Digitized by Google

J. publ. e. 22 d-27
Archives

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Diplomatiſches Archiv
für die
Zeit= und Staaten=Geſchichte.

Siebenundzwanzigſter Band.

Enthaltend:
die drei Hefte vom einundzwanzigſten Band der Neueſten Staats=Akten und Urkunden aus den verſchiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES
POUR
L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Vingt-septième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.
1831.

Digitized by Google

Neueſte

Staats-Akten

und

Urkunden

in

monatlichen Heften.

Einundzwanzigſter Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung
1831.

Digitized by Google

Dieſe mit Beifall aufgenommene Sammlung wird ununterbrochen fortgeſezt, und das 1ſte Heft des 22ſten Bandes iſt bereits unter der Preſſe. Jedes Heft von 8 bis 10 Bogen koſtet 1 fl. 20 kr., oder das Abonnement von 4 Bänden in 12 Heften, zuſammen zwiſchen 96 und 120 Bogen, 16 fl.

Die neueſten Staatsakten und Urkunden bilden ein für ſich beſtehendes Werk, können aber zugleich auch als Fortſetzung des zuerſt in franzöſiſcher, dann in deutſcher Sprache herausgekommenen diplomatiſchen Archivs für die Zeit= und Staatengeſchichte dienen, weßwegen denſelben ein doppelter Titel beigefügt wird.

Die noch vorräthigen Exemplare der erſten vierzehn Bände werden, um deren Abnahme möglichſt zu erleichtern, um den herabgeſezten Preis von 20 fl. abgegeben, während ſie vorher 56 fl. koſteten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'ſche Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetiſches Verzeichniß
über den
Inhalt des einundzwanzigſten Bandes der Neueſten Staatsakten (des diplomatiſchen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geſchichte. XXVIIſter Band).

Seite

B a d e n.

1830. 7. Oktober. — Großherzogliche Verordnung, die Feſtſtellung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes von der Leyen als Beſitzer der Grafſchaft Hohengeroldsegg betreffend. 377

B a y e r n.

Aktenſtücke, die von Studirenden in München veranlaßten Störungen der öffentlichen Ruhe betreffend.

1830. 29. Dezbr. — Bekanntmachung der königlichen Polizeidirektion in München. 344

1830. 30. Dezbr. — Königliche Verordnung, die Schließung der Univerſität betreffend. 345

1830. 30. Dezbr. — Königliche Verordnung, die auf Vorbitte des Münchner Stadtmagiſtrats Namens der Bürgerſchaft allerhöchſt bewilligte Modifikation der voranſtehenden königlichen Verordnung betreffend. 346

1830. 31. Dezbr. — Allerhöchſte Entſchließung, das Wohlverhalten des Linien- und Bürgermilitärs bei den Unruhen betreffend. 347

B r a u n ſ ch w e i g.

Urkunden, die in der Stadt Braunſchweig entſtandenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Regierung und Verwaltung des Herzogthums betreffend. (Fortſetzung)

Digitized by Google

Seite

1830. 1. Novbr. — Landesherrliche Verordnung, die Beſtrafung der gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe gerichteten Vergehen und das dabei zu beobachtende Verfahren betreffend. 329

1830. 18. Novbr. — Proklamation des Herzogs Karl von Braunſchweig an ſeine Unterthanen und Diener, erlaſſen in Frankfurt. 330

1830. 18. Novbr. — Verordnungen des Herzogs Karl von Braunſchweig, ebendaſelbſt erlaſſen. 332

1830. 22. Novbr. — Schreiben des Königs Wilhelm IV von England an die braunſchweig-wolfenbüttelſche und blankenburgiſche Landſchaft. 333

1830. 22. Novbr. — Schreiben des Kommandeurs der Bürgergarde zu Braunſchweig, L. Löbbecke, an die Bürgergarden der übrigen braunſchweigiſchen Städte. . . . 334

1830. 22. Novbr. — Revers, den Bürgern von Braunſchweig und anderen Städten von den Adjutanten der Bürgergarde zum Unterzeichnen vorgelegt. 335

1830. 22. Novbr. — Polizeiliche Bekanntmachung, wodurch die beſtehenden Vorſchriften wegen alsbaldiger Anzeige der eintreffenden Fremden in Erinnerung gebracht werden. 336

1830. 22. Novbr. — Bekanntmachung des Stadtmagiſtrats zu Braunſchweig, die baldigſte Entſcheidung der Landesangelegenheiten betreffend. 336

1830. 24. Novbr. — Aufruf des Herzogs Karl von Braunſchweig an ſeine Unterthanen, erlaſſen in Fulda. 337

1830. 24. Novbr. — Verordnungen des Herzogs Karl von Braunſchweig für die ſämmtlichen herzoglichen Behörden. Domainenpächter und Unterthanen, ebendaſelbſt erlaſſen. 338

1830. 26. Novbr. — Bewilligungen des Herzogs Karl von Braunſchweig zu Gunſten ſeiner Unterthanen. . 339

1830. 26 Novbr. — Patent Sr. Durchlaucht des Herzogs Wilhelm, die Fortführung der Adminiſtration der braunſchweigiſchen Lande betreffend. 339

1830. 7. Dezbr. — Bekanntmachung des Herzogs Wilhelm im nämlichen Betreff. 341

1830. 7. Dezbr. — Cirkular des engern Ausſchuſſes der vereinigten braunſchweig-wolfenbüttelſchen und blankenburgiſchen Landſchaft an die Mitglieder der Landſchaft. 342

Dänemark.

1830. 16. Novbr. — Königliche Proklamation, die Verbreitung aufrühreriſcher Gerüchte betreffend. . . 348

1830. 22. Novbr. — Adreſſe von Prälaten und Ritterſchaft der Herzogthümer Schleswig und Holſtein an den König. 349

Digitized by Google

Seite

1830. 4. Dezbr. — Antwort des Königs auf vorſtehende Adreſſe, ertheilt durch die königlich Schleswig-Holſteinſche-Lauenburgiſche Kanzlei zu Koppenhagen. . . 350

Deutſcher Bund.

1830. 21. Oktbr. — Beſchluß der hohen deutſchen Bundesverſammlung, die auf dem Bundesgebiete ſtattgehabten aufrühreriſchen Vorfälle betreffend. . . . 326

Frankreich.

1830. 13. Septbr. — Rede des Miniſters des Innern, die Ueberſicht des Zuſtandes von Frankreich ſeit der Revolution vom Julius 1830 enthaltend; gehalten in der Deputirtenkammer am vorbenannten Tage. 315

Aktenſtücke, den Prozeß der franzöſiſchen Exminiſter v. Polignac, v. Peyronnet, v. Chantelauze, v. Guernon-Ranville, v. Hauſſez, Capelle und v. Montbel betreffend.
(Fortſetzung und Schluß).

1830. 29. Novbr. — Bericht des Grafen Baſtard, eines der Kommiſſarien zur Inſtruktion des Prozeſſes der von der Deputirtenkammer angeklagten Miniſter, an den Gerichtshof der Pairskammer. 149

1830. 21. Dezbr. — Urtheil des Gerichtshofes der Pairskammer über die Exminiſter. 239

Hannover.

Aktenſtücke, die in Göttingen entſtandenen Unruhen betreffend.

1831. 8. Jan. — Einladung zu Bildung einer Nationalgarde. 241

1831. 9. Jan. — Bekanntmachung, die Bildung eines Gemeinderaths betreffend. 242

1831. 10. Jan. — Beſchluß des Gemeinderaths von Göttingen Namens der geſammten Bürgerſchaft. . . 243

1831. 11. Jan. — Königliche Verfügung an die Univerſität Göttingen ergangen 246

1821. 12. Jan. — Proklamation des königlich großbritanniſch-hanöveriſchen Kabinetsminiſteriums. . . . 247

1831. 13. Jan. — Proklamation des Generalgouverneurs, Herzog von Cambridge, an die Bürger und Einwohner von Göttingen. 249

1831. 13. Jan. — Proklamation Ebendeſſelben an die Studirenden auf der Univerſität Göttingen. . . . 252

1831. 13. Jan. — Proklamation Ebendeſſelben an die Bewohner der Fürſtenthümer Göttingen, Grubenhagen und des Eichsfeldes. 253

Digitized by Google

Seite

1831. 14. Jan. — Nachrichten über die unruhigen Bewegungen in Göttingen, aus Hannover vom vorbemeldeten Tage. 255

1831. 16. Jan. — Proklamation der königl. großbrit.-hannöverischen Landdrostei zu Hannover an die Bewohner der ihrer Verwaltung anvertrauten Provinzen. 264

1831. 16. Jan. — Bekanntmachung des Magiſtrats der Reſidenzſtadt Hannover vom vorerwähnten Tage. . 265

1831. 16. Jan. — Unterwerfungsakte der Stadt Göttingen an den Generalmajor von dem Buſſche gerichtet. 266

1831. 16. Jan. — Nachrichten über die Beendigung der Unruhen in Göttingen, aus Hannover vom vorerwähnten Tage. 267

1831. 17. Jan. Tagsbefehl des Generalmajors und Kommandeurs der Obſervationsdiviſion, v. d. Buſſche an die unter ſeinen Befehlen ſtehenden Truppen; aus dem Hauptquartier Göttingen. 268

1831. 18. Jan. — Generalordre des Herzogs von Cambridge an die Armee. 269

1831. 19. Jan. — Proklamation Ebendeſſelben an die Hannoveraner. 270

Heſſen.
(Kurfürſtenthum.)

Aktenſtücke, die Einführung einer Konſtitution in den kurheſſiſchen Staaten betreffend.

1830. 7. Oktbr. — Schreiben der kurfürſtlichen Landtagskommiſſion an ſämmtliche Mitglieder der Ständeverſammlung. 1

1830. 7. Oktbr. — Landesherrliche Propoſition für den Landtag, welcher zu Kaſſel am 16 Oktober eröffnet wird. 2

1830. 16. Oktbr. — Rede des kurfürſtlichen Prinzipalkommiſſarius von Porbeck bei Eröffnung der Verſammlung der altheſſiſchen Stände, und an die Abgeordneten der Grafſchaft Schaumburg, des Großherzogthums Fulda und des Fürſtenthums Hanau nebſt Iſenburg. 16

1830. 16. Oktbr. — Namen der am vorbemeldeten Tage bei Eröffnung der kurheſſiſchen Ständeverſammlung zu Kaſſel anweſenden Mitglieder. 18

1830. 16. Oktbr. — Auszug aus der vom kurfürſtlichen Prinzipalkommiſſarius von Porbeck nach geſchehener Eröffnung des Landtags bei Uebergabe der landesherrlichen Propoſition, am voranſtehenden Tage gehaltenen Rede. . 19

1830. 16. Oktbr. — Bekanntmachung der kurheſſiſchen Landſtände, die ſtattgefundene Eröffnung des Landtags betreffend. 23

1830. 20. Novbr. — Bekanntmachung der Landſtände die bisherigen Verhandlungen des Landtages betreffend. 24

Digitized by Google

Seite

1831. 5. Jan. — Verfaſſungsurkunde des Kurfürſtenthums. 26

Heſſen.

(Großherzogthum.)

1829. 23. Dezbr. — Verordnung wegen der Dampfſchifffahrt zwiſchen Mainz und Köln. 353

1830. 13. Septbr. — Bekanntmachung die Ausführung des zwiſchen dem Großherzothum Heſſen und Königreich Preußen einerſeits, und dem Königreich Bayern und Würtemberg andererſeits unterm 27. Mai 1829 abgeſchloſſenen Handels-Vertrags betreffend. 351

1830. 23. Septbr. — Geſetz zur Sicherſtellnng der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck. 356

Niederlande.

Aktenſtüke, die Revolution in den ſüdlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. (Fortſetzung.)

A. Urkunden, das Wirken des Prinzen von Oranien in Belgien betreffend.

(Hierher gehören von den bereits gegebenen Urkunden XIX. Band Seite 296 u. f. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 29. 30. 31. 32. XX. Band Seite 376 u. f. 93. 95. 101. 102. 105.)

1830. 14. Oktbr. — Miniſterbericht an den Prinzen von Oranien, von ihm dem Staatsrathe übergeben. . 141

1830. 16. Oktbr. — Proklamation des Prinzen Wilhelm von Oranien an die Belgier. 142

1830. 16. Oktbr. — Bekanntmachung der proviſoriſchen Regierung zu Brüſſel, Centralkomité, die voranſtehende Proklamation des Prinzen von Oranien betreffend. . 142

1830. 18. Oktbr. — Tagsbefehl des Prinzen von Oranien, die Abſonderung der gebornen Belgier und Holländer in eigenen Korps betreffend. 144

1830. 19. Oktbr. — Mittheilung des Prinzen von Oranien an die proviſoriſche Regierung zu Brüſſel, die gegenſeitige Einſtellung der Feindſeligkeiten betreffend. . . 144

1830. 20. Oktbr. — Königlicher Beſchluß, die Aufhebung des Beſchluſſes vom 4. Oktober betreffend. . 145

1830. 20. Oktbr. — Weiterer königlicher Beſchluß, die Aufhebung des Beſchluſſes des Prinzen von Oranien vom 16. Oktober betreffend. 146

1830. 20. Oktbr. — Antwort der proviſoriſchen Regierung, Centralkomité, auf die Mittheilung des Prinzen

Digitized by Google

Seite
von Oranien, die gegenſeitige Einſtellung der Feindſeligkeiten betreffend. 147
1830. 25. Oktbr. — Proklamation des Prinzen von Oranien, an die Belgier vor ſeiner Abreiſe von Antwerpen. 148
B. Urkunden die Vorfälle in Antwerpen betreffend.
(Hierher gehört die im XIX. Band Seite. 319 gegebene Urkunde 40.)
1830. 17. Oktbr. — Erlaß des Generallieutenants und Feſtungskommandanten Chaſſé, an die Regenz der Stadt Antwerpen. 273
1830. 24. Oktbr. — Erlaß Ebendeſſelben an den Magiſtrat von Antwerpen, die Erklärnng dieſer Stadt in den Belagerungsſtand betreffend. 274
Proklamation des abgeordneten Kommiſſärs, Mitglied der proviſoriſchen Regierung von Belgien, Ch. Rogier, an die Bewohner von Antwerpen. Ohne Datum, aber dem Inhalt nach bei der Ankunft in Antwerpen erlaſſen. . . 274
1830. 27. Oktbr. — Bekanntmachung des proviſoriſchen Befehlshabers der belgiſchen Truppen über die Vorfälle bei Antwerpen und die Einnahme dieſer Stadt durch die Belgier. 276
1830. 27. Oktbr. — Tagsbefehl des Oberbefehlshabers der belgiſchen Truppen General Nypels, an die Armee, den Waffenſtillſtand mit dem Kommandanten der Citadelle und die eingeleiteten Unterhandlungen betreffend. 277
1830. 27. Oktbr. — Schreiben des Abgeordneten der proviſoriſchen belgiſchen Regierung van den Herreweghe an den königlichen Oberbefehlshaber der Feſtnng Antwerpen. 278
1830. 27. Oktbr. — Vorſchläge von den beiden Abgeordneten der proviſoriſchen Regierung van den Herreweghe und Keſſels, dem General Chaſſé überbracht. . . 278
1830. 27. Oktbr. — Antwort des Generals Chaſſé an die Abgeordneten der proviſoriſchen Regierung. . . 279
1830. 27. Oktbr. — Schreiben des Advokaten Ducpetiaux, die Vorfälle in Antwerpen betreffend. . . . 280
1830. 27. Oktbr. — Bericht des Abgeordneten Ch. Rogier an die proviſoriſche Regierung über die Vorfälle in Antwerpen. 282
1830. 27. Oktbr. — Beglaubigungsſchreiben der belgiſchen Chefs in Antwerpen an den Kommandanten der Citadelle, General Chaſſé. 283
1830. 27. Oktbr. — Schreiben der belgiſchen Chefs in Antwerpen an den Kommandanten der Citadelle, General Chaſſé, dieſem durch eine Deputation Nachts um 10 überbracht. 284
1830. 27. Oktbr. — Antwort des Generals Chaſſé auf voranſtehendes Schreiben. 284
1830. 27. — Schreiben des Ch. Rogier an den Kommandanten der Citadelle, General Chaſſé. 285
1830. Oktbr. — Bevollmächtigung des Herrn Fe-

Seite
lix Chazal zur Unterhandlung mit dem General Chaſſé, und Vorbedingniſſe dieſer Unterhandlung. 285

1830. 27. Oktbr. — Vorſchläge, welche dem Herrn General Chaſſé von Seite der proviſoriſchen Regierung durch ihren Abgeordneten Herrn Felix Chazal gemacht wurden. 287

1830. 27. Oktbr. — Vorſchläge des Generals Chaſſé auf die Vorſchläge der proviſoriſchen Regierung, durch Herrn Felix Chazal. 287

1830. 28. Oktbr. — Proklamation der Befehlshaber der belgiſchen Truppen. 288

Bekanntmachung der proviſoriſchen Regierung zu Brüſſel über die Vorfälle in Antwerpen vom 26. und 27. Oktober. 289

1830. 30. Oktbr. — Offizieller Bericht an Se. königl. Hoheit den Prinzen Friedrich der Niederlande, Admiral und Generaloberſt der See- und Landmacht, über die ſeit dem 24. Oktober in Antwerpen vorgefallenen Ereigniſſe, von dem dirigirenden Oberſt der Feſtungswerke, van der Wyck. 291

1830. 30. Oktbr. — Tagsbefehl des proviſoriſchen Oberbefehlshabers der belgiſchen Truppen, die Einſtellung der Truppenmärſche nach Antwerpen betreffend. . . . 296

1830. 30. Oktbr. — Waffenſtillſtands-Konvention zwiſchen dem abgeordneten Kommiſſär der proviſoriſchen Regierung, Ch. Rogier, und dem General Nypels einer- und dem Baron Chaſſé, Generallieutenant und Kommandanten der Citadelle von Antwerpen, andererſeits. 296

1830. 31. Oktbr. — Proklamation des abgeordneten Kommiſſärs der proviſoriſchen Regierung, Ch. Rogier, und des Gouverneurs der Provinz Antwerpen, Grafen Robiano, den am 30. Oktober abgeſchloſſenen Waffenſtillſtand betreffend. 298

1830. 1. Novbr. — Beſchluß des abgeordneten Kommiſſärs der proviſoriſchen Regierung, Ch. Rogier, die im Hafen von Antwerpen vor Anker liegenden Schiffe betreffend. 300

1830. 2. Novbr. — Tagsbefehl des Generals Chaſſé an das Geſchwader von Antwerpen. 300

1830. 5. Novbr. — Bekanntmachung an die Einwohner von Antwerpen, die mit dem Kommandanten der Citadelle geſchloſſene Konvention betreffend. . . . 301

1830. 3. Dezbr. — Schreiben des Kommandanten der holländiſchen Eskadre vor Antwerpen, Kapitänlieutenants Koopmann, an den Militärgouverneur von Antwerpen, General Vanderſmiſſen. Am Bord der Korvette Komet auf der Rhede von Antwerpen. 301

C. Urkunden, die Ereigniſſe in Luxemburg und die Verhältniſſe dieſes Großherzogthums betreffend.

(Hieher gehören die bereits gegebenen Urkunden XX. Band Seite 383 u. f. 99. 100. 101. 109.)

Halboffizielle Darſtellung der Verhältniſſe des Großherzogthums Luxemburg. 302

1830. 16. Oktbr. — Verfügung der belgiſchen provi-

Digitized by Google

Seite
ſoriſchen Regierung in Betreff des Großherzogthums Luxemburg. 307
1830. 2. Novbr. —, Proklamation des Gouverneurs des Großherzogthums Luxemburg, Staatsrath Willmar. 309
1830. 16. Novbr. — Bekanntmachung des holländiſchen Gouverneurs des Großherzogthums Luxemburg, Staatsrath Willmar, an die Einwohner deſſelben. . . . 310
1830. 26. Novbr. — Halboffizieller Artikel, die Verhältniſſe des Großherzogthums Luxemburg betreffend. . 312

Oeſterreich.

Aktenſtücke, die wichtigern Verhandlungen des ungariſchen Reichstages im Jahre 1830 betreffend. (Fortſetzung und Schluß.)
1830. 15. Novbr. — Vortrag der ungariſchen Stände an ſeine Majeſtät den Kaiſer und König über die Stellung von 48,000 Rekruten. 362
1830. 15. Dezbr. — Königl. Reſolutionen vom vorbemeldeten Tage, in der 37. gemiſchten Reichstagsſitzung bekannt gemacht. 364
Weſentlicher Inhalt der 17 Geſetzartikel. . . 365
1830. 20. Dezbr. — Rede des ungariſchen Hofkanzlers, Grafen Rewiczky, am Schluſſe des ungariſchen Reichstags am vorbenannten Tage. 368
1830. 30. Dezbr. — Schlußrede des Erzherzogs Karl als bevollmächtigter königl. Kommiſſär. 368
1830. 20. Dezbr. — Rede des Reichspalatins am Schluſſe des Reichstags. 369
1830. 20. Dezbr. — Repräſentation der ungariſchen Reichsſtände. 372

1830. 26. Dezbr. — Cirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns, das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition nach dem Königreiche Polen und in den Freiſtaat Krakau betreffend. 373
1831. 2. Jan. — Cirkulare vorbenannter k. k. Landesregierung, die Erſtreckung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Munition nach dem Königreiche Polen und dem Freiſtaate Krakau auf den Salniter und die Durchfuhr ſämmtlicher dieſer Artikel aus dem Auslande durch das öſterreichiſche Staatsgebiet in die genannten Staaten betreffend. . 374
1831. 5. Jan. — Kreisſchreiben des kaiſ. königl. galiziſchen Landesguberniums, wodurch die im benachbarten Auslande befindlichen Einwohner von Galizien zur Rückkehr aufgefordert, und vor jeder Theilnahme an den Ereigniſſen im Königreiche Polen gewarnt werden. Bekannt gemacht durch die Lemberger Zeitung vom vorbemeldten Tage. . . 375

Digitized by Google

Seite

1831. 8. Jan. — Cirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns, das Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Polen betreffend. . . 377

Oldenburg.

1830. 28. Dezbr. — Bekanntmachung des großherzoglichen Staats- und Kabinetsminiſteriums, die Anordnung einer Kommiſſion zu Berathung und Ausarbeitung einer landſtändiſchen Verfaſſung betreffend. 362

Osmaniſches Reich.

1830. — Großherrliche Fermans an den Vizekönig von Aegypten, die Statthalterſchaft über Creta betreffend. Zweite Hälfte des Jahres 1830. 396

1830. — Veziers-Cirkular an die Richter, Naybs, Gouverneure, Muſſelims, Ayas ꝛc. aller Städte, Flecken und Dörfer der rechten Seite Natoliens in Kleinaſien, wegen Befreiung der in der Sklaverei befindlichen Griechen. Zweite Hälfte des Jahres 1830. 399

Polen.

Aktenſtücke, den am 29. November 1830 in Warſchau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufſtand betreffend.

1830. 30. Novbr. — Proklamation des Adminiſtrationsrathes zu Warſchau in Betreff der Berufung neuer Mitglieder. 70

1830. 30. Novbr. — Proklamation Ebendeſſelben an die Polen, die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe betreffend. 71

1830. 30. Novbr. — Proklamation des Präſidenten der Munizipalität und der Polizei der Hauptſtadt an die Bürger von Warſchau. 72

1830. 1. Dezbr. — Aufruf an die Bewohner der Hauptſtadt vom vorbenannten Tage. 96

1830. 3. Dezbr. — Schreiben des Großfürſten Konſtantin vor ſeiner Abreiſe von Warſchau an die polniſchen Truppen. 73

1830. 3. Dezbr. — Anſchlag in Warſchau vom vorerwähnten Tage. 74

1830. 4. Dezbr. — Dekret, die Errichtung der proviſoriſchen Regierung betreffend. 93

1830. 4. Dezbr. — Schreiben der proviſoriſchen Regierung an die General-Konſuln von Oeſterreich und Preußen 74

1830. 5. Dezbr. — Proklamation des Generals Chlopizki, die Annahme der Diktatorsſtelle betreffend. . . 74

1830. 6. Dezbr. — Proklamation des Diktators, General Chlopizki, an ſeine Mitbürger. 75

1830. 9. Dezbr. — Darſtellung der zur Aenderung

Seite
der Regierung und zur Sicherung der konſtitutionellen Unabhängigkeit des Königreichs Polen gebildeten Verſchwörung, vom Unterlieutnant Wyſozki. 84
1830. 11. Dezbr. — Offizielle Bekanntmachung über den Aufſtand in Warſchau in der Petersburger Zeitung vom vorbemeldeten Tage. 78
1830. 5. (17.) Dezbr. — Proklamation des Kaiſers Nikolaus an die Polen. 100
1830. 20. Dezbr. — Verordnung der Reichstags-Verſammlung, die dem General Chlopizki wieder übertragene Diktatur betreffend. 102
1830. 21. Dezbr. — Proklamation des Generals Chlopizki bei zweitmaliger Uebernahme der Diktatorsſtelle. . 103
1830. 21. Dezbr. — Verordnung des Diktators, die Ernennung eines höchſten Nationalkonſeils an die Stelle der aufgehobenen proviſoriſchen Regierung betreffend. . . 104
1830. 12. (24.) Dezbr. — Kaiſerliches Manifeſt den Aufſtand in Polen betreffend. 107
1830. 25. Dezbr. — Kaiſerliche Entſchließung, die Sendung polniſcher Abgeordneten nach St. Petersburg betreffend. Im Journal von St. Petersburg vom voranſtehenden Tage. 106
1831. 3. Jan. — Bericht über den Aufſtand in Warſchau und deſſen Veranlaſſungen, bekannt gemacht in einer außerordentlichen Beilage der St. Petersburger Zeitung vom vorgenannten Tage. 112
1831. 7. Jan. — Ausſchreiben des Diktators, die Zuſammenberufung des Reichstags auf den 17 Jan. betreffend. 124
1831. 12. Jan. — Amtliche Nachricht über eine Verſchwörung gegen den Diktator. 124
1831. Jan. — Proklamation des Generalfeldmarſchalls Graf Diebitſch-Sabalkanski an die Polen. 127
1831. Jan. — Proklamation Ebendeſſelben an die polniſchen Krieger. 132

Preußen.
(Großherzogthum Poſen.)

1830. 4. Dezbr. — Bekanntmachung des kommandirenden Generals des 5. Armeekorps, v. Röder, die zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe getroffenen Anordnungen betreffend. 392
1830. 21. Dezbr. — Bekanntmachung, die in dem benachbarten Königreich Polen ſtattgefundenen Ereigniſſe betreff. 304

Sachſen-Altenburg.
(Herzogthum.)

1830. 14. Septbr. — Proklamation des regierenden Herzogs an die Bürger von Altenburg. 271

Digitized by Google

Seite

1830. 13. Oktbr. — Bekanntmachung des proviſoriſchen Bürgerausſchuſſes zu Altenburg, die wiederhergeſtellte Ruhe und die Aufhebung der Mahlſteuer betreffend. . 272

Königreich beider Sizilien.

Aktenſtücke, das Ableben des Königs Franz I. und den Regierungsantritt des Königs Ferdinand II. betreffend.

1830. 8. Novbr. — Proklamation des Königs Ferdinand II. bei ſeiner Thronbeſteigung. 137

1830. 8. Novbr. — Königl. Dekret, die Fortführung der Geſchäfte betreffend. 139

Spanien.

Aktenſtücke, die Geburt der Infantin Marie Iſabelle Louiſe betreffend.

1830. 10. Oktbr. — Dekret des Königs an den Miniſter der Juſtiz und der Gnaden, Herrn Calomarde, die Geburt einer Infantin betreffend. 67

1830. 14. Oktbr. — Königl. Dekret, die der Prinzeſſin Marie Iſabelle Louiſe als Thronfolgerin in Ermanglung männlicher Nachkommen zu erweiſenden Ehrenbezeugungen betreffend. 68

Proklamation der Karliſten aus Veranlaſſung der Geburt einer königl. Prinzeſſin. 68

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite	70	Zeile 8	von unten,	ſtatt Akten lies: Aktenſtücke.
—	102	— 9	von oben,	— Reichsverſammlung lies: Reichstagsverſammlung.
—	140	— 11	von oben,	ſoll ſtehen: (Fortſetzung)
—	241	— 7	von unten,	— 1830 lies: 1831.
—	282	— 9	von oben,	— 28 Oktober lies: 27 Oktbr.

Digitized by Google

1.

Kurheſſen. Aktenſtücke, die Einführung einer Konſtitution in den kurheſſiſchen Staaten betreffend.

1. Schreiben der kurfürſtlichen Landtagskommiſſion an ſämmtliche Mitglieder der Ständeverſammlung. Kaſſel, 7. Oktober 1830. *)

Hochzuehrender Herr!

Mit tief gefühltem Danke gegen die göttliche Vorſehung und unſern allergnädigſten Landesherrn empfingen wir heute die *Propoſition* für den bevorſtehenden Landtag, von welcher wir *einen* Abdruck Ihnen, als Landſtand, beigehend mitzutheilen uns beehren.

Aus deren Eingange werden Sie gefällig den Standpunkt entnehmen, aus welchem von den Vertretern des kurheſſiſchen Volkes die vorzulegenden Beſtimmungen eines Staatsgrundgeſetzes zu betrachten ſeyn werden.

Es dürfte Sr. königlichen Hoheit dem Kurfürſten zu einer ſehr angenehmen Genugthuung bei den betrübenden Ereigniſſen der neueren Zeit gereichen, und es würde zugleich uns mit der innigſten Freude erfüllen, wenn ebenfalls Sie mit allen einſichtsvollen Bewohnern der von Ihnen vertretenen Gegenden den hohen Werth der dargebotenen Wohlthat in deren ganzem Umfange vollkommen würdigen, auch demnächſt auf dem Landtage mit warmer Vaterlandsliebe die ruhige Beſonnenheit, ſo wie den Geiſt der Mäßigung und das neu belebte Vertrauen zu dem Throne und ſeinen Behörden verbinden wollten,

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 21. Oktober.

welche zu raſcher Erreichung des erſten uns vorgeſteckten, für die Mit= und Nachwelt wichtigen Zieles unentbehrlich ſeyn möchten! Ueberflüſſig erachten wir aber die Bitte, inzwiſchen auf jede thunliche Weiſe die Beruhigung aller Gemüther bis zu den Ergebniſſen des bevorſtehenden Landtags Sich beſtens angelegen ſeyn zu laſſen, indem wir ohnehin von Ihrer ernſten Bereitwilligkeit, dem hin und wieder irregeleiteten Gemeingeiſte eine verſtändige Richtung zu geben, und der Aufregung der Leidenſchaften mit ihren beklagenswerthen Ausbrüchen entgegenzuwirken, feſt überzeugt ſind.

Wir blicken mit wahrer Sehnſucht auf die nahe Zeit, während welcher wir mit Ihnen die theuerſten Intereſſen unſrer geliebten Mitbürger in vorurtheilsfreier Eintracht beleuchten und hoffentlich fördern werden. Gerne benutzen wir dieſe Gelegenheit zur Verſicherung unſrer hochachtungsvollen Ergebenheit.

Kaſſel, am 7. Okt. 1830.

Kurfürſtliche Landtagskommiſſion.

2. Landesherrliche Propoſition für den Landtag, welcher zu Kaſſel am 16. Oktober eröffnet wird. Beſtimmungen der künftigen Verfaſſung. Wilhelmshöhe, 7. Oktober 1830. *)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II. Kurfürſt ꝛc. ꝛc. haben, durchdrungen von den hohen Regentenpflichten, Uns ſtets thätigſt bemühet, die Wohlfahrt Unſerer verſchiedenen Landestheile ſo wie aller Klaſſen Unſerer geliebten Unterthanen zu befördern, und ſind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünſchen Unſers Volks entgegen gekommen, welches in einer landſtändiſchen Mitwirkung zu den innern Staatsangelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit die kräftigſte Gewährleiſtung Unſerer landesväterlichen Geſinnungen und eine

*) Aus der preußiſchen Staatszeitung vom 23. Oktbr. u. f.

Digitized by Google

dauernde Sicherſtellung ſeines Glückes erblickt. Um nun über Unſere Abſichten in gedachter Beziehung keinen Zweifel zu laſſen und zugleich eine angemeſſene Vorbereitung zu den Arbeiten des durch Unſere Verordnung vom 19. v. M. auf den 16. d. M. berufenen Landtages zu erleichtern, ertheilen Wir ſchon jezt hierdurch Unſeren für dieſen Landtag ernannten Kommiſſarien den allergnädigſten Auftrag, den getreuen Ständen Unſerer altheſſiſchen Lande, zu denen noch Abgeordnete aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafſchaft Schaumburg hinzuzuziehen ſind, die nachſtehenden, aus freiem Entſchluſſe getroffenen Beſtimmungen vorzulegen, damit ſie vor allen Angelegenheiten berathen, demnächſt aber im Einverſtändniſſe mit den Ständen, deren Einſicht und treuer Anhänglichkeit Wir gern vertrauen, in einen allgemeinen Landtagsabſchied gebracht werden, und als Staatsgrundgeſetz das ſchönſte Denkmal der Eintracht zwiſchen Fürſt und *Unterthanen* bilden, die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirkſamkeit unterſtützen, das Volk über die Bewahrung ſeiner bürgerlichen Freiheit beruhigen und dem geſammten Vaterlande eine ſegensreiche Zukunft verbürgen mögen.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Staate und deſſen Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Sämmtliche kurheſſiſche Lande, namentlich Nieder- und Oberheſſen, das Großherzogthum Fulda, die Fürſtenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Yſenburg, die Grafſchaften Ziegenhain und Schaumburg, auch die Herrſchaft Schmalkalden, ſo wie Alles was etwa noch in der Folge mit Kurheſſen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches Ganzes. Nur gegen einen vollſtändigen Erſatz an Land und Leuten, verbunden mit andern weſentlichen Vortheilen, kann die Vertauſchung einzelner Theile ſtattfinden.

Digitized by Google

§. 2. Die Regierungsform bleibt, ſo wie bisher, monarchiſch, und beſtehet dabei eine ſtändiſche Verfaſſung.

§. 3. Die Linealerbfolge, und in derſelben das Recht der Erſtgeburt mit Ausſchluß der Prinzeſſinnen, ſteht für den kurheſſiſchen Staat mit ſeinen ſämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Beſtandtheilen feſt.

§. 4. Der Landesherr wird volljährig, ſobald er das 18. Jahr zurückgelegt hat.

§. 5. Während der Minderjährigkeit des Landesherrn führt die leibliche Mutter, und wenn dieſe nicht mehr am Leben iſt, der nächſte Agnat, die Vormundſchaft und Regentſchaft. In beiden Fällen ſteht der Vormundſchaft ein aus drei Mitgliedern beſtehender Regentſchaftsrath zur Seite, welchen dieſelbe in allen Regierungsangelegenheiten zu Rathe zu ziehen hat. Wenn in dieſer Hinſicht von dem verſtorbenen Landesherrn keine eventuelle Anordnung getroffen iſt, ſo erwählt die Vormundſchaft die Mitglieder deſſelben, kann aber ſolche nur unter Zuſtimmung der Landſtände wieder entlaſſen.

§. 6. Der Geld = und Naturalbedarf des kurfürſtlichen Hofes wird aus dem Ertrage derjenigen Domänen entnommen, welche dazu werden vorbehalten, gleichwohl auch ferner durch die Finanzbehörden ganz in der bisherigen Art verwaltet werden.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Gliedern des kurfürſtlichen Hauſes.

§. 7. Kein Prinz und keine Prinzeſſin des kurfürſtlichen Hauſes in der regierenden Linie oder in den Seitenlinien kann ohne Einwilligung des Landesherrn ſich vermählen.

§. 8. Eben ſo wenig darf ein Prinz des Hauſes ohne vorgängige Genehmigung des regierenden Herrn in auswärtige Dienſte treten, jedoch iſt dieſelbe ohne erhebliche Urſache nicht zu verſagen.

§. 9. Der künftige Nachfolger in der Regierung und deſſen Deſcendenz aus ebenbürtiger Ehe gehen den übrigen

Digitized by Google

Prinzen und Prinzeſſinnen des Hauſes im Range vor. Dieſe folgen ſo, wie ſie dem Landesherrn am nächſten verwandt ſind. Bei gleichem Grade entſcheidet das Alter.

§. 10. Außer bei dem Landesherrn und deſſen Gemahlin können die Staatsbehörden ohne allerhöchſte Geſtattung bei Niemandem anders insgeſammt (in corpore) oder durch Abgeordnete erſcheinen.

§. 11. Alle feſtgeſezten Appanagen der nachgebornen Prinzen und Prinzeſſinnen ſind ſtets pünktlich und regelmäßig an dieſelben auszuzahlen. Bei eintretendem bedeutendem Zuwachſe von Gebiet kann eine Vermehrung der Appanagen, in keinem Falle aber eine Verminderung derſelben ſtattfinden.

§. 12. Ueber das Grundeigenthum, welches den Prinzen zur Appanage oder ſonſt von dem Landesherrn überwieſen oder irgend eingeräumt, oder auf dieſelben von väterlicher Seite her oder von Agnaten vererbt oder ſonſt übertragen worden iſt, können dieſe Prinzen in keiner Art ohne landesherrliche Bewilligung und Zuſtimmung der Landſtände gültig verfügen, es wäre denn zur Abtretung an den Staat ſelbſt, zur Ausgleichung von Gränz- und andern Rechtsſtreitigkeiten, oder zur Ablöſung von Dienſten, Zehnten oder Grundzeichen, in welchen Fällen jedoch der empfangene Erſatz wieder in Grundeigenthum gehörig angelegt werden muß.

Dritter Abſchnitt.

Von den Landſtänden.

§. 13. Die Landſtände, deren Anzahl überhaupt auf 31 beſtimmt iſt, werden zuſammen aus 3 Abtheilungen oder Kurien beſtehen.

§. 14. Zu der erſten Kurie gehören: 1) der Erbmarſchall, 2) ein Mitglied der fürſtlichen und gräflichen Standesherrſchaften, welche in Kurheſſen mit ehemals reichsunmittelbaren Beſitzungen anſäſſig ſind, als deren gemeinſchaftlicher Vertreter, 3) einer der Obervorſteher der adeligen Stifter

Kaufungen und Wetter, 4) ein Abgeordneter der Landesuniverſität, gewählt durch den akademiſchen Senat, 5—9) ein Abgeordneter der altheſſiſchen Ritterſchaft von jedem der 5 Bezirke, nämlich der Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn, gewählt unter der Leitung des ritterſchaftlichen Bezirks-(Stroms-) Deputirten, 10) ein Abgeordneter aus der Ritterſchaft Unſerer Grafſchaft Schaumburg, gewählt von derſelben unter Mitſtimmung des Vertreters des ehemaligen Stifts Möllenbeck, ſo wie der adeligen Stifter Fiſchbeck und Obernkirchen, 11) ein Abgeordneter aus dem begüterten Adel des Großherzogthums Fulda, und 12) ein Abgeordneter aus dem begüterten Adel des Fürſtenthums Hanau. Die lezten beiden Deputirten werden gewählt aus den ehemals zur Reichsritterſchaft gehörigen Familien, welche mit, wenigſtens 50 Rthlr. jährlich an Grundſteuer entrichtenden Lehn oder Stammgütern in dem Großherzogthum Fulda, beziehungsweiſe in dem Fürſtenthum Hanau, anſäſſig ſind, ſo wie aus denjenigen adeligen Familien, welche mit Rückſicht auf ihren anſehnlichen Grundbeſitz gleicher Art zu der fraglichen Wahl noch beſonders von Uns nach Anhörung der Landſtände werden zugelaſſen werden. Ihre Wahl wird unter der Leitung eines Vorſtandes bewirkt werden, welchen die betreffenden Familien in den genannten Provinzen dazu werden gewählt haben, und welcher die etwaige Verhinderung einzelner ſtimmfähigen adeligen Gutsbeſitzer oder ihrer rechtmäßigen Vertreter, bei der Ausfertigung der Urkunde über die getroffene Wahl unter derſelben beſcheinigen muß. Eine gleiche Beſcheinigung iſt ebenfalls von den Bezirksdeputirten der altheſſiſchen und der ſchaumburgiſchen Ritterſchaft zu ertheilen. Fällt die Wahl auf ein Mitglied der obgedachten ritterſchaftlichen oder adeligen Familien, welches in einheimiſchen oder ausländiſchen Dienſten ſtehet, ſo bedarf daſſelbe die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Landſtandſchaft.

§. 15. Die Kurie der Städte bilden: 1) der Bürger-

meiſter der Stadt Kaſſel, als deren Vertreter, 2) ein Abgeordneter der Städte Hofgeismar, Karlshaven, Grebenſtein, Helmarshauſen, Immenhauſen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Volkmarſen, Wolfhagen und Zierenberg, 3) ein Abgeordneter der Städte Hersfeld, Lichtenau, Melſungen, Rotenburg, Sontra, Spangenberg und Waldkappel, 4) ein Abgeordneter der Städte Homberg, Borken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenſtein, Schwarzenborn, Treyſa und Ziegenhain, 5) ein Abgeordneter der Städte Eſchwege, Allendorf, Großallmerode, Schmalkalden, Wanfried und Witzenhauſen, 6) der Bürgermeiſter der Stadt Marburg, als deren Vertreter, 7) ein Abgeordneter der Städte Frankenberg, Amöneburg, Frankenau, Gmünden, Kirchhayn, Neuſtadt, Rauſchenberg, Roſenthal, Schweinsberg und Wetter, 8) der Bürgermeiſter der Stadt Fulda, als Vertreter der Städte Fulda und Hünfeld, 9) der Bürgermeiſter der Stadt Hanau, als Vertreter der Städte Hanau, Bockenheim und Windecken, 10) ein Abgeordneter der Städte Gellnhauſen, Salmünſter, Schlüchtern, Soden, Steinau und Wächtersbach, 11) der Bürgermeiſter der Stadt Rinteln, als Vertreter der Städte Rinteln, Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachſenhagen. Die unter Nummer, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 10 erwähnten Abgeordneten werden aus den Stadtrathsgliedern und andern geeigneten Stadtbewohnern von den Stadträthen des Bezirks unter der Leitung des Bürgermeiſters der ausſchreibenden Stadt (welche daſelbſt zuerſt genannt iſt) gewählt, und ſodann mit einer, die geſchehene Wahl bezeugenden Urkunde verſehen.

§. 16. Die Kurie des Bauernſtandes begreift die acht Abgeordneten, welche durch die Ortsvorſtände (nämlich den Schultheißen oder Greben und die Vorſteher) der Landgemeinden aus den im betreffenden Bezirke anſäſſigen Grundbeſitzern gewählt werden, und welche weder zu dem in der erſten Kurie vertretenen begüterten Adel, noch zu der Bürgerſchaft in den

Städten gehören, auch nicht in hieſigen oder auswärtigen Staatsdienſten ſtehen, noch die Advokatur ausüben dürfen.

Die Bezirke ſind: 1) der Diemelbezirk, beſtehend aus den Kreiſen, Kaſſel, Hofgeismar und Wolfhagen, 2) der Fuldabezirk, begreifend die Kreiſe Hersfeld, Rotenburg und Melſungen (ohne das Amt Felsberg), 3) der Werrabezirk, umfaſſend die Kreiſe Eſchwege, Witzenhauſen und Schmalkalden, 4) der Schwalmbezirk, enthaltend die Kreiſe Homberg, Fritzlar und Ziegenhain, auch das Amt Felsberg (aus dem Kreiſe Melſungen), 5) der Lahnbezirk, beſtehend aus den Kreiſen Marburg, Frankenberg und Kirchhayn, 6) der obere Fuldabezirk, begreifend die Kreiſe Fulda und Hünfeld, 7) der Mainbezirk, enthaltend die Kreiſe Hanau, Gellnhauſen und Schlüchtern, 8) der Weſerbezirk, beſtehend aus der Grafſchaft Schaumburg.

Die Kreisräthe oder andere Verwaltungsbeamten in den Städten Kaſſel, Marburg, Fulda, Hanau, Rinteln, Eſchwege, Hersfeld und Homberg, welche zu Kommiſſarien für die Leitung der Wahl der Abgeordneten vom Bauernſtande beſtellt werden, haben jeden Vorſtand einer Landgemeinde im betreffenden Bezirke zu veranlaſſen, daß derſelbe binnen acht Tagen ſeit der angegangenen Auffoderung zu gedachtem Zwecke einen geeigneten Grundbeſitzer ſchriftlich oder mündlich zum Wahlprotokolle bezeichne, und zwar bei Verluſt ſeines Stimmrechtes für dieſe Wahl. Nach der Mehrheit der von den Ortsvorſtänden abgegebenen Stimmen, wird ſodann der Abgeordnete für den Bezirk beſtimmt, und dieſem die erfoderliche Urkunde über ſeine Wahl ausgeſtellt, das Wahlprotokoll aber ſofort an die kurfürſtlichen Landtagskommiſſäre eingeſandt. Bei etwa vorhandener Stimmengleichheit iſt die Auswahl mittelſt des Looſes in Gegenwart von mindeſtens ſechs Gemeindevorſtehern zu bewirken und hiernach das Weitere zu beſorgen.

§. 17. Weder zur Wahl berechtiget, noch irgend wählbar ſind diejenigen, welche 1) zu einer nicht bloß polizeilichen

oder disziplinariſchen Freiheits = oder körperlichen Strafe verurtheilt, und nicht etwa von dem Landesherrn in dieſer Beziehung rehabilitirt worden ſind, 2) eines Verbrechens angeklagt ſind, worüber den Obergerichten das Erkenntniß zuſtehet, ſo lange die Unterſuchung dauert, 3) noch nicht das 25. Jahr zurückgelegt haben, oder 4) unter Kuratel ſtehen, oder 5) über deren Vermögen ein gerichtliches Konkursverfahren entſtanden iſt, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger. Uebrigens muß der Gewählte ſich zur chriſtlichen Religion bekennen.

§. 18. Bei der Wahl eines jeden landſtändiſchen Deputirten wird zu gleicher Zeit ein Stellvertreter gewählt, auf welchen in dem Falle des Todes, oder einer unvermeidlichen Abweſenheit, oder ſonſtigen Verhinderung die landſtändiſchen Pflichten und Rechte des Erſteren während des begonnenen Landtages bis zu deſſen Schluſſe übergehen.

§. 19. Kann oder will der (hauptſächlich oder zur Aushülfe) Gewählte die Landſtandſchaft nicht annehmen, ſo darf für ihn der nächſte in der Stimmenzahl eintreten, vorausgeſezt, daß dieſer wenigſtens ein Drittheil der abgegebenen Stimmen für ſich hat. Außerdem muß zu einer neuen Wahl geſchritten werden. Lezteres muß auch dann geſchehen, wenn die Stelle eines Abgeordneten nach bereits erklärter Annahme wieder erledigt wird.

§. 20. Die Deputirten ſind, außer der Weiterbeförderung der ihnen von den Wählern ihres Bezirkes anvertrauten beſondern Anliegen, nicht an Vorſchriften eines Auftrages gebunden, ſondern geben ihre Abſtimmungen, gemäß den Pflichten gegen ihren Landesfürſten und ihre Mitbürger überhaupt, nach ihrer eigenen Ueberzeugung, wie ſie es vor Gott und ihrem Gewiſſen zu verantworten gedenken. Auch können ſie weder einen Dritten, noch ſelbſt ein Landtagsmitglied beauftragen, in ihrem Namen zu ſtimmen.

§. 21. Die Berathungen und Arbeiten werden geleitet: 1) bei der Ständeverſammlung überhaupt von dem Erbmarſchall,

Digitized by Google

2) in der ritterſchaftlichen Kurie von demſelben, 3) in der Städtekurie von dem Bürgermeiſter der Stadt Kaſſel, 4) in der Kurie des Bauernſtandes von dem Vorſitzenden, welchen dieſelbe aus ihrer Mitte erwählt haben wird. Die Stände beſtellen für jeden Landtag einen gemeinſchaftlichen Sekretär, welcher, nach erfolgter landesherrlichen Beſtätigung, durch den Erbmarſchall, im Beiſeyn der landesherrlichen Kommiſſäre in beſondere Pflichten genommen wird. — Die gemeinſchaftlichen Landtagsakten, ſo wie die beſondern Akten der ritterſchaftlichen Kurie werden, außer den Landtagen, in dem Stifte Kaufungen, und die Akten der Kurien der Städte und des Bauernſtandes in dem Rathhauſe zu Kaſſel gehörig aufbewahrt.

§. 22. Die Landſtände ſtimmen ab zuvörderſt in den Kurien, worin der Beſchluß nach der Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit mittelſt der alsdann entſcheidenden Stimme des Vorſitzenden gefaßt wird; jedoch iſt zu einem gültigen Beſchluſſe das Einverſtändniß von mindeſtens der Hälfte der Mitglieder erfoderlich. (2) Können die drei Kurien ſich zu einem Beſchluſſe über eine gemeinſchaftliche Angelegenheit nicht vereinigen, ſo wird in einer Plenarverſammlung von allen ſtändiſchen Mitgliedern einzeln, bloß nach der Reihenfolge der Kurien, in Gegenwart der landesherrlichen Kommiſſarien abgeſtimmt und der Beſchluß nach der Stimmenmehrheit genommen.

§. 23. Die gewählten Deputirten behalten ihre Eigenſchaft für ihre landſtändiſchen Verrichtungen, welche in den nächſten ſechs Jahren vorkommen werden. In dem ſechsten Jahre wird zu einer neuen Wahl geſchritten; jedoch können bei dieſer wieder dieſelben gewählt werden.

§. 24. Sie verlieren ihre Eigenſchaft als Landtagsdeputirte früher, wenn entweder der Landesherr die ganze ſtändiſche Verſammlung aufhebt, oder ſie nach Maaßgabe des §. 17 zur landſtändiſchen Vertretung unfähig

Digitized by Google

geworden ſind. In dem erſten Falle dürfen ſie jedoch von Neuem gewählt werden.

§. 25. Ohne Zuſtimmung der Stände kann kein, das Steuerweſen betreffendes, auch kein die Eigenthumsrechte, die perſönliche oder die Gewerbsfreiheit beſchränkendes Geſetz gegeben werden.

§. 26. Verordnungen, welche zur Vollziehung oder zur Erläuterung ſchon beſtehender Geſetze ohne rückwirkende Kraft, oder zur Verhütung der bei Betreibung der Gewerbe ſich ergebenden Unterſchleife abzwecken, und Verfügungen, welche ihrer Natur nach vorübergehend ſind, können auch, ohne die Stände darüber zu hören, erlaſſen werden.

§. 27. Die Landſtände können zu neuen Geſetzen und zur Verbeſſerung der alten Geſetze Anträge machen, und ſolche dem Regenten als Wünſche vortragen.

§. 28. In dieſer Form können ſie die Beſchwerden einzelner Unterthanen oder ganzer Klaſſen derſelben, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, vorbringen, inſofern nicht die Sache, als privatrechtliche Verhältniſſe betreffend, zur Entſcheidung der Gerichte gehört.

§. 29. Auf jeden Antrag der Stände wird eine Beſchlußnahme, und zwar möglich bald, erfolgen.

§. 30. Der Landesherr verordnet die Zuſammenkunft der Stände, ſo oft er ſolches für nöthig hält.

§. 31. Die Zuſammenberufung muß zum wenigſten alle ſechs Jahre geſchehen, und es iſt alsdann dazu der Regel nach der Anfang des Monats März beſtimmt.

§. 32. Eine außerordentliche Verſammlung der Stände iſt jedesmal nöthig, wenn der Landesherr mit Tode abgeht. Der Tag der Zuſammenkunft darf nicht länger als drei Monate nach dem Todestage ausgeſezt werden.

§. 33. Die Zuſammenberufung der Stände geſchieht durch eine allgemeine Bekanntmachung in dem Geſetzblatte.

Digitized by Google

§. 34. Alle das allgemeine Wohl betreffenden Gegenſtände ſind dazu geeignet, auf dem Landtage verhandelt zu werden.

§. 35. Der Landesherr kann die Sitzung vertagen. Er kann auch den Landtag auflöſen, wird jedoch in dieſem Falle mit der Auflöſung zugleich die Wahl neuer Deputirten verordnen, und ſie noch binnen Jahresfriſt zu einer Zuſammenkunft berufen.

§. 36. Die Landtage dürfen der Regel nach nicht länger als drei Monate dauern, und es iſt aus dieſem Grunde mit den wichtigſten Geſchäften der Anfang zu machen.

§. 37. Die Deputirten können während der Dauer des Landtages nicht anders, als mit Zuſtimmung der Ständeverſammlung, verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenſchaft gezogen werden.

Vierter Abſchnitt.

Von den Staatsausgaben.

§. 38. Die Stände ſind verpflichtet, für Aufbringung aller ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfniſſe durch Verwilligung von Abgaben zu ſorgen.

§. 39. Den Ständen wird vor jeder Bewilligung von Abgaben deren Nothwendigkeit gezeigt. Zu dem Ende ſind die Etats über die Staatseinnahme und Ausgabe ihnen vorzulegen und ſie mit ihren Einwendungen darüber zu hören.

§. 40. Wenn der ganze Betrag des Staatseinkommens und des Staatsbedürfniſſes feſtgeſezt iſt, und erſteres zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichend befunden würde, ſo haben die Stände die möglich beſte Art der Aufbringung des Fehlenden in Berathung zu ziehen, und ihre Anſicht zur allerhöchſten Genehmigung vorzulegen.

§. 41. Zu der Feſtſetzung aller direkten und indirekten

Digitized by Google

Abgaben, welche vom nächſten Rechnungsjahre an erhoben werden, iſt die Einwilligung der Stände nothwendig.

§. 42. In den Ausſchreiben und Verordnungen, welche Abgaben betreffen, ſoll die landſtändiſche Verwilligung beſonders erwähnt werden, ohne welche weder die Erheber zur Einfoderung berechtigt, noch die Pflichtigen zum Abtrage ſchuldig ſind.

§. 43. Vor jeder neuen Bewilligung von Abgaben wird die Verwendung der früher bewilligten Einnahme zu den beſtimmten Staatszwecken durch Vorlegung der Rechnungen den Ständen oder deren Rechnungsausſchuſſe gezeigt, welcher von ihnen zu erwählen und zur landesherrlichen Beſtätigung vorzulegen iſt, auch unter dem Vorſitze eines kurfürſtlichen Kommiſſärs bis zum nächſten Landtage beſteht. Ueber die Verwendung des dem kurfürſtlichen Hofe aus den Domanialeinkünften zukommenden Betrags (ſ. oben §. 6) findet jedoch keinerlei Nachweiſung ſtatt.

§. 44. Kein im Privatbeſitze befindliches Grundeigenthum kann ſteuerfrei ſeyn. Die früherhin eremten Güter werden jedoch nach einem billigen Verhältniſſe mit Kontribution belegt.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Staatsdienern.

§. 45. Alle feſtgeſezten Gehalte und Penſionen ſämmtlicher landesherrlicher Diener ohne Unterſchied ſollen ſtets regelmäßig ausgezahlt werden.

§. 46. Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener ſeiner Stelle entſezt, oder demſelben ſein rechtmäßiges Dienſteinkommen entzogen werden. Diejenigen geringen Diener gleichwohl, welche von den Behörden ohne ein landesherrliches oder Miniſterialreſcript angenommen worden ſind, können wegen Verletzung oder Verſäumung ihrer Berufspflichten von denſelben Behörden wieder entlaſſen wer-

Digitized by Google

den, nachdem die vorgeſezte höhere oder höchſte Behörde, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit geſezten Verſchuldens, die Entlaſſung genehmigt haben wird.

§. 47. Diejenigen höhern oder geringern Diener, welche wegen Alters oder Schwachheit ihre Amtsobliegenheiten nicht mehr erfüllen können, und daher in den Ruheſtand geſezt werden, ſollen mit einer mit ihrem Range und ihrem Dienſtalter angemeſſenen Penſion verſehen werden.

§. 48. Ein jeder Staatsbeamter, welcher ſich einer Verletzung der Landesverfaſſung, einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpreſſung ſchuldig macht, kann auch von den Landſtänden oder deren Ausſchuſſe (ſ. oben §. 43) deßhalb bei der zuſtändigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem geſetzlichen Wege ſchleunig unterſucht und den Ständen von dem Ergebniſſe Nachricht ertheilt werden.

Sechster Abſchnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 49. Niemand kann an der Betretung des Rechtsweges gehindert und ſeinem geſetzlichen Richter, ſey es in bürgerlichen oder in peinlichen Fällen, entzogen werden, es ſey denn auf dem regelmäßigen Wege durch das zuſtändige obere Gericht.

§. 50. Kein Einnehmer darf anders als in den durch die Geſetze beſtimmten Fällen und Formen zu gefänglicher Haft gebracht und beſtraft werden. Jede verhaftete Perſon muß längſtens binnen den nächſten 48 Stunden durch einen Gerichtsbeamten mit Angabe der vorhandenen Anſchuldigung verhört werden. — Keinem Angeſchuldigten kann das Recht der Vertheidigung verſagt werden.

§. 51. Alle Gerichte ſollen immer gehörig beſezt ſeyn, dergeſtalt, daß von ihnen eine unparteiiſche und ſonſt tüchtige, auch unverzögerte Rechtspflege erwartet werden kann. In den

Digitized by Google

oberen Gerichten ſoll künftig Niemand eine Stimme führen, welcher nicht das 25. Jahr zurückgelegt hat.

§. 52. Die Gerichte erkennen nach den Geſetzen in den verſchiedenen Inſtanzen allein und ohne Einwirkung irgend einer anderen Behörde und ſollen in ihrem geſetzmäßigen Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Urtheile, geſchützt werden, gleichwohl unbeſchadet des landesherrlichen Begnadigungs- und Milderungsrechtes in Straſſachen.

Siebenter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 53. Abänderungen oder Erläuterungen des Staatsgrundgeſetzes, ſo wie beſondere davon abweichende Ausnahmen, bedürfen der Zuſtimmung der drei Ständekurien. Zu ſolchen ausnahmsweiſe erfoderlichen Maaßregeln aber, welche bei außerordentlichen Begebenheiten von dem Staatsminiſterium als weſentlich und unaufſchieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernſtlich bedrohten öffentlichen Ordnung in Antrag gebracht ſeyn würden, kann ungeſäumt geſchritten, und ſoll davon zugleich dem im §. 43 erwähnten ſtändiſchen Ausſchuſſe Kenntniß gegeben werden. Auch wird hierauf ſo bald als möglich die Berufung der Landſtände ſtattfinden.

§. 54. Die Aufrechthaltung der Landesverfaſſung ſoll in den Huldigungs- und Dienereid mit aufgenommen werden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedruckten Staatsſiegels, gegeben zu Wilhelmshöhe am 7. Oktober 1830.

(L. S.) Wilhelm, Kurfürſt.

Vdt. Mr. v. Meyſenburg.

Digitized by Google

3. Rede des kurfürſtlichen Prinzipalkommiſſarius von Porbeck bei Eröffnung der Verſammlung der altheſſiſchen Stände und an die Abgeordneten der Grafſchaft Schaumburg, des Großherzogthums Fulda und des Fürſtenthums Hanau nebſt Iſenburg. Kaſſel, 16. Oktober 1830. *)

Hochzuverehrende, hochgeehrte Herren!

Verſammelt ſtehen Sie hier als Vertreter des Vaterlandes in einer bedeutungsvollen Zeit und für wichtige Angelegenheiten, welche Se. königliche Hoheit unſer allergnädigſter Landesherr mit Ihnen berathen und im Einverſtändniſſe mit Ihnen ordnen wollen.

Glücklich preiſen wir uns, Ihnen hiermit eine landesherrliche Propoſition übergeben zu können, deren Inhalt hervorging aus vorurtheilsfreier Betrachtung der Bedürfniſſe unſerer Mitbürger und aus dem edelmüthigen Entſchluſſe des Kurfürſten, durch Gewährung voller Abhülfe in den Herzen der ſpäteſten Nachkommen ſich die dankbarſte Verehrung ſeines Namens zu ſichern.

Wenn die von Sr. königlichen Hoheit dem Kurfürſten allergnädigſt verfügte Zuſammenberufung der Landſtände durch die Verordnung vom 19. v. M. zunächſt auf die Stände der altheſſiſchen Lande beſchränkt wurde, ſo lag der Grund hiervon lediglich darin, daß das Großherzogthum Fulda und das Fürſtenthum Hanau nebſt Iſenburg eine landſtändiſche Vertretung noch gänzlich entbehrten und die ſtändiſche Verfaſſung der Grafſchaft Schaumburg von der altheſſiſchen völlig geſondert war. Es leuchtet jedoch von ſelbſt ein, daß, indem unſer allergnädigſter Landesfürſt ſich die weſentlichſten Intereſſen der allgemeinen Wohlfahrt mit den Vertretern ſeines getreuen Volks zu berathen gedenkt, hiervon jene bedeutenden Theile des Staats nicht

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 26. Oktober.

nicht ausgeſchloſſen werden können. Nur durch gemeinſames und inniges Zuſammenwirken der Vertreter aller Volksklaſſen in den verſchiedenen Provinzen Kurheſſens kann der hohe Zweck erreicht werden, welchen die von Sr. königlichen Hoheit beſchloſſene Zuſammenberufung der Stände hauptſächlich beabſichtigt; und in der zuverſichtlichen Vorausſetzung, daß auch Sie, meine Herren Abgeordnete des Großherzogthums Fulda, der Fürſtenthümer Hanau und Iſenburg, ſo wie der Grafſchaft Schaumburg, aus den nämlichen Ständeklaſſen, welche die hier verſammelten drei Kurien bilden, dahier anweſend ſind. Da deren Theilnahme an unſern Berathungen dringend erſcheint, ſo eilen wir, von Sr. königlichen Hoheit als gemeinſchaftlichem Beherrſcher dieſer Lande beſonders ermächtigt, Ihnen den angelegentlichen Wunſch auszudrücken, daß die gedachten Abgeordneten alsbald in gegenwärtige Verſammlung mit aufgenommen werden möchten, welche nur, auf dieſe Weiſe vervollſtändigt, im Stande ſeyn wird, das große Werk einer umfaſſenden, den Begriffen und Bedürfniſſen unſrer Zeit angemeſſenen Verbeſſerung und Erweiterung der Landesverfaſſung nach der Ihnen bereits mitgetheilten Grundlage zu einem gedeihlichen Schluſſe zu bringen. Sind Sie, hochzuverehrende und hochgeehrte Herren, mit dieſem Antrage von offenbarer Zweckmäßigkeit einverſtanden, ſo erſuchen wir Sie, Ihre Zuſtimmung gefällig zu erkennen zu geben, damit alsdann die in dieſem Lokale ſchon anweſenden Deputirten aus den vorher genannten Gebietstheilen ſofort dahier eingeführt werden können.

Nachdem nunmehr die anweſenden altheſſiſchen Stände zum Zutritte der Abgeordneten der Grafſchaft Schaumburg, des Großherzogthums Fulda und des Fürſtenthums Hanau nebſt Iſenburg ihre Zuſtimmung ertheilt hatten, wurden die Landtagsdeputirten aus den ebengenannten Gebietstheilen eingeführt, welche der Prinzipalkommiſſär folgendermaaßen anredete:

Hochzuverehrende, hochgeehrteſte Herren ꝛc.

Ihnen iſt bereits bei Ihrer allergnädigſt verfügten Wahl zu Landtagsdeputirten bekannt geworden, daß Sie zu einer allgemeinen landſtändiſchen Verfaſſung für Kurheſſen mitzuwirken haben, und Sie ſind zu dieſem Zwecke in gegenwärtige Verſammlung mit vorgängiger Zuſtimmung der altheſſiſchen Landſtände eingeführt worden. Ihre Stelle wollen Sie gefälligſt gemäß den Ständeklaſſen, aus welchen Ihre Abordnung geſchehen iſt, bei den hier bereits verſammelten abgetheilten Kurien einnehmen!

4. Namen der am 16. Oktober bei Eröffnung der kurheſſiſchen Ständeverſammlung zu Kaſſel anweſenden Mitglieder. *)

Erſte Kurie. Der Erbmarſchall Riedeſel, Frhr. zu Eiſenbach; der Obervorſteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter, Frhr. v. Trott; der Deputirte der Landesuniverſität, Profeſſor Dr. Jordan; der Deputirte des Fuldaſtroms, Finanzkammerrath Frhr. v. Baumbach; der Deputirte des Schwalmſtroms, Regierungsrath Frhr. v. Baumbach; der Deputirte des Werraſtroms, Kammerherr Frhr. v. Eſchwege; der Deputirte des Lahnſtroms, Frhr. Milchling v. Schönſtädt; der Deputirte des Diemelſtroms, Frhr. Waitz v. Eſchen; der Deputirte der Fuldiſchen Ritterſchaft, Frhr. v. Geyſo zu Mannsbach; der Deputirte der Schaumburgiſchen Ritterſchaft, Kammerherr Frhr. v. Hammerſtein zu Aplern.

Zweite Kurie. Der Deputirte der Stadt Kaſſel, Bürgermeiſter Schomburg; der Deputirte der Stadt Marburg ꝛc. Bürgermeiſter Duyſing; der Deputirte des Fuldaſtroms, Rathsverwandter Rehn aus Hersfeld; der Deputirte des Werraſtroms, Bürgermeiſter Auffahrt aus Schmalkalden; der Deputirte der Städte des Schwalmſtroms, Bürgermeiſter Dithmar aus Homberg; der Deputirte der Städte des Lahn-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 27. Oktober.

Digitized by Google

ſtroms, Bürgermeiſter Schmidtmann aus Frankenberg; der Deputirte der Städte des Diemelſtroms, Bürgermeiſter Kleinhans aus Wolfhagen; der Deputirte der Städte Fulda und Hünfeld, Stadtvorſtand Rath Kepler von Fulda; der Deputirte der Städte Hanau, Windecken und Bockenheim, Bürgermeiſter Eberhard von Hanau; der Deputirte der Städte Gellnhauſen, Salmünſter ꝛc. Poſtmeiſter Reuel aus Gellnhauſen; der Deputirte der Schaumburgiſchen Städte, Bürgermeiſter Schwabe von Rinteln.

Dritte Kurie. Der Deputirte des Bauernſtandes vom Fuldaſtrom, Oekonom Jungk von Oberode; vom Schwalmſtrom: W. Krug aus Hebel; vom Werraſtrom, Gutsbeſitzer Oeſte; vom Lahnſtrom, Schultheiß C. Damm von Gießelberg; vom Diemelſtrom, Grebe A. Vogt von Helſa; des Oberfuldabezirks, Apotheker Haberland aus Eiterfeld; des Mainbezirks, Schultheiß Stroh von Marköbel; der Grafſchaft Schaumburg, der Vorſteher J. K. Kaucke von Waltringhauſen.

5. Auszug aus der vom kurfürſtlichen Prinzipalkommiſſarius von Porbeck nach geſchehener Eröffnung des Landtags bei Uebergabe der landesherrlichen Propoſition, am 16. Oktober gehaltenen Rede. *)

In Beziehung auf den für unſre Verhältniſſe überhaupt einflußreichen Inhalt der vorliegenden landesherrlichen Propoſition glauben wir ſchon jezt Ihnen einige nähere Andeutungen und Bemerkungen machen zu müſſen, damit von vornherein der Standpunkt für Ihre Berathungen thunlich feſtgeſtellt ſeyn möge. Alsbald bei dem Regierungsantritte haben Se. k. Hoh. landesväterlich darauf Bedacht genommen, den bereits durch das Haus- und Staatsgeſetz vom 4. März 1817 zu einem Ganzen vereinigten ſämmtlichen Provinzen des Kurſtaats eine gleichförmige Staatseinrichtung inſofern zu verleihen, als durch die Verwaltungsordnung vom 29. Juni 1821 ein neues, den

*) Aus der preußiſchen Staatszeitung vom 23. Okt.

Digitized by Google

ganzen Staat in allen ſeinen Theilen gleichartig umfaſſendes Syſtem der Staatsregierung, in Beziehung auf die öffentlichen Behörden und deren amtliche Wirkſamkeit, eingeführt und dadurch mancherlei weſentlichen Mängeln, welche die frühere Ungleichheit in der Art der Staatsverwaltung veranlaßte, abgeholfen wurde. Es fehlte noch, auch die landſtändiſche Verfaſſung, welche bis jezt lediglich auf die altheſſiſchen Lande und auf die Grafſchaft Schaumburg beſchränkt war, in einer den geſammten Staat begreifenden und für den dermaligen Zuſtand der bürgerlichen Geſellſchaft genügenden Weiſe zu ordnen. Als erſte Aufgabe für die Berathung des gegenwärtigen Landtages liegt Ihnen daher der Entwurf einer, im Einverſtändniſſe mit den Ständen zum Staatsgrundgeſetze zu erhebenden, Verfaſſungsurkunde vor. Eine ruhige und überdachte Prüfung dieſes Entwurfes wird Ihnen, meine Herren, ganz gewiß die Ueberzeugung gewähren, daß es ein wahrhaft großes, zu freudiger Annahme vollkommen geeignetes Geſchenk ſey, welches unſer angeſtammter Fürſt ſeinem treuen Volk ertheilt. Dadurch wird nämlich nicht nur eine allgemeine, ſämmtliche Provinzen gleichartig umfaſſende Landesvertretung, geſtüzt auf die alte geſchichtliche Grundlage, aber zweckmäßig ausgebildet nach den veränderten Verhältniſſen der Zeit, eingeführt und in ihrer ſteten Vollziehung hinlänglich geſichert, ſondern auch dem für die allgemeine Landeswohlfahrt ſo unendlich wichtigen Abgabenſyſtem eine vollkommen befriedigende Einrichtung gegeben, für die ſichere Bewahrung der bürgerlichen Freiheit und für die Unverletzbarkeit des Privatrechtszuſtandes aller Staatsbürger genügende Vorſorge getroffen. Sie ſehen in dieſem Entwurfe zugleich die hauptſächlichſten Beſtimmungen des Haus- und Staatsgeſetzes vom 4. März 1817 aufgenommen, welche ſich dazu eignen, als Verfaſſungsgrundſätze ausgeſprochen zu werden. Auch mangelt in dem Entwurfe nicht eine hinreichende Gewährleiſtung dafür, daß von ſämmtlichen Staatsbeamten zur genaueſten Beobachtung der künftigen Verfaſſung kräftigſt

Digitized by Google

mitgewirkt werde. Zu den weſentlichſten der dargebotenen Beſtimmungen fand ſich allerdings ſchon die Grundlage in der altheſſiſchen Ständeverfaſſung, wie ſie theils im Herkommen beſtand, theils in einzelnen Fällen eine ausdrückliche Anerkennung erhielt. Aber jenes Herkommen war öfters ſchwankend, die Normen der Anerkennung unterlagen einer mehrfachen Auslegung. Zur feſten Begründung eines ſolchen öffentlichen Zuſtandes, der in ſeinem wohlthätigen Einfluſſe auf alle Landesbewohner nicht dem Wechſel der Ereigniſſe und der Wandelbarkeit des menſchlichen Willens unterworfen ſey, ohne das Fortſchreiten zum Beſſern nach geprüften Erfahrungen zu hindern, bedarf es einer neuen Geſtaltung der bisherigen Verfaſſung und einer genauern Entwickelung derſelben mit beſonderer Rückſicht auf die dermalige Lage des kurheſſiſchen Staats, um ſo mehr, als jene geſchichtliche Baſis doch nur auf einen Theil deſſelben beſchränkt iſt und nunmehr für das Ganze etwas Vollſtändiges gegeben werden ſoll. In der landesfürſtlichen Propoſition werden Sie vielleicht vermiſſen einen Abſchnitt von allgemeinen Rechten und Pflichten der Staatsbürger, namentlich noch eine Zuſicherung angemeſſener Religions-, Preß- und Auswanderungsfreiheit, während hinſichtlich der öffentlichen Abgabe und der Rechtspflege der geeignete Schutz ſich ſchon zugeſagt findet. Für jene mit Stillſchweigen übergangenen Verhältniſſe werden die Vorſchriften der deutſchen Bundesakte und die andern einſchlägigen bundes- und landesgeſetzlichen Beſtimmungen, welche von der kurheſſiſchen Staatsregierung bis jezt zur Zufriedenheit aller Betheiligten in Anwendnng gebracht worden ſind, auch ferner zur Richtſchnur dienen und wird jede deßhalb etwa gewünſchte nähere Nachweiſung und Erklärung mit größter Bereitwilligkeit ertheilt werden. Für die Staatsſchulden iſt in der mehrgedachten Propoſition keinerlei Vorſorge geſchehen. Wofern nämlich — wie unſer allergnädigſter Landesfürſt, bei Ihren Einſichten, Ihrer Beſonnenheit und Ihrer treuen Anhänglichkeit nicht zweifeln können — eine glückliche Vereini-

gung über alle weſentlichen, zu gemeinſamer Erledigung ſich eignenden Punkte zu Stande kommen würde, beabſichtigen Allerhöchſtdieſelben die Mittel zur Verzinſung und allmählichen Tilgung der Landesſchulden vom nächſten Jahre an vollſtändig ohne irgend eine deßhalbige Heranziehung der Unterthanen zu gewähren! Wir freuen uns, auch in dieſer Beziehung die Ueberbringer einer Botſchaft zu ſeyn, welche vom ganzen Volke mit jubelndem Danke wird empfangen werden! So würde das geliebte Vaterland frei von den Laſten der Vergangenheit in eine heitere Zukunft übertreten, während die meiſten Staaten der civiliſirten Welt, von den mächtigſten Reichen bis zu den kleinſten Fürſtenthümern, durch die Bürden ihrer Staatsſchulden ſchwer gedrückt erſcheinen. Ueberhaupt, hochzuverehrende, hochgeehrte Herren, mögen Sie mit Unbefangenheit den ganzen Umfang der dargebotenen Wohlthaten ermeſſen; mögen Sie zu deren Verwirklichung das große Gewicht Ihres Urtheiles benutzen, welches vorzugsweiſe dem Kerne der Nation gebührt, vermöge ſeiner Geſinnungen, eines geläuterten Verſtandes und der in vielſeitigen Lebensverhältniſſen gewonnenen Erfahrungen, ſo wie wegen der unabhängigeren Stellung, welche Sie theils Ihrem Beſitze, theils der geiſtigen Spende des Himmels verdanken. Sie kennen und theilen die Meinung aller zur richtigen Erwägung der öffentlichen Verhältniſſe fähigen Mitbürger. Ihre Anſtalten repräſentiren alſo in unſerm Geſchäftskreiſe die öffentliche Meinung, den Ausſpruch des Volkes, und derſelbe wird auch bei uns nach und nach klar hervortreten aus dem ungeſtümen Gewühle, welches die zum Theil durch Irrthum und noch mehr durch abenteuerliche Erfindungen in Gährung geſezten Leidenſchaften unterhalten. Möge Ihr Urtheil frei bleiben von der Einwirkung des Tadels, wie des Beifalls einer aufgeregten Menge, die einſt den Wahn beweinen würde, welcher das Gute an dem Wunſche eines vermeintlich Beſſeren ſcheitern läßt. Schenken Sie gefällig uns das Vertrauen, welches zu verdienen wir uns ſchon eine

Digitized by Google

lange Reihe von Jahren hindurch bemüht haben — und halten Sie feſt an der Ueberzeugung, daß Mäßigung der Anſprüche am ſicherſten zum erwünſchten Ziele führet.

6. Bekanntmachung der kurheſſiſchen Landſtände, die ſtattgefundene Eröffnung des Landtags betreffend. Kaſſel, 16. Oktober 1830. *)

Der Landtag, welcher den begründeten Beſchwerden der Landesbewohner eben ſo abhelfen, als die vernünftigen Wünſche derſelben befriedigen ſoll, iſt heute eröffnet worden. Des Kurfürſten k. Hoh. haben heute uns, die Stände Seiner beiden Heſſen, um Sich verſammelt, um über weſentliche Bedürfniſſe des Vaterlandes mit uns zu berathen und zu beſchließen. Dieſes bringen wir Ihnen, geliebte Mitbürger, mit der troſtvollen Nachricht zur Kunde, daß Allerhöchſtdieſelben ſchon in den erſten, durch Ihre Kommiſſäre uns gethanen Eröffnungen die unzweideutigſten Beweiſe von väterlicher Liebe und Huld gegeben haben. Unſer allergnädigſter Fürſt geruhten, aus eigenem Entſchluſſe die Schulden der geſammten zum Kurſtaate gehörigen Länder, in der Erwartung einer glücklichen Erledigung der übrigen für den Landtag ſich eignenden Angelegenheiten, zu übernehmen und dadurch unſer Vaterland von einer der drückendſten Laſten mit dem 1 Januar künftigen Jahrs zu befreien, wodurch die unter verſchiedenen Namen erhobene Landesſchuldenſteuer von jener Zeit an gänzlich aufhört, zugleich auch die Grundbeſtimmungen zu einer, den beſtehenden Verhältniſſen und der jetzigen Stufe der geiſtigen Ausbildung entſprechenden Verfaſſung, wodurch das künftige Glück des Landes dauerhaft verbürgt werden ſoll, uns zur Berathung und demnächſtigen Annahme vorlegen zu laſſen. Dieſes Grundgeſetz bedarf jedoch, um zur völligen Reife zu gelangen, unſrer ſorgfältigen und umſichtigen Erörterung, damit der große beabſichtigte Zweck vollkommen

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

erreicht werde. So ernſte Arbeiten können und dürfen nicht übereilt werden, was für eine lange Zukunft zu ordnen iſt, kann nicht das Werk weniger Tage ſeyn. Inzwiſchen werden unſre Mitbürger hierin die dringendſte Auffoderung finden, ſich des heranreifenden beſſern Zuſtandes in jeder Hinſicht durch die That würdig zu bezeigen, und nichts durch Eigenmacht erringen zu wollen, was auf geſetzlichem Wege gewährt werden ſoll. Zu allen ſittlich kräftigen und einſichtsvollen Mitbürgern aber hegen wir die beſondere Zuverſicht, daß ſie durch ihr Wort und Beiſpiel zur Handhabung der geſetzlichen Ordnung und zur Erfüllung der obliegenden Unterthanen- und Bürgerpflichten mit nachdrücklichem Eifer wirken und beitragen, in dieſer Weiſe das Gedeihen unſrer Arbeiten, wobei wir ihr Beſtes ſtets gewiſſenhaft vor Augen haben werden, unterſtützen, und dem geſammten Deutſchland, deſſen Augen auf uns gerichtet ſind, beweiſen werden, daß wir einer zeitgemäßen Verfaſſung fähig und würdig ſeyen, und Liebe zu Fürſt und Vaterland noch immer das Loſungswort und der Stolz eines jeden biedern Heſſen ſey.

Kaſſel, am 16. Oktober 1830.

Die verſammelten Landſtände.

Riedeſel, Frhr. zu Eiſenbach, Erbmarſchall. Auffahrt. L. v. Baumbach. W. v. Baumbach. Damm. Dithmar. Duyſing. Eberhard. C. v. Eſchwege. v. Geyſo. Haberland. B. v. Hammerſtein. Dr. Jordan. Jungk. Kaucke. Kepler. Kleinhans. Krug. Oeſte. Rehn. Reuel. Schmidtmann v. Schönſtädt. Schomburg. Schwabe. Stroh. Vogt. v. Waitz.

7. Bekanntmachung der Landſtände, die bisherigen Verhandlungen des Landtages betreffend. Kaſſel, 20. November 1830. *)

Bekanntmachung.

Um dem lebhaften Intereſſe entgegen zu kommen, mit

*) Aus dem Hamburger Korreſpondenten vom 25. Novbr.

Digitized by Google

welchem jeder Freund des Vaterlandes die Resultate des gegenwärtigen Landtages erwartet, und um etwaigen grundloſen Gerüchten, welche die Gemüther beunruhigen könnten, vorzubeugen, machen wir hiemit bekannt, daß während die einzelnen Kurien andere hochwichtige Gegenſtände zur demnächſtigen Verhandlung in Plenarverſammlungen vorbereiten, der zur Prüfung der landesherrlichen Propoſition gewählte Ausſchuß ſich unausgeſezt in täglichen Sitzungen mit dieſer Prüfung und ſonach mit den Vorarbeiten für jene zeitgemäße, das künftige Glück des ganzen Landes verbürgende Staatsverfaſſung beſchäftigt, bei welcher das Wohl aller Klaſſen der Unterthanen im gleichen Maaße berückſichtiget werden wird, und daß deſſen Vorarbeiten für dieſes große Werk ſchon ſo weit vorgerückt ſeyen, daß wir die Vorlage derſelben in Kurzem erwarten. Wenn wir übrigens bei dieſem wichtigen Geſchäfte, deſſen Ergebniß für Jahrhunderte berechnet iſt, nicht übereilt, ſondern mit pflichtmäßiger Umſicht zu Werke gehen, ſo wird gerade hierin jeder Sachkundige eine ſichere Bürgſchaft dafür finden, daß wir den Sinn und Zweck der uns gewordenen großen Aufgabe in ihrem ganzen Umfange zu würdigen wiſſen.

Schließlich fügen wir die Bitte an, keiner beunruhigenden Einflüſterung Gehör zu geben, vielmehr mit Vertrauen den weiteren Erfolgen auch ferner entgegen zu ſehen, von welchen unſere geliebten Mitbürger ſtets auf geeignetem Wege Kenntniß erhalten werden.

Kaſſel, am 20. November 1830.

Die verſammelten Landſtände.

Der Erbmarſchall Riedeſel, Freiherr zu Eiſenbach.

Digitized by Google

8. Verfaſſungsurkunde des Kurfürſtenthums. Wilhelmshöhe, 5. Januar 1831. *)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II., Kurfürſt von Heſſen, Großherzog von Fulda, Fürſt zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Iſenburg, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc.

haben, durchdrungen von den hohen Regentenpflichten, Uns ſtets thätigſt bemühet, die Wohlfahrt Unſerer verſchiedenen Landestheile, ſowie aller Klaſſen Unſerer geliebten Unterthanen, zu befördern, und ſind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünſchen Unſeres Volkes entgegengekommen, welches in einer landſtändiſchen Mitwirkung zu den inneren Staatsangelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit die kräftigſte Gewährleiſtung Unſerer landesväterlichen Geſinnungen und eine dauernde Sicherſtellung ſeines Glückes erblickt. Nachdem Wir ſodann zur Ausführung Unſerer deßhalbigen Abſichten mit den getreuen Ständen Unſerer altheſſiſchen Lande, zu welchen noch Abgeordnete aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafſchaft Schaumburg hinzugezogen worden ſind, über ein Staatsgrundgeſetz haben Berathung pflegen laſſen, ertheilen Wir nunmehr in vollem Einverſtändniſſe mit den Ständen, deren Einſicht und treue Anhänglichkeit Wir hierbei erprobt haben, die gegenwärtige Verfaſſungsurkunde mit dem herzlichen Wunſche, daß dieſelbe als feſtes Denkmal der Eintracht zwiſchen Fürſt und Unterthanen noch in ſpäten Jahrhunderten beſtehen, und deren Inhalt ſowohl die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirkſamkeit unterſtützen, als dem Volke die Bewahrung ſeiner bürgerlichen Freiheiten verſichern und dem geſammten Vaterlande eine lange ſegensreiche Zukunft verbürgen möge.

---

*) Aus der Sammlung von Geſetzen ꝛc. für Kurheſſen. Jahr 1831. — Nr. I.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Von dem Staatsgebiete, der Regierungsform, Regierungsfolge und Regentſchaft.

§. 1. Sämmtliche kurheſſiſche Lande, namentlich Nieder- und Oberheſſen, das Großherzogthum Fulda, die Fürſtenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Iſenburg, die Grafſchaften Ziegenhain und Schaumburg, auch die Herrſchaft Schmalkalden, ſo wie Alles was etwa noch in der Folge mit Kurheſſen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches, in einer Verfaſſung vereinigtes Ganzes, und einen Beſtandtheil des deutſchen Bundes.

Nur gegen einen vollſtändigen Erſatz an Land und Leuten, verbunden mit anderen weſentlichen Vortheilen, kann die Vertauſchung einzelner Theile mit Zuſtimmung der Landſtände ſtattfinden. Von dieſer Zuſtimmung ſind jedoch die mit auswärtigen Staaten dermal bereits eingeleiteten Verträge ausgenommen.

§. 2. Die Regierungsform bleibt, ſo wie bisher, monarchiſch, und es beſtehet dabei eine landſtändiſche Verfaſſung.

§. 3. Die Regierung des kurheſſiſchen Staates mit deſſen ſämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Beſtandtheilen und Zubehörungen iſt erblich, vermöge leiblicher Abſtammung aus ebenbürtiger Ehe, nach der Linealfolge und dem Rechte der Erſtgeburt, mit Ausſchluß der Prinzeſſinnen.

§. 4. Würden dereinſt Beſorgniſſe wegen der Thronerledigung bei Ermangelung eines durch Verwandtſchaft oder fortdauernde Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen entſtehen, ſo ſoll zeitig von dem Landesherrn in Uebereinſtimmung mit den Landſtänden durch ein weiteres Grundgeſetz über die Thronfolge die nöthige Vorſorge getroffen werden.

§. 5. Der Landesfürſt wird volljährig, ſobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

Digitized by Google

§. 6. Der Regierungsnachfolger wird bei dem Regierungsantritte geloben, die Staatsverfaſſung aufrecht zu halten und in Gemäßheit derſelben ſo wie nach den Geſetzen zu regieren. Er ſtellt darüber eine (im landſtändiſchen Archive zu hinterlegende) Urkunde aus, worauf die Huldigung, und zwar zuerſt von den verſammelten Landſtänden, erfolgt.

§. 7. Iſt entweder der Regierungsnachfolger minderjährig oder der Landesherr an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert, ohne daß dieſer ſelbſt, oder deſſen Vorfahr durch eine mit landſtändiſcher Zuſtimmung errichtete Verfügung deßhalb genügende Vorſorge getroffen hat, oder hat treffen können, ſo tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der ſonſtigen Verhinderung eine Regentſchaft ein. Dieſe gebührt in Beziehung auf den minderjährigen Landesfürſten zunächſt deſſen leiblicher Mutter, ſo lange dieſelbe ſich nicht anderweit vermählen wird, und in deren Ermangelung oder bei deren Unfähigkeit zur Regierung dem hierzu fähigen nächſten Agnaten. Bei der obgedachten Verhinderung des Landesherrn kommt die Regentſchaft deſſen Gemahlin zu, wenn aus der gemeinſchaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, noch minderjähriger Prinz vorhanden iſt, außerdem aber dem zur Regierung fähigen nächſten Agnaten.

§. 8. In allen Fällen ſtehet der Regentſchaft ein Rath von vier Mitgliedern zur Seite, welche zugleich Miniſter oder Geheimeräthe ſeyn können und wenigſtens zur Hälfte mit Beiſtimmung der Landſtände zu wählen ſind. Ohne die Zuſtimmung dieſes Regentſchaftsrathes kann keine, dem Landesherrn ausſchließlich zukommende, Regierungshandlung gültig ausgeübt werden. Von Seiten der Regentſchaft und deren Rathes iſt die Aufrechthaltung der Landesverfaſſung und die Regierung nach den Geſetzen ebenſo, wie von dem Thronfolger, urkundlich zu geloben.

Die nöthige Einleitung zur Regentſchaft liegt dem Geſammtſtaatsminiſterium ob, und zwar alsbald im Falle

Digitized by Google

eines landſtändiſchen Antrages. Zum Zwecke der deßhalbigen Berathung hat nämlich daſſelbe das Zuſammentreten eines fürſtlichen Familienrathes zu veranlaſſen, welcher aus den volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlichen Prinzen des kurfürſtlichen Hauſes, mit Ausſchluß des zunächſt zur Regentſchaft berufenen Agnaten, beſtehen wird.

§. 9. Sollte bei einem zunächſt nach dem regierenden Landesfürſten zur Erbfolge berufenen Prinzen eine ſolche Geiſtes- oder körperliche Beſchaffenheit ſich zeigen, welche es demſelben wahrſcheinlich für immer unmöglich machen würde, die Regierung des Landes ſelbſt zu führen, ſo iſt über den künftigen Eintritt der Regentſchaft durch ein Geſetz zeitig zu verfügen.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Landesfürſten und den Gliedern des Fürſtenhauſes.

§. 10. Der Kurfürſt iſt das Oberhaupt des Staates, vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt ſie auf verfaſſungsmäßige Weiſe aus.

Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.

§. 11. Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden.

§. 12. Kein Prinz und keine Prinzeſſin des Hauſes darf ohne Einwilligung des Landesherrn ſich vermählen.

§. 13. Eben ſo wenig darf ein Prinz aus der wirklich regierenden Linie, oder der präſumtive Thronfolger aus einer Seitenlinie, ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn in auswärtige Dienſte treten.

§. 14. Alle feſtgeſezten Apanagen ſind ſtets regelmäßig auszuzahlen. Bei eintretendem bedeutendem Zuwachſe von Gebiet, oder bei dem Anfalle beträchtlicher Grundbeſitzungen mit Erlöſchen einer Seitenlinie, kann unter Beiſtimmung der Landſtände die Vermehrung einer dermaligen Apanage, in keinem Falle aber deren Verminderung ſtattfinden.

Digitized by Google

§. 15. Die künftig nöthigen Apanagen für nachgeborene Prinzen und unvermählte Prinzeſſinnen der regierenden Linie werden in Geldrenten mit Zuſtimmung der Landſtände feſtgeſezt.

§. 16. Auf gleiche Weiſe erfolgt die Beſtimmung der nöthig werdenden Witthümer.

§. 17. Ueber das Grundeigenthum, welches den Prinzen zur Apanage oder ſonſt von dem Landesherrn überwieſen oder irgend eingeräumt, oder auf dieſelben von väterlicher Seite her oder von Agnaten vererbt oder ſonſt übertragen worden iſt, können die Prinzen in keiner Art ohne die landesherrliche Bewilligung und die hinſichtlich der Apanagegüter erfoderliche Zuſtimmung der Landſtände gültig verfügen, es ſey denn zur Abtretung an den Staat ſelbſt, zur Ausgleichung von Gränz- und anderen Rechtsſtreitigkeiten, oder zur Ablöſung von Dienſten, Zehnten oder Grundzinſen. In ſolchen Fällen muß aber der empfangene Erſatz wieder in inländiſchem Grundeigenthume, welches ganz die Natur der veräußerten Beſitzung annimmt und an deren Stelle tritt, gehörig angelegt werden.

§. 18. Die bisher vom Lande beſonders aufgebrachte Ausſteuer der Prinzeſſinnen wird in den herkömmlichen Beträgen künftig aus der Staatskaſſe geleiſtet werden.

Dritter Abſchnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 19. Der Aufenthalt innerhalb der Gränzen des Kurſtaates verpflichtet zur Beobachtung der Geſetze und begründet dagegen den geſetzlichen Schutz.

§. 20. Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) ſtehet zu vermöge der Geburt, oder wird beſonders erworben durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Aufnahme, und gehet verloren durch Auswanderung oder eine

Digitized by Google

dergleichen Handlung nach den näheren Beſtimmungen, welche ein deßhalb zu erlaſſendes Geſetz enthalten wird.

Der Genuß der Ortsbürgerrechte, ſey es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staatsangehörigen zukommen.

§. 21. Ein jeder Inländer männlichen Geſchlechts hat im achtzehnten Lebensjahre den Huldigungseid zu leiſten, mittelſt deſſen er Treue dem Landesfürſten und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfaſſung und Gehorſam den Geſetzen gelobt.

§. 22. Ein jeder Staatsangehörige (Inländer) iſt der Regel nach (vergl. §. 23 und §. 24) auch Staatsbürger, ſomit zu öffentlichen Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbehaltlich derjenigen Eigenſchaften, welche dieſe Verfaſſung oder andere Geſetze in Bezug auf die Ausübung einzelner ſtaatsbürgerlichen Rechte erfodern.

§. 23. Das Staatsbürgerrecht hört auf:

1) mit dem Verluſte der Staatsangehörigkeit, und
2) mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, unbeſchadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation (ſ. §. 126).

§. 24. Der Mangel oder Verluſt des Staatsbürgerrechts an ſich iſt ohne Einfluß auf den Unterthanenverband, ſo wie auf die bloß bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht beſondere Geſetze eine Ausnahme begründen.

§. 25. Die Leibeigenſchaft iſt und bleibt aufgehoben. Die von ihr herrührenden unſtändigen Abgaben, in ſo weit ſie noch rechtlich fortbeſtehen, namentlich für die Sterbefälle, ſollen auf eine für die Betheiligten billige Weiſe im Wege des Vertrages oder für die Fälle, wo der deßhalbige Verſuch ohne Erfolg geblieben ſeyn würde, durch ein zu erlaſſendes Geſetz anderweit geordnet werden.

§. 26. Alle Einwohner ſind in ſo weit vor den

Digitized by Google

Geſetzen einander gleich und zu gleichen ſtaatsbürgerlichen Verbindlichkeiten verpflichtet, als nicht gegenwärtige Verfaſſung oder ſonſt die Geſetze eine Ausnahme begründen.

§. 27. Einem Jeden ohne Unterſchied ſtehet die Wahl des Berufes und die Erlernung eines Gewerbes frei. Ebenſo kann Jeder die öffentlichen Lehr- und Bildungsanſtalten des In- und Auslandes, ſelbſt zum Zwecke der Bewerbung um einen Staatsdienſt, benutzen, ohne einer beſondern Erlaubniß der Staatsregierung hierzu zu bedürfen. Er muß jedoch jedenfalls vor dem Beſuchen der Univerſität den für die deßhalbige Vorbereitung geſetzlich vorgeſchriebenen Erfoderniſſen genügen (vergl. übrigens §. 52).

§. 28. Kein Inländer kann wegen ſeiner Geburt von irgend einem öffentlichen Amte ausgeſchloſſen werden. Auch gibt dieſelbe kein Vorzugsrecht zu irgend einem Staatsamte.

§. 29. Die Verſchiedenheit des chriſtlichen Glaubensbekenntniſſes hat auf den Genuß der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß.

Die den Iſraeliten bereits zuſtehenden Rechte ſollen unter den Schutz der Verfaſſung geſtellt ſeyn, und die beſonderen Verhältniſſe derſelben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Geſetz geordnet werden.

§. 30. Jedem Einwohner ſtehet vollkommene Freiheit des Gewiſſens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um ſich irgend einer geſetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 31. Die Freiheit der Perſon und des Eigenthums unterliegt keiner anderen Beſchränkung, als welche das Recht und die Geſetze beſtimmen.

§. 32. Das Eigenthum oder ſonſtige Rechte und Gerechtſamen können für Zwecke des Staates oder einer Gemeinde, oder ſolcher Perſonen, welche Rechte derſelben ausüben, nur in den durch die Geſetze beſtimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entſchädigung in Anſpruch genommen wer-

Digitized by Google

werden. Ueber Nothfälle, in denen ausnahmsweiſe nachfolgende Entſchädigung eintreten ſoll, wird ein beſonderes Geſetz das Nähere beſtimmen.

§. 33. Die Jagd-, Waldkultur- und Teichdienſte, nebſt den Wildprets- und Fiſchfuhren oder dergleichen Traggängen zur Frohne, ſollen überall nicht mehr ſtattfinden, und die Privatberechtigten, welche hierdurch einen Verluſt erleiden, nach deſſen Ermittelung auf den Grund der deßhalb zu ertheilenden geſetzlichen Vorſchriften, vom Staate entſchädiget werden. Gleichfalls werden die dem Staate zu leiſtenden Fruchtmagazinsfuhren und Handdienſte auf den Fruchtböden gänzlich aufgehoben.

Die übrigen ungemeſſenen Hof-, Kameral- und gutsherrlichen Frohnen ſollen in gemeſſene umgewandelt werden.

Alle gemeſſenen Frohnen ſind ablösbar. Die Art und Weiſe ihrer Umwandlung und Ablöſung iſt durch ein beſonderes Geſetz mit gehöriger Berückſichtigung der Intereſſen der Berechtigten und Verpflichteten näher zu beſtimmen, auch demnächſt die Ausführung nach Möglichkeit durch entſprechende Verwaltungsmaaßregeln unter angemeſſener Beihülfe aus der Staatskaſſe zu befördern.

Die Laſt der Landfolgedienſte, welche nach deren geſetzlicher Feſtſtellung fortbeſtehen werden, ſoll durch Beſchränkung auf den wirklichen Bedarf gemindert und ſo viel als thunlich durch zweckdienliche Verdingung erleichtert werden.

§. 34. Alle Grundzinſen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleiſtungen, auch andere Reallaſten, ſind ablösbar. Ueber die deßhalbigen Bedingungen und Entſchädigungen wird ein Geſetz, unter gehöriger Berückſichtigung der Intereſſen der Pflichtigen und der Berechtigtigten, ergehen.

§. 35. Jedermann bleibt es frei, über das ſein Intereſſe benachtheiligende verfaſſungs-, geſetz- oder ordnungs-

widrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgeſezten Stelle Beſchwerde zu erheben und ſolche nöthigenfalls bis zur höchſten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beſchwerde von der vorgeſezten Behörde ungegründet befunden, ſo iſt dieſelbe verpflichtet, dem Beſchwerdeführer die Gründe ihrer Entſcheidung zu eröffnen.

Ebenwohl bleibt in jedem Falle, wo Jemand ſich in ſeinen Rechten verlezt glaubt, ihm die gerichtliche Klage offen, auch in geeigneten wichtigeren Fällen unbenommen, die Verwendung der Landſtände anzuſprechen.

Ueberhaupt iſt es den einzelnen Unterthanen, ſo wie ganzen Gemeinden und Körperſchaften, frei gelaſſen, ihre Wünſche und Bitten auf geſetzlichem Wege zu berathen und vorzubringen.

§. 36. Ausſchließliche Handels- und Gewerbsprivilegien ſollen ohne Zuſtimmung der Landſtände nicht mehr ertheilt werden. Die Aufhebung der beſtehenden Monopole, ſo wie der Bann- oder Zwangsrechte, iſt durch ein beſonderes Geſetz zu bewirken. Patente für Erfindungen können von der Regierung auf beſtimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf zehn Jahre ertheilt werden.

Diejenigen Gewerbe, für deren Ausübung aus polizeilichen oder ſtaatswirthſchaftlichen Rückſichten eine Konzeſſion erfoderlich iſt, ſollen geſetzlich beſtimmt werden. Indeſſen iſt das Erfoderniß einer Konzeſſion, wie ſolches bisher beſtand, nirgend auszudehnen.

§. 37. Die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange ſtattfinden. Es ſoll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein beſonderes Geſetz alsbald erlaſſen werden. Die Cenſur iſt nur in den durch die Bundesgeſetze beſtimmten Fällen zuläſſig.

§. 38. Das Briefgeheimniß iſt auch künftig unverlezt zu halten. Die abſichtliche unmittelbare oder mittelbare

Verletzung deſſelben bei der Poſtverwaltung ſoll peinlich beſtraft werden.

§. 39. Niemand kann wegen der freien Aeußerung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen.

§. 40. Jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten 50. Lebensjahre iſt im Falle der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Ueber die Verbindlichkeit zum Kriegsdienſte, die Art der Ergänzung des Kriegsheeres und die ſonſtigen hierauf bezüglichen Verhältniſſe, ſo wie über die nach und nach erfolgende Verabſchiedung der Leute, welche bereits fünf Jahre und darüber gedient haben, iſt alsbald ein Geſetz zu erlaſſen. In dieſem ſoll die Dienſtzeit für das aktive Heer nicht über fünf Jahre, außer dem Falle des Krieges ausgedehnt, die Stellvertretung für zuläſſig erklärt, und bei der Beſtimmung der Verbindlichkeit zum Kriegsdienſte in der Linie auf Familienwohlfahrt, Ackerbau, Gewerbe, Künſte und Wiſſenſchaften nach Möglichkeit ſchonende Rückſicht genommen werden. Außerdem iſt noch die Einrichtung der Bürgerbewaffnung in den Stadt- und Landgemeinden, als einer bleibenden Anſtalt zur geeigneten Mitwirkung für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung, ſo wie in Nothfällen zur Landesvertheidigung, geſetzlich näher zu beſtimmen.

§. 41. Jedem Einwohner ſteht das Recht der freien Auswanderung unter Beobachtung der geſetzlichen Beſtimmungen zu.

Vierter Abſchnitt.

Von den Gemeinden und von den Bezirksräthen.

§. 42. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden ſollen in einer beſonderen Städte- und Gemeindeordnung alsbald feſtgeſezt, und darin die freie Wahl ihrer

Vorſtände und Vertreter, die ſelbſtſtändige Verwaltung des Gemeindevermögens und der örtlichen Einrichtungen, unter Mitaufſicht ihrer beſonders erwählten Ausſchüſſe, die Bewirkung der Aufnahme in den Gemeindeverband, und die Befugniß zur Beſtellung der Gemeindediener, zum Grunde gelegt, auch die Art der oberen Aufſicht der Staatsbehörden näher beſtimmt werden.

§. 43. Keine Gemeinde kann mit Leiſtungen oder Ausgaben beſchwert werden, wozu ſie nicht nach allgemeinen Geſetzen oder anderen beſonderen Rechtsverhältniſſen verbunden iſt. Daſſelbe gilt von mehreren, in einem Verbande ſtehenden Gemeinden.

§. 44. Alle Laſten, welche nicht die örtlichen Bedürfniſſe der Gemeinden oder deren Verbände, ſondern die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile deſſelben erheiſchen, müſſen, in ſo weit nicht beſtehende Rechtsverhältniſſe eine Ausnahme begründen, auch von dem geſammten Lande oder dem betreffenden Landestheile getragen werden.

§. 45. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anſtalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§. 46. Sämmtliche Vorſtände ſo wie die übrigen Beamten der Gemeinden und deren Verbände ſind, gleich den Staatsdienern, auf Feſthaltung der Landesverfaſſung und insbeſondere auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten.

§. 47. Das Verhältniß der Rittergüter und der ehemals adeligen geſchloſſenen Freigüter zu den Gemeinden, zu welchen ſie in polizeilichen und anderen beſtimmten Beziehungen gehören ſollen, wird in der Gemeindeordnung auf eine zweckmäßige und den bisherigen Rechtsverhältniſſen entſprechende Weiſe feſtgeſtellt werden.

§. 48. Für die Berathung und Vorbereitung von Ver-

Digitized by Google

waltungsmaaßregeln, welche nur das Beſte eines einzelnen Bezirkes zum Gegenſtande haben, ſo wie für eine angemeſſene Mitaufſicht auf die zweckdienliche und die Kräfte der Unterthanen thunlichſt ſchonende Ausführung der in jener Beziehung durch allgemeine Geſetze, oder durch beſondere Anordnungen der Staatsbehörden, getroffenen wichtigeren Einrichtungen, ſollen Bezirksräthe mittelſt geeigneter Wahl gebildet werden. Die deßhalb erfoderlichen näheren Vorſchriften ſind durch ein Geſetz zu erlaſſen.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Standesherren ꝛc. und den ritterſchaftlichen Körperſchaften.

§. 49. Die beſonderen Rechtsverhältniſſe der Standesherrſchaften werden in Gemäßheit der bundesgeſetzlichen Beſtimmungen und nach vorgängiger näheren Verſtändigung der Staatsregierung mit den Standesherren durch ein Edikt geordnet werden, welches, nachdem deſſen Inhalt von den Landſtänden dieſer Verfaſſung entſprechend befunden worden, unter deren Schutz geſtellt werden ſoll.

In gleicher Art ſollen die beſonderen Rechtsverhältniſſe des vormals reichsunmittelbaren Adels geordnet und geſchüzt werden.

§. 50. Die beſonderen Rechte des althesſiſchen und des ſchaumburgiſchen ritterſchaftlichen Adels genießen den Schutz dieſer Verfaſſung nach dem Inhalte der deßhalb zu entwerfenden Statuten, welche von der Staatsregierung genehmigt und von den Landſtänden den Beſtimmungen der Verfaſſung entſprechend befunden ſeyn werden.

Sechster Abſchnitt.

Von den Staatsdienern.

§. 51. Der Landesherr ernennt oder beſtätigt alle Staatsdiener des geiſtlichen und weltlichen, ſowohl des Militär- als Civilſtandes, inſofern den Behörden nicht die Beſtel-

Digitized by Google

lung überlaſſen iſt. In Anſehung derjenigen Stellen, für welche einzelnen Berechtigten oder Körperſchaften ein Präſentations = oder Wahlrecht zuſtehet, erfolgt die Ernennung in Form einer Beſtätigung nach Maaßgabe der deßhalb beſtehenden Verhältniſſe.

§. 52. Ein Staatsamt kann nur demjenigen übertragen werden, welcher vorher geſetzmäßig geprüft und für tüchtig und würdig zu demſelben erkannt worden iſt. Uebrigens muß von denjenigen, welche künftig ein akademiſches Studium beginnen, demnächſt die Nachweiſung geſchehen, daß den geſetzlichen Vorſchriften über das Beſuchen der Landesuniverſität genügt worden ſey.

Bei einer Weiterbeförderung iſt eine abermalige Prüfung nur erfoderlich, wenn ſolche beſonders vorgeſchrieben iſt.

§. 53. Der Ernennung oder Beförderung zu einem Staatsamte muß der Vorſchlag der vorgeſezten Behörde, wenn eine ſolche vorhanden iſt, vorausgehen.

§. 54. Die Ertheilung von Anwartſchaften auf beſtimmte Staatsdienerſtellen iſt völlig unſtatthaft; gleichwohl kann den Gehülfen, welche altersſchwachen oder ſonſt an gehöriger Dienſtverſehung gehinderten Staatsbeamten beigegeben werden, die demnächſtige ſelbſtſtändige Anſtellung, nach Maaßgabe ihrer bewährten Tüchtigkeit, zugeſichert werden.

§. 55. Alle erledigten Stellen ſollen ſobald, als thunlich, dem betreffenden Etat (vergl. §. 62) gemäß wieder beſezt werden.

§. 56. Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener abgeſezt, oder wider ſeinen Willen entlaſſen, noch demſelben ſein rechtmäßiges Dienſteinkommen vermindert oder entzogen werden, vorbehaltlich der beſonderen Beſtimmungen, welche das Staatsdienſtgeſetz enthält.

Diejenigen geringeren Diener gleichwohl, welche von den Behörden ohne ein durch den Landesherrn oder ein Miniſterium vollzogenes Beſtellungs = oder Beſtätigungsreſcript angenom=

Digitized by Google

men worden ſind, können wegen Verletzung oder Verſäumung ihrer Berufspflichten von denſelben Behörden wieder entlaſſen werden, nachdem die vorgeſezte höhere oder höchſte Behörde, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit geſezten Verſchuldens, die Entlaſſung genehmigt haben wird.

§. 57. Jeder Staatsdiener muß ſich Verſetzungen, welche ſeinen Fähigkeiten oder ſeiner bisherigen Dienſtführung entſprechen, aus höheren Rückſichten des Staats, ohne Verluſt an Rang und Gehalt (vergl. jedoch §. 56), gefallen laſſen. Staatsdiener, welche ohne ihr Anſuchen oder Verſchulden verſezt werden, erhalten für die Koſten des Umzugs eine angemeſſene Entſchädigung, ſofern ihnen nicht durch die Verbeſſerung ihres Dienſteinkommens eine entſprechende Vergütung dafür zu Theil geworden iſt.

§. 58. Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersſchwäche oder anderer Gebrechen ihre Berufsobliegenheiten nicht mehr erfüllen können und daher in den Ruheſtand verſezt werden, ſollen eine angemeſſene Penſion nach Maaßgabe des Staatsdienſtgeſetzes erhalten.

§. 59. Keinem Staatsdiener kann die nachgeſuchte Entlaſſung verſagt werden. Hinſichtlich ſeines wirklichen Abganges ſind die näheren, durch das Staatsdienſtgeſetz vorgeſchriebenen Bedingungen zu erfüllen.

§. 60. Die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Landesverfaſſung ſoll in den Dienſteid eines jeden Staatsdieners mit aufgenommen werden.

Keine Dienſtanweiſung darf etwas enthalten, was den Geſetzen zuwider iſt.

§. 61. Ein jeder Staatsdiener bleibt hinſichtlich ſeiner Amtsverrichtungen verantwortlich. Derjenige, welcher ſich einer Verletzung der Landesverfaſſung, namentlich auch durch Vollziehung einer nicht in der verfaſſungsmäßigen Form ergangenen Verfügung einer höchſten Staatsbehörde (ſ. §. 108), einer Veruntreuung öffentlicher Gelder

oder einer Erpreſſung ſchuldig macht, ſich beſtechen läßt, ſeine Berufspflichten gröblich hintanſezt oder ſeine Amtsgewalt mißbraucht, kann auch von den Landſtänden oder deren Ausſchuſſe (ſ. §. 102) bei der zuſtändigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem geſetzlichen Wege ſchleunig unterſucht und den Landſtänden oder deren Ausſchuſſe von dem Ergebniſſe der Anklage Nachricht ertheilt werden.

§. 62. Die übrigen beſonderen Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener, ſowohl des Civil- als Militärſtandes (Offiziere und Militärbeamten), ſind in dem Staatsdienſtgeſetze, welches unter dem Schutze der Verfaſſung ſtehen wird, näher beſtimmt.

Die Verſorgung oder Unterſtützung der dazu geeigneten, nicht zum Offizierſtande gehörenden Militärperſonen wird durch ein beſonderes Regulativ geordnet werden.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Landſtänden.

§. 63. Die Ständeverſammlung wird gebildet durch folgende Mitglieder, nämlich:

1) einen Prinzen des kurfürſtlichen Hauſes für eine jede, dermal apanagirte Linie deſſelben, welche in Ermangelung von dazu fähigen Gliedern oder bei deren Verhinderung ſich durch einen geeigneten, in Kurheſſen begüterten Bevollmächtigten vertreten laſſen kann;
2) das Haupt jeder fürſtlichen oder gräflichen, ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrſchaft in Kurheſſen beſizt, mit Geſtattung der Stellvertretung durch eines ihrer dazu fähigen Familienglieder, und in deren Ermangelung oder Verhinderung durch einen anderen geeigneten Bevollmächtigten, welcher in Kurheſſen begütert iſt;
3) den Senior oder das ſonſt mit dem Erbmarſchallamte beliehene Mitglied der Familie der Frhrn. v. Riedeſel;

Digitized by Google

4) einen der ritterſchaftlichen Obervorſteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter;

5) einen Abgeordneten der Landesuniverſität;

6) einen Abgeordneten der althessischen Ritterſchaft von jedem der fünf Bezirke, nämlich der Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn;

7) einen Abgeordneten aus der Ritterſchaft der Grafſchaft Schaumburg, gewählt von derſelben unter Mitſtimmung der adeligen Stifter Fiſchbeck und Obernkirchen;

8) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel in den Kreiſen Fulda und Hünfeld;

9) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren und ſonſt ſtark begüterten Adel in der Provinz Hanau;

10) ſechszehn Abgeordnete von den Städten, nämlich:

a. zwei von der Reſidenzſtadt Kaſſel,

b. zwei von der Stadt Hanau,

c. einen von der Stadt Marburg,

d. einen von der Stadt Fulda,

e. einen von der Stadt Hersfeld oder der Stadt Melſungen, welche unter einander dergeſtalt abwechſeln, daß die erſtgenannte Stadt zu zwei Landtagen und die Stadt Melſungen zu einem Landtage den Abgeordneten ſendet,

f. einen von der Stadt Schmalkalden,

g. einen von der Stadt Rinteln und den Städten Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachſenhagen,

h. einen von den Städten Hofgeismar, Carlshafen, Grebenſtein, Helmarshauſen, Immenhauſen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Volkmarſen, Wolfhagen und Zierenberg,

i. einen von der Stadt Hersfeld oder Melſungen

(ſ. oben e) und den Städten Lichtenau, Rotenburg, Sontra, Spangenberg und Waldkappel,

k. einen von den Städten Homberg, Borken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenſtein, Schwarzenborn, Treyſa und Ziegenhain,

l. einen von den Städten Eſchwege, Allendorf, Grosalmerode, Wanfried und Witzenhauſen,

m. einen von den Städten Frankenberg, Amöneburg, Frankenau, Gemünden, Kirchhain, Neuſtadt, Rauſchenberg, Roſenthal, Schweinsberg und Wetter,

n. einen von den Städten Hünfeld, Salmünſter, Schlüchtern, Soden und Steinau, auch

o. einen von den Städten Gellnhauſen, Bockenheim, Wächtersbach und Windecken;

11) ſechszehn Abgeordnete der nachgenannten Landbezirke, mit Ausſchluß der darin befindlichen Städte, und derjenigen adeligen Güter, deren Beſitzer an der Wahl der oben unter Nr. 6 bis 9 aufgeführten Abgeordneten Theil nehmen. Dieſe Bezirke ſind:

a. der Diemelbezirk, beſtehend aus den Kreiſen Kaſſel, Hofgeismar und Wolfhagen,

b. der (Nieder=) Fuldabezirk, begreifend die Kreiſe Hersfeld, Rotenburg und Melſungen (ohne das Amt Felsberg),

c. der Werrabezirk, umfaſſend die Kreiſe Eſchwege, Witzenhauſen und Schmalkalden,

d. der Schwalmbezirk, enthaltend die Kreiſe Homberg, Fritzlar und Ziegenhain, auch das Amt Felsberg (aus dem Kreiſe Melſungen),

e. der Lahnbezirk, beſtehend aus den Kreiſen Marburg, Frankenburg und Kirchhain,

f. der (Ober=) Fuldabezirk, begreifend die Kreiſe Fulda und Hünfeld,

Digitized by Google

g. der Mainbezirk, enthaltend die Kreiſe Hanau, Gellnhauſen und Schlüchtern,

h. der Weſerbezirk, beſtehend aus der Grafſchaft Schaumburg.

§. 64. Acht von den Abgeordneten der Städte, nämlich einer für Kaſſel ſo wie einer für Hanau, und ſechs für die übrigen Städte gemäß der, nach dem Wahlgeſetze von Landtag zu Landtag eintretenden Abwechſelung, müſſen Magiſtratsglieder oder ſolche Einwohner ſeyn, welche als Mitglieder der Bürgerausſchüſſe zum zweiten Male gewählt worden ſind, oder ein Vermögen von mindeſtens ſechstauſend Thalern beſitzen, oder ein ſicheres und ſtändiges Einkommen von vierhundert Thalern jährlich genießen, oder monatlich einen Thaler zwölf gGr. an öffentlichen ſtändigen Abgaben entrichten.

§. 65. Ebenſo müſſen acht Abgeordnete der Landbezirke entweder ſo viel Grundeigenthum beſitzen, daß es ihnen an eigentlicher Grundſteuer (zu deren vollem ordentlichem Anſatze und nach Abzug der geſetzlich zu vergütenden Reallaſten) wenigſtens zwei Thaler monatlich erträgt, — oder ſie müſſen mindeſtens fünftauſend Thaler im Vermögen haben und zugleich die Landwirthſchaft, als Haupterwerbsquelle, betreiben.

§. 66. Die Wahl der übrigen acht Abgeordneten der Städte, ſo wie der übrigen acht Abgeordneten der Landbezirke kann ohne Unterſchied auf einen Jeden fallen, welcher überhaupt wählbar (ſ. §. 67) und in dem Stromsbezirke wohnhaft iſt. Dagegen können ausnahmsweiſe die unteren landesfürſtlichen, ſtandesherrlichen oder Patrimonialjuſtiz-, Verwaltungs- und Finanzbeamten nur außer dem Wahlbezirke gewählt werden, worin ſie ihren Wohnſitz haben.

§. 67. Weder zur Wahl berechtigt, noch irgend wählbar ſind diejenigen, welche

1) wegen ſolcher Vergehungen, die entweder nach geſetzlicher Beſtimmung oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten ſind (worüber im lezteren Falle hinſichtlich der Abgeordneten die Ständeverſammlung zu entſcheiden hat), vor Gericht geſtanden haben, ohne von der Anſchuldigung völlig losgeſprochen worden zu ſeyn;
2) noch nicht das 30. Jahr zurückgelegt haben, oder
3) unter Kuratel ſtehen, oder
4) über deren Vermögen ein gerichtliches Konkursverfahren entſtanden iſt, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger.

Die vorſtehenden Gründe der Ausſchließung finden auch auf die ohne Wahl berufenen Landſtände Anwendung.

§. 68. Bei der Wahl eines jeden landſtändiſchen Deputirten wird zu gleicher Zeit ein Stellvertreter gewählt, auf welchen im Falle des Todes, der eintretenden Unfähigkeit oder einer längeren Verhinderung die landſtändiſchen Pflichten und Rechte des Erſteren während des begonnenen Landtages bis zu deſſen Schluſſe übergehen.

Ueber die Einberufung des Stellvertreters entſcheidet die Ständeverſammlung.

§. 69. Kann oder will der (hauptſächlich oder zur Aushülfe) Gewählte die Landſtandſchaft nicht übernehmen, ſo ſchreiten die Wahlmänner zur neuen Wahl. Lezteres muß auch dann geſchehen, wenn die Stelle eines Abgeordneten nach bereits erklärter Annahme vor Eröffnung oder nach dem Schluſſe des Landtages wieder erledigt wird.

§. 70. Erfolgt die Ernennung oder Beförderung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte, ſo wird dadurch eine neue Wahl erfoderlich, wobei jedoch derſelbe wieder gewählt werden kann.

§. 71. Sobald ein Staatsdiener, des geiſtlichen oder weltlichen Standes, zum Abgeordneten gewählt iſt, hat derſelbe davon der vorgeſezten Behörde Anzeige zu machen,

damit dieſe die Genehmigung (welche nicht ohne erhebliche, der Ständeverſammlung mitzutheilende Urſache zu verſagen iſt) ertheilen, auch wegen einſtweiliger Verſehung ſeines Amtes Vorſorge treffen könne.

§. 72. Die einzelnen Vorſchriften über die Ausübung der Wahlrechte ſezt das Wahlgeſetz feſt, welches einen Theil der Staatsverfaſſung bildet.

§. 73. Die Abgeordneten ſind nicht an Vorſchriften eines Auftrages gebunden, ſondern geben ihre Abſtimmungen, gemäß den Pflichten gegen ihren Landesfürſten und ihre Mitbürger überhaupt, nach ihrer eigenen Ueberzeugung, wie ſie es vor Gott und ihrem Gewiſſen zu verantworten gedenken.

Auch können ſie weder einen Dritten, noch ſelbſt ein Landtagsmitglied beauftragen, in ihrem Namen zu ſtimmen.

Daneben bleibt es dem Abgeordneten überlaſſen, die etwa an ihn für die Ständeverſammlung gelangenden beſonderen Anliegen weiter zu befördern.

§. 74. Jedes Mitglied der Ständeverſammlung leiſtet folgenden Eid:

„Ich gelobe, die Staatsverfaſſung heilig zu halten „und in der Ständeverſammlung das unzertrennliche „Wohl des Landesfürſten und des Vaterlandes, ohne „Nebenrückſichten, nach meiner eigenen Ueberzeugung bei „meinen Anträgen und Abſtimmungen zu beachten. So „wahr mir Gott helfe!"

§. 75. Die Beſchlüſſe werden nur in Sitzungen, denen wenigſtens zwei Drittel der ordnungsmäßigen Anzahl von Mitgliedern beiwohnen, und nach der abſoluten Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt; ſo iſt die Sache in einer folgenden Sitzung zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieſer Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande kommen; ſo gibt ausnahmsweiſe die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag, jedoch muß die ab-

Digitized by Google

weichende Meinung in dieſem Falle der Staatsregierung mitgetheilt werden.

§. 76. Die Abſtimmungen geſchehen von den einzelnen Mitgliedern ohne Rückſicht auf Verſchiedenheit der Stände und der Bezirke. Gleichwohl iſt es den Abgeordneten eines Standes oder eines von den Hauptlanden abgeſonderten oder entlegenen Bezirkes unbenommen, wenn ſie einhellig den Stand, aus welchem ſie abgeordnet worden, in ſeinen wohl erworbenen Rechten, oder den betreffenden Bezirk nach deſſen eigenthümlichen Verhältniſſen, durch den Beſchluß der Mehrheit beſchwert erachten, ſich über eine Separatſtimme zu vereinigen.

Eine ſolche Standes- oder Bezirksſtimme hat die Wirkung, daß ſie in die von dem Landtage ergehende Erklärung, neben dem Beſchluſſe der Mehrheit, aufgenommen werden muß; — und es bleibt der Staatsregierung vorbehalten, die gedachte Erklärung in Beziehung auf den betreffenden Stand oder den beſonderen Bezirk nach Maaßgabe der außer Zweifel geſezten eigenthümlichen Verhältniſſe zu berückſichtigen.

§. 77. Die Verhandlungen der Ständeverſammlung ſollen der Regel nach öffentlich ſeyn.

Die näheren Beſtimmungen über die landſtändiſche Geſchäftsbehandlung enthält die Geſchäftsordnung.

§. 78. Die Abgeordneten und deren Stellvertreter behalten ihre Eigenſchaft für die landſtändiſchen Verrichtungen, welche in den nächſten drei Jahren vorkommen werden. In dem dritten Jahre wird, ohne weitere Auffoderung von Seiten der Staatsregierung, zu einer neuen Wahl geſchritten; doch können bei dieſer dieſelben Perſonen wieder gewählt werden.

§. 79. Sie verlieren ihre Eigenſchaft als Abgeordnete früher, wenn

1) ſie nach Maaßgabe des §. 67 zur landſtändiſchen Vertretung unfähig, oder

2) zu einem Staatsdienſte ernannt oder darin befördert werden (ſ. §. 70), oder wenn

3) der Landesherr die ſtändiſche Verſammlung auflöſet (ſ. §. 83).

In den lezten beiden Fällen dürfen ſie von Neuem gewählt werden.

§. 80. Der Landesherr verordnet die Zuſammenkunft der Stände, ſo oft er ſolches zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten nöthig erachtet.

Die Zuſammenberufung muß aber wenigſtens alle drei Jahre geſchehen, und es iſt alsdann dazu, der Regel nach, der Anfang des Monats November beſtimmt.

§. 81. Die Einberufung erfolgt mittelſt einer vom Miniſterium des Innern ausgehenden allgemeinen Bekanntmachung in dem Geſetzblatte, deren zeitige Bewirkung dem Vorſtande des genannten Miniſteriums als verfaſſungsmäßige Pflicht obliegt, und wegen deren Hintanſetzung derſelbe durch den landſtändiſchen Ausſchuß (ſ. §. 102) bei der im §. 100 genannten Gerichtsbehörde anzuklagen iſt.

§. 82. Eine außerordentliche Ständeverſammlung iſt jedesmal nöthig bei einem Regierungswechſel, dergeſtalt, daß die Landſtände ohne beſondere Berufung am vierzehnten Tage nach eingetretener Regierungsveränderung zuſammenkommen.

§. 83. Der Landesherr kann die Ständeverſammlung vertagen, auch ſie auflöſen. Die Vertagung darf jedoch nicht über drei Monate dauern, und im Falle der Auflöſung des Landtages ſoll hiermit zugleich die Wahl neuer Stände verordnet werden, auch deren Einberufung innerhalb der nächſten ſechs Monate erfolgen.

§. 84. Der Landesherr eröffnet und entläßt die Ständeverſammlung entweder in eigener Perſon, oder durch einen dazu bevollmächtigten Miniſter oder anderen Kommiſſär.

Digitized by Google

§. 85. Die Landtage dürfen der Regel nach nicht über drei Monate dauern, und es iſt daher mit den wichtigſten Geſchäften der Anfang zu machen.

§. 86. Die Urſchriften der Landtagsabſchiede nebſt den etwa beigefügten beſonderen Urkunden werden in doppelten Exemplaren, wovon das eine für das Staats- und das andere für das landſtändiſche Archiv beſtimmt iſt, von dem Landesherrn, auch von den Landſtänden unterzeichnet und unterſiegelt. Die für die öffentliche Bekanntmachung beſtimmten Abdrücke aber werden in derſelben Form, wie andere Staatsgeſetze, ausgefertiget.

§. 87. Die Mitglieder der Ständeverſammlung können während der Dauer des Landtages, ſo wie ſechs Wochen vor und nach demſelben, außer der Ergreifung auf friſcher verbrecheriſcher That, nicht anders als mit Zuſtimmung der Ständeverſammlung oder ihres Ausſchuſſes (ſ. §. 102), verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenſchaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen.

§. 88. Die Mitglieder der Ständeverſammlung, mit Ausnahme der Prinzen des Kurhauſes, ſo wie der Standesherren, erhalten angemeſſene Reiſe- und Tagegelder.

§. 89. Die Landſtände ſind im Allgemeinen berufen, die verfaſſungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundſätze der Verfaſſung möglichſt zu befördern.

§. 90. Die in Folge des §. 82 verſammelten Landſtände haben insbeſondere dahin zu wirken, daß der Thronfolger bei ſeinem Regierungsantritte dem Inhalte des §. 6 gegenwärtiger Verfaſſung Genüge leiſte.

In dem von ihnen hiernächſt geleiſteten Huldigungseide liegt zugleich die allgemeine Anerkennung des verfaſſungsmäßig geſchehenen Regierungsantrittes.

§. 91.

Digitized by Google

§. 91. Den Landſtänden wird es dereinſt obliegen, wegen der nöthig befundenen Maaßregeln zur Verhinderung einer Thronerledigung (ſ. §. 4) oder zur Einleitung der nöthigen Regentſchaft (ſ. §§. 7 bis 9) geeignete Anträge zu thun.

§. 92. Die Ständeverſammlung iſt befugt, über alle Verhältniſſe, welche nach ihrem Ermeſſen auf das Landeswohl weſentlichen Einfluß haben, die zweckdienliche Aufklärung von den landesherrlichen Kommiſſären zu begehren. Auch werden in geeigneten Fällen die Vorſtände der betreffenden Miniſterialdepartements perſönlich der Ständeverſammlung die gewünſchte Auskunft ertheilen.

§. 93. Ein jeder von den Landſtänden zu einer vorbereitenden Arbeit oder Geſchäftseinleitung gewählter Ausſchuß kann zur Erlangung von Aufſchlüſſen über die ihm vorliegenden Gegenſtände mit der kurfürſtlichen Landtagskommiſſion ſich benehmen, oder ſchriftliche Mittheilungen von den einſchlägigen Behörden, und zwar hinſichtlich der im §. 144 erwähnten Angelegenheiten unmittelbar, einziehen, auch die perſönliche Zuziehung von den dazu ſich hauptſächlich eignenden Staatsbeamten durch die genannte Kommiſſion veranlaſſen.

§. 94. Ohne Einwilligung der Stände kann weder das Staatsgebiet überhaupt, noch ein einzelner Theil deſſelben mit Schulden oder auf ſonſtige Art belaſtet werden (vergl. übrigens wegen Veränderung des Staatsgebiets §. 1, und wegen des Staatsvermögens §. 142).

§. 95. Ohne ihre Beiſtimmung kann kein Geſetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentiſch erläutert werden. Im Eingange eines jeden Geſetzes iſt der landſtändiſchen Zuſtimmung ausdrücklich zu erwähnen.

Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung beſtehender Geſetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlaſſen. Auch kann, wenn die Landſtände nicht verſammelt ſind, zu ſolchen ausnahmsweiſe erfoderlichen Maaß-

Digitized by Google

regeln, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Geſetze unzulänglich ſind, von dem Staatsminiſterium unter Zuziehung des landſtändiſchen Ausſchuſſes (ſ. §. 102) auf den Antrag der betreffenden Miniſterialvorſtände für weſentlich und unaufſchieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernſtlich bedroheten öffentlichen Ordnung erklärt werden ſollten, ungeſäumt geſchritten werden. Hierauf aber wird nach dem Antrage jenes Ausſchuſſes ſobald als möglich die Einberufung der Landſtände ſtattfinden, um deren Beiſtimmung zu den in gedachten Fällen erlaſſenen Anordnungen zu erwirken.

§. 96. Dispenſationen von den ſchon jezt beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften ſollen nur mit größter Vorſicht ertheilt werden, und dürfen niemals gegen die künftig ergehenden verfaſſungsmäßigen Geſetze ſtattfinden, ſofern nicht ſolche in dem Geſetze ausdrücklich vorbehalten ſind.

§. 97. Die Stände können zu neuen Geſetzen ſo wie zur Abänderung oder Aufhebung der beſtehenden Vorſchriften Anträge machen.

§. 98. Den Ständen ſtehet das Recht der Steuerbewilligung in der dafür feſtgeſezten Weiſe (ſ. §. 143 fg.) zu.

§. 99. Sie dürfen die begründeten Bitten und Beſchwerden einzeluer Unterthanen, ganzer Klaſſen derſelben, oder Körperſchaften, inſofern ſolche auf allen verfaſſungsmäßig gegebenen Wegen keine Abhülfe fanden (ſ. §. 35), der einſchlägigen höchſten Behörde, oder nach Befinden dem Landesherrn ſelbſt, zur geeigneten Berückſichtigung vorlegen, ſo wie über die in der Landesverwaltung oder der Rechtspflege wahrgenommenen Mißbräuche Beſchwerde führen, worauf, wenn dieſe begründet gefunden wird, die Abſtellung derſelben ohne Verzug erfolgen ſoll.

§. 100. Die Landſtände ſind befugt, aber auch verpflichtet, diejenigen Vorſtände der Miniſterien oder deren Stellvertreter, welche ſich einer Verletzung der

Verfaſſung ſchuldig gemacht haben würden, vor dem Oberappellationsgerichte anzuklagen, welches ſodann ohne Verzug die Unterſuchung einzuleiten, ſelbſt zu führen und nach deren Beendigung in voller Verſammlung (in pleno) zu erkennen hat. Die gegründet befundene Anklage ziehet, wenn nicht ſchon das Strafurtheil die Amtsentſetzung des Angeklagten ausſpricht, jedenfalls deſſen Entfernung vom Amte nach ſich.

Nach gefälltem Urtheile findet, unter den geſetzlichen Erfoderniſſen, die Wiederaufnahme der Unterſuchung ſo wie das Rechtsmittel der Reſtitution ſtatt.

§. 101. Auch ſtehet den Landſtänden und deren Ausſchuſſe (ſ. §. 102) die Befugniß zu, gegen andere Beamten, welche ſich eine der im §. 61 genannten Vergehungen zu Schulden kommen ließen, die gerichtliche Unterſuchung, inſofern dieſe nicht ſchon eingeleitet ſeyn ſollte, auf geeignete Weiſe zu veranlaſſen.

§. 102. Vor der Verabſchiedung, Vertagung oder Auflöſung eines jedesmaligen Landtages haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausſchuß von drei bis fünf Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächſten Landtage über die Vollziehung der Landtagsabſchiede zu wachen und dabei in der verfaſſungsmäßigen Weiſe thätig zu ſeyn, auch ſonſt das landſtändiſche Intereſſe wahrzunehmen, ſowie die ihm, nach der jedesmal beſonders zu ertheilenden Inſtruktion, weiter obliegenden Geſchäfte im Namen der Landſtände zu verrichten hat.

Der Ausſchuß wählt aus ſeiner Mitte einen Vorſtand, und kann in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere ſtändiſche Mitglieder zu Rathe ziehen, auch nach dem Abgange eines Mitgliedes ſich aus der Zahl der Mitglieder der lezten Ständeverſammlung ergänzen.

Die Mehrzahl der Mitglieder des Ausſchuſſes darf nicht aus Staats- oder wirklichen Hofdienern beſtehen.

§. 103. Die Landſtände ſind auch befugt, einen Landſyndikus, als beſtändigen Sekretär, auf deſſen Le-

Digitized by Google

benszeit anzunehmen. Dieſer muß ein Rechtsgelehrter von bewährter wiſſenſchaftlicher Tüchtigkeit und erprobter moraliſcher Würdigkeit, auch wenigſtens dreißig Jahre alt ſeyn. Von der bewirkten Wahl des Landſyndikus geſchiehet dem Landesherrn Anzeige, welcher denſelben, wenn gegen deſſen Perſon nichts zu erinnern iſt, beſtätiget.

Mit dieſem Amte iſt jeder andere Staatsdienſt, ſo wie jeder andere Erwerbsberuf, unvereinbar.

Der Gehalt des Landſyndikus wird von den Landſtänden beſtimmt; deſſen ſonſtige Dienſtverhältniſſe richten ſich nach dem Staatsdienſtgeſetze.

§. 104. Der Landſyndikus führt das Protokoll in der Ständeverſammlung, und iſt der Konſulent des landſtändiſchen Ausſchuſſes (ſ. §. 102). Er hat ſowohl jener, als dieſem, über alle vorkommenden Gegenſtände, ſo oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten ſchriftlich und mündlich zu ertheilen, das landſtändiſche Archiv zu beaufſichtigen und überhaupt Alles zu thun, was ihm nach ſeiner beſonderen Dienſtanweiſung obliegt, welche er nach ſeiner Beſtätigung von der Ständeverſammluug erhält, und worauf er ſodann verpflichtet wird. Sein Wohnſitz iſt in der Reſidenzſtadt und, wo möglich, im Verſammlungsgebäude.

§. 105. Auf jeden Antrag der Landſtände, ſo wie ihres Ausſchuſſes (§. 102), wird eine Beſchlußnahme, und zwar, wenn dieſe dem Antrage nicht entſpricht, mit Angabe der Gründe thunlichſt bald erfolgen.

Achter Abſchnitt.

Von den oberſten Staatsbehörden.

§. 106. Für die Staatsangelegenheiten werden als höchſte Behörden nur beſtehen das Geſammtſtaatsminiſterium und die Vorſtände der Miniſterialdepartements. Durch dieſe wird der Regent in der unmittelbaren Ausübung ſeiner Regierungsrechte unterſtüzt.

Digitized by Google

§. 107. Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung: die Juſtiz, das Innere, worunter auch die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange begriffen iſt, das Finanzweſen, das Kriegsweſen, ſoweit ſolches nicht für den Landesherrn als oberſten Militärchef ausſchließlich gehört, und die auswärtigen Angelegenheiten, ſind hinſichtlich der Kompetenz ſtets ſorgfältig von einander abgegränzt zu halten. Keines dieſer Departements darf jemals ohne einen verantwortlichen Vorſtand ſeyn. Ein ſolcher kann zwar zwei Miniſterialdepartements, jedoch nicht mehrere zugleich verwalten. Er bleibt aber ſtets für jedes derſelben beſonders, ſo wie überhaupt hinſichtlich der zum Staatsminiſterium kommenden Angelegenheiten ſeines Departements (vergl. §. 110) auch dann, wenn er darüber nicht ſelbſt den Vortrag gehalten hat, verantwortlich.

§. 108. Der Vorſtand eines jeden Miniſterialdepartements hat die vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden Anordnungen und Verfügungen, welche in ſein Departement einſchlagen, zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfaſſungsmäßige Weiſe behandelt worden ſey, zu kontraſigniren, und iſt für die Verfaſſungs- und Geſetzmäßigkeit ihres Inhaltes perſönlich verantwortlich. Hinſichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche mehrere oder ſämmtliche Departements betreffen, haben deren Vorſtände gemeinſchaftlich zu kontraſigniren, und zwar mit perſönlicher Verantwortlichkeit eines Jeden für die Gegenſtände ſeines Departements.

Durch die gedachte Kontraſignatur erhalten ſolche Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit.

§. 109. Für die wichtigeren Angelegenheiten der Geſetzgebung können Vorſtände der oberen Staatsbehörden oder ſonſt vorzüglich geeignete Staatsdiener durch das einſchlägige Miniſterialdepartement außerordentliche Aufträge zur Vor-

Digitized by Google

bereitung der Entwürfe ꝛc. erhalten, auch von demſelben zu den betreffenden Berathungen zugezogen werden.

§. 110. Die Vorſtände ſämmtlicher Miniſterialdepartements, zu welchen nach Ermeſſen des Landesherrn noch andere, beſondersberufene Staatsdiener hinzutreten, bilden das Geſammtſtaatsminiſterium. Dieſes hat alle Staatsangelegenheiten, welche der landesherrlichen Entſchließung bedürfen, oder in ſeinen Sitzungen wegen ihrer Wichtigkeit von Seiten der Miniſterialdepartements zum Vortrage gebracht werden, zu berathen.

In außerordentlichen und zugleich dringenden Angelegenheiten des auswärtigen, ſo wie des Kriegsdepartements, können die betreffenden Vorſtände die landesherrliche Beſchlußnahme, ohne vorgängige Berathung im geſammten Staatsminiſterium, einholen.

§. 111. Das Geſammtſtaatsminiſterium hat über die Beſchwerden gegen Miniſterialbeſchlüſſe und über erhobene Zweifel hinſichtlich der gegenſeitigen Kompetenz einzelner Miniſterien zu entſcheiden.

Neunter Abſchnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 112. Die Rechtspflege ſoll von der Landesverwaltung fernerhin auf immer getrennt ſeyn.

§. 113. Niemand kann an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Landesgerichten gehindert werden.

Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren ſich eigne, gebühret dem Richter nach Maaßgabe der allgemeinen Rechtsgrundſätze und ſolcher Geſetze, welche mit Beiſtimmung der Landſtände werden erlaſſen werden.

§. 114. Niemand darf ſeinem geſetzlichen Richter, ſey es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, entzogen werden, es ſey denn auf dem regelmaßigen Wege nach den

Grundſätzen des beſtehenden Rechtes durch das zuſtändige obere Gericht.

Es dürfen demnach außerordentliche Kommiſſionen oder Gerichtshöfe, unter welcher Benennung es ſey, nie eingeführt werden. Gegen Civilperſonen findet die Militärgerichtsbarkeit nur in dem Falle, wenn der Kriegszuſtand erklärt iſt, und zwar nur innerhalb der geſetzlich beſtimmten Gränzen, ſtatt.

Würde die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuſtändigen Gerichts für außerordentliche und dringende Fälle (z. B. bei öffentlichen Ruheſtörungen) nicht hinreichen, um ſolche gehörig und mit der nöthigen Beſchleunigung zu behandeln; ſo ſoll alsdann durch das Juſtizminiſterium die erfoderliche Beihülfe durch hinzutretende Mitglieder anderer Gerichte verſchafft werden.

§. 115. Niemand darf anders als in den durch die Geſetze beſtimmten Fällen und Formen zur gerichtlichen Unterſuchung gezogen, zu gefänglicher Haft gebracht, darin zurückgehalten, oder geſtraft werden.

Jeder Verhaftete muß, wo möglich, ſofort, jedenfalls binnen den nächſten 48 Stunden, von der Urſache ſeiner Verhaftung in Kenntniß geſezt und durch einen Gerichtsbeamten verhört werden.

Geſchah die Verhaftung nicht von der zum weiteren Verfahren zuſtändigen Gerichtsbehörde, ſo ſoll der Verhaftete ohne Verzug an dieſe abgeliefert werden.

§. 116. Jeder Angeſchuldigte ſoll, wofern nicht dringende Anzeigen eines ſchweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen, der Regel nach gegen Stellung einer angemeſſenen, durch das Gericht zu beſtimmenden Kaution ſeiner Haft ohne Verzug entlaſſen werden.

Alle Urtheile über politiſche und Preßvergehen ſollen mit den Entſcheidungsgründen öffentlich bekannt gemacht werden ſoweit nicht etwa eine Begnadigung des Verurtheilten erfolgt

Digitized by Google

oder ein Privatbeleidigter dagegen Widerſpruch einlegt, auch nicht ein öffentliches Aergerniß daraus entſtehen würde.

§. 117. Die Hausſuchung findet nur auf Verfügung des zuſtändigen Gerichtes oder der Ortsobrigkeit in den geſetzlich beſtimmten Fällen und Formen ſtatt.

§. 118. Keinem Angeſchuldigten darf das Recht der Beſchwerdeführung während der Unterſuchung, das Recht der Vertheidigung, oder der verlangte Urtheilſpruch verſagt werden.

§. 119. Der Verhaftete iſt berechtigt, unter der geeigneten gerichtlichen Aufſicht mündlich oder ſchriftlich über ſeine Familienangelegenheiten mit ſeinen Angehörigen ſich zu benehmen, auch während der Unterſuchung aus ſeinen eigenen Mitteln beſſere als die gewöhnliche Koſt ſich zu verſchaffen.

Wegen Mißbrauches oder aus ſonſtigen wichtigen Gründen kann dieſe Berechtigung vom Gerichte unterſagt werden.

§. 120. Damit eine unparteiiſche, tüchtige und unverzögerte Rechtshülfe erwartet werden könne, ſoll die Zahl der Mitglieder der Gerichte geſetzlich beſtimmt, und jedes Gericht vollſtändig beſezt ſeyn.

§. 121. Das Oberappellationsgericht wird nur aus wirklichen Räthen beſtehen, die Obergerichte ſollen wenigſtens zu zwei Dritteln aus wirklichen Räthen und nur zu einem Drittel aus Beiſitzern beſtehen.

§. 122. Zur Bekleidung des Richteramtes wird jedenfalls ein Alter von 24 Jahren, in der höchſten Inſtanz aber ein Alter von wenigſtens dreißig Jahren erfodert.

§. 123. Die Gerichte für die bürgerliche und Strafrechtspflege ſind innerhalb der Gränzen ihres richterlichen Berufes in allen Inſtanzen unabhängig. Dieſelben entſcheiden, ohne irgend eine fremde Einwirkung, nach den beſtehenden Rechten und den verfaſſungsmäßigen Geſetzen. Sie ſollen in ihrem Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Verfügungen und Urtheile — jedoch ohne Eintrag für die

Digitized by Google

Verfügungen der höheren Gerichtsbehörden, und unbeſchadet des landesherrlichen Begnadigungsrechtes (ſ. §. 126) — geſchüzt, und ſoll ihnen hierzu von allen Civil- und Militärbehörden der gebührende Beiſtand geleiſtet werden.

Das Edikt vom 26ſten November 1743 bleibt hinſichtlich der Beſtimmungen über die Selbſtſtändigkeit der Rechtspflege auch fernerhin in Kraft, und zwar mit deren ausdrücklicher Ausdehnung auf die Strafrechtspflege.

§. 124. Die Verhältniſſe der Staatsanwälte, als Vertreter des Staates und der Landesherrſchaft in den ſtreitigen Rechtsſachen, werden durch ein Geſetz feſtgeſtellt werden.

§. 125. Gemeinden und Körperſchaften bedürfen zu einer Klage gegen den Staatsanwalt zwar nicht der Ermächtigung einer Verwaltungsbehörde, indeſſen ſoll derjenigen Behörde, welcher die obere Aufſicht auf die Verwaltung des Gemeinde- oder Körperſchaftsvermögens zuſtehet, mit Ausnahme eiliger Fälle (z. B. wegen des jüngſten Beſitzes), ſechs Wochen vor Anſtellung der Klage Anzeige geſchehen, um etwa einen vorgängigen Verſuch der Güte einleiten zu können.

§. 126. Der Landesherr iſt befugt, Strafen zu erlaſſen oder zu mildern.

Derſelbe wird bei der Ausübung des Rechtes der Begnadigung oder Abolition darauf Rückſicht nehmen, daß dem wirkſamen Anſehen der Strafgeſetze nicht zu nahe getreten werde.

Eine gerichtliche Unterſuchung, welche wegen Dienſtvergehungen von den Landſtänden oder deren Ausſchuſſe veranlaßt, oder von der dem angeſchuldigten Staatsdiener vorgeſezten Behörde oder dem oberen Gerichte eingeleitet oder angemeſſen befunden iſt, wird niemals im Wege der Gnade niedergeſchlagen werden.

Ausgenommen von dem landesherrlichen Rechte der Begnadigung und Abolition überhaupt ſind die Fälle, welche eine Verletzung der Verfaſſung oder eine auf deren Umſturz gerichtete Unternehmung betreffen.

Digitized by Google

§. 127. Ein künftig zur Entſetzung vom Amte gerichtlich verurtheilter Staatsdiener kann, ſelbſt nach erlangter Begnadigung, weder ſeine bisherige Stelle wieder erhalten, noch in einem andern Juſtiz= oder Staatsverwaltungsamte angeſtellt werden, ſofern nicht in Hinſicht auf Wiederanſtellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunſten des Verurtheilten enthält.

§. 128. Die Konfiskation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenſtand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, ſtattfinden. Eine allgemeine Vermögenskonfiskation tritt in keinem Falle ein.

§. 129. Moratorien dürfen nicht ertheilt werden.

§. 130. Die Rechtspflege ſoll auf eine der Gleichheit vor dem Rechte entſprechende Weiſe zweckmäßig eingerichtet werden, und ſomit die Aufhebung der privilegirten perſönlichen Gerichtsſtände unter den bundesgeſetzlichen und anderen geeigneten Ausnahmen erfolgen.

§. 131. Die wichtigeren Angelegenheiten der Vormundſchaften und perſönlichen Kuratelen ſollen künftig unter Mitwirkung von Familienräthen nach den deßhalb zu erlaſſenden geſetzlichen Vorſchriften beſorgt werden.

Zehnter Abſchnitt.

Von den Kirchen, den Unterrichtsanſtalten und den milden Stiftungen.

§. 132. Alle im Staate anerkannten Kirchen genießen gleichen Schutz deſſelben. Ihren verfaſſungsmäßigen Beſchlüſſen bleiben die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlaſſen.

§. 133. Die Staatsregierung übt die unveräußerlichen hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufſicht über die Kirchen in ihrem vollen Umfange aus.

§. 134. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangeliſchen Glaubensparteien verbleibt, wie bisher, dem Landesherrn. Doch muß

bei dem Uebertritte deſſelben zu einer einer anderen als evangeliſchen Kirche die alsdann zur Beruhigung der Gewiſſen gereichende Beſchränkung dieſer Gewalt mit den Landſtänden ohne Aufſchub näher feſtgeſtellt werden.

Ueberhaupt aber wird in liturgiſchen Sachen der evangeliſchen Kirchen keine Neuerung ohne die Zuſtimmung einer Synode ſtattfinden, welche von der Staatsregierung berufen wird.

§. 135. Für das beſondere Verhältniß der katholiſchen Kirche zu der Staatsgewalt dienen folgende Beſtimmungen zur Richtſchnur:

a) In Anſehen des kirchlichen Cenſur- und Strafrechtes, ſo wie des biſchöflichen Amtseinfluſſes auf die Unterrichtsanſtalten, bleibt das (mit dem vormaligen biſchöflichen Generalvikariat zu Fulda verabredete) Regulativ vom 31. Auguſt 1829 ferner in Kraft.

b) Die von dem Biſchof und den übrigen katholiſchen Kirchenbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisſchreiben und dergleichen allgemeine Erlaſſe an die Geiſtlichkeit und Diözeſanen, welche nicht reine Glaubens- und kirchliche Lehrſachen betreffen, oder durch welche dieſelben zu etwas verbunden werden ſollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreiſe der Kirche liegt, bedürfen der Genehmigung des Staates, und können nur mit ſolcher kund gemacht und in Ausführung gebracht werden.

c) Solche allgemeine Erlaſſe der Kirchenbehörde, welche rein geiſtliche Gegenſtände betreffen, ſind der einſchlägigen Staatsbehörde zur Einſicht vorzulegen, und dieſe wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen würde.

d) Von allen biſchöflichen, unmittelbaren oder mittelbaren, Kommunikationen mit dem päpſtlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der

Digitized by Google

eigentlichen Seelſorge oder auf gewöhnliche, der römiſchen Kurie unſtreitig zukommende Dispenſationen beabſichtigt werden möchten, noch bloß in Glückswünſchungs-, Dankſagungs- und anderen dergleichen Ceremonialſchreiben beſtehen, wird die Staatsregierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthume nach wie vor Einſicht nehmen laſſen.

e) In allen Fällen, wo ein Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt ſtattfindet, bleibt die Beſchwerde oder der Rekurs ebenwohl an die Landesbehörden offen, jedoch, was das geiſtliche Perſonal in ſeinem Berufe angehet, erſt alsdann, wenn ein bei der zuſtändigen oberen Kirchenbehörde geſchehener Verſuch zur gebührenden Abhülfe als erfolglos dargethan, oder inſofern etwa Gefahr bei dem Verzuge ſeyn würde.

§. 136. Der Staat gewährt den Geiſtlichen jede, zur Erfüllung ihrer Berufsgeſchäfte erfoderliche, geſetzliche Unterſtützung, und ſchüzt ſie in dem Genuſſe der Achtung und Auszeichnung, welche ihrer vom Staate anerkannten Amtswürde gebühret.

Hinſichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältniſſe ſind dieſelben der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 137. Für den öffentlichen Unterricht, ſonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niederen und höheren Bildungsanſtalten, und namentlich der Landesuniverſität, ſoder Landſchullehrerſeminare, iſt zu allen Zeiten nach Kräften zu ſorgen.

§. 138. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, ſie mögen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit beſtimmt ſeyn, ſtehen unter dem beſonderen Schutze des Staates, und das Vermögen oder Einkommen derſelben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als die ſtiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Digitized by Google

Nur in dem Falle, wo der ſtiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen ſtehet, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zuſtimmung der Betheiligten, und, ſofern öffentliche Anſtalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landſtände, erfolgen.

Eilfter Abſchnitt.

Von dem Staatshaushalte.

§. 139. Zum Staatsvermögen gehören vornehmlich die bisher bei den Finanz- und anderen Staatsbehörden verwalteten oder nach erfolgter Feſtſtellung dieſes Vermögens zur Staatsverwaltung übergehenden Gebäude, Domanial- (Kammer-) Güter und Gefälle, Forſte, Jagden, Fiſchereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Fabriken, nutzbaren Regalien und Rechte, Kapitalien und ſonſtige Werthgegenſtände, welche, ihrer Natur und Beſtimmung nach, als Staatsgut zu betrachten ſind, oder aus Mitteln des Staates oder zum Staatsvermögen erworben ſeyn werden.

§. 140. Das Staatsvermögen ſoll vollſtändig verzeichnet, und hierbei ſowie bei deſſen näherer Feſtſtellung der Inhalt derjenigen Vereinbarungen mit zum Grunde gelegt werden, welche hinſichtlich der Sonderung des Staatsvermögens vom Fideikommißvermögen des kurfürſtlichen Hauſes, ſowie hinſichtlich des Bedarfes für den kurfürſtlichen Hof, mit den dermal verſammelten Landſtänden getroffen ſind, und hiermit unter den Schutz dieſer Verfaſſung geſtellt werden.

§. 141. Für den in der betreffenden Vereinbarung feſtgeſezten Bedarf des kurfürſtlichen Hofes an Geld und Naturalien bleiben die dazu durch dieſelbe vorbehaltenen Domänen und Gefälle auf immer beſtimmt. Dieſe werden aber deſſen ungeachtet auch ferner durch die Staatsfinanzbehörden ganz ſo, wie das übrige Domanialvermögen verwaltet; deren Ertrag fließt in die Staatskaſſe, und hinſichtlich ihrer

Veräußerung finden die Beſtimmungen des folgenden §. eben-wohl Anwendung.

§. 142. Das Staatsvermögen iſt ſtets in ſeinen Beſtandtheilen zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder ſonſt einer bleibenden Laſt beſchwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote aber ſind diejenigen nicht begriffen, welche bei einzelnen Beſitzungen zur Beförderung der Landeskultur, oder ſonſt zur Wohlfahrt des Staates und Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austauſch, Vererbleihung, Ablöſung oder Umwandlung in ſtändige Renten, oder in Folge eines gerichtlichen Urtheiles, nothwendig oder gut befunden werden ſollten. Der Erlös und überhaupt alles Aufkommen aus veräußerten Beſitzungen dieſer Art muß jederzeit wieder zum Grundſtock geſchlagen, und ſo bald, als thunlich, zur Erwerbung neuer Beſitzungen, oder auch zur Verbeſſerung der vorhandenen Domänen und Erhöhung ihres Ertrages verwendet werden, worüber demnächſt den Landſtänden oder deren Ausſchuſſe eine genaue Nachweiſung geſchiehet.

Auch die künftig heimfallenden Lehen werden zum Staatsgute gehören. Gleichwohl bleibt der Regent berechtiget, die während der Dauer ſeiner Regierung heimgefallenen Lehen an Glieder des kurfürſtlichen Hauſes oder der heſſiſchen (ehemals reichsunmittelbaren, altheſſiſchen und ſchaumburgiſchen) Ritterſchaft, oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdienſten um den Staat, wieder zu verleihen.

§. 143. Die Stände haben für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfes, ſoweit die übrigen Hülfsmittel zu deſſen Deckung nicht hinreichen, durch Verwilligung von Abgaben zu ſorgen. Ohne landſtändiſche Bewilligung kann vom Jahre 1831 an weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer, ſo wenig als irgend eine ſonſtige Landesabgabe, ſie

habe Namen, welchen ſie wolle, ausgeſchrieben oder erhoben werden, vorbehaltlich der Einziehung aller Steuern und anderer Landeseinkünfte von den Vorjahren, auch unbeſchadet der im §. 160 enthaltenen vorläufigen Beſtimmung.

§. 144. Die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfes erfolgt in der Regel für die nächſten drei Jahre. Es iſt zu dieſem Zwecke der Ständeverſammlung der Voranſchlag, welcher die Einnahmen und Ausgaben für dieſe Jahre mit thunlichſter Vollſtändigkeit und Genauigkeit enthalten muß, zeitig vorzulegen. Zugleich muß die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewieſen, das Bedürfniß der vorgeſchlagenen Abgaben, unter welcher Bennenung ſolche irgend vorkommen mögen, gezeigt, auch von den betreffenden Behörden diejenige Auskunft und Nachweiſung aus den Belegen, Akten, Büchern und Literalien gegeben werden, welche die Stände in dieſer Beziehung zu begehren, ſich veranlaßt ſehen könnten.

Ueber die Verwendung des dem kurfürſtlichen Hofe aus den Domanialeinkünften zukommenden Betrages (ſ. §. 141) findet jedoch keinerlei Nachweiſung ſtatt.

§. 145. Ueber die möglich beſte Art der Aufbringung und Vertheilung der für den ermittelten Staatsbedarf neben den übrigen Einnahmquellen noch erfoderlichen Abgabenbeträge haben die Landſtände, nach vorgängiger Prüfung der deßhalb von der Staatsregierung geſchehenen oder nach Befinden weiter zu begehrenden Vorſchläge, die geeigneten Beſchlüſſe zu nehmen.

§. 146. In den Ausſchreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, ſoll die landſtändiſche Verwilligung beſonders erwähnt ſeyn, ohne welche weder die Erheber zur Einfoderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung ſchuldig ſind.

§. 147. Die Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf, inſofern ſie nicht ausdrücklich bloß für einen vorübergehen=

Digitized by Google

den und bereits erreichten Zweck beſtimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch ſechs Monate fort erhoben werden, wenn etwa die Zuſammenkunft der Landſtände durch außerordentliche Ereigniſſe gehindert oder die Ständeverſammlung aufgelöſet iſt, ehe ein neues Finanzgeſetz zu Stande kommt, oder wenn die in dieſer Hinſicht nöthige Beſchlußnahme der Landſtände ſich verzögert.

Dieſe ſechs Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§. 148. Für diejenigen Grundſtücke, welche früherhin als eremte Güter, oder ſonſt wegen ihrer beſonderen Verhältniſſe mit keiner, oder mit einer geringern als der gewöhnlichen Grundſteuer belegt waren, werden die geſetzlichen Vorſchriften wegen der bisherigen Eremtenſteuer, und beziehungsweiſe der für die Erbleihe- und dergleichen beſonders belaſteten Güter bisher geſetzliche Zuſtand ſo lange beibehalten, bis die nach Möglichkeit zu beſchleunigende gleichmäßige Beſteuerung, unter Zuſicherung einer angemeſſenen Entſchädigung für die bisherigen rechtmäßigen Steuerfreiheiten und Vorzüge, geſetzlich eingeführt ſeyn wird.

§. 149. Die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterrichtsanſtalten und der milden Stiftungen bleiben, ſo lange ſie ſich in deren Eigenthume befinden, von Steuern befreit. Dieſe Steuerfreiheit erſtreckt ſich jedoch nicht auf diejenigen Grundſtücke, welche bisher ſchon ſteuerpflichtig waren, oder nach der Verkündung dieſer Verfaſſung von ihnen erworben werden.

§. 150. Die Grundſtücke, welche von der Landesherrſchaft zu eigenem Gebrauche oder von Gliedern des Kurhauſes erworben ſind oder werden, bleiben in ihrer bisherigen Steuerverbindlichkeit.

§. 151. Die geſetzlich in Rückſicht ihres dermaligen Beſitzers ſteuerfreien Grundſtücke verlieren dieſe Eigenſchaft, ſobald ſie in Privateigenthum übergehen.

§. 152.

§. 152. Bei der, im §. 144 erwähnten, Vorlegung des Vorſchlages für die nächſten drei Jahre muß zugleich die Verwendung des Staatseinkommens zu den beſtimmten Zwecken für die ſeit Anfang des Jahres 1831 verfloſſenen einzelnen Rechnungsjahre, ſo weit ſie noch nicht ihre volle Erledigung bei dem Landtage erhalten haben, nachgewieſen werden.

Zwölfter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 153. Zur Annahme einer in Vorſchlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung der gegenwärtigen Verfaſſungsurkunde iſt entweder völlige Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anweſenden ſtändiſchen Mitglieder, oder eine auf zwei nacheinander folgenden Landtagen ſich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derſelben erfoderlich.

§. 154. Sollten dereinſt etwa zwiſchen der Staatsregierung und den Landſtänden über den Sinn einzelner Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde oder der für Beſtandtheile derſelben erklärten Geſetze Zweifel ſich erheben, und würde wider Verhoffen eine Verſtändigung darüber nicht erfolgen, ſo muß der zweifelhafte Punkt bei einem Kompromißgerichte zur Entſcheidung gebracht werden. Dieſes wird zuſammengeſezt aus ſechs unbeſcholtenen, der Rechte und der Verfaſſung kundigen, wenigſtens dreißig Jahr alten Inländern, von welchen drei durch die Regierung und drei durch die Stände zu wählen ſind. Niemand darf die auf ihn gefallene Wahl ohne hinreichende Entſchuldigungsgründe, welche die wählende Partei zu beurtheilen hat, ausſchlagen.

Das Kompromißgericht wählt ſodann aus ſeiner Mitte durch das Loos einen Vorſitzenden mit entſcheidender Stimme im Falle der Stimmengleichheit.

§. 155. Alle geſetzlichen Beſtimmungen und andere Anord-

nungen jeder Art, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verfaſſungsurkunde und der für Beſtandtheile derſelben erklärten Geſetze im Widerſpruche ſtehen, ſind hiedurch aufgehoben.

§. 156. Dieſe Verfaſſungsurkunde tritt in ihrem ganzen Umfange ſofort nach ihrer Verkündung in Kraft und Wirkſamkeit, und muß ohne Verzug von allen Staatsdienern des geiſtlichen und weltlichen, ſowohl des Militär- als Civilſtandes, ſo wie von allen Untethanen männlichen Geſchlechts, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben, beſchworen werden.

Die oberſten Staatsbeamten ſtellen über die von ihnen geſchehene eidliche Angelobung noch einen beſondern Revers aus, welcher im landſtändiſchen Archive niederzulegen iſt.

§. 157. Eine gleichlautende Ausfertigung gegenwärtiger Verfaſſungsurkunde wird der hohen deutſchen Bundesverſammlung mit dem Erſuchen um Uebernahme der bundesgeſetzlichen Garantie überreicht werden.

Vorübergehende Beſtimmungen.

§. 158. Die erſte Zuſammenkunft der nach Inhalt dieſer Verfaſſungsurkunde für die Zukunft beſtehenden Landſtände ſoll am 11. April 1831 erfolgen.

Zum Zwecke der Bearbeitung des Wahlgeſetzes (ſ. §. 72), der landſtändiſchen Geſchäftsordnung (ſ. §. 77) und des Staatsdienſtgeſetzes (ſ. §. 62), ferner zur Berathung angemeſſener Erleichterungen in den Stempelabgaben und der nöthig befundenen vorläufigen Maaßregeln in Beziehung auf andere indirekte Steuern, auch zur Wahl des im §. 102 gedachten landſtändiſchen Ausſchuſſes, ſo wie des im §. 103 erwähnten Landſyndikus, ſollen die gegenwärtig verſammelten Landſtände noch ſo lange, als es nöthig ſeyn wird, ihre Wirkſamkeit fortſetzen.

§. 160. Die dermaligen Steuern und anderen Abgaben, bloß mit Ausschluß der für die Landesſchulden beſtimmten Steuern (von welchen lediglich die Eremtenſteuer fortdauert), ſind weiter ganz in der bisherigen Weiſe zu erheben, bis deßhalb eine andere Einrichtung auf verfaſſungsmäßigem Wege getroffen ſeyn wird.

Es iſt Unſer unabänderlicher Wille, daß die vorſtehenden Beſtimmungen, welche Wir ſtets aufrecht erhalten werden, als bleibende Grundverfaſſung Unſerer Lande auch von jedem Nachfolger in der Regierung zu allen Zeiten treu und unverbrüchlich beobachtet, und überhaupt wider Eingriffe und Verletzungen jeder Art geſchüzt werden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedruckten Staatsſiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 5. Januar 1831.

Wilhelm, Kurfürſt.

(St. S.)

Vdt. Rr. v. Meyſenburg.

2.

Spanien. Aktenſtücke, die Geburt der Infantin Marie Iſabelle Louiſe betreffend.

1. Dekret des Königs an den Miniſter der Juſtiz und der Gnaden, Herrn Calomarde, die Geburt einer Infantin betreffend. Madrid, 10. Oktober 1830. *)

Heute Nachmittag um 4 Uhr 15 Minuten iſt die Königin, Meine erhabene Gemahlin, von einer geſunden und kräftigen Infantin glücklich entbunden worden. Der Himmel hat unſere glückliche Verbindung geſegnet und die heißen Wünſche Meiner vielgeliebten Unterthanen erfüllt, die ſich nach der

*) Aus der Gazette de France vom 22. Oktober.

direkten Thronfolge ſehnten. Sie werden dieſes Ereigniß den Behörden und Körperſchaften des ganzen Königreichs mittheilen und Gebete anordnen, damit man dem Allmächtigen für eine ſo unſchätzbare Wohlthat inbrünſtig danke und ihn darum anflehe, die Geſundheit der Königin und die erſte Frucht Unſerer Ehe mit ſeiner göttlichen Macht zu beſchützen.

Gegeben in Unſerem Palaſte am 10. Oktbr. 1830.

An Don F. T. Calomarde.

2. Königliches Dekret, die der Prinzeſſin Marie Iſabelle Louiſe als Thronfolgerin in Ermangelung männlicher Nachkommen zu erweiſenden Ehrenbezeugungen betreffend. Madrid, 14. Oktober 1830. *)

Es iſt Mein Wille, daß man Meiner ſehr theuren und geliebten Tochter, Marie Iſabelle Louiſe, dieſelben Ehrenbezeugungen erweiſe, wie einem Prinzen von Aſturien, weil ſie Meine Erbin und legitime Nachfolgerin der Krone iſt, ſo lange Mir Gott nicht ein männliches Kind ſchenken wird.

3. Proklamation der Karliſten aus Veranlaſſung der Geburt einer königlichen Prinzeſſin, gegen das Geſetz vom 31. März 1830. **)

Royaliſten! Die ſchon lange angekündigte Entbindung iſt endlich erfolgt, und der Allmächtige der über das Geſchick der Völker verfügt, wollte dem katholiſchen Spanien keinen Prinzen von Aſturien geben. Der Wille des Herrn hat ſich geoffenbart. Ihm zufolge bleibt der große Karl noch immer der nächſte Erbe der Krone, wie dieß ihm nach unſern weiſen Geſetzen gebührt, und die Nation hofft und weiß wohl, daß er ſie würdig leiten würde; aber weder die Stimme des Himmels, noch das Prinzip der Legitimität, das aus der eingeführten Thronfolgeordnung entſpringt, noch die Hoffnungen

*) Aus der Madrider Zeitung.

**) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 6. Novbr.

Digitized by Google

eines ganzen Volkes ſind hinreichend, um jene Faktion, die unſern König umgibt, von ihren ſchändlichen Entwürfen abzuhalten. Spaniſche Royaliſten! Ihr ſaht am Ende des März mit ungewöhnlicher Eile und Pomp ein vorgebliches Geſetz *) bekannt machen, das in ſeiner Grundlage ungerecht, für die Zeit, in welcher man es machte, nichtig, in der Form lächerlich und verächtlich, und in Allem den Wünſchen des Volkes widerſtrebend iſt. Damals legte die Ehrfurcht, die man dem Namen des Königs ſchuldig iſt, obgleich er auf eine unwürdige Weiſe verführt und getäuſcht ward, uns Stillſchweigen auf. Ungewiß, ob die Gelegenheit, ein ſolches Geſetz anzuwenden, je kommen würde, ließen wir es ſtill vorübergehn; aber der Tag iſt gekommen, wo Stillſchweigen ein Verrath ſeyn würde, der die Sicherheit des Throns und den Frieden der Nation bloßſtellen könnte. Es iſt nothwendig, ohne Geheimhaltung unſere gerechten Wünſche für Erhaltung unſerer Grundgeſetze zu offenbaren. Es iſt nothwendig, ſie um jeden Preis aufrecht zu halten und keinen Augenblick zu ruhen, bis wir ſie wieder eingeſezt ſehen. Bewaffnet euch, entſchiedene Royaliſten, nicht um gegenwärtig eure furchtbare Tapferkeit zu entwickeln, ſondern zu verhindern, daß Uebelgeſinnte euch den freien Zutritt bei dem Monarchen nicht verſchließen, um durchzuſetzen, daß er unſre gerechten Klagen hört, und daß wir mit achtungswerthem Nachdruck ihm ſagen können: Sire, Ew. Majeſtät iſt abſoluter König von Spanien; in Spanien kann der König Alles, nur nicht nach ſeiner Laune über die Krone verfügen. Als der Herzog von Anjou, von dem Ew. Maj. abſtammt und Ihr Recht erhalten hat, dieſe Krone erhielt, ward die Art der Thronfolge durch das fünfte Geſetz des erſten Titels des dritten Buchs der neuen Sammlung beſtimmt. Dieß iſt der wahre Titel, durch welchen Ew. Maj. den Thron einnimmt. Wenn Ew. Maj. ihn verkehren, ſo berauben Sie

*) S. XVIII. Bd. S. 89. ff.

ſich dadurch ſelbſt der Krone, und diejenigen, die Ihnen gerathen haben, von dieſem Geſetze abzugehen, würden ſie Ihnen geraubt haben. Das Geſetz vom 31. März iſt demnach offenbar ungerecht, und wenn es ſelbſt dieß nicht wäre, ſo könnte man es nicht auf die Tochter Ew. Maj. anwenden, die damals ſchon empfangen war. Der Fötus hatte bei Promulgation des Geſetzes ſchon das Gepräge des weiblichen Geſchlechts, die Geſetze müſſen für künftige und nicht für bereits verfloſſene Fälle gegeben werden. Ruft man, um dieſe Mängel zu verbergen, die Autorität der Cortes von 1789 an, ſo heißt dieß an einen in der gegenwärtigen Zeit mit Recht verhaßten Namen erinnern; es heißt den Meinungen der ſchändlichen Liberalen ſchmeicheln; es heißt den Gedanken an eine geheimnißvolle Verſammlung auffriſchen, und es heißt endlich eine Schwäche zeigen, die die wahre Autorität des Monarchen lächerlich macht und den Zauber des abſoluten Königs von Spanien vermindert. Noch iſt es Zeit, daß Ew. Maj. jenen Verfügungen abhilft, wenn Sie ſchnell die Ungültigkeit der in der Thronfolge vorgenommenen Veränderung erklären. Später würde ſich die Unzufriedenheit des Volks auf eine ſchmerzhafte Art offenbaren. Die Niederträchtigen, die Ew. Maj. betrogen haben, würden die Opfer ſeiner Wuth werden, Blut würde die Oberfläche der Halbinſel überſchwemmen, und Gott weiß, welche Folgen daraus entſpringen könnten.

3.

Polen. Akten, den am 29. November 1830 in Warſchau ausgebrochenen, und im Königreich allgemein verbreiteten Aufſtand betreffend.

1. Proklamation des Adminiſtrationsrathes in Betreff der Berufung neuer Mitglieder. Warſchau, 30. Novbr. 1830. *)

Im Namen Sr. Maj. des Kaiſers und Königs von Po-

*) Aus der preußiſchen Staatszeitung vom 7. Dezember.

len, Nikolaus I. In Erwägung der dringenden Umſtände hat der Adminiſtrationsrath folgende Perſonen zur gemeinſchaftlichen Thätigkeit aufgefodert: den Fürſten Senator Wojewoden Adam Czartoryiski, den Senator Wojewoden Michael Radziwill, den Senator Kaſtellan Michael Kochanowski, den Senator Kaſtellan Grafen Paz, den Senatsſekretär Julian Niemcewicz und den General Joſeph Chlopizki.

Geſchehen zu Warſchau, den 30. Nov. 1830.

(gez.) Der Präſident Staatsminiſter Graf von Sobolewski.

Der Finanzminiſter Fürſt Lubecki.

Für den Staatsſekretär Tymowski.

2. Proklamation des Adminiſtrationsrathes an die Polen, die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe betreffend. Warſchau, 30. November 1830. *)

Polen! Die eben ſo traurigen als unerwarteten Ereigniſſe des vorigen Abends und der vergangenen Nacht haben die oberſte Regierung veranlaßt, derſelben neue, durch mannichfache Verdienſte ausgezeichnete Perſonen zuzuführen und an euch die nachſtehende Proklamation zu erlaſſen. Se. kaiſerliche Hoheit der Großfürſt Ceſarewitſch hat dem ruſſiſchen Militär jede weitere Einwirkung unterſagt, denn nur die Polen ſelbſt dürfen die getheilten Gemüther ihrer Landsleute wieder vereinigen. Der Pole darf aber nicht ſeine Hand mit dem Blute ſeines Bruders beſudeln. Eben ſo wenig wird es eure Abſicht ſeyn, der Welt das traurige Gemälde eines Bürgerkrieges zu geben. Mäßigung allein kann das Ungemach von euch abwenden, an deſſen Rand ihr euch befindet. Kehrt alſo zur Ruhe und Ordnung zurück, und mögen alle Aufwallungen mit der verhängnißvollen Nacht enden, welche ſie auch mit ihrem Schleier bedeckt hat. Gedenkt an die Zukunft und an euer ſo

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

ſehr bedrängtes Vaterland. Entfernt Alles, was die Exiſtenz deſſelben gefährden könnte. An uns wird es aber ſeyn, unſere Pflichten durch Erhaltung der allgemeinen Sicherheit, des Geſetzes und der dem Lande zugeſicherten Konſtitutionsfreiheiten zu erfüllen.

Warſchau, den 30. November 1830.

Der Staatsminiſter Präſident des Adminiſtrationsrathes des Königreichs.

(gez.) Valentin Graf Sobolewski.
Fürſt Adam Czartoryiski.
Fürſt Xaver Lubecki.
Fürſt Michael Radziwill.
Michael Kochanowski.
Ludwig Graf Patz.
Julian Urſin Niemcewicz.

3. Proklamation des Präſidenten der Munizipalität und der Polizei der Hauptſtadt Warſchau an die Bürger von Warſchau. 30. Novbr. 1830. *)

Der Adminiſtrationsrath des Königreichs hat mich zum Vorſtande der Stadt Warſchau gewiß aus andern Gründen berufen, als die ſind, welche ſich noch im Gedächtniſſe meiner Landsleute erhalten haben werden, und welche meine guten Abſichten bekunden, die ich in früheren Zeiten, als ich denſelben Poſten bekleidete, an den Tag zu legen bemüht geweſen bin. Früher ſtand ich noch im beſten Mannesalter, jezt ſtehe ich als Greis an eurer Spitze. Seyd indeſſen verſichert, daß meine Liebe für euch nicht erkaltet iſt. Bürger! das Vaterland wird von Gefahren bedroht, die nur ihr durch Einigkeit und eifriges Bemühen zur Erhaltung der Ordnung abzuwenden vermögt. Verſagt mir daher nicht eure ſegenbringende Hülfe. An euch, Hausbeſitzer, Kaufleute, Fabrikanten und

*) Aus der nämlichen Quelle.

Handwerker, richte ich meine Stimme, eilt in die Reihen der errichteten Sicherheitsgarde; mögen alle Einwohner der Hauptſtadt beim Erblicken der Waffen in euren Händen an der Sicherheit ihrer Perſonen und ihres Vermögens nicht mehr zweifeln. Mögen aber jezt eure Gehülfen und Untergebenen zu ihren Beſchäftigungen wieder zurückkehren. Das Vaterland wird ſie rufen, ſobald ihre Hülfe nothwendig werden wird. Wenn der Rath eines erfahrnen Mannes einiges Gewicht hat, ſo glaubt mir, daß die Pflichten, welche das Vaterland von euch verlangt, am ſicherſten dadurch erfüllt werden, wenn ihr das öffentliche Wohl und das Eigenthum eurer Mitbürger aufrecht zu erhalten und den Perſonen Sicherheit zu gewähren bemüht seyn werdet.

(gez.) v. Wegrzecki.

Der Generalſekretär. (gez.) G. Jachołkowski.

4. Schreiben des Großfürſten Konſtantin vor ſeiner Abreiſe an die polniſchen Truppen. Warſchau, 3. Dezbr. 1830. *)

Ich ertheile den polniſchen Truppen, die bis zum lezten Augenblicke Mir treu geblieben ſind, die Erlaubniß, zu den Ihrigen zurückzukehren. Ich ſetze Mich mit den kaiſerlichen Truppen in Marſch, um Mich von der Hauptſtadt zu entfernen, und erwarte von der Loyalität der Polen, daß erſtere in ihrem Marſche nach dem Kaiſerthume keine Beunruhigung erfahren werden. Eben ſo empfehle Ich alle Anſtalten, alles Eigenthum und alle Perſonen dem Schutze der polniſchen Nation, und ſtelle ſie unter die geheiligte Obhut von Treue und Glauben.

Warſchau, den 3. Dezembrr 1830.

(Gez.) Konſtantin.

---

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 15. Dezbr.

5. Anſchlag in Warſchau vom 3. Dezbr. 1830.*)

1) Se. königliche Hoheit verſichern, daß es nicht Ihre Abſicht geweſen, mit den unter Ihren Befehlen ſtehenden Truppen die Stadt anzugreifen. Sollten die Feindſeligkeiten wieder beginnen, ſo müßte dieß 48 Stunden vorher bekannt gemacht werden.

2) Se. königliche Hoheit wollen das Vorgefallene Sr. Maj. dem Kaiſer als zur Gnade und Vergeſſenheit gehörend empfehlen.

3) Se. königliche Hoheit verſichern, dem litthauiſchen Korps keinen Befehl zum Einrücken in das Königreich Polen gegeben zu haben.

4) Die Gefangenen ſollen freigegeben werden.

6. Schreiben der proviſoriſchen Regierung an die Generalkonſuln von Oeſterreich und Preußen. Warſchau, 4. Dezember 1830. **)

Die proviſoriſche Regierung beeilt ſich, zu erklären, daß es ihr feſter Entſchluß iſt, die Gränzen ſämmtlicher Staaten Sr. kaiſerlich königlich apoſtoliſchen Majeſtät gewiſſenhaft zu reſpektiren, und erſucht Sie, Herr Baron, gegenwärtige Erklärung an Ihren Hof gelangen zu laſſen.

Warſchau, den 4. Dez. 1830.

Fürſt A. Czartoryiski.

Ein gleichlautendes Schreiben iſt am nämlichen Tage auch an den königl. preuß. Generalkonſul erlaſſen worden.

7. Proklamation des Generals Chlopizki, die Annahme der Diktatorsſtelle betreffend. Warſchau, 5. Dez. 1830. ***)

Da die kritiſche Lage, in der wir uns gegenwärtig befin-

*) Aus der preußiſchen Staatszeitung vom 8. Dezbr.

**) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 20. Dezbr.

***) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 19. Dezember.

Digitized by Google

den, die größte Energie und Schnelligkeit in allen Dingen erheiſcht; da Alles, was die Operationen hemmen dürfte, der öffentlichen Sache nur verderblich werden könnte; weder aus Ehrſucht noch aus Gier nach Macht — denn dieſe Gefühle ſind mir fremd — ſondern in Berückſichtigung der Umſtände; übrigens das Beiſpiel der Römer nachahmend, welche, in Augenblicken der Gefahr fürs Vaterland, die oberſte Gewalt einem Diktator anvertrauten, erkläre ich euch, Polen, und euch, tapfern polniſchen Soldaten, daß ich die Funktionen eines Diktators auf wenige Tage, d. h. ſo lange übernehme, bis die beiden Kammern verſammelt ſeyn werden; ſobald der Reichstag konſtituirt ſeyn wird, werde ich meine Gewalt in ſeine Hände niederlegen. Glaubt mir, Landsleute, daß ich meine Autorität nur zu eurem Beſten gebrauchen werde. Es lebe das Vaterland!

Warſchau, den 5. Dez.

Der Diktator Chlopizki.

8. Proklamation des Diktators, General Chlopizki, an ſeine Mitbürger. Warſchau, 6. Dez. 1830.*)

Mitbürger! Die neuerlich in der Hauptſtadt des Königreichs vorgefallenen außerordentlichen Ereigniſſe foderten außerordentliche Maaßregeln.

Die Bedürfniſſe des Landes waren dringend; der Adminiſtrationsrath war ihnen trotz der in ſeine Mitte berufenen neuen Mitglieder nicht gewachſen; das ſpäter in dem Rathe ſelbſt geſchaffene Vollziehungskomité konnte ſo wenig als die auf ſeinen Ruinen erhobene proviſoriſche Regierung dem Nationalwunſche genügen, einem Wunſche, den die Macht der Dinge diktirte. Es fand ſich in dieſen verſchiedenen Verſuchen der Verwaltung weder Einheit noch Uebereinſtimmung; man erblickte darin Niemand, der, mit feſter Hand die Zügel des

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 21. Dezember.

Staats haltend, einer mit dem Tode ringenden Behörde Leben und Bewegung geben, Niemand, von dem, wie von einer Quelle, alle geeigneten Maaßregeln ausgehen konnten, um ſo viele Wunden zu heilen, ſo viele Leiden zu mildern und alle Anfoderungen des Augenblicks zu befriedigen. Selbſt die unabläſſigen Arbeiten und der ganze Patriotismus der Mitglieder der Regierung waren wirkungslos; ſo mächtig waren die Hinderniſſe, die ihnen die Erſchlaffung der verſchiedenen Gewalten und der Mangel eines Mittelpunktes darboten, um den ſich alle Gemüther hatten reihen können. Die Schwierigkeiten verwickelten ſich noch durch inneren Zwieſpalt. Man bildete Klubs; Jeder, ſtatt ſein Anſuchen vorzulegen, theilte ſeine Befehle mit, und in dieſer Verwirrung von Beſtrebungen, auf die widerſprechende Leidenſchaften ihren Einfluß übten, dachte man an Alles, nur nicht an Beendigung des Uebels, das dem Vaterlande mit gänzlichem Verderben drohte.

Ein ſolcher Zuſtand der Dinge erfüllte die wahren Patrioten mit gerechter Beſorgniß, und unſere vor dem Feinde ſo unerſchrockenen Krieger begannen die Schrecken der Anarchie zu fürchten.

Mitbürger! Von meiner früheſten Jugend in den Feldlagern erzogen und mit ſo vielen Andern berufen, mit meinem Blute auf fremder Erde die Unabhängigkeit meines Vaterlandes zu erkämpfen, war ich Zeuge mehr als Einer Revolution und erkannte, daß in ſchwierigen Umſtänden, wie die, in denen wir uns heute befinden, bloß in der Vereinigung der Kraft und der Vaterlandsliebe die lezte Hoffnung einer Nation ruht. Da aber beſteht keine Kraft, wo ihre Elemente getrennt ſind.

Gekräftigt durch dieſe Ueberzeugung und zu befehlen wiſſend, weil ich zu gehorchen wußte, zögerte ich nicht, für das öffentliche Wohl die Gewalt, welche mir die Regierung als Oberbefehlshaber der Armee anvertraut hatte, zu gebrauchen; ich folgte der Stimme meines Gewiſſens, dieſes einzigen Füh-

rers meines ganzen Lebens, indem ich proviſoriſch alle Gewalten in meiner Perſon konzentrirte und bis auf die weitern Entſcheidungen des bereits zuſammenberufenen Reichstags die Diktatur übernahm.

Unter dieſem Titel verpflichte ich mich, die Gewalt nur im Intereſſe der Nation zu gebrauchen. Als alter Soldat weiß ich meine Verſprechungen zu halten, und ſchwöre, daß das Glück des Vaterlandes, das bis jezt der einzige Gegenſtand meines Denkens und Handelns war, nie aufhören wird, das einzige Ziel zu ſeyn, auf das alle meine Beſtrebungen ſich richten werden.

Die Begeiſterung, mit der die Armee und die Hauptſtadt dieſen Schritt aufnahmen, läßt mich hoffen, daß das ganze Land der Reinheit meiner Abſichten die gleiche Gerechtigkeit widerfahren laſſen wird. Der Reichstag, in deſſen Hände ich meine Gewalt niederlegen werde, wird, was ich gethan, würdigen, und wenn die auf den Eifer und die Tugenden der Mitglieder der Regierung und aller Bürger gegründeten Hoffnungen mich nicht täuſchen, dürfte ich, wenn ich über mein Benehmen Rechenſchaft ablege, dem Reichstag und dem Lande beweiſen, daß die kurze Dauer meiner Gewalt nicht verloren war für das öffentliche Wohl.

Mitbürger aller Stände und jedes Alters, auf eurer Mitwirkung, eurer Vaterlandsliebe, dem Erbtheil unſrer Väter, ruht unſre ganze Zukunft. Unſern vereinigten Anſtrengungen wird es, ich zweifle nicht, gelingen, unſre Nationalunabhängigkeit zu retten. Ferne davon, die Ruhe der Nachbarſtaaten zu ſtören, wünſchen wir bloß, daß das wohlthätige Prinzip der Nichteinmiſchung gewiſſenhaft gegen uns beobachtet werde.

In dem Augenblick, wo die europäiſchen Großmächte Frankreich und Belgien ihre innere Exiſtenz ſelbſt organiſiren ließen, dürften da wir Polen, die wir für die Freiheit in beiden Welten kämpften, wir, deren Unglück und deren Muth

Digitized by Google

ſelbſt unſre Feinde in Erſtaunen ſezten, fürchten, daß man uns ein Verbrechen daraus machen werde, daß wir die Bürgſchaften und Freiheiten in Anſpruch nehmen, die uns im Angeſichte der ganzen Welt verſprochen wurden?

Der Pole weiß treu zu ſeyn; als ganz Europa den Mann verließ, vor deſſen triumphirenden Adlern die Nationen ſich niedergeworfen hatten, hörten die polniſchen Bataillone, ausdauernd im Unglück, nicht auf, ſich bis zum lezten Augenblick um den gefallenen Sieger zu drängen.

Dießmal aber hatte das Gewicht des Leidens alles Maaß überwogen; es war unmöglich geworden, die Wahrheit zu den Chefs einer mißbrauchten Regierung gelangen zu laſſen; Schmeichler, gierig nach Belohnungen und verſchwenderiſch in Verleumdungen, brachten uns, ſtatt der Freiheit, jeden Tag neue Ketten. War je ein Aufſtand legitimer? Nein, der König ſelbſt wird dieſe Wahrheit nicht verkennen, ſobald er erfährt, wie ſehr man ihn mißbrauchte.

Mitbürger, der Tag iſt gekommen, wo wir Alles zum Opfer bringen müſſen, um unſre konſtitutionellen Freiheiten zu erringen, und zu erproben, daß wir ihrer würdig ſind. Es lebe das Vaterland!

Warſchau, 6. Dec. 1830.

Der Diktator Chlopizki.

Mit dem Original gleichlautend, der Generalſekretär der Diktatur, A. Kryſinsky.

9. Offizielle Bekanntmachung über den Aufſtand in Warſchau in der St. Petersburger Zeitung vom 11. Dezember 1830. *)

Geleitet von dem Grundſatze, alle übelwollenden Verſuche, welche die Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bezwecken, offenkundig zu machen, haben Se. Majeſtät der

*) Aus der preußiſchen Staatszeitung vom 20. Dezbr.

Kaiſer Allerhöchſt anzubefehlen geruht, den Inhalt der vorgeſtern Nacht Sr. Majeſtät zugekommenen Berichte Sr. kaiſerlichen Hoheit des Ceſarewitſch vom 18. (30.) und 19. November (1. Dezember) über einen abſcheulichen Verrath, welcher in Warſchau ſtattgefunden hat, allgemein bekannt zu machen.

Am 17. (29.) November um 7½ Uhr Abends warf ſich ein bewaffneter Haufe von Unterfähnrichen der Infanterie nebſt Leuten in bürgerlicher Kleidung nach Belvedere, dem gewöhnlichen Aufenthalte Sr. kaiſerl. Hoh. des Ceſarewitſch, und nachdem ſie, unter den Fenſtern des Schloſſes ſelbſt einige ihrer Gewehre abgefeuert hatten, drangen ſie in die innern Gemächer Sr. kaiſerlichen Hoheit des Ceſarewitſch. Hier fielen ſie, mit den Waffen in der Hand, die ihnen entgegeneilende Dienerſchaft an und brachten mehreren darunter ſchwere Wunden bei. Der Generallieutenant Gendre, der ſich in Belvedere befand, iſt von den Empörern erſchlagen und der gleichfalls dort anweſende Vicepräſident der Polizei von Warſchau ſchwer verwundet worden.

Zu gleicher Zeit zeigten ſich unter den polniſchen Truppen aufrühreriſche Bewegungen, namentlich bei dem 4ten Infanterieregiment, dem Sappeurbataillon und 9 Pelotons des Grenadierregiments. Von Seiten Sr. kaiſerl. Hoheit des Ceſarewitſch war den Chefs der in Warſchau ſtationirten ruſſiſchen Garderegimenter die gemeſſene Vorſchrift ertheilt, durchaus nicht angreifend zu verfahren, ſondern ſich auf eine entſchiedene Abwehrung etwaniger Angriffe zu beſchränken. Das volhyniſche Leibgarderegiment wurde auf dem Wege nach dem großen Militärplatze, der zum Verſammlungspunkte der ganzen Gardeinfanterie beſtimmt war, von dem polniſchen 4ten Infanterieregimente, angegriffen und verlor gegen 30 Mann an Verwundeten und Getödteten, ſchlug ſich aber muthvoll durch und erreichte den Verſammlungsplatz. Gleich hierauf wurde das Warſchauer Arſenal von den Empörern geplündert, welche un=

ter das Volk Waffen vertheilten, um daſſelbe zur Theilnahme an dem Aufruhre zu reizen.

Am 18. (30.) wuchs der Aufruhr in Warſchau ſtufenweiſe, und die oben erwähnten polniſchen Armeeregimenter unterſtüzten die Meuterei; allein das reitende Jägerregiment der polniſchen Garde hat bis jezt unerſchütterlich ſeine gränzenloſe Ergebenheit, Treue und Tapferkeit bewieſen und alle die wiederholten Angriffe der Empörer muthig abgeſchlagen.

Aus Rückſicht auf die obwaltenden Umſtände haben Se. kaiſerl. Hoh. der Ceſarewitſch für zweckdienlich erachtet, von Warſchau auszurücken und am 19. Nov. (1. Dez.), in Erwartung des Weitern, mit ſämmtlichen ruſſiſchen und den treu gebliebenen polniſchen Truppen, zwei Werſte vor der Stadt, im Dorfe Wirſchba, Bivouaks zu beziehen. Dieſe Truppen beſtehen aus dem litthauiſchen und volhyniſchen Regimente ruſſiſcher Garde, aus 13 Kompagnien polniſcher Fußgarde, der ganzen Gardekavallerie und Fußartillerie. Die polniſche reitende Artillerie iſt auf der Seite der Verräther.

Während dieſer Vorgänge ſind Folgende ein Opfer der Rebellen geworden: vom polniſchen Militär der General von der Artillerie, Kriegsminiſter Graf Haucke, der Befehlshaber der ſämmtlichen Fußtruppen, General von der Infanterie, Graf Stanislaus Potocki, die Brigadegenerale Trembizki beim Generalſtabe Sr. Hoh. des Ceſarewitſch; Sementkowski, dienſtverrichtender Chef des Generalſtabes der polniſchen Armee; Blümmer, Kommandeur der 2ten Brigade der 2ten Infanterie Diviſion, und der Oberſt Meziſchewski, Chef des Artillerieſtabes; vom ruſſiſchen Militär: außer dem Generallieutenant Gendre, der bei Sr. Hoheit angeſtellt geweſene Oberſt Saß.

In Warſchau wurden bis zum Abgange dieſer Depeſchen Sr. Hoheit des Ceſarewitſch alle öffentlichen Angelegenheiten im Namen Sr. kaiſerlichen Majeſtät verhandelt. Einige Perſonen, die von der lokalen Regierung zur Theilnahme an amtlichen

Digitized by Google

lichen Geſchäften aufgefodert worden ſind, haben dieſe nicht anders übernommen, als laut Vorſchriften, die im Namen Sr. Majeſtät des Kaiſers ausgefertigt wurden.

Gleich nach Eingang obiger betrübender Nachrichten haben Seine Majeſtät die ſtrengſten und entſcheidendſten Maaßregeln zur Unterdrückung des in Warſchau ausgebrochenen Aufruhrs und zur Wiederherſtellung der Ruhe angeordnet. Das litthauiſche abgeſonderte Korps hat zu dieſem Ende Ordre erhalten, vollſtändig ſogleich in die Gränzen des Reiches Polen einzumarſchiren. Das erſte Infanteriekorps und das 3te Reſerve-Kavalleriekorps rücken nach, bis an die Gränze Polens und machen dort Halt, um im Falle der Noth die Offenſive zu verſtärken. Die Kantonirungsquartiere des 1ſten Infanteriekorps in den weſtlichen Gouvernements werden unverzüg- von andern Truppen aus dem Innern des Reiches beſezt werden.

Daſſelbe Blatt meldet ferner:

Se. Maj. der Kaiſer geruhten geſtern nach der Wachtparade die Offiziere um ſich zu verſammeln, um ſie das beklagenswerthe Ereigniß von den Lippen Sr. Maj. ſelbſt vernehmen zu laſſen. Die Worte aus der Tiefe eines gerührten und mitleidsvollen Vaterherzens ergriffen unwiderſtehlich die Gemüther, die ſich mehr als je von heiliger Inbrunſt für den geliebteſten der Monarchen durchglüht fühlten. Die treuen Vertheidiger des Vaterlandes umfaßten die Hände und Kniee des Kaiſers, und indem ſie unter Thränen inniger Rührung ihr Hurrah ertönen ließen, erneuerten ſie den im Angeſichte Gottes geleiſteten Schwur unverbrüchlicher Treue und das Gelübde, für ihn, für Nikolaus, den lezten Blutstropfen zu opfern! Offiziere, die von der Wachtparade in den Kreis der Ihrigen zurückkehrten, ſprachen von dem feierlichen Auftritte mit klopfendem Herzen und halberſtickter Stimme und die Zuhörer lauſchten ſtumm und beteten im Stillen zu Gott um Segen für ſeinen Geſalbten.

Ein außerordentliches Supplement zum heutigen Blatte des „Journal de St. Petersbourg“ meldet unter St. Petersburg den 10. Dez.:

Se. Majeſtät der Kaiſer haben heute von Sr. k. Hoh. dem Ceſarewitſch einen nachträglichen Bericht über die Lage der Dinge in Warſchau erhalten. Dieſer Bericht wurde am 2. Dez. von Sr. k. Hoh. abgefertigt und enthält folgende Details:

Mit Standhaftigkeit dem ſeit Ausbruch der Rebellion angenommenen Grundſatze treu bleibend, einſtweilen gegen die Rebellen in Unthätigkeit zu beharren, um jeden Vorwand zu einer falſchen Deutung der wahren Bewegungsgründe des Aufruhrs zu entfernen und die Mittel zu erleichtern, den Zweck der Urheber derſelben ſchneller kennen zu lernen, gab Se. k. Hoh. den Chefs der in ſeiner Nähe befindlichen Truppen den Befehl, ſich aller offenſiven Bewegungen zu enthalten, jedoch jeden Angriff, der etwa gegen ſie gerichtet werden möchte, tapfer zurückzuſchlagen.

Dieſer Dispoſition gemäß verblieb Se. kaiſerl. Hoh. in ſeiner Stellung in der Nähe des Dorfes Wirſchba, nachdem vermittelſt eines vollzogenen Ueberganges über die Weichſel bei dem Dorfe Willanowa die von Seite der Rebellen abgeſchnitten geweſene Verbindung zwiſchen beiden Weichſelufern wieder hergeſtellt worden war.

In der Zwiſchenzeit wurde die Zahl der Se. kaiſerliche Hoheit begleitenden Truppen durch das Eintreffen der Kompagnien der Karabiniers Sr. Majeſtät, der polniſchen Jägerregimenter Nr. 1 und 3 und der Grenadierkompagnie des 6. Infanterieregimentes vermehrt. Außerdem vereinigte ſich mit dieſen Truppen in unerhörter Geſchwindigkeit die unter den Befehlen der Generalmajore von Korff und von Gerſtenzweig im Dorfe Gora kantonirt geweſene Poſitionsbatterie der ruſſiſchen Garde Nr. 5; mit Inbegriff dieſer Batterie hat Se. kaiſerl. Hoh. dermalen 28 Stück Geſchütz bei ſich. Für den

Digitized by Google

Unterhalt aller dieſer Truppen, Dank ſey es den von Sr. kaiſerlichen Hoheit getroffenen Maaßregeln, iſt hinlänglich geſorgt.

Während ſich dieſes zutrug, hatte ſich der Tumult in Warſchau etwas gelegt, und man kann mit einiger Gewißheit vorausſetzen, daß ein großer Theil der Bevölkerung dieſer Stadt keinen Antheil an der Rebellion genommen habe. Den Plünderungen und Ausſchweifungen aller Art, von denen die erſten Schritte der Aufrührer begleitet waren, iſt, Dank ſey es den Maaßregeln des verabſchiedeten Generals der polniſchen Truppen, Chlopicki, der von allen gutgeſinnten Einwohnern unterſtützt, mit Kraft an der Wiederherſtellung der Ordnung in der Stadt arbeitet, Einhalt gethan worden. Die königl. Regierungskommiſſion erließ zu demſelben Zwecke eine Proklamation.

Se. kaiſerl. Hoheit läßt wiederholentlich der unerſchütterlichen Treue des polniſchen reitenden Garde-Jägerregimentes, ſo wie der bemerkenswerthen Tapferkeit, völlige Gerechtigkeit widerfahren, mit welcher ſich daſſelbe durch die Rebellenmaſſe durchſchlug, um ſich den Truppen Sr. Majeſtät anzuſchließen.

Der Adjutant Sr. kaiſerl. Hoheit, Jagmin Zelionka, und die Oberſtlieutenants Miller und Skarzynsky haben durch ihren an den Tag gelegten Eifer die Aufmerkſamkeit Sr. kaiſerl. Hoh. ganz beſonders in Anſpruch genommen. Der Adjutant Sr. kaiſerl. Hoheit, von Turno, Oberſt bei den polniſchen Truppen, hat gleichfalls Beweiſe der glänzendſten Tapferkeit geliefert. Se. kaiſerl. Hoheit lobt die Feſtigkeit des Befehlshabers der adeligen Unteroffiziersſchule, Oberſtlieutenants Czarnowski, der mitten im Tumult die ſtrengſte Ordnung in der genannten Schule aufrecht zu erhalten gewußt hatte. Die Generale der polniſchen Truppen Roſchniecki, Graf Vincent Kraſinski, und Kurnatowski erfüllten ihre Pflicht mit muſterhaftem Eifer und Treuſinn. Die Generale Iſidor Kraſinski, Maleck und Rebel

Digitized by Google

eilten, ſich unter die Befehle Sr. kaiſerl. Hoheit zu ſtellen. Se. kaiſerl. Hoheit bezeugt gleichermaaßen die Tapferkeit ſeines Adjutanten, des Unterlieutenants Gogel, der durch einen Schuß in den Arm verwundet ward, und des Oberſtlieutenants Raſtſchokin, Adjutanten Sr. kaiſerl. Hoheit des Großfürſten Michael.

Die Rebellen haben den Generaladjutanten von Richter, ſo wie die Generalmajore Eſſakoff und Engelmann, deren man ſich in dem Augenblick bemächtigte, als ſie ihre Wohnungen verließen, um ſich an die Spitze der ihrem Befehl anvertrauten Truppen zu ſtellen, in Warſchau als Gefangene zurückbehalten. Der Stabsrittmeiſter Buturlin, Adjutant des Kaiſers, und der Stabskapitän Greſſer, Adjutant Sr. kaiſerl. Hoheit des Ceſarewitſch, wurden bei Vollziehung der ihnen ertheilten Befehle gleichfalls von den Rebellen aufgehoben und befinden ſich dermalen in Gefangenſchaft. Der Name des Brigadegenerals Nowicki iſt auf der mit den erſten Berichten Sr. kaiſerl. Hoheit eingeſendeten Liſte der getödteten Generale weggelaſſen worden, auch iſt des Verſchwindens des Brigadegenerals Bontemps, von dem man ſeitdem nichts mehr vernommen hat, keine Erwähnung geſchehen.

10. Darſtellung der zur Aenderung der Regierung und zur Sicherung der konſtitutionellen Unabhängigkeit des Königreichs Polen gebildeten Verſchwörung; vom Unterlieutenant Wyſozki. Warſchau 9. Dezember 1830. *)

Die Gefahren umgeben uns, vielleicht ſterben wir in der Vertheidigung unſers Vaterlandes. Deßhalb übergebe ich, dieſe kurzen Augenblicke benützend, dem Gedächtniſſe unſrer Nachkommen, was nie in Vergeſſenheit ſinken ſoll. Nicht Eitelkeit treibt mich, noch die Furcht, zu erzählen, daß ich Theil nehme an der edlen Sache einer Nation, die ſich von

*) Aus dem Warſchauer Kuryer vom 15. Dezember.

Digitized by Google

ihrer Erniedrigung erhebt, ſondern der Wunſch, die Wahrheit ans Licht zu bringen. Jedermann weiß, welches Loos den Polen fiel, die von der Unabhängigkeit unſers unglücklichen Vaterlandes träumten, als der Aufſtand von 1815 in St. Petersburg die Folgen nicht haben konnte, die man davon erwartete. Die Einkerkerung Soltyk's, Krsyzanowki's, Albert Grzymala's, A. Plichta's und Anderer, die von dem hohen Nationalgerichtshofe gerichtet wurden, die langen Verfolgun Adolph Cichowski's und das Andenken der von den Bürgern Niemojewki's geleiſteten Dienſte pflanzten in die Gemüther der jungen Fähndriche die Gefühle des edelſten Patriotismus. Unſere Feinde, die ſich über das Unglück unſrer Brüder luſtig machten, regten die Geiſter noch mehr auf und beſeelten ſie mit Rache. Die damaligen gemeinſamen Verbindungen Europa's, der Charakter der Perſonen, die das franzöſiſche Miniſterium bildeten, die Mißverſtändniſſe, die in Polen unter den Gutgeſinnten herrſchten, verbunden mit dem durch ſo viele Beiſpiele des Verraths vermehrten Mißtrauen, ſchienen uns zu jener Zeit unüberſteigliche Hinderniſſe. Dennoch verloren wir den Muth nicht. Endlich erklärte Rußland der Türkei den Krieg. Dieß war für die polniſchen Patrioten ein tröſtender Strahl der Hoffnung. Indeſſen war damals in der Schule der Fähndriche noch nichts beſchloſſen. Erſt am 15 Dezember 1828, als bei einer Verſammlung mehrerer Zöglinge dieſer Schule der Zufall E. Paszkiewicz, J. Dobrowolski, Karl Karsnizki, Alex. Laski und Joſeph Gorowski in meine Wohnung führte, begannen wir uns offener über die politiſche Lage Europa's und über die Nothwendigkeit zu unterhalten, unſre Mitbürger von dem auf ihnen laſtenden Joche zn befreien, ſo wie über die Maaßregeln, die zu ergreifen wären, um Polen in die Rechte der konſtitutionellen Charte einzuſetzen, welche der Monarch und die Nation beſchworen hatten. Am folgenden Tage theilte ich dieſe Unterhaltung mehreren andern Fähndrichen mit, deren Denkungsart ich kannte; es waren

Digitized by Google

Camille Mochnazki, Stanislaus Poninski, und Severus Cichowsky (der Bruder Adolphs, der mehrere Jahre bei den Karmelitern eingeſperrt war. Dieß war der Anfang unſrer erſten Verſuche. Beim Anblicke dieſer Jugend ſah ich voraus, daß ſie es wäre, die eines Tags das Loos unſres Vaterlandes entſcheiden würde. Die Eidesformel, die wir damals leiſteten, war, wenn ich mich recht erinnere, in folgenden Worten abgefaßt: „Wir ſchwören vor Gott, vor unſerm unterdrückten, ſeiner Rechte und konſtitutionellen Freiheiten beraubten Vaterlande 1) im Falle der Verhaftung nie irgend ein Mitglied der Geſellſchaft zu verrathen, ſelbſt wenn man uns die grauſamſten Qualen erdulden laſſen ſollte; 2) alle unſere Kräfte anzuſtrengen und im Nothfalle ſelbſt unſer Leben zum Opfer zu bringen, um die täglich verlezte konſtitutionelle Charte zu vertheidigen; 3) in der Aufnahme neuer Mitglieder mit der größten Vorſicht zu Werke zu gehen, und jedesmal vorher die Geſellſchaft davon zu benachrichtigen; beſonders keinen Trunkenbold, keinen Spieler oder überhaupt Keinen zuzulaſſen, deſſen Benehmen nicht durchaus vorwurfsfrei wäre." Von dieſem Augenblicke an verſprachen wir, unverweilt für dieſe Sache thätig zu ſeyn. Es war uns ſchwer, Offiziere und andere Individuen in dieſe Geſellſchaft einzuführen, weil die Neuaufgenommenen fürchteten, ſich Gefahren auszuſetzen. Ich ward daher von der Geſellſchaft ermächtigt, für mich allein neue Mitglieder aufzunehmen, ohne vorher mit meinen Kollegen Rückſprache zu nehmen. Auch ward mir erlaubt, jedes Mitglied der ältern Geſellſchaften einzuladen, die Individuen, die ich ihnen bezeichnen würde, anzunehmen. Nach dieſer Ermächtigung begab ich mich zu dem Hauptmann der Gardegrenadiere, Paszkiewicz. Ich ſtellte ihm die Lage Europa's vor und erklärte ihm, daß wir eine Verſchwörung gebildet hätten, die Regierung in Polen zu ändern. Dieſer tapfere Offizier hörte mich mit Zeichen der lebhafteſten Freude an, und verſprach mir, unſre Meinungen unter ſeinen Freunden und den Mitgliedern der frühern Ge-

ſellſchaften zu unterſtützen und auszubreiten. Ermuthigt durch dieſen glücklichen Erfolg meines erſten Schrittes, uns Anhänger unter den Offizieren der polniſchen Armee zu verſchaffen, wandte ich mich an das Sappeurbataillon. Ich zählte auf die Vaterlandsliebe, die es auszeichnet, und meine Erwartung ward nicht getäuſcht. Nachdem ich Albert Przedpelski, Unterlieutenant jenes Bataillons, in die Geſellſchaft aufgenommen hatte, bat ich ihn, mir die Bekanntſchaft Nowoſielski's, eines von den Soldaten ſehr geachteten nnd von ſeinen Kollegen geliebten Offiziers zu verſchaffen. Nowoſielski haftete mit ſeiner Ehre für den größten Theil der Offiziere des Sappeurbataillons. Um dieſelbe Zeit verſicherte mich Koszìszki, Offizier einer Elitenkompagnie des erſten leichten Infanterieregiments, daß viele Offiziere jenes Korps von der Nothwendigkeit einer Regierungsänderung durchdrungen wären. Was die andern Regimenter betrifft, ſo verſprachen alle Offiziere, die in das Geheimniß gezogen wurden, ſie würden ſich aufs eifrigſte bemühen, unſern Anſichten bei dem Heere Eingang zu verſchaffen. Dann foderten die Offiziere mich auf, Berührungen mit den Einwohnern zu unterhalten, um zu ſehen, ob ſie im entſcheidenden Moment die Soldaten unterſtützen würden. Ich ſchickte den Fähnrich Paszkiewicz zu M. J. U. Niemcewicz, dem allgemein verehrten Manne, der ſich ſo hohe Verdienſte um das Vaterland erwarb. Der edle Greis lobte unſre Abſicht, fügte jedoch bei: „Noch iſt es nicht Zeit, aber der glückliche Augenblick wird erſcheinen.“ Der Fähndrich Gorowski machte mich mit ſeinem Bruder Adam bekannt, der mir im Namen ſeiner Mitbürger einen günſtigen Erfolg zuſicherte. Um dieſe Zeit ward ich in das Haus des Landboten Zwierkowski eingeführt, und hatte auch hier Gelegenheit mich zu überzeugen, daß die Einwohner bereit ſeyen, mit den Truppen gemeinſchaftliche Sache zu machen. Ich beauftragte Karsnizki, den in großer Achtung ſtehenden Guſtav Malachowski von der Verſchwörung im Heere in Kenntniß zu ſetzen, und ihn zu bitten, mehrere Landboten

zu einer gemeinſamen Berathung über die Zeit einzuladen, wo man die Waffen erheben könnte gegen die Unterdrücker unſrer Rechte. Die Offiziere, die an dieſer Berathung Theil nehmen ſollten, wurden durch ihren Dienſt verhindert, ſo daß nur Nowoſielski und ich zur beſtimmten Stunde erſchienen. Bei dieſer Zuſammenkunſt entſchieden die achtungswerthen Bürger, die Zeit des Aufſtandes könne noch nicht feſtgeſezt werden; bis der günſtige Moment komme, müſſe man ſich bemühen, den Muth der Truppen zu beleben und die edlen Geſinnungen unter ihnen auszubreiten. Der Hauptmann Paszkewicz äußerte den Wunſch, einige dieſer Bürger kennen zu lernen, worauf eine Verſammlung bei mir ſtattfand. Wir dachten bei dieſer Zuſammenkunft, der Krieg mit der Türkei könnte für uns von vortheilhaften Folgen ſeyn; dennoch ward beſchloſſen, den Reichstag abzuwarten, der, wie es hieß, gegen Ende Aprils ſtattfinden ſollte.

Das Gerücht von der Krönung des Kaiſers und der Berufung des Reichstages fachte die Hoffnung in unſern Herzen wieder an. Gegen den 10. Mai 1829 nahmen wir unſere Bemühungen mit neuem Eifer wieder auf. Viele Grundeigenthümer kamen, um der Krönungsceremonie beizuwohnen. Die Landboten Frzeinski und Zwierkowski beſuchten mich, und erklärten mir, die ſo lang erſehnte Stunde ſey gekommen. „Wir werden, ſagten ſie, mit unſern Petitionen an den Fuß des Thrones treten, wir werden fodern, daß die Sitzungen des Reichstages öffentlich, die Preßfreiheit garantirt, die Unterſuchungskommiſſionen unterdrückt werden ꝛc., und verweigert man unſer Anſuchen oder läßt gar die Landboten verhaften, dann müſſen Sie unſere Reklamationen mit den Waffen unterſtützen.“ Die erwähnte Petition ward bei der Krönung ohne Erfolg übergeben; indeſſen erlaubten die Landboten, aus Rückſicht auf die politiſchen Umſtände des Augenblicks, uns noch nicht, zu den Waffen zu greifen. Wir waren damit wenig zufrieden, und beſchloſſen die Landboten zu fragen, ob wir

nicht die paſſenden Mittel, über die wir verfügen könnten, anwenden ſollten, um das große Werk zu beſchleunigen. Man antwortete uns, es ſey noch nicht Zeit, um ſo mehr, als Rußland gerade große Vortheile in dem türkiſchen Kriege errungen habe. — Der Reichstag, der in demſelben Jahre ſtatthatte, ließ uns wenig Hoffnung. Die Stagnation Europa's, und insbeſondere das franzöſiſche Miniſterium, erkälteten zum Theil die Wärme unſers Enthuſiasmus. Endlich rief die Pariſer Revolution der Julıustage alle Nationen Europa's mit Donnerſtimme auf. Da ſchöpften wir die ſchönſten Hoffnungen; unſere Meinungen breiteten ſich unter dem Heere aus, das bei Warſchau gelagert war, und ich überzeugte mich von der Uebereinſtimmung, die faſt unter allen Offizieren herrſchte. Man ſprach von nichts mehr als von der franzöſiſchen Revolution, und unterhielt ſich von deren kleinſten Details. Wir begannen uns beſſer zu verſtehen, und mit weniger Vorſicht, aber mit größerem Eifer als je zu Werke zu gehen, des günſtigen Moments harrend, wo wir einen Chef erhielten, der die Anführung der Armee übernehmen wollte. Doch konnte die Geſellſchaft, die das Werk der Revolution nach dem Plane, über den man übereingekommen war, beginnen und vollenden ſollte, im Lager nicht definitiv organiſirt werden, ungeachtet mehr als zweihundert Offiziere im Geheimniß waren. Erſt nachdem wir das Lager verlaſſen und nach Warſchau zurückgekehrt waren, ergriffen wir direkte Maaßregeln, um unſern Zweck zu erreichen. Indeſſen zweifelten wir immer noch, ob die Nation die Unternehmungen des Heeres unterſtützen würde. Dieſer Zweifel ward durch einen meiner Freunde, Boleslaw Oſtrowski, gehoben, der uns auseinanderſezte, daß das Volk, troz der langen Sklaverei, das Gedächtniß ſeines alten Ruhmes und ſeiner alten Größe nicht verloren habe. Wir fühlten die Nothwendigkeit, eine immer größere Menge ins Geheimniß zu ziehen, und ſchnell in allen Regimentern ähnliche Geſellſchaften, wie die unſrige, zu or=

ganiſiren, damit am beſtimmten Tage und zur beſtimmten Stunde die Offiziere ihre Soldaten auf die ihnen bezeichneten Poſten führen möchten. Um dieß ins Werk zu ſetzen, theilten wir uns in die verſchiedenen, in der Hauptſtadt garniſoniren-den Truppenabtheilungen. Die Offiziere der Gardegrenadiere und der Elitenkompagnien wählten Zaliwski und Urbanski als Führer. Damals ließ der Zufall eine politiſch geſchriebene Broſchüre in meine Hände fallen, ohne Titel, und deren erſte Blätter ausgeriſſen waren. Sie bezeichnete die Mittel, mit denen Polen zur Zeit ſeiner dritten Theilung hätte gerettet werden können. Dieſe Schrift hatte vielen Einfluß auf die Mitglieder unſerer Geſellſchaft. Schon vorher hatten wir Kilinski's Memoiren*) geleſen, die uns als Pfand der Brüderlichkeit und deſſelben Eifers für unſere gemeinſame Sache von Poſen aus zugeſendet worden waren. Gegen Ende Septembers und in den erſten Tagen des Oktobers fand man an den Straßenecken Warſchau's Zettel angeheftet, welche die Polen zu einer Revolution auffoderten, ferner Drohungen gegen den Großfürſten Konſtantin, auch Anzeigen, daß vom neuen Jahre an das Belvedere (der Palaſt des Großfürſten) zu vermiethen ſey. Wir hatten von allem dem keine Kenntniß. Ueberall liefen Gerüchte um, es würde eine Revolution ausbrechen, ja man bezeichnete ſogar die Tage: es ſollte, hieß es, am 10, 15. oder 20. Oktober geſchehen. Das Drängen vieler Offiziere veranlaßte mich, den 18. Oktober zum Ausbruch zu beſtimmen, jedoch unter der Bedingung, daß ich noch eine lezte Unterredung mit Zaliwski und Urbanski halten wollte. Bei dieſer Unterredung beſchloſſen wir, die Sache noch weiter

*) Kilinski war der bekannte Warſchauer Schuhmacher, der an der Spitze der Inſurrektion der Stadt von 1794 ſtand. Einen Auszug aus deſſen erſt jezt erſchienenen Memoiren lieferte kürzlich (1. Jan. 1831 u. f.) die Zeitſchrift betitelt: Das Ausland.

Digitized by Google

hinauszuſchieben, was ſogleich Mißvergnügen und Feindſchaft gegen mich erweckte. Die Geſellſchaft trennte ſich in Parteien. J. B. Oſtrowski, die Wachſamkeit der Spionen fürchtend, beſonders nachdem mehrere Zöglinge der Univerſität verhaftet worden waren, hörte auf, uns zu unterſtützen. Die Mißverſtändniſſe theilten ſich den Korps mit, die ſich ebenfalls entzweiten. Dieſer traurige Zuſtand dauerte bis zu meiner neuen Unterredung mit Xavier Bronikowski. Ich verdoppelte meine Bemühungen, um alle Offiziere zu vereinigen. Dieſe foderten, daß ich mich überzeuge, wie die Kammer der Landboten unſere Unternehmung aufnehmen würde. Zaliwski und ich wurden von ihnen ermächtigt, uns der Meinungen der Einwohner zu verſichern, und den Tag des Kampfes zu beſtimmen. Die Verhaftung einiger Perſonen auf Befehl des Ceſarewitſch, und die Furcht, die ſich in der Hauptſtadt verbreitete, verzögerten, wenn auch nur kurz, die Verwirklichung unſerer Plane. Urbanski ward verhaftet und ich auf des Großfürſten Befehl von Olendzki verhört. Zugleich wurden Vorſichtsmaaßregeln im Belvedere getroffen, und die Schule der Fähndriche doppelt bewacht. Der Ceſarewitſch verbot jede Kommunikation mit der Stadt. Makrott (einer der Hauptagenten der Polizei) folgte Allen auf den Ferſen, die ſich von den Kaſernen entfernten. Das Kommando der Schule erhielt General Frembizki. In dieſen Zwiſchenmomenten des Schreckens und der Unordnung erklärte Xavier Bronikowski, er verlaſſe die Geſellſchaft. Am 21. November begab ich mich mit Zaliwski in die Bibliothek des wiſſenſchaftlichen Vereins, unter dem Vorwand, die Kabinette zu beſuchen, in der That aber, um daſelbſt Lelewel zu erwarten, der bereits von dem Daſeyn einer Militärverſchwörung offen unterrichtet war. Ich theilte ihm die Geſinnungen mit, von denen ein großer Theil des Heeres beſeelt war. Er antwortete, die Nation ſtimme in dieſe Geſinnungen mit ein, und alle guten Polen dächten wie wir. „Obgleich, ſagte er, das Schickſal mehrere Militärverſchwörungen ver-

Digitized by Google

folgte, zweifle ich doch nicht, daß dießmal ein glücklicher Erfolg Ihre Anſtrengungen krönen wird; 40,000 Mann unter den Waffen, dieſelben Geſinnungen, dieſelben Wünſche hegend, werden die ganze Nation mit ſich fortreißen." Nach dem Rathe Lelewels beſchloſſen wir in dieſer Konferenz, am folgenden Sonntag, 28. Nov. Abends wollten wir losſchlagen. In einer zweiten Unterredung ward feſtgeſezt, es ſollte dieß erſt am Montag geſchehen.

Nachdem wir uns (am 26. November) von Lelewel getrennt hatten, hielten Urbanski, Zaliwski und ich eine Berathung, in der beſchloſſen ward: 1) die Repräſentanten der Geſellſchaft, d. h. die Offiziere aller in Warſchau garniſonirenden Regimenter zu verſammeln; 2) ihnen im Namen der Nation zu erklären, daß dieſe unſere Unternehmung billigen und unterſtützen würde, und daß ihnen 3) der Plan der militäriſchen Operationen Sonntag gegen Abend vorgeleſen werden ſollte. Zu dieſem Ende begaben ſich die Repräſentanten Sonntags den 28. Nov. ſieben Uhr Abends in die Gardekaſernen, und verſammelten ſich bei Borkiewicz, Unterlieutenant des 7. Linienregiments. In dieſer Nacht faßten wir einen Operationsplans, deſſen Hauptartikel waren 1) ſich der Perſon des Großfürſten Konſtantin zu bemächtigen, 2) die ruſſiſche Kavallerie zu zwingen, die Waffen zu ſtrecken; 3) das Arſenal zu erſtürmen, und die darin befindlichen Waffen unter das Volk auszutheilen; 4) die von Eſſackoff und Engelmann befehligten Regimenter der volhyniſchen und litthauiſchen ruſſiſchen Garde zu entwaffnen. Die Entwicklung dieſes Planes iſt jezt Jedermann bekannt. Folgendes ſind deren bemerkenswertheſte Details. Um ſechs Uhr Abends ward das Signal, auf allen Punkten loszubrechen, durch die Anzündung einer in Solec, bei den ruſſiſchen Kavalleriekaſernen gelegenen Brauerei gegeben. Das Schickſal wollte, daß das Feuer gelöſcht wurde. Die polniſchen Truppen rückten aus ihren Kaſernen, um ſich auf die ihnen bezeichneten Poſten zu begeben. In d

Digitized by Google

ſelben Augenblick zog eine aus ſechszehn Univerſitätszöglingen gebildete, von zwei Fähndrichen, Frzaskowski und Kobylanski, angeführte Abtheilung nach Belvedere, um ſich der Perſon des Ceſarewitſch zu verſichern, der Gefahr laufen konnte, in der Verwirrung geopfert zu werden. Vier Kompagnien leichter Infanterie und zwei Kompagnien des ſechsten Linienregiments, die den Fähndrichen zu Hülfe zu kommen eilten, und die ruſſiſche Kavallerie hindern ſollten, in die Stadt zu dringen, konnten dieſen Befehl nicht vollziehen, da ſie vom General Stanislaus Potozki auf ihrem Marſche aufgehalten und als Gefangene zu den Ruſſen geführt wurden. Die vier Stück Geſchütz, die ſich des Poſtens zwiſchen dem Dorfkaffeehauſe und der Radziwillkaſerne, ſo wie der zum Belvedere führenden Alleen bemächtigen und bloß feuern ſollten, um den mit dem Angriff auf dieſen Punkt beauftragten Truppen moraliſche Kraft zu geben, wurden von einem polniſchen Regimente genommen, deſſen Namen ich nicht nennen will, um ſeinen Ruhm nicht zu beflecken. *) In dem Augenblick, als die nach Belvedere geſandte Abtheilung aus dem kleinen Gehölz von Lazienki verſchwand, lief ich in die Kaſerne der Fähndriche, begleitet von dem braven Lieutenant Sgelles, der uns Patronen aus dem Lager brachte, und von Joſeph Debrowolski. Die Fähndriche waren gerade mit ihren Lektionen beſchäftigt. Die beiden erwähnten Offiziere entwaffneten ſogleich die ruſſiſchen Schildwachen. Als wir in den Saal traten, rief ich: „Polen! die Stunde der Rache hat geſchlagen. Heute müſſen wir ſiegen oder ſterben. Folgt mir, und eure Bruſt werde das Thermopylä gegen die Feinde unſerer Freiheit!" In demſelben Moment ertönte der Saal von dem einſtimmigen Rufe: „Zu den Waffen! Zu den Waffen!" Die tapfern Jünglinge bewaffneten ſich mit Gewehren und folgten den Schritten ihres

*) Es war das Garderegiment der Jäger zu Pferd, das am längſten bei dem Großfürſten aushielt.

Digitized by Google

Führers. Wir waren im Ganzen hundert und etliche ſechzig, und ſchlugen den Weg nach den Kaſernen der drei ruſſiſchen Kavallerieregimenter ein. Ueberzeugt, daß die Elitenkompagnien ſich beeilen würden, zu uns zu ſtoßen, befahl ich, Feuer zu geben, um die Ruſſen in Allarm zu bringen, und jene Kompagnien zu benachrichtigen, daß der Kampf beginne. Nach dieſem Signal drangen wir bis mitten in die Uhlanenkaſerne. Auf dieſe Art aufgerufen, ziehen ſich unſere Feinde ſogleich zuſammen, und bilden ſich, ungefähr 300 an der Zahl, in Kolonne gegen uns. Wir geben Feuer auf ſie, ſie verlaſſen ihre Reihen, ziehen ſich in Unordnung zurück, ſammeln ſich etwas weiter aufs Neue, und kehren zum Angriff zurück. Wir empfangen ſie mit einer neuen Ladung und einem verdoppelten Hurrahrufe, ſtürzen dann mit dem Bajonnette auf ſie los, durchbrechen ihre Kolonne, die ſich von allen Seiten zerſtreut, und uns das mit ihren Todten bedeckte Schlachtfeld überläßt. In dieſem Augenblick ward ich benachrichtigt, daß das Küraſſier- und Huſarenregiment aus ihren Kaſernen heranzögen, um uns zu umzingeln und den Weg nach der Stadt abzuſchneiden. Die polniſchen Truppen, die uns zu Hülfe kommen ſollten, kamen nicht; wir waren daher gezwungen, uns zurückzuziehen, um ſo mehr, als die Patronen uns zu fehlen begannen. Das Uhlanenregiment, das wir zuerſt angegriffen hatten, und das ganz zerſtreut wurde, ließ uns über die Sobieskibrücke zurückziehen, wo die vom Belvedere zurückkehrende Abtheilung zu uns ſtieß. In der Vorausſetzung, daß die Elitenkompagnien die Weiſung erwarteten, ſich mit uns zu vereinigen, ſchickte ich Camille Mochnazki zu ihnen, der aber bald zurückkam und meldete, er habe nirgends Sukkurs getroffen, dagegen ſtellten ſich die Küraſſiere in Schlachtordnung, und ſchnitten uns die Wege nach der Stadt auf allen Punkten ab. Ich trete einige Schritte vor, und bemerke bald eine Linie von Küraſſieren, die ich ſogleich und ohne Zaudern anzugreifen befehle. Augenblicklich rücken die tapfern Jüng-

Digitized by Google

linge muthvoll vor, und zwingen in kurzer Zeit den Feind, ſich gegen Belvedere zurückzuziehen. Wir zogen uns zuſammen, und ſchlugen den Weg unter dem Dorfkaffeehauſe ein. Als wir auf den Platz zwiſchen dieſem Kaffeehauſe und der Radziwillkaſerne kamen, ſtießen wir wieder auf die Küraſſiere, die uns aufs Neue verfolgten; zugleich erblickten wir einen Huſarenhaufen, der aus den Alleen kam und gegen uns losrückte. In dieſer Noth ſah ich keine Rettung, als uns ſo ſchnell als möglich links nach der Radziwillkaſerne zu wenden. Es gelang uns wirklich, uns auf dieſe Kaſerne zurückzuziehen, von wo aus uns leicht war, viele Leute dem Feinde zu tödten, der uns belagern zu wollen ſchien. Kurz darauf aber verlaſſen die Fähndriche, von ihrem brennenden Muthe hingeriſſen, die Kaſerne, ſtürzen ſich auf die Ruſſen, machen eine große Zahl kampfuntauglich und zwingen ſie zum Rückzuge. Nun wendeten wir uns nach der Stadt, zu der jezt der Weg offen ſtand. Bei der St. Alexanderskirche ſtießen wir auf General Stanislaus Potozki; die Fähndriche verhafteten ihn, indem ſie ihn zugleich faſt auf den Knieen baten, der Sache der Nation beizutreten. Auch ich vereinigte meine Bitten mit denen dieſer tapfern Jünglinge, und ſagte zu ihm: „General, ich beſchwöre Sie im Namen des Vaterlandes, bei den Ketten Igelſtröms, in denen Sie ſo lange ſeufzten, ſich an unſere Spitze zu ſtellen. Glauben Sie nicht, daß es bloß die Schule der Fähndriche iſt, die ſich erhob; alle Truppen ſind für uns, und beſetzen bereits die ihnen angewieſenen Poſten.“ Da ich indeſſen ſah, daß alle unſere Bitten fruchtlos waren, befahl ich, ihm die Freiheit wieder zu ſchenken. Einige Stunden ſpäter ſtarb er von einer andern Hand. Sein hartnäckiger Widerſtand und ſein zu geringes Vertrauen auf die Tugend und die Standhaftigkeit des polniſchen Soldaten führten ihn ins Grab.

Hier ende ich meine Erzählung, da ich die Blutſcenen nicht beſchreiben mag, von denen ich von der St. Alexanderskirche bis zum Arſenal Zeuge war. Die Vorſehung leitete un-

Digitized by Google

ſere Schritte; Gott war uns günſtig im Beginne des Kampfes. Und dieſer Gott unſerer Väter, unſeres lieben Polens, der unſer Werk ſegnete, wird unſerem Vaterlande auch den Glanz ſeiner Größe und ſeines alten Ruhmes wieder ſchenken. Xavier Bronikowski ſchickte, wie wir ausgemacht hatten, Vertraute in die verſchiedenen Quartiere der Stadt, um dem Volk als Führer zu dienen. A. Dunin, B. Kormanski, L. Zukowski, M. Mochnazki, M. Dembinski und J. Kozlowski begannen unter Bronikowski's Leitung die Operationen in der Hauptſtadt. Die Schule der Fähndriche iſt dem Lieutenant Szlegel den größten Dank ſchuldig, der in dieſer denkwürdigen Nacht ſein Korps verließ, um an der Spitze dieſer großherzigen Jugend zu kämpfen, ſo wie der ehemalige und tapfere Offizier Dobrowolski, den die Wunden ehren, die er in dieſem nächtlichen Kampfe erhielt. Ich ließ manche Namen aus, die der Aufzeichnung würdig wären. Der Geſchichte kommt es zu, ſie dem Gedächtniß und dem Danke des Vaterlandes zu bewahren.

Warſchau, den 9. Dez. 1830.

Peter Wyſozki, Unterlieut. in der poln. Armee.

11. Aufruf an die Bewohner der Hauptſtadt. Warſchau, 1. Dezember 1830. *)

Für das ſeit Polens lezter Theilung vergoſſene Blut, für das Herumziehen und die beiſpielloſen Aufopferungen, und als Lohn der Tapferkeit und Tugend unſrer tapfern Brüder, erhielten wir auf dem Wiener Kongreſſe das Stückchen Land, welches jezt den Namen Königreich Polen trägt. Alexander gab uns, als König von Polen, eine Konſtitution, und Nikolaus, der jetzige König, hat dieſelbe feierlich, im Angeſichte und mit der ganzen polniſchen Nation beſchworen. —

Lands-

*) In vielfachen Abdrücken zu Warſchau bekannt gemacht.

Digitized by Google

Landsleute! ſind dieſe beſchwornen Freiheiten und Rechte wohl bei uns geachtet worden? Nein....

Seit fünfzehn Jahren wurde dieſe Konſtitution vor unſern Augen, im Angeſichte der ganzen Nation, faſt täglich verlezt und auf eine Weiſe übertreten, die dem Volke und ſeinen Bedrückern nur zum Schimpfe gereichen konnte. Ueberall verbreiteten ſich unter uns emporgekommene und aller Ränke kundige Satrapen, Kabalenſtifter, die durch Beſtechungen aller Art ſchwache Herzen zum Böſen verleiteten; — wir hatten Söldlinge, die uns beherrſchten; wir hatten Aufhetzer, welche die polniſche Nation und den Ceſarewitſch, zu ihrem eigenen Vortheile, im gegenſeitigen Haſſe erhielten; wir hatten Faktionsmänner und Parteiſtifter in hohen Staatsämtern und im Heere; wir hatten Spione, die allen guten Glauben und jedes Vertrauen unter den braven Polen vernichteten.

Fragt die Wärter der geheimen Gefängniſſe, deren eine Menge in der Hauptſtadt waren, und ſie werden euch ſagen, welche Leute, um ihrer Gedanken und Meinungen willen, in dieſem konſtitutionellen Lande gelitten haben. Fragt die Jugend und die Patrioten, und ſie werden euch erzählen, welche Willkür und welchen groben Uebermuth aſiatiſchen Stolzes ſie erdulden mußten.

Das öffentliche Vermögen wurde verſchwendet und geſtohlen, die Volkserziehung wurde beſchränkt; in Kurzem: man wollte das gedrückte, arme Volk zur äußerſten Verfinſterung durch Verbot des Denkens, Schreibens und Sprechens führen, damit es ſich der ihm zugefügten Unbilde nicht bewußt werde und ſeine Klagen nicht vor der Welt verkünde.

Die Adminiſtration erpreßte den im blutigen Schweiße errungenen lezten Erwerb vom Bürger und Landmann; überall gewahrte man nur Mißbrauch, Niederträchtigkeiten und Schimpflichkeiten.

Wir erhoben deßhalb vielfältige Klagen am Throne, doch wurden ſie niemals erhört. Endlich, in der äußerſten Ver-

Digitized by Google

zweiflung, ergriffen wir am 29. November 1830 das Schwert zur Vertheidigung unſrer Rechte und Freiheiten, um nun vor der ganzen Welt zu beweiſen, daß wir, obgleich von fremder Uebermacht unterdrückt, doch nicht zu einer ſolchen Stufe von Erniedrigung herabgeſunken wären, um nicht das uns zugefügte Unrecht und alle die Beleidigungen, die wir zu ertragen hatten, zu fühlen, und um darzuthun, daß wir Alle bereit ſeyen, uns hinzuopfern, um denſelben ein Ziel zu ſetzen...

Landsleute und Brüder! Kämpfen wir für die Freiheit unſrer Perſonen und die Erhaltung unſres kleinen Eigenthums! Kämpfen wir für die Freiheit des Denkens und des Ausdrucks unſrer Meinungen! Kämpfen wir für die Bewahrung unſers moraliſchen Charakters, den man zu unterdrücken und zu verderben trachtete! Kämpfen wir, um die am Ruder ſtehenden, ſchlechten und verkäuflichen Menſchen zu vertreiben, um die Spione zu vertilgen und um die Räuber zur Verantwortung zu ziehen, indem wir Gott anflehen, daß er dieſe gerechte Sache des verzweifelnden Volkes ſegnen möge! Kämpfen wir endlich zur Unterſtützung und Erhaltung unſers ſchönen Heeres, welches uns ein ſo ſchönes Beiſpiel gibt!

12. Dekret, die Errichtung der proviſoriſchen Regierung betreffend. Warſchau, 4. Dezember 1830. *)

Proviſoriſche Regierung des Königreichs Polen.

Da der Adminiſtrationsrath in ſeinem gegenwärtigen Beſtande, wie er durch den Beſchluß vom 30. v. M. feſtgeſezt wurde, nach einſtimmigen Berichten, die ihm fortwährend von allen Seiten zukommen, nicht zweifeln kann, daß er das Vertrauen der Nation nicht beſizt, und ſich überzeugt hat, daß er unter den gegenwärtigen Umſtänden das Ruder des Staats nicht zu führen vermag, ſo hat er es zum allgemeinen Beſten

*) Aus dem öſterreichiſchen Beobachter vom 15. Dezember.

Digitized by Google

für unerläßlich erachtet, zu erklären, daß er für den Augenblick nicht in dem Beſitze der Regierung des Königreichs bleiben kann. — Da jedoch Beweggründe aller Art, und von der wichtigſten Beſchaffenheit, theils im Intereſſe der Nation, theils im Intereſſe des Königs, welcher bei der weiten Entfernung ſeiner Reſidenz, außer Stande iſt, den gegenwärtigen Bedürfniſſen des Landes abzuhelfen, die augenblickliche Errichtung einer Behörde, welche die oberſte Macht ausübt, erheiſchen, verfügen die in den Adminiſtrationsrath berufenen Individuen durch die reellen Bedürfniſſe der Nation genöthiget, und zur Verhütung der beklagenswerthen Folgen der Anarchie, was folgt:

1) Es wird eine proviſoriſche Regierung errichtet. Alle Verordnungen und Akte der Regierung ſollen unter ihrem Namen erſcheinen.

2) Die proviſoriſche Regierung beſteht aus nachſtehenden Perſonen: dem Fürſten Palatin Czartoryski, dem Senator Kaſtellan Kochanowski, dem Senator Kaſtellan Grafen Pac, dem Senator Kaſtellan Dembowski, Julius Niemcewicz, Joachim Lelewel, Ladislaus Oſtrowski.

3) Außer den obgenannten Individuen kann die proviſoriſche Regierung diejenigen Perſonen berufen, welche ſie für nöthig erachten und eigens dazu auffodern wird.

4) Sobald der Senat und die Deputirtenkammer verſammelt ſeyn werden, ſollen die Exiſtenz der proviſoriſchen Regierung, und die Bedingungen dieſer Exiſtenz von der Entſcheidung des Reichstages abhängen.

Die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung wird ſämmtlichen Behörden des Königreichs anbefohlen.

Warſchau, den 4. Dezember 1830.

(Unterz.:) Der Präſident: Czartoryski, Kochanowski, Pac, Dembowski, Niemcewicz, Lelewel, Oſtrowski.

Digitized by Google

13. Proklamation des Kaiſers Nikolaus an die Polen. St. Petersburg 5. (17.) Dez. 1830.*)

Polen! Das verhaßte Attentat, deſſen Zeuge eure Hauptſtadt geweſen iſt, hat die Ruhe eures Landes geſtört. Ich habe es mit gerechtem Unwillen vernommen und empfinde tiefen Schmerz darüber.

Männer, die den polniſchen Namen entehren, haben ſich gegen das Leben des Bruders eures Monarchen verſchworen, haben einen Theil eures Heeres verleitet, ſeiner Eide zu vergeſſen, und die Menge über die theuerſten Intereſſen eures Vaterlandes getäuſcht.

Noch iſt es Zeit, das Geſchehene auszuſöhnen; noch iſt es Zeit, unermeßlichem Unglücke vorzubeugen. Ich werde diejenigen, die den Irrthum eines Augenblicks abſchwören werden, mit denen nicht vermiſchen, die etwa im Verbrechen beharren möchten. Polen, hört auf den Rath eines Vaters, gehorcht den Befehlen eures Königs!

Da Wir euch mit Unſern Abſichten auf eine beſtimmte Weiſe bekannt machen wollen, ſo befehlen Wir:

1) Alle diejenigen Unſrer ruſſiſchen Unterthanen, die man gefangen zurückhält, ſollen ſogleich in Freiheit geſezt werden.

2) Der Adminiſtrationsrath ſoll ſeine Funktionen, in ſeiner primitiven Zuſammenſetzung, ſo wie mit der Gewalt, wieder antreten, mit der er durch Unſer Dekret vom 31. Jul. (12. Aug.) 1826 bekleidet worden iſt.

3) Alle Civilbehörden der Hauptſtadt und der Wojewodſchaften ſollen den Dekreten, welche in Unſerm Namen von dem ſolchergeſtalt konſtituirten Adminiſtrationsrathe erlaſſen werden, pünktlichen Gehorſam leiſten und keine ungeſetzlich errichtete Gewalt anerkennen.

---

*) Aus der preußiſchen Staatszeitung vom 29. Dez.

Digitized by Google

4) Nach Empfang des Gegenwärtigen ſind alle Korpschefs Unſrer königl. polniſchen Armee verpflichtet, ihre Truppen zu ſammeln und ohne Verzug nach Plock zu marſchiren, welchen Ort Wir zum Vereinigungspunkt Unſrer königlichen Armee beſtimmt haben.

5) Die Korpschefs ſind gehalten, Uns unverzüglich über den Zuſtand ihrer Truppen Bericht zu erſtatten.

6) Jede in Folge der Warſchauer Unruhen geſchehene Bewaffnung, welche dem etatsmäßigen Beſtande Unſerer Armee fremd iſt, wird hiermit aufgelöst.

Demzufolge werden die Lokalbehörden beauftragt, zu veranſtalten, daß diejenigen, welche geſetzwidrig Waffen ergriffen haben, dieſelben niederlegen, und daß dieſe dann der Obhut der Veteranen und Gendarmen des Orts übergeben werden.

Soldaten der polniſchen Armee!

Zu jeder Zeit war euer Wahlſpruch: Ehre und Treue. Unſer tapferes Regiment Gardejäger zu Pferde hat einen ewig denkwürdigen Beweis davon gegeben. Soldaten! Folgt dieſem Beiſpiele. Entſprecht der Erwartung eures Souveräns, der euren Eidſchwur empfangen hat. Polen! Dieſe Proklamation wird denen, die Mir treu geblieben ſind, ſagen, daß Ich auf ihre Ergebenheit zu rechnen weiß, wie Ich Mich ihrem Muthe anvertraue.

Diejenigen unter euch, welche ſich etwa der Verirrung des Augenblicks hingaben, werden gleichfalls durch dieſen Aufruf erfahren, daß Ich ſie nicht verſtoße, wenn ſie ſich beeilen, in die Schranken ihrer Pflicht zurückzukehren.

Aber niemals können die Worte eures Königs an Menſchen ohne Treue und ohne Ehre gerichtet ſeyn, die ſich gegen die Ruhe ihrer Nation verſchwören. Glaubten ſie, als ſie die Waffen ergriffen, ſich ſchmeicheln zu dürfen, zum Lohn für ihre Verbrechen Zugeſtändniſſe zu erlangen, ſo iſt ihre

Digitized by Google

Hoffnung eitel. Sie haben ihr Vaterland verrathen. Das Unglück, das ſie ihm bereiten, wird auf ſie zurückfallen.

Gegeben zu St. Petersburg am 5. (17.) Dez. des Jahres der Gnade 1830 und des ſechsten Unſerer Regierung.

(Gez.) Nikolaus.

Durch den Kaiſer und König.

(Gez.) Der Miniſterſtaatsſekretär Graf Etienne Grabowski.

14. Verordnung der Reichsverſammlung, die dem General Chlopizki wieder übertragene Diktatur betreffend. Warſchau, 20. Dezbr. 1830.*)

In Erwägung der außerordentlichen Lage und der Dringlichkeit der Umſtände, worin ſich das Reich in dieſem Augenblick befindet u. ſ. w., beſchließt und verordnet, wie folgt:

1) General Joſeph Chlopizki erhält die höchſte und ausgedehnteſte Gewalt, in deren Ausübung er keiner Verantwortlichkeit unterworfen werden kann, und wird zum Diktator ernannt.

2) Die Gewalt des Diktators hört auf, ſobald er ſelbſt von freien Stücken dieſelbe niederlegt, oder ſobald die durch den folgenden Artikel bezeichnete Reichstagsdeputation an die Stelle des Diktators einen andern Generaliſſimus wählt; und ſobald dieſer Leztere den Oberbefehl über das Heer übernommen hat, von dem Augenblick an iſt der Diktator von allen und jeden Verpflichtungen entbunden.

3) Dieſe Deputation wird aus dem Senatspräſidenten und zwei von ihm gewählten Senatoren, ſo wie aus dem Marſchall der Landbotenkammer und drei von demſelben ernannten Mitgliedern dieſer Kammer beſtehen.

Dieſer Artikel wurde von der Kammer folgendermaaßen umgeändert:

---

*) Aus der preußiſchen Staatszeitung vom 27. Dez.

Die Deputation, von welcher im vorhergegangenen Artikel die Rede iſt, bilden nachbenannte Perſonen: Der für jezt im Senat Präſidirende, zugleich mit fünf durch den Senat erwählten Senatoren, und der Marſchall der Landbotenkammer, zugleich mit acht Mitgliedern derſelben, nämlich einem Deputirten aus jeder Wojewodſchaft, welche von der Kammer gewählt werden. Wenn irgend eines der Mitglieder, ſowohl derer aus dem Senat, als derer aus der Landbotenkammer, entweder durch den Tod oder durch einen andern Anlaß ausſcheidet, werden der für jezt im Senat Präſidirende aus dem Senat und der Marſchall der Landbotenkammer aus dieſer lezteren Nachfolger an ihre Stelle ernennen. In der Landbotenkammer muß der Nachfolger aus derſelben Wojewodſchaft ſeyn, aus der das ausgeſchiedene Mitglied war.

4) Im Fall daß der Diktator ſtirbt, ohne daß ſeine Gewalt aufhört, beginnt der Reichstag ſeine Thätigkeit, ſobald nur die Hälfte der ihn bildenden Mitglieder verſammelt iſt.

5) Der Diktator wird nach ſeinem Gutdünken die Mitglieder der Regierung wählen.

6) Der Reichstag wird ſogleich nach Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets prorogirt; während der Dauer der Diktatur kann er ſich nur auf den Ruf des Diktators verſammeln.

15. Proklamation des Generals Chlopizki bei zweitmaliger Uebernahme der Diktatorsſtelle. Warſchau, 21. Dezbr. 1830. *)

Landsleute!

Auf das Verlangen der Nationalrepräſentanten und mit Zuſtimmung beider Reichstagskammern, bin ich zur Uebernehmung der höchſten Gewalt berufen. Ich habe die Oberherr-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 9. Januar 1831.

Digitized by Google

ſchaft über die Nationalkräfte nur in dieſer einzigen Rückſicht übernommen, um die Freiheiten unſers Vaterlandes zu ſichern. Von hier an, und ſo lange die Diktatorwürde bei mir verbleiben wird, iſt es meine Pflicht, jeden Augenblick für daſſelbe zu ſiegen oder zu ſterben.

Gehorſam dem Willen des Volkes, als ich die Diktatur übernahm, verlange ich auch im Namen des Vaterlandes ähnlichen Gehorſam.

Mein Banner werdet ihr, Landsleute, immer auf dem Wege der Gerechtigkeit, der Pflicht und der Nationalehre ſehen. Ihm wird ein jeder rechtliche Pole, jeder ſeiner Ahnen nicht unwürdige Sohn folgen, der in dem Wohle ſeines Vaterlandes das eigne findet. Es wird ſich gewiß keiner finden, welcher der Vollmacht, die mir durch den Willen des ganzen Volks anvertraut worden, entgegenhandeln, oder den Befehlen derſelben nicht gänzlich nachkommen wird.

Durch Einigkeit, Ordnung und Thatkraft, von Einem Punkte aus geleitet, können wir den Erfolg unſerer Unternehmungen ſichern.

Das Volk hat mich berufen, an ſeiner Spitze zu ſtehen, ſeine Thatkraft zu leiten, und ich verſpreche es heilig, daß ich von dem Wege meiner Pflicht nicht im mindeſten abweichen werde, ſondern daß es mein thätiges Beſtreben ſeyn wird, Alle in einer feſten und geſetzmäßigen Ordnung zu einem und demſelben Ziele zu führen: Was ich Gott und dem Vaterlande ſchwöre.

16. Verordnung des Diktators, die Ernennung eines höchſten Nationalkonſeils an die Stelle der aufgehobenen proviſoriſchen Regierung betreffend. Warſchau, 21. Dezbr. 1830.*)

An die Stelle der proviſoriſchen Regierung, welche ſomit

*) Aus der preußiſchen Staatszeitung v. 27. Dezember.

Digitized by Google

aufgelöſt iſt, tritt ein höchſtes Nationalkonſeil, um unter der Leitung des Diktators die allgemeine Verwaltung des Landes zu führen. Zum Geſchäftskreiſe dieſes Konſeils gehört:

1) Die Verſorgung des öffentlichen Schatzes mit den zur Erhaltung der bewaffneten Macht und der Landesverwaltung nöthigen Fonds.

2) Die Vollziehung der Verordnungen des Diktators in Beziehung auf die Vermehrung der Truppenzahl und die Ausrüſtung des Heeres.

3) Die Sicherſtellung des Volkes und der Armee in Hinſicht auf das Ausreichen der Lebensmittel.

4) Die Obhut über die Ordnung und Sicherheit im Lande.

5) Die Beaufſichtigung der Juſtiz.

6) Die Verbreitung des Nationalgeiſtes und die Sorge für Unverfälſchtheit der öffentlichen Meinung.

Zur Bildung dieſes höchſten Nationalkonſeils ſind berufen:

1) Fürſt Adam Czartoryski, Präſidirender im Senat.

2) Graf Wladislaus Oſtrowski, Reichstagsmarſchall.

3) Fürſt Radziwill, Senator Wojewode.

4) Leon Dembowski, Senator Kaſtellan.

5) Barzikowski, Landbote des Diſtrikts von Oſtrolenka.

Das Konſeil wird einen Generalſekretär haben, zu welchem der außerordentliche Staatsrath Joſeph Tamowski ernannt iſt. Die Miniſter oder ihre Stellvertreter haben das Recht, mit berathender Stimme in dieſem Konſeil zu ſitzen. Das Konſeil wird die Aufträge des Diktators durch den Staatsſekretär empfangen und dieſelben den Regierungskommiſſionen und andern Behörden unter der Form von Verordnungen oder Reſolutionen zukommen laſſen. Daſſelbe ſoll dem Diktator unverzüglich ſeine innere Organiſation, in Betreff ſeiner Beziehungen zum Diktator, dann hinſichtlich der Geſchäfte mit den Regierungskommiſſionen und andern Behörden, und end-

Digitized by Google

lich die Art ſeines Verfahrens bei Verwaltung der Geſchäfte im Conſeil ſelbſt zur Beſtätigung vorlegen.

17. Kaiſerliche Entſchließung, die Sendung polniſcher Abgeordneten nach St. Petersburg betreffend. Journal von Petersburg vom 25 Dezember 1830. *)

Nachdem der Kaiſer durch Se. kaiſerl. Hoh. den Großfürſten Ceſarewitſch unterrichtet worden, daß der Fürſt Lubecki, Finanzminiſter des Königreichs Polen, und der Graf Jezierski, Landbote beim Reichstage, ſich von Warſchau nach St. Petersburg begeben wollten, haben Se. Majeſtät ihnen den Befehl, in Narwa zurückzubleiben, ertheilen zu laſſen, und zugleich den Grafen Grabowski, Miniſter-Staatsſekretair des Königreichs Polen, anzuweiſen geruht, dem Fürſten Lubecki zu ſchreiben:

„Daß Se. Majeſtät die Beweggründe nicht kennten, die den Fürſten veranlaßt hätten, dieſe Reiſe zu unternehmen; daß, wenn die jüngſt in Warſchau ſtattgehabten Ereigniſſe den Fürſten Lubecki bewogen hätten, ſich zum Abgeordneten einer Gewalt herzugeben, die nicht aus dem Willen des Souveräns herflöſſe, Se. Majeſtät ihm keine Audienz ertheilen, noch ihm geſtatten könnten, in Allerhöchſtihrer Hauptſtadt zu erſcheinen;

daß, wenn hingegen die Abſichten, die ihn nach St. Petersburg führten, mit den Amtspflichten vereinbar wären, die der Fürſt dem Vertrauen Sr. Majeſtät verdanke, Allerhöchſtdieſelben darein willigen würden, ihn vor Sich zu laſſen und ihm als Finanzminiſter des Königreichs Gehör zu geben.“

Se. Majeſtät der Kaiſer haben hinzuzufügen befohlen, daß der Graf Jezierski gleichfalls in keiner andern Eigenſchaft, als der eines Landboten beim polniſchen Reichstage, die Erlaubniß erhalten könne, ſich nach St. Petersburg zu begeben. —

*) Aus der preußiſchen Staatszeitung vom 7. Jan. 1831.

Digitized by Google

Der Fürſt Lubecki hat dem Grafen Grabowski aus Narwa vom 11 (23) Dezember Folgendes geantwortet:

„Ich erhalte in dieſem Augenblick das Anſchreiben, wodurch Ew. Excellenz mir den Willen Sr. Majeſtät hinſichtlich des Grafen Jezierski und meiner zu erkennen zu geben die Güte haben, und ich beeile mich demgemäß, Ihnen, mein Herr Graf, die Gründe mitzutheilen, die uns bewogen haben, dieſe Reiſe zu unternehmen. Von dem Verwaltungsrathe beauftragt, deſſen Bericht über die Begebenheiten, die ſich jüngſt in Warſchau zugetragen haben, zu den Füßen des Thrones niederzulegen, will ich als Miniſter des Königs, Se. Majeſtät von allen Nebenumſtänden, deren Zeuge ich geweſen bin, in Kenntniß ſetzen, und nie würde ich den Auftrag übernommen haben, unter einem andern Titel vor dem Monarchen zu erſcheinen. Da das Anſchreiben Ew. Excellenz mir ankündigt, daß in dieſem Falle Se. Majeſtät darein zu willigen geruhten, mich zu empfangen und mir Gehör zu geben, auch zugleich den Grafen Jezierski, Landboten beim Reichstage, vor Sich zu laſſen, ſo erſuche ich Sie, uns die Allerhöchſte Erlaubniß zur Fortſetzung unſrer Reiſe nach St. Petersburg auswirken zu wollen.“

Se. Majeſtät der Kaiſer haben demgemäß dem Fürſten Lubecki, Finanzminiſter des Königreichs Polen, und dem Grafen Jezierski, Landboten beim polniſchen Reichstage, zu geſtatten geruht, ſich nach St. Petersburg zu begeben.

18. Kaiſerliches Manifeſt den Aufſtand in Polen betreffend, Petersburg 12. (24) Dezember 1830. *)

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus I, Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen u. ſ. w., verkünden allen Unſern getreuen Unterthanen:

*) Aus der preußiſchen Staatszeitung vom 4. Jan. 1831.

Ein abſcheulicher Verrath hat das mit Rußland vereinigte Königreich Polen erſchüttert. Uebelgeſinnte Menſchen, die durch die Wohlthaten des unvergeßlichen Kaiſers Alexander, des großherzigen Wiederherſtellers ihres Vaterlandes, nicht entwaffnet wurden, und unter dem Schutze der ihnen bewilligten Geſetze ſich der Früchte ſeiner Vorſorge erfreuten, ſchmiedeten insgeheim Ränke, um die von ihm eingeführte Ordnung umzuſtürzen, und bezeichneten am lezten 17. (29) November den Anfang ihrer Thaten durch Rebellion, Blutvergießen und verbrecheriſche Verſuche auf das Leben Unſers geliebteſten Bruders, des Ceſarewitſch und Großfürſten Konſtantin Pawlowitſch.

Die Dunkelheit des Abends benutzend, ſtürzte ein von ihnen aufgereizter raſender Pöbelhaufen auf das Schloß des Ceſarewitſch los; während derſelben Zeit gelang es ihnen, in mehreren Theilen Warſchau's durch Verbreitung des lügenhaften Gerüchts, daß ruſſiſche Truppen die friedlichen Bewohner niedermachten, das Volk an ſich zu locken, und die Stadt mit allen Schrecken der Anarchie zu erfüllen.

Der Ceſarewitſch faßte den Entſchluß, mit den bei ihm befindlichen ruſſiſchen und den ihrer Pflicht treu gebliebenen polniſchen Truppen eine Stellung in der Nähe von Warſchau zu nehmen, und nicht angriffsweiſe zu verfahren, um, jeder Gelegenheit zu neuem Blutvergießen vorbeugend, die Abgeſchmacktheit und Falſchheit des verbreiteten Gerüchts klar an den Tag zu bringen, und den Stadtobrigkeiten Zeit und Mittel zu verſchaffen, damit es ihnen mit Hülfe gutgeſinnter Einwohner gelänge, die Irregeleiteten zurechtzuweiſen und die Uebelgeſinnten im Zaume zu halten.

Dieſe Hoffnung ging aber nicht in Erfüllung.

Der Verwaltungsrath vermochte es nicht, die Ordnung wieder herzuſtellen; unaufhörlich von den Rebellen bedroht, die aus ihrer Mitte einige widergeſetzliche Vereine gebildet und ſeine Zuſammenſetzung durch Entfernung der von Uns ernannten Mitglie-

der und Aufnahme neuer, die ihm von den Anführern der Verſchwörung aufgedrungen waren, verändert hatten, blieb ihm nichts Anderes übrig, als den Ceſarewitſch auf das flehentlichſte zu bitten, die mit ihm von Warſchau gezogenen polniſchen Truppen zurückzuſenden, um öffentliches und Privateigenthum gegen wiederholte Plünderungen zu ſchützen; bald wurde dieſer Rath gänzlich aufgelöst, und alle Gewalt den Händen eines Generals übertragen.

Inzwiſchen verbreitete ſich die Nachricht vom Aufſtande durch alle Provinzen des Königreichs Polen; überall wurden dieſelben Mittel angewendet: Betrug, Drohungen, Täuſchungen, um die friedlichen Einwohner der Herrſchaft einiger Rebellen zu unterwerfen.

Unter dieſen wichtigen und beklagenswerthen Umſtänden fand es der Ceſarewitſch für unumgänglich nöthig, dem Wunſche des Verwaltungsrathes nachzugeben, und erlaubte der geringen Anzahl treu gebliebener polniſcher Truppen nach Warſchau zurückzukehren, um nach Möglichkeit die Perſonen und das Eigenthum der Bewohner ſicher zu ſtellen; ſelbſt aber verließ er mit den ruſſiſchen Truppen das Königreich Polen, und betrat am 1. (13) Dezember den Flecken Wlodaw im volhyniſchen Gouvernement.

Auf ſolche Weiſe wurde ein vielleicht ſchon längſt beſchloſſenes Verbrechen vollzogen. Nach ſo vielen Widerwärtigkeiten ſich des Friedens und der Wohlfahrt unter dem Schatten Unſerer Herrſchaft erfreuend, ſtürzt ſich das Volk des Königreichs Polen aufs Neue in den Abgrund des Aufruhrs und des Elendes, und Haufen der Leichtgläubigen, obſchon ergriffen vom Schrecken der nahenden Strafe, wagen es, Augenblicke lang an Sieg zu denken, und Uns, ihrem geſetzlichen Herrn, Bedingungen vorzuſchlagen.

Ruſſen! Ihr wißt, daß Wir ſie mit Unwillen zurückweiſen. Eure von Eifer für den Thron brennenden Herzen verſtehen ganz, was das Unſrige fühlt. Auf die erſte Nach-

Digitized by Google

richt vom Verrath war eure Antwort ein wiederholter Eid unerſchütterlicher Treue, und in dieſem Augenblicke ſehen Wir in der ganzen Ausdehnung Unſers weiten Reiches nur eine Bewegung; in der Bruſt eines Jeden lebt nur ein Gefühl, der Wunſch, für die Ehre ſeines Kaiſers, für die Unverletzbarkeit des Reiches keine Anſtrengung zu ſcheuen, und, Vermögen, Eigenthum, ja das Leben zum Opfer zu bringen. Mit Rührung blicken Wir auf dieſen hochherzigen Aufſchwung der Liebe des Volkes zu Uns und zu dem Vaterlande, und halten es für Unſere heilige Pflicht, hierauf mit Worten der Beruhigung zu antworten.

Neue Opfer, neue Anſtrengungen werden nicht erfoderlich ſeyn. Mit Uns iſt Gott, der Beſchützer des Rechtes, und das mächtige Rußland kann mit einem entſcheidenden Schlage diejenigen zur Ruhe nöthigen, die es wagen, ſeinen Frieden zu ſtören. Unſere getreuen Truppen, die ſich noch jüngſt durch wiederholte Siege auszeichneten, verſammeln ſich bereits an den weſtlichen Gränzen des Reiches.

Wir ſind bereit, den Treubruch zu ſtrafen, wollen aber die Unſchuldigen von den Verbrechern unterſcheiden und den Schwachen verzeihen, die aus Kurzſichtigkeit oder Furcht dem widergeſetzlichen Strome folgten.

Nicht alle Unterthanen Unſers polniſchen Königreichs, nicht alle Bewohner Warſchau's nahmen Theil an der Verſchwörung und ihren beweinenswürdigen Folgen: Viele bewieſen durch einen ruhmvollen Tod, daß ſie ihre Pflicht kannten; Andere, wie Wir aus den Berichten des Großfürſten erſehen, wurden unter Thränen der Verzweiflung genöthigt, nach Orten zurückzukehren, die von Rebellen beherrſcht waren. Dieſe, mit den Betrogenen und Getäuſchten, bilden ohne Zweifel einen großen Theil des Heeres und der Bewohner des Königreichs Polen.

Wir wenden uns an ſie durch eine Proklamation vom 5. (17.) d. M., in welcher Wir, mit Bezeugung Unſers gerech-

ten Unwillens über den begangenen Treubruch, den Befehl erlaſſen, allen Eigenmächtigkeiten und widergeſetzlichen Bewaffnungen ein Ende zu machen und Alles wieder auf den vorigen Fuß herzuſtellen. Dadurch können ſie noch die Schuld ihrer Landsleute ausgleichen und das polniſche Königreich vor den verderblichen Folgen einer verbrecheriſchen Verblendung retten. Indem Wir ihnen hiermit das einzige Mittel der Rettung andeuten, thun Wir dieſe Wirkung Unſeres Mitleids allen Unſern getreuen Unterthanen kund; ſie werden aus ſelbiger Unſeren Willen erſehen, die Unantaſtbarkeit der Rechte des Thrones und des Vaterlandes zu ſchützen, ſo wie den eben ſo feſten Entſchluß, der reuigen Irrenden zu ſchonen.

Ruſſen! Das Beiſpiel eures Kaiſers wird euch zur Richtſchnur dienen: Gerechtigkeit ohne Rache, Unerſchütterlichkeit im Kampfe für die Ehre und das Wohl des Reiches ohne Haß gegen die verblendeten Gegner, Liebe und Achtung für diejenigen Unterthanen Unſeres Königreichs Polen, die dem Uns geleiſteten Eide treu bleiben, Bereitwilligkeit zur Verſöhnung mit Allen, die zu ihrer Pflicht zurückkehren. Ihr werdet Unſere Hoffnungen erfüllen, wie ihr ſie bisher erfüllt habt. Verharrt in Ruhe und Frieden, in feſtem Vertrauen auf Gott, den immerwährenden Wohlthäter Rußlands, und auf einen Monarchen, der die Größe und Heiligkeit Seines Berufes kennt, die Würde Seines Reiches und den Ruhm des ruſſiſchen Namens unverlezt aufrecht zu erhalten.

Gegeben in St. Petersburg am 12. (24.) Dezember im Jahre Chriſti 1830 und im 6ten Unſerer Regierung.

(gez.) Nikolaus.

Digitized by Google

19. Bericht über den Aufſtand in Warſchau und deſſen Veranlaſſungen, bekannt gemacht in einer außerordentlichen Beilage der St. Petersburger Zeitung vom 3 Januar 1831. *)

Die Regierung hat folgende authentiſche Details über die Revolution in Warſchau und die Urſachen, die ſie herbeiführten, erhalten.

Die Einführung der Diſciplin in der Armee, größerer Ordnung in der Adminiſtration und die Einſchreitung gegen die Zügelloſigkeit, wurden von den Feinden der öffentlichen Ruhe als eben ſo viele Eingriffe in die durch den Monarchen dem Königreiche Polen zugeſtandenen Rechte betrachtet, deren Aufrechthaltung Polen anvertraut war, gegen welche bis auf den heutigen Tag noch keine geſetzliche Klage zum Fuße des Thrones gelangt war. Weit entfernt, den Werth des Wohlſtandes ihres Landes, des Reſultates jener väterlichen Adminiſtration, zu würdigen, hat ſich eine aufbrauſende, unüberlegte Jugend durch falſche Raiſonnements einiger Egoiſten, deren perſönliches Intereſſe den Umſturz der geſetzlichen Ordnung wünſchte, verführen laſſen, und, bloß den Rathſchlägen ihrer Leidenſchaft folgend, ſeit dem Jahre 1828 eine geheime Geſellſchaft gebildet, zum Trotz der darüber beſtehenden Verbote. Der Unterlieutenant Peter Wyſocki von den polniſchen Truppen war einer der erſten Gründer derſelben. Nachdem er einige junge Leute von der Fähndrichsſchule, und namentlich C. Paszkiewicz, J. Dobrowolski, Carl Korsniki, Alex. Laski und Joſeph Gurowski, bei ſich verſammelt hatte, entflammte er ihre unerfahrnen Gemüther durch ſeine Sophismen über die politiſche Lage von Europa, und entzündete in ihren Herzen trügliche Wünſche und Hoffnungen. Dieſe Verſammlung hatte ſtatt am 3. (15.) Dezember 1828. Des andern Morgens zog Wyſocki noch andere Fähndriche in ſeinen Plan, Leute, die ſchon

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 14. Januar.

ſchon durch ihr aufbrauſendes Weſen und ihre übeln Geſinnungen bekannt waren, wie z. B. Camille Mochnacki, Stanislaus Poninski und Severin Ziechowski. Dieſe Handvoll Unbeſonnener, die nicht die geringſte Idee von dem wahren Zuſtande ihres Landes, von ſeinen Bedürfniſſen und ſeinen Intereſſen hatten, — die alle in Europa vorfallenden Ereigniſſe in falſchem Lichte betrachteten, — bildete das Komplott, das Polen an den Rand des Abgrundes führte, und deſſen Hauptſtadt ſo wie die Provinzen allen Schrecken und Folgen der Anarchie Preis gibt. Vereinigt durch einen zügelloſen Freiheitsgeiſt, mit unglücklichen Revolutionsgrundſätzen ausgerüſtet, arbeiteten die jungen Brauſeköpfe daran, ihre Meinung zu verbreiten, und fanden, worüber man billig erſtaunen muß, Theilnehmer unter Männern, die in Folge ihres Standes und Alters die Einflüſterungen jener elenden Feinde der Ordnung hätten mit Verachtung von ſich weiſen ſollen, und denen das allgemeine Intereſſe es zur Pflicht machte, ſie der Gerechtigkeit zu überliefern. Wyſocki überredete den Kapitain Paszkiewicz, von dem Regimente der polniſchen Gardegrenadiere, ſich der geheimen Geſellſchaft anzuſchließen, — und fand außerdem in dem Bataillone der Sappeurs eben ſo leichtſinnige als unerfahrne Offiziere, denen er ſeine verächtlichen Grundſätze mittheilte, und die er in ſein Komplott zog. Zwei Offiziere dieſes Bataillons, der Unterlieutenant Laurent Przedpelski und Felix Nowoſielski, nahmen es über ſich, ihre Kameraden und Untergebenen von dem Wege abwendig zu machen, den ihnen die Ehre und ihr Eid vorzeichneten.

Die Mitglieder der geheimen Geſellſchaft beſchloſſen nun, den Aufſtand zu beſchleunigen, indem ſie ihre eidbrüchigen Abſichten auch unter ihre Mitbürger verbreiteten, und zu Lug und Trug ihre Zuflucht nahmen, indem ſie in ihren Konferenzen als Organe der ganzen Armee ſprachen. Nicht minder entſittlichte und zugleich unüberlegte Einwohner als dieſe antworteten jenen jungen Schwärmern im Namen der gan-

Digitized by Google

zen Nation! Adam Gurowski, Bruder des Fähndrichs gleichen Namens, verſicherte Wyſocki, daß die ganze Nation ſeine Geſinnung theile, und Zwierkowsky, Bote am Reichstage, beſtätigte ihn in dieſer Täuſchung. Indem ſie ſich auf ſolche Weiſe gegenſeitig betrogen, überließen ſie ſich ſchmeichelhaften, aber abgeſchmackten Hoffnungen, und zogen in der Armee ſo wie unter den Bürgern die Leichtgläubigen, Unwiſſenden, Böſewichte und unruhigen Köpfe an ſich. Man kann kaum begreifen, wie einige Gutsbeſitzer, die ſich bei Guſtav Malachowski verſammelten, in die Schlinge gehen und den Reden des Unterlieutenants Wyſocki und Fähndrichs Nowoſielski, welche ſich der Verſammlung allein darſtellten, ſtatt der Menge von Offizieren, die angekündigt waren, Glauben beimeſſen konnten. Doch wurde bei dieſer Zuſammenkunft nichts entſchieden, und man beſchränkte ſich nur darauf, den Wunſch auszudrücken, daß der geheime Bund verbreitet werde. Aufgebracht darüber, daß noch ein Reſt von Vernunft die Polen abhielt, ſich irgend einen Angriff gegen die geſetzmäßige Obrigkeit zu erlauben, wählte ſich Paskiewicz einen jener Gutsbeſitzer, den er eigenmächtig mit dem Titel eines Repräſentanten der öffentlichen Meinung bekleidete, führte ihn zum Unterlieutenant Wyſocki, und ſie Drei entſchieden über das Geſchick von Europa und namentlich von Rußland und dem damit vereinigten Polen! Nach langen Diskuſſionen beſchloſſen ſie, nichts zu unternehmen bis zu der Zuſammenberufung des Reichstages, den ſie auf den April 1829 erwarteten. In ſeiner Begierde zur Umwälzung der Ordnung willigte der Lieutenant Wyſocki ungern in dieſen Beſchluß ſeiner zwei Kollegen.

Unter den Namen der Bürger, die ſich zu jenen elenden Gründern des geheimen Bundes geſellten, findet ſich unglücklicher Weiſe der eines Mannes, welcher öffentliche Achtung genoß. Allein dieſer 80jährige Greis, der berühmte Niemcewicz, gewohnt Täuſchungen ſich hinzugeben, rieth doch, ob er gleich ſein Ohr den Ausdrücken verbrecheriſcher Geſinnungen lieh,

Digitized by Google

zu keinem Akte der Widerſetzung gegen die Behörden. Die jungen Enthuſiaſten verbreiteten ſogleich das Gerücht von ſeiner Theilnahme an ihren Projekten. [illegible] muß jeden Falls ſeine Nachgiebigkeit tadeln, doch kann man nicht glauben, daß ein ſo verſtändiger Mann Komplotten ſeinen Beifall geben konnte, die nichts als Verrätherei, Treuloſigkeit, Aufruhr, und folglich Plünderung, Mord und Uebel jeder Art zum Zwecke hatten. Freilich fanden ſich unter den Edelleuten und Militärs Perſonen, welche gern den Theilnehmern des geheimen Vereins das Ohr liehen und ihre Art zu denken theilten; nur äußerſt Wenige verſtanden ſich dazu, ihre übelgeſinnten Anſchläge auszuführen.

Die Nachricht von der Krönung Sr. Majeſtät des Kaiſers im Königreiche, welche die Herzen aller Polen mit Freude zu erfüllen geeignet war, erregte bei den Verſchwörern die frevelhafte Luſt zur Ausführung des Verraths. Der mit ihnen verbundene Gardelieutenant Urbanski wurde einer der feurigſten Verfechter der Treuloſigkeit, und trug am meiſten zur Verbreitung der Meuterei bei. Eine Menge Edelleute verſammelte ſich in Warſchau, um Zeugen der geheiligten Ceremonie der Krönung zu ſeyn, und ſich des Anblicks des großherzigen Monarchen zu erfreuen, der das Verſprechen Seines Vorgängers erfüllte. Die Verſchwornen aber benuzten eben dieſe Zeit und das Zuſammenſtrömen der Menge, um ihre abſcheulichen Grundſätze zu verbreiten und Verrätherei anzuzetteln. Indem ſie ſich fortwährend für bevollmächtigte Vertreter des Militärs ausgaben, und im Namen deſſelben ſprachen, beſuchten ſie viele der Deputirten auf dem Landtage und andere vornehme Edelleute, und ſuchten ſie durch Schrecken, Schmeichelei und Ueberredung auf ihre Seite zu bringen. Die Edelleute und Deputirten, welche die Zudringlichen los zu werden wünſchten, und vielleicht aus Beſorgniß, der Rache der Truppen anheim zu fallen, die von den Verſchwornen in einem falſchen Lichte dargeſtellt wurden, gaben nur das Eine zur Ant-

Digitized by Google

wort: „Noch iſt es nicht an der Zeit.“ Nur zwei Deputirte, Trſhezinski und Swerkowski, ſchloſſen ſich der Verſchwörung an, und ertheilten den Rath, die frechen Foderungen und widergeſetzlichen Handlungen auf dem nächſten Reichstage mit Gewalt der Waffen zu unterſtützen. Doch Rußlands Triumphe im lezten Türkenkriege jagten den Frevlern Furcht ein, und hemmten die Ausführung ihrer Plane.

Die Revolution in Frankreich im Julius 1830 belebte die verbrecheriſchen Hoffnungen der Verſchwörer, lieh ihren Operationen mehr Kühnheit, und geſellte zu ihnen einen Haufen unruhiger, frecher Menſchen und einige leichtſinnige Träumer. Sie verdoppelten ihre Beſtrebungen, das Militär ſo viel wie möglich vom rechten Wege abzubringen. Die Truppen ſtanden damals im Lager unweit Warſchau, daher die Verſchwörer mehr Gelegenheit fanden, mit den Offizieren zuſammenzutreffen, deren Geſinnungen auszuforſchen und ihnen die ihrigen einzuflößen. Allein ihre Erwartung trog ſie, und es gelang ihnen nicht, im Heere einen geheimen Verein zu bilden, wiewohl ſie einige junge leichtſinnige Offiziere, Studenten der Univerſität in Warſchau und eine kleine Anzahl Bürger an ſich lockten, größtentheils Müßiggänger, unter denen ſich auch kein Einziger befindet, der ſich im geringſten bekannt gemacht hätte. Die Namen dieſer neuen Glieder des geheimen Vereins ſind: D. Boleslaw Oſtrowski, Moriz Mochnazki, Xaver Bronikowski, Ludwig Nabäljak, Shukowski, M. Dembinski, S. Gotſchſchinski, Anaſtaſius Dunin, der volhyniſche Edelmann W. Karmanski und Franz Grſhimala. Die Verſchwornen theilten ſich in das Heer und die Stadt, und jeder begann in ſeinem Kreiſe zu wirken, in dem Maaße, als er Leute auftrieb, die der Pflichtvergeſſenheit fähig und zu allen Ausbrüchen bereit waren, welche ihre Leidenſchaften befriedigen und ihre Phantome verwirklichen konnten.

In der Mitte und gegen Ende des Septembers v. J. verbreiteten ſich in Warſchau Gerüchte einer bevorſtehenden

Digitized by Google

Empörung. Die Uebelgeſinnten ſtreuten aufrühreriſche Proklamationen, Drohbriefe und anonyme Zettel aus. Die Regierung wurde auf dieſe Unordnungen aufmerkſam, verhaftete einige der frechſten Empörer, ohne die Verdächtigen zu verfolgen und widerlegte durch Maaßregeln der Milde die Beſchwerden der Uebelwollenden über vorgebliche Bedrückungen. Doch in den verſtockten Herzen war die Ehre ſchon erloſchen, und ſie empfanden die Wohlthaten nicht. Furcht vor Entdeckung, Hoffnung, ſich über den Staub zu erheben, durch Plünderungen ſich zu bereichern, Durſt nach Rache und andere verbrecheriſche Triebfedern und Begehren bewogen die Verſchwornen, den beabſichtigten Aufruhr zu beſchleunigen; in Ermanglung aber eines Anführers, der bei dem Volke, von Seite ſeines Verſtandes, ſeiner Anſtrengungen für das allgemeine Beſte oder durch Verdienſte ſich einen Namen erworben hätte, zweifelten ſie daran, viele Proſelyten zu machen. Dieſe Bedenklichkeit trieb ſie an, ihre Zuflucht bei Joachim Lelewel zu ſuchen, ehmaligem Profeſſor der Geſchichte an der Univerſität Wilna, alsdann Deputirten auf dem Landtage zu Warſchau, bekannt wegen ſeiner hiſtoriſchen Schriften und Forſchungen. Dieſer war unter den Verſchwornen der einzige, deſſen Name noch vor Ausbruch des abſcheulichen Verrathes dem Publikum bekannt war. Der Name Lelewels verleitete auch die unerfahrene Jugend, die auf der Univerſität zu Warſchau ſtudirte. Wyſozki und Bronikowski, nebſt einigen ihrer Mitſchuldigen, erſchienen bei Lelewel in der öffentlichen Bibliothek, und indem ſie ſich an ihn mit einer ſchwülſtigen Rede wandten, die von Schmeichelworten und Prahlereien ſtrozte, brachten ſie den Phantaſten ſo weit, daß er auf ihre Anſchläge einging. Lelewel wurde die Seele der Verſchwörung und beſtimmte den 16. (28.) November, der ein Sonntag war, zum Tage des Aufruhrs. Die Verſchwornen legten ſich den Beruf bei, Vertreter des Heeres und des Volkes zu ſeyn, und beſchloſſen, nach einigen Berathungen in ihren Zuſammenkünften, den

Aufruhr am 17. (29.) November nach folgendem Plane zu beginnen: 1) ſich der Perſon des Ceſarewitſch zu bemächtigen; 2) die ruſſiſche Kavallerie zur Auslieferung ihrer Waffen zu zwingen; 3) das Arſenal zu überwältigen und die Waffen unter den Pöbel auszutheilen; 4) die kaiſerlich ruſſiſchen litthauiſchen und volhyniſchen Garden zu entwaffnen. ſämmtlichen verbrecheriſchen Operationen gingen darauf hinaus, die wohlthätige Regierung aufzuheben, welche Kaiſer Alexander Polen verliehen und Kaiſer Nikolaus beſtätigt hatte, und eine neue zu errichten, die Ausgeburt einer kranken Phantaſie, in der den Unruheſtiftern ſelbſt die oberſten Stellen angewieſen waren. Die Ausführung dieſes boshaften Anſchlages glich vollkommen dem abſcheulichen Ziele und dem verdorbenen Charakter der Uebelthäter. Was mit Mord und Plünderung endigen ſollte, begann mit Brandſtiftung. Am 17. (29.) November um 6 Uhr Abends erfolgte das Signal zum Aufruhr, durch Feueranlegung in der Bierbrauerei an der Schulſtraße, unweit der ruſſiſchen Kavalleriekaſernen. Im ſelbigen Augenblicke rückten polniſche Truppendetaſchements, von den Verſchwornen zum Verrath überredet, aus den Kaſernen auf die verabredeten Plätze, und eine Rotte der verzweifeltſten Böſewichter brach nach dem Schloſſe Belvedere auf, wo damals Se. Hoheit drr Ceſarewitſch ſich befanden. Die Namen dieſer ſchändlichen Verräther, die ſich erfrechten, gegen die Perſon des Bruders ihres Kaiſers und Wohlthäters ſich aufzulehnen, müſſen ruchbar und dem allgemeinen Abſcheu Preis gegeben werden.

An der Spitze des bewaffneten Haufens von Studenten, Unterfähndrichen und verſchiedenen Bürgersleuten, ſtanden die beiden Unterfähndriche, Trſhaßkowski und Kobyljanski; der übrige Haufe beſtand aus Ludwig Nabäljak, Severin Goſchtſchinski, Karl Paſchkewitſch, Staniſſlaw Poninski, Zeno Nemojewski, Ludwig Orpaſchewski, Rochus und Nikodem Rupnewski, Brüder, Valentin Naſſjorowski, Eduard Trſhe-

zinski, Ludwig Jankowski, Leonard Retel, Anton Koſſinski, Alexander Swentoſſlawski, Valentin Kroſſnewski und Rottermund. In dem Augenblicke, wo die Böſewichte ſich nach Belvedere ſtürzten, drangen Wyſozki und der Lieutenant Schlegel welche den Unterfähndrichen Patronen zuſtellten) nebſt dem verabſchiedeten Lieutenant Joſeph Dobrowolski, in die Schule der Unterfähndriche. Dieſe waren eben in dem Saale verſammelt, wo man ihnen die Taktik vortrug. Wie ein Beſeſſener ſchrie Wyſozki den Jünglingen zu, ſie möchten ihren Mitbürgern, die von den Ruſſen gemordet würden, zu Hülfe eilen. Ein zweiter Verſchworner rief außerhalb dem Thore: ins Gewehr, und die unerfahrnen Jünglinge, theils von Mitleid ergriffen, theils durch Wyſozki's Reden in Feuer geſezt, griffen zu den Flinten und ſtellten ſich unter ſeinen Befehl. Die Zahl der ſämmtlichen Unterfähndriche belief ſich über 160. Sie machten den Anfang damit, daß ſie die an ihr Schulgebäude gränzende Kaſerne des Leibgarde-Uhlanenregiments Sr. Hoh. des Ceſarewitſch überfielen, von wo ſie aber nach kurzem Allarm, bald in die Flucht getrieben wurden. Indem ſie, auf dem Wege nach der Stadt, dem podoliſchen Leibgarde-Küraſſierregimente, hinter den Mauern der Radziwillſchen Kaſerne entrannen, gelang es ihrem Haufen, in die Stadt zu dringen, wo bereits die Unruheſtifter Zeit gehabt hatten, den Pöbel aufzuwiegeln. Den Volksaufſtand leiteten Xaver Bronikowski, und unter ſeiner Anführung Anaſtaſius Dunin, Wladimir Karmanski, Ludwig Shukowski, Moriz Mochnazki, Michaila Dembinski, Joſeph Koslowski und Andere. Die Mehrzahl des 4ten Infanterieregiments verſchmähte zuerſt das Gebot der Ehre und des Eides, und half dem Pöbel ſich des Arſenals bemächtigen. Zu den Empörern ſtieß noch das Sappeurbataillon, nachdem es einige ſeiner Offiziere getödtet hatte, die ihrer Pflicht treu geblieben waren; ferner ein Theil des polniſchen Gardegrenadierregiments und die ganze reitende Batterie der polniſchen Garde.

Digitized by Google

Da begannen Gräuelſcenen, wie ſie nach dem Eingeſtändniß der polniſchen Zeitungen ſelbſt weder in Paris noch in Brüſſel ſtattgefunden haben. Der raſende Pöbel und die außer ſich geſezten Soldaten überließen ſich der Völlerei und Plünderung, und tödteten barbariſch unſchuldige Menſchen, welche ihnen die Privatrache der Verſchwornen in die Hände lieferte! — Das Blut rann ſtromweiſe in den Straßen Warſchau's, und der Mord wüthete die ganze Nacht hindurch. Die meiſten Soldaten der polniſchen Regimenter vereinigten ſich mit den Empörern, angeführt von jungen Offizieren. Man behauptet, es habe kein einziger Mann von Bedeutung an dem Aufruhre Theil genommen, und kein General, kein Obriſt, ja kein Kapitän ſey in den Reihen der Empörer ſichtbar geweſen, ſondern die Kompagnien nur von jungen Lieutenants und Unterlieutenants befehligt worden. Die Befehlshaber der polniſchen Truppen, die ſich beſtrebten, ihre Untergebenen in den Schranken der Pflicht, der Ehre und Eidestreue zurückzuhalten, fielen von Mörderhänden, oder wurden von den aufgewiegelten Soldaten gefangen genommen und entfernt. Erſchlagen wurden in dieſem Aufſtande: die polniſchen Generale Graf Haucke, Graf Potocki, Tremnizki, Sementkowski, Blumer und Nowicki, der Obriſt Meziſhewski und der ruſſiſche Obriſt Saß. Viele ruſſiſche Generale und Offiziere, die ihre Regimenter und Detaſchements nicht mehr erreichen konnten, fielen in die Gefangenſchaft der Meuterer. Die Vorſehung rettete den Ceſarewitſch. Die Böſewichter, welche bis in die innerſten Gemächer Sr. kaiſerl. Hoheit drangen, verwundeten mehrere Diener, tödteten den Generallieutenant Gendre, und verſezten dem Vizepräſidenten der Warſchauer Polizei, Ljubowicki, 13 Bajonettſtiche.

Mitten unter dieſen Gräueln bot ſich dem Ceſarewitſch die Möglichkeit dar, den Nachſtellungen der Mörder zu entgehen, die, da ſie ihn nicht fanden, davon liefen. Da befahl Se. kaiſerl. Hoheit den ruſſiſchen und den treu gebliebenen

Digitized by Google

polniſchen Truppen, zu denen das reitende Garbejägerregiment und der größte Theil der Gardegrenadiere gehörten, auf dem Marſche aus der Stadt, jeden Angriff abzuwehren, ohne ſelbſt anzugreifen, um durch die That das von den Empörern ausgeſprengte Lügengerücht zu widerlegen, als überlieferten die Ruſſen die Einwohner der Hauptſtadt dem Tode. In wachſender Anzahl fielen die Aufrührer die ruſſiſchen und treu gebliebenen polniſchen Truppen an, wurden aber jedesmal zurück und in die Flucht geſchlagen. Das volhyniſche Leibgarderegiment, in ſeiner Bewegung aufgehalten von dem 4. Infanterieregimente, wehrte alle Angriffe deſſelben muthig ab, und erreichte, mit einem Verluſte von 30 Mann an Getödteten und Verwundeten, den ihm beſtimmten Punkt.

Bei Erwähnung der Miſſethaten müſſen auch die Beiſpiele nachahmungswürdiger Treue und Heldentugend namhaft gemacht werden: auf dem ſächſiſchen Platze hatte der Unterlieutenant Goretzki, gleichfalls vom 4. Regimente, die Wache. Dieſer muſterhafte Offizier, von Verrath und Wuthſcenen jeder Art umgeben, ſchlug mit ſeinem Wachtpoſten alle Anfälle der Böſewichter ab, bis er endlich, befreit durch das polniſche reitende Gardejägerregiment, bei Sr. Hoheit anlangte, wo er, als ſämmtliche polniſche Truppen nach der Stadt zurückkehrten, mit ſechs Mann verblieb und ſich noch bei Sr. Hoheit dem Ceſarewitſch befindet. Se. Majeſtät haben ihm den St. Wladimirorden 4. Klaſſe mit der Schleife zu verleihen geruht.

Am folgenden Morgen, den 18. (30.) Nov., waren die Mordgier und die Gräuel aller Art nicht geſtillt, der wilde Pöbel hatte ſich an Blut und Plünderung noch nicht geſättigt. Die Stadt ſchwebte in der größten Gefahr, alle friedlichen Einwohner erwarteten, jeden Augenblick in Todesfurcht, ihren Untergang von den Händen der aufgebrachten Menge. Keine Autorität wurde mehr anerkannt, die Stimme der Vertheidiger des Aufruhrs allein leitete die tobenden Volkshaufen.

Digitized by Google

In dieſer verzweifelten Lage, wo der Adminiſtrationsrath des Königreichs ſich unvermögend ſah, der Verwirrung zu ſteuern, berief er ſich zum Beiſtande Perſonen, die, nach ſeiner Meinung, das allgemeine Zutrauen beſaßen, nämlich die Senatoren Fürſten Adam Czartoryski, Michael Radziwill, Michael Kochanowski, Graf Ludwig Paz, den Sekretär des Senats Julian Niemcewicz und den verabſchiedeten General Chlopizki. Allein zu eben der Zeit bildeten ſich aufrühreriſche Zuſammenrottungen der allerunruhigſten Köpfe, die, indem ſie das aufgewiegelte Volk nach Gefallen lenkten, in ihren Berathungen ſich allen wohlgemeinten Abſichten des Adminiſtrationsrathes widerſezten, und denſelben zwangen, daraus einige Mitglieder zu entfernen, die früher, kraft des allerhöchſten Willens Sr. Majeſtät, darin reſidirten. Die Frevler drangen, mit Dolchen in den Händen, in den Sitzungsſaal, und drohten den Freunden der Ordnung mit unvermeidlichem Tod... Julian Niemcewicz und General Serawski waren die Retter des Adminiſtrationsrathes, während es dem General Chlopizki gelang, einen Theil der Bürgerbewaffnung auf ſeine Seite zu bringen und die äußere Ruhe in Warſchau herzuſtellen. Hier endete die Exiſtenz des Adminiſtrationsraths und derſelbe erhielt eine neue Geſtalt. Der Fürſt Adam Czartoryski übernahm den Vorſitz darin, alle frühern von Sr. Majeſtät dem Kaiſer ernannten Mitglieder wurden ausgeſchloſſen, bis auf den einzigen Fürſten Ljubecki, und dagegen unter Andern die Deputirten des Landtags: der ehemalige Profeſſor Lelewel, Oſtrowski und Malachowski dazu berufen. — Der Oberbefehl über die Truppen und die ganze Waffenmacht blieb dem General Chlopizki übertragen. Dieſer entſchloß ſich hierzu und übernahm das Kommando, jedoch nicht anders, als im Namen des ruſſiſchen Kaiſers und Königs von Polen. Es gelang ihm, das Militär einigermaaßen zu beſchwichtigen; da er aber ſah, daß die übelgeſinnten Vertheidiger des Aufruhrs ſich bemühten, allen ſeinen Maaßregeln entgegenzuwirken, ſo nahm er den Ti-

tel eines Diktators an, zerſtreute die ſtürmiſchen Haufen der verworfenen Aufwiegler, verhängte die Todesſtrafe über einige derſelbe und ſchuf Ruhe für eine Zeit lang.

Am 20. November (2. Dez.) erſchien eine Deputation des Adminiſtrationsrathes (beſtehend aus dem Fürſten Czartoryski, Fürſten Ljubecki, Oſtrowski und Lelewel) vor Sr. kaiſerlichen Hoheit, als Höchſtdieſelben ſich mit den ruſſiſchen und den treu gebliebenen polniſchen Truppen in Wirſchba (drei Werſt von Warſchau) befanden, und bat, indem ſie die völlige Unmacht des Adminiſtrationsrathes darſtellte, den Ceſarewitſch, die bei ihm befindlichen polniſchen Regimenter nach Warſchau zu entlaſſen, um die öffentliche Ruhe zu erhalten, die nur äußerlich durch die ſtrengen Maaßregeln des Generals Chlopizki hergeſtellt war, und die Gemüther in Warſchau durch die Erklärung zu beruhigen, daß gegen daſſelbe keine Gewaltſchritte unternommen werden würden. Se. kaiſerl. Hoheit entſchloſſen ſich hierauf, zur Verhütung eines, wegen der geringen Anzahl der bei ihnen befindlichen Truppen, unnützen Blutvergießens, ſich mit den ruſſiſchen in die Gränzen Rußlands zu begeben, und erlaubte den polniſchen, die ſchon die allgemeine Unruhe zu theilen begannen, nach Warſchau zurückzukehren. Die Befehlshaber derſelben, die polniſchen Generaladjutanten Sr. Majeſtät, Vincent Kraſſinski und Kurnatowski, die mit ihnen in Warſchau einrückten, verlangten unverzüglich Entlaſſung vom Dienſte. — Allein der Geiſt der Empörung und Willkür war noch nicht beſchwichtigt, ſondern hatte nur eine andere Geſtalt gewonnen. Die Verbrecher, welche die Verſchwörung angefangen, und einen Theil des Heeres und der Nation in ihre verworfenen Plane hineingezogen haben, bethören die Leichtgläubigen durch widerſinnige Gerüchte und Trugbilder, ſpiegeln Allen die Rache der Ruſſen vor, und rufen zu den Waffen und zur Gegenwehr, um hinter dem verblendeten Haufen ſich ſelbſt vor der verdienten Strafe zu verſtecken. Wohl wiſſend, wie ſchwer ihr Vergehen iſt, und ohne Ausſicht, der

Digitized by Google

Züchtigung zu entrinnen, ſtrengen ſich die Rädelsführer an, die ganze Nation mit ſich fortzureißen.

In Kurzem hatte ſich der Reichstag, allen Verordnungen zuwider, auf eignen Antrieb verſammelt, und, nach Anerkennung des Generals Chlopizki zum Diktator mit der unumſchränkteſten Gewalt, ſeine Zuſammenkunft ſelbſt beſchloſſen.

Hier enden die neueſten offiziellen Nachrichten, die der Regierung bisher zugekommen ſind.

20. Ausſchreiben des Diktators, die Zuſammenberufung des Reichstags auf den 17. Januar betreffend. Warſchau, 7. Januar 1831.*)

Allen insgeſammt und Jedem insbeſondere, den es angeht, wird hierdurch zu wiſſen gethan:

In Folge der dringenden Nothwendigkeit, daß ſich die Volksrepräſentanten über die weiteren Mittel berathen, die Nationalexiſtenz zu ſichern und die zu dieſem Zwecke nöthigen Vorkehrungen zu treffen, werden kraft des Artikels 6 der Reichstagsverordnung vom 20. Dez. v. J., und auf Vorſtellung des Nationalkonſeils beide Reichstagskammern auf den 17. d. M. nach Warſchau zuſammenberufen. Sobald die Senatoren, Landboten und Deputirten verſammelt ſeyn werden, wird der Diktator den Eröffnungstag beſtimmen.

21. Amtliche Nachricht über eine Verſchwörung gegen den Diktator. Warſchau, 12. Januar 1831.**)

Geſtern um 3 Uhr Nachmittags wurde der Diktator vor einer Verſchwörung gewarnt, welche zu Umſtürzung der gegenwärtigen Regierung angezettelt ſeyn ſollte, mit dem Hinzufügen, daß man ſich bemühe, die in Warſchau anweſenden

---

*) Aus den amtlichen Nachrichten der Warſchauer Zeitung vom 10. Januar.

**) Aus der Warſchauer Staatszeitung vom 13. Januar.

Digitized by Google

Sappeure zum Aufſtand gegen die Regierung zu reizen. Dieſe Anzeige veranlaßte den Diktator jedoch nicht, irgend entſcheidende Maaßregeln zu nehmen. Einige Stunden ſpäter reichte der Artillerie-Obriſtlieutenant Dobrzanski dem Diktator folgende eigenhändige Erklärung ein:

Der Lieutenant Nieſzokroc, Chef der vierten Reſerveartilleriekompagnie, ſtattete mir heute Morgen um 10 Uhr den Bericht ab, es ſey ihm das Gerücht zugekommen, daß die Sappeure die Artillerie zu einer kontrerevolutionären Unternehmung zwingen wollten; ich begab mich in die Kaſernen und erkundigte mich bei den verſammelten Offizieren, ſo wie auch noch insbeſondere bei dem Lieutenant Waligorski, welcher mir daſſelbe beſtätigte, indem er hinzufügte, daß es den Uebelgeſinnten leicht ſeyn würde, mit der Politik Unbekannte zu verleiten, da ſie ihnen vorredeten, der Zweck dieſer Verbindung ſey, dem Diktator, deſſen wohlgemeinte Abſichten die Regierung nicht hinreichend unterſtütze, Hülfe zu gewähren. Nachdem ich mich hiervon überzeugt, meldete ich dem General Bontemps, daß es nöthig ſey, 200 Stück Gewehre und Schießbedarf für die 4. und 5. Reſervebatterie nach den Sappeurkaſernen zu ſchaffen, und ſobald ich Vollmacht dazu erhalten hatte, ertheilte ich den Befehlshabern die Ordre, Gewehre und Schießbedarf in Empfang zu nehmen, empfahl ihnen jedoch die größte Behutſamkeit an, und daß ſie ſich nur in dem Fall, wenn ſie entweder von den Sappeuren angegriffen oder auch zur Uebertretung gezwungen werden ſollten, der Gegenwehr bedienen ſollten. Später empfing auch die 1., 2. und 3. Reſervebatterie eine jede 100 Stück Gewehre aus dem Arſenal. Nach der Mitte des Zeughauſes kommandirte ich, auf den mir vom General Bontemps mündlich durch deſſen Adjutanten zugekommenen Befehl, einen Unteroffizier und 12 Mann. Außerdem hörte ich, daß ein gewiſſer Mochnacki einem Bürger gerathen habe, ſeine Frau, der bevorſtehenden Gefahr wegen, aus Warſchau zu entfernen; dieß ſagte mir Stanislaus Rzewuski, welcher

Digitized by Google

mir überdieß noch die Nachricht mittheilte, es ſolle eine Konferenz zwiſchen dem Miniſter Lelewel, Bronikowski und Boleslaw Oſtrowski ſtattgefunden haben, an welcher auch Franz Grzymala Theil genommen und nachher ausgeſagt habe, es ſey dort berathſchlagt worden, wenn der Diktator die Klubs verbiete, würde dieß die Loſung zum Ausbruch der allgemeinen Unzufriedenheit ſeyn; und in Folge deſſen begab ſich eben jener Bronikowski zum Fürſten Czartoryski, um ihm vorzuſtellen, daß er dem Diktator die Unterſagung der Klubs anrathen ſolle. Den 11. Januar 1831, 8½ Uhr Abends.

Oberſtlieutenant Dobrzanski.

Nachſchrift. Auch hat mir der Lieutenant Nieſzokroc geſagt, er trage kein beſonderes Verlangen darnach, erdolcht zu werden; er glaubt nämlich, die Sappeure ſeyen mit Dolchen verſehen. Das Wohl des Landes erheiſchte von mir das große Opfer, Perſonen namhaft zu machen.

Dobrzanski.

Nach dem Empfange dieſer Nachricht und nachdem der Diktator noch andere Einzelnheiten aus dem Munde des Oberſtlieutenants Dobrzanski erfahren hatte, befahl derſelbe, mit Rückſicht auf die dringende Lage, in welcher wir uns befinden, auf die nahe Gegenwart des Feindes, welcher nicht unterlaſſen würde, aus dem geringſten inneren Zwiſt unter uns Vortheil zu ziehen, auf die Gährung der Gemüther, welche ſich ſeit einiger Zeit in Warſchau in Folge verſchiedener in den öffentlichen Blättern ausgeſprochenen Meinungen zu zeigen begann, auf die drohende Gefahr, welche jener ſchriftlichen, von einem Offizier höhern Grades eingegangenen Anzeige zufolge, ſogar die Vertheilung von Gewehren und Schießbedarf erfodert hatte, und endlich auf die ihm (dem Diktator) von der Nation übertragene Verpflichtung, ſich nach der Stimme ſeines Gewiſſens aller zur Aufrechthaltung des öffentlichen Wohls nöthigen Mittel zu bedienen: daß, um die angegebenen Beſchuldigungen auf dem Wege Rechtens zu unterſuchen, und die

Digitized by Google

Schuldigen von den Unſchuldigen, ſo viel als möglich, zu unterſcheiden, die angeklagten Perſonen und ihre Ankläger einſtweilen in Sicherheit gebracht, und zwar die Erſteren, nämlich: die Herren Lelewel, ſtellvertretender Miniſter des öffentlichen Unterrichts; Oſtrowski, ſtellvertretender Generalſekretär bei der Regierungskommiſſion der Juſtiz, und Xaver Bronikowski im Palaſt der Statthalter, der Ankläger aber, Artillerieobriſtlieutenant Dobrzanski, auf der Hauptwache dieſe Nacht über in Gewahrſam gehalten werden ſollten.

Der Diktator beabſichtigte, die deßfallſige Unterſuchung dem ſtellvertretenden Juſtizminiſter und zweien Mitgliedern der Landbotenkammer anzuvertrauen; aber auf die von genanntem Miniſter geſchehene Vorſtellung, daß er die erſte Nachforſchung dem Kriminalgerichte der Wojewodſchaften Maſowien und Kaliſch übertragen möge, ſtellte der Diktator dem Nationalkonſeil anheim, die auf dieſen Antrag bezügliche Verfügung zu erlaſſen. Der Oeffentlichkeit, welche alle Handlungen der Regierung bezeichnen muß, ihren Tribut zollend, wird der Diktator anbefehlen, Alles, was etwa in dieſer Beziehung ſpäter noch vorgenommen werden ſollte, allgemein bekannt zu machen.

Auf Vorſtellung des Nationalkonſeils, daß die Beſchuldigten ſich gegen die ihnen gemachten Vorwürfe in freiem Zuſtande verantworten möchten, hat der Diktator ſogleich den Befehl gegeben, dieſelben wieder freizulaſſen.

22. Proklamation des Generalfeldmarſchalls Graf Diebitſch-Sabalkanski an die Polen. Im Jan. 1831. *)

Polen!

Se. Majeſtät der Kaiſer und König, unſer erhabener Herr, hat mir das Kommando der Truppen anvertraut, die

*) Aus der preußiſchen Staatszeitung vom 27. Jan.

Digitized by Google

dazu beſtimmt ſind, den beklagenswerthen Unordnungen, welche das Königreich Polen betrüben, ein Ziel zu ſetzen.

Die Proklamation Sr. kaiſerl. königl. Majeſtät hat euch, Polen, bereits davon in Kenntniß geſezt, daß der Souverän in Seiner Großmuth die getreuen Unterthanen, die ihre Eide heilig bewahrt haben, von den ſtrafbaren Anſtiftern unterſcheiden will, welche ihrem gehäſſigen Ehrgeize das Wohl eines glücklichen und ruhigen Volkes zum Opfer bringen.

Mehr noch als dieß, will Er Seine Huld und Gnade auch auf die Unglücklichen ausdehnen, die ſich aus Schwäche oder Furcht zu Mitſchuldigen eines bedauernswürdigen Attentats gemacht haben. Polen, hört auf die Stimme eures Monarchen, eures Vaters, des Nachfolgers eures erhabenen Wiederherſtellers, der, wie Er, ſtets eure Wohlfahrt gewünſcht hat. Selbſt der Schuldige wird, wenn er vertrauensvoll zu Seiner Großmuth ſeine Zuflucht nimmt, die Folgen derſelben empfinden. Nur diejenigen, die ihre Hände mit Blut befleckten, ſo wie die vielleicht noch Strafbareren, die zu dieſem abſcheulichen Verbrechen angereizt haben, ſollen die von dem Geſetze zuerkannte gerechte Strafe erleiden.

Indem ich mit den meinen Befehlen untergebenen Truppen in das Königreich Polen einrücke, glaube ich meinerſeits euch mit den Grundſätzen bekannt machen zu müſſen, die alle meine Schritte leiten werden. Als treuer Soldat und gewiſſenhafter Vollzieher der Befehle meines Souveräns, werde ich niemals davon abweichen.

1) Die friedlichen Einwohner, welche uns als Freunde und Brüder empfangen, werden bei den unter meinem Befehle ſtehenden Truppen dieſelben Geſinnungen finden und von deren Seite die Wirkungen einer völligen Wechſelſeitigkeit erfahren. Der Soldat wird Alles, was ihm geliefert wird, genau bezahlen; und wenn die Umſtände es erheiſchten, daß die Truppen von den Einwohnern Nahrung erhalten, oder wenn man ſich zu Requiſitionen genöthigt ſähe (was jedoch ſo viel als möglich ver:

vermieden werden wird), ſo werden in dieſem Falle die Einwohner gedruckte Bons als Zahlung erhalten, welche in den Kaſſen des Königreichs, zur Entrichtung der Abgaben, gleich baarem Gelde, angenommen werden ſollen. Die Preiſe für die Lieferungen ſollen nach der in den verſchiedenen Diſtrikten geſetzlich beſtehenden Taxe feſtgeſezt werden.

2) Bei der Annäherung der ruſſiſchen Truppen haben die Bewohner der Städte und Dörfer, welche auf Befehl der ungeſetzlich errichteten Regierung zu den Waffen gegriffen, dieſe an die Ortsbehörden abzuliefern, wenn leztere bereits zu ihrer Pflicht zurückgekehrt ſind. Im entgegengeſezten Fall haben ſie ſich ihrer Waffen zu entledigen, ſobald ſie die Ankunft der Truppen Seiner kaiſerlich königlichen Majeſtät erfahren.

3) Jeder Einwohner, der mit Hintanſetzung der ſeinem Herrſcher ſchuldigen Treue im Aufruhre beharrt und mit den Waffen in der Hand gefangen genommen wird, hat die ganze Strenge der Geſetze zu erleiden; und diejenigen, welche es verſuchen werden, ſich gegen die Truppen zu vertheidigen, werden vor ein Kriegsgericht geſtellt werden. Die Städte und Dörfer, welche ſich etwa Seiner kaiſerlich königlichen Majeſtät widerſetzen ſollten, werden nach Maaßgabe ihres Widerſtandes mit einer mehr oder minder außerordentlichen Kontribution belegt werden, und zwar ſoll die Kontribution hauptſächlich diejenigen treffen, welche an einer ſträflichen Vertheidigung Theil genommen, es ſey nun, daß ſie ſelbſt die Waffen getragen, oder Andere zu dieſem Verbrechen aufgereizt haben. Findet ein Rückfall oder eine Rebellion im Rücken der Armee ſtatt, ſo ſollen die inſurgirten Orte der militäriſchen Strenge überlaſſen werden. Die Hauptanſtifter werden mit dem Tode beſtraft, die Uebrigen verbannt; dagegen wird man ſtets ſo viel als möglich diejenigen zu ſchonen und ſchadlos zu halten ſuchen, welche keinen Theil an dem Verbrechen genommen haben.

Digitized by Google

4) Um ähnlichen Unfällen vorzubeugen, erſuche ich alle Civilbehörden, ſo wie die in den Städten und Dörfern ſtehenden Militärs, bei der Annäherung der ruſſiſchen Truppen den Chefs derſelben Deputirte entgegenzuſchicken. Dieſe Deputationen ſollen, als Zeichen der Unterwerfung unter ihren rechtmäßigen Souverän, eine weiße Fahne mit ſich führen. Sie haben zu melden, daß die Einwohner ſich der Huld Sr. kaiſerlich königlichen Majeſtät übergeben, und daß die Waffen an dieſem oder jenem Orte niedergelegt worden ſind. Die ruſſiſchen Militärchefs werden alsdann ſofort die erfoderlichen Sicherheitsmaaßregeln treffen. Sie werden die vor der Empörung beſtandenen Civilbehörden, ſo wie die ſeitdem eingeſezten, inſofern ſie keinen thätigen Antheil daran genommen haben, aufrecht erhalten. Auch die ſeßhafte Veteranengarde ſoll, wenn ſie keinen Widerſtand geleiſtet, auch keinen ſichtbaren Beweis von Verrath gegen ihren rechtmäßigen Souverän gegeben hat, beibehalten werden. Alle dieſe, ſowohl Civil- als Militärbehörden, haben ihren Eid der Treue zu erneuern. Auf Befehl Sr. kaiſerl. königl. Majeſtät ſoll allen denen, die ſich unverzüglich unterwerfen und zu dieſem Behufe die obigen Bedingungen erfüllen, Amneſtie und Vergeſſenheit des Geſchehenen bewilligt werden.

5) Die ruſſiſchen Befehlshaber werden nach den Umſtänden an denjenigen Orten, wo keine ruſſiſche Garniſon bleibt, ſtädtiſche oder Kommunalgarden, die unter den getreueſten Veteranen und angeſehenen Einwohnern zu wählen und mit der innern Polizei, ſo wie mit der Aufrechthaltung der Ruhe und guten Ordnung zu beauftragen ſind, organiſiren.

6) Die Organiſation der Verwaltung der Wojewodſchaften, Bezirke und Gemeinden, ſoll auf demſelben Fuße bleiben, wo ſie ſich vor der Empörung befand; daſſelbe gilt für alle direkten und indirekten Steuern. Das Perſonale wird beibehal-

Digitized by Google

ten, ſobald es die oben im §. 4 aufgeführten Bedingungen erfüllt. Im entgegengeſezten Falle wird man neue Behörden nach der Wahl der die Armeekorps befehlenden Chefs einſetzen. Dieſe Wahl wird vorzugsweiſe auf diejenigen Individuen fallen, die mit den erfoderlichen Fähigkeiten eine anerkannte Moralität verbinden und ihrem geſetzmäßigen Souverän Beweiſe von Treue gegeben haben. Man wird alle diejenigen ausſchließen, die auf irgend eine Weiſe an der Rebellion Theil genommen haben, ſo wie auch diejenigen, die nach dem Einmarſch der ruſſiſchen Truppen in das Königreich in einer gegen die geſetzliche Ordnung gerichteten augenſcheinlichen Oppoſition beharren werden.

7) Die Eigenthümer von Ländereien und Häuſern, die in ihren Wohnungen ruhig verbleiben und ſich den oben ausgeſprochenen Bedingungen unterwerfen, ſollen in allen ihren Rechten ſowohl durch die Lokalbehörden als durch die ruſſiſchen Truppen geſchüzt werden. Widrigenfalls ſollen die Güter aller derjenigen, die in den Reihen der rebelliſchen Truppen beharren oder die ihnen von der ungeſetzlichen Regierung ertheilten Funktionen auch ferner beibehalten, ſo wie endlich derjenigen, die auf eine offenbare Weiſe an der Rebellion Theil genommen haben, unter Sequeſter geſtellt werden.

Dieß, ihr Polen, ſind die Grundſätze, welche das Betragen der Armee leiten werden, die das hohe Vertrauen Sr. kaiſerl. königl. Majeſtät unter meinen Befehl zu ſtellen geruht hat. Ihr habt zu wählen zwiſchen den Wohlthaten, welche eine völlige Unterwerfung unter den Willen unſeres großmüthigen Beherrſchers euch noch verbürgt, und zwiſchen dem Unglück, welches ein eben ſo zweckloſer als hoffnungsloſer Zuſtand über euch bringen würde. Es gereicht mir zur Ehre, daß ich dazu berufen bin, euch dieſe von den edlen und großmüthigen Abſichten des Kaiſers und Königs eingegebenen Beſchlüſſe kund zu thun. Ich werde dieſelben gewiſſenhaft zu erfüllen, aber

auch mit gerechter und unbeugſamer Strenge eine verbrecheriſche Hartnäckigkeit zu beſtrafen wiſſen.

Im Januar 1831.

(Gez.) Der Marſchall Graf Diebitſch-Sabalkanski.

23. Proklamation Ebendeſſelben an die polniſchen Krieger. Im Januar 1831.*)

Polniſche Krieger!

Es ſind 25 Jahre her, ſeit euer Vaterland mitten unter Kriegen, welche durch die rieſenhaften Plane eines berühmten Eroberers entzündet waren, in den allgemeinen Brand mit verwickelt wurde. Die oft erweckte und immer getäuſchte Hoffnung einer illuſoriſchen Wiedergeburt hatte euch zu Gefährten ſeines Glücks gemacht. Treu, wenn auch unglücklich, erwiedertet ihre trügeriſche Verſprechungen durch Opferung eures Blutes; es gibt kein auch noch ſo fernes Land, das nicht von dem Blute benezt worden wäre, das ihr für dem Geſchick eures Vaterlandes fremde Intereſſen verſpriztet. Dieſes Geſchick wurde endlich zu einer durch große Ereigniſſe merkwürdigen Epoche feſtgeſtellt. Nach Beendigung eines ewig denkwürdigen Kampfes, in welchem Rußland euch unter den Feinden ſah, die es zu bekämpfen hatte, wollte der Kaiſer Alexander, unſterblichen Andenkens, nur dem Drange ſeines großmüthigen Herzens folgend, zu ſo vielen anderen Anſprüchen auf Ruhm auch den hinzufügen, euer Wiederherſteller zu ſeyn. Polen erlangte ſeinen Namen wieder, und die polniſche Armee erhielt ein neues Daſeyn. Alle Elemente des Glückes, der Ruhe und des Gedeihens trafen wie durch ein Zauberwerk zuſammen, und fünfzehn Jahre fortſchreitender Entwickelung beweiſen heute die Größe der Wohlthaten, welche euer Land der väterlichen Sorgfalt des Souveräns, der es wiederhergeſtellt, ſo wie nicht minder der beſtändigen Für-

*) Aus der nämlichen Quelle.

ſorge des Monarchen, der ſein Werk ſo edel fortſezte, zu verdanken hat.

Polniſche Krieger! Se. Majeſtät der Kaiſer und König glaubte an eure dankbare Treue. Noch vor Kurzem ließ er eurem Eifer und eurer Ergebenheit mit Freuden Gerechtigkeit widerfahren. Das muſterhafte Benehmen aller polniſchen Offiziere ohne Ausnahme, die mit unſern Heeren die Beſchwerden und den Ruhm des türkiſchen Krieges theilten, hatte ſeine hohe Zufriedenheit erhalten. Wir Alle nahmen mit Vergnügen dieſe Waffenbrüderſchaft an, die ein neues Band zwiſchen den ruſſiſchen und polniſchen Truppen wurde. Die ſchönſten Hoffnungen gegenſeitiger Vortheile mußten ſich an dieſen Gedanken knüpfen, der auf Allem, was die militäriſche Ehre Schönes und Heiliges hat, begründet war.

Dieſe Hoffnungen ſind grauſam getäuſcht worden. Eine Handvoll junger Leute, die niemals die hohen Gefahren der Schlachten kannten, junge Offiziere, die noch nie im Felde waren, ja Rekruten, erſchütterten die Treue der Tapferen. Dieſe ſahen vor ihren Reihen das größte Verbrechen begehen, den Mord ihrer Befehlshaber; ſie verhinderten die Empörung gegen ihren geſetzmäßigen Souverän nicht.

Welche unglückſelige Blindheit, welche feige Willfährigkeit konnte Veteranen dazu verleiten, das größte Verbrechen vollführen zu laſſen und ſich nach Blut dürſtenden Haufen anzuſchließen? Wäre es möglich, daß die Abſicht, dem Vaterlande zu dienen, nur einen Augenblick die Entſchuldigung eines ſolchen Verfahrens geweſen ſeyn könnte? Dieſes Vaterland aber iſt da, um euch zu ſagen, daß es ſich ſeit langer Zeit nicht ſo glücklich befunden hat. Es hatte viel erlangt und konnte von ſeiner Treue und von der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung Alles hoffen. Es ſezt Alles auf das Spiel, indem es ſich in einen ungleichen

Digitized by Google

Kampf einläßt, indem es ſich gegen einen Souverän empört, deſſen feſten und energiſchen Charakter es kennt, indem es einer Macht trozt, die man niemals ungeſtraft herausfoderte.

Polniſche Krieger! Die Empörung will auf eure Stirnen den Flecken der Schande drücken; entzieht euch einer ſolchen Schmach. Die Geſchichte wird einſt ſagen, daß ihr, in der Hoffnung, eurem Vaterlande zu dienen, dem Manne ergeben und treu geweſen ſeyd, der euch Alles verſprach und nichts hielt. Soll ſie etwa auch ſagen, daß ihr, mit Undank und Treubruch dem Souverän lohnend, der euch großmüthig Alles bewilligte, was ihr zu hoffen kein Recht hattet, auf euer Vaterland neues Unglück und auf euch ſelbſt einen unaustilgbaren Schimpf herabgezogen habt. Wenn einige Beſchwerden vorhanden waren, ſo mußtet ihr Vertrauen genug zu dem Charakter unſeres erhabenen Souveräns beſitzen, um ihm eure Klagen auf geſetzlichem Wege mit derjenigen Freimüthigkeit darzulegen, die wahre Krieger charakteriſirt. Auch ich, Polen, führe die offene Sprache eines Soldaten, ich kannte nie eine andere.

Den Befehlen meines Souveräns gehorſam, wiederhole ich euch in Seinem Sinne das, was Seine Gnade euch bereits in der Proklamation vom 5. (17.) Dez. zurief. Unſer erhabener Herr hat mit lebhafter Zufriedenheit die Treue der braven reitenden Gardejäger, des größten Theils der Gardegrenadiere und der Fahnenjunker der Kavallerie geſehen. Er zweifelt nicht, daß der größte Theil der Truppen den Wunſch hegte, dem geleiſteten Eide treu zu bleiben, und daß viele Andere nur von einem augenblicklichen Eindruck hingeriſſen wurden. Mögen die Einen wie die Andern ſich beeilen, die Allerhöchſten in der Proklamation enthaltenen Befehle zu vollziehen; wenn aber unvorhergeſehene Umſtände euch nicht erlaubten, den angedeuteten Weg einzuſchlagen, ſo erinnert euch wenigſtens beim Herannahen der

Digitized by Google

treuen Heere unſers gemeinſamen Souveräns, eurer Pflicht und eurer Eide.

Die unter meinen Befehlen ſtehenden Truppen rücken nicht als Feinde in das Königreich Polen ein; ſie haben vielmehr die ſchöne Beſtimmung, die Ordnung und das Geſetz wieder herzuſtellen; ſie werden alle Civil- und Militärperſonen, die zu ihrer Pflicht zurückkehren, als Brüder aufnehmen, aber auch mit dem Muthe und der Standhaftigkeit, die ſie bei jeder Gelegenheit bewieſen haben, den Widerſtand zu beſiegen wiſſen, den etwa ſchlechtgeſinnte Menſchen zu leiſten verſuchen möchten, welche, die Heiligkeit der Eide und die Geſetze der Ehre mit Füßen tretend, die theuerſten Intereſſen ihres Vaterlandes ehrgeizigen und verbrecheriſchen Planen aufopfern.

An euch insbeſondere, die ich gewohnt war als würdige Waffenbrüder zu betrachten, Generale und Oberſten der polniſchen Armee, wende ich mich mit Vertrauen. Kommt von dem momentanen Irrthume zurück, dem ihr euch überlaſſen haben könnt, daß ihr durch euer Anſchließen an die Rebellen dieſelben zurückzubringen und eurem Vaterlande zu dienen vermöchtet, ohne eure Eide zu brechen. Die Erfahrung wird euch enttäuſcht haben. Kehrt zur Pflicht der Treue zurück, ihr werdet dadurch in euer Land das Glück zurückführen. Die Gnade unſeres erhabenen Herrn iſt euch bekannt, kehrt alſo zu ihm zurück. Bedenkt die ungeheure Verantwortlichkeit, welche ihr durch ſtrafbare Hartnäckigkeit auf euch wälzen würdet.

Schließt euch an eure Waffenbrüder; zeigt, daß ihr noch die Befehlshaber der Truppen ſeyd, die euer Souverän eurer Ehre anvertraute. Ich wiederhole es euch, ihr werdet als Brüder empfangen werden; es wird euch Vergeſſenheit des Geſchehenen zugeſichert. Die unter meinem Befehle ſtehenden Truppen werden die Abſichten unſeres Souveräns mit Loyalität vollziehen, und der Dank des der Ruhe wiedergege-

benen Vaterlandes wird ein ſüßer Lohn für die Rückkehr zu eurer Pflicht ſeyn. Finden ſich aber unter euch in Verbrechen abgehärtete Menſchen, die nicht im Stande ſind, ſich der Großmuth anzuvertrauen, weil ſie das hohe Gefühl, dem ſie entſpringt, nicht kennen, ſo zerreißen wir mit ihnen jedes Band militäriſcher Kameradſchaft, und die allmächtige Hand Gottes, des Beſchützers der gerechten Sache, wird auf ihre Häupter die Strafe fallen laſſen, die ihre Verbrechen verdienen.

Im Januar 1831.

(Unterz.:) der Marſchall Graf Diebitſch-Sabalkanski.

Digitized by Google

Neueſte
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Einundzwanzigſter Band.

Zweites Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung
1831.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

4. Königreich beider Sizilien. Aktenſtücke, das Ableben des Königs Franz I. und den Regierungsantritt des Königs Ferdinand II. betreffend. . . . 137
5. Niederlande. Aktenſtücke, die Revolution in den ſüdlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. . . 140
6. Frankreich. Aktenſtücke, den Prozeß der franzöſiſchen Exminiſter v. Polignac, v Peyronnet, v. Chantelauze, v. Guernon-Ranville, v. Hauſſez, Capelle und v. Montbel betreffend. (Fortſetzung und Schluß der im XX Band Seite 331 abgebrochenen Aktenſtücke.) . . . 149
7. Hannover. Aktenſtücke, die in Göttingen entſtandenen Unruhen betreffend. 241
8. Sachſen-Altenburg. Proklamation des regierenden Herzogs an die Bürger von Altenburg. Altenburg 14. September 1830. 271
9. Sachſen-Altenburg. Bekanntmachung des proviſoriſchen Bürgerausſchuſſes zu Altenburg die wiederhergeſtellte Ruhe und die Aufhebung der Mahlſteuer betreffend. Altenburg, 13. Oktober 1830. . . . 272

Literariſche Anzeigen.

In unterzeichnetem Verlage iſt erſchienen, und an alle Buchhandlungen verſendet worden:

Ritual

nach dem

Geiſt und den Anordnungen der katholiſchen Kirche,

oder

Praktiſche Anleitung für den katholiſchen Seelſorger zur erbaulichen und lehrreichen Verwaltung des liturgiſchen Amtes.

Zugleich ein Erbauungsbuch für die Gläubigen.

gr. 8. Preis 2 fl.

In einer Menge von werthvollen Schriften achtbarer katholiſcher Schriftſteller hat ſich das Bedürfniß ausgeſprochen, daß den ehrwürdigen Formen nicht nur jener öffentlichen Gottesverehrung, woran das geſammte Volk unmittelbar Antheil nimmt, ſondern auch der feierlichen Ausſpendung der Sakramente und anderen feierlichen Kirchenverrichtungen nach dem Sinne der älteſten kirchlichen Anordnungen, durch ihre Belebung mit dem Geiſte der heiligen Schriften mehr und mehr der ihnen gebührende Einfluß auf die Erbauung

und Belehrung der Chriſtengemeinden nach ihrem dermaligen Grade religiöſer Bildung verſchaft werde.

Dieſem Bedürfniſſe ſucht das angekündigte Werk in einer Weiſe abzuhelfen, in welcher es bisher noch nicht geſchehen iſt.

Mit Ausſchließung deſſen, was entweder in ein Geſang= und Andachtsbuch der Gläubigen, oder in das biſchöfliche Pontifikal gehört, beſchränkt ſich dieſes Werk auf die liturgiſchen Formen bei der Ausſpendung der Sakramente, bei den Begräbniſſen, bei feierlichen Bittgängen, und bei einfachen Einweihungen, und auf die öffentlichen Kirchengebete bei beſondern Anläſſen.

Man hat ſich befliſſen, überall die paſſendſten Stellen der heiligen Schriften in Anwendung zu bringen, ſo daß Alles ſo viel möglich mit ihren erhabenen, licht= und gehaltvollen Worten ausgedrükt iſt; auch iſt überall der Geiſt des kirchlichen Alterthums und der ehrwürdigſten Kirchenſazungen mit genauer Achtſamkeit berükſichtigt worden; man hat ſich dabei die edle Einfachheit der alten Kirchenſprache zum Vorbild gewählt; zugleich unterließ man aber auch nicht, mit ſorgſamer Auswahl alles Werthvolle zu benuzen, was bereits für eine Verbeſſerung im Fache der Liturgie war vorgearbeitet worden. Das Werk iſt ganz eigentlich das Geſamt=Ergebniß der Arbeiten verſchiedener Verfaſſer, die alle den Einen Zwek im Auge hatten.

Der Herausgeber (der frühere Herr General=Vicar, Freiherr von Weſſenberg ꝛc.) war auf Vollſtändigkeit und auf Mannichfaltigkeit, mit Rükſicht auf verſchiedene Umſtände und Verhältniſſe, bedacht, und darf ſich bewußt ſeyn, Allem aufgeboten zu haben, um den frommgeſinnten, von reinem Eifer durchdrungenen Seelenhirten ein Werk in die Hände zu liefern, das ihnen die fruchtbare Verwaltung des liturgiſchen Amtes ſehr erleichtern wird.

Zugleich iſt Alles ſo eingerichtet, daß das Werk auch von jedem Gläubigen mit Nuzen zur Privaterbauung gebraucht werden kan.

Das Werk iſt den ſämtlichen Erz= und Biſchöfen Deutſchlands und den künftig von ihnen abzuhaltenden Synoden gewidmet, mit dem ehrerbietigen Wunſche, daß ſie Alles prüfen mögen und das Gute behalten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'ſche Buchhandlung.

München, Stuttgart und Tübingen in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung iſt erſchienen und an alle Buchhandlungen verſandt worden:

Allgemeine politiſche Annalen. Neueſte Folge. Herausgegeben von C. v. Rotteck. Fünfter Band. Zweites Heft. Februar 1831.

I. Das Jahr 1830. Von dem Herausgeber. — II. Neueſte Geſchichte Frankreichs. Das Miniſterium vom 8ten Auguſt und die Kammern von 1829. Von J. H. Schnitzler. (Fortſetzung des Band II Heft 3 abgebrochenen Aufſatzes.) — III. Miscellen. Von dem Herausgeber. 1. Anklage des Miniſteriums Münſter vor der öffentlichen Meinung. — 2. Bittſchrift an

Digitized by Google

den hohen deutſchen Bundestag um Herſtellung der Preßfreiheit. 3. Ein neueres offenes Sendſchreiben an den Herzog von Welli ton. — IV. Politiſche Grillen. Von Wolfgang M zel. — Berichtigung und Zuſätze zu der im vorigen Hefte ab druckten Abhandlung: Ueber die Streitkräfte der eu päiſchen Staaten.

Planmäßige Beiträge werden honorirt und können an die V lagshandlung in Stuttgart adreſſirt werden.

Der Preis dieſer Annalen iſt für 12 Hefte oder 4 Bände v 70 bis 80 Bogen 12 fl., und können dieſelben ſowohl durch a Buchhandlungen, als durch alle Poſtämter bezogen werden.

Litterarische Anzeige.

In der litterarisch-artistischen Anstalt in München ist eben erschienen:

Handbuch
der
Volkswirthschafts-Lehr

mit drei synoptischen Tafeln,

von

Dr. Karl Steinlein.

35½ Bogen, gr. 8. LVI und 510 S. Weiſses Drukpapie englisch kartonnirt: 4 fl. — 2 Thlr. 12 ggr.

Der Verfasser dieses Werkes hat sich, wie früher Lot Hufeland, Ganilh und Gioja, die Aufgabe gewähl zur Vermittelung der Extreme in den bisherigen so getheil ten Ansichten und Meinungen der volkswirthschaftliche Schriftsteller beizutragen; er hat insbesondere versuch den mit so viel Unrecht aus der Volkswirthschafts-Lehr verbannten immateriellen Gütern die ihnen gebührend Stelle anzuweisen, und die wesentliche und innige Ver bindung derselben mit den materiellen Gütern unter alle Gesichtspunkten darzuthun. Kein bloſses Kompendium — soll vorliegende Schrift, besonders jungen Männern, welch die akademischen Studien verlassen haben, als Leitfade für ihre weitere Fortbildung in einer Wissenschaft dienen die in unseren Tagen keiner anderen an Rang, Wichtigkei und Erfolg nachsteht, und zugleich dieselben mit deren li terarischen Schäzen näher bekannt machen, weshalb ein möglichst vollständige und wohl geordnete Litteratur gege ben ist. Es dürfte sonach dieses Werk den zahlreiche Verehrern jener Wissenschaft eine nicht unwillkommen Erscheinung seyn.

Die Fortsezung dieses Handbuches wird in möglichste Bälde folgen, und das Ganze 3 Bände umfassen.

München am 20 Februar 1831.

Litterarisch artistische Anstalt der J. G. Cotta schen Buchhandlung.

Digitized by Google

4.

Königreich beider Sizilien. Aktenſtücke, das Ableben des Königs Franz I. und den Regierungsantritt des Königs Ferdinand II. betreffend.

1. Proklamation des Königs Ferdinand II. bei ſeiner Thronbeſteigung. Neapel, 8. November 1830. *)

Wir Ferdinand II. von Gottes Gnaden König beider Sizilien und von Jeruſalem ꝛc. ꝛc.

Von Gott berufen, den Thron Unſrer Vorfahren zu beſteigen, in Folge des Ablebens Unſres vielgeliebten Vaters, Königs Franz des Erſten, glorreichen Andenkens, und während Unſer Herz noch lebhaft durchdrungen iſt von dem unerſetzlichen Verluſte, den Wir erlitten, empfinden Wir die drückende Laſt, die es dem Allerhöchſten Lenker der Reiche Uns aufzulegen gefallen hat, indem er Uns die Regierung dieſes Königreichs zu Theil werden ließ. Wir ſind überzeugt, daß Gott, indem er Uns mit ſeiner Autorität bekleidete, nicht gewollt hat, daß dieſelbe nutzlos in Unſern Händen bleibe, oder daß Wir ſchlechten Gebrauch davon machen. Der Allmächtige will, daß Unſer Reich ein Reich der Gerechtigkeit, der Wachſamkeit und der Weisheit ſey, und daß Wir gegen Unſre Unterthanen alle die Pflichten erfüllen, die ſeine Vorſehung von Uns erheiſcht.

Innig überzeugt von den Abſichten Gottes hinſichtlich Unſrer, und entſchloſſen denſelben zu entſprechen, werden Wir Unſre ganze Aufmerkſamkeit auf die dringendſten Bedürfniſſe des Staates und Unſrer vielgeliebten Unterthanen wenden, und aus allen Unſern Kräften dahin ſtreben, daß die Wunden

*) Aus dem Moniteur vom 21. Novbr.

Digitized by Google

geheilt werden, an denen dieſes Königreich ſeit mehreren Jahren leidet.

Zuvörderſt und vor allen Dingen überzeugt, daß unſre heilige katholiſche Religion die Grundquelle der Glückſeligkeit der Reiche und der Völker iſt, werden Wir Uns die Beſchützung und unverlezte Aufrechthaltung derſelben in Unſern Staaten aufs ernſtlichſte angelegen ſeyn laſſen, und alle in Unſrer Macht ſtehenden Mittel aufbieten, um ihren göttlichen Vorſchriften ſtrenge Beobachtung zu verſchaffen. Da die Biſchöfe durch die beſondere Sendung, die ſie von Jeſu Chriſto erhalten, die vorzüglichſten Diener und Hüter jener Religion ſind, ſo zählen Wir auf dieſelben, daß ſie durch ihren Eifer Unſre gerechten Abſichten unterſtützen und die Pflichten ihres Epiſcopats ſtreng erfüllen werden.

Ferner, in Betracht, daß keine wohlgeordnete Geſellſchaft ohne gerechte und unparteiiſche Rechtspflege denkbar iſt, werden Wir auf dieſen Gegenſtand zunächſt Unſre innigſte Sorgfalt wenden. Es iſt Unſer Wille, daß jeder Unſrer Gerichtshöfe als ein Allerheiligſtes betrachtet werde, deſſen Entweihung durch Intriguen und rechtswidrige Gönnerſchaft, ſo wie durch ſonſtige menſchliche Rückſichten oder Intereſſen irgend einer Art unmöglich ſey. In den Augen des Geſetzes ſind alle Unſre Unterthanen gleich, und Wir werden dergeſtalt handeln, daß Allen unparteiiſch ihr Recht erwieſen werde.

Endlich nimmt noch der Zweig der Finanzen, als derjenige, der dem ganzen Königreiche Leben und Bewegung verleiht, Unſre beſondere Aufmerkſamkeit in Anſpruch. Es iſt Uns nicht unbekannt, daß in dieſem Zweige ernſtliche Uebel eingewurzelt ſind, deren Heilung vonnöthen iſt, und daß Unſer Volk von Uns einige Erleichterungen in den Laſten, ſo die vergangenen Unruhen uns zugezogen, erwartet. Wir hoffen mit der Hülfe und dem Beiſtande Gottes dieſen beiden für Unſer väterliches Herz ſo erſehnten Zwecken genügen zu können, und Wir ſind bereit, zur Erreichung

Digitized by Google

derſelben jede Art von Opfern zu bringen. Wir hegen die Hoffnung, daß ein Jeder, ſo weit es ihn angeht, Unſer Beiſpiel nachahmen wird, um dieſem Königreiche wieder zu dem Wohlſtande zu verhelfen, welcher das Ziel der Wünſche aller tugendhaften und rechtlichen Menſchen ſeyn muß.

Was Unſer Heer betrifft, dem Wir ſeit mehreren Jahren Unſere beſondere Sorgfalt gewidmet haben, ſo erkennen Wir an, daß ſich daſſelbe durch ſeine Mannszucht und ſein treffliches Benehmen Unſrer ganzen Achtung würdig gemacht hat. Wir verſichern ihm, daß Wir nicht aufhören werden, Uns mit ihm und ſeinem Beſten zu beſchäftigen, in der Hoffnung, es werde auch ſeinerſeits Uns bei allen Gelegenheiten Beweiſe ſeiner unverbrüchlichen Treue geben und den Glanz ſeiner Paniere niemals verdunkeln laſſen.

Gegeben zu Neapel, den 8. November 1830.

(Unterz.) Ferdinand.

2. Königliches Dekret, die Fortführung der Geſchäfte betreffend. Vom obigen Tage. *)

Wir Ferdinand II., von Gottes Gnaden König beider Sizilien und von Jeruſalem ꝛc.

Da Wir wollen, daß durch das traurige Ereigniß des Ablebens Sr. Maj. des Königs Franz I., Unſeres erlauchten Vaters, der Geſchäftsgang nicht die mindeſte Unterbrechung erleide, ſo haben Wir beſchloſſen zu dekretiren und dekretiren, wie folgt:

Artikel 1. Alle Behörden Unſers Reiches beider Sizilien bleiben in der Ausübung ihrer reſpektiven Funktionen.

Art. 2. Unſer Staatsminiſter und interimiſtiſcher Präſident des Miniſterraths, Unſere ſämmtlichen Staatsminiſter, Unſere Miniſterſtaatsſekretäre und Unſer Generalſtatthalter in

*) Aus der preußiſchen Staatszeitung vom 24. Novbr.

Digitized by Google

Unſeren Gebieten jenſeits des Pharus ſind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Neapel, den 8. November 1830.

Ferdinand.

Der Staatsminiſter, interimiſtiſcher Präſident des Miniſterraths.

Marcheſe Tommaſi.

5.

Niederlande. Aktenſtücke, die Revolution in den ſüdlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend.

Vorbemerkung. Die Redaktion hat in den vorhergehenden Heften die Aktenſtücke, welche die gegen Ende Auguſts in verſchiedenen Provinzen und Städten des Königreichs der Niederlande entſtandenen Unruhen betreffen, größtentheils nach der Zeitfolge daher ohne dieſelben in materieller Beziehung auszuſcheiden und zu ordnen, gegeben. Bei dem Umfang und der Wichtigkeit, welche jene Volksbewegungen nunmehr erreicht haben, erachtet die Redaktion für zweckmäßig, die darauf bezüglichen vielen Urkunden in materieller Hinſicht zu ſondern, die wichtigern derſelben wie bisher vollſtändig zu geben, die minder wichtigen aber nur unter Andeutung deren Inhaltes anzuführen.

A. Urkunden, das Wirken des Prinzen von Oranien in Belgien betreffend.

Hierher gehören von den bereits gegebenen Urkunden XIX Band S. 296 u. f. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 29. 30. 31. 32. XX Band S. 376 u f. 93. 95. 101. 102. 103.)

Digitized by Google

110. Miniſterbericht an den Prinzen von Oranien, von ihm dem Staatsrathe übergeben. Antwerpen 14. Oktober 1830. *)

Königl. Hoheit! Ein Beſchluß, den Se. Maj., als Generalgouverneur von Belgien, am 6 Nov. 1814 erlaſſen, ſchaffte das Inſtitut der Geſchwornengerichte ab. Durch eine Invaſion in dieſem Lande eingeführt, war man nur unvollkommen an ſie gewöhnt, und dieß vielleicht der Fehler ihrer Einrichtung wegen. Gleichwohl wird ihre Herſtellung jezt dringend gewünſcht, namentlich um bei Preß- und politiſchen Vergehen Anwendung zu finden. Ew. k. Hoh., mit einem Auftrage der Friedensſtiftung und Verſöhnung verſehen, haben in Ihrer Proklamation vom 5 d. M. dieſe Verbeſſerung gewiß mit verſtanden. Aber Ew. k. Hoh. großmüthige Geſinnungen ſind durch Geſetze beſchränkt. Deßhalb glaubt das proviſoriſche Gouvernement, es ſey wichtig zu unterſuchen:

1) Ob das konſtitutionelle Geſetz noch vor der Aenderung, welche es erleiden ſoll, geſtattet, die Geſchwornengerichte wieder einzuführen.

2) Ob in dieſem Falle ein Geſetz dazu nöthig, oder ob ein Beſchluß, der den vom 6 November 1814 aufhebt, genüge.

3) In der Vorausſetzung, daß ein ſolcher Beſchluß Ew. k. Hoh. gerathen werden könne, müßten von jezt an die Geſchwornengerichte überall, oder auch nur auf Preß- und politiſche Vergehen angewendet werden.

4) In eben der Vorausſetzung wäre zu beſtimmen, durch welche Mittel den Gebrechen der Organiſation der Geſchwornengerichte, wie ſie vor dem Beſchluſſe vom 6 November 1814 beſtanden, abzuhelfen wäre, und beſonders, ob es nicht gut wäre, den Deputationen der Stände aller Provinzen die Aus-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 25. Oktbr.

übung der Macht zu übertragen, welche vormals die Präfekten übten.

Antwerpen, den 14. Oktober 1830.

Urſel. Gobbelſchroy. De la Coſte.

111. Proklamation des Prinzen Wilhelm von Oranien an die Belgier. Antwerpen 16. Oktober 1830. *)

Belgier! Seitdem ich mich durch meine Proklamation vom 5. d. an euch gewendet habe, habe ich mit Sorgfalt eure Lage erforſcht; ich begreiſe ſie, und erkenne euch als unabhängige Nation an. Ich ſage damit, daß in den Provinzen ſelbſt, in denen ich eine große Macht handhabe, ich mich in Nichts euren bürgerlichen Rechten widerſetzen werde. Wählet frei und nach der nämlichen Art, wie eure Mitbürger der andern Provinzen, eure Abgeordneten zu dem Nationalkongreß, der gehalten werden ſoll, und gehet dahin, um das Wohl des Vaterlandes zu berathen.

Ich ſetze mich ſomit in den Provinzen, welche ich regiere, an die Spitze der Bewegung, welche euch zu einem neuen und feſten Stande der Dinge führt, deſſen Volksthümlichkeit ſeine Stärke ausmachen wird. Ihr hört hier die Sprache desjenigen, der ſein Blut für die Unabhängigkeit des Bodens vergoſſen hat, und der ſich mit euren Anſtrengungen vereinigen will, um eure politiſche Nationalität zu begründen.

Gegeben in Antwerpen am 16. Oktober 1830.

Wilhelm Prinz von Oranien.

112. Bekanntmachung der proviſoriſchen Regierung, Centralkomité, die voranſtehende Proklamation des Prinzen von Oranien betreffend. Brüſſel, 16. Oktober 1830. **)

An unſre Mitbürger.

Eine Proklamation, unterzeichnet Wilhelm, Prinz von

*) Aus dem Meſſager des Chambres vom 22. Oktober.

**) Aus dem Conſtitutionnel vom 22. Oktober.

Digitized by Google

Oranien, verkündigt zu Antwerpen, iſt ſo eben der proviſoriſchen Regierung zugeſendet worden.

Die Unabhängigkeit Belgiens, welche durch den Sieg des Volkes ſchon faktiſch daſteht, und keiner Genehmigung mehr bedarf, iſt darin förmlich anerkannt.

Aber es iſt darin die Rede von Provinzen, wo der Prinz eine große Gewalt ausübe, ſogar von Provinzen, die der Prinz regiere.

Die proviſoriſche Regierung, welcher das belgiſche Volk bis dahin, wo es durch den Ausſpruch ſeiner Vertreter beſtimmt haben wird, auf welche Art es ſich in Zukunft regieren will, ſein Geſchick anvertraut hat, proteſtirt gegen dieſe Behauptung.

Die Städte Antwerpen und Maeſtricht und die Citadelle von Termonde, für den Augenblick vom Feinde beſezt, werden der proviſoriſchen Regierung allein gehorchen, ſobald ſie durch die Macht der Umſtände ſich ſelbſt wieder gegeben ſind; ſie können keine andere Regierung, keine andere Gewalt anerkennen als die, welche dermalen das ganze Vaterland regieren.

Das Volk hat die Revolution vollbracht, das Volk hat die Holländer vom belgiſchen Boden verdrängt, das Volk allein und nicht der Prinz von Oranien, ſteht an der Spitze der Bewegung, die ihm ſeine Unabhängigkeit ſicherte, und ſeine politiſche Nationalität feſtſtellen wird.

Nachdem die proviſoriſche Regierung dem braven und edeln belgiſchen Volke geholfen haben wird, aus ſeiner geſellſchaftlichen Wiedergeburt alle Vortheile zu ziehen, die es davon zu erwarten berechtigt iſt, alsdann werden ihre Mitglieder mit Stolz in die Reihen des Volks zurückzutreten, um mit ihm die Freiheit zu genießen, die es mit dem Preiſe ſeines Bluts wieder erworben hat.

Brüſſel, 16. Oktober 1830.

(Folgen die Unterſchriften der Mitglieder des Centralkomité's.)

Digitized by Google

113. Tagsbefehl des Prinzen von Oranien, die Abſonderung der gebornen Belgier und Holländer in eigene Korps betreffend. Antwerpen, 18. Okt. 1830.*)

Tagsbefehl an die Armee.

Se. königl. Hoheit der Prinz von Oranien bringt zur Kenntniß der Truppen, daß die Abſonderung der gebornen Belgier und Holländer, korpsweiſe, binnen Kurzem ſtatthaben wird, und daß General van Geen erwartet wird, um dieſelbe zu bewerkſtelligen. Die belgiſchen Truppen werden unter den Befehlen des Prinzen in Belgien bleiben. Se. königl. Hoh. fodern daher die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten auf, den Augenblick, wo dieſe Maaßregel zur Ausführung wird gebracht werden, ruhig abzuwarten.

Antwerpen, den 18. Okt. 1830.

Auf Befehl des Prinzen von Oranien, der Graf von Crucquenbourg.

114. Mittheilung des Prinzen von Oranien an die proviſoriſche Regierung, die gegenſeitige Einſtellung der Feindſeligkeiten betreffend. Antwerpen, 19. Oktober 1830. **)

Der Prinz von Oranien beauftragt den Obriſtlieutenant Malherbe, ſich nach Brüſſel zur proviſoriſchen Regierung zu begeben, und ihr anzukündigen, daß nach der Proklamation vom 16. d. der Prinz dafür hält, daß die Belgier und er den nämlichen Zweck beabſichtigen, und mit den nämlichen Mitteln erreichen wollen. Die natürliche Folge dieſer Lage der Dinge muß ein Waffenſtillſtand ſeyn, damit kein belgiſches Blut mehr vergoſſen werde. Seine königliche Hoheit laſſen daher der proviſoriſchen Regierung vorſchlagen, daß ſie jede Bewegung der unter ihrer Verfügung ſtehenden Truppen gegen diejenigen, die

*) Aus der preußiſchen Staatszeitung vom 25. Oktbr.
**) Aus dem Moniteur vom 24. Oktbr.

Digitized by Google

noch einen Theil der belgiſchen Provinzen beſezt halten, hemmen und verbieten laſſe, und Se. königliche Hoheit machen ſich anheiſchig, daß in dieſem Falle kein Angriff von Seite der vor Antwerpen ſtehenden Truppen geſchehen ſoll, ſo lange dieſer vorgeſchlagene Waffenſtillſtand von beiden Seiten beobachtet wird. Der Prinz zeigt der proviſoriſchen Regierung an, daß er die auf den Pontons befindlichen Gefangenen, deren Loos ausſchließlich von ihm abhing, in Freiheit ſetzen ließ.

Antwerpen, den 19. Oktbr. 1830.

Der Graf v. Crucquenbourg, Obriſt, Adjutant Sr. königl. Hoheit des Prinzen von Oranien.

Geſehen und genehmigt von Uns:

Wilhelm, Prinz von Oranien.

115. Königlicher Beſchluß, die Aufhebung des Beſchluſſes vom 4. Okt. betreffend. Im Haag, 20. Okt. 1830. *)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König der Niederlande ꝛc.

Indem Wir Unſern Beſchluß vom 4. d., welcher Unſerm geliebten Sohne, dem Prinzen von Oranien, die in Unſerm Namen zu bewirkende temporäre Leitung der Regierung aller Theile der ſüdlichen Provinzen überträgt, wo die verfaſſungsmäßige Autorität noch anerkannt wird, wieder in Betracht nehmen, und in Erwägung ziehen, daß Uns aus den verſchiedenen Akten jener Regierung deutlich hervorgeht, die Anerkennung der verfaſſungsmäßigen Autorität habe in den ſüdlichen Provinzen ganz und gar aufgehört, ſo haben Wir beſchloſſen und beſchließen:

Art. 1. Der Unſerm geliebten Sohne, dem Prinzen

---

*) Aus dem Moniteur vom 26. Oktbr.

Digitized by Google

von Oranien, durch Unſern Beſchluß vom 4. d. ertheilte Auftrag iſt als erloſchen anzuſehen.

Art. 2. Unſere Regierung wird ſich in Gemäßheit des Grundgeſetzes fortan nur auf die nördlichen Provinzen und das Großherzogthum Luxemburg beſchränken, und zwar gilt dieß in Anſehung der ſüdlichen Provinzen ſo lange, bis in Erwägung mit Unſeren Bundesgenoſſen das Nähere beſchloſſen ſeyn wird.

Art. 3. Die Feſtungen Antwerpen, Maeſtricht und Venloo ſollen nichtsdeſtoweniger von Unſerer Kriegsmacht beſezt bleiben und, ſo weit ſolches noch nicht geſchehen iſt, in Belagerungszuſtand geſezt werden, ſobald Unſere Oberbefehlshaber in denſelben dieß für nöthig erachten ſollten.

Abſchriften hiervon ſollen Unſerm geliebten Sohne, dem Prinzen von Oranien, Unſerm geliebten zweiten Sohne, dem Prinzen Friedrich der Niederlande, Admiral und Generaloberſt, an die Chefs der Verwaltungsdepartements, an den Staatsrath und die allgemeine Rechenkammer zur Nachricht und Kenntnißnahme überſandt werden.

Gegeben im Haag, den 20. Oktbr. des Jahres 1830, des ſiebenzehnten Unſerer Regierung.

Wilhelm.

Durch den König:

J. G. de Mey van Streefkerk.

116. Königlicher Beſchluß, die Aufhebung des Beſchluſſes des Prinzen von Oranien vom 16. Oktbr. betreffend. Im Haag, 20. Oktbr. 1830. *)

Wir Wilhelm, ꝛc.

In Betreff Unſeres heutigen Beſchluſſes und in Erwägung, daß Unſer geliebter Sohn, der Prinz von Oranien, durch den erſten Abſchnitt ſeines am 16. d. zu Antwerpen gefaßten Beſchluſſes die Gouverneure und deputirten Stände-

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

mitglieder der Provinzen, welche ſeine Autoritäten anerkannten, vorläufig beauftragt hat, alle Sachen, die ſich dazu eignen, ſelbſt zu erledigen und, falls ſeine Entſcheidung nothwendig ſeyn ſollte, ſich unmittelbar an ihn zu wenden; haben Wir für gut befunden, zu verfügen, daß die Gouverneure und deputirten Ständemitglieder ſich in den im obgedachten Beſchluſſe angeführten Fällen fortan an Unſere Oberbefehlshaber der Feſtungen Maeſtricht und Antwerpen reſpektive zu wenden haben, welchen Oberbefehlshabern Wir hierdurch die Ausübung der höchſten Autorität übertragen, welche Unſer geliebter Sohn, der Prinz von Oranien, ſich durch ſeinen vorerwähnten Beſchluß vom 16. d. vorbehalten hat.

Abſchriften hiervon und Unſeres heutigen dieſem vorangegangenen Beſchluſſes ſollen den genannten Oberbefehlshabern überſandt werden, damit ſie demgemäß verfahren und dieſen Unſern Beſchluß den Gouverneuren der Provinzen Limburg und Antwerpen zu deren Nachricht und Kenntnißnahme mittheilen. Auch ſollen Abſchriften Unſeres gegenwärtigen Beſchluſſes an alle Chefs der Verwaltungsdepartements und an die allgemeine Rechenkammer zur Nachricht mitgetheilt werden.

Gegeben im Haag, den 20. Okt. des Jahres 1830, des ſiebenzehnten Unſerer Regierung.

Wilhelm.

Durch den König:

J. G. de Mey van Streefkerk.

117. Antwort der proviſoriſchen Regierung, Centralkomité, auf die Mittheilung des Prinzen von Oranien, die gegenſeitige Einſtellung der Feindſeligkeiten betreffend. Brüſſel, 20. Oktbr. 1830.*)

Die proviſoriſche Regierung Belgiens, das Centralkomité, beauftragt den Herrn Ritter v. Gamond, Sr. Königlichen Hoh.

*) Aus dem Moniteur vom 24. Okt.

dem Prinzen von Oranien anzuzeigen, daß ehe über den Vorſchlag des Prinzen, nach welchem jede Bewegung der unter der proviſoriſchen Regierung ſtehenden belgiſchen Truppen gegen die noch in Belgien befindlichen feindlichen Truppen unterſagt werden ſoll, ein Beſchluß gefaßt werden könne, zuvor nachgewieſen ſeyn müſſe:

1) daß dieſe feindlichen Truppen ſämmtlich vom Prinzen von Oranien allein abhängen, und ihm als ihrem alleinigen General und Befehlshaber untergeben ſind;

2) daß der Prinz ihnen den Befehl ertheilt hat, die Provinz Antwerpen, die Stadt Maeſtricht und die Citadelle von Termonde zu räumen, um hinter den Moerdyk zurück zu gehen;

3) daß dieſer Befehl pünktlich und baldigſt werde befolgt werden.

Die proviſoriſche Regierung wird ſich beeilen, alle holländiſchen Gefangenen in Freiheit zu ſetzen, ſobald kein einziger Belgier mehr ſich gezwungener Weiſe in Holland befindet.

Brüſſel, den 20. Okt. 1830.

De Potter. Sylv. Van de Weyer. Ch. Rogier. Graf Felix de Merode.

118. Proklamation des Prinzen von Oranien, an die Belgier erlaſſen vor ſeiner Abreiſe von Antwerpen, 25. Oktober 1830. *)

Belgier! Ich habe geſucht, euch alles das Gute zu erzeigen, welches zu bewirken in Meiner Gewalt ſtand, ohne daß Ich den edlen Zweck erreichen konnte, wohin alle Meine Anſtrengungen zielten, die Pazifikation eurer ſchönen Provinzen. Ihr werdet nun in dem ſich vorbereitenden Nationalkongreſſe über die Intereſſen des Vaterlands berathſchlagen; Ich glaube daher Meine Pflichten gegen euch, in ſo weit es in die-

*) Aus dem Conſtitutionnel vom 30. Okt.

Digitized by Google

ſem Augenblick von Mir abhing, erfüllt zu haben, und Ich werde nun eine noch viel peinlichere erfüllen, indem Ich Mich von eurem Boden entferne, um in der Entfernung den Ausgang der politiſchen Bewegung Belgiens abzuwarten; allein in der Ferne wie in der Nähe ſind Meine Wünſche mit euch, und Ich werde immer ſuchen zu eurem wahren Wohlergehen beizutragen. Bewohner von Antwerpen, ihr, die ihr Mir während Meines Aufenthalts in eurer Stadt ſo viele Beweiſe eurer Anhänglichkeit gegeben, Ich werde, wie Ich hoffe, in ruhigern Zeiten zurückkehren, um mit euch zur Vermehrung der Wohlfahrt dieſer ſchönen Stadt beizutragen.

Gegeben zu Antwerpen den 25. Okt.

Wilhelm, Prinz von Oranien.

6.

Frankreich. Aktenſtücke, den Prozeß der franzöſiſchen Exminiſter v. Polignac, v. Peyronnet, v. Chantelauze, v. Guernon-Ranville, v. Hauſſez, Capelle und v. Montbel betreffend.

(Fortſetzung und Schluß der im XX. Band Seite 331 abgebrochenen Aktenſtücke.)

7. Bericht des Grafen Baſtard, eines der Kommiſſarien *) zur Inſtruktion des Prozeſſes der von der Deputirtenkammer angeklagten Miniſter, an den Gerichtshof der Pairskammer vom 29. Nov. 1830. **)

Erſter Theil.

Meine Herren! Inmitten der größten Ereigniſſe, deren Andenken die Geſchichte je aufbewahren könnte, hat die Depu-

---

*) Die Kommiſſarien waren bekanntlich Baron Pasquier, Präſident, Graf Baſtard, Graf Pontecoulant und Baron Segnier.

**) Aus dem Moniteur vom 4. Dezbr.

tirtenkammer die Räthe der Krone vor die Pairskammer geſtellt.

Als Erbin der edelſten Erinnerungen und Theilhaberin an allem Ruhme des Vaterlandes übt heute die Pairskammer in Frankreich jene politiſche Magiſtratur aus, über deren Nothwendigkeit alle Nationen einig ſind. Zu allen Zeiten und bei allen Völkern gab es große Körper, in deren Befugniß es lag, mächtig auf die Geſetzgebung einzuwirken, und den freien Lauf des Juſtizrechts, dieſes erſten Bedürfniſſes der Völker und der Könige, in ſeiner ganzen Ausdehnung zu ſichern.

Permanent in Roms ehemaligem Senate, beweglicher und nicht minder abſolut in dem Tribunal der Amphiktyonen, eben ſo erhaben in der Pairie Großbritanniens als in dem alten Gerichtshofe der Paris von Frankreich, findet ſich dieſe doppelte Gewalt überall wieder, immer gleich hochgeſtellt und gleich geachtet.

Zu allen Zeiträumen haben die Geſetzgeber anerkannt, daß dieſe Vereinigung von Gewalt in einem und demſelben Körper allein der Geſellſchaft für jene großen Rechtshändel, die nur von Jahrhundert zu Jahrhundert vorkommen, und an die die Geſchicke der Nationen geknüpft zu ſeyn ſcheinen, alle jene Bürgſchaften der Einſicht, der Macht, der Kraft und des Muths, deren Bedürfniß die Juſtiz alsdann lebhafter fühlt, gewähren und den Angeklagten ſichern würden.

Die Pairskammer von Frankreich, durch die Erhabenheit ihres Rangs in der Hierarchie der Staatsgewalten, durch die Unabhängigkeit, die ihr vermöge der Stabilität ihrer Exiſtenz geſichert iſt, ſelbſt durch die Anzahl ihrer Mitglieder, durch die Gewohnheit und Nothwendigkeit, worin ſie ſich alljährlich befindet, ſich mit den größten Intereſſen des Landes zu beſchäftigen — die Pairskammer, ſage ich, konnte allein das oberſte Tribunal Frankreichs bilden; ſie allein konnte durch ihren politiſchen und gerichtlichen Charakter jene Magiſtratur eines höhern Rangs ausmachen, die fähig iſt, den großen Prozeß zu beurtheilen und zu richten, und zugleich das Land und die

Digitized by Google

Angeklagten zu beruhigen. Sie allein hatte die Gewalt und das Recht, ſich von den beſchränkten Vorſchriften des geſchriebenen Geſetzes frei zu halten, und nur den ewigen Vorſchriften der Gerechtigkeit und der Vernunft Gehör zu geben; kein Verbrechen unbeſtraft zu laſſen, und jedem Verbrechen die ihm mit Recht gebührende Strafe aufzulegen; den Anfoderungen der Autorität und dem hinreißenden Eifer der Parteien zu widerſtehen; endlich nur das Wohl des Vaterlandes, und die Intereſſen der Gerechtigkeit im Auge zu behalten, die von den Nationen noch nie ungeſtraft verlezt worden ſind. Dieß, meine Herren, iſt für die Gegenwart und die Zukunft Frankreichs die erhabene Rolle des Gerichtshofs der Pairs, und darin beſteht heute ſeine Miſſion. Der Gerichtshof der Pairs wird ihr treu ſeyn, und jedes ſeiner Mitglieder ſich auf die Höhe ſeiner Verrichtungen zu ſtellen wiſſen. Je ernſter aber die Verrichtungen ſind, um ſo ſtrenger ſind die Verpflichtungen derſelben, um ſo mehr muß das Gewiſſen des Wohlgeſinnten durch das Pflichtgefühl geſtärkt werden. Alsdann forſcht er der Wahrheit mit neuem Eifer nach; er ſieht die Nothwendigkeit ein, Alles zu kennen, die geheimſten Gedanken, die verborgenſten Beweggründe, die unbedeutendſten Anſtände; er verlangt Alles abzuwägen; er möchte in die Tiefen der Seele dringen, in jedem Gewiſſen leſen, und ſich auf dieſe Art über die großen Fragen, die er als Richter und Politiker zu entſcheiden berufen iſt, eine ſo genaue Kenntniß verſchaffen, daß er darüber nie irgend einem Gewiſſensbiſſe oder einem Bedauern ausgeſezt wäre.

So ſehr ſich auch die Kommiſſion beſtreben möchte, ſo dürfte doch unſre Arbeit dieſen ſo wünſchenswerthen Zweck nur unvollkommen erreichen. Uebrigens haben wir in dieſer Beziehung nichts verſäumt, um die durch die Inſtruktion zu erhaltende Belehrung fruchtbar zu machen. Wir werden Ihnen das Reſultat der Prüfung vorlegen, der wir uns gewidmet hatten, und Ihnen die Betrachtungen mittheilen, die uns die Fragen, die Ihnen vorgelegt werden ſollen, eingeflößt haben.

Digitized by Google

Schon mehrmals hatte man unter der Verwaltung, die der des Fürſten Polignac vorausgegangen war, gewußt, daß Verſuche gemacht worden waren, ihn an das Ruder der Staatsangelegenheiten zu bringen. Dieſe Projekte kamen endlich zur Vollziehung, und jene Verwaltung, deren Rechtlichkeit wir die völlige Befreiung der Preſſe und die Wahrheit bei den Wahlen verdanken, ward am 8. Aug. 1829 durch eine andere erſezt.

Jeder von Ihnen, meine Herren, erinnert ſich des ſchmerzhaften Eindrucks, von dem ganz Frankreich bei dieſer Veränderung betroffen war, und mit welcher Beſorgniß für ſeine Zukunft es die Wahl der neuen Räthe der Krone erfuhr. Welchen Theil nahm der ausgeſprochene Chef des Kabinets an deſſen Bildung? Herr von Polignac verſichert, daß er, ſeit langer Zeit von dem franzöſiſchen Boden entfernt lebend, kaum von einer ſchweren Krankheit wieder erſtanden, der erſten Zuſammenſetzung des Konſeils fremd geblieben ſey, und ſich bloß auf die Bitte beſchränkt hätte, daß man ihm die HH. v. Montbel und Courvoiſier zu Kollegen geben möchte.

Wir müſſen, meine Herren, gleich Anfangs bemerken, daß die Wahl des leztern dieſer Miniſter, ſo wie die Wahl des Grafen Chabrol ahnen ließ, daß dieſes, unter ſo beunruhigenden Auſpizien für Frankreich gebildete Konſeil gleich bei ſeinen erſten Schritten Hinderniſſen zu jeder gewaltſamen Entſchließung begegnen würde. Auch konnte es kein Symbol auffinden, das das politiſche Gewiſſen aller ſeiner Mitglieder vereinigt hätte. Es trat bald eine Spaltung darin ein, und nach dem Rücktritte des Grafen de la Bourdonnaye wurde der Fürſt Polignac Präſident des Konſeils. Welche Plane hatte aber bei dieſem erſten Zeitraume ſeines Daſeyns das Miniſterium gehegt? Hatte man ſchon von da an die Abſicht gefaßt, unſre Freiheiten anzutaſten, und ward die Vollziehung nur durch den erleuchteten Widerſtand einiger Mitglieder des Konſeils, die ein ſolches Attentat von ſich ſtießen, vertagt? In den Urkunden

Digitized by Google

den des Prozeſſes liegt nichts vor, was einer ſolchen Vermuthung Raum geſtattete.

Um dieſe Zeit ward Graf Guernon-Ranville mit dem Portefeuille des öffentlichen Unterrichts beauftragt; er glaubte vor Annahme deſſelben, wie er ſelbſt erklärt, Herrn von Polignac in Kenntniß ſetzen zu müſſen, daß die Charte, wie wir hier mit ſeinen eignen Worten bemerken, ſein politiſches Evangelium ſey; daß ſeine Vernunft und ſeine Gefühle ſich den konſtitutionellen Lehren anſchlöſſen, an deren Erhaltung fortan das Heil Frankreichs geknüpft ſey. Dieſes Glaubensbekenntniß ward kein Hinderniß für ſeinen Eintritt in die Staatsgeſchäfte.

Inzwiſchen foderten die Journale, die man als dem Miniſterium und beſonders dem Präſidenten des Konſeils ergeben betrachtete, laut zu den gewaltſamſten Maaßregeln auf, und bemühten ſich, die Regierung in die gefährliche Bahn der Staatsſtreiche fortzureißen; und wenn dieſe Journale nicht die Organe des ganzen Miniſteriums waren, ſo waren ſie wenigſtens die Organe der Partei, die man für die einflußreichſte Fraktion des Kabinets hielt. Auch that man nichts, um zu zeigen, daß man dieſe verbrecheriſchen Einflüſterungen zurückſtoße, und ganz Frankreich mußte mit Grund glauben, daß man die umwälzendſten Entwürfe gegen die eingeführte Ordnung gefaßt hatte.

Wenn dieſe Plane im Konſeil nicht erörtert wurden, ſo beſchäftigten ſie doch die Gemüther ſo ſehr, man verkündete ſie mit einer ſolchen Beſtimmtheit, daß Herr von Guernon-Ranville ſie in einer eigenen Schrift bekämpfen zu müſſen glaubte, die Anfangs zu ſeiner eigenen Belehrung verfaßt ward, die er aber am 15. Dezember Hrn. v. Polignac mittheilte. Er bewies darin die Gefahr der Staatsſtreiche für die Staatsgewalt ſelbſt, das Verbrecheriſche derſelben, und wie ſehr ſie, während ſie die Throne, weit entfernt ſie aufrecht zu erhalten, nur erſchütterten, der ewigen Moral widerſtrebten, deren Vor-

Digitized by Google

ſchriften Völker und Könige gleichmäßig leiten müßten. Wir glauben Sie auf die merkwürdigſte Stelle dieſer ganz von der Hand des Herrn von Ranville geſchriebenen Denkſchrift aufmerkſam machen zu müſſen.

„Am Vorabend eines ſo ungleichen Kampfes, heißt es „darin, kann man ſich zu mehrern Partien entſchließen; die„jenige aber, von der die Oppoſition glaubt, daß ſie in der „Abſicht des Miniſteriums liege, und die man aus den Ge„rüchten ahnet, die abſichtlich in Betreff eines Staatsſtreichs „verbreitet wurden, diejenige endlich, zu der einige unkluge „Royaliſten die Regierung hindrängen möchten, würde darin „beſtehen, die Kammer aufzulöſen und eine neue zuſammen zu „rufen, nachdem man durch Ordonnanz das Wahlgeſetz modifi„zirt und die Preßfreiheit durch Wiedereinführung der Cenſur „ſuspendirt hätte.“

„Ich weiß nicht, ob dieſer Schritt die Monarchie retten „würde; aber dieß wäre ein Staatsſtreich von der äußerſten „Gewaltthätigkeit, es wäre die offenbarſte Verletzung des 35. „Artikels der Charte, es wäre die Verletzung des beſchwornen „Glaubensbekenntniſſes. Eine ſolche Partei kann weder dem „Könige, noch gewiſſenhaften Miniſtern angenehm ſeyn.“

„Andererſeits würde eine ſolche Maaßregel nicht gehörig „motivirt ſeyn. Allerdings bedrohen uns die liberalen Jour„nale mit einer ſehr feindſeligen Oppoſition, aber dieſe Jour„nale ſind nicht die offenkundigen Organe der Kammer. An„dere treiben uns zu jenen äußerſten Maaßregeln durch die „Vorſtellung an, daß die Revolution bereit ſey, Alles zu über„ziehen, wenn wir uns nicht beeilten, ihr Feſſeln anzulegen: „die Gefahr ſcheint nicht ſo dringend, und ich habe wenig Ver„trauen in die Staatsmänner ohne Miſſion. Eines Tags wür„den ſich vielleicht diejenigen, die am lebhafteſten zu den Hand„lungen der äußerſten Energie rathen, unſern Feinden anſchlie„ßen, um uns darüber zur Rechenſchaft zu ziehen, wenn der „Erfolg ihrer Erwartung nicht entſprechen ſollte; ſie würden

Digitized by Google

„uns vielleicht vorwerfen, wir hätten eitlem Schrecken nachge„geben, anſtatt zu warten, daß dieſe als gewaltthätig vermu„thete Kammer ſich durch Handlungen geoffenbart hätte.“

„Die Anhänger der Staatsſtreiche meinen, die angezeigte „Maaßregel würde keinen gefährlichen Aufſtand erwecken. „Das Volk, ſagen ſie, beſchäftigt ſich nicht mit unſern poli„tiſchen Debatten; die Maſſen bleiben ruhig inmitten der Gäh„rungen der Parteien, die in der That die materiellen In„tereſſen gar nicht berühren, und Handlungen der Energie „dürften ihnen um ſo mehr gefallen, weil man dadurch, daß „man Kraft zeigte, einige hervorragende Individuen, die nicht „populär ſind, demüthigen würde. Nur die Mittelklaſſe „würde in Gährung gerathen; aber, ohne Unterſtützung, könnte „ſie keine ſolche Bewegung anſtiften, wodurch die Sicherheit „der Regierung kompromittirt werden möchte.“

„Ich erkenne an, daß in dieſem Augenblick die Maſſen „ruhig ſind, und keinen thätigen Antheil an den politiſchen „Debatten nehmen. Was gehörte aber dazu, ſie zu erſchüt„tern? Und kann man vernünftigerweiſe behaupten, daß die „Mittelklaſſe, die an tauſend Punkten mit der Maſſe zuſam„menhängt, nicht nöthigenfalls einen Sturm aufregen könnte, „deſſen Ausgang auch der Kühnſte nicht vorausſehen möchte?“

„Inzwiſchen gibt es, meiner Anſicht nach, auf alle dieſe „in der That mehr oder weniger gegründeten Urtheile eine perem„toriſche Antwort, daß nämlich, wie ich bereits geſagt, die be„treffenden Maaßregeln der Charte widerſtreben würden. Nun „verlezt man aber die Geſetze nie ungeſtraft; und wenn die „Regierung auch ſtark genug iſt, ſich einen Augenblick über das „Grundgeſetz zu ſtellen, und einen vorübergehenden Vortheil „erringt, ſo ſtellt ſie doch ihre koſtbarſten Intereſſen für eine „mehr oder minder entfernte Zeit bloß. Dieſer Antwort, die „die materiellen Intereſſen hinlänglich rechtfertigen würden, „wollen wir noch eine entſcheidende Betrachtung beifügen: „der König hat geſchworen, die Charte treu zu beobachten;

Digitized by Google

„wir haben Alle denſelben Eid geleiſtet; er möge auf immer „für uns die heilige Arche ſeyn. Die Vorſchrift, die allein mit „der Moral übereinſtimmt, iſt zugleich auch die ſicherſte.“

Auf dieſe Denkſchrift, deren Durchleſung, Ihnen, meine Herren, wie wir nicht bezweifeln, ein peinliches Gefühl des Erſtaunens über das gegenwärtige Loos des Verfaſſers derſelben erweckt, ſcheint Herr v. Polignac dem Herrn v. Ranville geantwortet zu haben, daß er ſeine Anſichten theile, und wie er jeden Gedanken an willkürliche Maaßregeln, jedes Projekt zu einem Staatsſtreiche zurückſtoße.

Die Kammern wurden auf den 13. März 1830 zuſammenberufen. Die Staatsgewalt iſt voll von Täuſchungen, und dennoch kann man kaum begreifen, wie das Miniſterium ſich einen Augenblick ſchmeicheln konnte, es möchte eine günſtige Majorität erhalten; und wenn ſich dieſe Verblendung in Bezug auf den Präſidenten des Konſeils erklären läßt, der ſo lange von den parlamentariſchen Debatten entfernt blieb, wie mochten ihm ſeine Kollegen nicht die zahlloſen Hinderniſſe zeigen, womit ſeine Bahn beſäet war? Sollten ihre Stimmen von da an mißkannt worden ſeyn? Hatte er bereits in dem Konſeil jenes hervorragende Anſehen deſſen Daſeyn und Folgen wir Ihnen ſpäter darlegen werden? Wie dem auch ſey, ſo dauerte es nicht lange, daß die Beſorgniſſe derjenigen, die die wahre Lage Frankreichs kannten, in Erfüllung gingen. Vergeblich legte die Kammer in einer Adreſſe, einem Muſter ſowohl der Ehrfurcht als der Rechtlichkeit, die Verſicherungen der Treue für die Perſon des Königs und ihren gerechten Argwohn gegen die Räthe der Krone an dem Fuße des Throns nieder: die Krone zeigte ſich taub gegen dieſe Warnung, die inzwiſchen genau innerhalb der gebührenden Schranken des konſtitutionellen Rechts geblieben war. Die Kammer ward vertagt; Jedermann ſah die nahe bevorſtehende Auflöſung derſelben voraus.

Um wie viel mehr, meine Herren, hatte man hier Grund über die Täuſchung der Miniſter zu erſtaunen, wenigſtens in

Digitized by Google

Betreff derjenigen, die dieſen ſo unpolitiſchen Entſchluß faßten, dem die Wünſche der Nation ganz entgegen waren! Von dieſem Tage an wurden jene willkürlichen, konſtitutionswidrigen Maaßregeln, jene Staatsſtreiche endlich vorausgeſehen und angekündigt, die den von nun an unwiederbringlich verblendeten Räthen Hoffnung gaben, unſern Widerſtand zu bändigen und uns dem Joche des miniſteriellen Willens zu unterwerfen. Wie hätte man die Augen vor den unvermeidlichen Folgen einer Auflöſung verſchließen können, die alle Bürger gegen ſich hatte, auf deren Stimmen man ſich doch berufen mußte?

Müde eines unnützen Kampfes, bei dem ſie vergeblich die Weisheit ihrer Rathſchläge und die Feſtigkeit ihrer Weigerung entgegengeſtellt hatten, drückten die HH. v. Chabrol und Courvoiſier den Wunſch aus, zurückzutreten, und wurden von den HH. v. Peyronnet und Chantelauze erſezt. Herr Capelle ward zu derſelben Zeit in das Konſeil berufen.

Als die HH. v. Chabrol und v. Courvoiſier das Miniſterium verließen, war die Normandie ſchon zwei Monate lang durch Brandſtiftungen heimgeſucht, denen man keinen Einhalt thun konnte, und wovon faſt alle Anſtifter ſich den Nachforſchungen der Juſtiz entzogen. Wir wollen unſern Bericht nicht durch Betrachtungen über dieſe Brandſtiftungen und den Charakter derſelben unterbrechen. Dieſe Brandſtiftungen, die nicht zu der Anklage gehören, die aber die Volksſage damit in Verbindung bringen wollte, ſollen den Gegenſtand einer ſpeziellen Prüfung in dem zweiten Theile unſrer Arbeit ausmachen. Für jezt iſt es hinreichend zu wiſſen, daß wir nichts entdeckt haben, was der Vermuthung Raum geben könnte, daß irgend einer der vor Ihnen angeklagten Miniſter an dem etwaigen hölliſchen Plane Theil genommen hätte, eine Provinz Frankreichs den Flammen preiszugeben.

Die Geſetze des Landes waren noch geachtet. Es war noch Zeit übrig, man konnte noch an dem Rande des Abgrundes ſtill halten, vor deſſen Tiefe man unwillkürlich zurückſchau-

Digitized by Google

dern mußte. Auch verſuchte man, noch ehe man ſich in die gefährliche Bahn einließ, durch Ordonnanzen zu regieren, vielleicht noch ehe man ſich geſtand, daß man vor der Verletzung der heiligſten Verpflichtungen nicht zurückſchrecken würde, um Deputirte zu bekommen, die ſich für alle Foderungen der Regierung gelehrig zeigen möchten. Allerdings würde es für die Staatsgewalt nichts Bequemeres geben, als eine beugſame oder beſtochene Kammer, die ihr ohne Kampf die Schätze und die Freiheiten der Völker überlieferte. Auch kann man, bei Aufſuchung der wahren Beweggründe, nach welchen man die Verwaltung in dem Augenblick neu zuſammenſezte, wo ſich die Wähler verſammeln ſollten, keinen andern als den Zweck und die Hoffnung entdecken, dadurch mächtig auf die Wahlen zu wirken. Seit langer Zeit war der Graf Peyronnet als ein gleich fähiger und entſchloſſener Mann bekannt, der mit feſtem Schritte ſeinem vorgeſezten Ziele entgegengehen würde. Sein Rednertalent machte ihn zu einem wichtigen Beiſtande. Von Herrn Capelle ſagte man, daß er häufig einen thätigen Einfluß auf die Wahlen geübt hätte. Herr Chantelauze, der bisher den großen politiſchen Maaßregeln entfernter geblieben war, ſchien ebenfalls durch ſeine redneriſche Gewandtheit ein nützlicher Gehülfe werden zu können. Dieſer Beweggrund möchte ſeinen Eintritt in das Miniſterium beſtimmt haben. Man hatte ihn dem Könige ſchon im vorhergegangenen Auguſt für das Miniſterium des öffentlichen Unterrichts vorgeſchlagen, er hatte aber dieſe Stelle abgelehnt. Schon damals erkannte er ohne Zweifel alle Gefahren des eingeſchlagenen Verfahrens. Dieſe Gefahren hatten ſich geſteigert; er widerſtand lange den dringenden Bitten des Dauphin, dem inſtändigen Anſuchen des Königs, und ward endlich gegen ſeinen Willen inmitten der Ehrenſtellen und Abgründe hingeriſſen.

Die Kämpfe, die er nun zu beſtehen hatte, leuchten am deutlichſten aus einem Schreiben an ſeinen Bruder vom 18. Mai, dem Tage vor ſeinem Eintritt in das Konſeil, nach Em-

pfang der lezten Befehle des Königs hervor. Obgleich Sie, meine Herren, dieſes Schreiben kennen, ſo halten wir doch für zweckmäßig, Ihnen daſſelbe zu wiederholen.

„Wir haben ein langes Stillſchweigen gegen einander „beobachtet; ich will es zuerſt brechen, denn ich will nicht, daß „du durch den Moniteur und mit dem Publikum das wichtigſte, „und wie ich glaube, unglücklichſte Ereigniß meines Lebens „erfährſt; nämlich meine Ernennung zum Siegelbewahrer. Es „ſind jezt zehn Monate, daß ich meinem Eintritt in das Kon„ſeil einen fortwährenden Widerſtand entgegen halte. Man „läßt mir jezt keine freie Wahl mehr, die mir ertheilten Be„fehle geſtatten mir nur noch Gehorſam; ich reſignire mich „zu dieſer Opferrolle. Wache über die Wahlen, denn darin „zu ſcheitern würde jezt für mich eine ſchmachvolle Sache ſeyn."

Das in weniger als einem Jahre zum dritten Male erneuerte Miniſterium hegte hierauf nur Einen Gedanken, nämlich eine Kammer zu erhalten, deren verhängnißvolle Miſſion darin beſtehen ſollte, die Freiheit der Preſſe zu zerſtören und das Wahlgeſetz zu ändern. Es würde ohne Zweifel ungerecht ſeyn, der Krone einen Theil des rechtmäßigen Einfluſſes auf die Wahlen ſtreitig machen zu wollen; in dieſem Kampfe der Meinungen darf man aber nur loyale Waffen gebrauchen, und die Mittel des Sieges müſſen ehrenwerth und rein ſeyn.

Der Kampf zwiſchen Frankreich und dem Miniſterium war leider zu lebhaft, als daß man bei dem Anlaß hoffen konnte, er werde die Schranken nicht überſchreiten, die ihm die Vernunft und die öffentliche Moral anwieſen. Jeder Miniſter beſtrebte ſich auf ſeine Untergeordneten jene moraliſche Gewaltthätigkeit auszuüben, der ein Untergeordneter nicht leicht widerſtehen kann, da man auf deſſen noch ſo weiſe Anſichten und noch ſo geſetzmäßigen Widerſtand nicht achtet. Verſprechungen und Drohungen, abſchlägige Antworten und Bewilligungen, wurden nur zu oft ins Werk geſezt, um Stimmen zu gewinnen, um die der Monarchie geneigteſten Bürger

Digitized by Google

von den Wahlen zu entfernen, die das Verfahren des Miniſteriums gezwungen hatte, ſich von ihm zu trennen. Die Religion ſelbſt, ihrem Dienſte des Friedens entriſſen, ward zum Beiſtande eines Intereſſes gerufen, das nicht das ihrige war. Man buhlte weit weniger um die Gebete der hohen Prieſter als um ihren politiſchen Beiſtand. Man nahm endlich keinen Anſtand, den Monarchen ſelbſt aus jener hohen Region herabſteigen zu laſſen, wo das Königthum gegen Stürme geſichert iſt, und es in einen perſönlichen Kampf mit jedem Wähler zu verflechten. Die bei dieſem Anlaß erlaſſene Proklamation, die zeigt, wie wenig der Fürſt und ſeine Räthe die Regierung der Charte verſtanden hatten, ward von Hrn. v. Polignac gegengezeichnet. Höchſt chimäriſchen Täuſchungen fröhnend, glaubte das Miniſterium der Mehrheit gewiß zu ſeyn; ſelbſt bis auf den Muth unſerer Soldaten gründete es ſeine Hoffnungen. Es ſchmeichelte ſich, der Erfolg unſerer Waffen in Afrika würde ſeinem Siege helfen. Am Tage der Wahlen ward die Freiheit, das Geheimniß der Stimmen ſelbſt, nicht immer geachtet, und das Geſetz, das lezteres gebot, ward an mehrern Orten hintangeſezt und verkannt.

Inzwiſchen hatten ſich die in ihren theuerſten Intereſſen bedrohten Bürger von allen Seiten vereinigt, ſie zu vertheidigen und mit den Waffen des Geſetzes die Angriffe einer Staatsgewalt zurückzuſchlagen, die alles Unabhängige, Edle und Großherzige im Lande zu fürchten ſchien. Troz der Beſtrebungen des Miniſteriums ſicherten die Wahlen eine konſtitutionelle Majorität; und Frankreich, das mit der Kammer einig war, die man ſo eben erſezte, ſprach durch ſeine Wahlen aus, daß die Verwaltung im Mißklange mit dem Lande ſtehe. Gleichwohl hatten die Wahlen in einigen Departementen Störung erfahren, namentlich zu Montauban, wo die Sicherheit der konſtitutionellen Wähler bloßgeſtellt ward. Die über dieſen ſo wichtigen Zeitpunkt ihrer Verwaltung verhörten Miniſter wieſen dieſen Theil der Anklage von ſich zurück, und

Digitized by Google

beriefen ſich zu ihren Gunſten auf das Betragen, das ſie bei den Unruhen von Figeac und Montauban beobachtet hatten. Es möchte ſcheinen, als habe in lezterer Stadt die Verwaltungsbehörde ſich den Verfolgungen widerſezt, die gegen die Ruheſtörer gerichtet werden ſollten. Erſt darauf ſchrieb der Siegelbewahrer unter Gutheißung der von dem Generalprokurator zu Toulouſe befohlenen Maaßregeln eigenhändig Folgendes, das die Gerechtigkeit erheiſcht Ihnen vorzulegen.

„Paris 3. Julius 1830. Hr. Generalprokurator, ich „kann die in Ihrem Schreiben vom verfloſſenen 28. Junius „enthaltenen Betrachungen übrr die zu Montauban ausgebro„chenen Unruhen nur billigen. Es iſt gefährlich, das Volk dar„an zu gewöhnen, ſich zu verſammeln und Handlungen der „Unordnung zu begehen, was auch immer die Urſache der Be„wegung ſeyn mag. Die Rückſichten, die die Verwaltungsbe„hörde geltend macht, ſind nicht von der Beſchaffenheit, daß „ſie dem Laufe der Juſtiz Einhalt thun könnten. Ich fodere „Sie demnach auf, unverzüglich die Verfolgungen gegen die „Urheber der Ausſchweifungen auszuſchreiben, die in Folge der „Wahl des Hrn. v. Preiſſac ſtatt gefunden haben. Genehmi„gen Sie u. ſ. w."

Hr. v. Peyronnet erklärte, er habe in demſelben Sinne geſchrieben, und berief ſich ſelbſt auf eine eigenhändige an den Rand eines Schreibens geſezte Bemerkung, das ſich auf dem Miniſterium des Innern vorfinden müßte, das man aber troz aller Nachſuchungen nicht finden konnte.

Inzwiſchen brachte das feierliche Urtheil, das das Land gefällt hatte, die Depoſitarien der Staatsgewalt auf, ohne ſie zu überzeugen. Sie wollten um jeden Preis eine Autorität behalten, zu deren Ausübung ſie ſich würdig erachteten. Die ſo lebhaft geoffenbarte öffentliche Meinung, die edelſten und uneigennützigſten Rathſchläge, Alles wurde verkannt, und die Verwaltung entſchloß ſich, dieſer auffallenden und einſtimmigen Verwerfung Troz zu bieten. Sollte etwa Karl X,

Digitized by Google

noch in dem Glauben, daß ſeiner Krone die Prärogativen ankleben, die von nun an mit der Charte unverträglich ſind, und die ſeit langer Zeit die öffentliche Vernunft nicht mehr anerkannte, ſein Miniſterium in dieſe gefährliche Bahn verleitet haben? Sollte er ſelbſt durch verhängnißvolle Rathſchläge ſich haben hinreißen laſſen? Dieſes Geheimniß iſt ſchwer zu enthüllen.

Man könnte zu erſterer Muthmaaßung geneigt ſeyn, wenn man eine neuere Erklärung des Fürſten v. Polignac in Erwägung zieht, worin er verſichert, er habe mehrmals dem Könige ſeine Entlaſſung angeboten, und namentlich vierzehn Tage vor Unterzeichnung der Ordonnanzen, ein Zeitpunkt, in welchem er ihn gebeten habe, wenn ſein unbedingter Rücktritt nicht angenommen würde, ihn wenigſtens in der Präſidentſchaft des Konſeils zu erſetzen.

Wie dem auch ſey, ſo hatte, wenn man den Angeklagten glauben will, Niemand damals, nämlich vor den erſten Tagen des Julius, daran gedacht, aus dem Gebiete der Charte herauszutreten, und der Autorität der Geſetze die der Ordonnanzen zu ſubſtituiren. Aber einer Kammer gegenüber, die ſo wenig günſtig geſinnt, von ihren Pflichten und Rechten ſo ſehr durchdrungen war; bei dem feſten Entſchluſſe, den man gefaßt hatte, nicht nachzugeben, und dieſe Einſtimmigkeit der Wünſche und der Geſinnungen zu verachten, die man als die feindlichen Geſinnungen einer Faktion darzuſtellen ſuchte, mußte man wohl einen Plan des fernern Betragens beſchließen und ſich eine Bahn für das weitere Fortſchreiten eröffnen. Darauf wurden Meinungen in dem Konſeil vorgelegt; man entwickelte darin zwei entgegengeſezte Syſteme; einestheils ſchlug man vor, ſich vor die Kammern zu ſtellen, ihnen nur Geſetze unbedingter Nothwendigkeit vorzulegen, und ſich bloß der Erörterung des Budgets zu überlaſſen. Die Achtung für die Charte, als die Grundlage aller unſrer Rechte, für die ſo oft und ſo feierlich beſchworene Charte, war der Grund dieſes Sy-

Digitized by Google

ſtems, das Hr. v. Guernon, deſſen Geſinnungen Sie bereits kennen, kräftig behauptete. Er ward in ſeiner Anſicht von dem Grafen Peyronnet unterſtüzt, der gleichfalls fand, daß die Politik und die Moral dieſe Achtung geböten, und daß die Verletzung des Grundvertrages durch nichts in der Lage des Landes gerechtfertigt würde. Anderntheils wollte man augenblicklich in eine Bahn der Reformation eingehn, wo der Thron alle Prärogativen wieder finden ſollte, deren er vorgeblicherweiſe mit ſolcher Ungerechtigkeit beraubt worden ſey.

Niemand erhob im Konſeil, wie alle angeklagten Miniſter uns ſagten, einen Zweifel über die Ausdehnung der Rechte, die die Krone im 14ten Artikel der Charte fand, um durch Ordonnanzen die Geſetze des Landes zu modifiziren, wenn ihre Beibehaltung die Konſtitution des Staats ſelbſt, den öffentlichen Frieden und die Feſtigkeit des Throns bloßſtellen möchte. Jeder fand demnach die Maaßregel legitim und legal, wenn man die Nothwendigkeit derſelben bewieſen, und überzeugend gezeigt hätte, daß ohne ſie der König ſeine Prärogativen nicht bewahren könnte, die die einzige Garantie der Vorrechte und Freiheiten des Volkes wären. Demnach wäre nur die Nothwendigkeit dieſer großen Maaßregel erörtert worden, und nicht das Recht, das der König hatte, ſie zu treffen, wenn die Nothwendigkeit derſelben gewiſſenhaft dargelegt werden würde. Das ganze Konſeil war darüber einig, dieſes Recht bei ihm anzuerkennen.

Seit fünfzehn Jahren war der 14te Artikel der Charte und deſſen Auslegung mehrmals der Gegenſtand lebhafter Polemik geweſen; man dürfte ſich aber keine beſondere Gewalt anthun, um zu der Anerkennung zu gelangen, daß wenn der Fürſt das Recht hat, die feierlichſten und wichtigſten Geſetze nach Belieben zu ändern, den Geiſt derſelben zu entſtellen, ihr Syſtem zu zerſtören, ſich zum einzigen Schiedsrichter dieſer Veränderungen zu machen, und ſich endlich dahin zu entſcheiden, daß er ſeinen Eid halten oder verletzen könne, auch die Garantien

Digitized by Google

und die Inſtitutionen nur noch eine Lächerlichkeit ſind. Ein Grundgeſetz wäre in dieſem Falle nur noch ein eitles Wort! Und wenn die Völker noch für einige Zeit glücklich ſeyn können, ſo ſind ſie wenigſtens nicht mehr frei; und das Glück hat ohne Freiheit keine Dauer. Wir wollen, meine Herren, über den 14ten Artikel, der als Entſchuldigung zu einer großen Verletzung unſrer Rechte angeführt ward, nicht weiter ſprechen; erſt bei den Debatten und vor dem Gerichte ſelbſt möchte man in die Prüfung des wahren Sinnes deſſelben, und der Vertheidigungsmittel, die er den Angeklagten darbieten könnte, eingehen.

Die erſten Erörterungen über die Zwekmäßigkeit der verhängnißvollen Ordonnanzen fanden gegen den 10 oder 12 Julius ſtatt. Schon ſeit drei Tagen hatte der Miniſter des Innern das Original des verſchloſſenen Schreibens unterzeichnen laſſen, das die Mitglieder der Kammern auf den 3. Auguſt zuſammenrief. Dieſe Schreiben wurden durch die Bureaux ausgefertigt, und, durch einen außerordentlichen Umſtand, fiel ihre Abſendung mit der Bekanntmachung der Ordonnanzen zuſammen; es gibt Deputirte, die ſie erſt mit dem Moniteur empfingen, worin dieſe Ordonnanzen enthalten waren. Fand dieſe Abſendung ſtatt, um den neuerlich zwiſchen den Miniſtern verabredeten Plan zu verhüllen? Man iſt durch nichts zu dieſer Behauptung berechtigt. Dieſer Plan ward von Neuem vor dem König debattirt, und Hr. Guernon ſagt, er habe nochmals in deſſen Gegenwart ſeine ſchon früher behauptete Meinung vertheidigt. Man hatte ſich, wie wir bereits angeführt hatten, im erſten Augenblick bloß darauf beſchränkt ganz allgemein zu erörtern, welches Syſtem man zu befolgen haben würde. So wie man zum Beſchluſſe gekommen war, folgte auch unmittelbar die Unterzeichnung der Ordonnanzen. Die Ordonnanzen ſcheinen ſelbſt vorbereitet geweſen zu ſeyn, ehe noch alle Widerſtände überwunden ſeyn mochten, und die Zurückhaltnng der Angeklagten zeugt mehr noch als die Ge-

Digitized by Google

ſtändniſſe derſelben für die faſt ganz feſtſtehende Anſicht, daß ein moraliſcher Gewaltſchritt, geeignet einen ſtarken Eindruck auf Männer zu machen, die durch ein falſches Ehrgefühl irregeleitet waren, den lezten Widerſtand beſiegte. Dieſe große Maaßregel, die das Land umwälzen ſollte, ſcheint das Konſeil nicht länger als in drei Sitzungen beſchäftigt zu haben.

Die auf das neue Wahlſyſtem ſich beziehende Ordonnanz, diejenige, die die Freiheit der periodiſchen Preſſe ſuspendirte, und der Bericht, der ſie motivirte, wurden von allen zu Paris am Sonntag den 25 Julius anweſenden Miniſtern gegengezeichnet. Die beiden Ordonnanzen, die die Auflöſung der Kammer und die Zuſammenrufung der neuen Kollegien und der Kammer verfügten, wurden gleichfalls an demſelben Tage, aber nur von Hrn. v. Peyronnet allein kontraſignirt. Am Abend wurden ſie dem Redakteur des Moniteur eingehändigt, der ſich nicht enthalten konnte, bei Empfang derſelben, die tiefe Betroffenheit der HH. v. Montbel und Chantelauze zu bemerken.

Die auf das neue Wahlſyſtem bezügliche Ordonnanz ſcheint von Hrn. v. Peyronnet verfaßt zu ſeyn. Hr. v. Chantelauze möchte die Ordonnanz verfaßt haben, die die Preßfreiheit ſuspendirt, und den Bericht, der allen dieſen Ordonnanzen vorangeht; dieſer insbeſondere zur Bekämpfung der periodiſchen Preſſe beſtimmte Bericht beſchäftigte ſich kaum mit den Wahlen.

Die Angeklagten erkennen ſich als Verfaſſer der Ordonnanzen an, die ihre Unterſchriften tragen; aber ſie weiſen einſtimmig die Beſchuldigung von ſich zurück, ſchon früher und ſeit langer Zeit das Komplott geſchmiedet zu haben, unſere Inſtitutionen zu zerſtören und unſre Regierungsform zu verändern. Voll Hoffnung, ſagten ſie, daß die Wahlen ihnen günſtig ſeyn würden, konnten ſie doch wohl nicht, mitten unter den Illuſionen, mit denen ſie ſich ſchmeichelten, daran denken, das Werkzeug zu brechen, mit deſſen Hülfe ſie die königliche Autorität zu befeſtigen hofften. Hr. v. Polignac erklärte,

Digitized by Google

daß er, weit entfernt zum Voraus gegen die Zerſtörung unſerer Freiheiten ſich verſchworen zu haben, ſeit langer Zeit und ſeit ſeinem längern Aufenthalte in England mit Auffammlung von umſtändlichen Bemerkungen über diejenigen Inſtitutionen dieſes Volks ſich beſchäftigt habe, die man in Frankreich naturaliſiren könnte, und daß ſein glühendſter Wunſch immer geweſen ſey, uns im Genuſſe derſelben Vorrechte zu ſehen, auf die das engliſche Volk ſo eiferſüchtig und ſo ſtolz ſey. Vor dem 10. Juli habe er gehofft, mit der Kammer fortſchreiten zu können und ſich mit ihr zu verſtändigen. Er habe Schwierigkeiten geahnet, Verlegenheiten vorausgeſehen; aber dieſe Schwierigkeiten, dieſe Verlegenheiten hätten ihm nicht unüberſteiglich geſchienen. Sollten dieſe Behauptungen nicht durch den lezten Theil der Ausſagen des Marquis v. Semonville geſchwächt werden? Man ſieht darin in der That Hrn. v. Polignac am Donnerſtag den 29. Jul. ſich beſchweren, daß die Ueberzeugung von ſeiner Seite, die Pairskammer würde jedem Entwurfe, deſſen Geſetzmäßigkeit nicht erwieſen wäre, ihre Mitwirkung verſagen, ihn gezwungen habe, ſich in dieſe äußerſte und gefahrvolle Bahn zu werfen, auf der er untergegangen ſey. Lieſt man dieſe Ausſage, ſo möchte es allerdings ſehr ſchwer ſeyn, ſich des Gedankens zu erwehren, daß Hr. v. Polignac nicht ſchon lange mit einem Plane zu einer Modifikation oder vielmehr zu einer Veränderung in unſern Geſetzen beſchäftigt geweſen ſey.

Wie Hr. v. Polignac, ſo lehnte auch Hr. v. Guernon die Beſchuldigung von ſich ab, als habe er vor der Unterzeichnung der Ordonnanzen des Julius irgend einen Gedanken zu einer willkürlichen Modifikation der Geſetze des Königreichs gehegt. Er berief ſich auf alle Reden, die er als Gerichtsperſon zu halten Gelegenheit gehabt, und alle enthalten, ſeiner Aeußerung zufolge, daſſelbe Glaubensbekenntniß, dieſelben Prinzipien, die man in der oben angeführten Denkſchrift vom 15. Dezember wieder findet. Hr. Chantelauze beruft ſich ebenfalls

zum Beweiſe ſeiner Anhänglichkeit an die konſtitutionellen Prinzipien, auf ſeine Reden als Gerichtsperſon und als Deputirter, und ganz insbeſondere auf den Bericht, mit dem er über die vorzugsweiſe konſtitutionelle Frage der Wiedererwählung der zu öffentlichen Aemtern beförderten Deputirten beauftragt ward: dabei machte er noch bemerklich, daß wenn ein Ausdruck einer ſeiner in der Deputirtenkammer improviſirten Meinungen irgend einen Grund zu der ihn betreffenden Beſchuldigung hätte geben können, er die verbrecheriſche Auslegung, die man ihm gegeben, am folgenden Morgen durch die Journale öffentlich widerſprochen hätte. Endlich beruft ſich Hr. v. Peyronnet, deſſen Widerſtand gegen das Syſtem der Ordonnanzen durch die Erklärung eines Theils der Angeklagten hervorgehoben iſt, auf dieſes Zeugniß, zum Beweiſe, daß er nicht zum Voraus ein Komplott zum Umſturz unſrer Inſtitutionen hätte bilden können.

Darf man übrigens darüber den Erklärungen aller Miniſter glauben, ſo wäre, wie bereits geſagt, nach den Wahlen und gegen die Mitte des Julius im Staatskonſeil der erſte Gedanke zu dem durch die Akten des 25 verwirklichten Plane geäußert worden.

Hier iſt nun der Ort, meine Herren, uns einer tiefern Prüfung dieſer Akten zu überlaſſen; es iſt von Wichtigkeit, ſie mit Sorgfalt aus einander zu ſetzen, um den ganzen Umfang der Veränderungen zu begreifen, die man mit einem Regime vornehmen wollte, das ſo viele Geſetze gegründet hatten.

Der erſte dieſer Akte ſuspendirt die Freiheit der periodiſchen und halbperiodiſchen Preſſe; der zweite löst die Kammer der Deputirten der Departemente auf; der dritte reformirt, den Prinzipien der konſtitutionellen Charte gemäß, die Vorſchriften der Wahl, und ſchreibt die Vollziehung des 46ſten Artikels der Charte vor. In Wahrheit

Digitized by Google

aber zerriſſen ſie die Geſetze und veränderten die Regierungsform; ſie verrückten die Grundlagen derſelben.

Gleich zum Voraus alſo wurden Artikel der Charte zurückgenommen oder reformirt; Geſetze, die in Kraft waren, abgeſchafft, abgeſchaffte Geſetze wieder in Kraft geſezt, durch die bloße Autorität der Ordonnanzen, und ohne Mitwirkung der Kammern. Und doch ſollte dem Inhalte des 15ten Artikels der Charte gemäß die geſetzgebende Gewalt in Frankreich kollektiv durch den König, die Pairs- und die Deputirtenkammer ausgeübt werden. In Gemäßheit des Geſetzes vom 25. März 1822 blieb, wenn die Rechte, kraft deren der König die Charte gegeben hatte, vor jedem Angriffe geſchüzt werden ſollten, unter der von dem Könige eingeſezten Regierung demſelben keine andere Autorität übrig, als diejenige, die von der Konſtitution ausging: und die Rechte und die Autorität der Kammern, die auf gleiche Linie geſtellt waren, mußten gleichfalls für unverlezbar erachtet werden. Endlich behielt der 14te Artikel der Charte dem Könige nur das Recht vor, die nöthigen Verordnungen und Ordonnanzen zur Vollziehung der Geſetze und zur Sicherheit des Staats zu erlaſſen.

Damit war eine erſte Verletzung der Charte, ein Attentat gegen die Staatskonſtitution, Uſurpation der Rechte und der Autorität der Kammern erfolgt. Dieſe Verletzung findet gemeinſchaftlich bei der erſten und dritten Ordonnanz ſtatt.

Aber der 8te Artikel der Charte ſicherte den Franzoſen das Recht, ihre Meinungen bekannt zu machen und drucken zu laſſen, wenn ſie ſich den Verordnungen gegen die Mißbräuche dieſer Freiheit fügten. Nach vielſeitigen Erörterungen, nach zahlreichen und peinlichen Erfahrungen waren zwei Geſetze im Jahre 1819 über dieſen Gegenſtand dazwiſchen getreten: Das eine in Bezug auf Verhütung von Verbrechen und Vergehen durch das Mittel der Preſſe, das andere in Bezug auf Herausgabe von Journalen und periodiſchen Schriften; beide verfügten ein Syſtem unbedingter Freiheit und organi-

ſirten

ſirten ein Syſtem geſetzlicher Verantwortlichkeit gegen die Mißbräuche dieſer Freiheit unter der Autorität der Tribunale. Im Jahre 1822 traten zwei neue Geſetze zur Modifikation dieſer Geſetzgebung ein. Das vom 25. März ſollte das Syſtem der Verhütung der Preßvergehen vollenden, das vom 17. deſſelben Monats verordnete über die Polizei der Journale und der periodiſchen Schriften; es verbot die Bekanntmachung jeder Schrift dieſer Art ohne Ermächtigung des Königs, und geſtattete der Regierung, ſie, bei ſchwierigen Umſtänden und in Abweſenheit der Kammern, einer temporären Cenſur zu unterwerfen; endlich hatte ein leztes Geſetz vom 28. Julius 1828 unter gewiſſen Bedingungen das Regime der durch das Geſetz vom 9. Julius 1819 gegründeten Freiheit wieder hergeſtellt.

Bei dieſer Lage unterwirft die erſte der drei Ordonnanzen vom 25. Julius die periodiſche Preſſe von Neuem der Nothwendigkeit der vorläufigen Ermächtigung, und gräbt wieder die abgeſchafften und beinahe vergeſſenen Verfügungen des Geſetzes vom 21. Oktober 1814 hervor. Sie geht noch weiter und erſchwert dieſe noch. Die vorläufige Ermächtigung ſolle periodiſch erneuert werden, und immer zurücknehmenbar bleiben. Sie befahl die Zerſtörung der im Falle der Uebertretung mit Beſchlag belegten Preſſen und Buchdruckerſchriften. Das Geſetz von 1814 hatte Druckſchriften von mehr als 25 Bogen, die Denkſchriften über Prozeſſe und die Denkſchriften gelehrter und literariſcher Geſellſchaften von vorläufiger Unterſuchung diſpenſirt. Der Ordonnanz zufolge ſollten ſie ihr unter gewiſſen Fällen unterworfen ſeyn. Ihre Verfaſſer begnügten ſich demnach nicht damit, die geſetzlichen Verfügungen zu zerſtören, die die freie Ausübung der konſtitutionellen Garantie beſchüzten, und die ſtrengen, durch zurückgenommene Geſetze aufgelegten Beſchränkungen wieder aufleben zu laſſen; ſie improviſirten eine neue Geſetzgebung, um neue Hemmungen zu ſchaffen und die Klagen der Bürger um ſo beſſer zu erſticken.

Digitized by Google

Dieß macht nun allerdings, durch vollſtändige Vernichtung des Rechts, ſeine Meinung bekannt zu machen und drucken zu laſſen, eine zweite Verletzung der Charte aus.

Dem 50ſten Art. der Charte zufolge konnte der König die Deputirtenkammer auflöſen; aber der Gebrauch dieſer Gewalt, der dem Könige vorbehalten war, damit er, im Falle der Mißhelligkeit zwiſchen ſeiner Regierung und der Wahlkammer, verifiziren konnte, ob die öffentliche Meinung die Oppoſition der Volksmandatarien erhärtete, oder ob dieſe Oppoſition nicht bloß das Ergebniß ihrer perſönlichen Geſinnungen ſey, ſezte die Exiſtenz einer konſtituirten, berathſchlagenden und handelnden Deputirtenkammer voraus, die die Macht hatte, ihre Geſinnungen frei zu äußern, und ſie durch ihre Beſchlüſſe darzuthun. Einestheils könnte man keine Kammer auflöſen, die nicht beſteht; anderntheils könnte das Recht, ſie aufzulöſen, wenn ſie exiſtirt, nicht auch dasjenige in ſich faſſen, die Wahlen zu verſtoßen, die zu ihrer Wiederkonſtituirung, nachdem ſie aufgelöst ward, erfolgt ſind. Der König war ohne geſetzliche Gewalt auf die Wahlen. Es war nur Sache der Deputirtenkammer über die Geſetzlichkeit und Gültigkeit derſelben zu urtheilen; keine Staatsgewalt war ermächtigt, über ihre Tendenz zu ſtatuiren, und ſo lange die neugewählten Deputirten nicht verſammelt waren, gab es keine Kammer; es beſtanden nur Wahlen. In dieſem Zuſtande fielen ſie unter keine Jurisdiktion irgend einer Perſon.

Nun hat die zweite der Ordonnanzen des 25. Julius eine Kammer aufgelöst, die ſich erſt am folgenden 3. Auguſt verſammeln ſollte; ſie hat dadurch die Auflöſung in Betracht vorgeblicher Umtriebe, die auf mehrern Punkten des Königreichs ſtattgefunden hätten, um die Wähler zu täuſchen und irre zu leiten, ausgeſprochen. Es iſt demnach die gemuthmaaßte Oppoſition der Wähler, und nicht die wirkliche Oppoſition der Deputirten, die die Auflöſung motivirt hat. Sie hatte demnach zum Zwecke, nicht

die Kammer aufzulöſen, ſondern die gültigen und regelmäßigen Wahlen zu annulliren.

Somit eine dritte Verletzung der Charte, Uſurpation des Rechts, die Wahlen zu annulliren, und falſche Anwendung ihres 50ſten Artikels.

Endlich ſetzte der 35ſte Art. der Charte feſt, daß die Organiſation der Wahlkollegien durch Geſetze beſtimmt werden ſollte. Solche Geſetze ſind, ihrer Natur nach, wahre fundamentale und konſtitutionelle Geſetze, weil ſie einen der wichtigſten Zweige der Geſetzgebung organiſiren. Ueber dieſen Gegenſtand waren nach langen und mühſamen Berathſchlagungen zwei Geſetze erlaſſen worden. Das vom 5. Febr. 1817 hatte verfügt, daß jeder im Genuſſe bürgerlicher und politiſcher Rechte ſtehende Franzoſe von vollen 30 Jahren, der 300 Fr. direkte Steuer bezahle, berufen ſeyn ſollte, bei der Wahl der Departements, wo er ſeinen politiſchen Wohnſitz hatte, mitzuwirken. Die Finanzgeſetze, die allein kompetent ſind, ihn einzuordnen, ſetzen die Patentſteuer in die Reihe der direkten Auflagen. Das Geſetz vom 19. Junius 1820 hatte in jedem Departement ein Departementalwahlkollegium und Bezirkswahlkollegium feſtgeſezt, die direkt, jedes in ſeiner Sphäre, zu der Wahl eines oder mehrerer Mitglieder der Deputirtenkammer vorſchreiten ſollten. In Gemäßheit eines andern Geſetzes vom 9. Junius 1824 ſollte die Kammer alle ſieben Jahre vollſtändig erneuert werden; endlich hatten zwei Geſetze, vom 2. Mai 1827 und vom 2. Julius 1828 dasjenige angeordnet, was die Aufſetzung und jährliche Reviſion der Wahlliſten betrifft. Auf dieſe Art regulirte ein vollſtändiges Geſetzbuch, durch die Jurisprudenz gerichtlicher Erlaſſe erhärtet, in allen ſeinen Theilen die Ausübung der Wahlrechte.

Die dritte der Ordonnanzen vom 25. Julius ſtürzte dieſen Coder vollſtändig um. Die Verfaſſer derſelben ſtrichen mit einem Federzug die Patentſteuer aus dem Verzeichniß der direkten Steuern. Sie entzogen alſo der Induſtrie das

Digitized by Google

Staatsbürgerrecht. Dabei blieben ſie aber nicht ſtehen; ſie hoben die Bezirkswahlen auf, und wenn die Bezirkskollegien beibehalten wurden, ſo ſahen ſich die darein berufenen Wähler des Rechts beraubt, Deputirte zu ernennen; ſie durften nur noch Kandidaten vorſchlagen; die definitive Wahl war den Departementskollegien vorbehalten, die aus dem Viertheil der mit den meiſten Steuern belegten Wählern des Departements beſtanden. Gleichwohl mußten die Wahlen dieſer ſo begünſtigten Wähler nothwendig auf die Hälfte der durch die Bezirkskollegien vorgeſchlagenen Kandidaten fallen. Es waren demnach drei Viertheile der Wähler ihrer Rechte beraubt, und das privilegirte Viertheil übte die ſeinigen nur mit Beſchränkung aus, und war nur in der Hälfte ſeiner Wahlen wahrhaft frei. Es fand keine Feierlichkeit mehr bei Bildung der Liſten, kein gerichtlicher Rekurs gegen die Irrthümer oder die Mißbräuche ſtatt, zu denen dieſe Bildung Anlaß geben konnte; eben ſo wenig mehr eine Intervention der intereſſirten Parteien. Der ſtaatsbürgerliche Zuſtand eines Bürgers, vorläufig den Verwaltungsbeamten preisgegeben, ſollte in lezter Inſtanz von der Deputirtenkammer gerichtet werden, die weder Zeit noch Mittel an der Hand hat, mit Sachkenntniß darüber zu entſcheiden. Die jährliche Erneuerung der Deputirtenkammer im Betrag eines Fünftels ward der Integral, und Septennalerneuerung ſubſtituirt. Das Verhältniß der nicht in dem Departement, das ſie zu vertreten berufen ſind, wohnenden Deputirten, erfuhr ebenfalls Veränderungen; und ſolche, eine ganze Geſetzgebung umwälzende Veränderungen werden durch eine Ordonnanz vollbracht! Die Bürger und die Tribunale ſehen ſich zu gleicher Zeit, die einen ihres Rekurſes, die andern ihrer Befugniſſe beraubt! Die Grundlagen der Nationalrepräſentation ſind geändert; dieſe Repräſentation iſt nur noch eine Lüge, und unter den Trümmern ſo vieler Geſetze unterliegt die Charte ſelbſt.

Damit wäre eine vierte Verletzung der Charte gegeben,

Digitized by Google

und dieſe charakteriſirt ſich folgendermaaßen: Organiſation der Wahlkollegien durch Ordonnanz; Wähler, die 300 Fr. direkter Steuer bezahlen, des Wahlrechts beraubt; Ermächtigung in einem Departement mehr als die Hälfte der Deputirten unter den Wählbaren zu nehmen, die ihren politiſchen Wohnort außer dieſem Departement haben.

Solche Handlungen dürfen nur dargelegt und mit der Charte und den Geſetzen verglichen werden, um ſie zu qualifiziren. Sie enthielten eine Revolution; darf man ſich darüber wundern, wenn ſie dieſe zur Welt brachten?

Wir haben geglaubt, meine Herren, der Prüfung der bezichtigten Ordonnanzen eine umſtändliche Entwickelung geben zu müſſen: ſie ſind der Hauptſtoff der Anklage, das wahre corpus delicti, das Sie nicht genau genug möchten durchblicken können.

Nehmen wir nun die Folge der Thatumſtände wieder auf, die die Ordonnanzen begleitet haben, und auf ſie gefolgt ſind.

Die Ordonnanz in Betreff der Suspenſion der Preßfreiheit mußte im höchſten Grade den Mißmuth einer thätigen Klaſſe von Kaufleuten und zahlreichen Arbeitern aufregen, die der ſo ausgedehnte Handel der Buchdruckerei zu Paris verſammelt. Die Spekulationen waren beſchädigt, die Arbeiten unterbrochen, die Exiſtenz von Familien bloßgeſtellt. Man konnte leicht ſehen, daß der öffentliche Friede geſtört, und der Stoß bis in die entfernteſten Provinzen gefühlt werden würde. Dieſe ungeſetzmäßigen Ordonnanzen mußten den thätigen und geſetzmäßigen Widerſtand der Bürger hervorrufen, und dieſer Widerſtand vor die peinlichen Tribunale diejenigen führen, die denſelben ausgeübt hatten; und doch mußte Jeder im Konſeil wiſſen, daß die gewöhnlichen Tribunale der Vollziehung jeder konſtitutionswidrigen Akte ihre Unterſtützung verweigern würden.

Daher entſprang die ſo natürliche Meinung, daß das Miniſterium die Organiſation von Prevotalhöfen vorbereitet und alle Maaßregeln getroffen hätte, die ihm zugleich den Beiſtand der bewaffneten Macht ſichern konnten.

Wenn aber die Zerſtörung der Preßfreiheit zu Paris einen ſo ſchmerzhaften und tiefen Eindruck hervorbringeu mußte, um wie viel lebhafter und ausgedehnter mußte die Wirkung jener Wahlordonnanz ſeyn, die durch einen deſpotiſchen Akt ein auf ſo viele Geſetze gegründetes Syſtem über den Haufen warf, das Frankreich gewohnt war zu achten und zu lieben, und von dem es einen ſo glorreichen Gebrauch gemacht hatte! Dieſe Ordonnanz, die ſchon ſeit langer Zeit anerkannte Rechte zerſtörte, mußte die Wähler, die ſie mit ihrer Ausſtoßung traf, und alle diejenigen aufbringen, die ſchon lange Zeit um die Ehre buhlten, ſpäter Mitglieder des Wahlkörpers zu werden. Welchen Widerſtand mußte man nicht von Seite von Bürgern vorausſehn, die man ſo tief verwundete, und die man gleichſam an ihrer Ehre angriff! Was mußte man nicht endlich von ganz Frankreich beſorgen, deſſen kaum vollbrachte Wahlen man ſchmachvoll zertrümmerte!

Es ließ ſich nicht wohl annehmen, daß diejenigen, die ein ſo kühnes Projekt aufzufaſſen gewagt hatten, nichts vorausgeſehn, nichts vorbereitet hätten, um ſo viele Gewaltthätigkeiten zu unterſtützen, und eine ſo gewagte Unternehmung glücklich durchzuführen. Dem Syſteme der angeklagten Miniſter zufolge mußten ſie, je nothwendiger die Ordonnanzen waren, je mehr der Thron angegriffen, je offenbarer die allgemeine Verſchwörung war, die die königliche Autorität, den Frieden des Königreichs, endlich die Ruhe von Europa bedrohte, um ſo mehr Maaßregeln treffen, und alle Mittel des Erfolgs vorbereiten. Und doch, ſo unglaublich dieß auch erſcheint, ſo werden Sie, meine Herren, zu der Anerkennung gezwungen ſeyn, daß gewiſſermaaßen nichts vorausgeſehn war, und dieſe ſo drohenden Aſſoziationen, dieſe ſo lebhaften Widerſtände, dieſe

ſo offenkundigen Komplotte, dieſe ſo kühnen Verſchwörer vermuthlich durch die amtliche Bekanntmachung der Ordonnanzen verſchwinden mußten. Auch haben wir nichts entdeckt, das dem Gedanken Raum geben könnte, als habe man ſich zum Voraus mit Organiſation außerordentlicher Tribunale beſchäftigt, und wir glauben ſagen zu können, daß keine darauf bezügliche Depeſche zerſtört oder von den Verwaltungen hinweggenommen ward. In der That geht aus den Erklärungen der verhörten Zeugen, aus den von uns geſammelten Urkunden, die darin mit den Antworten der Angeklagten übereinſtimmen, hervor, daß die Miniſter vor dem 25. Jul. nicht daran gedacht hatten, die Bürger des geheiligten Rechts zu berauben, nur von den gewöhnlichen Tribunalen des Landes gerichtet zu werden. So unwahrſcheinlich dieß auch ſeyn mag, ſo ſcheint doch gewiß, daß die Miniſter gedacht hatten, daß alle durch die Ordonnanzen aufgeworfenen Fragen ſich auf dem Verwaltungswege entſcheiden und keinen ernſthaften Widerſtand veranlaſſen würden.

Wir haben auch gefunden, daß der Präſident des Konſeils, der damals das Kriegsportefeuille hatte, weder am Sonntag den 25., noch am Montag den 26. Jul., noch in einer frühern Zeit irgend einen Befehl gegeben hatte, Truppen nach Paris kommen zu laſſen, obgleich die Beſatzung dieſer Stadt damals durch den Aufenthalt des Königs zu St. Cloud und durch die Abweſenheit eines nach der Normandie zur Aufrechthaltung der durch die Brandſtiftungen bloßgeſtellten Ruhe abgeſchickten Regiments geſchwächt war. Ein Umſtand ſchien inzwiſchen auf Vorſichtsmaaßregeln zu deuten, und man hatte mit einiger Wahrſcheinlichkeit gedacht, daß ein am 20. Jul. an die Truppen der Garde ertheilter Befehl auf ihrer Hut zu ſeyn, ſich unmittelbar auf die beabſichtigten Ordonnanzen bezogen hätte. Das Gegentheil ward aber vollſtändig erwieſen. In jeder Feſtung oder in einer mit einer zahlreichen Beſatzung verſehenen Stadt, gibt man immer den Truppen einen beſondern

Befehl für den Fall eines unvermutheten Lärms, liege demſelben nun ein Aufſtand, ein Brand, oder irgend ein anderes unvorhergeſehenes Ereigniß zum Grunde. Wir ließen uns das Befehlbuch der Garde zeigen und fanden, daß ein erſter ſolcher Befehl am 10. Mai 1816 gegeben, und ſpäter mehrmals, namentlich am 19. Oktober deſſelben Jahrs, am 3. Jan. 1821, am 15. Jan. 1822 und am 1. Mai 1827 modifizirt ward. Dieſer Befehl wurde den Infanterieregimentern alle zwei, und den Kavallerieregimentern alle drei Monate mitgetheilt. Der vom 1. Mai 1827 paßte ſeit einiger Zeit nicht mehr auf die von den Regimentern beſezten Kaſernen. Er wurde aus dieſem einzigen Grunde in den erſten Tagen des Julius auf den Vorſchlag der Unter-Aides-Majors des Dienſtes berichtigt. Der Marſchall Herzog von Raguſa unterzeichnete denſelben am 20. Jul., ohne daß dieſer neue Befehl den Dienſt der königlichen Garde im Geringſten veränderte. Dieſer leztere Befehl iſt, wie alle vorhergehenden, in das Dienſtverzeichniß eingetragen.

Der Marſchall Herzog von Raguſa, obgleich ſchon lange Gouverneur der erſten Militärdiviſion, übte unter dieſem bloßen Ehrentitel kein Kommando aus. Die einzige ihm damals anvertraute Verrichtung war die des Majorgenerals der Garde, und unter dieſem Titel befehligte er nur die Garde; aber eine beſondere Ordonnanz vom 25. Jul. ſtellte alle Truppen der Diviſion unter ſeinen Befehl. Herr v. Guernon und vorzüglich Herr v. Peyronnet geben an, daß dieſe Ordonnanz nach dem 25. Jul. erlaſſen worden ſey. In der That ward der Marſchall erſt am 27. Jul. durch den Präſidenten des Konſeils davon benachrichtigt, und Alles vereinigte ſich bei der Unterſuchung zu dem Beweiſe, daß der Herzog von Raguſa nicht in das Geheimniß der Ordonnanzen, die man damals vorbereitete, eingeweiht geweſen iſt, und ſie erſt an dem Tage ihrer Bekanntmachung zu Paris und im Augenblick ſeiner Rückkehr von St. Cloud erfahren hat. An demſelben Tage drückte er laut, bei

Digitized by Google

der Verſammlung des Inſtituts, die ſchmerzhafte Empfindung aus, mit der ihn die Bekanntmachung derſelben durchdrungen habe. Herr Arago, einer von den bei der Inſtruktion gehörten Zeugen erzählte, daß am Montag den 26. der Marſchall in das Inſtitut gekommen ſey und ihm, nachdem er ſeine ſchmerzhafte Betroffenheit über die Ordonnanzen bemerkte, geſagt habe: „Wohlan! Sie ſehen es, die Unſinnigen haben, „wie ich vorhergeſehen, die Sache auf das Aeußerſte getrieben. „Sie werden wenigſtens nur als Bürger und als guter Franzoſe ſich darüber betrüben; wie ſehr bin aber ich zu beklagen, „ich, der ich in meiner Eigenſchaft als Militär vielleicht gezwungen werde, mich für Handlungen tödten zu laſſen, die „ich verabſcheue und für Perſonen, die ſich ſeit langer Zeit „ein Geſchäft daraus zu machen ſcheinen, mich mit Ekel zu „erfüllen.“

Das Vertrauen des Präſidenten des Konſeils war ſo groß, daß er geglaubt hatte, Niemandem das Geheimniß ſeiner Entwürfe anvertrauen zu dürfen. Wenn dieſes Geheimniß dennoch durchblickt wurde, ſo hat man Grund zu glauben, daß nur einige innige Vertraute von nicht ſehr hohem Range ſo glücklich waren, unter denen einige jener Spekulanten ſeyn mochten, die ſich immer kein Gewiſſen daraus machen, ſo ſchnell als möglich zu berechnen, was ihnen die Kalamitäten des Vaterlandes eintragen könnten. Aber der Unterſtaatsſekretär des Kriegsweſens erklärt, daß er dieſe verhängnißvollen Ordonnanzen erſt ſehr ſpät und durch den Moniteur erfahren habe. Der Präfekt der Seine, den wir darüber vernommen, und der Polizeipräfekt, kannten ſie ebenfalls nicht früher als die übrige Hauptſtadt.

Inzwiſchen war ganz Paris von ihrer plötzlichen Erſcheinung betäubt; ein Schrei des Unwillens entſchlüpfte allen Herzen, und wenn man ſich an die bündigſten Verſprechungen, an die heiligſten Eide erinnerte, ſo geſchah es nur, um ſogleich von ihrer Verletzung zu ſprechen. Männer, deren politiſche

Digitized by Google

Meinungen bis jezt entgegengeſezt waren, vereinigten ſich in denſelben Gefühlen. Alle klagten einſtimmig die Räthe eines verblendeten Fürſten an, dem ſie die Anhänglichkeit ſeines Volks rauben, und deſſen Alter ſie weder zu achten noch zu ſchonen wußten. Wenn damals noch Niemand vorausſah, daß Karl X. in drei Tagen aufgehört haben würde zu regieren, ſo ahnete doch Jedermann eine nahe und unvermeidliche Erſchütterung ſeines Throns und der ganzen geſellſchaftlichen Ordnung. Jeder ſah nothwendige Gewaltthätigkeit von Seite der Staatsgewalt, den Widerſtand der Bürger, und endlich alles Ungemach einer neuen und blutigen Revolution voraus. Wer konnte auch in der That vorausſehen, daß man ein ſo kühnes Unternehmen nur mit ſo ſchwachen Vollziehungsmitteln unterſtüzt, kurz, daß man ſo viele Keckheit mit ſo vieler Unvorſichtigkeit zugleich verbinden könnte?

Die Gährung der Gemüther war am 26. ſehr lebhaft; das Volk nahm thätigen Theil daran; großherzige Bürger vereinigten ſich, gegen die Verletzung der Geſetze zu proteſtiren. Eine allgemeine Unruhe bemächtigte ſich der erſten Fabrikanten der Hauptſtadt. Haufen von Arbeitern durchzogen die Straßen, warfen einige Steine gegen das Schatzamt und ſpäter gegen das Hotel der auswärtigen Angelegenheiten. Man konnte für den 27. eine noch energiſchere Aeußerung der öffentlichen Unzufriedenheit vorausſehen. Was thaten die Miniſter während dieſes erſten Tages? Es ſcheint, daß man ſie von der allgemeinen Gährung nicht benachrichtigte; wenigſtens verſichern ſie, nur ſehr unbeſtimmte Nachrichten davon erhalten zu haben. Der Miniſter des Innern, ganz insbeſondere mit der Sorge für die Ruhe des Königreichs und hauptſächlich für die der Hauptſtadt beauftragt, mußte in beſtändiger Berührung mit dem Präfekten der Seine und beſonders mit dem Polizeipräfekten ſtehen. Dennoch aber erklärte uns dieſer Miniſter, mit genannten obrigkeitlichen Perſonen ſeit dem 25. keine Art von Berührung gehabt, ſie weder am 26. noch am

27. geſehen, und von ihrer Seite keine Erläuterung über die Lage der Hauptſtadt erhalten zu haben. Herr v. Peyronnet, der ſich, ſeiner Angabe zufolge, dem Syſteme der Ordonnanzen widerſezt hatte, mußte die Gefahr derſelben vorausſehen; er mußte mehr als ein anderer durch die Pflichten ſeiner Verrichtungen von dem erſten Augenblicke an die Wirkung, die ihre Bekanntmachung auf die Chefs der Werkſtätten, auf die Spekulanten, auf die Handelsleute, endlich auf alle Klaſſen der Hauptſtadt hervorbringen mochte, genau zu erkundigen ſuchen. Schon waren einige für den 3. Auguſt einberufene Deputirte zu Paris angekommen. Dieſe Stadt enthält übrigens immer eine große Zahl derſelben; mußte man nicht zu erforſchen ſuchen, wie ſie geſinnt ſeyn möchten, welche Unterſtützung oder welchen Widerſtand ſie der Staatsgewalt leiſten würden? Es ſcheint, man habe ſich mit dieſen großen Fragen durchaus nicht befaßt.

Wie in einem ruhigen Augenblicke beſchäftigte ſich jeder Miniſter mit der beſondern Arbeit ſeines Miniſteriums; und der Präſident des Konſeils ſelbſt fertigte die gewöhnlichſten Geſchäfte aus. Er war, wie er uns ſagte, mit Zufertigung einer Adjudikation an das Kriegsminiſterium beſchäftigt. Es ward ihm an dieſem Tage kein beſonderer Bericht über die Lage von Paris durch den Polizeipräfekten erſtattet; aber bei der Rückkehr von der Kanzlei des Hotels der auswärtigen Angelegenheiten wäre er beinahe das Opfer der öffentlichen Erbitterung geworden. Dieſer perſönliche Auftritt erſchien aber ihm eben ſo wenig wie allen Andern von höherer Bedeutung.

Der Marſchall Herzog von Raguſa wußte, wie bereits geſagt, noch nicht, daß er durch Ordonnanz vom 25. zum Kommando der erſten Militärdiviſion berufen ward, und er war am Montag zum Uebernachten nach St. Cloud zurückgekehrt. Am Dienſtag Morgens fürchtete er, die Journale möchten nicht mehr erſcheinen, und er ſomit von dem, was in Paris vorgehe, nichts mehr erfahren können, und ſchrieb, weil er nicht

Digitized by Google

nach Paris zurückzukehren im Sinne hatte, an einen ſeiner Adjutanten, er möchte ihn über die dortigen Vorfälle in fortlaufender Kenntniß erhalten. In der Zwiſchenzeit ward der König, ſey es nun durch den Miniſter des Innern, oder durch den Präſidenten des Konſeils, mit dem er in beſtändiger Berührung ſtand, von der Gährung der Hauptſtadt unterrichtet, und ertheilte dem Marſchall den Befehl, ſich nach Paris zu begeben, um daſelbſt das Kommando der Diviſion zu übernehmen, wobei er ihm erlaubte, wenn die Ruhe hergeſtellt ſeyn ſollte, zum Uebernachten nach St. Cloud zurückzukommen.

Die Berichte, die dem Fürſten Polignac in der Nacht vom Montag bis zum Dienſtag früh zukamen, mußten ihm ohne Zweifel einige Unruhe über das von ihm bewohnte Stadtviertel einflößen, da er den Generalplatzkommandanten um Beiſtand anſuchte. Um 9 Uhr ſchrieb der Graf Wall an ihn: „Mein theurer Fürſt, in Gemäßheit Ihres Billets habe ich „von Foucault hundert Gendarmen verlangt; ich laſſe außer„dem ein Bataillon des fünften Linienregiments und 500 Mann „Garde aus der Kaſerne der Rue verte kommen; damit werden „wir in gehöriger Lage ſeyn, und es iſt unerläßlich, zum Vor„aus bereit zu ſeyn.“

Der Marſchall kam gegen Mittag in Paris an; an die Truppen der Garde war kein Befehl ergangen; ſie waren ſelbſt nicht an eine beſtimmte Stelle angewieſen.

Mittlerweile hatte der Polizeipräfekt verſchiedene Befehle von dem Miniſter des Innern oder dem Präſidenten des Konſeils erhalten, und ein ganz kurzer, von der Hand dieſer obrigkeitlichen Perſon geſchriebener, bei Herrn v. Polignac gefundener Bericht, der aber vielleicht nicht an ihn gerichtet war, enthält Folgendes:

„Liberale Preſſen: Man nimmt ſie in Beſchlag, „und was man auch thun mag, ſo werde ich Meiſter derſelben „ſeyn; die Gendarmerie und die Linie werden die Vollziehung „beſorgen.“

Digitized by Google

„Journale: Alle Meſſagerien ſollen viſitirt, jeder „Pack mit Druckſachen mit Beſchlag belegt und unterſucht „werden.“

„Palais=royal: Ich habe die Verſchließung deſſel= „ben befohlen.“

„Zuſammenrottungen: Ich habe überall, wo ich „ſolche beſorgen konnte, Gendarmerieposten aufgeſtellt.“

„Ein Theil dieſer Maaßregeln hätte früher getroffen wer= „den können, wenn ich überall die erfoderliche Thätigkeit ge= „funden hätte. Ein Theil der Polizeikommiſſarien taugt nichts, „27. Julius. (Unterz.) M.“

Ein anderer Bericht derſelben obrigkeitlichen Perſon mel= dete auch dem Präſidenten des Konſeils, daß die Preſſen des National, des Figaro und des Journal du Commerce am Mit= tag mit Beſchlag belegt worden ſeyen. Er ſchrieb ihm:

„Monſeigneur! Die Zuſammenrottungen dauern im Pa= „lais=royal fort; die Kaufleute ſchließen ihre Buden, Redner „deklamiren daſelbſt, und leſen die aufrühreriſchen Journale „laut vor.“

„Bei dieſem Zuſtande der Dinge habe ich den Befehl un= „terzeichnet, dieſen öffentlichen Ort räumen und die Gitter „verſchließen zu laſſen.“

Ungefähr um dieſelbe Tageszeit hatte ſich Herr v. Peyron= net nach St. Cloud begeben. Er verſichert, die Gährung in Paris kaum gewußt zu haben: von wem floſſen nun aber die dem Präfekten gegebenen außerordentlichen Befehle aus?

Bereits hatten die Gendarmen, die Linientruppen und die Soldaten der Garde das Hotel der auswärtigen Angelegen= heiten, die Boulevards, den Karouſſelplatz, den Platz vor dem Palais=royal und die anſtoßenden Straßen beſezt. Der muthige Widerſtand der Redaktoren des Temps, die, mit dem Geſetzbuch in der Hand, die Verletzung ihres Wohnorts und die Beraubung ihres Eigenthums zurückgewieſen, hatte in der Straße Richelieu eine bedeutende Maſſe verſammelt. Dieſe

verſtärkte ſich unaufhörlich durch alle aus dem Palais-royal vertriebenen Bürger und durch diejenigen, die aus allen Winkeln von Paris nach dieſem volkreichen Stadtviertel ſtrömten, in der Hoffnung, daſelbſt das, was in der übrigen Stadt vorgehe, um ſo ſicherer zu erfahren. Die Maſſe näherte ſich dem Platze vor dem Palais-royal, der von Gendarmen und einer Kompagnie der Garde beſezt war. Gegen zwei Uhr verdoppelte ſich der Ruf: Es lebe die Charte! auf dem Platze ſelbſt und in den anſtoßenden Straßen. Die Gendarmen drangen in denjenigen Theil der Straße St. Honoré ein, der von dem Palais-royal nach der Straße Rohan geht. Mehrere Bürger erhielten Säbelhiebe und wurden niedergeritten. Es ſcheint ſelbſt, daß ein Mann dabei umkam, und daß ſpäter ſein Leichnam auf den Börſenplatz getragen und dem Volke mit der Auffoderung zur Rache gezeigt ward. Einige Augenblicke ſpäter fand ein Kavalleriеangriff auf der andern Seite des Platzes des Palais-royal ſtatt, und mehrere Abfeuerungen der Schießgewehre von Seite einer Kompagnie der Garde verwundeten und tödteten mehrere Perſonen. Keine regelmäßige Auffoderung eines Polizeikommiſſärs oder irgend eines andern Agenten der bürgerlichen Behörde ging dieſer Anwendung der Gewalt voran.

Später, während das mit Steinen bewaffnete Volk dieſe gegen die Soldaten ſchleuderte, veranlaßte ein aus einem Hotel garni abgefeuerter Flintenſchuß eine mörderiſche Abfeuerung, die drei Perſonen an den Fenſtern dieſes Hotels tödtete. Vier andere kamen in der Straße Traverſière durch die Abfeurung von Schießgewehren durch ein Kavallerieregiment um. Mehrere Kavallerieangriffe wurden auch in der Rue neuve du Luxembourg und auf dem an das Hotel der auswärtigen Angelegenheiten ſtoßenden Boulevard auf völlig waffenloſe Bürger gemacht, deren ganzes Verbrechen darin beſtand, den Ruf: Es lebe die Charte! Es leben die Deputirten! ertönen zu laſſen. Nirgends ſah man einen bürgerlichen Beamten, um die durch

das Geſetz vorgeſchriebene Auffoderung dem verſammelten Volke vorzuleſen. Das Geſetz! Konnte man es noch anrufen, nachdem man es mit Füßen getreten hatte? Welcher Beamte des Friedens würde es in deſſen Namen gewagt haben, den Bürgern zu befehlen, ohne Klage die feierlichſte Verletzung aller Geſetze des Landes zu dulden?

So bedenklich aber auch die Lage war, in die ſich die Autorität ſelbſt geſezt hatte, ſo blieb es doch immer ihre Pflicht über Vollziehung dieſer beſchützenden Förmlichkeiten zu wachen, und der Entwickelung der Militärgewalt feierliche Auffoderungen vorangehen zu laſſen, die zu deren Anwendung legitimiren oder ſie regelmäßig machen. Die zahlreichen von uns über dieſen Thatumſtand vernommenen Zeugen ſagten alle aus, daß dieſe vorläufigen Auffoderungen, die durch das Geſetz geboten ſind, nicht erfolgten. Wir ſind aber der Wahrheit ſchuldig zu ſagen, daß von dem Augenblicke an, wo ein ernſter Kampf ſich entſpann, der Angriff der Bürger eben ſo lebhaft und raſch wie die Entrüſtung durchgreifend war. Dieſe Entrüſtung brachte einen ſo raſchen Aufſtand der Bevölkerung von Paris hervor, daß die überfallene Militärmacht keine Zeit mehr hatte ſich umzuſehen, und man begreift, daß ſie, bloß an ihre Vertheidigung denkend, ihre erſte Pflicht gegen die Einwohner vergeſſen hat.

Dieſe Thatſachen nun bezeichnen, nach unſern erhaltenen Erklärungen, den Anfang der Feindſeligkeiten zwiſchen den Soldaten und den Bürgern.

Am Dienſtag wurden vierundzierzig Verhaftsbefehle gegen vierundvierzig großmüthige Bürger erlaſſen, deren energiſche Proteſtation das erſte Zeichen für den Nationalwiderſtand war. Es läßt ſich kaum glauben, daß bei einer ſo ernſten Sache und bei der außergeſetzlichen Lage, in welche ſich die Regierung geſtellt hatte, der Staatsprokurator von Paris, aus ſeiner Autorität allein, eine ſolche Maaßregel gegen Männer genommen hätte, deren Name allerdings in einigen

Journalen geleſen wurde, gegen die aber durchaus keine gerichtliche Präſumtion der Schuld wirklich vorhanden war. Alles läßt glauben, daß dieſe gerichtliche Perſon ſelbſt einem höhern Befehle gehorchen mußte. Die betreffenden Mandate wurden dem Polizeipräfekten zur Vollziehung überliefert; aber am folgenden Tage, als man erfuhr, daß Paris im Belagerungszuſtande ſey, und die Angeſchuldigten vor Militärkommiſſionen geſtellt werden könnten, ſuchten der Staatsprokurator und der Inſtruktionsrichter die Verfolgung zu ſuspendiren, die dann ohne Erfolg blieb.

Am Dienſtag Abends wurden die Buden der Waffenſchmiede erbrochen; ein Theil der Bevölkerung bewaffnete ſich auf den folgenden Tag, und man konnte aus den Geſinnungen, von denen ſie durchdrungen war, vorausſehen, daß der Kampf allgemein und furchtbar werden würde.

Weit entfernt durch dieſe ſo einſtimmige Oppoſition, durch dieſen ſo tiefen Schmerz, von dem ſelbſt die ergebenſten Diener Karls X. durchdrungen waren, durch dieſen ſo freiwilligen, ſo unerwarteten Widerſtand belehrt zu werden, dachte das Miniſterium nur daran, die Unvorſichtigkeit ſeiner Anſtalten durch eine ſo ſtrenge Maaßregel wieder gut zu machen, daß kein Zeitraum unſerer Geſchichte ein Beiſpiel dazu darbietet. Paris ward in Belagerungszuſtand verſezt.

Der Herzog von Raguſa vereinigte bereits mit dem Kommando der Garde und der Linientruppen das der Gendarmerie von Paris. Dieſe Konzentration aller militäriſchen Gewalten ſicherte die Einheit der Anſichten und die Schnelligkeit der Vollziehung, deren Nothwendigkeit das Miniſterium geahnt zu haben ſchien. Dieſes außerordentliche, einem einzigen Manne übertragene Kommando achtete gleichwohl die Rechte der Bürger, die Ordnung der Gerichtsbarkeiten, kurz alle Garantien eines regelmäßigen Staats; es war für alle Bedürfniſſe zureichend. Was konnte nun das Miniſterium damit beabſichtigen, daß es Paris in Belagerungszuſtand verſezte? Sollte

Digitized by Google

dieſe Maaßregel, die weder ſeine moraliſche Kraft noch ſeine materielle Macht verſtärkte, etwa bloß den Zweck gehabt haben, der doch nicht als Reſultat daraus hervorging, den Bürgern die erſte ihrer Garantien, die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, zu entziehen? Denn es war eine Folge dieſer Verfügung, daß ſie dem Oberkommandanten das Recht ertheilte, die Tribunale durch Militärkommiſſionen zu erſetzen.

Man begreift wohl, daß wenn eine von dem Sitze der Regierung weit entfernte Stadt oder ein ganzes Departement in Aufruhr geſtanden ſind, es nützlich iſt, dieſe Gewalt, die alle übrigen Gewalten in ſich vereinigt, allen Widerſtand hemmt und alle Gegenanſtalten konzentrirt, auf einen Augenblick zu ſchaffen; aber zu Paris, dem Sitze der Regierung, in der Nähe des Königs, von dem alle Autorität ausgeht, der jeden Augenblick ſeine Agenten abberufen oder ſie dahin ſenden kann, wo er ſie für ſeinen Dienſt beſonders nützlich hält; in dem Augenblick vorzüglich, wo als Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten der Präſident des Konſeils zugleich Kriegsminiſter war, und ſomit ſo viele Gewalten in ſich vereinigte; gerade in dem Augenblick, wo man alle Militärmacht unter einem einzigen Chef verſammelt hatte, läßt ſich kaum begreifen, was die Miniſter zu einer ſolchen Maaßregel antreiben konnte.

Die Verſetzung der Stadt Paris in Belagerungsſtand, möchte wohl am Dienſtag gegen 9 oder 10 Uhr Abends vorgeſchlagen und im Konſeil erörtert worden ſeyn. Es herrſcht einige Ungewißheit über das, was bei dieſer erſten Berathſchlagung beſchloſſen worden ſeyn mochte. Es ſcheint, man habe nur beſchloſſen, daß wenn die Stadt am folgenden Tage ſich noch eben ſo in Gährung befinden würde, man zu dieſer äußerſten Strenge gegen ſie vorſchreiten wollte. Der Militärkommandant ward nicht in das Konſeil berufen; eben ſo wenig ſcheint dieß mit dem Polizeipräfekten der Fall geweſen zu ſeyn; und ſchon am folgenden Morgen ließ Herr v. Polignac, der verſichert, nicht zu dieſer Maaßregel gerathen zu

haben, ohne eine neue Miniſterverſammlung, den König die Ordonnanz, welche die Hauptſtadt des Königreichs außer dem gewöhnlichen Rechte verſezte, unterzeichnen, und kontraſignirte ſie ſelbſt.

Sah der Präſident des Konſeils alle Folgen dieſer Ordonnanz ein? In ſeinem Verhöre verſicherte er, daß dieß nicht der Fall geweſen ſey; aber er wußte wenigſtens, wie aus einem von ſeiner Hand geſchriebenen Aktenſtück des Prozeſſes hervorgeht, daß die Strafbaren durch ein Kriegsgericht gerichtet werden ſollten, und von ihm erhielt Herr v. Champagny, Unterſtaatsſekretär bei dem Kriegsminiſterium, ſchon am folgenden Morgen zu St. Cloud den Befehl, ihm eine Note über die Folgen des Belagerungszuſtandes und über die Kriegskonſeils, die in einem ſolchen Falle gebildet werden müßten, zu verfertigen. Herr v. Champagny beſchäftigte ſich nach ſeiner Rückkunft nach Paris ſogleich damit; aber die Schnelligkeit der Ereigniſſe geſtattete nicht, dieſe furchtbare und raſche Juſtiz zu organiſiren.

Karl X. mußte, bevor er die neue Ordonnanz unterzeichnete, aus dem umſtändlichen Berichte, den ihm der Präſident des Konſeils erſtattete, den Zuſtand von Paris und die Ereigniſſe vom vorigen Tage kennen. Der Marſchall hatte ebenfalls ſehr früh dem Könige einen Bericht über die Vorfälle vom Dienſtag zugeſchickt.

Vom frühen Morgen des Mittwochs an ließ die Gährung der Hauptſtadt, die Zerſtörung der Zeichen des Königthums in allen Stadtvierteln, dieſe Angſt der Einen, dieſe Ueberſpannung der Andern, kurz Alles einen gefahrvollen Kampf zwiſchen einem Miniſterium, das die der Monarchie am meiſten ergebenen Männer aus Rechtlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit zu vertheidigen ſich weigerten, und jenen Bürgern vorausſehen, die durch den Bruch der feierlichſten Eide ſich auf das tiefſte verlezt fühlten.

Der Marſchall, von der Stimmung der Gemüther be-

Digitized by Google

nachrichtigt, aber noch durch ein unſeliges point d'honneur bei dem ihm übertragenen Kommando zurückgehalten, hatte wenigſtens verſucht, dem Könige die Wahrheit vor Augen zu bringen. In der That geht aus verſchiedenen Ausſagen hervor, daß um acht Uhr Morgens ein langes Schreiben von Seite des Marſchalls an den König geſchickt ward, und daß er darin ſehr umſtändlich den Gang der Ereigniſſe berichtete. Dieſes Schreiben ward von dem Gendarmen, dem man es anvertraut hatte, verloren. Der Marſchall, von dieſem Unfall benachrichtigt, ſchrieb um 9 Uhr einen neuen Brief, wovon bei dem Adjutanten des Dienſtes, dem er diktirt ward, eine Abſchrift vorliegt; er lautet folgendermaaßen:

„Ich hatte ſchon geſtern die Ehre gehabt, Ew. Majeſtät „über die Zerſtreuung der Haufen zu berichten, die die Ruhe „von Paris ſtörten. Dieſen Morgen bilden ſie ſich neuerdings „zahlreicher und drohender. Es iſt kein Aufſtand mehr, es iſt „eine Revolution. Es iſt dringend, daß Ew. Majeſtät Pazifikationsmittel ergreifen. Die Ehre Ihrer Krone kann „noch gerettet werden; morgen würde vielleicht keine Zeit mehr „dazu ſeyn. Ich treffe für den heutigen Tag dieſelben Maaßregeln wie für den geſtrigen. Die Truppen ſollen bis Mittag bereit ſeyn; aber ich erwarte mit Sehnſucht die Befehle „Ew. Majeſtät."

Kurz vor oder nach dem Abgange dieſes Schreibens ward von Seite des Polizeipräfekten ein junger Menſch an den Marſchall abgeſchickt, um ſich zu erkundigen, ob es wahr ſey, daß man die Stadt Paris in Belagerungszuſtand erklärt hätte. Mehrere andere Perſonen hatten dieſelbe Anfrage bei dem Marſchall gemacht. Er ſchickte einen ſeiner Adjutanten zu dem Präſidenten des Konſeils, um von dieſem die Wahrheit zu erfahren, und ließ ihm zugleich bemerken, daß für eine ſolche Maaßregel Bedingungen der Geſetzlichkeit vorhanden wären, die man nicht vernachläſſigen dürfe. Der Fürſt Polignac antwortete dem Adjutanten, daß die Ordonnanz, Paris in Belagerungs-

zuſtand zu verſetzen, allerdings unterzeichnet ſey, und daß er zu dem Marſchall geſchickt habe, um ihn damit bekannt zu machen.

Die Bürger wurden von dem Schreckensſyſtem, unter das man ſie geſtellt hatte, nicht benachrichtigt. Vergebens ſchickte der Marſchall dem Polizeipräfekten den Befehl zu, ſie drucken und eine Proklamation an die Mauern heften zu laſſen, wodurch die Hauptſtadt in Kenntniß davon geſezt würde; die Ereigniſſe ließen keine Zeit dazu übrig, und man muß ſagen, daß die bürgerliche Behörde in die Unmöglichkeit verſezt war, den Befehlen der Militärbehörde zu entſprechen. Die Proklamation konnte nur an den nächſten Orten bei der Polizeipräfektur angeheftet werden.

Schon lange floß Blut zu Paris. Bürger, die einander nicht kannten, aber ſich durch gemeinſchaftliche Entrüſtung vereinigten, ohne Anführer, ohne Befehle, faſt ohne Waffen, griffen mit heldenmäßigem Muthe die Soldaten an, die bloß der ihrer Fahne geſchworne Eid unter dem Kommando zurückhielt, und die eben ſo bekümmert waren den Tod auszutheilen, als ſie ſich unglücklich fühlen mußten, ihn im Kampfe für eine Sache zu empfangen, die ſie von ſich ablehnten. Die Sieger und die Beſiegten verwünſchten zugleich die unſeligen Rathſchläge, die das Vaterland mit Blut befleckten.

Während die HH. v. Polignac, v. Ranville, v. Montbel, v. Hauſſez und v. Chantelauze an dem Aufenthaltsorte des Etatmajor der Garde eine Zuflucht gegen die Erbitterung ſuchten, deren Opfer ſie zu werden bedroht waren, begaben ſich die HH. v. Peyronnet und Capelle nach St. Cloud, wo ſie vermutheten, daß ſich das Konſeil verſammeln würde. Sie ſprachen daſelbſt den König. Bis wie weit benachrichtigten ſie dieſen Fürſten von dem bedauernswerthen Zuſtand der Hauptſtadt? Herr von Peyronnet erklärt wiederholt, daß er an dieſem Tage ſo wenig wie am vorigen Abend genau über die Lage der Dinge unterrichtet geweſen ſey, und darüber nur ei-

Digitized by Google

nen ſehr unvollſtändigen Bericht hätte erſtatten können; reichte nicht aber das verdoppelte Schießen, daß damals in Paris ertönte, zu, alles Ungemach, das über der Hauptſtadt laſtete, erfahren zu müſſen?

Inzwiſchen verſammelten ſich die zu Paris anweſenden Deputirten, die ſich ſchon am vorigen Abend bei Herrn Caſimir Perier vereinigt hatten, an dieſem Tage bei Herrn Audry de Puyraveau. Drei derſelben, Herr Dupin, Herr Guizot und Herr Villemain, hatten den Auftrag erhalten, eine Proteſtation im Namen Aller aufzuſetzen; aber dieſe ſo muthige und ſo wichtige Akte gewährte kein hinreichend raſches Mittel gegen das Unglück der Hauptſtadt. Die Deputirten beſchloſſen, fünf an der Zahl, den Marſchall aufzuſuchen, um die Vermittler zwiſchen der Bevölkerung und der Armee, und dem ſchon ſo langen Blutvergießen ein Ende zu machen. Herr Lafitte, Herr Caſimir Perier, General Gérard, Graf Lobau und Hr. Mauguin wurden mit dieſer Sendung beauftragt, die nicht ohne einige Gefahren war. Sie kamen bei dem Etatmajor der Garde an und wurden durch den Baron Glandèves, Pair von Frankreich und Gouverneur der Tuillerien, bei dem Marſchall eingeführt. Ein lebhaftes Intereſſe war an ihre Perſonen geknüpft, und an dieſem, mit lauter dem Könige Karl X. ſo ergebenen Militärs angefüllten Aufenthaltsorte des Etatmajor hegte doch jeder Wünſche für den Erfolg ihrer ehrenwerthen Miſſion. Jeder ſchien mit ihnen zu ſympathiſiren und ihre patriotiſchen Geſinnungen zu theilen. Alle fünf Deputirten ſagten aus, daß ſie den Marſchall wie ſich ſelbſt von dem Verlangen durchdrungen fanden, einer ſo bedauernswerthen Lage ein Ende zu machen, aber von der Laſt eines unſeligen Geſchicks niedergedrückt, das, wie er ſelbſt ſagte, ihn unaufhörlich verfolgte. Die Deputirten erklärten, daß ſie als treue Unterthanen kämen, für das Volk, für den König ſelbſt, und im Intereſſe ſeiner Krone zu bitten, daß man der Metzelei ein Ende mache, daß die Ordonnanzen zurückgenommen, die Mi-

Digitized by Google

niſter geändert würden. Der Marſchall weigerte ſich nicht, zu den Maaßregeln mitzuwirken, die eine glückliche Verſöhnung herbeiführen mochten; aber er verlangte vor Allem die Unterwerfung der Bürger, und nahm zu dem Ende den hohen Einfluß der fünf Kommiſſarien in Anſpruch. Leztere antworteten, daß die öffentliche Entrüſtung allein die Bewegung aufgeregt hätte, und daß ſie ſich demnach nicht ſchmeicheln könnten, auf die erbitterte Bevölkerung irgend einen Einfluß auszuüben, wenn ſie nicht, als Grundlage jeder Ausſöhnung, das weßwegen ſie gekommen ſeyen, verkünden könnten, nämlich die Zurücknahme der verhängnißvollen Ordonnanzen und die Entlaſſung der Miniſter. Der Marſchall erklärte, daß er nichts auf ſich nehmen könnte, daß er aber den König von dem Schritte der Deputirten benachrichtigen und ſeine Bitten mit den ihrigen vereinigen würde, ohne ihnen übrigens zu verbergen, daß ihm der Erfolg ſehr unwahrſcheinlich dünke. Er verſprach ihnen die Antwort des Königs unverzüglich kund zu machen.

Der Marſchall fragte darauf die Deputirten, ob ſie nicht etwa geneigt wären, Herrn v. Polignac zu ſprechen. Sie antworteten, daß ſie, mit einer Miſſion des Friedens beauftragt, nichts vernachläſſigen würden, was zu ihrem Gelingen beitragen könnte, und daß ſie daher Herrn v. Polignac ſprechen wollten. Der Marſchall begab ſich darauf in ein anſtoßendes Zimmer, wo ſich der Präſident des Konſeils befand; er kam aber wenige Minuten darauf wieder zurück und meldete ihnen, er hätte Herrn v. Polignac von den Bedingungen Rechenſchaft abgelegt, die die Deputirten in Bezug auf Verwendung ihres Einfluſſes auf das Volk geſezt hätten, dieſer habe aber geantwortet, daß es von nun an unnütz wäre, wenn er irgend eine Unterredung mit ihnen haben würde, und daß man ſie nicht länger aufhalten ſollte. Die Deputirten waren ſo eben im Begriff ſich zu entfernen, als ein Offizier, der nicht wußte, was zwiſchen dem Marſchall und Herrn v. Polignac vorgefal-

len war, ſie von Neuem bei dem Präſidenten des Konſeils einführen wollte, der zum Zweitenmale bezeugte, daß er nicht den Wunſch habe, ſich mit ihnen zu unterreden.

Es ſcheint, daß wenige Augenblicke vor dieſer Zuſammenkunft der Befehl zur Verhaftung mehrerer Deputirten von dem Marſchall unterzeichnet ward, in deſſen Händen der Belagerungszuſtand der Stadt alle Gewalt konzentrirt hatte. Unter der Zahl der Perſonen, die verhaftet werden ſollten, befanden ſich die HH. v. Salverte, v. Lafayette und Lafitte. Sollte dieſer Befehl, der ſeiner Natur nach nicht von der Militärbehörde ausgehen durfte, ſondern nur von der Regierung ſelbſt, das Reſultat des freien Willens des Marſchalls geweſen ſeyn? Oder gehorchte der Herzog von Raguſa bei Unterzeichnung deſſelben nur einem höhern Einfluſſe? Man dürfte wohl zu lezterer Vermuthung geneigt ſeyn, wenn man erwägt, mit welchem Eifer der Marſchall, ohne Zweifel von dem Vertrauen gerührt, mit welchem die Deputirten ſich zu ihm begeben hatten, ſeinem eignen Pflichtgefühle ſchuldig zu ſeyn glaubte, ſogleich den von ihm einige Augenblicke zuvor unterzeichneten Verhaftsbefehl wieder zurückzunehmen.

So wie ſich die Deputirten entfernt hatten, ſchrieb der Herzog von Raguſa folgenden Brief an den König:

„Halb 4 Uhr. Ich habe zu der angezeigten Stunde „meine verſchiedenen Kolonnen in Bewegung geſezt. General „*** iſt auf dem Grèveplatz angekommen. Ich habe meine „Kommunikation mit ihm durch ein Bataillon geſichert, das „das Debouché des Pont neuf beſezt hält. Dieſer General „rückt durch den Boulevard, um ſich auf dem Platz der Ba„ſtille aufzuſtellen. Der von dem Platz Vendome ausgerückte „General *** iſt auf dem Marché des Innocens angekom„men; nachdem er aber mehrere Barrikaden umgangen und „zerſtört, auch Alles, was ſich ſeinem Marſche widerſezte, in „die Straße St. Denis zurückgeworfen hatte, bildeten ſich „neue Haufen hinter ihm, und ich kann nur durch verkleidete

„Offiziere Nachricht von ihm erhalten. Bei dem Marſche der „Truppen haben ſich die Haufen überall bei ihrer Annäherung „zerſtreut; aber beinahe in allen Straßen erfolgten Flinten-„ſchüſſe aus den Fenſtern faſt aller Häuſer. Die von allen „Seiten angegriffenen Truppen erwiderten das Feuern, und „ihr Marſch war überall ein fortwährender Kampf. Die Trup-„pen dürften wohl keine Gefahr laufen, gezwungen zu wer-„den, ihre Stellungen zu räumen, aber ich darf Ihnen nicht „verbergen, daß die Lage der Dinge immer ernſthafter wird.“

„Im Augenblick, wo ich meinen Brief ſchließe, haben „ſich die HH. Caſimir Perier, Lafitte, Mauguin, General „Gérard und General Lobau bei mir eingefunden. Sie ſag-„ten mir, daß ſie mich bäten, das Feuern einzuſtellen. Ich „antwortete ihnen, daß ich ſie um daſſelbe bitte; aber ſie ma-„chen zur Bedingung ihrer Mitwirkung das Verſprechen der „Zurücknahme der Ordonnanzen. Ich antwortete ihnen, daß „mir keine politiſche Gewalt zukomme, und daß ich daher in „dieſer Beziehung keine Verpflichtung auf mich nehmen könnte. „Nach einer ziemlich langen Unterredung beſchränkten ſie ſich „darauf zu verlangen, ich möchte Ew. Majeſtät von ihren „Schritten benachrichtigen. Ich glaube, daß es dringend iſt, „daß Ew. Majeſtät unverzüglich die gemachten Eröffnungen „benützen.“

Dieſer Brief, wovon die Abſchrift durch Herrn v. Guiſe, Bataillonschef, Adjutant des Marſchalls, der ihm denſelben diktirt hatte, überliefert ward, wurde von dem Obriſtlieute-nant Komierowski beſorgt, dem der Marſchall die größte Eile empfahl und ihm zugleich auftrug, mündlich dem Inhalte des Schreibens die Details beizufügen, die er ſelbſt wiſſe, und dringend um eine ſchnelle Antwort zu bitten. Dieſer Offizier, der wohl einſah, wie koſtbar die Augenblicke waren, verlor kei-nen Moment und reiste ſogleich ab. Zu Paſſy verwundeten mehrere Flintenſchüſſe drei Mann von ſeinem Gefolge. Nach ſeiner Ankunft zu St. Cloud händigte er dem Könige ſelbſt

Digitized by Google

ſeine Depeſche ein, erzählte was ihm unterwegs geſchehen war, und ſezte hinzu, daß er nicht nur von Leuten aus dem Pöbel inſultirt worden ſey, ſondern daß Leute von höhern Volksklaſſen gegen ihn gefeuert hätten. Er ſagte endlich, daß der Aufſtand allgemein, und daß man auf die Antwort des Königs ängſtlich geſpannt ſey.

Hat Herr v. Polignac, deſſen Pflicht es allerdings war, auch den König Karl X. von der durch die Deputirten angebotenen Vermittelung zu benachrichtigen, ihn über den Zuſtand der Hauptſtadt zu belehren, alle dieſe Verpflichtungen erfüllt, die ihm ſeine Verrichtungen als Präſident des Konſeils und das hohe Vertrauen, mit dem er umgeben war, auflegte? Hat er ihn über dieſe allgemeine Abneigung belehrt, die er doch wohl nicht umhin konnte, ſelbſt bei denjenigen klar zu erkennen, die dem Staatschef treu blieben und noch für ihn kämpften? Herr von Polignac erklärt, er habe in demſelben Augenblick einen Brief geſchrieben, worin er dem Könige die Lage der Dinge dargeſtellt hätte. Man weiß nicht, ob dieſer Brief zu St. Cloud angekommen war, als Karl X. das Schreiben des Marſchalls erhielt.

Der König entließ den Obriſtlieutenant Komierowski, nachdem er die Details angehört und den Brief des Herzogs von Raguſa empfangen hatte, und befahl ihm ſeine Befehle zu erwarten. Dieſe Befehle ließen lange auf ſich warten. Der Obriſt bat mehrmals die erſten Offiziere des Königs dringend, zu dem Könige zu gehen, und deſſen Antwort zu beſchleunigen. Es ſcheint, daß ſelbſt in dieſem Augenblick noch die Schranken der Etikette ein Hinderniß in den Weg legten, das nicht leicht zu überwinden war. Endlich ließ der König, an deſſen Seite ſich der Herr Dauphin und die Frau Herzogin von Berry befanden, den Obriſtlieutenant Komierowski wieder hereintreten, und beauftragte ihn, ſtatt aller Antwort, dem Marſchall mündlich zu ſagen, „er ſolle ſich feſt halten; man müßte jezt alle Truppen auf dem Karouſſelplatze und dem

Digitized by Google

Platze Ludwigs XV. vereinigen, und nur noch mit Maſſen agiren.“ Der Marſchall erachtete es nicht für zweckmäßig, dieſe verzweiflungsvolle Antwort den Deputirten kund zu thun, die vergeblich bis um 10 Uhr Abends darauf warteten.

Alsdann, und erſt alsdann, ſagte uns einer der Kommiſſarien, habe er ſich, nachdem alle Hoffnung zu einer Ausſöhnung verloren geweſen, ſeiner Eide unwiederbringlich entledigt betrachtet, und ſeine Anſtrengungen mit denen der Einwohner von Paris verbunden.

Das Miniſterium oder wenigſtens der Präſident des Konſeils, der nichts that, um bei dieſer Ausſöhnung, dieſer Annäherung behülflich zu ſeyn, die die Mandatarien des Landes ſo flehentlich nachgeſucht hatten, ſchickte noch an demſelben Abend an die Truppen in den Lagern von St. Omer und von Luneville den Befehl, ſich nach St. Cloud zu begeben. Derſelbe Befehl ward zugleich an die Artillerie von Vincennes abgefertigt. Die Verblendung des Präſidenten des Konſeils war bei dieſem Anlaß ſo unerklärlich, daß er, nachdem er in dem Augenblick, wo ihn der Marſchall von den Schritten der Deputirten benachrichtigte, erfahren hatte, es hätte eine Kompagnie eines Linienregiments ſich geweigert, auf die Bürger zu feuern, und mit dieſen Brüderſchaft gemacht, verlangte, man ſolle gegen dieſe neuen Empörer die Macht der noch gehorſamen Garde anwenden, ohne daran zu denken, daß wenn mehr oder minder genaue Bande die Bürger, die Linientruppen und die königliche Garde verbänden, die Liebe zum Vaterlande bald ſiegen, und ſie in kurzer Zeit in demſelben Gefühle vereinigen würde.

Die Geſinnungen der Armee waren in der That nur dem Miniſterium unbekannt, und wir müſſen ſagen, daß an dieſen für ſie ſo verhängnißvollen Tagen eine Menge großmüthiger

und patriotiſcher Züge hinreichend bezeugen, daß ſie durch ihre Geſinnungen von der übrigen Nation nicht getrennt war.

Die HH. v. Peyronnet und Capelle waren nicht bei Hrn. v. Polignac, als die Deputirten ſich zu dem Marſchall begeben hatten: Sie kamen erſt einige Zeit nachher, und behaupten einſtimmig, daß ſeit dem 27. Abends kein wirkliches Miniſterium, kein Konſeil mehr beſtanden habe, daß es nur noch Titularminiſter, ohne Berathſchlagungen, ohne amtliche Theilnahme an den Geſchäften gegeben habe, die, wenn ſie noch einige Rathſchläge ertheilten, darin bloß als Individuen handelten. Sie ſagen, daß der König nur mit dem Marſchall und dem Präſidenten des Konſeils korreſpondirte, daß dieſe Mittheilungen ein Geheimniß für ſie geblieben ſeyen; daß Hr. v. Polignac ſie weder über die auf die Eröffnungen der Deputirten ertheilte Antwort, noch über die von ihm den Truppen befohlene Bewegung, noch über irgend einen andern Verwaltungsakt zu Rathe gezogen habe. Alle Miniſter bekennen ſich endlich zu dem Syſtem, daß von dem Augenblicke an, wo die Stadt in Belagerungszuſtand verſezt ward, ſie für Thatſachen nicht mehr verantwortlich ſeyn könnten, die unter dieſem Regime erfolgten, und daß ihre Verantwortlichkeit gewiſſermaaßen vor der des Marſchalls verſchwunden ſey. Gleichwohl kann man unmöglich zugeben, daß ſie dem an den königlichen Gerichtshof von Paris ergangenen, und von dem Herzog von Raguſa unterzeichneten Befehl, ſich nach den Tuilerien zu begeben, und daſelbſt ſeine Arbeiten fortzuſetzen, fremd geweſen ſeyen. Es würde in der That ſchwer ſeyn, in dieſer Maaßregel eine bloße wohlwollende Vorſorge für die gewöhnlichen Plädirungen zur Erörterung bürgerlicher Intereſſen unter dem drohenden Donner der Artillerie zu finden, und darin bloß einen der Juſtiz im Augenblicke des Tumults und der Umwälzung vergönnten Schuz zu erblicken. Iſt nicht im Gegentheile offenbar, daß die Anhänglichkeit der Gerichtsperſonen an die konſtitutionellen Prinzipien, der muthmaaßliche

Widerſtand, den ſie der Verletzung der Geſetze des Landes entgegenhalten würden, das Miniſterium in Argwohn verſezt hatte? Es wollte ſich gegen dieſen Widerſtand verwahren. Ein Umſtand ſcheint dafür zu ſprechen: man hatte dem Generalprokurator von Paris die Ordonnanz zugeſchickt, die die Hauptſtadt in Belagerungszuſtand verſezte. Der Generalprokurator war abweſend, und keiner ſeiner Subſtituten befand ſich im Palaſte; man brachte ſie daher dem Rathspräſidenten des Aſſiſenhofs, einer durch ihre konſtitutionellen Geſinnungen bekannten Gerichtsperſon. Dieſer Präſident nahm die Depeſche an, und ſtellte darüber einen Empfangſchein aus. Es ſcheint, der Miniſter habe, nachdem er auf dem Empfangſchein den Namen eines Mitglieds von einem andern Gerichtshofe als desjenigen erblickt habe, der die Verrichtungen des Generalprokurators ausübte, nicht gezweifelt, der königliche Gerichtshof möchte thätigen Antheil an dem Widerſtande genommen, und einen ſeiner Räthe proviſoriſch beauftragt haben, die Verrichtungen der Staatsanwaltſchaft zu übernehmen.

Am 29. Morgens erſtattete der Generaladvokat, der damals den abweſenden Generalprokurator erſezte, den Miniſtern von dem Zuſtande von Paris, den ſie immer noch ſo wenig kannten, nähern Bericht. Hr. v. Peyronnet, der mit ſeinen Kollegen die Nacht in den Tuillerien zugebracht hatte, fragte eilig, wer der neu ernannte Generalprokurator ſey. Das nun über ſeinen Irrthum belehrte Miniſterium ertheilte nichtsdeſtoweniger am Donnerſtage früh um 8 Uhr dem königlichen Gerichtshofe durch den Marſchall den Befehl, ſich in die Tuillerien zu begeben. Auch damals noch fürchtete das Miniſterium, das noch nicht alle Hoffnung aufgegeben hatte, die patriotiſche Unabhängigkeit des erſten königlichen Gerichtshofs des Königreichs.

Inmitten ſo vieler Ereigniſſe iſt es ſchwer, mit unbedingter Gerechtigkeit den wahren Antheil der Miniſter an jedem Vorfall abzuwägen. Inzwiſchen wiſſen wir, daß Hr. v. Guer-

Digitized by Google

non den Marſchall auffoderte, den Präfekten von Paris, die Maires und die Adjunkten zu ſich zu berufen, und ſich mit ihnen über die Mittel zur Dämpfung des Aufſtandes zu berathen. Er ſezte, wie er uns erklärte, für den Marſchall die verſchiedenen Proklamationen auf, die die Verſetzung der Stadt Paris in den Belagerungsſtand erfoderte. Dieſe Proklamationen wurden gedruckt; es war aber unmöglich ſie anzuheften. Dieſe Privatakte, fügte er uns hinzu, deuten inzwiſchen durchaus nicht darauf, daß er zu den allgemeinen Maaßregeln beigetragen habe, die man von der Zeit an geglaubt hätte treffen zu müſſen, wo die in Belagerungsſtand verſezte Stadt nur noch von dem daſelbſt kommandirenden Marſchall Befehle annahm.

Inzwiſchen hatte der Marſchall, den heldenmäßigen Bemühungen der Bevölkerung ſich fügend, und zugleich, in Vollziehung der Befehle des Königs, ſeine Truppen um das Louvre, auf dem Karouſſelplatze und in den anſtoßenden Straßen verſammelt; gegen Mitternacht hatte der Kanonendonner aufgehört, und Paris war ſcheinbar zu ſeiner Ruhe zurückgekehrt.

Aber auf Einmal hatte ſich ein neues, unerwarteteres Hinderniß für die Miniſter, die gar nichts vorauszuſehen gewußt hatten, eingeſtellt. Schon vom 28 an hatte man ſich beeilt, die frühere Uniform der Nationalgarde wieder anzulegen; die ganze Bevölkerung begrüßte mit ihrem Zurufe, und umgab mit ihrem Vertrauen jene ſo thörichter Weiſe im Jahre 1827 zerſtörte Bürgergarde. Die Krone hatte durch Zertrümmerung der Nationalgarde ſich ihrer lezten Hülfsquellen beraubt, und gerade in dem Augenblicke, wo das Miniſterium alle Rechte der Bürger verlezt hatte, konnte es ſie nicht wohl ermächtigen, wieder zu ihren Waffen zu greifen; es fühlte, daß es nicht einmal zur Aufrechthaltung der Ordnung ihren großmüthigen Beiſtand in Anſpruch nehmen konnte. In Ermangelung einer Staatsgewalt organiſirte ſich die Nationalgarde ſelbſt, und Alles verkündete, daß ſie am folgenden Tage

Digitized by Google

faſt ganz zur Vertheidigung der Freiheiten, zum Schutze des Eigenthums und des Lebens der Einwohner von Paris wieder erſtehen würde.

Alles verkündete für Donnerſtag, den 29. Julius, noch größeres Unglück, als dasjenige war, das die vorhergegangenen Tage ſo blutig ausgezeichnet hatte. Die Bürger hatten ſich der Pulvermagazine und der in den öffentlichen Depots gelagerten Waffen bemächtigt; die ganze Bevölkerung ohne Unterſchied des Geſchlechts und des Alters, ſchien entſchloſſen an dem Kampfe Theil zu nehmen.

Das Miniſterium war weit entfernt, in der Lage zu ſeyn, einem ſo raſchen Aufſtande zu widerſtehen, und ſeine Unvorſichtigkeit ging ſelbſt ſo weit, daß nichts, weder Lebensmittel noch Munition, für die Truppen vorbereitet war. Man wollte ihnen wenigſtens eine Gratifikation vertheilen; und alsdann nahm am Donnerſtag früh Hr. v. Montbel es auf ſich, aus den Staatskaſſen, ohne regelmäßige Ordonnanz des Kriegs-Miniſteriums, eine Summe von 421,000 Fr. zu nehmen.

Wir wollen hier, meine Herren, nicht dieſe Reihe glorreicher Thaten, dieſen ſo uneigennützigen Patriotismus, dieſe ſo edlen und ſo reinen Geſinnungen wiederholen, die die drei großen Tage unſerer lezten Revolution verherrlichten. Sie werden in dem Andenken des franzöſiſchen Volks leben, das nie vergeſſen wird, daß es dem Muthe der Pariſer die Befeſtigung ſeiner Freiheiten verdankt. Alle Straßen von Paris, das Stadthaus, die Kaſernen, das Louvre, das Palais des Inſtituts, die Tuillerien tragen noch die Spuren dieſer denkwürdigen Kämpfe.

Damals nun, und inmitten des Feuerns faßte, in faſt gänzlicher Abweſenheit der Mitglieder der Pairskammer, die ſich erſt am 2. Auguſt wieder zu Paris einfinden ſollte, der Großreferendär den edlen und muthigen Entſchluß, ſich im Namen aller Pairs zu den Miniſtern zu begeben, und die den Tag zuvor von den Deputirten vergeblich gemachten Ver-

ſuche zu erneueren, in der feſten Abſicht, bis zu dem Könige vorzudringen, und Alles anzuwenden, ihn über die Gefahren der Monarchie zu belehren. Alle entferntern Zugänge der Tuillerien waren von bewaffneten Bürgern beſezt; die Gefechte hatten an mehreren Punkten wieder begonnen, als der Marquis v. Semonville, unter Begleitung des Grafen d'Argout, endlich bei dem Etatmajor anlangte, wo er den Baron Glandèves, Gouverneur der Tuillerien, und den Marſchall antraf.

Wir glauben, meine Herren, hier den Hrn. v. Semonville ſprechen laſſen zu müſſen ...

„Angekommen gegen halb acht Uhr Morgens auf dem „Etatmajor, fand ich den Marſchall Herzog von Raguſa, den „ich erſuchte, Hrn. v. Palignac aus dem Konſeil zu rufen. „Der Marſchall war zu dieſem Dienſte ſogleich bereit, und „holte Hrn. v. Polignac. Dieſer erſchien gleich darauf, und „empfängt mich mit den Formen einer ruhigen und kalten Höf„lichkeit. Dieſe wurde aber raſch durch eine lebhafte Zwiſchen„äußerung von meiner Seite unterbrochen. Eine tiefe Kluft „eröffnete ſich zwiſchen demjenigen, der im Namen ſeiner Kör„perſchaft und des öffentlichen Wohls das Aufhören der Feind„ſeligkeiten, die Zurücknahme der Ordonnanzen, die Entlaſ„ſung der Miniſter verlangt, und demjenigen, der es noch ver„ſucht, die bejammernswürdigen Umſtände, deren Zeuge und „Urheber er iſt, zu vertheidigen. Die Steigerung der Stim„men ruft in das Zimmer des Marſchalls einestheils die Ge„nerale und Adjutanten, die in dem erſten Zimmer waren, „und anderntheils die im Konſeilſaale gebliebenen Miniſter „herbei. Es erhebt ſich eine neue Diskuſſion, während wel„cher man die Generale erſucht, ſich zu entfernen. Auf der „einen Seite waren Hr. d'Argout, der Marſchall, deſſen Ver„zweiflung unverkennbar war, und der mich aufs kräftigſte „unterſtüzte, Hr. v. Girardin (Alexander), der nach dem Her„austritt der Generale zurückgeblieben war; und von der an„dern die Miniſter, deren Haltung und Züge noch mehr als ihre

„zurückhaltenden Aeußerungen ihre Beſtürzung und das Da=
„ſeyn einer höhern Macht als der ihrigen bezeugten. Hr. v.
„Polignac unterhielt faſt allein dieſen ungleichen Kampf. Er
„endigte mit dem Vorſchlage, ſich zur Berathſchlagung in das
„Konſeil zurück zu begeben. . . Die Zeit, die uns die Berath=
„ſchlagungen der Miniſter gewährt, ward dazu verwendet, den
„Marſchall dringend zu bitten, für ſich ſelbſt dieſem furcht=
„baren Trauerſpiele ein Ende zu machen. Wir wagten ſelbſt
„die Bitte an ihn, die Miniſter unter der Bewachung des
„Gouverneurs zurück zu behalten, der in einer großherzigen
„Aufregung einwilligte, dieſem Dienſte ſeinen Degen weihen.
„Hr. d'Argout ſezte ſich der Gefahr aus, den Bewegungen
„in Paris durch Ueberbringung dieſer Nachricht immitten des
„Volks Einhalt zu thun. Bei Vollziehung dieſer äußer=
„ſten Maaßregel, die noch die Dynaſtie retten konnte, wollten
„der Marſchall und ich unſere Köpfe nach St. Cloud tragen,
„und ſie als Unterpfand unſerer Abſichten anbieten. Der
„Marſchall, der von Wuth und Entrüſtung bis zu Thränen
„ergriffen war, ſchwankte zwiſchen ſeinen militäriſchen Pflich=
„ten und ſeinen Gefühlen. Er gerieth in einen beinahe kon=
„vulſiviſchen Zuſtand; wir ſahen, wie er zumal mit Heftigkeit
„den von ihm verlangten Befehl verweigerte, mit Kartätſchen
„gegen die Angreiſer von der Straße St. Nicaiſe aus zu
„feuern; endlich ſchien er unſern Bitten nachzugeben, und ich
„habe allen Grund zu glauben, daß ſeine Entſchließung nicht
„mehr zweifelhaft war, als Hr. von Peyronnet zuerſt aus dem
„Kabinette heraus kam, ſich ſchnell hinter mich an das offene
„Fenſter drängte, wo ich mit dem Marſchall und Hrn. d'Argout
„ſtand. — Wie! Sie haben ſich noch nicht entfernt? ſagte
„er zu mir. Dieſe wenigen Worte hatten eine große Bedeu=
„tung nach dem von Hrn. v. Polignac ausgedrückten Verlan=
„gen, daß wir nicht nach St. Cloud gehen ſollten. In dem=
„ſelben Augenblicke eilt der Marſchall an einen Tiſch, ſchreibt
„eiligſt einige dringende Zeilen an den König, übergibt ſie
Hrn.

„Hrn. v. Girardin, der ſich erboten hatte, ſie zu überbrin-„gen; die Pairs laufen nach ihren Wagen und fahren durch „die Tuillerien. Hier war es ſowohl mir wie Hrn. d'Argout „unmöglich, uns von folgendem Umſtande Rechenſchaft zu „geben. Bei der Schnelligkeit unſrer Fahrt, mitten in der „großen Allee, kamen wir bei einem Fußgänger vorüber, den „wir beinahe verlezt hätten; dieſer Fußgänger iſt Hr. v. Pey-„ronnet; er ruft uns zweimal zu: Eilen Sie! Eilen Sie! „und deutete mit der einen Hand nach St. Cloud, und mit „der andern nach einem uns folgenden Wagen. Die Auffode-„rung war unnütz; die Pferde eilten im größten Galopp, und „behielten ihren Vorſprung bis in den Hof von St. Cloud, „wo die Wagen faſt zu derſelben Zeit einfuhren. Wir ſtiegen „zuerſt aus, und waren von einer Menge Wachen und Neu-„gieriger umgeben, die die Freitreppe füllten. Wir konnten „demnach leicht den Miniſtern den Durchgang ſperren, beſon-„ders dem Hrn. v. Polignac, der vorausging. Ich erklärte „ihm mit lauter Stimme, daß ich nicht gekommen ſey, auf „eine Ehre Anſpruch zu machen, die ich ihnen noch vergönnen „wollte; es bleibe ihnen noch Eine Pflicht übrig, nämlich die, „den König aufzuklären, ihre Unterzeichnung unter die Zurück-„nahme der Ordonnanzen zu ſetzen und ſich zu entfernen.“

„Ich ſezte hinzu, ich würde das Reſultat des Konſeils „bei Hrn. v. Luxembourg erwarten, die Augenblicke ſeyen drin-„gend, und wenn ſie unſere Hoffnungen täuſchten, ſo würde „nichts mich hindern, bis zu dem Könige durchzudringen. Nach „dieſer Anrede ward Hrn. v. Polignac, der nichts antwortete, „und ſeinen Kollegen der Durchgang eröffnet. Hr. v. Pey-„ronnet war der lezte, und drückte mir im Vorbeigehen ohne „ein Wort zu ſagen, die Hand mit der nachdruckvollſten Hal-„tung. Ich weiß nicht, was aus den Miniſtern geworden iſt; „kaum waren wir aber bei dem Hrn. v. Luxembourg eingetre-„ten, als mich ein Huiſſier der Kammer aufſuchte. Hr. v. „Polignac erwartete mich an der Thüre des königlichen Kabi-

„nets. Ueber dieſe Eile erſtaunt, machte ich ihm bemerklich, „daß das Konſeil noch keine Zeit zum Berathſchlagen, ja kaum „Zeit ſich zu verſammeln gehabt hätte. Hr. v. Polignac ant= „wortete mit Kälte: Sie wiſſen, mein Herr, welche Pflicht „Sie durch Ihr Hieherkommen unter den gegenwärtigen Um= „ſtänden zu erfüllen glauben. Ich habe den König benachrich= „tigt, daß Sie hier ſeyen: Sie klagen mich an; es iſt alſo Ihre „Sache zuerſt einzutreten. Es liegt weder in meinen Pflich= „ten als Zeuge, noch in der Schicklichkeit, über die lange und „ſchmerzhafte Unterredung Bericht zu erſtatten, worin, wie „ich hiemit erkläre, bei Darlegung der nur allzu getreuen „Schilderung ſo vielen Unglücks und der unmittelbaren Folge „deſſelben, der Name eines Miniſters kein Einzigesmal ge= „nannt, noch deſſen Intervention angedeutet ward. Meine „dringenden Bitten und Foderungen, meine düſtern Voraus= „ſagungen ertheilten dieſem Auftritte einen Charakter von Leb= „haftigkeit, der eine Art von Schrecken unter den angeſehnſten „Perſonen, die ſich in dem Zimmer des Königs befanden, „verbreitete. Die Thüre ward, wenn ich nicht irre, zweimal „von dem Herzog von Duras eröffnet; er mochte wohl ein= „ſehen, daß ich Alles aufgewendet hatte, um einen Entſchluß „zu Stande zu bringen, deſſen Verzögerung ſo furchtbare „Folgen hatte. Dieß ſind die einzigen Berührungen, die ich „mit den Miniſtern in Bezug auf die Ordonnanzen hatte.“

Die Bemühungen des Marquis v. Semonville eröffne= ten endlich dem Könige die Augen. Karl X hielt ein leztes Konſeil. Die Miniſter legten die Staatsgewalt nieder, es war aber zu ſpät; der Sieg hatte entſchieden, und die Natio= nalfahne wehte auf den Thürmen von Paris.

Alle ferner erfolgten Thatſachen gehören in das Gebiet der Geſchichte; ſie ſind dem Prozeſſe fremd, wovon dem Ge= richtshofe gegenwärtig die Hauptelemente vorliegen. Die Ge= ſchichte wird melden, wie ein nicht volles Jahr der Verwaltung, bei welcher Hr. v. Polignac den Vorſitz führte, zureichte, einen

Digitized by Google

Thron zu ſtürzen, den er in ſeinen trügeriſchen Illuſionen ſich für berufen gehalten hatte, aufrecht zu erhalten und zu befeſtigen.

Zweiter Theil.

Seit der Bildung des Miniſteriums von 8. Auguſt war Jedermann über die Lage Frankreichs beſorgt; eine düſtre Unruhe drückte die Gemüther. Der von der Verwaltung befolgte Gang und die Entlaſſung der Deputirtenkammer rechtfertigten nur zu ſehr die gehegten Beſorgniſſe. Man fürchtete, wie Sie wiſſen, meine Herren, irgend eine große Aenderung in den Geſetzen des Landes. Jeder ſah ein, daß dieſe Veränderungen nur durch Zwang und Gewaltthat erzielt werden konnten; denn man wußte, daß die Magiſtratur, als treue Wächterin der Geſetze, der Zerſtörung derſelben ihren Beiſtand nicht leihen würde. Daher jene allgemein verbreitete Meinung daß die Regierung durch Betretung der konſtitutionswidrigen Bahn, die gewöhnlichen Tribunale ſuspendiren, Prevotalhöfe einſetzen, die Bevölkerungen mit den Soldaten zu kompromittiren ſuchen, und ſich auf dieſe Art eine Stütze in der Vernichtung der richterlichen Gewalt und in der Armee vorbereiten würde. Die Unwahrſcheinlichkeit einer ſolchen Abſicht hätte freilich nicht ſo leichtſinnig von Leuten angenommen werden ſollen, die gewohnt ſind, über die Foderungen unſrer Civiliſation nachzudenken; und dennoch muß man ſagen, daß man allgemein dem Miniſterium die Schuld davon aufbürdete.

Inmitten dieſer Beſorgniſſe empfing man die Nachricht von den Attentaten, deren Schauplatz die Normandie zu werden begann, und der Argwohn des Volkes fiel alsbald darüber auf die Regierung; die Regierung trug ihrerſeits kein Bedenken dieſe Anklage auf die politiſche Partei, deren Grundſätze von den ihrigen verſchieden waren, zu wälzen. Die Erbitterung ward dadurch nur um ſo lebhafter, man begreift hauptſächlich, daß nach dem Sturze Karls X die Völker den Miniſtern dieſes Fürſten alles während ihrer Verwaltung vorgefallene Un-

Digitized by Google

glück aufbürdeten; die Brandverheerungen in der Normandie gehören nicht zu den geringſten Kalamitäten dieſes Zeitraums.

Während der Zeit, die zwiſchen dem 8. Auguſt 1829 und dem März 1830 verfloß, ſcheinen ſich die Verbrechen in Frankreich nicht außer dem gewöhnlichen Verhältniſſe vermehrt zu haben, und man bemerkt hauptſächlich keine größere Zahl von Feuersbrünſten als in den entſprechenden Zeiträumen der frühern Jahre; ſeit dieſer Zeit aber vervielfachten ſie ſich auf eine ſchauderhafte Art.

Wir hatten Anfangs im Sinne, Ihnen die vollſtändige Geſchichte davon und eine Auseinanderſetzung von jeder Inſtruktion, die ſie veranlaßten, vorzulegen; wir hatten zu dem Ende den Briefwechſel der Magiſtrate und der verſchiedenen Behörden, die ſich mit Verfolgung dieſer Verbrechen beſchäftigt hatten, geleſen; aber dieſe Auseinanderſetzung, die für ſich allein einen Band ausgemacht haben würde, konnte Ihnen nicht alle Schritte dieſer obrigkeitlichen Perſonen, die Nachforſchungen, die Verhöre, die vielfach angeſtellten Unterſuchungen darſtellen; es war unmöglich bei unſrer Arbeit eine gewiſſe Verwirrung zu vermeiden, die die Wahrheit vielmehr verdunkelt als erläutert hätte. Das Wichtigſte bei dieſer Sache war, Ihnen den Verein der getroffenen Maaßregeln, um dieſer verheerenden Plage Einhalt zu thun, und vorzüglich den Antheil zu zeigen, den die angeklagten Miniſter daran nehmen mochten.

Vor dem Zeitpunkte, wo die Feuersbrünſte anfingen, war kein Theil des Königreichs ruhiger als der Bezirk, der zu zu dem königlichen Gerichtshof von Caen gehörte. Der Handel war im Gedeihen, der Akerbau blühte, die Steuern gingen mit Leichtigkeit und Pünktlichkeit ein, endlich erfolgte die Rekrutirung ohne Murren und Widerſtand.

Auf Einmal folgte, gegen Ende des lezten Februars, auf dieſe tiefe Ruhe, auf dieſen Zuſtand der Wohlfahrt, Schrecken und Brand. Unter den ſechszehn Abtheilungen

Digitized by Google

des Hauptbezirks waren dreizehn die Beute dieſer Plage, und man ſagt, daß die bisher verſchonte Abtheilung von Mortagne jezt auch davon ergriffen iſt.

Der erſte auffallende Brand fand am 28. Februar zu Bremoy, in dem Bezirk Vire, ſtatt. Man hielt den Vorfall Anfangs für eine Folge von Unvorſichtigkeit, was ſich aber ſpäter nicht beſtätigte. Andere Feuersbrünſte brachen Schlag auf Schlag in dem Bezirke im Monat März aus und hörten nicht mehr auf. Faſt zu gleicher Zeit entſtand mit derſelben Wuth Feuer in dem Bezirke Mortain.

In 40 Tagen ergaben ſich 34 wirkliche Brandſtiftungen oder Verſuche dazu auf einer Oberfläche von 10 Quadratmeilen zum ſchauderhaften Schrecken der Bevölkerung. Aus dem uns vorgelegten Briefwechſel geht hervor, daß die Magiſtrate der Orte, die Inſtruktionsrichter, die königlichen Prokuratoren, ihre Subſtituten, alles Mögliche anwandten, die Verbrechen zu konſtatiren, zu Nachforſchungen zu ſchreiten und die Strafbaren aufzuſuchen; aber dieſe Magiſtrate konnten einer ſo beträchtlichen Arbeit nicht genügen. Unter dieſen Umſtänden fand die Anklagekammer des Gerichtshofs von Caen, daß es ihre Pflicht ſey, die Inſtruktion mehrerer dieſer Verbrechen an ſich zu ziehn, und zu weiterer Unterſuchung zwei Gerichtshofsräthe, beide vormalige Subſtituten der Parquets, die mit peinlichen Prozeßſachen ſehr vertraut waren, abzuordnen. Sie begaben ſich an Ort und Stelle, und ſchloſſen ſich den erſten Magiſtraten zur Vervollſtändigung der angefangenen Inſtruktionen mit denſelben an: ihre Arbeit war unermeßlich.

Während die Juſtiz mit aller Thätigkeit, die ihr der regelmäßige Gang derſelben geſtattete, zu Werke ging, beſtrebten ſich die bürgerlichen und Militärbehörden dieſer Plage Einhalt zu thun. Der Präfekt von Calvados ließ die Gendarmerie verſtärken, und begab ſich ſelbſt in die bedrohten Kantone. Wir haben ihn ſelbſt vernommen, und ſein uns vorge-

Digitized by Google

legter Briefwechſel bezeugt, daß er die Aufmerkſamkeit der Regierung auf die Lage ſeiner Departements in Anſpruch nahm.

Wir haben Sie nun aber hauptſächlich von den Maaßregeln in Kenntniß zu ſetzen, welche die Miniſter ihrerſeits treffen zu müſſen glaubten. Der von allen dieſen Thatſachen unterrichtete Siegelbewahrer legte ſie, durch ſein Schreiben vom 27. März, dem Miniſter des Innern vor, und verlangte von ihm, die Bemühungen der Juſtiz durch alle in ſeiner Gewalt ſtehenden Mittel zu unterſtützen. Zu Anfang Aprils ſchrieb er neuerdings an die Miniſter des Innern und des Kriegsweſens und verlangte die Aufſtellung einer neuen Brigade Gendarmerie. Am 19. überſchickte er dem Generalprokurator von Caen Inſtruktionen, die mit folgender Aeußerung ſchloſſen: „Ich glaube, das Mittel die Brandſtifter zu ergreifen, würde darin beſtehen, zu gleicher Zeit durch alle benachbarten Gemeinden die Wälder umſtellen zu laſſen, die ſich in der Nähe der Orte, wo der Brand ausgebrochen iſt, befinden.

„Ich habe dem Kriegsminiſter geſchrieben, und ihm neuerdings vorgeſtellt, daß es dringend ſey die Macht der Gendarmerie in den Bezirken zu verdoppeln, die von einem ſo ſchauderhaften Anſchlage bedroht und verheert ſind."

Es fand damals ein lebhafter Briefwechſel zwiſchen dem Siegelbewahrer und dem Generalprokurator, dem erſten Präſidenten, den königlichen Prokuratoren und den abgeordneten Kommiſſarien des Gerichtshofs, ſowohl im Bezirke Vire als im Bezirke Mortain, ſtatt. Da der Inſtruktionsrichter von Vire, wegen hohen Alters, der ſo beläſtigenden Arbeit nicht Genüge leiſten konnte, ſo meldete der Miniſter, daß er ihn durch eine wegen ihrer Thätigkeit bekannte Gerichtsperſon erſetze. Der Miniſter verlangt endlich täglich von allen Maaßregeln Nachricht, die man für nöthig erachten dürfte.

In der Mitte Aprils verließen die Feuersbrünſte den Be-

zirk Mortain und bedrohten den Bezirk St. Lo. Der Siegelbewahrer ſchrieb an den Generalprokurator:

„Ich kann Ihnen nur meine frühern Inſtruktionen erneuern: jedes Individuum, das von den Straßen abgeht, „zu verhaften, insbeſondere die Hauſirer in Aufſicht zu nehmen, „zu gleicher Zeit die Wälder der Gemeinden, wo Feuer ausgebrochen iſt, zu umſtellen, bei Nacht Wächter auszuſenden, „die beobachten und ſich zu verſtecken wiſſen u. ſ. w.“

Andrerſeits ließ das Miniſterium des Innern zu Paris verſchiedene Individuen, Kleiderhändler und Hauſirer, von denen man ſagte, daß ſie mit den angezündeten Orten Geſchäfte hätten, beaufſichtigen.

Am 11. Mai ſchrieb der Siegelbewahrer, Hr. v. Courvoiſier, eigenhändig an den Generalprokurator: „Es iſt in „der That etwas Unbegreifliches, daß in einem Lande, wo „die Bevölkerung, die Polizei, die Gendarmerie, die Linientruppen, die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die Verfolgung der kühnen Frevler betreiben, die mehrere Bezirke „den Flammen überliefern, man den Faden dieſer Schandthat „noch nicht auffaſſen und die Brandſtifter noch nicht fangen „konnte. Ich verſtehe die Sache nicht.“

Die von den verſchiedenen Miniſtern getroffenen Maaßregeln, ſo wie die noch zu treffenden, wurden mehrmals im Konſeil erörtert. Geheime Agenten wurden ſpäter von dem Miniſter des Innern abgeſchickt; ſie erhielten von den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Landes die nöthigen Inſtruktionen, um zur Entdeckung der Anſtifter dieſer Frevel zu gelangen. Sie wurden aber bald ſelbſt von der aufmerkſamen Bevölkerung beargwohnt und von den Bürgern als Brandſtifter verhaftet. Mehrere wären beinahe ſelbſt von dem erbitterten Volke erſchoſſen worden, wenn es nicht, wiewohl mit vieler Mühe, den Magiſtraten gelungen wäre, ſie dem Tode zu entreißen, ohne übrigens diejenigen, die ſie verhaftet hatten, völlig in Bezug auf ihre Schuld oder Unſchuld enttäuſchen zu

Digitized by Google

können; denn ſie blieben dennoch überzeugt, daß ein ſchauderhaftes Einverſtändniß der Regierung mit den Brandſtiftern beſtehe.

Die Gährung und Unruhe nahm täglich zu, die unwahrſcheinlichſten Gerüchte über die Art, wie das Feuer verbreitet worden ſey, fanden Glauben. Mit Feuer angefüllte Röhren, Körper, dem Scheine nach ohne allen Feuerſtoff, die ſich aber mit der Zeit entzünden, und die Gebäude, auf die ſie geworfen wurden, in Flammen ſetzen müßten — dieß ſollten vorgeblich die Mittel der Brandſtifter geweſen ſeyn. Aber der gegenwärtige Generalprokurator, eine ſehr achtungswerthe Gerichtsperſon, bemerkte, daß „man niemals der Juſtiz einen „Ueberreſt dieſer vorgeblich entzündeten Körper gezeigt habe, „von denen doch die Zeugen erklärt hätten, daß ſie einigemal „von ihnen ausgelöſcht worden ſeyen.“ Da inzwiſchen die thätigſte und eifrigſte Aufſicht die gehofften Reſultate nicht gewährte, und die Bevölkerung immer erbitterter ward, ſo hielt man es für nothwendig, an Ort und Stelle eine beträchtliche bewaffnete Macht abzuſenden. Am 15. Mai verkündete Hr. v. Courvoiſier dem Generalprokurator von Caen dieſe Maaßregeln, und erließ folgendes Schreiben an ihn:

„Der Kriegsminiſter hat geſtern durch den Telegraphen „an den Kommandanten von St. Malo den Befehl erlaſſen, „unverzüglich ein Bataillon des 59ſten Regiments nach dem „Departement der Manche abzuſenden.

„Eine andere telegraphiſche Depeſche bringt dem Gene„ral Donnadieu den Befehl von Mans nach Mortain, zwei „Eskadronen des 16ten Jägerregiments zu ſchicken.

„Ein durch den Kourier an den General Rivaux abge„gangener Befehl fodert denſelben auf, das zu Havre befindliche „Bataillon des 12ten Linienregiments nach Caen zu ſenden.

„Möchten dieſe Maaßregeln doch der Sie verheerenden „Plage ein Ende machen! Sollten ſie unzureichend ſeyn, ſo „ſchreiben Sie mir wieder.“

Digitized by Google

Am 19. Mai, dem Tage an welchem Hr. v. Courvoiſier dem Könige die Staatsſiegel zurück gab, ſchrieb er noch einen langen Brief in dieſer Sache.

Kaum war das Miniſterium wieder zuſammengeſezt, ſo beſchäftigte es ſich auch ſogleich mit der die Normandie verheerenden Plage. Eine untergeordnete Gerichtsperſon, die zu dem Bezirke von Caen gehörte, hatte die Errichtung von Prevotalhöfen als Mittel vorgeſchlagen, ſchnellere Juſtiz gegen die Strafbaren zu erhalten und neue Verbrechen zu verhüten.

Das Miniſterkonſeil, dem bald der Siegelbewahrer, bald der Miniſter des Innern in jeder Sitzung von dem Zuſtande der Normandie und den Mitteln Rechenſchaft ablegte, dieſer Reihe von Verbrechen Einhalt zu thun, ſcheint den Gedanken der Wiederherſtellung von Ausnahmsgerichtsbarkeiten als der Charte zuwider zurückgewieſen zu haben. So lautet wenigſtens die Erklärung der angeklagten Miniſter; die Prevotalhöfe würden in der That auch gegen die Plage keinen wirklichen Dienſt geleiſtet haben: denn, meine Herren, wenn die Strenge der Strafen ein Mittel iſt, ſolchen Verbrechen Einhalt zu thun, ſo würden unter ſolchen Umſtänden Geſchworne eher ſtreng, als nachſichtig ſeyn.

Gleich am 23. Mai entſchloß ſich das Miniſterkonſeil zwei Regimenter Garde, ein Infanterie= und ein Kavallerieregiment, nach der Normandie abzuſchicken. Alle Truppen wurden unter die Befehle des Generals Latour=Foiſſac geſtellt, der im Jahre 1822 in die Picardie geſchickt ward, die damals ebenfalls von Brandſtiftungen verheert wurde, denen ſeine Thätigkeit Einhalt gethan hatte.

Bei dieſem Anlaſſe ſchrieb Hr. v. Chantelauze, damals Siegelbewahrer, eigenhändig an den Generalprokurator:

„Herr Generalprokurator! Es ward in dem Konſeil des „Königs beſchloſſen, daß zwei Regimenter, ein Infanterie= und „ein Kavallerie=Regiment unverzüglich in die Departements „der Manche und des Calvados nach den von den Brandſtif=

„tern bedrohten Punkten rücken ſollen; dieſe Truppen im „Verein mit den bereits an Ort und Stelle befindlichen ſollen „unter das Kommando eines Generals geſtellt werden, der „eben ſo ſehr durch ſeine Klugheit wie durch ſeine Feſtigkeit „bekannt iſt. Die Anweſenheit einer ſo impoſanten Macht „war das einzige Mittel Verheerungen ein Ziel zu ſetzen, ge„gen die die Thätigkeit der Juſtiz bis auf dieſen Tag unmächtig „geblieben iſt. Man darf hoffen, daß dieſe Maaßregel wieder „den Frieden in Gegenden zurückbringen wird, die die Beute „der furchtbarſten Verheerungen ſind, und daß die Einwohner „dadurch beſtimmt werden, wieder ihre gewohnten Arbeiten „vorzunehmen und ihre nun unnütz gewordenen Waffen nieder„zulegen. Ich kann Sie nicht dringend genug auffodern, in „dem Kreiſe Ihrer Befugniſſe die Bemühungen der Verwal„tungs- und Militärbehörden zu unterſtützen. Eben ſo wich„tig iſt es bei der Inſtruktion der Proceduren Ihre Sorgfalt „und Ihren Eifer zu verdoppeln. Es wäre ein troſtloſer Ge„danke, daß die Juſtiz nicht die Fäden eines Frevels auffaſſen „könne, der die öffentliche Ruhe ſo weſentlich kompromitirt „hat. Der Eindruck, der mir bei Leſung Ihrer Berichte ge„blieben, iſt, daß man dieſe Ereigniſſe an politiſche Urſachen „anknüpfen müſſe. Sobald man den Verbrechern auf der „Spur ſeyn wird, dürfte die Sache eine andere Geſtalt anneh„men und von ausnehmender Wichtigkeit werden. Ich würde „Ihnen daher ſehr verbunden ſeyn, wenn Sie mich ſo wie bis„her von Allem unterrichtet hielten, was irgend ein Licht auf „dieſe finſtern Umtriebe werfen könnte. Ich wünſche zugleich, „daß Sie mir die Antwort des Individuums zukommen laſſen, „das nach ſeiner Entweichung zum zweitenmal verhaftet ward. „Genehmigen Sie u. ſ. w.“

Der lezte in dem Schreiben des Miniſters erwähnte Thatumſtand hatte unter der Verwaltung des Hrn. v. Courvoiſier ſtattgefunden; ein Angeſchuldigter war aus den Händen der Gendarmen entſprungen, und ſeine Entweichung hatte die

Gährung im Lande verdoppelt. Man hatte geglaubt, darin einen neuen Beweis des ſchauderhaften Einverſtändniſſes zu finden, das man zwiſchen der Verwaltung und den Banden der Frevler, die das Land mit ihren Brandſtiftungen verheerten, vermuthete.

Am folgenden 1. Junius ſchrieb der Siegelbewahrer noch einmal eigenhändig an den Generalprokurator: „Ich habe mit „ernſter Aufmerkſamkeit Ihren Bericht vom 29. Mai über „die in den lezten Tagen in den Bezirken Bayeur und St. Lo „vorgefallenen Brandſtiftungen geleſen. Ein gewiſſer Biſſon, „in der Gemeinde St. Paul de Vernay verhaftet, muß unter „der Hand der Juſtiz bleiben, bis ſein Betragen völlig ge„rechtfertigt iſt. Ich fodere Sie auch auf, alle von Lerude „mitgetheilten Details genau verifiziren zu laſſen. Eben ſo „nothwendig iſt, mit Sorgfalt in Betreff der Branddrohun„gen zu informiren, die in einem chiffrirten Briefe, der ſich „in den Händen des königlichen Prokurators von Argentau „befindet, der Demoiſelle Dufay gemacht wurden. Ich erſuche „Sie, ſich von derſelben eine Abſchrift dieſes Briefes auszu„bitten, und mir dieſelbe zuzuſchicken. Auch würde ich Ihnen ver„bunden ſeyn, wenn Sie ſich immer aufs ſorgfältigſte und thätigſte „allem dem widmeten, was mit dieſen bedauernswerthen Er„eigniſſen in Verbindung ſteht. Sie werden fortfahren, mir „darüber täglich Bericht zu erſtatten, und mir die Tendenz „der Gemüther und die Haltung der Bevölkerung anzuzeigen. „Genehmigen Sie u. ſ. w.“

Am 3. Junius ertheilte der Siegelbewahrer dem Generalprokurator neue Inſtruktionen über das Betragen, das er gegen das Mädchen Bailleul, von der wir Ihnen noch ſpäter ſprechen werden, beobachten ſoll. Man hoffte endlich, dieſes Mädchen würde ihre Mitſchuldigen angeben. Am 17. fodert der Miniſter den Generalprokurator dringend auf, die Strafbaren richten zu laſſen, in der Hoffnung, daß man nach ihrer Verurtheilung vielleicht wichtige Enthüllungen gewinnen würde.

Digitized by Google

Aus allen dieſen und mehrern andern ſpätern eigenhändigen Briefen des Miniſters geht hervor, wie ſehr ihn das Unglück der Normandie beſchäftigte.

Im Jahre 1822 waren die Departements der Oiſe, der Somme und des Pas de Calais ebenfalls durch Brandſtiftungen verheert. Damals wurden zwei umſtändliche Berichte über dieſe Frevel und die ſie begleitenden Umſtände erſtattet. Am folgenden 15. Junius ſchickte der Siegelbewahrer dieſe ältern Berichte an den Generalprokurator von Caen, damit er und die Präſidenten der Aſſiſſen unterſuchten, ob ſie aus den im Jahre 1822 gemachten Beobachtungen keinen Nutzen ziehen könnten.

Täglich und bis zum Ende des Julius fand der lebhafteſte Briefwechſel zwiſchen dem Siegelbewahrer, den Magiſtraten von Caen, den verſchiedenen Mitgliedern des Miniſteriums und dem Polizeipräfekten von Paris ſtatt, und faſt immer waren die Briefe des Siegelbewahrers eigenhändig. Die aufmerkſame Prüfung dieſer Korreſpondenz und zahlreiche Urkunden aus der Kanzlei und den verſchiedenen Parquets, die wir darum erſuchten, konnten uns keinen Zweifel übrig laſſen, daß der Chef der Juſtiz alle Sorgfalt und Wachſamkeit angewendet hat, um der Plage, die die niedere Normandie verheerte und noch verheert, Einhalt zu thun.

Wir haben, nachdem wir uns dieſer Prüfung überlaſſen, geglaubt, den vormaligen Präfekten von Calvados, den erſten Präſidenten des königlichen Gerichtshofs von Caen, Hrn. v. La Brune, der damals die Gendarmerie kommandirte, und endlich die Deputirten der durch die Brandſtiftungen verheerten Departements hören zu müſſen. Alle ihre Ausſagen haben uns nur wenig Licht gewährt; ſie wiederholen nur die unbeſtimmten Gerüchte, die ſich auf bloßes Hörenſagen ſtützen; ſie boten aber kein beſtimmtes Faktum dar, das als Grundlage zu einer neuen Inſtruktion hätte dienen können, und haben endlich auch nichts ergeben, was man möglicherweiſe auch nur

Digitized by Google

entfernt mit der gegen die Miniſter Karls X gerichteten Anklage in Verbindung bringen könnte.

Bei dieſen Ausſagen iſt beſonders die des kürzlich zum Maréchal de Camp ernannten Hrn. v. La Brune merkwürdig. Er hatte die Berichte aller ſeiner Lieutenants vor Augen, und konnte beſſer als irgend Jemand den Verein dieſer Verbrechen würdigen. Er erklärte, daß er in ſeinen erhaltenen Berichten, und bei ſeinen ſorgfältigſten Unterſuchungen nichts gefunden habe, was die Juſtiz hätte in den Stand ſetzen können, die Urſache der zahlreichen Brandſtiftungen, die die niedere Normandie mit Ruinen bedeckten, auszufinden. Er ſezt aber hinzu, daß unter allen von den Ortsbehörden zur Entdeckung der Wahrheit getroffenen Maaßregeln die Evokationsbeſchlüſſe des königlichen Gerichtshofs von Caen die wirkſamſten geweſen ſeyen. Dieſe Evokation und die Zuweiſung von Inſtruktionsrichtern, die den Lokalitäten fremd waren, waren durch die große Zahl von Inſtruktionen geboten, die zu gleicher Zeit vorgenommen werden mußten, ſo wie durch den Schrecken, den die Brandſtiftungen überall erweckten, ein Schrecken, der ſich ſelbſt auf die Tribunale erſtrecken konnte. Er endigt ſeine Ausſage mit folgender Aeußerung:

„Ich muß beifügen, daß die unmittelbare Korreſpondenz des Hrn. v. Polignac als Kriegsminiſters immer von der vollkommenſten Aufrichtigkeit und in der Abſicht eingeleitet ward, durch alle Mittel zur Entdeckung der Wahrheit zu gelangen.“

Bei dieſem Zuſtande der Dinge haben wir geglaubt, uns hauptſächlich mit drei Sachen beſchäftigen zu müſſen, die die Meinung des Landes und der Briefwechſel der Ortsbehörden unſerer Aufmerkſamkeit beſonders bezeichneten. Die Geſtändniſſe und Verſchweigungen der Verurtheilten konnten mehr oder minder wahrſcheinliche Vermuthungen über das Daſeyn geheimer Agenten erwecken, die, wenn es gelingen ſollte, zu

ihrer Entdeckung zu gelangen, endlich den wahren Charakter dieſer Plage enthüllen dürften.

Es war natürlich, daß man die Hoffnung hegte, dieſe Verurtheilten würden, nach Paris verſezt und den Einflüſſen enthoben, die ein Hinderniß zu völliger Enthüllung der Wahrheit ſeyn mochten, leichter zu vollſtändigen Geſtändniſſen gebracht werden. Ihre Verſetzung ward demnach befohlen, und obgleich dieſe Maaßregel kein Reſultat herbeigeführt hat, ſo dürfte es doch nothwendig ſeyn, über jede der Prozeßſachen, die ſie motivirt hatten, Einiges vorzutragen.

Die erſte Prozeßſache iſt die des Mädchens Marie Pauline, das wegen einer am 26. Mai vollzogenen Brandſtiftung in der Gemeinde St. Martin Salleu, im Bezirke Caen, zum Tode verurtheilt ward. Obgleich die Verurtheilung nur durch eine einzige Brandſtiftungsthatſache motivirt ward, ſo hatte die Anklage doch zwei unterſchiedene Thatſachen betroffen, wovon die erſtere am 24., die zweite am 26. Mai vorgefallen war. Der Brand am 24. hatte ſehr ernſte Folgen, der zweite nur leichte Beſchädigung hervorgebracht. Beide waren gewiſſermaaßen zum Voraus durch das Mädchen Pauline verkündet. Ihre jedesmal beobachtete Bemühung, Beſorgniß in dem Dorfe zu verbreiten, ihre Anweſenheit an Ort und Stelle; ihre Aeußerungen und ihr ganzes Betragen bezeichneten ſie als in beiden Fällen ſchuldig; ſie geſtand aber nur Einen zu, und die Jury erklärte ſich in Bezug auf den zweiten verneinend. Ihren ſehr ſpäten Geſtändniſſen war eine Anklage gegen einen Nachbar vorausgegangen, der nachher als unſchuldig anerkannt ward; ſie waren von einer höchſt unwahrſcheinlichen Erzählung begleitet. Dem Mädchen Pauline zufolge wäre ſie durch Drohungen und Verſprechungen eines Unbekannten zu dem Verbrechen angetrieben worden. Die Nachweiſungen, die ſie über dieſen Unbekannten ertheilte, hatten einigen Verdacht gegen einen Bedienten in dem Hauſe eines in der Nachbarſchaft wohnenden Generals erweckt, und

das Mädchen Pauline, wahrſcheinlich von dieſem Verdachte unterrichtet, erklärte ſehr eifrig, daß in der That ein Bedienter dieſes Hauſes ihr dieſe Verſprechungen gemacht hätte. Sie nannte dieſen Bedienten nicht; aber ſie bezeichnete ihn, und dieſe Bezeichnung widerſprach derjenigen, die ſie Anfangs von dem Unbekannten gemacht hatte. Er ſey übrigens, ſagte ſie, nicht der Einzige geweſen, der ſie zu dem Verbrechen aufgemuntert habe: drei andere Individuen hätten ihr ebenfalls Anträge gemacht; es ſeyen ihr Brandlunten überliefert worden. Dieſe Ausſagen widerſprachen einander; die Inſtruktion bewies ihre durchgängige Unhaltbarkeit: das Feuer ward bloß mit Kohlen eingelegt. Die Lüge war offenbar; die Verurtheilung ward ausgeſprochen. Gleich am folgenden Tage erfolgte eine neue Erklärung von ihrer Seite; außer den bezeichneten Perſonen ſeyen ihr noch von einem Manne, mit dem ſie im Konkubinat gelebt, Inſtruktionen gegeben worden. Die Juſtiz ſtellt Unterſuchungen an, und findet auch dieſe Erklärung als falſch. Bei dem Verhöre, das wir mit ihr zu Paris anſtellten, gab ſie durchaus keine nützliche Nachweiſung und fügte nur noch einige weitere Widerſprüche zu denen, mit welchen ihre Verhöre bereits angefüllt ſind. Der einzige Eindruck, den dieſe Sache hinterlaſſen kann, iſt der des Abſcheus, den die Lügen eines Mädchens einflößen, daß ſchon von zarter Jugend an, wie es ſelbſt erklärte, durch die Gewohnheiten einer angeerbten Ausſchweifung verdorben war, und die das Laſter zum Verbrechen vorbereitet hatte.

Die dem Mädchen Bourdeaux, der zweiten der vor die Kommiſſion geführten Brandſtifterinnen, vorgeworfenen Thatſachen tragen einen andern Charakter. Sie legte ſiebenmal in dem von ihr bewohnten Dorfe Feuer ein. Dreimal erfolgte die Brandſtiftung in dem eignen Hauſe ihrer Mutter, das endlich verzehrt ward, und doch war dieſes Mädchen noch keine ſechzehn Jahre alt; in Rückſicht auf ihr Alter ward ſie nur zur Einſperrung in einem Korrektionshauſe verurtheilt. Welchen

Beweggrund hatte dieſes Mädchen? War ihr Verbrechen die Folge einer unerklärlichen Aberration, oder muß es perfiden Einflüſterungen zugeſchrieben werden? Dieß iſt eine Frage, über die die Inſtruktion kein Licht verbreitet hatte. Seit ihrer Verurtheilung waren ſchon zwei Monate ohne irgend eine neue Belehrung verfloſſen, als ihre Oheime ſie im Gefängniſſe beſuchten; ſie fragen ſie aus, und vielleicht gegen ihren Willen durch eine im Lande verbreitete Meinung hingeriſſen, fragen ſie dieſelbe, ob der Pfarrer des Dorfs ſie nicht zu dem Verbrechen angetrieben habe; ſie geht völlig in ihre Anſicht ein, und gibt an, daß die erſten Aufſtiftungen des Pfarrers ſchon von zwei Jahren her ſeyen. Dieſe von ihr in ihrem erſten Verhör beſtätigte Erklärung wird Anfangs bei ihrer Konfrontation mit dem Pfarrer behauptet, aber bald wieder auf eine mit Ruhe von dieſem Geiſtlichen an ſie gerichtete Frage völlig zurückgenommen. Später beharrte ſie nach Entfernung des Pfarrers bei dieſer Zurücknahme.

In einem lezten Verhör aber kommt ſie wieder auf ihre Anklage zurück, und behauptet ſie im Angeſicht deſſen, den ſie anklagt; übrigens habe nicht der Pfarrer allein ſie dazu beſtimmt, ſondern ein unbekannter Bettler hätte ſie auch mehrmals bedroht. Uebrigens ſtimmen ihre Erklärungen durchaus nicht mit einander, ſie wechſeln über Zeit, über Orte und über Sprache. Die Kommiſſion konnte nur wenige Aeußerungen von ihr erhalten, die gegen den Pfarrer anklagend waren, aber die in dieſer Hinſicht angeſtellte Inſtruktion hat keine dieſer Erklärungen beſtätigt.

Diejenige unter den drei Verurtheilten, die am meiſten Intereſſe einflößt, und deren Erklärungen doch am wenigſten zu einem Reſultate zu führen ſcheinen, iſt das Mädchen Joſephine Bailleul. Sie iſt einer einzigen Brandſtiftung bezichtigt, und hat dieſe auch eingeſtanden. Sie legte das Feuer in dem Hauſe ihrer Herrſchaft ſelbſt ein. Der von ihr angegebene Beweggrund iſt kein anderer, als jener abgedroſchene,

den

Digitized by Google

den die meiſten Verurtheilten angegeben hatten. Ein Unbekannter hat ihr Geld gegeben, und ihr für den Fall der Weigerung mit dem Tode gedroht. Dieſe nach einander widerlegte und bei den verſchiedenen Verhören wiedergekehrte Erläuterung iſt um ſo unwahrſcheinlicher, da dieſe Verſprechungen und Drohungen auf der Straße am Morgen der Brandſtiftung gemacht worden ſeyn ſollen. Eine andere viel annehmbarere Erläuterung geht aus dem erſten Blick auf die Inſtruktion hervor. Das Mädchen Bailleul hat eine einnehmende Geſtalt; aus der Procedur geht hervor, daß ſie zwar keinen ſtrafbaren, aber häufigen Verkehr mit dem Stiefſohne des Hauſes hatte, in dem ſie wohnte. Dieſes zum Abbruch beſtimmte Haus ſollte durch ein Kaffeehaus erſezt werden, wo ſich der junge Mann niedergelaſſen haben würde. Das einzige Hinderniß dazu war der beſtehende Pacht; das Haus war übrigens aſſekurirt. Vielleicht keimte in einer lebhaften Einbildungskraft und in einem einfachen Herzen ein Entwurf zu einer Verbindung mit dem einzigen Manne, den ſie vor ſich ſah. Konnte dieſer Gedanke nicht darauf leiten, den erwünſchten Augenblick durch ein Mittel zu beeilen, von dem man glaubt, daß es Niemanden Schaden bringen könne? Auf dieſe Art begreift man, ſelbſt ohne irgend einen äußern Einfluß, das Verbrechen des Mädchens Bailleul. Dieſe Meinung ſcheint inzwiſchen bei der Inſtruktion nicht vorgeherrſcht zu haben; man hoffte noch andere Enthüllungen. Das bei der Debatte lebhaft bedrängte Mädchen Bailleul ſchien einen Augenblick bereit, Alles zu erklären, aber die heftige Erſchütterung, in der ſie ſich befand, führte eine gewaltige Kriſe herbei, die ſich mit folgenden, an ihren Vertheidiger gerichteten Worten endigte: „Laſſen Sie mich lieber verurtheilen.“ Die Verurtheilung ward in der That ausgeſprochen. Aber das durch dieſen Auftritt erweckte Intereſſe gab zu tauſenderlei Muthmaaßungen Anlaß. Das Mädchen Bailleul erhielt eine Umänderung der Strafe; aber weder dieſe Gnade, noch die wiederholte Zuſprache ihrer Kommiſſion konn-

ten ſie zu irgend einem Bekenntniſſe bringen, und die Juſtiz bleibt im Zweifel, ob das Stillſchweigen dieſer Unglücklichen dem Schrecken zugeſchrieben werden muß, den ihr große Verbrecher eingeflößt hätten, oder der Furcht, durch vollſtändige Geſtändniſſe den Gegenſtand einer geheimen Zuneigung bloßzuſtellen.

Wir haben dem Gerichtshofe noch eine lezte Thatſache vorzutragen, die mehr durch die erhaltene Publizität, als durch ihre wirkliche Wichtigkeit einer genauern Erläuterung bedarf. Ein gewiſſer Karl Theodor Berrié, 32 Jahre alt, im Jahre 1824 ſchon zu fünfzehnmonatlicher Haft verurtheilt, wurde im Jahre 1826 neuerdings wegen Diebſtahls zu zweijährigem Gefängniß verurtheilt. Im Bicêtre, wo er ſeine Strafe ausſtand, hatte er durch einſchmeichelnde Heuchelei gewußt, das Vertrauen der Vorgeſezten des Gefängniſſes zu gewinnen, und das Intereſſe des Kaplans und einiger auswärtigen Geiſtlichen, die ſich mit dem Unterrichte der Gefangenen beſchäftigen, zu erwecken. Nachdem es ihm gelungen war, vor Verfluß ſeiner Strafzeit völlige Begnadigung zu erhalten, war er ſogleich wieder zu ſeinen verbrecheriſchen Gewohnheiten zurückgekehrt, und zu Toulouſe unter der Laſt mehrerer ſehr ernſthafter Anklagen feſtgeſezt, als der Sie beſchäftigende große Prozeß und der Vorfall mit den Brandſtiftungen ihm eine Gelegenheit darzubieten ſchienen, ſeine ganz nahe bevorſtehende Verurtheilung zu verzögern, und ihm entweder irgend eine Milderung ſeines Looſes oder wenigſtens einen möglichen Fall zu einer Entweichung zu verſchaffen. Eine Fabel iſt bald erfunden, und um ſie wahrſcheinlich zu machen, miſcht er alle Namen ein, die ihm ſeine Bekanntſchaften im Bicêtre oder Journalartikel gewähren konnten. Er ſchreibt, er könne gewiſſe Dinge offenbaren; er erklärt vor der Juſtiz, er ſey zur Organiſation der Brandſtiftungen gebraucht worden. Man habe ihm Geld, geheimnißvolle Briefe anvertraut; er habe die Chefs des Komplotts geſehen. Herr von Polignac ſelbſt, von

Digitized by Google

dem er übrigens eine Bezeichnung angibt, die mit dem vormaligen Präſidenten des Konſeils durchaus keine Aehnlichkeit hat, Herr v. Polignac hat ſich ihm ohne Rückhalt anvertraut; eine Art von Freipaß von der Hand dieſes Miniſters befindet ſich unter den Papieren, die er zu Bordeaux zurückgelaſſen hat. Dieſe Papiere enthalten die köſtlichſten Nachweiſungen, aber er will ſie nur unter der Bedingung der Milderung ſeines Looſes ausliefern. Er wird unverzüglich auf Befehl der Kommiſſion nach Paris gebracht; er erſcheint vor ihr, er beſtätigt, er entwickelt ſeine Erklärungen. Um aber dieſe Papiere auszuliefern, die allein ſie erhärten können, verlangte er immer ausgedehnte Garantien. Dieſe Garantien werden ihm für den Fall, daß ſeine Offenbarungen ſich beglaubigen ſollten, gegeben. Er zeigt darauf die Perſon an, in deren Hände er dieſe wichtigen Papiere niedergelegt habe; er gibt ihre Adreſſe, fängt aber Tag für Tag an über dieſelbe ſich verſchieden zu erklären. Man macht Nachſuchungen in beiden Häuſern, und erhält dadurch den Beweis, daß in dem einen wie in dem andern die von Berrié angezeigte Perſon völlig unbekannt iſt. Alle andern Punkte ſeiner Erklärungen ſind ebenfalls ins Klare geſtellt, und überall iſt die Lüge konſtatirt. Hätte es ſich von einer weniger ernſten Sache gehandelt, ſo wäre ein ſolcher Zwiſchenfall ohne Prüfung abgewieſen worden; aber man mußte hier dieß erſt nach vollſtändiger Verifikation der Thatſachen thun.

Dieß, meine Herren, iſt das Reſultat der Arbeit, der Ihre Kommiſſion ſich über die Brandſtiftungen gewidmet hat. Es konnte nicht ihre Aufgabe ſeyn, Ihnen eine vollſtändige Geſchichte der noch immer fortdauernden Plage mitzutheilen; ſie konnte ſich damit in den Beziehungen derſelben zu den angeklagten Miniſtern beſchäftigen. Darauf beſchränkte ſich das Mandat Ihrer Kommiſſion.

Dürfte es aber bei Beendigung dieſes Theils unſerer Arbeit demjenigen, der mit Erſtattung dieſes Berichts an Sie

Digitized by Google

beauftragt ward, erlaubt ſeyn zu ſagen, daß er zwölf Jahre hindurch mit der Gerichtsperſon gelebt hat, die die Siegel des Staats bewahrte, und der die Verwaltung der Juſtiz ganz insbeſondere bei Ausbruch der erſten Brandſtiftung anvertraut ward; man würde ſicher nicht gewagt haben, Herrn v. Courvoiſier anzubieten, das Verbrechen zum Vortheile irgend einer politiſchen Partei zu gebrauchen. Seine tugendhafte Entrüſtung würde den Elenden, der ihm einen ſolchen Vorſchlag gemacht hätte, niedergeſchmettert haben. Zum Unglück für ihn ſiegte man über ſeinen Widerſtand, an dem Miniſterium vom 8. Auguſt Theil zu nehmen, diejenigen aber, die ihn genauer gekannt, wiſſen eben ſo beſtimmt, daß er als eifriger Anhänger der öffentlichen Freiheiten, die er lange auf der Tribüne vertheidigt hatte, nur aus Edelſinn und in der Hoffnung nachgegeben hat, die Stürme, die er um uns her ſich aufthürmen ſah, zu beſchwören. Nachdem dieſe Hoffnung verſchwunden war, zog er ins Privatleben zurück.

Auch ſey es noch Ihrem Berichterſtatter, als vormaligem erſtem Präſidenten des königlichen Gerichtshofs zu Lyon, deſſen Mitglied Herr Chantelauze war, erlaubt, deſſen Privattugenden und jener Redlichkeit als Gerichtsperſon ſeine Huldigung darzubringen, die das Vertrauen und die Achtung derer in Anſpruch nahm, deren Rechte er abzuwägen und deren Intereſſe er zu erörtern hatte; eine Redlichkeit, die ſich wieder ganz in dem Briefwechſel findet, der Ihnen vorgelegt ward.

Ich war Herrn v. Courvoiſier und Herrn Chantelauze dieſes öffentliche Zeugniß ſchuldig, dem meine langen Berührungen mit Beiden vielleicht einiges Gewicht ertheilen.

Wenn die Brandſtiftungen, die noch jezt Frankreich verheeren, das Reſultat eines ſchauderhaften Komplotts ſind, ſo dürfen wir hoffen, daß es endlich entdeckt werden wird; die Regierung verdoppelt ihren Eifer, den Faden dieſes ſchauderhaften Frevels aufzufaſſen, und wir dürfen Alles von ihren Bemühungen erwarten; jezt aber haben wir nur noch zu ſa-

Digitized by Google

gen, daß durchaus keine Anzeige vorhanden iſt, daß irgend ein Mitglied des lezten Miniſteriums dieſe Komplotte ausgedacht, oder ſie unterſtüzt hätte; und daß demnach von der Zahl der Thatſachen, die ihnen zur Laſt gelegt werden, Alles entfernt werden muß, was ſich auf dieſe ſchauderhaften Frevelthaten bezieht.

Dritter Theil.

Wir haben Ihnen, meine Herren, in dem erſten Theile dieſes Berichtes die Thatſachen auseinandergeſezt, die den Hauptpunkt der Anklage ausmachen, ſo wie die unmittelbar davon abhängenden Umſtände; wir haben Ihnen eine kurze Ueberſicht der Brandſtiftungen mitgetheilt, die ein öffentliches Gerücht, das wir nicht unbeachtet laſſen konnten, damit in Verbindung ſetzen wollte. Es bleibt uns noch übrig, Ihre Aufmerkſamkeit auf die Grundſätze zu lenken, die bei der Verifikation Ihrer Kompetenz den Vorſitz führen und Sie in Stand ſetzen ſollen, zu beurtheilen, ob die bürgerlichen Parteien, die ſich vor Ihrem Gerichtshofe melden, mit Recht verlangen können, daß ihre Anſprüche erörtert und gewürdigt werden.

Was Ihre Kompetenz betrifft, ſo können Sie dieſe nicht verifiziren und anerkennen, ohne daß die Anklage in Ihren Augen völlig qualifizirt erſchiene. Dazu iſt aber vor Allem nöthig, das Geſetz zu fragen, unter deſſen Herrſchaft das Verbrechen begangen ward, das den Gegenſtand dieſer Anklage ausmacht.

Der 47. Artikel der konſtitutionellen Charte vom 14. Auguſt 1830 ſagt, daß die Deputirtenkammer das Recht hat, die Miniſter anzuklagen und ſie vor die Pairskammer zu ſtellen, der allein das Recht zukommt, ſie zu richten. Der 55. Artikel der Charte von 1814 war durchaus derſelbe.

Ihm folgte aber ein anderer Artikel, der nicht wieder in die neue Charte aufgenommen ward. Dieſem Artikel zufolge konnten die Miniſter nur wegen der Thatſache des Verraths

oder der Konkuſſion angeklagt werden. Der Geſetzgeber verkündigte gleich darauf, daß beſondere Geſetze dieſe Beſchaffenheit des Vergehens ſpezifiziren und deſſen Verfolgung beſtimmen würden.

Die Vergleichung der Verfügungen der beiden Charten ſtellt eine auffallende Verſchiedenheit zwiſchen denſelben dar. Nach der Charte von 1830 können die Miniſter über jede Art von Verbrechen oder Vergehen angeklagt werden; nach der Charte von 1814 konnte man ſie bloß wegen Verrath oder Konkuſſion anklagen.

Die Thatſachen, wegen deren die lezten Miniſter Karls X. als Urheber angeklagt ſind, haben unter der Herrſchaft der Charte von 1814 ſtattgefunden. Man darf alſo nur in der Charte von 1814 die geſetzlichen Elemente der Anklage ſuchen.

Unter der gegenwärtigen Charte iſt kein Zweifel, daß die von den Artikeln 91, 109, 110, 123 und 125 des Stafkoder vorausgeſehenen Verbrechen nicht Stoff zu einer Anklage von Seite der Deputirtenkammer gegen die Miniſter des Königs werden können; unter der Charte von 1814 hätten ſie aber eine Anklage dieſer Art nur in ſo fern motiviren können, als man ſie für ſolche erachtet hätte, die zu dem in dem Artikel 55 derſelben ausgeſprochenen Verbrechen gehörten, die aber durch kein Geſetz näher definirt worden waren. Man könnte demnach daraus ſchließen, daß eine ſolche Anklage bis jezt noch unmöglich ſey und bleibe.

In der That muß in gewöhnlichen peinlichen Rechtsſachen und vor dem Tribunale des gemeinen Rechts die geſetzliche Spezifikation der bezichtigten That nicht nur jeder Verurtheilung, ſondern auch jeder Anklage und jeder Verfolgung vorausgehen; denn man könnte einen Bürger nur wegen eines ſpeziell durch das Strafgeſetz vorausgeſehenen Faktums vor Gericht ſtellen. Auch zeigt jede Anklageakte, mit den Umſtänden der That, die das corpus delicti ausmacht, die Verfügung des Geſetzes an, das die That definirt und ſpezifizirt.

Digitized by Google

Gleichwohl iſt in Sachen politiſcher Verbrechen und miniſterieller Verantwortlichkeit, wenn es ſich von der Unabhängigkeit oder Sicherheit des Staates, von Aufrechthaltung der Inſtitutionen oder der Geſetze, der öffentlichen Freiheiten oder der individuellen Garantien, vor einem Tribunale handelt, das die Konſtitution in den Bereich der beiden geſetzgebenden Kammern geſtellt hat, wovon der einen die Anklage, der andern die Verurtheilung zukommt, es iſt, ſage ich, unmöglich, daß nicht eine Anklage ſtattfinden könne, wenn Gefahr für das Vaterland vorhanden iſt, und daß nicht eine Verurtheilung ſtattfinden könne, wenn eine Anklage vorliegt.

Allerdings müſſen die Sicherheit und die Freiheit eines Bürgers der Unterdrückung einer Verwirrung oder einer Unordnung vorgezogen werden, die der Geſetzgeber näher zu bezeichnen verſäumt hat. Wenn die Geſellſchaft unter dieſer Auslaſſung leidet, ſo läßt ſich der Uebelſtand für die Zukunft wieder gut machen, und es würde ungerecht ſeyn, denjenigen irgend eine Strafe treffen zu laſſen, der nicht zuvor durch irgend einen ausdrücklichen Geſetzestext gewarnt worden wäre, weil er deſſen Verbote nicht überſchritten hätte; dem kann nun aber nicht ſo ſeyn, wenn die Sicherheit und Freiheit des Landes gerade von denen gefährdet worden ſind, die über Erhaltung derſelben wachen ſollen; denn die Freiheit und Sicherheit Aller geht doch der Freiheit und der Sicherheit Einiger vor. Solche kühne Mißbräuche der Staatsgewalt ſind oft nicht wieder gut zu machen. Diejenigen, die ſie begehen, ſetzen ſich in Kriegszuſtand mit der Geſellſchaft, die nicht wehrlos gegen ihre Angreifer bleiben kann. Die politiſche Juſtiz iſt nicht nur ein öffentliches Recht, ſondern ſie gehört zum Völkerrecht; ſie iſt in dem natürlichen Rechte enthalten, das jedem Volke gebührt, nämlich in dem Rechte, über ſeine eigene Erhaltung zu wachen; es darf und kann ihr demnach niemals weder an Tribunalen noch an Geſetzen fehlen.

Es lag einige Kühnheit in dem, in dem 56. Artikel der

Digitized by Google

Charte von 1814 enthaltenen Verſprechen, und es ſtand vielleicht nicht in der Gewalt des Geſetzgebers, zum Voraus alle Thatſachen zu ſpezifiziren oder zu definiren, die die Unabhängigkeit des Landes kompromittiren oder ſeine Konſtitution antaſten können; kurz, aus welchem Beweggrunde dieß nun auch geſchehen ſeyn mag, und was man auch darüber denken dürfte, ſo ward dieſes Verſprechen nicht gehalten. In dieſem Zuſtande iſt es Sache der Deputirtenkammer, die anklagt, und des Gerichtshofs der Pairs, der richtet, die nicht vorhandene legale Definition für das Verbrechen des Verraths zu ergänzen. Die Akte eines ſolchen Prozeſſes ſind nicht nur gerichtlich, ſondern ſie nehmen nothwendig auch an dem legislativen Charakter Theil; und in der That ſchafft nun auch diejenige Macht, die in dieſer Sache die Prozedur anordnet, die Thatumſtände qualifizirt, die Strafe beſtimmt, während ſie zugleich über alle dieſe Dinge im Prinzip ſtatuirt, und ſogleich und beinahe gleichzeitig die Anwendung des Prinzips macht, — das Geſetz, und wendet es ſogleich an, um das Urtheil zu fällen. So gebietet es die Nothwendigkeit, die alle Gewalten prorogirt, und die das dringendſte und unabweislichſte aller Geſetze iſt.

Uebrigens hat die Konſtitution das Urtheil über Verbrechen des Verraths, von den verantwortlichen Chefs der Verwaltung begangen, nicht ohne Abſicht ſo hoch und in eine ausſchließlich politiſche und geſetzgebende Region geſtellt. Dieſe Verfügung zeigt zur Genüge den Willen des Geſetzgebers an, daß dieſe Urtheile von dem Charakter der Richter, von denen ſie ausgehen würden, Theil haben, daß ſie ohne Rekurs, ohne Appellation, und ſouverän wie das Geſetz ſelbſt ſeyn ſollten. Das Verfahren des Gerichtshofs der Pairs hat bereits bewieſen, daß er den ganzen Umfang ſeiner Rechte und ſeiner Vollmachten kannte. Bei Sachen, wo es ſich von Verbrechen handelte, die der Strafkodex vorausgeſehen hatte, aus Beweggründen, die höher ſtehen als der Text des geſchriebenen

Geſetzes, in Gegenwart groſser Staatsintereſſen, hat er keinen Anſtand genommen, die Strafe nach Gutdünken zu beſtimmen, ſich von der in dem Geſetzbuche beſtimmten zu entfernen, und diejenige zu wählen, die ihm mit der Beſchaffenheit des Vergehens in dem richtigſten Verhältniſſe zu ſtehen ſchien. Von dieſer Macht könnte er nun wieder Gebrauch machen, und wird immer Gebrauch davon machen können. Aber der Gebrauch einer ſolchen völlig fakultativen Gewalt läßt ſich nur deßwegen begreifen, und konnte nur in den durch das Geſetzbuch vorausgeſehenen Fällen ihre Anwendung finden, wovon das Erkenntniß dem Gerichtshofe vorbehalten war. Dahin gehört der Fall des Attentats gegen die Sicherheit des Staats, über welchen der Gerichtshof bereits ein Urtheil zu fällen hatte.

In dem gegenwärtigen Falle im Gegentheil, nämlich dem einer Anklage des Verraths, die von der Deputirtenkammer gegen die Miniſter erlaſſen ward, iſt, ſo lange kein früheres Geſetz vorhanden ſeyn wird, das dieſes Verbrechen definirt, und eine Strafe beſtimmt, die der Gerichtshof der Pairs anwenden oder mäßigen könnte, der Gebrauch ſeiner geſetzgebenden Macht durch die Nothwendigkeit geboten. Er hört auf ein Recht zu ſeyn und wird dafür eine Pflicht; denn wenn der Gerichtshof bei Ausſprechung der Verurtheilung die Strafe nicht einſezte, ſo würde jede Verurtheilung eine Ungerechtigkeit ſeyn, weil ſie eine Strafe anwenden würde, die durch nichts ermächtigt, durch nichts gerechtfertigt, durch kein Geſetz beſtimmt ſeyn würde.

Wenn nun die Sicherheit des Staats in der That gebietet, hohe Staatsbeamten, die deßwegen nicht aufhören Bürger zu ſeyn, peinlichen Verfolgungen zu unterwerfen, ſie unter die feierliche Prüfung gerichtlicher Debatten zu ſtellen, und ſie vielleicht der Todesſtrafe in Gemäßheit einer Anklage auszuſetzen, deren Titel ſich nicht in dem Kodex der Strafgeſetze vorfindet, und gegen die gewöhnlichen Vorſchriften des peinlichen Rechts, ſo hieße dieß alle Schranken überſchreiten, wenn

Digitized by Google

man Strafen auf ſie anwenden wollte, die im Kodex für ſpezifizirte und beſtimmte Strafen aufgeführt ſind, die aber nur die Elemente oder die Folge des Verbrechens ſeyn dürften, deſſen ſie angeklagt ſind. Man könnte doch nicht gegen ſie die Strenge derſelben Geſetze anrufen, bei denen man ihnen nicht geſtatten würde, ihren Schutz in Anſpruch zu nehmen. Der Strafkodex liegt außerhalb des Prozeſſes; um gerecht und konſequent zu ſeyn, muß man deſſen Verfügungen auf die Seite ſtellen, da man ſich um das Stillſchweigen deſſelben nicht kümmert.

Sie werden demnach, meine Herren, zu unterſuchen haben, ob die durch die Inſtruktion konſtatirten Thatſachen, nicht dem Inhalte dieſes oder jenes Geſetzes zufolge, ſondern nach der Vernunft und der natürlichen Wortbedeutung, das Verbrechen des Verraths ausmachen. Sie werden ſich bei den dieſen Thatſachen gegebenen Qualifikationen, die aus den verſchiedenen Artikeln des Strafgeſetzbuchs ausgezogen ſind, nur in ſo weit aufhalten, als nöthig iſt, die Elemente des Verbrechens genau aufzufaſſen, das Sie berufen ſind, in dieſem Augenblick zu ſpezifiziren und anzuerkennen.

In der That hat die Miſſion des Gerichtshofs der Pairs offenbar drei Zwecke: die Qualifikation des Verbrechens, das der Titel der Anklage oder die Verifikation der Kompetenz iſt; die Prüfung der angeſchuldigten Thatſachen, oder die Prüfung der Straffälligkeit der Angeklagten; endlich die Beſtimmung der Strafe oder ihre Anwendung, wenn die Thatſache als konſtatirt erklärt iſt und die Angeklagten als ſchuldig anerkannt ſind.

Wir befinden uns jezt bei dem erſten dieſer drei Zeiträume des Prozeſſes.

Die Angeklagten waren Miniſter des Königs; als ſolche fallen ſie unter die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs der Pairs, wenn ſie angeklagt ſind, das Verbrechen des Verraths begangen zu haben. Sie werden zuerſt unterſuchen, ob die ihnen

angeſchuldigten Thatſachen dieſes Verbrechen ausmachen oder nicht. Alsdann werden Sie zu konſtatiren haben, ob ſie die Thäter deſſelben ſind oder nicht.

Die hauptſächliche unter dieſen Thatſachen, diejenige, an die ſich alle übrigen knüpfen, beſteht darin, dem Könige die ungeſetzlichen und konſtitutionswidrigen Maaßregeln gerathen zu haben, die durch die Ordonnanzen vom 25. Julius die Weihe erhielten, und ſie kontraſignirt zu haben. Es iſt offenbar, daß dieſe Maaßregeln dahin ſtrebten, die Inſtitutionen des Königreichs willkürlich und gewaltſam zu ändern. Wenn ſie dem Könige in Folge eines Einverſtändniſſes zwiſchen ſeinen Miniſtern gerathen worden ſind, ſo würde dieſes frevelhafte Einverſtändniß gegen die innere Sicherheit des Staates ohne Zweifel ihre Strafbarkeit ſteigern, aber die Natur des Verbrechens nicht ändern und nur einen Nebenumſtand deſſelben ausmachen. Dieſer Bürgerkrieg von wenigen Tagen, Dank ſey es der kraftvollen Entſchließung und dem großherzigen Muthe der Bürger, die daraus erfolgten Verheerungen und Metzeleien, ſind nur Nebenumſtände der hauptſächlichen Thatſache. Gleichwohl iſt der Ernſt dieſer Umſtände von der Art, daß ſie für ſich allein weniger nachtheiligen Rathſchlägen, weniger ungeſetzlichen Handlungen, als die Ordonnanzen vom 25. Julius ſind, den Charakter des Verrathes hätten aufdrücken können, vorzüglich wenn man entdecken ſollte, daß ihre blutigen Folgen vorausgeſehen oder vorausbedacht geweſen wären.

Aber bei dem Vorhandenſeyn der Ordonnanzen vom 25. Julius, die ungetheilt die volle geſetzgebende Gewalt auf den König und deſſen Konſeil übertrugen, ohne Rückſicht auf die durch die konſtitutionelle Charte eingeſezte Theilung der Staatsgewalt; die willkürlich und ohne Verurtheilung eine beträchtliche Anzahl von Bürgern ihrer politiſchen Rechte beraubten; die die allgemein, geſetzlich und regelmäßig erfolgten Wahlen des Königreichs annullirten; die die Freiheit der Preſſe zerſtörten und durch Reſcripte des Fürſten und ſeiner Miniſter

Grundgeſetze, die ſie abgeſchafft hatten, wieder erſezten; würden Sie da nicht den Verrath gleichſam auf friſcher That ergriffen finden? Angeklagt ſeyn, ſolche Akten gegengezeichnet zu haben, ſelbſt wenn man nicht dazu gerathen hätte; angeklagt ſeyn, ſie kontraſignirt zu haben, nachdem man dazu gerathen hatte, dieß heißt offenbar angeklagt ſeyn, das durch den 56 Artikel der Charte von 1814 vorausgeſehene Verbrechen begangen zu haben. Es würde unnütz ſeyn, außerhalb dieſer Thatſache charakteriſtiſche Umſtände des Verraths zu ſuchen, um die Kompetenz des Gerichtshofs der Pairs feſtzuſtellen. Es iſt ein ganz müßiges Unternehmen, nachzuforſchen, ob die durch die Art. 91, 109, 110, 123 und 125 des Strafgeſetzbuchs vorausgeſehenen Verbrechen, von den Miniſtern begangen, das Verbrechen des Verraths ausmachen würden. Es liegt in der Sache ein offenbares corpus delicti. Dieſes delictum, wovon die Ueberzeugungsurkunden den Augen von ganz Europa vorliegen, würde von keinem Geſetze vorausgeſehen ſeyn, wenn es nicht etwa eines von denjenigen wäre, die der 56. Art. der Charte ausſpricht; und dennoch iſt es eines der ernſteſten politiſchen Vergehen, die die Anklage der Miniſter autoriſiren können. Sie werden demnach keinen Anſtand nehmen, abgeſehen von allen daſſelbe etwa umgebenden Umſtänden, es geſetzlich als Verrath zu qualifiziren, und die Qualifikation wird Ihre Kompetenz ausſprechen, weil, dem Titel der Anklage zufolge, die HH. Fürſt v. Polignac, Graf Peyronnet, v. Chantelauze, v. Ranville, v. Montbel, v. Hauſſez, Capelle, Exminiſter, angeklagt ſind, die Ordonnanzen vom 25. Julius unterzeichnet, und durch dieſe Unterzeichnung willkürlich und gewaltſam die Inſtitutionen des Königreichs verändert zu haben.

Es bleibt uns, meine Herren, noch eine wichtige Frage zur Unterſuchung übrig. Wenn die Kompetenz des Gerichtshofs der Pairs die Thatſachen und die Angeklagten in dem durch die Charte vorgezeichneten Kreiſe begreift, kann ſie ſich auch

auf alle bürgerlichen Intereſſen, auf alle Geldkonſequenzen, die dieſe Thatſachen im Gefolge haben können, erſtrecken? Dieſe Frage hat aufgehört, für Sie eine bloß theoretiſche Frage zu ſeyn; Sie ſind verpflichtet, dieſelbe zu löſen.

Bürgerliche Parteien haben in die Hände Ihrer Kommiſſion Interventionsfoderungen niedergelegt: ſie fodern von der Juſtiz des Gerichtshofes Geldverurtheilungen unter dem Titel des Schadenerſatzes und der Intereſſen. Die Kommiſſion hat ihre Schriften erhalten, und ſie der Prozedur beigefügt. Darauf beſchränkt ſich ihre Miſſion; dem Gerichtshofe allein gebührte das Recht, ſeine Kompetenz, die Qualität und den Anſpruch des Intervenienten zu prüfen.

Dieſe Prüfung muß nothwendig unverzüglich ſtattfinden, und es iſt für den Gerichtshof der Pairs von hoher Schicklichkeit, vor Allem den Gang der Prozedur zu ordnen; es iſt wichtig, daß ſeine Entſcheidung die Meinung über den Gehalt dieſer Foderungen aufkläre. Die Zulaſſung der Intervention, wenn man dafür entſcheiden zu müſſen glaubt, wird verlezte Intereſſen aufwecken und geſtatten, alle ähnlichen Foderungen zu vereinigen. Ihre Verwerfung wird den Civilparteien fruchtloſe Schritte erſparen, die nur den Gang des Ihnen vorgelegten großen Prozeſſes erſchweren könnten.

Wir wollen, meine Herren, verſuchen, dem Gerichtshofe alle Elemente vorzulegen, die ſeine Erörterung aufklären und ihm die Entſcheidung über dieſe Frage erleichtern können, die ſein ernſteſtes Nachdenken in Anſpruch nimmt.

Würde man ſich, meine Herren, gleich Anfangs nur an die Prinzipien des gemeinen Rechts halten, könnte dann wohl die Intervention Dritter beſtritten werden? Wir glauben dieß nicht.

Der 3te Art. des peinlichen Inſtruktionskodex ſagt in der That, die Civilklage könne zu derſelben Zeit und vor denſelben Richtern wie die öffentliche Klage verfolgt werden, und man ſieht bei einem erſten Blick nicht ein, warum die höchſte Ge-

Digitized by Google

richtsbarkeit, die der Gerichtshof der Pairs ausübt, die Parteien, die ſich für verlezt ausgeben, einer Befugniß berauben ſollte, die ihnen vor einer gewöhnlichen Gerichtsbarkeit nicht ſtreitig gemacht werden dürfte. Muß nun aber dieſe ganze Folgerung bei aufmerkſamerer Prüfung nicht als ungültig erſcheinen?

Ohne allen Zweifel hat jede Perſon, die ſich durch ein Verbrechen oder ein Vergehen verlezt hält, das Recht, dem 63 Art. des peinlichen Inſtruktionskoder zufolge, ſich unmittelbar an den Inſtruktionsrichter zu wenden, und die peinliche Gerichtsbarkeit im Wege der Klage anzuſprechen. Dieſes Klagerecht erläutert ſehr gut das Interventionsrecht. Wie ſollte in der That die Civilpartei nicht vor einem Korrektionstribunal oder ſelbſt vor einem Aſſiſenhof klagend auftreten können, wenn von der erſten dieſer Gerichtsbarkeiten es ihr geſtattet iſt, unmittelbar an das Tribunal zu gehen, und, wenn ſie bei dem peinlichen Gerichtshof wenigſtens die Befugniß hat, der öffentlichen Klage den Impuls zu geben? Das Klagrecht der verlezten Partei iſt alsdann ſo unbeſtreitbar, daß ſie gegen die Ordonnanz der Konſeilskammer Einſprache machen, und auf dieſe Art durch ihren bloßen Willen die Anklagskammer zwingen kann, ſich über die Klage auszuſprechen; daß ſie den Debatten beiwohnen, beſtimmte Folgerungen daraus ableiten, dieſe vertheidigen und dadurch die Lage des Angeklagten erſchweren kann; und daß ihr endlich, wenn ihre Rechte keine Anerkennung finden ſollten, und man die Inſtruktion auf ihr Verlangen verweigert hätte, das Belangen noch als leztes Hülfsmittel geſtattet iſt, um die zurükgeſtandene Staatsanwaltſchaft zu zwingen, der etwa von ihr vernachläſſigten Klage Folge zu geben.

Nun iſt aber gerade deßwegen, weil bei den gewöhnlichen Formen das Interventionsrecht durch das Klagerecht ſich erläutert, die Intervention vor dem Gerichtshofe der Pairs, der berufen iſt, die Räthe der Krone zu richten, unzuläſſig. Die

erhabene Gerichtsbarkeit dieſes Gerichtshofs hat ihre Quelle in dem Grundgeſetze ſelbſt, und kann nur durch die Wahlkammer, die höchſte Schiedsrichterin des Klagerechts, in Thätigkeit geſezt werden; die Deputirtenkammer befindet ſich nicht, wie die öffentliche Partei, in der Nothwendigkeit in Bezug auf Thatſachen zu handeln, die ihr denunziirt worden ſind, und über ihre ſtärkere oder geringere Begründung ein Urtheil zu fällen: und deßwegen kann man auch, dem ſtrengſten Inhalte des Geſetzes gemäß, ſagen, daß die Civilparteien von dem Gerichtshofe der Pairs durch das ſo bekannte Axiom ausgeſchloſſen ſind, daß das Interventionsrecht da nicht ſtattfinden kann, wo das Klagerecht nicht vorhanden iſt.

Noch gibt es viele andere Rückſichten, meine Herren, die bei dem vorliegenden Prozeſſe dieſe Entſcheidung beſtätigen. Vor den gewöhnlichen Tribunalen bietet ſich für Einlegung der Civilklage kein Hinderniß dar; und wenn z. B. für Schätzung der Schäden, für die Erſatz gefodert wird, Verifikationen, Zeugenverhöre, Unterſuchungen nothwendig ſind, ſo können die Richter dieſe befehlen und zu ihrer Schätzung ſchreiten. Die Juſtizpflege in allen ihren Details iſt die Pflicht der gewöhnlichen Tribunale, der Zweck ihrer Einſetzung, und ſie haben ihre ganze Zeit darauf zu verwenden.

Wer ſollte hingegen nicht einſehen, daß der Gerichtshof der Pairs, der der Geſellſchaft vor Allem eine hohe und feierliche Juſtiz ſchuldig iſt, durch ſo viele verſchiedene und vielleicht einander entgegengeſezte Klagen, die wieder neue Klagen veranlaſſen dürften, deren Zahl er weder beſchränken, noch deren Erörterung erſchweren könnte, ohne dadurch das heiligſte Recht Aller, Schadenerſatz zu verlangen, anzutaſten, in ſeinem Gange geſtört und gehemmt werden würde? Wem iſt nicht klar, daß die politiſche Anklage, deren Organ die Kommiſſarien der Kammer ſind, mitten unter ſo zahlreichen und ernſten Fragen, die aus den Interventionen entſpringen müßten, ver-

Digitized by Google

ſchwinden würde? Und wie würde es gleichwohl möglich ſeyn, über dieſe Klagen gehörig zu entſcheiden, ohne in alle Erwägungen der Details einzugehen, ohne ſie in ihrem Vereine und in ihrer zufälligen uud perſönlichen Lage zu betrachten, und ohne endlich zu beurtheilen, durch welche nothwendige Bande ſie ſich der Hauptklage anſchließen, die die einzige Grundlage Ihrer Kompetenz und Ihrer Juſtiz iſt?

Es würden ſich bei der Anwendung noch manche andere Schwierigkeiten ergeben, wenn der Gerichtshof der Pairs die Civilintereſſen prüfen müßte. In ſeiner innern Organiſation iſt nichts vorhanden, das ihn zu dieſer Art von Arbeiten, ſowohl in Rückſicht auf die Zahl ſeiner Mitglieder, als auf ihre parlamentariſchen Gewohnheiten, als auf die gewohnten Formen ihrer Erörterungen, geeignet machte. Man kann nicht verkennen, mit welcher Mühe und Langſamkeit der Gerichtshof zu einem Urtheil in dieſen Prozeſſen gelangen würde; wie viele Zeit ihre Prüfung erfodern, welcher Nachtheil dadurch den beſchädigten Parteien, und wie wir ohne Anſtand ſagen können, dem ganzen Staate erwachſen könnte. Wenn die Juſtiz auch die erſte Verpflichtung dieſer zu einem peinlichen Gerichtshofe verſammelten Pairskammer iſt, ſo iſt ſie doch nicht die einzige Pflicht derſelben; und es iſt klar, wie ſehr ſie dadurch von ihren übrigen Arbeiten und den legiślativen Beſchäftigungen abgehalten werden würde.

Iſt einmal die Intervention der Civilparteien bei politiſchen Prozeſſen zugeſtanden, ſo wird deren Zahl unberechenbar. Wie ſoll man in der That die Zahl der Einwohner ſchätzen, die durch Kalamitäten verlezt wurden, die vielleicht auf einer ganzen Provinz laſteten? Möchte etwa jeder Bürger ſich einfinden, und Erſatz für den Schaden verlangen, der ihm durch den Tod der ihm theuerſten Weſen, durch Verbrennung ſeines Eigenthums und ſeiner Ernten erwachſen iſt? Dürfte endlich alles Unglück eine legitime Urſache zu Schaden- und Intereſſenklagen ſeyn? Könnte dann nicht die Zahl der Kläger ſich

auf

auf mehrere Tauſende belaufen? Wie ſoll man nun ſie und ihre Vertheidiger hören? Wie kann man ſie ſelbſt nur zulaſſen, und wie lange müßte eine Debatte dauern, bei der ſo vielen Individuen eine Stellung und das Spielen einer Rolle geſtattet wäre?

Hier iſt nicht der Ort zu unterſuchen, ob, wenn ſo viele Perſonen betroffen ſind, wenn eine ſo große Zahl Vergütungen anſprechen könnte, nicht der ganze Staat es iſt, der ſich im Verletzungszuſtande befindet; ob es nicht ihm zukommt, für die Vergütung ſo vielen Unglücks zu ſorgen, dieſe in dem Maaße zu verlangen, das ſie ausführbar machen kann, ſo wie auch durch andere Mittel als durch gerichtliche Handlungen, die ihrer Natur nach immer beſchränkt ſind, Erſatz für Schaden zu erhalten, die er allein konſtatiren und beſtimmen kann. Die Tribunale, als natürliche Richter der Parteien, werden den Beruf haben, dieſe ernſten Fragen zu entſcheiden, und wir können uns hier einer Anſicht enthalten, die ihrer künftigen Entſcheidung unbequem ſeyn könnte.

Sollte aber die Intervention in politiſchen Anklagen für möglich erachtet werden, ſo könnte ſie doch niemals vor die Pairskammer gebracht werden. Es iſt in der That von den geſchäzteſten Kriminaliſten anerkannt, daß, da die richterliche Gewalt in Frankreich zwiſchen den Civil- und den peinlichen Tribunalen getheilt iſt, leztere nur ausnahmsweiſe ſich berufen finden können, über eine Civilklage ein Urtheil zu fällen; und Jedermann weiß, in wie engen Gränzen ſich dieſes Recht bewegt; auch können die Civiltribunale über Klagen zu Schaden- und Intereſſenerſatz nur in Gemäßheit einer beſonderen geſetzlichen Befugniß erkennen. Der Kaſſationshof iſt dieſem Prinzip immer treu geblieben. Ein Erlaß deſſelben ſpricht dieß ſo beſtimmt aus, daß wir für paſſend halten, dieſen Umſtand hier anzuführen:

„In Erwägung, daß jede Klage auf Schadenerſatz ihrer „Natur nach eine Civilklage iſt, deren Erkenntniß, den all-

„gemeinen Rechtsprinzipien gemäß, nur den Civiltribunalen „gebührt; daß demnach die peinlichen Tribunale nur allein in „den von dem Geſetze als Ausnahme ausgehobenen Fällen dar„über erkennen können, kaſſirt u. ſ. w."

Dieſe Prinzipien finden ihre ganz genaue Anwendung auf die gegenwärtige Lage. Der Gerichtshof der Pairs, durch die konſtitutionelle Charte mit einer ſpeziellen und in Bezug auf die Art von Vergehen, die ſeine Kompetenz gründet, vollſtändigen peinlichen Gerichtsbarkeit bekleidet, war deßwegen doch nur in Rückſicht auf den Hauptpunkt des Verraths oder der Konkuſſion als Richter der Miniſter eingeſezt: außer demſelben hat er keine Gerichtsbarkeit, und demnach kein Recht über Foderungen zu ſtatuiren, die ſich auf das Vermögen der vor ihm angeklagten Miniſter beziehen. Dieß ſind die Grundſätze unſeres alten franzöſiſchen Rechts. D'Agueſſeau behauptet, nach den zahlreichſten und gehaltvollſten Autoritäten, daß die durch die Natur des Verbrechens oder die Qualität der Angeklagten privilegirten Tribunale zwar wohl die Perſonen treffen, aber daß ihre Erkenntniſſe niemals das Vermögen der Verurtheilten angehen können.

Eine lezte Betrachtung würde, wenn es nöthig ſeyn ſollte, vollends beweiſen, wie ſehr der Gerichtshof der Pairs von den Gerichtshöfen der gewöhnlichen Gerichtsbarkeiten unterſchieden iſt, um wie viel ſeine Rechte beſchränkter ſind. Die Aſſiſenhöfe können, nach dem Inhalte des Geſetzes, ſelbſt in Fällen der Freiſprechung oder der Abſolution, der klagenden Partei Schadenerſatz bewilligen, und in der That behält auch der Richter, dem eine allgemeine Gerichtsbarkeit zukommt, um über Privatintereſſen zu ſtatuiren, bei Ausübung der peinlichen Juſtiz das volle Maaß ſeiner Rechte und ſeiner Autorität bei. In der Vorausſetzung aber, die Miniſter würden freigeſprochen, verſchwindet die Gerichtsbarkeit der Pairskammer vollkommen mit dem Vergehen, der einzigen Quelle ihrer Kompetenz; was ſoll nun alsdann aus den Klagen der Civilparteien, den

Digitized by Google

fruchtloſen und vielleicht ſehr läſtigen Schritten werden, zu denen ſie ſich haben verleiten laſſen?

Endlich, meine Herren, vollendet eine lezte Erwägung, die vielleicht entſcheidender als alle andern, aber ſpezieller, wie wir ſagen müſſen, auf den gegenwärtigen Fall paſſend iſt, und die demnach dem Gerichtshofe ſeine ganze Breite für die Zukunft läßt und ſelbſt verhindert, daß man ihm nicht vorwerfen kann, als befinde er ſich in Oppoſition mit vorangegangenen Fällen, dieſe ganze Reihenfolge von Schlußfolgerungen, aus denen der vollſtändigſte Beweis, den man nur immer wünſchen kann, hervorgehen dürfte.

Die Staatsanwaltſchaft iſt abweſend, und darf in dieſer Sache nicht erſcheinen.

Der Gerichtshof war der Anſicht, daß ſie bei ihm nicht empfangen werden könne; ihre für die Juſtiz unnütze Gegenwart konnte dabei nur für die Krone peinlich, und für die HH. Kommiſſarien der Deputirtenkammer eine Verlegenheit ſeyn. Dieſen Kommiſſarien gebührt in dieſer Sache die öffentliche Anklage, aber bloß in dem Kreiſe ihres Mandats.

Nun iſt es der Doktrin gemäß, daß die Civilrechte der Intervenienten nur in Anweſenheit der Staatsanwaltſchaft entſchieden werden können, die das Geſetz bei Sachen dieſer Art ſpeziell beauftragt das Wort zu führen. Jedesmal, wo Civilmagiſtrate mit gehöriger Kompetenz zum Erkenntniß über dieſe Arten von Fällen ſie gerichtet haben, ohne die Schlußfolgerungen der Staatsanwaltſchaft zu hören, hat der Kaſſationshof, als Schutzwache der Geſetze, ſolche Urtheile kaſſirt. Die zahlreichen Denkmäler dieſer Jurisprudenz brauche ich Ihnen, meine Herren, nicht aufzuführen; aber wir glaubten Ihnen den Text des Geſetzes ſelbſt vorlegen zu müſſen. Der 58ſte Art. des peinlichen Inſtruktionskodex ſagt, daß nach dem Urtheile der Gerichtshof über verlangten Schadenerſatz der betreffenden Parteien ſtatuiren ſolle, nachdem die Parteien ihren Nichtempfang oder ihre Vertheidigung vorgetragen hätten, und

16*

Digitized by Google

nachdem der Generalprokurator vernommen worden ſey.

„Der Gerichtshof (ſo heißt es noch in demſelben Artikel) „kann gleichwohl, wenn er es für zweckmäßig erachtet, einem „der Richter auftragen, die Parteien zu hören, Einſicht von „den Akten zu nehmen, und vor Gericht Bericht zu erſtatten, „wo die Parteien ihre Bemerkungen machen, und wo die „Staatsanwaltſchaft neuerdings gehört werden „kann.“

Es liegt ein großer Gedanke in dieſer Intervention der Staatsanwaltſchaft, die von dem Geſetze ſo ſtreng verlangt wird.

Mag nun der Verurtheilte dem Schadenerſatz unterworfen worden ſeyn, oder mag er einen ſolchen nachzuſuchen haben, ſo intervenirt immer die Staatsanwaltſchaft, das unerſchütterliche Organ des Geſetzes, der Vermittler der Rechte und Leidenſchaften, bei Prüfung von Privatintereſſen, ſo wie er es bei den allgemeinen Intereſſen geweſen war.

Es handelt ſich hier nicht von einem jener buchſtäblichen Prinzipien, einem jener Axiome der Prozedur, wovon ſich der Gerichtshof der Pairs frei halten kann; es iſt vielmehr eine der Grundregeln der alten Juſtiz Frankreichs, jener Juſtiz, der alle Völker gehuldigt haben, und die einen Theil ihres Glanzes den Arbeitern der Mitglieder der Staatsanwaltſchaft verdankte, die berufen war den Richter aufzuklären, und ihn auf der Bahn der Gerechtigkeit und der Unparteilichkeit zu leiten.

Um nun die Miniſter zu richten, gibt es bei dem Gerichtshofe der Pairs keine Staatsanwaltſchaft, die die Geſellſchaft für alle peinlichen und Civilhandlungen repräſentirt. Die Deputirten repräſentiren ſie durch ihre Kommiſſarien nur für eine einzige Handlung, die allerdings unermeßlich groß iſt, nämlich für die Anklage des Verraths; außer dieſem Punkte aber ſind ſie ohne Vollmacht. Dieſe Civilintereſſen, bei wel-

chen die Kommiſſarien der Kammer ohne Kraft wären, würden daher jenes Vermittlers ermangeln, den die Angeklagten wie die Civilparteien gleichmäßig fodern müſſen, und den man ihnen nicht verweigern kann, ohne ſie eines Theils der wichtigſten Garantien, die ihnen das Geſetz gewährt, zu berauben.

Man muß es daher ſagen, meine Herren, wenn dem Gerichtshofe der Pairs eines jener unerläßlichen Elemente zur Entſcheidung dieſer Civilintereſſen mangelt, ſo iſt er inkompetent.

Aber nicht bloß in Bezug auf die Prinzipien, auf die Rechte der Angeklagten und der Civilparteien ſelbſt können Sie deren Intervention nicht zulaſſen, ſondern im Intereſſe des vorliegenden Prozeſſes. Sie haben in der That anerkannt, daß bei dieſer Sache die Mitwirkung der Staatsanwaltſchaft nicht nur unnütz, ſondern hindernd und ſchädlich ſeyn würde. Mit um ſo ſtärkerem Grunde können Sie keine Intervenienten zulaſſen, deren Zahl und verſchiedene Rechte den regelmäßigen Gang des großen Prozeſſes, der Ihnen vorliegt, noch bei Weitem mehr hemmen würde. Alles vereinigt ſich demnach zu der Entſcheidung, daß der Gerichtshof die Intervention der Civilparteien nicht annehmen kann; wenn ſie Rechte haben, ſo ſollen ſie dieſelben vor andern Richtern geltend machen.

Wir haben, meine Herren, keinen Anſtand genommen, dieſer ernſten Frage die Entwickelung, deren ſie fähig war, zu geben, in der ſichern Ueberzeugung, daß Alles was Ihr Gewiſſen aufklären, und Frankreich den Eifer und die Sorgfalt des Gerichtshofs der Pairs für die Opfer unſrer lezten Revolution beweiſen könnte, von Ihnen mit Beifall aufgenommen werden würde. Dieß iſt, meine Herren, das Reſultat der Inſtruktion, mit der Sie uns beauftragt haben. Wir haben mit Sorgfalt alle Akte der Prozedur geleſen; wir haben davon die Urkunden ausgezogen, die ſie uns darbieten konnten.

Wir haben gegen hundert Zeugen angehört; die Angeklagten wurden mehrmals verhört. Wir haben endlich nichts verſäumt, um von jedem derſelben die Nachweiſungen zu erhalten, die ſeine perſönliche Lage modifiziren konnten.

Die Unterzeichnung der bezichtigten Ordonnanzen war außer aller Erörterung, und vertrug keine ſpezielle Inſtruktion; unſre Nachforſchungen mußten daher natürlicher Weiſe nur auf alle acceſſoriſchen Umſtände dieſes Hauptfaktums gehen.

Nur vier der angeklagten Miniſter ſind gegenwärtig unter den Händen der Juſtiz; die drei andern ſind abweſend. Wollen Sie, meine Herren, um die erſteren zu richten, zuwarten, bis alle Formalitäten bei ungehorſamem Ausbleiben erfüllt ſeyn werden? Die Entfernung des Wohnorts einiger unter denſelben würde, ohne Noth, die Lage der anweſenden Angeklagten verlängern, und vielleicht werden Sie es für gerecht finden, die ungehorſam Abweſenden einſtweilen bei Seite zu laſſen, um ſie ſpäter zu richten, und unmittelbar zum Prozeß der Angeklagten überzugehen, in Betreff deren die Inſtruktion vollſtändig iſt.

So peinlich die Miſſion geweſen iſt, die wir von Ihrem Vertrauen empfangen hatten, ſo haben wir uns bemüht, ſie mit jener Unparteilichkeit des Gerichtsſtandes zu erfüllen, an den immer in Zeiten politiſcher Aufregung diejenigen zu glauben ſich weigern, denen die Juſtiz nicht nach dem Gutdünken ihrer Intereſſen oder ihrer Leidenſchaften gedient hat. Dieſen von ſolcher Höhe der Gewalt gefallenen Angeklagten gegenüber, auf welchen die Erwartung eines ſo großen Gerichts laſtet, dem ſchmählich beleidigten Vaterlande gegenüber, das eine auffallende Genugthuung und Garantien für die Zukunft verlangt, haben wir nur der Stimme unſers Gewiſſens, unſern Pflichten und der Wahrheit Gehör gegeben.

Digitized by Google

8. Urtheil des Gerichtshofes der Pairskammer über die Exminiſter. Paris 21. Dezbr. 1830. *)

Der Gerichtshof der Pairs, nach geendigter Berathung; in Betracht des Beſchluſſes der Kammer der Deputirten; nach Anhörung der Kommiſſarien dieſer Kammer in ihren Reden und Anträgen, und der Angeklagten in ihren Vertheidigungen:

in Erwägung, daß durch die Ordonnanzen vom 25. Jul. die konſtitutionelle Charte von 1814, die Wahlgeſetze und die Geſetze, welche die Preßfreiheit verbürgten, offenkundig verlezt wurden, und daß die königliche Macht die geſetzgebende Gewalt uſurpirte;

in Erwägung, daß, wenn auch der perſönliche Wille des Königs Karl X den Entſchluß der Angeklagten nach ſich ziehen konnte, dieſer Umſtand doch ſie nicht von der geſetzlichen Verantwortlichkeit befreien mag;

in Erwägung, daß aus den Verhandlungen hervorgeht, daß: Auguſt Julius Armand Marie Fürſt v. Polignac, in ſeiner Eigenſchaft als Miniſter Staatsſekretär der auswärtigen Angelegenheiten, Kriegsminiſter par interim, und Präſident des Miniſterkonſeils; Peter Dyonis Graf v. Peyronnet, in ſeiner Eigenſchaft als Miniſter Staatsſekretär des Innern; Johann Claudius Balthaſar Victor Chantelauze, in ſeiner Eigenſchaft als Siegelbewahrer, Miniſter Staatsſekretär der Juſtiz; und Martial Cosmus Hannibal Perpetue Magloire Graf v. Guernon Ranville, in ſeiner Eigenſchaft als Miniſter Staatsſekretär der geiſtlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, verantwortlich nach den Beſtimmungen des Art. 13 der Charte von 1814, die Ordonnanzen vom 25. Jul. unterzeichneten, deren Ungeſetzlichkeit ſie ſelbſt anerkannten; daß ſie ſich bemühten, deren Vollziehung zu bewerkſtelligen, und daß ſie dem Könige riethen, die Stadt Paris in Belage-

*) Aus dem Moniteur vom 22. Dezbr.

rungszuſtand zu erklären, um mittelſt der Waffen den legitimen Widerſtand der Bürger zu beſiegen;

in Erwägung, daß dieſe Handlungen das durch den Art. 56 der Charte von 1814 vorgeſehene Verbrechen des Verraths begründen;

erklärt

August Julius Armand Marie Fürſten v. Polignac;
Peter Dyonis Grafen v. Peyronnet;
Johann Claudius Balthaſar Victor Chantelauze;
und Martial Cosmus Hannibal Perpetue Magloire, Grafen v. Guernon Ranville

des Verbrechens des Hochverraths ſchuldig;

in Erwägung, daß kein Geſetz die Strafe des Hochverraths beſtimmt hat, und daß alſo der Gerichtshof ſich in der Nothwendigkeit befindet, daſſelbe zu suppliren

nach Anſicht des Art. 7 des Strafgeſetzbuches, der die Deportation unter die Zahl der infamirenden Leibesſtrafen zählt;

nach Anſicht des Art. 17 deſſelben Geſetzbuchs, der beſtimmt, daß die Deportation lebenslänglich iſt;

nach Anſicht des Art. 18, der erklärt, daß ſie den bürgerlichen Tod mit ſich führt;

nach Anſicht des Art. 25 des Civilgeſetzbuchs, der die Folgen des bürgerlichen Todes angibt;

nach Anſicht, daß es außerhalb des Feſtlandsgebiets von Frankreich keinen Ort gibt, wohin die zur Strafe der Deportation Verurtheilten gebracht und daſelbſt in Gewahrſam gehalten werden könnten;

verurtheilt den Fürſten Polignac zu lebenslänglichem Gefängniß auf dem Feſtlandsgebiete des Königreichs, erklärt ihn ſeiner Titel, Würden und Orden verluſtig, erklärt ihn für bürgerlich todt unter Aufrechthaltung aller andern Wirkungen der Deportation, wie ſie durch die vorerwähnten Artikel angegeben ſind;

Digitized by Google

in Berückſichtigung der Thatſachen des Prozeſſes, wie ſie ſich aus den Verhandlungen ergeben haben:

verurtheilt den Grafen v. Peyronnet, Victor Chantelauze und den Grafen v. Guernon-Ranville zu lebenslänglichem Gefängniß.

befiehlt, daß ſie in Gemäßheit der Art. 28 und 29 des Strafgeſetzbuchs im Zuſtande der Interdiktion verbleiben, und erklärt ſie gleichfalls ihrer Titel, Würden und Orden verluſtig;

verurtheilt den Fürſten v. Polignac, den Grafen v. Peyronnet, Victor Chantelauze und den Grafen v. Guernon-Ranville perſönlich und ſolidariſch in die Prozeßkoſten;

befiehlt, daß die Ausfertigung des gegenwärtigen Beſchluſſes der Kammer der Deputirten durch eine Botſchaft überſandt werde;

befiehlt ferner, daß derſelbe in Paris und allen andern Gemeinden des Königreichs gedruckt und angeheftet, und dem Siegelbewahrer, Miniſter Staatsſekretär der Juſtiz, zugeſandt werde, um für deſſen Vollziehung zu ſorgen."

7.

Hannover. Aktenſtücke die in Göttingen entſtandenen Unruhen betreffend.

1. Einladung zu Bildung einer Nationalgarde. Göttingen, 8. Jänner 1830. *)

Um den durch die bisherige allgemeine Noth erzeugten Beſchwerden abzuhelfen, und zugleich die durch dieſelben bereits entſtandenen und noch drohenden Unruhen für die öffentliche Ordnung gefahrlos zu machen, haben ſich die Unterzeichneten mit uns vereinigt, in eine Nationalgarde zuſammen zu treten, deren Organiſation alsbald ſtattfinden ſoll. Wir verpflichten

*) Aus dem Hamburger Korreſpondenten vom 14. Januar.

uns Alle für Einen und Einer für Alle, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, zugleich aber, sobald als es irgend geſchehen kann, Sr. Maj. unſerm vielgeliebten Könige unmittelbar die geeignete unterthänigſte Vorſtellung zu thun, Allerhöchſtdenſelben zu bitten, allernächſtens in einer durch freie ſelbſtgewählte Volksvertreter gebildeten Ständeverſammlung das Wohl und wahre Beſte Seines getreuen Volkes berathen, und für das hannöveriſche Land eine vollkommen freie Verfaſſung errichten zu laſſen. Die Hoffnung, daß alle unſre und auswärtigen Mitbürger in den Städten und auf dem Lande ſich zu demſelben Zwecke mit uns vereinigen werden, iſt um ſo mehr begründet, als die Urſache unſers Zuſammenbleibens allgemein iſt.

So geſchehen Göttingen den 8. Januar 1831.

2. Bekanntmachung, die Bildung eines Gemeinderaths betreffend. Göttingen, 9. Januar 1831. *)

Geliebte Mitbürger! Nachdem bereits geſtern die Nationalgarde gebildet, iſt heute für nöthig befunden, daß ein Gemeinderath aus der Mitte der Bürger gewählt werde, deſſen Pflicht iſt, alle Mittel und Verfügungen zu ergreifen, welche zur Erreichung unſers allgemeinen Zweckes erfoderlich ſind. Dieſer iſt bereits proviſoriſch zuſammengetreten. Wie in der Anlage ausgeſprochen, geht unſer Zweck dahin, uns unmittelbar an unſern geliebten König zu wenden, Höchſtdemſelben alle Landesbeſchwerden und die Nothwendigkeit vorzuſtellen, eine aus allen Klaſſen des Volkes frei gewählte Ständeverſammlung zu berufen, und dadurch für das hannöveriſche Land eine vollkommene freie Verfaſſung errichten zu laſſen. Die Hoffnung, daß dieſer gerechte Wunſch erfüllt werden wird, iſt um ſo mehr begründet, als andere Länder und namentlich unſre Nachbarn dieſe bereits erlangt haben. Die Hoffnung wird unterſtüzt, wenn in allen Gemeinden des hannöveriſchen

*) Aus dem Hamburger Korreſpondenten vom 17. Jan.

Digitized by Google

Landes Nationalgarden und ein Gemeinderath gebildet werden, welche mit uns zur Erreichung des allgemeinen Zwecks in Kommunikation treten.

Geliebte Mitbürger von der Stadt wie von der Akademie, laßt uns in Eintracht dieſen edlen Zweck feſt vor Augen behalten und ihn frei verfolgen.

Göttingen, den 9. Jan, 1831.

Der Gemeinderath.

W. Eggeling, Dr.
L. Laubinger, Proc.
E. Wadſack, Dr. jur. (Gerichtshalter.)
M. Th. Puſcher (Weinhändler).
J. G. Meyer (Maurermeiſter).
Dr. Ahrens, Sekretär (Privatdocent).
G. Seidenſticker sen. Dr. (Advokat).
A. Kirſten, Dr. (Kanzlei-Prokurator).
J. D. Eberwein (Seifenſieder).
Auguſt Tolle (Bäckermeiſter).
H. Michaelis (Gaſtwirth).
Dr. v. Rauſchenplat (Privatdocent).

3. Beſchluß des Gemeinderaths von Göttingen Namens der geſammten Bürgerſchaft. Göttingen 10. Januar 1831. *)

Inſofern in dem Reſcripte des königlichen Miniſteriums vom 9. Januar l. J. **) von Unruhſtiftern und deren Trennung von der übrigen Bürgerſchaft die Rede iſt, wird zunächſt einſtimmig erklärt, daß das königliche Miniſterium nicht nur nicht gehörig, ſondern auch durchaus falſch von der hieſigen Lage der Dinge unterrichtet zu ſeyn ſcheine.

Der Zweck des Zuſammentritts der geſammten Bürgerſchaft iſt nämlich kein anderer, als unmittelbare Ver-

---

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 21. Jan.

**) Wir werden dieſe Urkunde nachtragen.

Digitized by Google

wendung bei Sr. Majeſtät unſerm allergnädigſten Könige, behufs Abhülfe unſerer allgemeinen Klagen. Die Bewaffnung geſchah nur, um die Ordnung nicht durch Exzeſſe ſtören zu laſſen, und uns gegen Gewalt zu ſchützen. Es konnte der Bürgerſchaft nicht unbemerkt bleiben, daß ſchon ſeit längerer Zeit ſowohl in der Stadt als auch in der Umgegend eine Gährung in den Gemüthern herrſchte, welche allerdings arge Exzeſſe befürchten ließ. Hervorgerufen wurde dieſe Gährung zuerſt durch die allgemeine Noth, welche ſeit ſechszehn Jahren täglich drückender auf Bürger und Landmann laſtete, hier und zunächſt aber auch durch das anmaaßende Betragen eines Polizeioffizianten, welcher dadurch die Gemüther endlich aufs höchſte geſpannt hatte. Man wußte mit Beſtimmtheit, daß bereits in der Sylveſternacht ein Ausbruch der allgemeinen Unzufriedenheit in Exzeſſen der äußerſten Art ausbrechen ſolle, und nur mit größter Anſtrengung gelang es den Beſonnenern endlich, die Gemüther durch flehentliche Bitten wieder einigermaaßen zu beſänftigen, indem man ſich jedoch gleich anheiſchig machte, für die Abhülfe der Beſchwerden mitzuwirken.

Nur unter dieſer Bedingung wurden die Unruhen damals zurückgehalten, was jedoch für die Dauer nicht länger möglich war. Jeden Augenblick war der Ausbruch exzentriſcher, ja ſogar blutiger Exzeſſe zu befürchten, und um dieſes zu vermeiden, konnte man es nur für ſehr nöthig und brav halten, wenn einige beſonnene Männer, welche zugleich viel Einfluß auf die Bürgerſchaft hatten, ſich ihr an die Spitze ſtellten, um wo möglich jeden traurigen und blutigen Ausbruch der empörten Gemüther zu vermeiden, die Maſſe zu leiten, und in der Unordnung doch fortwährend noch Ordnung aufrecht zu erhalten, Blutvergießen und Beſchädigungen des öffentlichen und Privateigenthums zu hintertreiben.

Um dieſen Zweck zu erreichen, mußten jene Männer nothwendig gleich Anfangs möglichſt kräftig auftreten, und die Folge hat ergeben, daß ſie ihre Aufgabe redlich gelöst haben,

Digitized by Google

was ihnen der wohllöbliche Magiſtrat hoffentlich ſelbſt bezeugen wird. Sie aber nunmehr als Unruheſtifter bezeichnen zu wollen, wäre ſehr ungerecht, und da nicht nur die geſammte Bürgerſchaft, ſondern auch Deputationen von allen benachbarten Landgemeinden auf das beſtimmteſte erklärt haben, den gemeinſchaftlichen Zweck, nämlich direkte Verwendung bei Sr. Majeſtät auf keine Weiſe aufzugeben, und wegen der getroffenen Maaßregeln, welche dadurch genehmigt werden, Einer für Alle und Alle für Einen zu ſtehen, ſo kann der proviſoriſch gewählte Gemeinderath nicht umhin, hiemit feierlich zu erklären, daß von einer Trennung vor Erledigung des ausgeſprochenen gemeinſchaftlichen Zwecks, den man nicht als illegal anſehen kann, ſo wenig als von einer Unterſuchung gegen Einzelne die Rede ſeyn könne, und daß daher ein Einſchreiten gegen dieſe Erklärung und deren Folgen ganz gewiß von der Geſammtheit als eine Gewalt betrachtet werden würde, welche dann ſicher die traurigſten Folgen nach ſich ziehen müßte.

Nur wenn dem beſtimmt ausgeſprochenen, ruhig zu verfolgenden Zwecke von Seite der Behörden kein Hinderniß entgegengeſtellt, am wenigſten Gewalt angewendet wird, kann der Gemeinderath die Aufrechthaltung der Ordnung und Verhütung aller Exzeſſe verbürgen, ohne das aber ſagt er ſich hierdurch feierlichſt von aller und jeder Verantwortung los, die dann lediglich auf den angreifenden Theil fallen würde.

Göttingen, den 10. Januar 1831.

Der Gemeinderath.

E. Jahns, J. H. Müller, J. C. Eberwein, A. H. Puſcher, F. H. C. Eggeling Dr., H. Ulrich, G. H. Michaelis, Dr. Ahrens, E. Brauns Dr. juris, Dr. v. Rauſchenplat, J. H. Wedemeyer, L. H. Laubinger C. Proc., G. Seidenſticker sen., Adv., J. G. Meyer, Dr. J. H. Plath, E. Mügge, E. Erhardt, Dankwerts, Aug. Tolle, A. Kirſten Dr., W. Hübotter Stud., G. Stölting Stud., und A. Henze Stud.

Digitized by Google

Nachſchrift:

Geliebte Mitbürger! Es wird hiermit eröffnet, daß der Hr. Landdroſt Rieper in der mit ihm gepflogenen Unterredung zwar die Verſicherung ertheilt hat, ſich dafür zu verwenden, daß kein Militär gegen uns anrücken ſolle, jedoch vor der Hand kein beſtimmtes Verſprechen darüber ertheilen konnte. Wir müſſen alſo bei unſerm oben ausgeſprochenen Zwecke getreu in völliger Eintracht beharren, und auf unſerer Hut ſeyn. — Was die Abſtellung unſerer allgemeinen Beſchwerden betreffe, ſo erklärte der Hr. Landdroſt darüber keinen Auftrag erhalten zu haben.

4. Königliche Verfügung an die Univerſität Göttingen ergangen. Hannover, 11. Januar 1831. *)

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des Vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc. auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Da die Einwohner Unſrer Stadt Göttingen, welche von Uns und Unſern Vorfahren an der Regierung mit zahlloſen Wohlthaten überhäuft iſt, wider die geſetzlich beſtehende Ordnung undankbar ſich aufgelehnt, und unter trügeriſchen Vorwänden eigenmächtiger Weiſe einen ſogenannten Gemeinderath gebildet und ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit eine Bürgergarde errichtet haben, mit den hierdurch entſtandenen unruhigen Bewegungen eine irgend erfolgreiche Betreibung der Studien aber nicht zu vereinigen iſt; ſo finden Wir Uns bewogen, die Vorleſungen an Unſrer Univerſität hiermit vorerſt bis Oſtern zu ſchließen und befehlen allen Profeſſoren und Lehrern, der Fortſetzung derſelben von Stund an ſich zu enthalten. Zugleich befehlen Wir allen zu Göttingen

*) Aus dem Extrablatt der Hannöverſchen Nachrichten (ſo nennt ſich die Zeitung von Hannover) vom 13. Januar.

ſtudirenden hannöveriſchen Unterthanen, die dortige Stadt unverzüglich zu verlaſſen, unter der Verwarnung, daß alle diejenigen, welche dieſem Unſerm Befehle zuwider demungeachtet daſelbſt zurückbleiben ſollten, einer jeden Ausſicht auf eine Anſtellung im öffentlichen Dienſte des hieſigen Königreichs, in welchem Fache es auch ſeyn ſollte, für immer verluſtig ſeyn ſollen. Nicht minder fodern Wir auch alle in Göttingen ſtudirenden Ausländer auf, aus dortiger Stadt ohne Aufſchub ſich zu entfernen, da nach erfolgter Schließung der Vorleſungen die Veranlaſſung ihres dortigen Aufenthalts aufgehört hat, und Wir ihr längeres Verweilen daſelbſt, ſo wie ihr Anſchließen an die Bürgergarde, nur als eine ſtrafbare Theilnahme an den aufrühreriſchen Bewegungen der ſich auflehnenden Bürger und Einwohner der Stadt Göttingen würden betrachten können. Wir beauftragen den akademiſchen Senat Unſrer Georg-Auguſts-Univerſität, dieſes ſämmtlichen Studirenden vorderſamſt zu eröffnen, und für die Ausführung dieſer Unſerer Beſtimmungen pflichtſchuldigſt zu ſorgen.

Hannover, den 11. Januar 1831.

Kraft Sr. königlichen Majeſtät allergnädigſten Spezialbefehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Meding. Ompteda. Stralenheim.

5. Proklamation des königlich großbritanniſch-hannöveriſchen Kabinetsminiſteriums. Hannover, 12. Januar 1831. *)

Während Wir mit unabläſſiger Sorgfalt bemüht ſind, der durch außerordentliche Naturereigniſſe, durch Mißernte und andere unabwendliche Verhältniſſe in mehrern Theilen des Landes herbeigeführten Noth abzuhelfen, und alle Uns zu Gebote ſtehenden Mittel zu dieſem Zwecke verwenden, haben einige

*) Aus dem Extrablatt der Hannöverſchen Nachrichten vom 13. Januar.

Uebelwollende ſich angelegen ſeyn laſſen, die Treue des ihrem erhabenen Landesherrn und Seiner Regierung von jeher ergebenen Volkes durch Verbreitung boshafter Unwahrheiten, durch freventliche Entſtellung bekannter Thatſachen zu erſchüttern und daſſelbe zu einer Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung zu verleiten.

Leider ſind dieſe verbrecheriſchen Verſuche nicht ganz ohne Erfolg geblieben.

Zu Oſterode iſt die einen Augenblick geſtörte Ruhe wieder hergeſtellt worden, ohne daß es der Anwendung der geſetzlichen Gewalt bedurft hätte. Zwei anſcheinende Rädelsführer ſind zur Haft gezogen und erwarten die Entſcheidung ihres Schickſals von dem Spruche der ordentlichen Gerichte.

In Göttingen, einer durch die durchlauchtigſten Fürſten des guelphiſchen Regentenſtammes ſeit länger als einem Jahrhundert mit beſonderer landesväterlicher Liebe hoch begünſtigten Stadt, iſt ein Theil der Einwohner durch zu dem Verderben der Staaten vielfach benuzte Mittel zur offenen Widerſetzlichkeit gegen die Regierung verleitet worden, und von dort aus wird, dem Vernehmen nach, der Same des Aufruhrs in der umliegenden Gegend ausgeſtreut.

Wir, deren Händen des Königs Majeſtät das Wohl des Königreiches anzuvertrauen geruht haben, die Wir nie gerechten, auf verfaſſungsmäßigem Wege an Uns gebrachten Klagen und Beſchwerden Unſer Ohr zu verſchließen gewohnt, deren ſchönſter Lohn es bisher geweſen, zu helfen, wo Wir vermochten, ſind jezt gezwungen, die Hülfsmittel, welche Wir mit ernſter Anſtrengung herbeigezogen haben, um die zu Unſerer Betrübniß das Land drückenden Leiden zu lindern, die Kräfte des Staats, welche zu deſſen Wohl benuzt werden ſollten, auf den Schutz der perſönlichen Ruhe und Sicherheit der ruhigen Bürger gegen ihre aufrühreriſchen Brüder zu verwenden.

Es hat Uns tief geſchmerzt, die unter allen Stürmen des nahen und fernen Auslandes ſich ſtets gleich gebliebene

Liebe

Digitized by Google

Liebe zur Ordnung in Unſerm Vaterlande wanken zu ſehn. Wir haben indeß das Vertrauen in den guten Sinn der großen Mehrzahl des getreuen Volkes nicht aufgegeben und halten Uns überzeugt, daß daſſelbe die verbrecheriſchen Rathſchläge von ſich abweiſen werde. Unſre Pflicht aber erheiſcht es, des Königs Unterthanen aufzufodern, die alte Treue zu bewahren, in der Ueberzeugung an den liebevollen Abſichten der Regierung nicht irre zu werden, auf geſetzlichem Wege Hülfe zu ſuchen, nicht auf ſich und ihre Mitbürger das von inneren Unruhen nicht zu trennende unabſehbare Elend zu laden, nicht gänzliche Zugrundrichtung des ſchon erſchütterten Wohlſtandes mit Gewalt herbeizuführen, nicht die Strafen der Gerechtigkeit hervorzurufen.

Wir ſind ſtets und gern bereit, gerechten Beſchwerden, nach angeſtellter Unterſuchung, ſo weit die Mittel reichen, abzuhelfen. Auch jezt noch werden Wir es verſtehen, an den Orten, wo beklagenswerthe Unruhen ſtattgefunden haben, und noch ſtattfinden, den Irregeleiteten von dem Schuldigen zu unterſcheiden. Fortwährende Widerſetzlichkeit aber wird Uns zur Anwendung der äußerſten Uns zu Gebote ſtehenden Mittel zur Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe zwingen; denn Unſre Pflicht und das Wohl des Landes geſtattet nicht die Exiſtenz einer Gewalt, die der geſetzlichen Regierung nicht unterthan ſeyn will.

Hannover, den 12. Jan. 1831.

Königl. großbritanniſch-hannöver'ſche zum Kabinetsminiſterium verordnete Generalgouverneur und Geheimeräthe.

Adolphus Frederick.

6. Proklamation des Generalgouverneurs, Herzog von Cambridge, an die Bürger und Einwohner von Göttingen. Hannover, 13. Januar 1831. *)

Adolphus Frederick, königlicher Prinz von Groß-

*) Aus den Hannöverſchen Nachrichten vom 15. Januar.

britannien, Herzog von Cambridge, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, General-Gouverneur des Königreichs Hannover.

Bürger und Einwohner von Göttingen! Eure Deputirten werden Euch die Antwort mitgetheilt haben, welche Ich ihnen auf die Mir vorgetragenen Wünſche gegeben habe. Außerdem aber muß Ich noch ein ernſt warnendes Wort zu Euch reden.

Bürger von Göttingen! bedenkt wohl, wozu Ihr Euch entſchließt! Keine Stadt im Königreiche hat mehrere Zeugniſſe der königlichen Huld und Gnade aufzuweiſen, als die Eurige. Mit nie ermüdender Sorgfalt und königlicher Freigebigkeit pflegten Hannovers Fürſten die Georg-Auguſts-Univerſität. Ihr Glanz, ihr Flor war die Grundlage Eures Wohlſtandes. Schwer iſt der Druck der Zeit, Ich weiß es und bedaure es ſchmerzlich, auch iſt, in Uebereinſtimmung mit den gnädigſten Abſichten Meines königlichen Bruders, Mein ganzes Streben dahin gerichtet die Noth zu lindern und die Laſt des Landes zu erleichtern; aber kein Ort im Königreiche empfand dieſen Druck weniger als der Eurige, denn berühmte Lehrer und ausgezeichnete Anſtalten in Eurer Stadt zogen fortdauernd eine zahlreiche Jugend in Eure Mitte. Auch iſt keine Beſchwerde Eurer Bürgerſchaft an die Regierung gelangt, vielmehr iſt dieſe unaufgefodert damit beſchäftigt, Eurer ſtädtiſchen Verfaſſung und Verwaltung eine zeitgemäßere Einrichtung zu geben.

Und Ihr, auf deren Dankbarkeit und Treue Euer König zuverſichtlich glaubte zählen zu dürfen, Ihr greift zum Aufruhr! Denn wie auch Euer Verfahren von Euern Verführern Euch vorgeſpiegelt ſeyn mag, die von Euch eigenmächtig wider den Willen der Obrigkeit geſchehene Einſetzung eines ſogenannten Gemeinderaths, Eure eigenmächtige Bewaffnung mit der Abſicht, den Truppen Eures Königs ſich zu widerſetzen, iſt Auflehnung wider die geſetzliche Ordnung, iſt Aufruhr. Gern will Ich zwar glauben, daß die überwiegende Mehrzahl

unter Euch nur im Irrthum befangen, nur von einzelnen Wenigen mit fortgeriſſen iſt; ja, daß bei Vielen nur die Beſorgniß für die Sicherheit ihres Eigenthums die Veranlaſſung geweſen ſeyn mag, den Uebrigen ſich anzuſchließen, und daß bei den Meiſten von Euch das Gefühl der dankbaren Erinnerung an die vielfachen Beweiſe der Gnade Eures Landesherrn noch nicht hat erſtickt werden können; aber eilet, von Eurem Irrthume zurückzukommen und laſſet Euch nicht in den Abgrund hineinſtürzen, der vor Euren Füßen ſich eröffnet.

Bürger und Einwohner von Göttingen, vernehmet nochmals Meine Auffoderung und Warnung! Laßt die Euch verſtattete Friſt nicht vorübergehen, eilet vielmehr, Eure Unterwerfung zu erklären und die Truppen Eures Königs in Eure Stadt aufzunehmen. Ich werde, nachdem dieſes geſchehen, gern bereit ſeyn, in Eure Mitte Mich zu begeben, Eure Wünſche anhören und ſie zu dem Throne Eures gnädigſten Königs gelangen laſſen. — Vertrauet ſeiner Huld, ſeiner Gnade, ſeiner Weisheit. Folgt Ihr aber dieſer Meiner Auffoderung und Warnung nicht, oder iſt Eure Unterwerfung nicht vollſtändig und unumwunden, wie Ich ſie vorgeſchrieben, ſo werden die Truppen Eures Königs vor Eure Stadt rücken und die Gewalt der Waffen wird ihnen die Thore öffnen, die Ihr ihnen treubrüchig verſchließt. Mit blutendem Herzen habe Ich hierzu die Befehle ertheilt, die Meine Pflicht Mir zum Geſetze macht; denn Eure Stadt iſt mir lieb, und gern gedenke Ich der frohen Jahre, die Ich in Eurer Mitte verlebte. Oft habet ihr Mir Verſicherungen Eurer Liebe und Treue gegeben. Jezt bewahrheitet dieſelben. Leihet nicht ferner Gehör den Stimmen derjenigen, die zum Beharren im Aufruhre Euch reizen; ſie haben nicht das wahre Beſte Eurer Stadt und Bürgerſchaft vor Augen, ſondern bereiten Eurer Ruhe und Eurem Wohlſtande ein ſicheres Verderben. Höret vielmehr auf Meine väterlich warnende Stimme!

Bürger und Einwohner von Göttingen, kehret um zur

Digitized by Google

Treue und zum Gehorſam gegen Euren König und Landesherrn! Oeffnet ſeinen Truppen die Thore! Wo nicht — ſo komme über Euch das Blut, welches fließen wird, über Euch der Ruin Eurer jezt blühenden Stadt, und die Aufrührer treffe die volle Strenge der richtenden Gerechtigkeit.

Ich befehle dem Magiſtrate und der Polizeikommiſſion der Stadt Göttingen, dieſe Proklamation ſofort an allen Straßenecken und öffentlichen Plätzen anſchlagen und Haus bei Haus vertheilen zu laſſen, auch vorzüglich die Bürgerdeputirten und Gildevorſteher zuſammen zu rufen, und mit ihnen vereint zu berathen, was ihr geleiſteter Huldigungseid, ihre Pflicht und das wahre Wohl der Stadt gebieteriſch von ihnen erheiſchen.

Hannover, den 13. Januar 1831.

Adolphus Frederick.

7. Proklamation Ebendeſſelben an die Studirenden auf der Univerſität Göttingen. Vom vorerwähnten Datum. *)

Adolphus Frederick, königlicher Prinz von Großbritannien, Herzog von Cambridge, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, Generalgouverneur des Königreichs Hannover.

Große Gefahren nahen ſich der dortigen Stadt, wenn deren Einwohner, uneingedenk der zahlloſen Wohlthaten, welche ſie von ihrem Landesherrn empfingen, im Aufruhre ſtarrſinnig beharrend, den Bedingungen ſich nicht unterwerfen, welche ich ihnen vorgezeichnet habe.

Für Euch, meine jungen Freunde, iſt überall kein Grund zum längern Verweilen vorhanden. Durch die Verordnung vom 11. d. M. ſind die Vorleſungen der Univerſität für geſchloſſen erklärt, und Ihr ſeyd aufgefodert und angewieſen, die Stadt ſofort zu verlaſſen und in Eure Heimath zurückzukehren.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

Eilet, dieſer Auffoderung zu folgen; eilet, Euch loszuſagen von einer Sache, die Euch fremd iſt, und von der ſtrafbaren Theilnahme an den aufrühreriſchen Bewegungen der ſich auflehnenden Bürger.

Hannoveraner! Waget nicht, den Truppen Eures Königs Euch zu widerſetzen; Ihr würdet eine ſchwer zu büßende Schuld auf Euch laden! Und Ihr, die Ihr aus andern Staaten auf die Georgia Augusta kamet, um Euren Geiſt auszubilden, lohnet Ihr nicht mit ſchwarzem Undanke. Denn Ihr irret, wenn Ihr glaubt, daß Euer Beiſtand der Univerſität, der Stadt und den Bürgern zum Frommen gereichen könne. Er kann nur zu deren und Eurem Verderben führen. Erfolgt die freiwillige Unterwerfung der Stadt nicht, ſo wird die Gewalt der Waffen eintreten. Drohet dann auch Euch Gefahr, ſo habt Ihr es ſelbſt verſchuldet. Ich habe Euch gewarnt. — Gedenket der Heimath, gedenket des Kummers und der Trauer, die Ihr durch längeres Verbleiben Euren Familien bereitet. — Höret auf meinen väterlich warnenden Ruf! — Verlaſſet alle eiligſt die Stadt und kehret in Eure Heimath zurück.

Hannover, den 13. Januar 1831.

Adolphus Frederick.

8. Proklamation Ebendeſſelben an die Bewohner der Fürſtenthümer Göttingen, Grubenhagen und des Eichsfeldes. Vom Obigen Datum. *)

Adolphus Frederick, königlicher Prinz von Großbritannien, Herzog von Cambridge, Herzog von Braunſchweig und Lüneburg, Generalgouverneur des Königreichs Hannover.

Bewohner der Fürſtenthümer Göttingen, Grubenhagen und des Eichsfeldes! Die beklagenswerthen Ereigniſſe, welche in der Stadt Göttingen ſtattgefunden haben, ſind Euch bekannt. Ihr habt Mir von jeher Vertrauen bewieſen, laßt

*) Aus der nämlichen Quelle.

Mich Eure Liebe und Treue dadurch vergelten, daß Ich Euch auf die Gefahren aufmerkſam mache, welche Euer Glück und Eure Wohlfahrt, die Mir ſo theuer ſind, nur zu ſehr bedrohen.

Diejenigen, welche die geſetzliche Ordnung in Göttingen umgeſtürzt haben, ſuchen durch Verbreitung ſchamloſer Schmähſchriften das Verfahren der Regierung verdächtig zu machen, und den Samen der Zwietracht unter Euch auszuſtreuen, damit Ihr geneigt werdet, ihnen zu helfen, wozu ſie Euch durch Proklamationen aufreizen. Wenn Ich Euch aus eigener beſſerer Wiſſenſchaft verſichere, daß jene Schmähſchriften nichts wie die lügenhafteſten Behauptungen und die ſchamloſeſten Verdrehungen von Thatſachen ſind, ſo werdet Ihr Mir glauben, und jene ſchändlichen Verſuche mit Verachtung zurückweiſen.

Hat denn die Stadt Göttingen ſich zu beſchweren, daß ruhmwürdige Fürſten ihren Stolz darein geſezt, dieſelbe zum Sitz der Wiſſenſchaften zu machen, um ſie zu einem Flor zu erheben, den ſie ohne jene Fürſorge der Regierung nie hätte erlangen können? — Hätte ſie aber gegründete Beſchwerden bei ihrem Könige auch anzubringen: iſt denn das Ohr des Königs ſolchen Beſchwerden verſchloſſen, und iſt es recht mit Aufruhr und Widerſetzlichkeit anzufangen? Könnt Ihr es billigen, wenn verbrecheriſche Hände drohen, das Feuer in die Gebäude und Anſtalten zu werfen, womit die Freigebigkeit der Könige jene Stadt ausſtattete und mit deren Vernichtung die Stadt und deren ganze Umgegend zu Boden geſchlagen wird? Und dazu ſolltet Ihr die Hände bieten! — Nimmermehr kann ich dieſes glauben. Laßt Euch auch durch etwanige Drohungen nicht ſchrecken, welche diejenigen, die Euren Beiſtand wünſchen, ſich gegen Euch erlauben möchten, ſondern unterſtüzt die Bemühungen der Regierung, welche die Erhaltung Eures Glücks und Eures Wohlſtandes lebhaft wünſcht und überſehet nicht, daß denen, die Euch nur zu ihren Zwecken gebrauchen wollen, es gleichgültig iſt, ob Euer Glück, Euer Friede, Euer Wohlſtand zu Trümmern gehet.

Digitized by Google

Einwohner der Fürſtenthümer Göttingen, Grubenhagen und des Eichfeldes! Vertraut Mir, wie Ich Euch vertraue. Gebt den Einflüſterungen Böswilliger kein Gehör, und bleibt feſt auf dem Wege der Ordnung, der Wahrheit und des Rechts! Nur auf dieſem Wege iſt das Glück der Völker und jedes Einzelnen zu ſuchen und zu finden, nur ſo eine allmähliche Erleichterung Eurer Laſten zu erringen; der Weg der Unordnung, des Truges und der Gewalt führen aber immer, ſey es früh oder ſpät, zum gewiſſen Verderben.

Gott erhalte den König und unſer geliebtes Vaterland.

Hannover, den 13. Jänner.

Adolphus Frederick.

9. Nachrichten über die unruhigen Bewegungen in Göttingen. Hannover, den 14. Januar 1831. *)

Die unruhigen Bewegungen in Göttingen ſind höchſt betrübender Art. In einer Stadt, welche vor allen andern Städten des Königreichs durch die zahlloſen Wohlthaten begünſtigt iſt, die ſie der Freigebigkeit ihrer Landesherren verdankt, welche durch das bei der Univerſität angeſtellte Perſonal und die immer noch zahlreich dorthin ſtrömende Jugend in dem Beſitze vorzüglicher Erwerbsquellen ſich befindet, iſt plötzlich die öffentliche Ordnung auf eine höchſt bedenkliche und gefahrvolle Weiſe unterbrochen.

Dieſes würde kaum als möglich gedacht werden können, wenn es ſich nicht dadurch erklären ließe, daß die ganze Bewegung nicht ſowohl von der Bürgerſchaft, als von einigen Advokaten und jungen Doktoren ausgegangen iſt, welche ſich an die Spitze einer bedeutenden Zahl von Perſonen geſtellt hatten und plötzlich am 8. d. M. Mittags 12 Uhr auf dem Rathhauſe erſchienen und nebſt mehreren andern Foderungen die Entfernung eines Polizeibeamten verlangten, auch ſofort

*) Aus den Hannöverſchen Nachrichten vom 15. Jan. 1831.

Digitized by Google

dazu ſchritten, eigenmächtig, ohne Autoriſation ihrer Obrigkeit, ja wider Willen derſelben, eine Bürgergarde, zu welcher bald eine Menge anderer Perſonen noch hinzutraten, zu formiren. Bei dieſer erſten Eigenmächtigkeit blieben ſie aber nicht ſtehen, ſondern ſie bildeten nicht minder ohne alle Autoriſation einen ſogenannten Gemeinderath, auf welchen, wenn auch die verfaſſungsmäßigen Behörden dem Namen nach theilweiſe noch beibehalten ſind, doch die eigentliche Kraft der Verwaltung übergegangen iſt.

Die Studirenden in Göttingen traten ebenfalls in eine Bürgergarde unter ſich zuſammen, nachdem der Verſuch, ſich unter der Anführung eines geachteten akademiſchen Lehrers, des Hofraths Langenbeck, zu vereinigen, geſcheitert. Anfangs iſt der Zweck bei einem großen Theile der Studirenden hauptſächlich nur die Erhaltung der Ruhe und Ordnung geweſen; bald aber ſind auch die Studirenden wenigſtens theilweiſe der Entſchließung der Bürgergarde beigetreten, dem Einrücken der königlichen Truppen ſich widerſetzen zu wollen. Hiedurch hat nun wirklich die ganze Sache einen feindlichen Charakter angenommen, und derſelbe beſtätigt ſich auch noch dadurch, daß von Göttingen aus eine Menge von Schmähſchriften und aufwiegelnden Proklamationen in die benachbarten Gegenden verſendet werden, um auch dieſe in die revolutionären Bewegungen mit hineinzuziehen und durch verleumderiſche Ausſtreuungen der frechſten Art das Vertrauen der Unterthanen zu der Regierung zu untergraben. Daß ein ſolches Verfahren in keinem gutgeordneten Staate geduldet werden kann, daß dadurch die Wirkſamkeit der Regierung ganz vernichtet wird, liegt am Tage.

Das Gouvernement beauftragte den Landdroſten Nieper, der ſich ohnehin wegen der zu Oſterode früher ſchon ausgebrochenen, mit den Bewegungen in Göttingen in Verbindung geſtandenen, aber völlig geſtillten Unruhen in der Nähe befand, ſofort nach Göttingen als königl. Kommiſſarius ſich zu begeben,

Digitized by Google

um die Ordnung dort wieder herzuſtellen, den Bürgern begreiflich zu machen, wie ſehr ſie ihrem wahren eigenen Intereſſe zuwiderhandeln, wenn ſie durch aufrühreriſche Bewegungen den Flor der Univerſität, von dem die ganze Exiſtenz der Stadt abhängig iſt, zerſtören, und um zugleich die Studirenden von einer ihnen ganz fremden Sache zurückzuziehen. Die von ihm gemachten Vorſtellungen ſind inzwiſchen ohne Erfolg geweſen; vielmehr hat ſich der feindliche, aufrühreriſche Charakter der ganzen Bewegung auch dadurch wiederum an den Tag gelegt, daß der tyranniſch herrſchende ſogenannte Gemeinderath den Landdroſten Nieper unter dem Vorwande einer Ehrenwache unter Surveillance geſezt hat. Ernſtliche Maaßregeln ergaben ſich daher gleich von Anfang an als nothwendig, wenn man das Heft der Regierung in den Fürſtenthümern Göttingen und Grubenhagen nicht aus der Hand des rechtmäßigen Gouvernements in die Hand des ſogenannten Gemeinderaths zu Göttingen übergehen laſſen wollte, deſſen ganzer Zweck zunächſt dahin ging, den Geiſt der Unzufriedenheit und des Unfriedens allenthalben zu wecken. Es ſind daher ſchleunigſt die Truppen im Göttingenſchen anſehnlich verſtärkt worden, und es war auch ein Mitglied des königlichen Miniſteriums im Begriffe, in die Nähe von Göttingen abzugehen, als die Ankunft einer Deputation der Stadt Göttingen an Se. königliche Hoheit den Herzog von Cambridge angekündigt wurde, welche den Abgang des Miniſters für den Augenblick nicht rathſam erſcheinen ließ, wohingegen ſchon unterm 11. d. M. beſchloſſen ward, die Vorleſungen auf der Univerſität vorerſt bis Oſtern zu ſchließen, allen Landeskindern die ſofortige Entfernung von Göttingen bei Verluſt aller Anſtellung im öffentlichen Dienſte anzubefehlen, und auch die Ausländer ebenfalls zum Weggehen aufzufodern, wenn ſie nicht als Theilnehmer an dem Aufruhre betrachtet werden wollten. Inmittelſt traf die Deputation hier ein, und wurde von Sr. königl. Hoheit angenommen. Ihre Geſuche gingen dahin, daß der Stadt geſtat=

Digitized by Google

tet werden möge, eine Petition in Beziehung auf den herrſchenden Nothſtand und die Verfaſſung des Landes unmittelbar an des Königs Majeſtät demnächſt in die Hände Sr. königl. Hoheit legen zu dürfen, ferner daß Se. königl. Hoheit geruhen möchten, in Perſon nach Göttingen zu kommen, um die höchſt aufgeregten Gemüther zu beruhigen, und die im Göttingſchen verſammelten und theils noch einrückenden Truppen zurückziehen, und nur das früher in der Provinz ſtationirte Militär daſelbſt zu laſſen.

Se. königl. Hoheit hatten von den Deputirten eine ſchriftliche Einreichung ihrer Wünſche verlangt; hier zeigte ſich aber, daß ſie ſelbſt darüber nicht einig waren, indem zwei verſchiedene Vorſtellungen übergeben wurden. In beiden wurde zwar, wenn gleich nicht mit derſelben Beſtimmtheit, anerkannt, daß von Seite der Stadt Göttingen in der Art und Weiſe und in der Form ihres Verfahrens gefehlt worden; aber indem in der einen nur auf die Anwendung der Milde und die perſönliche Ueberkunft Sr. königl. Hoheit nachgeſucht wurde, war in der andern zwar ebenfalls um die leztere, doch gleichzeitig darum nachgeſucht, daß die hauptſächlich zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung errichtete Bürger- und akademiſche Garde und die damit verbundenen ſonſtigen Einrichtungen nicht durch militäriſche Gewalt gehindert, ſondern alles Militär, welches nicht bisher ſein Standquartier in der Provinz Göttingen ſchon gehabt, aus dieſer wieder entfernt, dagegen das in derſelben früher ſtationirt geweſene Militär daſelbſt zwar gelaſſen, aber nicht konzentrirt werde.

Dabei war zugleich bemerkt, daß die akademiſche Garde, vereint mit den Bürgern, jeden militäriſchen Angriff auf die Stadt feſt zu verhindern ſuchen würde, daher um die Abwendung deſſelben gebeten wurde. Dieſes leztere Geſuch enthielt daher offenbar das Verlangen, daß die revolutionären Einrichtungen in Göttingen, namentlich der ſogenannte Gemeinderath und die von demſelben ausgehende eigenmächtig errichtete

Bürgergarde beſtätigt werden ſollten, und das Gouvernement ſich der Ausübung des Hoheitsrechts wegen Dislokation der königlichen Truppen begeben ſollte. Die Sache war von höchſter Wichtigkeit für den Augenblick, wie für die Zukunft. Daß der Weg der Milde derjenige war, den Se. königl. Hoheit der Herzog vorzugsweiſe und zunächſt gern hätten einſchlagen mögen, wer mag daran zweifeln, der das edle Herz unſers Generalgouverneurs kennt?

Auch hatten Se. königl. Hoheit in der den Göttingenſchen Deputirten ertheilten Audienz ſich auf die gewohnte liebevolle Weiſe gegen dieſelben geäußert, Ihre völlige Bereitwilligkeit zur Annahme und Beförderung einer Petition an des Königs Majeſtät unter der Vorausſetzung erklärt, daß ſolche nicht von einer illegitim konſtituirten Behörde ausgehe, und in geziemender Ehrerbietung abgefaßt ſeyn werde, und nicht minder Ihre eventuelle Geneigtheit bezeugt, nach Göttingen ſich zu begeben, wenn zuvor die Stadt das Unrecht ihres Verfahrens anerkannt und die ungeſetzmäßiger Weiſe getroffenen Einrichtungen aufgehoben haben würde. Wenn nun aber der eine Theil der Deputirten in ſeiner nach der Audienz gemachten Eingabe demungeachtet auf die Beibehaltung dieſer Einrichtungen antrug und ſich nicht entſah, den Entſchluß der Widerſetzung gegen die Truppen Sr. Maj. des Königs beſtimmt auszuſprechen, ſo mußte dieſes zu ſehr ernſtlichen Erwägungen Anlaß geben. Se. königl. Hoheit fanden ſich veranlaßt, eine außerordentliche Sitzung des königl. Miniſteriums, und bei der hohen Wichtigkeit der Sache zugleich des geſammten geheimen Rathskollegium, zuſammen zu berufen. Die Anſicht ging einſtimmig dahin, daß die Beibehaltung der in der Stadt Göttingen eigenmächtig getroffenen Einrichtungen eines Gemeinderaths und einer Bürgergarde unmöglich genehmigt, und der Stadt die Befugniß, die Aufnahme königlicher Truppen abzulehnen, nicht zugeſtanden werden könne, wenn nicht die Ruhe im ganzen Königreiche auf das höchſte gefährdet werden ſollte.

Digitized by Google

Denn mit demſelben Rechte würde auch jede andere Stadt im Königreiche ein Gleiches verlangen können, und durch eine ſchwache Nachgiebigkeit gegen die Stadt Göttingen würde eine völlige Anarchie im Lande hervorgerufen ſeyn, es würden die Bande der Ordnung aufgelöst, es würde das Eigenthum des Einzelnen den größten Gefahren Preis gegeben ſeyn, denn wenn auch bis dahin auf eine rühmlichſt anzuerkennende Weiſe das Eigenthum in Göttingen geſchüzt worden iſt, ſo möchte doch ſchwerlich in allen andern Orten und Gegenden ſolches mit gleichem Erfolge bewirkt werden können. Se. königl. Hoheit mußten dieſe Anſicht auch Ihres Orts theilen und wiederholten daher den Deputirten in einer ſchriftlichen Reſolution Ihre volle Bereitwilligkeit, eine von der Bürgerſchaft zu Göttingen Hochdemſelben zu überreichende angemeſſene Petition an Se. königl. Majeſtät befördern, auch nach Göttingen kommen zu wollen. Höchſtdieſelben eröffneten denſelben jedoch zugleich, daß ſolches nicht eher thunlich, als wenn die Bürgerſchaft der Stadt Göttingen zuvor die Unrechtmäßigkeit ihres Verfahrens anerkannt und dadurch bethätigt haben müſſe, daß ſie

a) den von ihr eigenmächtiger und ordnungswidriger Weiſe eingeſezten Gemeinderath wieder auflöste und ſich ganz uneingeſchränkt den von des Königs Majeſtät eingeſezten Behörden unterwürfe;

b) daß die ohne Autorität ihrer Obrigkeit gebildete Bürgergarde ſofort wieder aufgehoben werde, und

c) daß die Stadt durch Aufnahme der von Sr. königl. Hoheit zu beſtimmenden Anzahl Truppen ſich unterwerfe und zur Ordnung zurückkehre.

Sodann aber kam ferner in Erwägung, was zu thun ſeyn werde, um dem anarchiſchen Zuſtande der Dinge in Göttingen, welcher auch auf die Umgegend ſich auszubreiten drohet, ein Ende zu machen. Auch hiebei war zunächſt der Wunſch, dieſes auf dem möglich mildeſten Wege durch eine Cernirung der Stadt mit Truppen zu erreichen. — Aber abgeſehen

Digitized by Google

davon, daß dadurch der Geiſt der Aufregung und Anarchie in der Stadt nur geſteigert worden ſeyn würde, ſo erklärt auch die Militärbehörde ſolches für durchaus unthunlich, ohne das Militär in der gegenwärtigen Jahreszeit den größten Beſchwerlichkeiten und Krankheiten auszuſetzen und zugleich die Umgegend auf das härteſte zu betrüben. — Eine raſche und ſchnelle Entſcheidung war daher der einzig übrig bleibende Ausweg. — Se. königl. Hoheit entſchloſſen Sich alſo, den Deputirten der Stadt zu eröffnen, daß die Stadt ihre Unterwerfung durch Erfüllung der drei vorhin sub a, b, c bemerkten Punkte gegen den Kommandeur des Obſervationskorps bei Göttingen zu erklären haben werde, widrigenfalls derſelbe befehligt ſey, nach einer der Stadt noch zu ſetzenden kurzen Friſt, den Truppen Sr. Maj. des Königs den Eingang in die Stadt mit Gewalt der Waffen zu verſchaffen. Se. königl. Hoheit haben dieſen Befehl nur mit blutendem Herzen ertheilt. Es war Ihnen ein ſchwerer Entſchluß, eine Stadt wie Göttingen, welche Höchſtihre durchlauchtigſten Ahnherren von jeher mit vorzüglicher Liebe gepflegt, welche ſie mit den ausgezeichnetſten Anſtalten ausgeſtattet hatten, in deren Mitte eine Univerſität ihren Sitz hat, deren glänzender Ruf nicht auf Deutſchland, nicht auf Europa ſich beſchränkt, ſondern auch die Gelehrten aus fremden Welttheilen nach Göttingen ziehet, und in der Se. königl. Hoheit faſt vier glückliche Jahre Ihres Lebens zugebracht, von deren Bewohnern Sie ſo vielfache Beweiſe der Liebe und Anhänglichkeit erhalten haben, gegen eine ſolche Stadt militäriſchen Zwang eintreten laſſen zu müſſen.

Nur die Ueberzeugung, daß die Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Königreiche die erſte und höchſte Verpflichtung ſey, welche Höchſtihnen von des Königs Maj. in Ihrer Eigenſchaft als Generalgouverneur übertragen worden; daß die Erfüllung dieſer Verpflichtung die ſchleunige Unterdrückung des in Göttingen entſtandenen gefährlichen Aufruhrs gebieteriſch erfodere, nur dieſe lebendige Ueberzeugung konnte

Se. königliche Hoheit zu der Sie ſelbſt auf das tiefſte betrübenden Entſchließung beſtimmen, nach nochmals vergeblich verſuchter Güte, die geſetzliche Ordnung in der Stadt Göttingen mit militäriſcher Gewalt wieder herzuſtellen. — Se. königl. Hoheit haben daher ſofort an die Bürger der Stadt Göttingen die sub Nr. 1, an die Studirenden die sub Nr. 2 nachfolgenden Proklamationen erlaſſen. *)

Wenn nun mit Sicherheit erwartet werden darf, daß die leztern, welche ſchon durch die Verordnung vom 11. d. M. wegen Schließung der Univerſität aufgefodert ſind, Göttingen zu verlaſſen, dieſem Rufe nunmehr eiligſt gefolgt und die väterlichen Worte des hochverehrteſten Herrn Generalgouverneurs nicht überhört haben, ſondern in den Schooß ihrer um ſie ängſtlich bekümmerten Familien zurückgeeilt ſeyn werden, ſo darf nicht minder gehofft, ja es kann kaum bezweifelt werden, daß die Bürger der Stadt Göttingen zu der Erkenntniß gelangen werden, wie ſie durch eine offenbar widerrechtliche, hartnäckige Renitenz ihr Eigenthum, ihren ganzen jetzigen und künftigen Wohlſtand muthwillig der höchſten Gefahr ausſetzen! — Iſt es denn ein ungerechtes oder auch nur unbilliges Verlangen, wenn die Regierung Rückkehr zur geſetzmäßigen Ordnung von ihnen fodert? Iſt es denn nicht ihre Schuld, wenn durch ihre unrechtmäßige Weigerung vielleicht großes unerſetzliches Unglück über ihre Stadt herbeigeführt wird? — Und ſollte es denn in einer Stadt, wie Göttingen, an verſtändigen Bürgern fehlen, die dieß einſehen und die zugleich in ſich die Kraft und Energie fühlen, um nicht länger durch die Mitglieder des ſogenannten Gemeinderaths, welche großentheils aus Perſonen beſtehen, die nicht zur Bürgerſchaft gehören, die kein Eigenthum in der Stadt beſitzen, die keine Liebe zur Stadt und Univerſität und zu deren Beſtem in ihrem Herzen tragen, ſondern die nur ihre eigenen ſelbſtſüchtigen

---

*) Siehe die voranſtehenden Proklamationen Nr. 6 u. 7.

Digitized by Google

Zwecke verfolgen, um nicht von dieſen Männern ſich länger beherrſchen und Stadt und Univerſität dem Verderben entgegenführen zu laſſen, die vielmehr gegenwärtig auch ihres Orts, wo es ihre Zukunft, wo es das Leben ihrer Frauen und Kinder gilt, ihre Stimme mächtig und nachdrucksvoll erheben und ausſprechen werden: „Bis hieher und nicht weiter. Wir wollen Ordnung, wir wollen Ruhe. Wir ſind ſtets treue Bürger geweſen, wir wollen es auch ferner ſeyn, wir ſind von unſern Königen ſtets gnädig behandelt worden, wir verdanken ihnen unſere Univerſität, unſeren Wohlſtand. Wir wollen uns nicht ſelbſt zu Bettlern machen. — Wir wollen Ordnung. Wir wollen dem Rufe des edlen Herzens folgen. Er meint es gut mit uns. Was wir zu bitten haben, wollen wir bitten, nicht mit bewaffneter Hand, ſondern wie getreue Unterthanen, in Frieden und mit Beſcheidenheit und in geſetzmäßiger Ordnung. Unſer König iſt gnädig und weiſe, ihm dürfen wir vertrauen. Wir wollen den Frieden in unſerem Vaterlande nicht ſtören.“ — Ja, wie die braven und treuen Bürger von Hannover ſelbſt ſprechen würden, wenn niedrig denkende Menſchen es wagen wollten, ein ähnliches Spiel hier in unſerer Stadt anzufangen, als ſolches von einigen ſelbſtſüchtigen und ehrgeizigen Volksverführern und Schwindelköpfen in Oſterode und in Göttingen geſchehen iſt, wie auch die rechtlichen Bürger in allen andern Städten des Königreichs ſicher ſprechen würden, wenn ähnliche Verhältniſſe bei ihnen eintreten ſollten; ſo wird es auch in Göttingen an verſtändigen, rechtlichen und kräftigen Bürgern nicht fehlen die in dieſem Augenblicke ſo denken, ſprechen und h a n d e l n werden. Sie werden zum Gehorſam zurückkehren, die Truppen ihres Königs werden friedlich und freundlich von ihnen aufgenommen werden, und Bürgerblut wird nicht fließen, und das gebe Gott!

Digitized by Google

10. Proklamation der königl. großbritanniſch = hannöverſchen Landdroſtei an die Bewohner der ihrer Verwaltung anvertrauten Provinzen. Hannover 16. Januar 1831. *)

Proklamation.

Die Zeitverhältniſſe fodern Uns dringend auf, an die biedern Bewohner der Unſerer Verwaltung anvertrauten Provinzen ein väterlich mahnendes Wort zu richten; — nicht als ob Wir beſorgten, es könnten verbrecheriſche Umtriebe, wie ſie in einem andern Bezirke die öffentliche Ruhe ſtörten, auch aus ihrer Mitte hervorgehen, ſondern weil übelwollende ſich zu bemühen ſcheinen, auch hier den unheilbringenden Samen des Widerſtandes gegen geſetzliche Ordnung auszuſtreuen, um ſelbſtſüchtigen Abſichten, ſey es auch auf Koſten der Ruhe und des Wohlſtandes des geſammten Vaterlandes, zu fröhnen. Mit dem vollen Vertrauen, das Wir zu der nie verläugneten Treue dieſer Provinzen für das angeſtammte erhabene Regentenhaus und zu deren noch nie erſchütterter Liebe für die geſetzliche Ordnung hegen, ſtark in der Zuverſicht, das Zutrauen Unſrer Mitbürger nicht unverdient erworben zu haben, glauben Wir Unſre ernſtlich warnende Stimme gegen jene verbrecheriſchen Verſuche erheben zu müſſen. Noch dürfen Wir mit Stolz auf die unerſchütterte Haltung der Hauptſtadt wie des ganzen Bezirks hinweiſen, die den Ruf hannöveriſcher Treue und Loyalität bewährt! — Welche Kommune, welcher rechtliche Einwohner möchte zuerſt den Vorwurf des Abfalls von der guten Sache, den Vorwurf des ſtrafwürdigſten Verraths an König und Vaterland auf ſich laden, und die Strenge der Geſetze, die ihn unausbleiblich treffen würde, freventlich herausfodern? Jederzeit war Unſre väterlich milde Regierung bemüht, gerechten Beſchwerden abzuhelfen, billigen Wünſchen entgegenzukommen, Gerechtigkeit zu handhaben, Wohlfahrt zu

*) Aus dem Hamburger Korreſpondenten vom 20. Januar.

Digitized by Google

zu fördern! Unabläſſig ſtrebte ſie noch jüngſt und ſtrebt ſie fortwährend, den Nothſtand, der einige Gegenden in Folge der ungünſtigen Ernte und unglücklichen Naturereigniſſe leider betroffen hat, mit reichlich und weiſe ſpendender Hand zu lindern! Uns, die wir an der Spitze der Verwaltung dieſes Bezirks, die vielfachen Beweiſe dieſer ächt landesväterlichen Fürſorge täglich vor Augen haben, die wir unlängſt noch mit Aufträgen verſehen ſind, aus denen ſich auf die wohlwollende Abſicht ſchließen läßt, die Verhältniſſe des Landmanns in Beziehung auf Zehnt- und Gutsherrſchaft im geſetzlichen Wege zeitgemäß zu reguliren, Uns ſteht es zu, in dieſer vielbewegten Zeit trügeriſchen Einflüſterungen entgegen zu treten, und Unſre Mitbürger auch auf die tadelnswerthe Undankbarkeit aufmerkſam zu machen, deren ſich, abgeſehen von dem Verbrecheriſchen eines ſolchen Unternehmens, diejenigen ſchuldig machen, die von einer ſo gerechten als väterlich milden Regierung die Erfüllung ihrer Wünſche ertrotzen wollen, während dieſe mit der Sorge für das Wohl des Landes unabläſſig beſchäftigt iſt! Möge dieſer wohlgemeinte Zuruf nicht vergeblich verhallen! Möge der gute biedere Sinn, den die Stadt- und Landbewohner des hieſigen Bezirks bisher bewahrten, den äußern verderblichen Anlockungen kräftig widerſtreben! Möge Jeder, eingedenk ſeiner Pflichten als Unterthan und Staatsbürger, Ordnung beobachten, Ruhe aufrecht erhalten!

Hannover, den 16. Jan. 1831.

Königl. großbritanniſch-hannöverſche Landdroſtei.

v. Dachenhauſen.

11. Bekanntmachung des Magiſtrats der Reſidenzſtadt. Hannover 16. Januar 1831. *)

Bekanntmachung.

Das Publikum iſt in den lezten Tagen durch ausgeſtreute

*) Aus dem Hamburger Korreſpondenten vom 21. Januar.

anonyme Schmähſchriften, Drohungen u. ſ. w. — größtentheils von einer und derſelben Handſchrift — ſo vielfach beunruhigt, daß der Magiſtrat, im Einverſtändniſſe mit dem Bürgervorſteherkollegium, ſich veranlaßt ſieht, auf die Entdeckung der Thäter hiermit eine Prämie von 100 Thalern zu ſetzen, und darf der Magiſtrat dabei auf die Hülfe jedes rechtlichen Bürgers zuverſichtlich vertrauen, denn wem das Wohl der Stadt am Herzen liegt, wird es nicht mit Gleichmuth ertragen können, daß durch ſolche Schändlichkeit ein Schatten auf die biedere Geſinnung der getreuen Bürgerſchaft geworfen, oder doch zu werfen verſucht wird.

Hannover, den 16. Jan. 1831.

Der Magiſtrat der königlichen Reſidenzſtadt.

12. Unterwerfungsakte der Stadt Göttingen an den Generalmajor von dem Buſche gerichtet. Göttingen 16. Januar 1831. *)

Mit den innigſten Empfindungen hoher Freude über die glückliche Beendigung des nunmehr völlig geſtillten Aufſtandes und über die ſo beglückende Rückkehr allgemeiner Ruhe in der hieſigen Stadt erſuchen wir ganz gehorſamſt um die hochgeneigte Erlaubniß, Ew. Hochwohlgeboren anzuzeigen, daß, Hochderſelben Auffoderung zufolge, die Stadtthore dem ſo willkommenen Einzuge der von Hochdemſelben befehligten Truppen völlig wiederum geöffnet und die Anmaßungen des ſo illegal und eigenmächtig ſich konſtituirten und jezt aufgelösten ſogenannten Gemeinderaths gänzlich beſeitigt worden ſind, indem wir zugleich es wagen, unſere unbedingt ſich unterwerfende Stadt und deren zum bei Weitem größten Theile redliche und treue Bürgerſchaft Ew. Hochwohlgeboren hohem Wohlwollen

*) Aus der preußiſchen Staatszeitung vom 21. Jan.

auf das angelegentlichſte zu empfehlen, haben wir die Ehre, mit der ausgezeichnetſten Verehrung zu beharren.

Ew. Hochwohlgeboren ganz gehorſamſte Bürgermeiſter und Rath der Stadt Göttingen.

Göttingen, den 16. Januar 1831.

(Unterz.) J. Gebert, C. E. Campen, Georg Campen, Berg.

An den Herrn Generalmajor von dem Buſche Hochwohlg. zu Nörten.

13. Nachrichten über die Beendigung der Unruhen in Göttingen. Hannover 16. Januar 1831. *)

So eben iſt die höchſt erfreuliche Nachricht eingegangen, daß die Einwohner der Stadt Göttingen ihr Unrecht eingeſehen, den Truppen ihres Königs und Landesherrn die Thore geöffnet und Seiner Gnade und Milde ſich unterworfen haben. Kein Schuß iſt gefallen! Kein Bürgerblut iſt gefloſſen! — So iſt das Werk des Aufruhrs, welches einige Schlechtgeſinnte und Schwindelköpfe begonnen haben, glücklich zernichtet, und Göttingen wird fernerhin wieder ein Sitz der Ruhe, des Friedens und der Ordnung ſeyn. — Dafür ſey Gott gedankt!

Abends 9 Uhr. Die herrlichen Proklamationen des Herzogs von Cambridge an die irregeleiteten Göttinger haben ihren Zweck nicht verfehlt. Der Geiſt der Milde, der den ſchönen Charakter dieſes Fürſten auszeichnet, vereint mit dem Ernſte der getroffenen Maaßregeln, haben die irregeleiteten Göttinger zur Beſonnenheit gebracht, und die Stadt hat am 16ten Morgens ſich auf Diskretion den gegen ſie geſandten Truppen ergeben, nachdem der ſich ſelbſt konſtituirt habende Gemeinderath ſich aufgelöst und der rechtmäßige Magiſtrat ſeine Amtsverrichtung ohne alle Störung übernommen

*) Aus einem Extrablatt der Hannöverſchen Nachrichten vom obigen Tage.

hatte. Die Truppen ſind nach dieſem Unterwerfungsakte unter Anführung des Generals von dem Buſche am ſelbigen Tage ruhig in Göttingen eingerückt und von den gutgeſinnten Bürgern mit Jubel empfangen worden. Auf dieſe Weiſe iſt, ohne einen Tropfen Blut zu vergießen, die ſchöne Verfaſſung des hannöverſchen Staates, auf welche derſelbe ſtolz ſeyn kann, aufrecht erhalten und von der Furcht befreit worden, dieſe gegen eine Ausgeburt des Radikalismus umzutauſchen, die wilde, zügelloſe Neuerer und ſchlechte Advokaten dem verblendeten Volke unberufen aufdringen wollten. Göttingen iſt gerettet, und durch die liebevolle Fürſorge des trefflichen Generalgouverneurs und die weiſen Bemühungen des hannöverſchen Miniſteriums wird gewiß die Georgia Auguſta, dieſes Juwel deutſcher geiſtiger Bildung, bald in ihrem ganzen Glanze wieder erſcheinen.

14. Tagsbefehl des Generalmajors und Kommandeurs der Obſervationsdiviſion, v. d. Buſſche an die unter ſeinen Befehlen ſtehenden Truppen. Hauptquartier Göttingen 17. Januar 1831. *)

Mit den Gefühlen der innigſten Freude ſage ich den Truppen meinen Dank für die Bereitwilligkeit und Ausdauer, mit der ſie mir behülflich geweſen ſind, die Wiederherſtellung der rechtmäßigen Regierung Sr. Maj. unſers allergnädigſten Königs in Göttingen zu bewerkſtelligen.

Ihr habt Euch, biedere Soldaten, ein Verdienſt um König und Vaterland erworben, für das Ihr in Eurem eigenen Bewußtſeyn den ſchönſten Lohn finden werdet. Die verblendeten Aufrührer haben an Eurer Treue, an der Heiligkeit eures Eides gezweifelt. Sie haben ſogar verſucht, Euch vorzuſpiegeln, daß Ihr zur Aufrechthaltung der innern Ordnung im Lande nicht verpflichtet wäret. Ihr habt bewieſen, daß

*) Aus den Hannöverſchen Nachrichten.

Ihr Eure Schuldigkeit beſſer kennt, als jene Treuloſen, die unter dem Vorwande, das Glück des Vaterlandes zu befördern, daſſelbe allen Schreckniſſen der Empörung Preis geben wollten, bloß um die höchſte Gewalt in ihre Hände zu bringen.

Soldaten! Ihr waret bereit, Eure Treue nöthigen Falls mit dem Tode zu beſiegeln. Ich theile aber von Grund meines Herzens Eure Freude, daß es nicht nöthig geweſen iſt, Gewalt zu gebrauchen. Wenn Ihr einſt in Eure Heimath zurückkehrt, ſo erzählt Euren Angehörigen, wie Ihr mit klingendem Spiele und fliegenden Fahnen hier eingerückt ſeyd, und behaltet mit dem Bewußtſeyn, daß Ihr Euch als biedere Hannoveraner bewieſen habt, den geſtrigen Tag zeitlebens im Gedächtniß.

Hauptquartier Göttingen, den 17. Januar 1831.

L. v. d. Buſſche, Generalmajor und Kommandeur der Obſervationsdiviſion.

15. Generalordre des Herzogs von Cambridge an die Armee. Hannover 18. Januar 1831. *)

Adolphus Frederick 2c. 2c. Es gereicht Mir zum großen Vergnügen, der Armee bekannt machen zu können, daß die vor Kurzem in Göttingen ausgebrochenen Unruhen, ohne Blutvergießen, durch unbedingte Unterwerfung der Stadt und Aufnahme der vor den Thoren zum Angriff verſammelt geweſenen Truppen, am 16. d. beigelegt worden ſind.

Ich ergreife dieſe Gelegenheit mit Vergnügen, vor ſämmtlichen Truppen Meine feſte Ueberzeugung auszuſprechen, daß die glückliche, ſchnelle und blutloſe Beendigung der in Göttingen ausgebrochenen Unruhen hauptſächlich dem ausgezeichnet guten Geiſte der dort zuſammen gezogenen Truppen, ihrer treuen Anhänglichkeit an ihren König und ihre Vorgeſezten, ihrer muſterhaften Diſciplin und ihrer feſten militäriſchen Hal-

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

tung, welche allein hinreichte, die Aufrührer einzuſchrecken und von der Unmöglichkeit eines ernſtlichen und erfolgreichen Widerſtandes zu überzeugen, beizumeſſen iſt. Ich werde ſtets das Glück zu ſchätzen wiſſen, an der Spitze von Truppen zu ſtehen, die, eingedenk ihrer Pflicht und des ihrem Könige geleiſteten Eides, frohen Muthes jede Beſchwerden ertragen, jeden Befehl willig ausgeführt und alle Einflüſterungen übelgeſinnter Menſchen mit Verachtung von ſich gewieſen haben.

Ich fühle Mich glücklich, die Verdienſte, welche dieſe braven Truppen um König und Vaterland ſich erworben haben, hier öffentlich anzuerkennen und ihnen für ihr muſterhaftes Betragen in einer prüfenden Zeit zu danken. Ich hege das feſte Vertrauen zu der ganzen übrigen Armee, daß ſie, von gleichem Eifer und gleicher Treue für ihren geliebten Landesvater beſeelt, bei allen Gelegenheiten ihren alten wohlerworbenen kriegeriſchen Ruf zu behaupten wiſſen werde.

Hannover, den 18. Jan. 1831.

Adolphus Frederick.

16. Proklamation Ebendeſſelben an die Hannoveraner. Hannover 19. Januar 1831. *)

Adolphus Frederick ꝛc. ꝛc. Hannoveraner! Die Rückkehr der Bürger Göttingens zur Pflicht, hat Mich wie Euch mit Freude erfüllt. Ich habe ſie vor Allem lebhaft empfunden, denn in keiner Bruſt ſchlägt ein treueres Herz für Euch, als in der Meinen. Der Aufruhr drohte nicht nur der Stadt Gefahr, wo er entſtanden. Das Wohl Eures Vaterlandes ſtand auf dem Spiele, wenn die weitausſehenden Plane der Empörer gelangen. Dem ruchloſen Beſtreben einzelner Verbrecher iſt nunmehr Einhalt geſchehen, und nie wieder wird der Ruhm der Treue, dieſer edle und gerechte Stolz jedes Hannoveraners, verdunkelt werden.

---

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

Der Klage der Noth, der Beſchwerde über Druck und Unrecht, dem billigen und mit dem Wohle des Ganzen vereinbaren Wunſche bin ich ſtets zugänglich. Niemanden iſt der Zutritt zu Meiner Perſon verwehrt. Nie iſt es den Unterthanen verſagt geweſen, Bitten und Beſchwerden ſchriftlich an des Königs Majeſtät unmittelbar zu richten und ſtets ſind ſolche, ſofern ſie dem Miniſterium überliefert, gewiſſenhaft dem Könige vorgelegt. Mit den Miniſtern des Königs, an deren Spitze Mich Se. Majeſtät geſtellt, arbeite ich unabläſſig an Eurem Glücke. Dieß iſt das einzige Ziel der Regierung, von der boshafte Verleumder Eure Liebe und Vertrauen haben abwenden wollen. Nur zu oft liegt leider das Ziel Unſerer Wünſche und Beſtrebungen außer den Gränzen menſchlicher Macht. Eigenmächtige Selbſthülfe aber dulden, hieße die Bande des Staates gewaltſam löſen, der Pflicht und der Ehre vergeſſen, Euch und die Eurigen ſicherm Verderben anheim fallen laſſen. Dieß ſollt Ihr niemals von Mir zu fürchten haben.

Hannover, den 19. Januar 1831.

Adolphus Frederick.

8.

Sachſen Altenburg. Proklamation des regierenden Herzogs an die Bürger von Altenburg. Altenburg 14. September 1830. *)

Bürger Altenburgs! Ein wichtiger Tag iſt über eure gute Stadt angebrochen: er iſt Mir vor Allem wichtig und theuer durch die Beweiſe von Liebe und Zutrauen, die ihr Mir unter ſchwierigen Umſtänden ſo ganz von Herzen gegeben habt. Einer aus eurer Mitte bei Mir erſchienenen Deputation, einer zahlreichen Verſammlung Meiner lieben Altenburger, in der Ich mit Meinen Prinzen zutrauensvoll erſchienen bin und gerührt geſprochen habe, iſt es bereits näher bekannt, wie Ich die einzelnen aus eurer Mitte vernommenen weſentlichen Wünſche aufgenommen und welche Zuſicherungen wegen der Erfüllung Ich gegeben habe. Sie werden durch die von Mir beſchloſſene Einleitung einer Repräſentation der Bürger-

*) Aus der außerordentlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 25. September.

ſchaft durch von ihr ſelbſt aus allen Ständen gewählte Vertreter, durch eine veränderte Organiſation des Stadtraths und durch eine weitere Ausbildung der landſchaftlichen Verfaſſung des Landes, zu der auch Meine getreuen Stände bereits die Hand geboten haben, ihre Beförderung finden. Es wird auch ferner Mein vorzüglichſtes Augenwerk ſeyn, bei ſtrenger Handhabung des Staatshaushaltes, die Zahl der Abgaben, beſonders durch Aufhebung der Mahl- und Fleiſchſteuer, zu mindern, die noch bevorſtehende landſchaftliche Verſammlung wird hiervon Beweis geben. Eine ſtrenge Unterſuchung wird jeden Mißbrauch des amtlichen Anſehens von Seite der Diener entfernen, und die dabei ſich ergebenden Verſchuldungen gebührend ahnden. Meine geliebten und getreuen Bürger Altenburgs, vereinigt euch vor allen Dingen zur einmüthigen und kräftigen Handhabung der Ruhe und Ordnung, zur Erhaltung der Sicherheit des Eigenthums und der Perſonen! Vaterlandsliebe und Ehrgefühl belebe euer Zuſammenwirken, und jeder brave Altenburger faſſe den Gedanken auf: ohne Ruhe keine Ordnung, ohne Ordnung kein Glück! dann wird dieſer Tag ein wichtiger und folgenreicher ſeyn, und freudig in der Geſchichte dieſes ſchönen Landes auf die Nachwelt übergehen! Euer Vater und Freund zählt auf eure Einſicht, eure Treue und achtbaren Bürgerſinn.

Altenburg, den 14. September 1830.

Friedrich, H. z. S.

9.

Sachſen Altenburg. Bekanntmachung des proviſoriſchen Bürgerausſchuſſes zu Altenburg, die wiederhergeſtellte Ruhe und die Aufhebung der Mahlſteuer betreffend. Altenburg 13. Oktober 1830. *)

Die ſeit einiger Zeit auch in hieſiger Stadt geſtört geweſene Ruhe iſt nunmehr vollkommen wieder hergeſtellt, und wir halten uns deßhalb verpflichtet, ſolches andurch auch zur Kenntniß des auswärtigen Publikums zu bringen.

Durch eine landesherrliche Verordnung iſt die Mahlſteuer aufgehoben worden.

---

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 21. Oktober.

Neueſte
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Einundzwanzigſter Band.

Drittes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung
1831.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

10. Niederlande. Aktenſtücke, die Revolution in den ſüdlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. (Fortſetzung und Ergänzung der im XXI. Band Seite 149 abgebrochenen Urkunde 40. 273
11. Frankreich. Rede des Miniſters des Innern, die Ueberſicht des Zuſtandes von Frankreich ſeit der Revolution vom Julius 1830 enthaltend; gehalten in der Deputirtenkammer am 13 September 1830. . . . 315
12. Deutſcher Bund. Beſchluß der hohen deutſchen Bundesverſammlung, die auf dem Bundesgebiete ſtattgehabten aufrühreriſchen Vorfälle betreffend. Frankfurt a. M. 21. Okt. 1830. 326
13. Braunſchweig. Urkunden, die in der Stadt Braunſchweig entſtandenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Regierung und Verwaltung des Herzogthums betreffend. (Fortſetzung und Ergänzung der im XX. Band Seite 80 abgebrochenen Aktenſtücke.) . . . 329
14. Bayern. Aktenſtücke, die von Studierenden in München veranlaßten Störungen der öffentlichen Ruhe betreffend. 344
15. Dänemark. Königliche Proklamation, die Verbreitung aufrühreriſcher Gerüchte betreffend. Kopenhagen, 16 November 1830. 348
16. Dänemark. Adreſſe von Prälaten und Ritterſchaft der Herzogthümer Schleswig und Holſtein an den König. Kiel 22. November, nebſt darauf erfolgter königlicher Antwort, Kopenhagen 4 Dezember 1830. . . . 349
17. Großherzogthum Heſſen. Bekanntmachung, die Ausführung des zwiſchen dem Großherzogthum Heſſen und Königreich Preußen einerſeits, und den Königreichen Bayern und Würtemberg andrerſeits unterm 27 Mai 1829 abgeſchloſſenen Handelsvertrags betreffend. Darmſtadt 13 September 1830. 351
18. Großherzogthum Heſſen. Verordnung wegen der Dampfſchiffahrt zwiſchen Mainz und Köln. Darmſtadt 23 Dezember 1829. 353
19. Großherzogthum Heſſen. Geſetz zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck. Vom 23 September 1830. . . . 356
20. Oldenburg. Bekanntmachung des großherzoglichen Staats- und Kabinetsminiſteriums, die Anordnung einer Kommiſſion zu Berathung und Ausarbeitung einer landſtändiſchen Verfaſſung betreffend. Oldenburg, 28 Dezember 1830. 362
21. Oeſterreich. Aktenſtücke, die wichtigern Verhandlungen des ungariſchen Reichstages im Jahre 1830 betreffend. (Fortſetzung und Ergänzung der im XX. Band Seite 29 abgebrochenen Aktenſtücke.) 362
22. Oeſterreich. Circulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns, das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition nach dem Königreiche Polen und in den Freiſtaat Krakau betreffend. Wien, 26 Dezember. 1830. . . . 373

Digitized by Google

3. Oeſterreich. Cirkulare der kaiſerl. königl. Landesregierung im Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns, die Erſtreckung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Munition nach dem Königreiche Polen und dem Freiſtaate Krakau auf den Salniter und die Durchfuhr ſämmtlicher dieſer Artikel aus dem Auslande durch das öſterreichiſche Staatsgebiet in die genannten Staaten betreffend. Wien, 2 Januar 1831. 374

4. Oeſterreich. Kreisſchreiben des kaiſerl. königl. galiziſchen Landesguberniums, wodurch die im benachbarten Auslande befindlichen Einwohner von Galizien zur Rückkehr aufgefordert, und vor jeder Theilnahme an den Ereigniſſen im Königreiche Polen gewarnt werden. Bekannt gemacht durch die Lemberger Zeitung vom 5 Jan. 1831. 375

5. Oeſterreich. Cirkulare der kaiſerl. königl. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns, das Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Polen betreffend. Wien, 9 Januar 1831. 377

6. Baden. Großherzogliche Verordnung, die Feſtſtellung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes von der Leyen als Beſitzer der Grafſchaft Hohengeroldsegg betreffend. Karlsruhe, 7 Oktober 1830. . . . 37

7. Preußen. Großherzogthum Poſen. Bekanntmachung des kommandirenden Generals des fünften Armeekorps, v. Röder, die zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe getroffenen Anordnungen betreffend. Poſen 4 Dezember 1830. 392

8. Bekanntmachung, die in dem benachbarten Königr. Polen ſtattgefundenen Ereigniſſe betr. Poſen 21 Dez. 1830. 394

9. Osmaniſches Reich. Großherrliche Fermans an den Vizekönig von Aegypten, die Statthalterſchaft über Creta betreffend. Zweite Hälfte des Jahres 1830. 396

10. Osmaniſches Reich. Vezierscirkular an die Richter, Naybs, Gouverneure, Muſſelims, Ayas ꝛc. aller Städte, Flecken und Dörfer der rechten Seite Natoliens in Kleinaſien, wegen Befreiung der in der Sklaverei befindlichen Griechen. Zweite Hälfte des Jahrs 1830. 399

Regiſter des 21ſten Bandes.

Literariſche Anzeigen.

Sehr wohlfeile Taſchenausgabe

von

ohannes von Müller's ſämtlichen hiſtoriſchen Werken

in vierzig Bändchen, jedes 15 — 18 Bogen.

ubſcriptionspreis 18 fl. für alle vierzig Bändchen, oder ir jede Lieferung von 5 Bändchen 2 fl. 15 kr.; bei baarer Vorauszahlung auf das Ganze aber findet ein Pränumerationspreis von 15 fl. ſtatt.

Die erſte Ausgabe von Müller's Werken in groß Oktav iſt ſo euer (27 Bände koſten 86 fl. 24 kr.), daß nur der Wohlhabende eſelbe kaufen kan. Eine wohlfeilere Ausgabe muß daher zur größeren Verbreitung der Werke des größten deutſchen Geſchichtſchreibers Vieles beitragen, und wird den zahlreichen Verehrern deſſelben allen Ständen jedenfalls ſehr willkommen ſeyn.

Die Unterzeichnete, im Beſitz des Verlagsrechtes der ſämmtlichen Werke, hat ſich aus dieſem Grunde entſchloſſen, eine wohlfeile Ausgabe derſelben zu veranſtalten, und zwar in vierzig Bändchen von je 15 — 18 Bogen.

Der Inhalt derſelben wird folgender ſeyn:

Die Weltgeſchichte, oder vier und zwanzig Bücher allgemeiner Geſchichten, beſonders der europäiſchen Menſchheit;

Schweizergeſchichte, oder Geſchichten ſchweizeriſcher Eidgenoſſenſchaft, nämlich: von des Volkes Urſprung; von dem Aufblühen der ewigen Bünde bis auf den erſten franzöſiſchen Krieg; bis auf die Zeiten des burgundiſchen Kriegs, nebſt deren Anmerkungen;

Zur Literatur der Geſchichte der Schweiz;

Schriften zur Geſchichte des deutſchen Fürſtenbundes;

Kleine hiſtoriſche Schriften;

Hiſtoriſche Kritik;

Hiſtoriſche Nachleſe;

Johann v. Müller's biographiſche Denkwürdigkeiten, von ihm ſelbſt beſchrieben;

Briefe an ſeinen Bruder, an Bonſtetten, Bonnet, und an Freunde in neuer Auswahl.

Die Ordnung des Erſcheinens, die Subſcriptionsbedingungen und die Preiſe dieſer Ausgabe faſſen wir folgendermaßen zuſammen:

1) erſcheint dieſelbe auf ſchönem weißem Drukpapier, Schrift und Format wie die Taſchenausgaben unſeres Verlages von Goethe's, Herder's und Schiller's Werken,
2) und zwar in 8 Lieferungen, jede zu 5 Bändchen;
3) die erſte Lieferung wird Michaelis 1831 ausgegeben, der ſodann Oſtern 1832 die zweite, und ſo von Meſſe zu Meſſe die weiteren Lieferungen folgen, ſo daß in vier Jahren die ganze Sammlung vollendet ſeyn wird;
4) diejenigen, welche bis zur Oſtermeſſe d. J. unterzeichnen, zahlen bei der Unterzeichnung 2 fl. 15 kr., und eben ſo viel bei jeder neuen Lieferung; die letzte Lieferung erhalten ſie dann unentgeldlich;
5) wer ſogleich zur Oſtermeſſe den ganzen Betrag vorausbezahlt, hat nur 15 fl. für das ganze Werk zu zahlen;
6) wer bei uns direkt auf 6 Exemplare 90 fl. baar einſendet, erhält das 7te Exemplar unentgeldlich, ſo daß dann das Exemplar nicht volle 13 fl. koſtet;
7) die Herren Buchhändler genießen einen angemeſſenen Rabatt, ſowol bei der Subſcription als Pränumeration.

Wer Exemplare auf Velinpapier zu erhalten wünſcht, erhält die Lieferung für 3 fl., oder alle 40 Bändchen für 24 fl.: ⅓ bei Unterzeichnung, ⅓ bei Empfang der 3ten und das lezte ⅓ bei Empfang der 6ten Lieferung zu bezahlen.

Die Unterzeichnete glaubt durch dieſe niederen Preisbeſtimmungen ihrerſeits Alles, was in ihren Kräften ſteht, zur größten Verbreitung der klaſſiſchen Werke Johann v. Müller's beigetragen zu haben, und bittet, um die Auflage mit Sicherheit beſtimmen und alle Subſcribenten zugleich befriedigen zu können, um baldige Unterzeichnung.

Stuttgart und Tübingen, im Februar 1831.

J. G. Cotta'ſche Buchhandlung.

Digitized by Google

10.

Niederlande. Aktenſtücke, die Revolution in den ſüdlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend.

(Fortſetzung und Ergänzung der im XXI. Band Seite 149 abgebrochenen Aktenſtücke.)

B. Urkunden, die Vorfälle in Antwerpen betreffend.

(Hieher gehört die im XIX. Band S. 349 gegebene Urkunde 40.)

119. Erlaß des Generallieutenants und Feſtungskommandanten Chaſſé, an die Regenz der Stadt Antwerpen. Hauptquartier Antwerpen 17. Okt. 1830.*)

Hauptquartier Antwerpen 17. Oktbr. 1830.

Die Gährung, welche in dieſer Stadt herrſcht und die beunruhigenden Nachrichten, die man zu verbreiten ſucht, um die Gemüther aufzuregen, nöthigen mich, bekannt zu machen, daß ich mich verpflichtet ſehe, dieſe Feſtung in Belagerungszuſtand zu erklären, eine äußerſte Maaßregel, die ich ungern ergreife. Da indeſſen die Umſtände dieſelbe dringend erheiſchen, ſo bitte ich Sie, meine Herren, die Einwohner aufzufodern, ſich für einen Monat mit Lebensmitteln zu verſehen. Eine bald zu erwartende Depeſche über dieſen Punkt wird Ihnen die förmliche Verkündigung des Belagerungsſtandes dieſer Feſtung anzeigen. Nur die ruhige Haltung der Einwohner könnte mich beſtimmen, die Ausführung dieſer ſtrengen Maaßregel noch einige Tage aufzuſchieben.

(Unterz.) Der Generallieutenant ꝛc. Chaſſé.

*) Aus der preußiſchen Staatszeitung vom 25. Oktbr.

Digitized by Google

120. Erlaß des Generallieutenants Chaſſé an den Magiſtrat von Antwerpen, die Erklärung dieſer Stadt in den Belagerungsſtand betreffend. Hauptquartier Antwerpen 24. Oktober 1830. *)

In meinem Schreiben vom 17. d. hatte ich die Ehre, Ihnen, meine Herren, anzuzeigen, daß ein ſtilles und ruhiges Betragen der Einwohner mich allein würde bewegen können, noch einige Tage vielleicht zu warten, ehe ich dieſe Feſtung in Belagerungszuſtand erklärte. Ich ſchmeichelte mir, daß dieſe Anzeige den gewünſchten Erfolg haben würde, doch hat die Erfahrung das Gegentheil bewieſen. Demzufolge beehre ich mich, Sie zu benachrichten, daß ich die Feſtung Antwerpen von heute Mittag ab in Belagerungszuſtand ſetze. Die Verbindung jeder Art mit Brüſſel, Mecheln, Lier und Gent iſt nun von dieſem Augenblicke an abgebrochen. Hinſichts der Fremden hat man ſtreng die Verfügungen des Dekrets vom 24. Dezbr. 1811 zu befolgen, und trägt für die genaue Wahrnehmung deſſelben der Magiſtrat die perſönliche Verantwortlichkeit. Ich erſuche Sie, meine Herren, dem Inhalt des Gegenwärtigen die größtmögliche Verbreitung zu geben.

Hauptquartier Antwerpen 24. Oktbr. 1830.

(Unterz.) Der Generallieutenant ꝛc. Chaſſé.

121. Proklamation des abgeordneten Kommiſſärs, Mitglied der proviſoriſchen Regierung, Ch. Rogier, an die Bewohner von Antwerpen. Ohne Datum, aber dem Inhalt nach bei der Ankunft in Antwerpen erlaſſen. **)

Einwohner von Antwerpen! Nach heroiſchen Anſtrengungen ſind die Belgier, eure Brüder, vor euren Mauern angelangt; ſie wollen euch von dem ſchimpflichen Joche befreien,

*) Aus der preußiſchen Staatszeitung v. 1. November.

**) Aus dem Meſſager des Chambres vom 3. Novbr.

Digitized by Google

das noch auf euch laſtet, indeſſen jede der belgiſchen Städte ihre Unabhängigkeit durch ihren eignen Muth ruhmvoll erworben hat. Frei und ſtolz, hätten ſie auf einem mit ihrem Blute bezahlten Siege ausruhen und euch ſelbſt die Sorge überlaſſen können, den noch zurückgebliebenen Feind vollends zu vernichten. Aber ihr edler Eifer geſtattete ihnen keine Ruhe, ſo lange auch nur noch ein einziger ihrer Brüder unterdrückt blieb, ſo lange auch nur ein einziger Holländer den belgiſchen Boden betrat. Antwerpener, unſere Landsleute, ihr entſprecht dieſem patriotiſchen Aufſchwunge. So lange belgiſche Soldaten innerhalb euren Mauern der holländiſchen Armee einverleibt waren, konnte eine zu entſchuldigende Bedenklichkeit eure Degen in der Scheide zurückhalten.

Jezt aber hört alle Berührung auf; ſchroff gegenüber den belgiſchen Unterdrückern, werdet ihr nicht mehr lang unthätig bleiben. Ergebt euch, waffnet euch, ſchlagt, vertreibt aus euren Mauern gehäſſige Feinde, welche eurer ſchönen Stadt jene verabſcheuungswerthen Frevel bereiten, mit denen ſie ſich in Brüſſel befleckt haben, und ſchon beginnen ſie mit Brand; bald wird Mord, Schändung, Plünderung folgen. Einwohner von Antwerpen, ihr werdet es nicht dulden. Seyd ihr nicht die Abkömmlinge jener unbezwinglichen, in der Vertheidigung der Ehre und der Freiheiten ihrer Stadt ſo unermüdlichen Bürger? Euer Ruhm, euer Intereſſe und das Blut der edelſten Opfer, Alles ruft euch unter die Waffen. Von einer ſchnellen und kräftigen Anſtrengung mag euer Heil abhängen. Belgien öffnet euch die Arme, erntet mit ihm den Beifall von Europa; theilet ſeine Unabhängigkeit, die ſich ſchon befeſtigt, und ſeine ſichern Hoffnungen von Glück, Friede und Ruhm. Aber, im Namen des Vaterlandes, eilet. Zwiſchen dem holländiſchen Joch und der belgiſchen Freiheit kann eure Wahl nicht zweifelhaft ſeyn. In einigen Tagen wird ein Nationalkongreß unſere Unabhängigkeit heiligen, unſere politiſchen und kommerciellen Intereſſen ſicher ſtellen, mit befreundeten Nationen für

unſere Induſtrie vortheilhafte Verträge abzuſchließen. Muth! und die Stadt Antwerpen wird mit Ehre beim belgiſchen Kongreſſe ihre Stelle einnehmen können; Muth und das Blut der edlen Landsleute wird nicht umſonſt unter euren Mauern geſtoſſen ſeyn.

Der abgeordnete Kommiſſär, Mitglied der proviſoriſchen Regierung,

Ch. Rogier.

122. Bekanntmachung des proviſoriſchen Befehlshabers der belgiſchen Truppen über die Vorfälle bei Antwerpen und die Einnahme dieſer Stadt durch die Belgier. Brüſſel 27. Oktober 1830 2 Uhr.*)

Brüſſel, den 27. Oktbr. 1830.

Um 2 Uhr. Der proviſoriſche Generalkommandant der belgiſchen Truppen trifft ſo eben von der Armee ein, deren Stellungen er unterſuchte und für deren Bedürfniſſe er ſorgte. Er weiß unſere Freiwilligen nicht genug zu loben. Als er die Vorſtädte von Antwerpen verließ, wehte die dreifarbige Fahne auf dem Hauptthurm dieſer Stadt; die Sturmglocke ertönte überall, in allen Straßen wüthete der Kampf. Man kann mit Recht annehmen, daß in dieſem Augenblicke die Antwerpener, von unſern vor den Thoren kämpfenden ſiegreichen Truppen unterſtüzt, vom Joche der Holländer befreit ſind.

Seit dem 24. kämpften die Kolonnen von Mecheln und Lierre gemeinſchaftlich und unaufhörlich; ihre Fortſchritte waren groß; aber wir haben auch den Verluſt mehrerer der Unſrigen zu bedauern. Unter den Verwundeten muß man den Herrn Grafen von Merode bezeichnen, der ſich über den Verluſt eines Beines nur darum beklagt, weil er dadurch auf einige Zeit außer Stand geſezt iſt, ſeine Dienſte fortzuſetzen.

*) Aus der Gazette de France vom 11. Novbr.

Um 3 Uhr. So eben trifft die Nachricht von der Einnahme von Antwerpen ein. Major Delobel ſendet ſie.

Der Brigadegeneral, proviſoriſcher Befehlshaber der belgiſchen Truppen:

Nypels.

123. Tagsbefehl des Oberbefehlshabers der belgiſchen Truppen, General Nypels, an die Armee, den Waffenſtillſtand mit dem Kommandanten der Citadelle und die eingeleiteten Unterhandlungen betreffend. Hauptquartier Antwerpen 27. Oktober 1830. *)

Tapfere Kameraden! Alle eure Anſtrengungen ſind mit einem vollſtändigen Erfolge gekrönt. In wenig Tagen habt ihr das ausgeführt, was eine Armee nicht hätte unternehmen mögen; wir ſind Herren von Antwerpen; die feindliche Armee iſt vollkommen zerſtreut, und ihre Kavallerie flieht in Unordnung an die Gränzen von Holland.

Es iſt ein Waffenſtillſtand mit dem Gouverneur der Citadelle geſchloſſen, und Unterhandlungen für ihre Zurückgabe haben ſchon begonnen.

Offiziere und Soldaten, empfanget den Ausdruck meiner lebhaften Zufriedenheit; ich habe mein Blut auf mehr als Einem Schlachtfelde vergoſſen; noch nie habe ich mit ſo viel Muth kämpfen geſehen.

Kameraden! In den Tagen der Ruhe, die ihr genießen werdet, werdet ihr gute Zucht halten und euern Feinden allein die Schande von Ausſchweifungen und Unordnungen überlaſſen.

Der Brigadegeneral, Oberbefehlshaber der belgiſchen Truppen:

Nypels.

---

*) Aus dem Conſtitutionnel vom 2. Novbr.

124. Schreiben des Abgeordneten der proviſoriſchen Regierung an den königlichen Oberbefehlshaber der Feſtung Antwerpen. Antwerpen, 27. Oktbr. 1830. *)

General! Sie ſehen, daß der Drang der Umſtände das Volk genöthigt hat, ſich zu erklären, um hierdurch ſeine Ehre in den Augen der ſüdlichen Provinzen Belgiens zu retten. Dieſe Stadt, in der Sie ſo lange Zeit ſich aufhielten, in der man Sie ſo hochſchätzt, und deren trefflicher Geiſt von Ihnen zum Muſter aufgeſtellt werden konnte, bittet Sie dringendſt, das Blut, das von beiden Seiten fließt, zu ſparen. Seyen Sie verſichert, daß Holland Ihnen eben ſo ſehr verpflichtet ſeyn wird als wir. Geben Sie den holländiſchen Truppen Befehl, ſich in die Citadelle zurückzuziehen. Laſſen Sie die Stadt durch uns beſetzen, und eine Deputation ſich unmittelbar nach dem Haag begeben, um von Sr. Majeſtät die Räumung dieſer Stadt zu bewirken. In Erwartung der Antwort hierauf, ſchlagen wir Ihnen einen Waffenſtillſtand vor.

Antwerpen, 27. Oktober 1830.

Der Abgeordnete der proviſoriſchen Regierung.

Van den Herreweghe.

125. Vorſchläge van den Herreweghe und Keſſels, dem General Chaſſé überbracht. Antwerpen, 27. Oktbr. 1830. **)

Das ſtets ſiegreiche belgiſche Heer macht, nachdem es mit Hülfe der tapfern Einwohner Antwerpens hier eingerückt, folgende Vorſchläge:

1) Die Räumung der Citadelle und des Arſenals in der Kloſterſtraße von den holländiſchen Truppen, welche das eine wie das andere noch beſezt halten.

---

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 11. November.

**) Aus der preußiſchen Staatszeitung vom 7. November.

Digitized by Google

2) Alles Material in der Citadelle, im Arſenale und an andern Orten der Stadt muß da bleiben, wo es ſich jezt befindet. Dieſe Kriegsbedürfniſſe würden auch nur eine kleine Vergütung für das ſeyn, was bereits hinweggeführt worden iſt.

3) Die Kriegsſchiffe, die ſich auf der Rhede vor der Stadt befinden, ſind gleichfalls und ohne alle Widerrede Nationaleigenthum.

4) Die Offiziere ſollen ihre Degen behalten, die Soldaten jedoch ihre Waffen auf dem Glacis der Citadelle niederlegen; auch ſollen die holländiſchen Truppen nicht anders, als in Korps von 100 Mann, zum Thore hinausziehen, oder ſie ſollen ſich auch im Namen der proviſoriſchen Regierung binnen zwei Tagen von der Annahme der gegenwärtigen Beſtimmungen einſchiffen können.

5) Die gegenwärtigen Vorſchläge ſollen bis 4 Uhr Nachmittags angenommen ſeyn oder als nicht gethan angeſehen werden.

Gegeben im Hauptquartier zu Antwerpen den 27. Oktbr. 1830. Mittags 12 Uhr.

126. Antwort des Generals Chaſſé an die Abgeordneten der proviſoriſchen Regierung. Antwerpen 27. Okt. *)

Meine Herren! Nachdem ich auf die Vorſtellung eines Abgeordneten der proviſoriſchen Regierung einen Waffenſtillſtand eingegangen, bis Se. Majeſtät unſer König beſtimmt haben werden, ob die Beſatzung die Citadelle räumen ſolle oder nicht, war ich äußerſt verwundert, eine Auffoderung zur Uebergabe der Citadelle mit dem Zuſatz zu erhalten, darüber vor 4 Uhr Nachmittags einen Entſchluß zu faſſen. Ich hatte die erſte Uebereinkunft auf Erſuchen der ſtädtiſchen Obrigkeit Antwerpens geſchloſſen, bloß um ferneres Blutvergießen zu verhüten, und um den Einwohnern der Stadt, in der ich Jahre

*) Aus der vorerwähnten Quelle.

Digitized by Google

lang gewohnt habe, ſchreckliche und unberechenbare Unheile zu erſparen. Ich mußte glauben, meine Herren, daß dieſe Uebereinkunft Ihrerſeits ganz genau würde gehalten werden; doch ich ſehe mit Bedauern, daß ich mich getäuſcht habe, und daß Sie es auf ſich nehmen konnten, dieſelbe gegen alle Kriegsgeſetze zu brechen. Sie, meine Herren, mache ich verantwortlich für dieſe treuloſe und verächtliche Handlungsart, die als ſolche von ganz Europa beurtheilt werden wird, und von der ich unſern durchlauchtigſten König in Kenntniß ſetzen werde. Schließlich erkläre ich Ihnen, meine Herren, daß ich die erniedrigenden Bedingungen, die Sie mir vorzuſchlagen wagten, nicht annehme; daß ich die Feſtung, über welche der Befehl mir anvertraut iſt, bis zum Aeußerſten zu vertheidigen trachten, und daß ich nie Bedingungen annehmen werde, wodurch meine Ehre, die bis jezt von allem Makel rein geblieben, beſudelt würde.

Der Generallieutenant, Kommandant der Feſtung Antwerpen: Baron Chaſſé.

127. Schreiben des Advokaten Ducpetiaux, die Vorfälle in Antwerpen betreffend. Antwerpen, 27. Oktober 5 Uhr Abends. *)

Meine theuern Freunde! Wir kamen ſo eben hier an. Die Holländer bombardiren die Stadt. Glühende Kugeln und Granaten fliegen nach allen Richtungen; ſchon ſtehen verſchiedene Häuſer in Flammen. Ich ſchreibe Euch dieſes in der Reſidenz des Exgouverneurs und kann ſagen, bei der Leuchte des furchtbarſten Brandes. So bietet uns General Chaſſé ſeinen Abſchiedsgruß. Unſere Tapfern zogen dieſen Morgen in die Stadt. Ihr habt aus der Euch zugeſchickten Proklamation die Bedingungen der Kapitulation erfahren. Die Holländer, aus ihr ziehend, beſetzen, um einſtweilen das Arſenal zu retten,

*) Aus dem Moniteur vom 1. Novbr.

die Citadelle. Einige Freiwillige, ſo ſcheint es, machten gegen 2 Uhr einen Angriff auf dieſelbe, worauf die Holländer die Kanonade begannen.

Wir haben ihrem groben Geſchütze wenige Feldſtücke entgegen zu ſetzen. Antwerpens Lage iſt ſchrecklich. Die Kriegsſchiffe auf der Schelde haben gleichfalls ihr Feuer eröffnet; Congreveſche Raketen fliegen umher, und mit jedem Augenblick bricht ein neuer Brand aus. Unſere Soldaten können bei allen dieſen Unfällen nur unthätige Zuſchauer ſeyn und höchſtens das Feuer mit löſchen helfen.

Mellon iſt ſo eben im Hauſe des Exgouverneurs zu uns gekommen, wo ſich auch Rogier, Chazal und der neue Gouverneur Graf Robiano befinden. Seine tapfere Brigade iſt in Verzweiflung. Emare aus Luxemburg, der zweimal früher verwundet wurde, erhielt dieſen Vormittag auf der Straße durch eine Flintenkugel am Vorderhaupte den Tod.

Wir verlaſſen das Regierungsgebäude, da das Feuer ihm nahe rückt; der ganze Himmel ſteht in Flammen. Das empörendſte Verbrechen wird vollbracht, ohne daß wir einen Schuß erwidern können.

Der Kommandant der Artillerie, Keſſels, hat die Dunkelheit und die Ebbe benützt, um ſeine Batterie gegen die in der Schelde vor Anker liegenden Schiffe zu richten. Wir erwarten mit Angſt den Ausgang dieſes Verſuches.

Brüſſels Lage und ſein Brand im September ſind in nichts mit Antwerpens gegenwärtigem Zuſtande zu vergleichen. Jeden Augenblick fallen Kugeln und Granaten vor uns nieder; Kinder und Weiber weinen und heulen ob der Zerſtörung, die über ſie gekommen, und wir möchten uns das Haar ausraufen vor Verzweiflung, daß wir ihnen nicht helfen können.

Dieſe von den Holländern gegen uns ausgeübte Rache iſt im höchſten Grade verrucht; ſie wollen Antwerpens Handel und Wohlſtand für immer verderben, indem ſie es den Flammen zur Beute überliefern. Mag Europa nun urtheilen, ob

Digitized by Google

die Belgier König Wilhelm und ſeine Satelliten ertragen können.

So eben hat ſich eine Deputation der vornehmſten Bürger aufgemacht, um Einſtellung der Feindſeligkeiten bis morgen zu erwirken und hinſichtlich der Räumung der Citadelle in Unterhandlung zu treten.

Ducpetiaux, Adv.

128. Bericht des Abgeordneten Ch. Rogier an die proviſoriſche Regierung über die Vorfälle in Antwerpen. Antwerpen, 28. Oktober Abends ¼ nach 6 Uhr. *)

Meine Herren und lieben Kollegen! So eben kam ich mit dem Gouverneur Robiano in Antwerpen an. Es regnet von der Citadelle glühende Kugeln und Granaten auf die Stadt; die Patrioten haben ſich ihrer bemächtigt, unſere Deſpoten jedoch ſcheinen nicht Willens, ihre lezte Zuflucht aufzugeben, bevor ſie dieſelbe in einen Schutthaufen verwandelt. Es brennt auf zwei Seiten. Wir ſind dem Feuer ſo ausgeſezt, daß wir uns jeden Augenblick bücken müſſen, damit uns die Kugeln nicht treffen; doch wollen wir unerſchütterlich bei unſerer Pflicht verharren und die proviſoriſche Regierung hier inſtalliren, wie wir es zu Brüſſel gethan; holt daher eine Kugel unſere Köpfe, ſo ſeyd nur nicht darüber erſtaunt. Unſere Fenſter zittern jeden Augenblick. Ich übertreibe nicht, ſehe das Schreckliche mit eigenen Augen und glaube daher daran. Ich habe ſogleich Mellinet und Niellon von unſerer Ankunft dahier unterrichtet. Wir geben uns alle Mühe, einen Ort zu finden, wo wir unterkommen können, da wir das von den Flammen erreichte Hotel der Regierung verlaſſen müſſen. Wir ſind jezt im Hauſe des Herrn Robiano, der Frau von Rabano, am Meerplatze, wo wir das Feuer auf drei Plätzen erblicken.

---

*) Aus der Gazette de France vom 1. November. — Dieſer Bericht iſt halb mit Dinte, halb mit Bleiſtift geſchrieben.

Digitized by Google

Um 7 Uhr Abends. Das Feuern und der Brand läßt nach; es ſcheint, der Feind wünſcht ſeinen Rückzug zu maskiren, und wir hoffen es.

Um 8½ Uhr. Die Einwohner haben von uns eine Autoriſation verlangt, die Einſtellung des Feuers von der Citadelle zu bewirken, bis morgens Vormittag die Unterhandlungen wieder beginnen können. Ich und Robiano willfahrten dem mit der Bedingung, daß es mit einer der Regierung angemeſſenen Feſtigkeit und Würde geſchehe. Wir betrachten die Einſtellung der Feindſeligkeiten als einen Akt der Menſchlichkeit und weiter nichts mehr; wenn von heute bis morgen ſich etwas Neues ereignet, ſo werde ich in der Nacht ſchreiben, wo nicht, ſo werde ich das Reſultat der Unterhandlung zu wiſſen machen.

Ch. Rogier.

129. Beglaubigungsſchreiben der belgiſchen Chefs in Antwerpen an den Kommandanten der Citadelle, General Chaſſé. Antwerpen, 27. Oktober 1830.*)

Von Seite der proviſoriſchen Regierung iſt Herr Felix Chazal, von Seite der Stadt Antwerpen Herr Ch. Dubois beauftragt, die von dem Oberbefehlshaber der Citadelle gewünſchten Unterhandlungen anzuknüpfen. Die Unterzeichneten wollen gern glauben, daß die beiſpielloſen Gräuel, deren dieſe Nacht Zeuge war, ſich auf keinen Fall erneuern werden. Es kann in dieſer Rückſicht in den Herzen des Chefs und derer, die ihm gehorchen, nicht jedes Gefühl der Menſchlichkeit und des Rechts erſtickt ſeyn. Uebrigens wird weder die proviſoriſche Regierung, noch das belgiſche Volk vor der Ausſicht eines großen Lokalunglücks zurückſchrecken. Leicht können ſie Repreſſalien gebrauchen, und dieſe werden um ſo ſchrecklicher ſeyn, als die gegen eine edle Stadt Belgiens begangenen Gräuel,

*) Aus dem Moniteur vom 2. November.

Digitized by Google

die Europa kaum glauben wird, durchaus durch keinen, in den Augen eines Mannes von Verſtand und Ehre irgend ſcheinbaren Grund hervorgerufen wurden.

(Unterz.:) Der abgeordnete Kommiſſär, Mitglied der proviſoriſchen Regierung, Ch. Rogier.

Der Gouverneur der Provinz Antwerpen, F. v. Robiano.

Der Oberbefehlshaber der belgiſchen Truppen, Nypels.

130. Schreiben der belgiſchen Chefs in Antwerpen an den Kommandanten der Citadelle, General Chaſſé, dieſem durch eine Deputation am 27. Oktober Nachts 10 Uhr überbracht. Antwerpen, 27. Oktbr. 1830. *)

Das Feuer, das von der Citadelle auf dieſe Stadt fortdauert, ohne dem belgiſchen Heere irgend zu ſchaden, aber zum großen Nachtheil einer ſo zahlreichen Menge unſchuldiger Opfer, widerſpricht ſo ſehr allen Ideen der neuern Civiliſation und den Gebräuchen des europäiſchen Völkerrechts, daß wir die Einwohner dieſer am Morgen dieſes Tags noch ſo blühenden Stadt gern ermächtigen, den Befehlshaber der Citadelle um Einſtellung des Feuers zu erſuchen, bis morgen Unterhandlungen wieder aufgenommen werden können, deren Verachtung von Seite einiger Betrunkenen allein, wie es ſcheint, den Bruch von heute Mittag veranlaßte.

Der abgeordnete Kommiſſär, Mitglied der proviſoriſchen Regierung, Ch. Rogier.

Der Gouverneur der Provinz Antwerpen, F. de Robiano.

131. Antwort des Generals Chaſſé auf voranſtehendes Schreiben. Antwerpen, 27. Oktbr. 1830. **)

Der unterzeichnete Generallieutenant Baron Chaſſé, Be-

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus der nämlichen Quelle.

fehlshaber des vierten groſsen Militärkommando's, willigt ein, während der Nacht das Feuer auf die Stadt aufhören zu laſſen, unter der Bedingung, daſs nicht mehr auf die Truppen geſchoſſen werde, erklärt aber zu gleicher Zeit, daſs, falls dieſs nicht geſchieht, er von Neuem beginnen wird, die Stadt zu beſchieſsen. Ueberdieſs wünſcht er, daſs eine von der proviſoriſchen Regierung ernannte Kommiſſion morgen früh um acht Uhr in die Citadelle komme, um die Unterhandlungen wieder aufzunehmen.

132. Schreiben des Ch. Rogier an den Kommandanten der Citadelle, General Chaſſé. Antwerpen 27. Oktbr. 1830. *)

Ehe der Unterzeichnete einen ſeiner Delegirten in die Citadelle ſchickt, fodert er, durch neuere Beiſpiele gewarnt, daſs einer der Oberoffiziere der Citadelle ihm zugeſchikt werde, um nöthigenfalls für ſeinen Delegirten zu haften.

Ch. Rogier, Mitglied der proviſoriſchen Regierung.

133. Bevollmächtigung des Hrn. Felix Chazal zur Unterhandlung mit den General Chaſſé, und Vorbedinaniſſe dieſer Unterhandlung. Oktober 1830. **)

Die proviſoriſche Regierung ermächtigt Hrn. Felix Chazal, mit dem die Citadelle von Antwerpen befehligenden General auf den vorläufig angegebenen Grundlagen zu unterhandeln, nachdem er die folgenden näheren Erklärungen erhalten und gegeben haben wird:

1) Wenn darein gewilligt wird, die Angriffsarbeiten auszuſetzen, ſo kann dieſs nur unter der ausdrücklichen Bedingung geſchehen, daſs auch die Citadelle ihrerſeits ſich jeder Arbeit

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus dem Moniteur vom 1. Novbr.

ähnlicher Art enthalte, und daß die Sachen in statu quo verbleiben.

Antwort: Zugeſtanden.

2) Man erbittet ſich eine Erklärung darüber, was unter den Umgebungen der Citadelle verſtanden wird, und daß die Diſtanz feſtgeſezt werde.

Antwort: Vom Mechelner Thore die Straßen de la Pie, du Gladiateur, du Piedeu, St. Roch, de la Cuillère und das ganze Arſenal entlang; außerhalb der Stadt eine Diſtanz von 300 Metres vom Fuße des Glacis ab und die beiden Außenwercke mit einbegriffen.

3) Das Holländiſche Geſchwader, wie es ſich dermalen vor Antwerpen befindet, ſoll reſpektirt werden.

Antwort: Da der Generallieutenant nicht wiſſen kann, ob nicht Se. Maj. der König der Niederlande noch einige andere Kriegsfahrzeuge herſendet, ſo verlangt er, daß auch dieſe in das Geſchwader mit einbegriffen werden ſollen.

4) Was die Wiedererſtattung der geplünderten Lebensmittel betrifft, ſo iſt die Plünderung ohne Wiſſen der proviſoriſchen Regierung und nicht von Truppen ausgeübt worden; da ſie ihr ferner auch mehr nachtheilig als nützlich geweſen iſt, ſo kann ſie die Verantwortlichkeit deßhalb nicht übernehmen.

Antwort: Die Plünderung iſt von den Truppen während des Waffenſtillſtandes ausgeübt worden, die Gerechtigkeit verlangt daher eine Wiedererſtattung der geplünderten Gegenſtände.

5) Der General wird die Friſt beſtimmen, in der er die Befehle ſeines Souveräns mittheilen kann.

Antwort: Da der General nicht wiſſen kann, an welchem Tage die Antwort Sr. Majeſtät eintreffen wird, ſo kann er auf dieſen Artikel keine Antwort ertheilen.

(Belgiſcherſeits wird hier in Parentheſe die Anmerkung gemacht:)

Dieſe Friſt wird nicht fünf Tage vom Datum des

Gegenwärtigen ab überſchreiten können, ſo daß ſie am 2. Nov. um . . . Uhr endigt.

6) Der Wiederbeginn der Feindſeligkeiten ſoll von beiden Seiten 12 Stunden vorher angezeigt werden.

Antwort: Zugeſtanden.

F. Chazal.

Für die richtige Abſchrift: der Generallieutenant,
Baron Chaſſé.

134. Vorſchläge, welche dem Herrn General Chaſſé von Seite der proviſoriſchen Regierung durch ihren Abgeordneten Herrn Felix Chazal gemacht wurden. Antwerpen 27. Oktober 1830. *)

1) Die proviſoriſche Regierung verlangt, daß General Chaſſé die Citadelle binnen drei Tagen räume.

2) Der General und ſeine Armee werden ſich mit Waffen und Bagage zurückziehen können.

3) Die proviſoriſche Regierung verpflichtet ſich, dem General alle zu ſeinem und ſeines Heeres Abzuge nöthigen Transportmitel zu verſchaffen.

4) Bis zur Vollziehung der obigen Klauſeln ſollen die Feindſeligkeiten von beiden Seiten eingeſtellt ſeyn.

Für die richtige Abſchrift:
Chazal.

135. Vorſchläge des Generals Chaſſé auf die Vorſchläge der proviſoriſchen Regierung, durch Hrn. Felix Chazal. Antwerpen 27. Oktober 1830. **)

1) Der Generallieutenant Baron Chaſſé übergibt die Citadelle nicht, ohne dazu einen Befehl des Königs, ſeines erlauchten Herrn zu haben.

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

2) Zum Wohl der Stadt nimmt er eine Suſpenſion der Feindſeligkeiten unter nachſtehenden Bedingungen an:

a. daß alle Vertheidigungsarbeiten eingeſtellt werden;

b. daß kein Bewaffneter ſich der Esplanade und den Umgebungen der Citadelle nähere;

c. daß man keine Feindſeligkeit gegen das auf der Schelde ſtationirte Geſchwader Sr. Majeſtät ausübe;

d. daß man endlich das Magazin mit Lebensmitteln herausgebe, das geſtern bei Rivoli geplündert worden, und zwar ungeachtet des Waffenſtillſtandes, welcher den Generallieutenant Baron Chaſſé verhindert hat, einen Ausfall gegen die Plünderer anzubefehlen.

Der Generallieutenant Chaſſé.

136. Proklamation der Befehlshaber der belgiſchen Truppen. Hauptquartier Antwerpen 28. Oktober 1830. *)

Proklamation.

Es iſt eine Uebereinkunft zwiſchen dem Kommandanten der Citadelle und den Anführern der Bürgerarmee abgeſchloſſen worden; es wird nicht mehr auf die Stadt gefeuert werden. Damit keine Feindſeligkeit von Seite der Stadt begangen werde, haben alle Einwohner mit uns zur ſtrengen Erfüllung der Uebereinkunft mitzuwirken. Es iſt Zeit, daß die Bürgergarde ſich zeige, und daß die Anführer uns in Aufrechthaltung der Ordnung unterſtützen; ſtarke Patrouillen gehen zu dieſem Ende herum.

Alle Bürger ſind ermächtigt, Jeden den ſie in der Stadt antreffen zu entwaffnen; die Notabeln müſſen auf der Stelle auf die Mittel denken, wodurch die öffentliche Ruhe hergeſtellt

werden

*) Aus dem Moniteur vom 1. Novbr.

Digitized by Google

werden kann und ſich zu dem Ende in dem Stadthaus verſammeln.

Hauptquartier Antwerpen, den 28. Oktober 1830.
Der kommandirende General,
Mellinet.

Genehmigt:
Durch den General en Chef
Nypels.

137. Bekanntmachung der proviſoriſchen Regierung zu Brüſſel über die Vorfälle in Antwerpen vom 26. und 27. Oktober 1830. *)

Eines der Mitglieder der proviſoriſchen Regierung, Herr Karl Rogier, wurde geſtern vom Centralkomité abgeordnet, um den Zuſtand der Nationalarmee zu beſichtigen. Er war vom Herrn General Nypels begleitet.

Unſere Tapfern werden Antwerpen bald erobert haben. Das Korps Niellon hat in der Nacht vom 26. auf den 27. in einer Vorſtadt übernachtet. Man ſchlägt ſich in der Stadt mit eben ſo viel Erbitterung, als man ſich im Park zu Brüſſel ſchlug. Das Volk, welches, wie es ſcheint, die mit Flinten nach Holland beſtimmten Schiffe geplündert hat, iſt ſehr gut bewaffnet.

Die Brabanter Fahne weht auf einem der Thürme in Antwerpen. Unſere Kämpfer hören ganz deutlich das Kriegsgeſchrei der Antwerper und Holländer. Vor acht und vierzig Stunden wird Antwerpen vollends frei ſeyn. Die Citadelle allein wird den Feinden bleiben.

Der Prinz von Oranien iſt nach England abgereist.

Unſre Armee iſt in dem befriedigendſten Zuſtand.

Die Lebensmittel ſind im Ueberfluß da, und der Geiſt iſt vortrefflich.

---

*) Aus der Gazette de France vom 1. Novbr.

Der ausgezeichnete und tapfere v. Merode erträgt ſein Loos mit der Reſignation und Heiterkeit eines Märtyrers. Der lezte Rapport, des Herrn Doktor Vleemings iſt ſehr beruhigend.

Die Anzahl unſrer Todten iſt nicht beträchtlich. Unter ihnen iſt ein Adjutant des Generals Mellinet und der Kapitän der Joboigner. Ein verwundeter Offizier der Luxemburger iſt, wie man verſichert, mit Kolbenſchlägen getödtet worden; ſein Hund verläßt ſein Grab nicht.

Nachſchrift. Wir erhalten dieſen Augenblick folgenden Brief:

Mein General, die Stadt Antwerpen iſt in unſerer Gewalt. Man unterhandelt für die Kapitulation der Citadelle. Ich empfehle ihnen den Ueberbringer des Gegenwärtigen (Herrn Delobel, Bruder des Majors).

Ich habe die Ehre u. ſ. f.

Unterzeichnet: Delobel, Major.

Eilf Uhr. — An Hrn. Jolly, Generalkriegsſekretär zu Brüſſel.

Ungeachtet dieſes Raports erfahren wir, daß die Citadelle gegen halb vier Uhr auf die Häuſer zu ſchießen anfing. Geſtern Abend ſah man deutlich von Brüſſel aus den Schein des Brandes unſerer unglücklichen Stadt. Man hörte die Kanonen bis um neun Uhr.

Man beſtätigt uns heute, daß ſich der Prinz von Oranien mit der Prinzeſſin ſeiner Gattin und ſeinen Kindern, die ſich mit ihm in Antwerpen vereinigt hatten, nach England eingeſchifft hat. Man ſezt hinzu, daß die Bevölkerung im Haag ſich im Palaſte dieſes Prinzen Frevel erlaubt habe, allein dieſe lezte Nachricht iſt nur ein Gerücht, das noch recht ſehr der Beſtätigung bedarf.

Von den vorausgehenden Nachrichten unabhängig, theilt man uns folgende Rapporte mit:

Das Centralkomite hat während der Nacht folgenden Rapport von Herrn Rogier, abgeordnetem Mitgliede der Re-

gierung, erhalten. Dieſer Rapport iſt halb mit Dinte, halb mit Bleiſtift geſchrieben. *)

138. Offizieller Bericht an Se. königliche Hoheit den Prinzen Friedrich der Niederlande, Admiral und Generaloberſt der See- und Landmacht, über die ſeit dem 24. Oktober in Antwerpen vorgefallenen Ereigniſſe, von dem dirigirenden Oberſt der Feſtungswerke, van der Wyck. Haag 30. Oktober 1830. **)

Nachdem unſere Truppen die Stellung an der Nethe und Rupel verlaſſen und ſich vor den Dörfern Berchem, Bürgerhout und Merxem gelagert hatten, gab der Generallieutenant Baron Chaſſé am 23. Okt. Befehl, die Nord- und Südſeite der Feſtung Antwerpen, ſo wie die Umgebungen der Forts Lillo und Liefkenshoek unter Waſſer zu ſetzen und die Gebäude und Gärten in den Umgebungen der Stadt abzutragen und zu zerſtören. Dieſe Maaßregeln, ſo gebieteriſch nothwendig ſie auch waren, erregten unter den Einwohnern ein allgemeines Mißvergnügen, vor Allem das Anzünden einiger Häuſer. Am Abend des 24, an welchem Tage die erlaſſenen Befehle vollzogen wurden, kamen die HH. Bürgermeiſter und Schöffen der Stadt Antwerpen zum General Chaſſé in das Kaſtell, unterrichteten ihn von der Erbitterung der Einwohner über die genommenen Maaßregeln, und theilten ihm ihre Beſorgniß mit, daß wenn man fortführe, die Häuſer außerhalb der Feſtungswerke niederzubrennen, das Volk zuverläſſig aufſtehen würde. Der General ſah dieß ein, und trug dem Bürgermeiſter auf, zu ſorgen, daß die in einer Entfernung von 150 Ellen vom Kaſtell gelegenen Häuſer auf der Stelle abgebrochen würden, welchen Auftrag dieſer auch annahm.

Während des Tags vom 25. blieb es in der Stadt nicht

*) Siehe den oben Nr. 128 abgedruckten Bericht.

**) Aus der offiziellen Haager Staatscourant vom 1. Novbr.

Digitized by Google

bloß ruhig, ſondern es zeigte ſich auch keine Spur, daß ein Aufſtand zu beſorgen ſtünde. Die Nacht auf den 26. blieb die Ruhe ungeſtört; am Abend dieſes Tags aber gegen 8 Uhr plünderte der Pöbel ein Schiff, worin Waffen vom 10ten Lanciersregiment geladen wurden, welchem Frevel inzwiſchen durch eine bewaffnete Barke geſteuert ward. Gegen halb 11 Uhr entſtand ein Auflauf in der Kerkſtraat, welchen ein Detaſchement von hundert Mann auseinander zu treiben Befehl erhielt, und da daſſelbe Widerſtand fand, ſo mußte es Gewalt brauchen, wodurch denn auch die Ruhe für den Augenblick hergeſtellt wurde. Wenige Augenblicke darauf begab ſich ein zweites Detaſchement nach dem Platze, gerieth aber unverzüglich mit den Aufrührern in ein Gefecht, und wurde aus den Fenſtern beſchoſſen. Von dieſem Augenblicke an wurden alle Thorwachen und die in der Stadt befindlichen Truppen von den Bürgern angegriffen, was nun den ganzen Tag und einen Theil der Nacht fortwährte. Der General Chaſſé hatte im Laufe des Nachmittags einige Schüſſe auf die Häuſer des St. Andreas-Viertels, woraus von den Bürgern auf die Soldaten geſchoſſen worden war, ſo wie auf einen Zugang zum Kaſtell, wo ein Gefecht mit den Meuterern ſtatt fand, thun laſſen, jedoch bloß um Schrecken einzuflößen, was denn auch bewirkte, daß am 27. um 7 Uhr eine Kommiſſion von Notablen, welche den Präſidenten der Bank, Hrn. Oſy, an der Spitze hatte, bei dem General erſchien, und ihm Vorſtellungen machte, um allem Blutvergießen Einhalt zu thun, und die Wohlgeſinnten vor gänzlichem Untergang zu bewahren. Auch ſagten ſie ihm, daß ein Einwohner der Stadt mit ihnen wäre, der auf ſich genommen, Sr. Exc. einen durch einen Abgeordneten der proviſoriſchen Regierung von Belgien ihm zugeſtellten Brief einzuhändigen. In dieſem Schreiben war darauf angetragen, die in der Stadt befindlichen Truppen ins Kaſtell zurückzuziehen, und die Stadt durch die Truppen der proviſoriſchen Regierung beſetzen zu laſſen, auch ſollten ſogleich alle Feindſeligkeiten auf-

hören, und eine Deputation an Se. Majeſtät den König abgehen, um über die Räumung der Feſtung zu unterhandeln. Da unſre Truppen in Folge aller Rapporte auf allen Punkten ſehr gedrängt waren, und ſich nicht länger an den Thoren halten konnten, ſo fand der General Chaſſé den Antrag annehmbar, da er ſich doch im Augenblicke genöthigt geſehen haben würde, die Truppen zurückzurufen, was bei dem Feuer aus den Häuſern nicht ohne großen Verluſt hätte bewerkſtelligt werden können. Der General zog jedoch, ehe er einen Beſchluß dieſerhalb faßte, die Meinung aller Korpschefs zu Rathe, und dieſe ſtimmten für den Vorſchlag des gedachten Abgeordneten, worauf der General Befehl ertheilte, daß die Feindſeligkeiten auf allen Punkten eingeſtellt werden und die Truppen ſich bei dem Stapel- und Marinemagazin zuſammenziehen ſollten; hierauf wurden die Schlüſſel der Stadtthore durch eine vertraute Perſon an die Deputirten der proviſoriſchen Regierung auf das Stadthaus geſchickt, wo er ſie auch, wie aus dem darüber ertheilten Empfangſcheine hervorgeht, wirklich erhalten hat.

Sobald dieſer Waffenſtillſtand bekannt geworden, hielt das Feuer ein, und die Truppen begaben ſich nach dem genannten Magazin; doch wurde noch von Zeit zu Zeit aus den Häuſern nach der Beſatzung des Kaſtells geſchoſſen, wahrſcheinlich von ſolchen, welche von der getroffenen Uebereinkunft keine Kenntniß hatten. Um dieſem ein Ende zu machen, fand der der General Chaſſé für rathſam, auf einer der Baſtionen des Kaſtells eine weiße Fahne aufſtecken zu laſſen; dieſe Maaßregel gab Veranlaſſung, daß ein gewiſſer Keſſels, der ſich Kommandant der Artillerie nannte, mit einem Obriſtlieutenant, Niellon genannt, ſich als Parlamentär bei dem General anmelden eß Nachdem ſie vorgelaſſen, verlangten ſie zu wiſſen, warum die weiße Fahne ausgeſteckt ſey? Und da der General ihnen die obigen Aufſchlüſſe gab, ſo hielt ſich Keſſels mit dieſer Antwort nicht zufrieden, indem die Civilgewalten nicht befugt ſeyen, eine militäriſche Kapitulation zu ſchließen,

und erklärte im Namen des Befehlshabers der Truppen, durch welchen er abgeſandt ſey, die abgeſchloſſene Kapitulation für ungeſetzmäßig und ohne irgend eine verbindende Kraft und nahm endlich den Vorſchlag des Generallieutenants Chaſſé an, ſich zu den Deputirten der proviſoriſchen belgiſchen Regierung zu verfügen und das Reſultat ſeiner Unterredung mit demſelben in Perſon mitzutheilen. Nicht früher als um 1 Uhr wurden Parlamentärs angekündigt, die dem Wachkommandanten zwei Schreiben an den General Chaſſé einhändigten, welche Kapitulationsvorſchläge enthielten, und worin der auf unbeſtimmte Zeit abgeſchloſſene Waffenſtillſtand für 4 Uhr Nachmittags aufgekündigt wurde, wenn die Kapitulationsvorſchläge nicht angenommen werden ſollten. Um halb 2 Uhr fingen die Meuterer wieder auf unſre Truppen, die ſich im genannten Magazine befanden, zu ſchießen an, was immer mehr zunahm, ſo daß Obriſt Sprenger, der daſelbſt kommandirte, zum zweitenmal anfragen ließ, ob er dürfte Feuer geben laſſen, was der General jedoch verbot, indem er ſich ſtreng an den abgeſchloſſenen Vertrag halten wollte; zulezt aber ertheilte er den Auftrag eine weiße Flagge aufzuſtecken, was jedoch keinen Eindruck auf die Meuterer machte. Ihr Feuer wurde vielmehr von Zeit zu Zeit heftiger, zulezt pflanzten ſie ſogar ein Feldſtück vor dem Haupteingange des Magazins auf, und ſchoſſen die Thore ein, wodurch viel Verwirrung unter unſern Truppen entſtand und zur Folge hatte, daß dieſe ſich in der größten Verwirrung hinter die eiſerne Pforte zurückzogen. Der General Chaſſé, von der Schändung des Waffenſtillſtandes unterrichtet, gab jezt, ungefähr um halb 4 Uhr Befehl, in das St. Andreas-Quartier, wo ſich die Meuterer in großer Anzahl befanden, Bomben und Brandkugeln zu werfen, was bis halb 8 Uhr Abends anhielt, während welcher Zeit die Kriegsſchiffe die Stadt von der Flußſeite her gleichfalls beſchoſſen. Nach dem Aufhören des Bombardements meldeten ſich als Parlamentärs eine Kommiſſion von Notabeln von Antwer-

Digitized by Google

pen, den Major der Schutterei, Hrn. Dubois, an der Spitze, welche dem General Chaſſé die Verwüſtung ſchilderten, die das Bombardement angerichtet, und von Neuem einen Waffenſtillſtand zu ſchließen begehrten, und zu dieſem Ende zwei von Rogier und Robiano van Borsbeek, und von dem Kommandanten der Stadt Hrn. Stevenotte unterzeichnete Schreiben übergaben; in beiden ward zu erkennen gegeben, daß man beabſichtige, am folgenden Tage die abgebrochenen Unterhandlungen wieder anzuknüpfen. Der Generallieutenant Chaſſé, das Loos der Einwohner berückſichtigend, willigte in den Vorſchlag der Notabeln und händigte ihnen zugleich ein Schreiben an Rogier und Robiano de Borsbeek ein, worin er zu erkennen gab, daß er ſeinerſeits bis zum nächſten Morgen um 8 Uhr keine Feindſeligkeiten anſtellen wolle, zu welcher Stunde er verlange, daß ſich eine Kommiſſion von Seite der proviſoriſchen Regierung Belgiens zu ihm verfügen ſolle, um eine beſtimmte Uebereinkunft abzuſchließen, wobei er zugleich erklärte, er würde ohne Verzug das Bombardement wieder beginnen, ſobald man auf ſeine Truppen feuern ſollte.

Da der Unterzeichnete die Citadelle denſelben Tag um 11 Uhr Abends verließ, ſo iſt ihm unbewußt, ob am nächſten Morgen eine Uebereinkunft getroffen wurde oder nicht. Der Unterzeichnete findet es nicht für unzweckmäßig zu melden, daß ein Theil der Schutterei ſich mit den Aufrührern vereinigt und auf unſere Truppen gefeuert hat. Beim Ueberleſen dieſes Berichts bemerke ich, daß ich es unterlaſſen habe, gehörigen Orts einzuſchalten, daß Se. Excellenz der Generallieutenant Chaſſé die von der proviſoriſchen Regierung Belgiens ihm vorgeſchlagene Kapitulation nicht nur verwarf, ſondern ſie mit der Sprache des beleidigten Ehrgefühls beantwortete; ferner daß am 27. Abends zwiſchen 6 und 7 Uhr einige wenige Mannſchaft von dem allgemeinen Depot der Landmacht die Werft- und Bau-Magazine, in welche ſich die Meuterer geworfen hatten, wieder in Beſitz nahm und ſie ſpäter in

Brand ſteckte; und endlich, daß die Artilleriſten alles Geſchütz das ſich dort befand, vernagelten.

Haag, den 30. Oktober 1830.

Der dirigirende Oberſt der Feſtungswerke,
Van der Wyck.

139. Tagsbefehl des proviſoriſchen Oberbefehlshabers der belgiſchen Truppen, die Einſtellung der Truppenmärſche nach Antwerpen betreffend. Brüſſel 30. Oktbr. 1830. *)

Da die Stadt Antwerpen eine ihre Bedürfniſſe überſchreitende Anzahl Freiwilliger in ihren Mauern hat, und das Intereſſe des Vaterlandes eine Verſammlung von zu jeder Zeit disponiblen Reſervetruppen erheiſcht, ſo werden keine Marſchrouten mehr direkt nach dieſer Stadt ausgeſtellt. Die Herren Chefs der Freikompagnien oder der Freiwilligen werden eingeladen, auf dieſer Station weitere Befehle für ihre neuen Beſtimmungen abzuwarten. Sie ſind beſonders beauftragt, ihren Truppen die Verfügungen des gegenwärtigen Befehles bekannt zu machen.

Der Brigadegeneral, proviſoriſcher Oberkommandant der belgiſchen Truppen.
In ſeiner Abweſenheit:
Der Obriſtlieutenant, Unterchef des Generalſtabes
Fonſon.

140. Waffenſtillſtands-Konvention zwiſchen dem abgeordneten Kommiſſär der proviſoriſchen Regierung, Ch. Rogier, und dem General Nypels einer-, und dem Baron Chaſſé, Generallieutenant und Komandanten der Citadelle von Antwerpen, andererſeits. Antwerpen, den 30. Oktober 1830. **)

1. Die Angriffsarbeiten werden von beiden Seiten aus-

*) Aus der Gazette de France vom 3. November.
**) Aus dem Moniteur vom 6. November.

geſezt werden, und Alles wird in dieſer Hinſicht in statu quo bleiben.

2. Die Vorpoſten der belgiſchen Truppen werden da aufgeſtellt bleiben, wo ſie ſich ſeit dem 28. befinden, nämlich am Beguinen-Thore; die Verbindung der Straßen des Monnayeurs und du Pied-Nud, die Straße St. Roch, die Straße de la Cuillère, ſo wie der Theil des Arſenals auf der Seite des Entrepots, und welcher das Material enthielt;

außerhalb der Stadt auf eine Strecke von 300 Metres, von dem Glacis an, die der zwei Halbmonde dazu gerechnet;

3. das holländiſche Geſchwader, wie es in dieſem Augenblicke, vor Antwerpen liegt, ſoll reſpectirt werden.

4. Der befehlshabende Herr Generallieutenant der Citadelle wird ſo ſchnell als möglich die von ſeinem Souverän erbetenen Befehle bekannt machen.

Die Aufſchubfriſt darf fünf Tage, vom Datum der gegenwärtigen Konvention an zu rechnen, nicht überſchreiten, ſo daß ſie Donnerſtag den 4. November Mittags zu Ende geht.

Der Anfang der Feindſeligkeiten muß von der einen und andern Seite zwölf Stunden voraus angekündigt werden.

Unterzeichnete: der abgeordnete Kommiſſär der proviſoriſchen Regierung, Ch. Rogier.

Der Obergeneral der belgiſchen Truppen,
Nypels.

Als Wiedererſtattung der hinweggenommenen Lebensmittel macht ſich die proviſoriſche Regierung verbindlich, dem General Chaſſé 12 Ochſen, 3 Fäßchen Wachholderbranntwein und 2½ Fäßchen Reis zurückzuſtellen.

Unterzeichnet: der von der Macht eingeſezte Parlamentär und anordnende Kriegskommiſſär der Armee:
F. Chazal.

Digitized by Google

141. Proklamation des abgeordneten Kommiſſärs der proviſoriſchen Regierung, Ch. Rogier, und des Gouverneurs der Provinz Antwerpen, Grafen Robiano, den am 30. Oktober abgeſchloſſenen Waffenſtillſtand betreffend. Antwerpen 31. Oktober 1830. *)

An die Bewohner von Antwerpen und die in dieſer Stadt ſich aufhaltenden Fremden.

Nach den Beſtimmungen der geſtern zwiſchen dem Unterzeichneten, abgeordneten Mitglied der proviſoriſchen Regierung und Herrn General Nypels, Oberkommandanten der belgiſchen Truppen, einerſeits, und dem Generallieutenant Baron Chaſſé, Kommandanten der Citadelle andererſeits geſchloſſenen Uebereinkunft, welche zu eurer Kenntniß gebracht wird, ſind die Feindſeligkeiten fünf Tage lang eingeſtellt, welche Friſt Donnerſtag den 4. November Mittags zu Ende geht; ihr Wiederanfang muß zwölf Stunden voraus angekündigt werden.

Man darf hoffen, daß die Korreſpondenz, welche während dieſer vom General Chaſſé zu Erholung weiterer Befehle aus dem Haag verlangten Zeit eröffnet wird, ein günſtiges Reſultat hervorbringen werde. Sein Souverän wird ohne Zweifel fürchten, die gerechte Erbitterung der Belgier und den Unwillen von Europa zu vermehren, wenn er dadurch die Erneuerung der Frevel, deren Opfer dieſe Stadt ſchon geworden iſt, autoriſirte, beſonders wenn er die furchtbaren Repreſſalien bedenken wird, die eine ſo grauſame Unbiegſamkeit über die Provinzen herbeiziehen könnte, die ſeiner Herrſchaft noch unterworfen ſind.

Der Stand der Dinge ſcheint von der Art zu ſeyn, die übertriebene Beſtürzung zu beruhigen, welche einen großen Theil der Bevölkerung dieſer Stadt zeigt, die eine Auswan-

---

*) Aus der Gazette de France vom 6. November.

Digitized by Google

derung veranlaßt und von der man wünſchen muß, daß ſie bald aufhören möge.

Diejenigen, welche ſich einer in dieſem Moment durchaus nicht zu rechtfertigenden Beſtürzung hingeben, laſſen ihre Wohnung und ihr Eigenthum im Stich und ſetzen ſich freiwillig einem Schaden aus, deſſen Größe man bei einer von den gegenwärtigen Umſtänden untrennbaren Bewegung unmöglich berechnen kann.

Was auch immer das Reſultat der begonnenen Unterhandlungen ſeyn mag (und Alles läßt glauben, daß es befriedigend ſeyn werde), ſo iſt doch eure gegenwärtige Sicherheit durch eine heilige Verpflichtung garantirt, die noch auf Schonungen geſtüzt wird, deren ſich das holländiſche Gouvernement kein zweites Mal entſchlagen kann, ohne gegen die fremden Mächte, deren in ſo großer Anzahl unter euch lebende Unterthanen ihm ihre Exiſtenz und ihren Wohlſtand anvertraut haben, die höchſte Unpolitik zu begehen.

Es ſind ſtrenge Maaßregeln genommen, um zu verhüten, daß keine Auffoderung, keine Unklugheit von Seite einzelner Individuen zur Erneuerung von Feindſeligkeiten, deren Wirkungen ſo beklagenswerth ſind, Veranlaſſung gebe.

Einwohner von Antwerpen, verbannt Beſorgniſſe, die in ihrer Uebertreibung eben ſo verderblich ſind, als das Uebel ſelbſt ſeyn würde, und erwartet ruhig den Ausgang der Unterhandlungen. Seyd überzeugt, daß euch nichts, an deſſen Kunde ihr Intereſſe haben könnt, verborgen bleiben und daß ſich die proviſoriſche Regierung beeilen wird, zur Erhaltung eurer ſchönen Stadt alle mit der allgemeinen Sicherheit und der Ehre Belgiens verträglichen Opfer zu bringen.

Antwerpen, den 31. Oktbr. 1830.

Der abgeordnete Kommiſſär, Mitglied der proviſoriſchen Regierung: Ch. Rogier.

Der Gouverneur der Provinz Antwerpen:
Graf von Robiano.

Digitized by Google

142. Beſchluß des abgeordneten Kommiſſärs der proviſoriſchen Regierung, Ch. Rogier, die im Hafen von Antwerpen vor Anker liegenden Schiffe betreffend. Antwerpen, 1. November 1830. *)

1) Die fremden Schiffe, ausgenommen die holländiſchen, welche im hieſigen Hafen vor Anker liegen, können dieſen ungehindert verlaſſen, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß über ihre Ladung und ihre Beſtimmung eine Erklärung abgegeben werde.

2) Jedes Fahrzeug, das Waffen oder Kriegsvorrath, oder Eigenthum der ehemaligen Regierung oder der Familie Naſſau mit ſich führt, kann den Hafen nicht verlaſſen, ohne zuvor die genannten Gegenſtände ausgeladen zu haben. Der Eingang zum Hafen von Antwerpen bleibt übrigens ganz ungehindert auf dem alten Fuß.

(Unterz.) Ch. Rogier.

143. Tagsbefehl des Generals Chaſſé an das Geſchwader vor Antwerpen. Citadelle von Antwerpen 2. November 1830. **)

Seehelden! Der Tag des 27. Oktober hat mir Beweiſe geliefert, daß das Heldenblut eurer Vorfahren in reichem Maaße in euern Adern ſtrömt; euer Betragen war muſterhaft; ihr habt mit Löwenmuth gefochten, und die Antwerpener überzeugt, daß ihr Leib und Leben für Se. Majeſtät laſſet, und deſſen Rechte aufs äußerſte vertheidigen werdet. Ich bin mit eurem Betragen aufs höchſte zufrieden, und werde Se. Majeſtät davon nicht ohne Kenntniß laſſen. Ich rechne im Verfolg auf eure Standhaftigkeit und euren Muth, und

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 11. Novbr.

**) Aus der preußiſchen Staatszeitung vom 11. Nov.

Digitized by Google

darf euch ſchon vorläufig, wenn jeder ſeine Pflicht erfüllt, des Sieges verſichern.

Hauptquartier in der Citadelle von Antwerpen, den 2. November 1830.

Der Generallieutenant, Kommandeur der Citadelle und des 5. großen Militärkommando's,
Baron Chaſſé.

144. Bekanntmachung an die Einwohner von Antwerpen, die mit dem Kommandanten der Citadelle geſchloſſene Konvention betreffend. Antwerpen, 5. November 1830.*)

Die Sachen ſollen auch ferner noch in statu quo verbleiben; der Wiederbeginn der Feindſeligkeiten wird von beiden Seiten drei Tage vorher angekündigt werden.

(Gez.) Der Baron Chaſſé. F. Chazal.

Vorſtehendes wird, als der Uebereinkunft gemäß, atteſtirt.

Der Gouverneur der Provinz, Graf Fr. v. Robiano.

145. Schreiben des Kommandanten der holländiſchen Eskadre vor Antwerpen, Kapitänlieutenants Koopmann, an den Militärgouverneur von Antwerpen, General Vanderſmiſſen. Am Bord der Korvette Komet auf der Rhede von Antwerpen 3. Dez. 1830.**)

Ich zeige Ihnen hiermit an, daß ich durch den Baron Chaſſé, Kommandanten der Citadelle von Antwerpen und der vor der Stadt liegenden Seemacht, bevollmächtigt worden bin, während des Waffenſtillſtandes die Kauffahrteiſchiffe, die ſich in den Baſſins befinden, ins Meer auslaufen zu laſſen.

Der Kapitänlieutenant, Kommandant der Seemacht vor Antwerpen, Koopmann.

*) Aus der preußiſchen Staatszeitung vom 13. Nov.
**) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 11. Dezember.

Digitized by Google

C. Urkunden, die Ereigniſſe in Luxemburg und die Verhältniſſe dieſes Großherzogthums betreffend.

(Hieher gehören die bereits gegebenen Urkunden XX. Band Seite 383 u. f. 99. 100. 101. 109.)

146. Halboffizielle Darſtellung der Verhältniſſe des Großherzogthums Luxemburg. *)

Man hat behauptet, das Großherzogthum Luxemburg bilde, in ſtaatsrechtlicher Hinſicht, einen integrirenden Theil der ſüdlichen Provinzen des Königreichs, dieſes Großherzogthum müſſe demnach das Schickſal dieſer lezteren theilen, wenn deren Trennung von den nördlichen Provinzen beſchloſſen werden ſollte.

Es wird um ſo nöthiger, dieſe Behauptung, die eben ſo irrig, aus dem hiſtoriſchen Geſichtspunkte betrachtet wie in ſtaatsrechtlicher Beziehung, iſt, zu widerlegen, als derlei Irrthümer den Unruhen, deren Schauplatz in dieſem Augenblicke das Königreich der Niederlande iſt, Vorſchub und Nahrungsſtoff geben könnten.

Folgendes ſind die geſchichtlichen und ſtaatsrechtlichen Punkte, welche über dieſen Gegenſtand, als entſcheidend für die Frage, betrachtet werden müſſen.

Seit langer Zeit iſt das Fürſtenthum Naſſau in zwei Linien getheilt; die jüngere, oder Ottoniſche, regiert in den Niederlanden, die ältere, oder Walram'ſche, im Herzogthume Naſſau.

Dieſe beiden Linien haben ſeit Jahrhunderten und bis zum Jahre 1815 Länder in Deutſchland beſeſſen, wovon der größere Theil zwiſchen dem Main, der Lahn und der Sieg gelegen war. Die Ottoniſche Linie, oder das Haus Naſſau-Oranien beſaß die Fürſtenthümer Dillenburg, Hadamar, Siegen und Dietz, und die Walram'ſche Linie, das ehemalige Naſſau'ſche Land, welches ſeit 1806 einen Theil des Herzog-

*) Aus dem Journal de Francfort.

Digitized by Google

thums Naſſau bildet. Durch ein Hausgeſetz, unter dem Namen Naſſauiſcher Erbverein bekannt, vom Jahre 1783, wurde erklärt, daß die verſchiedenen, in Deutſchland gelegenen Beſitzungen der beiden Linien in allen ihren Theilen nur Ein Ganzes zum Vortheile beider Linien ausmachen ſollten, und unwiderruflich feſtgeſezt, daß in dem Falle, wenn eine oder die andere in Ermangelung männlicher Erben erlöſchen würde, wechſelſeitiges Succeſſionsrecht unter ſelben ſtattfinden ſolle.

Der König der Niederlande hat, in ſeiner Eigenſchaft als ſouveräner Fürſt der deutſchen Staaten der Ottoniſchen Linie des Hauſes Naſſau, die zum Erbverein gehörten, durch den Artikel 70 der Kongreßakte von 1815 und durch eine Wirkung dieſes europäiſchen Grundgeſetzes, auf alle ſeine Rechte auf dieſe Staaten zu Gunſten Preußens Verzicht geleiſtet.

Dieſe Verzichtleiſtung konnte nicht ohne Verletzung der andern Linie des Naſſauiſchen Hauſes ſtattfinden, die im Beſitze des Herzogthums Naſſau iſt. Es wurde daher im Artikel 71 der Kongreßakte feſtgeſezt, daß die Rechte des herzoglich Naſſauiſchen Hauſes auf die vier an Preußen abgetretenen Fürſtenthümer aufrecht erhalten, und nach den Anordnungen des Erbvereins von 1783 auf das Großherzogthum Luxemburg übertragen werden ſollten.

Hiedurch war nothwendiger Weiſe die Trennung des Großherzogthums Luxemburg von dem Königreich der Niederlande und dem belgiſchen Theile dieſes Königreichs ſtipulirt, indem darin, unter andern Stipulationen des Naſſauiſchen Erbvereins, welche die Vereinigung des Großherzogthums Luxemburg als integrirender Theil mit dem Königreiche der Niederlande unmöglich machen, zwiſchen den beiden Linien des Hauſes Naſſau eine Succeſſionsordnung verabredet iſt, welche von der durch das Grundgeſetz des Königreichs der Niederlande feſtgeſezten ganz und gar abweicht. Denn wenn der Mannsſtamm in dieſem Königreiche erliſcht, können die Frauen in

Digitized by Google

der Krone ſuccediren, während das Herzogthum Luxemburg der deutſchen Linie des Hauſes Naſſau anheim fällt.

Wenn dieſer Fall eintritt, wird der Herzog von Naſſau Souverän des Großherzogthums Luxemburg, welches dann, auch in der Perſon ſeines Souveräns, vom Königreiche der Niederlande getrennt wird, während im Falle der Erlöſchung des herzoglich Naſſauiſchen Hauſes, der König der Niederlande ſouveräner Herzog von Naſſau wird, woraus eben ſo wenig eine Einverleibung des Herzogthums Naſſau mit dem Königreiche der Niederlande hervorgehen würde, als in dieſem Augenblicke eine Einverleibung des Großherzogthums Luxemburg mit jenem Königreiche beſteht, obwohl dieſe beiden Staaten gegenwärtig einem und demſelben Souverän unterworfen ſind. Wenn es nicht ſo wäre, ſo könnte man daraus, daß der König von Großbritannien zu gleicher Zeit König von Hannover iſt, ebenfalls den Schluß ziehen, daß das Königreich Hannover einen Theil von Großbritannien bildet. Auch hier wird Trennung in dem Falle ſtattfinden, wenn die Krone Englands, nach den Geſetzen dieſes Königreichs einer Prinzeſſin anheim fällt.

Eine Folge der Subſtitution des Großherzogthums Luxemburg für die deutſchen Fürſtenthümer und Familienbeſitzungen, die von dem Könige der Niederlande in Deutſchland abgetreten worden ſind — Beſitzungen, die ihm und ſeinen Nachfolgern nicht ausſchließend angehörten — iſt die ausdrückliche Stipulation des Artikel 67 der Kongreßakte, wonach das Großherzogthum Luxemburg einen Theil des deutſchen Bundes ausmacht, und die Stipulation der Artikel 68 und 69 derſelben Akte geweſen, wodurch die Gränzen dieſes Herzogthums, nicht bloß gegen Frankreich und Preußen, ſondern auch gegen das Königreich der Niederlande und deſſen belgiſche Provinzen genau beſtimmt ſind.

Es konnte dem Könige der Niederlande nie beifallen, dieſes Verhältniß durch Reglements innerer Adminiſtration gänzlich

lich aufzuheben; denn dieſer Souverän kennt vollkommen ſeine Hausgeſetze und den Erbverein von 1783, und hat ſie nicht bloß durch die Kongreßakte, ſondern auch durch einen im Jahre 1814 im Haag geſchloſſenen Traktat feierlich erneuert.

Die gänzliche und vollſtändige Einverleibung, welche ſämmtliche Provinzen des Königreichs der Niederlande, nach dem Artikel 8 des Traktats vom 31. Mai 1815, vereinigt, erſtreckt ſich alſo nicht auf das Großherzogthum Luxemburg, deſſen Gränzen gegen Belgien im Gegentheil durch den Artikel 4 deſſelben Traktats genau beſtimmt ſind.

Das Großherzogthum Luxemburg muß demnach, ungeachtet ſeiner gegenwärtigen Verbindung unter dem nämlichen Oberhaupte mit dem Königreiche der Niederlande, gleichfalls in allen andern Beziehungen fortwährend als ein abgeſonderter Staat behandelt werden, der zum deutſchen Bunde gehört, aus dem nach den Artikeln V und VI der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 kein Bundesglied austreten, noch durch Gebietsabtretungen Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derſelben bewirken darf.

Ein Geſandter des Großherzogthums Luxemburg nimmt Theil an allen Berathſchlagungen der Bundesverſammlung; eben ſo hat ein Geſandter für Luxemburg an den Miniſterialkonferenzen Theil genommen, welche zur Vervollſtändigung der Bundesakte in den Jahren 1819 und 1820 in Wien ſtattgefunden haben. Er hat gleichfalls die Schlußakte, das Reſultat dieſer Konferenzen, unterzeichnet, die von dem König der Niederlande in ſeiner beſondern Eigenſchaft, als Großherzog von Luxemburg, ratifizirt worden iſt. Sämmtliche Stipulationen der Bundesakte und der Schlußakte treffen daher eben ſo gut das Herzogthum Luxemburg, wie alle übrigen Staaten des deutſchen Bundes, und dieſer übt darin alle Rechte aus, die ihm kraft der Bundesakte und der Wiener Schlußakte zuſtehen.

Die Feſtung Luxemburg iſt durch die Traktate zur deut-

Digitized by Google

ſchen Bundesfeſtung erklärt; ſie wird vom deutſchen Bunde beſezt und unterhalten; ihre Verhältniſſe zum Bunde, die Rechte und die Pflichten ihres Gouverneurs ꝛc. ſind von dem deutſchen Bundestage feſtgeſezt worden, nach Anleitung der Verfügungen des Frankfurter Territorialrezeſſes vom 20. Juli 1819, der hierüber in dem Artikel XXXVII Folgendes anordnet: „Da das Souveränetätsrecht in der Stadt und Feſtung Luxemburg, ſo wie in allen übrigen Theilen des Großherzogthums, „Sr. Majeſtät dem König der Niederlande in ſeiner ganzen „Fülle zuſteht, ſo bleiben die Rechtsverwaltung, die Erhebung „der Steuern und Auflagen jeder Art, ſo wie alle übrigen „Civilverwaltungszweige ausſchließend in den Händen der Beamten Sr. Majeſtät, und der Gouverneur und der Kommandant werden ihnen nöthigenfalls Unterſtützung und Beiſtand „leiſten.

„Andererſeits iſt der Gouverneur mit allen nöthigen Vollmachten ausgerüſtet, um ihm bei der Verantwortlichkeit, die „auf ihm laſtet, die freie und unabhängige Ausübung ſeiner „Funktionen zu ſichern, und die Civil- und Lokalbehörden ſollen in Allem, was die Vertheidigung des Platzes anlangt, „unter ihm ſtehen.

„Um jedoch jeden Konflikt zwiſchen der Militär- und Civilbehörde zu vermeiden, werden Se. Majeſtät der König der „Niederlande, Großherzog von Luxemburg, einen eigenen „Kommiſſär ernennen, der als Mittelperſon zwiſchen dem Gouverneur und den Civilbehörden dienen, und in Polizeiangelegenheiten, inſofern ſie mit den Militärverhältniſſen und der „Vertheidigung des Platzes in Verbindung ſtehen, die Anleitungen von dem Gouverneur erhalten wird.

„Der Gouverneur kann zu demſelben Zwecke und innerhalb der angegebenen Gränzen ſeinerſeits eine Perſon nach „ſeiner Wahl delegiren, und dieſe beiden Beamten werden eine „gemiſchte Kommiſſion bilden.

„Im Falle eines Krieges aber, oder wenn eine der beiden

Digitized by Google

„Monarchien, Preußen oder Niederlande, von einem Kriege „bedroht ſeyn ſollte, und die Feſtung in Belagerungszuſtand „erklärt werden müßte, werden die Vollmachten des Gouver„neurs uneingeſchränkt ſeyn, und keine andere Gränze haben „als die Klugheit, das Herkommen und das Völkerrecht.

„Wenn endlich der deutſche Bundestag beſchließen ſollte, „daß die Gouverneurs und Kommandanten der Bundesfeſtun„gen beeidigt werden ſollen, ſo werden der Gouverneur und „der Kommandant der Bundesfeſtung Luxemburg den Eid „nach der vom Bundestage angenommenen Formel leiſten.“

Es bleibt uns noch die Bemerkung übrig, daß der Frankfurter Rezeß vom 20. Juli 1819 den Beitritt der Mächte, auch namentlich den von Seite Frankreichs, erhalten hat, welches demſelben, auf die ihm von den kontrahirenden Theilen hiervon gemachte Mittheilung, durch eine förmliche Akte beigetreten iſt.

147. Verfügung der proviſoriſchen Regierung in Betreff des Großherzogthums Luxemburg. Brüſſel, den 16. Oktober 1830. *)

Die proviſoriſche Regierung Belgiens.

In Betracht der zahlreichen Beitritte der Städte und Gemeinden der Provinz Luxemburg;

in Erwägung, daß die Provinz Luxemburg unerachtet ihrer Verhältniſſe zu dem deutſchen Bunde und der Beſetzung der Feſtung Luxemburg durch eine Bundesgarniſon einen integrirenden Theil Belgiens bildet;

in Erwägung, daß es Pflicht der proviſoriſchen Regierung iſt, ſo gewiſſenhaft ſie auch die äußern Verhältniſſe achtet, in dieſer Provinz und vorzüglich außerhalb der Feſtung Luxemburg ihre konſervatoriſche Macht auszuüben;

*) Aus dem Conſtitutionnel vom 21. Oktober.

Digitized by Google

in Erwägung, daß nach den Ausdrücken der Konſtitutionsakte des deutſchen Bundes und der Frankfurter Bundesakte vom 11. Juni 1817 und den Prinzipien der Unabhängigkeit der Völker gemäß, die Bundesgarniſon, welche Luxemburg beſezt, die Gränzen des Feſtungsgebietes nicht überſchreiten kann; daß weder dieſe Garniſon, noch der Bundestag ſelbſt an der innern Verwaltung Theil nehmen können, daß jeder Akt dieſer Art dem Prinzip der Nichteinmiſchung zuwider wäre;

in Erwägung, daß temporäre Maaßregeln genommen werden können, um jedem Konflikt zwiſchen der Civiladminiſtration des Landes und den Militärbehörden der Bundesgarniſon vorzubeugen, beſchließt:

Art. 1. Der Siz des Provinzialgouvernements, des Tribunals erſter Inſtanz des Bezirkes Luxemburg, der Steuern, des Kataſters, der Einregiſtrirung, des Waſſerſtaats, der Lebensmittel, des öffentlichen Schazes und aller öffentlichen Adminiſtrationen, die lokalen ausgenommen, wird proviſoriſch nach Arlon verſezt.

2. Herr Willmar, Gouverneur der Provinz Luxemburg, wird entlaſſen.

Alle Akte, die er noch erlaſſen könnte, werden als nicht geſchehen betrachtet und keine Vollziehung erhalten.

3. Herr Thorn, Advokat zu Luxemburg, wird zum Gouverneur der Provinz Luxemburg ernannt.

4. Die proviſoriſche Regierung ertheilt Herrn Thorn alle zur bürgerlichen, finanziellen und Militärreorganiſation nöthigen Vollmachten; Herr Thorn wird unter fernerweitiger Genehmigung der proviſoriſchen Regierung alle Ernennungen vornehmen.

5. Der Friedensrichter des Kantons Luxemburg iſt ermächtigt, temporär ſeine Audienzen außerhalb des Kantonsortes zu halten, wenn er es für zweckmäßig erachtet.

6. Alle zu Luxemburg von dem Tribunal erſter Inſtanz des Bezirkes dieſes Namens nach dem Datum des gegenwär-

Digitized by Google

tigen Beſchluſſes erlaſſenen Urtheile ſind als nichtig anzuſehen, und es iſt jedem öffentlichen Beamten verboten, ſie in Vollzug zu ſetzen.

7. Alle öffentlichen Beamten der Provinz werden ihren Beitritt zur proviſoriſchen Regierung in dreimal vierundzwanzig Stunden einſenden, widrigenfalls ſie als entlaſſen angeſehen werden.

8. Ausfertigungen des Gegenwärtigen werden an die Komité des Kriegs, der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, dann an den Herrn Gouverneur der Provinz Luxemburg, um ihre Vollziehung ſicher zu ſtellen, geſendet werden.

Brüſſel, 16. Oktober 1830.

(Folgen die Unterſchriften.)

148. Proklamation des Gouverneurs des Großherzogthums Luxemburg, Staatsrath Willmar. Luxemburg, 2. November 1830. *)

Der Staatsrath, Gouverneur des Großherzogthums Luxemburg, nach Einſicht des königlichen Beſchluſſes vom 20. Oktober 1830 **) und in Betracht, daß daraus hervorgeht:

1) daß das Schickſal der ſüdlichen Provinzen des Reiches durch einen Vertrag zwiſchen dem König der Niederlande und ſeinen Verbündeten beſtimmt werden ſolle;

2) daß indeſſen das Großherzogthum, welches nach den Worten der Wiener Kongreßakte eine eigene Herrſchaft bildet, der Regierung des Königs und Großherzogs eben ſo wie die nördlichen Provinzen unterworfen bleibe;

3) daß die Gewalt, welche ſich in Belgien unter dem Namen einer proviſoriſchen Regierung gebildet hat, über das Großherzogthum keine Gewalt ausüben darf, ohne eine Uſur-

*) Aus dem Meſſager des Chambres vom 9. Novbr.

**) M. ſ. die im 2ten Hefte unter Nr. 115, S. 145 f. gegebene Urkunde.

pation in einem Staate zu begehen, den die europäiſchen Mächte konſtituirt und dem Monarchen verbürgt haben;

4) daß alſo die Einwohner des Großherzogthums keinen Akt dieſer Gewalt anerkennen, noch in irgend einer Weiſe zu ſeiner Ausübung beitragen können, ohne den politiſchen Vertrag, der ſie regiert, und die Treue, welche ſie ihrem rechtmäßigen Fürſten ſchuldig ſind, zu verletzen;

5) daß dahin auch die Schritte gehören, welche ſie machen, um an den Wahlen für einen Kongreß in Brüſſel Theil zu nehmen; beſchließt:

daß der genannte königliche Beſchluß mit Gegenwärtigem bekannt gemacht und angeſchlagen werde, um Allen, die es betrifft, zur Nachricht und Nachachtung zu dienen.

Luxemburg, 2. November 1830.

Der Staatsrath, Gouverneur des Großherzogthums,
Willmar.
Der Gerichtsſchreiber Gelle.

149. Bekanntmachung des holländiſchen Gouverneurs des Großherzogthums Luxemburg, Staatsrath Willmar, an die Einwohner deſſelben. Luxemburg, 16. November 1830. *)

Einwohner des Großherzogthums! Durch meine Bekanntmachung vom 6. Oktober und durch meine Verfügung vom 2. d. habe ich euch an die Traktaten des Großherzogthums und an die politiſchen Stipulationen erinnert, welche, indem ſie das Großherzogthum dem die Krone der Niederlande tragenden Fürſten übergaben, daraus eine von dieſem Königreiche unabhängige, jedoch dem deutſchen Bunde einverleibte Souveränetät bildeten. Ich habe euch dargelegt, daß ihr unter dieſen

*) Aus dem Conſtitutionnel vom 26. Novbr.

Digitized by Google

Verhältniſſen die proviſoriſche Regierung nicht anerkennen könnt, die ſich unlängſt in dem Belgien genannten Theile des Königreichs gebildet hat, und daß ihr unter Anderm euch der Theilnahme an den Wahlen, die ſie zur Bildung eines Kongreſſes angeordnet hatte, enthalten möget. — Gegenwärtig benachrichtige ich euch von den Folgen, welche die Nichtbeobachtung eurer Pflichten euch zuzieht. Da die für das Großherzogthum feſtgeſtellte Souveränetät verkannt und ſelbſt angegriffen worden iſt, ſo haben Se. Majeſtät der König und Großherzog in Gemäßheit des Artikel 63 der Wiener Kongreßakte den Beiſtand des deutſchen Bundes anrufen müſſen, um in dieſem Staate des Bundes die geſetzliche Ordnung wieder herzuſtellen. So lautet die Ankündigung die ich euch im Namen Sr. Majeſtät zu machen ſo eben den Befehl erhalten habe. Sie hat zum Zweck, euch in den Stand zu ſetzen, euch wieder aus eigner Bewegung unter die verfaſſungsmäßige und einzig legitime Autorität des Königs eures Großherzogs zu ſtellen. Ihr habt Alle das größte Intereſſe dieß zu thun, weil ihr euch dadurch die Unannehmlichkeiten und Nachtheile erſpart, welche die Anwendung der Gewalt und der bewaffneten Macht herbeiführen muß. Vereinigt euch alſo, Luxemburger, wieder unter dem Panier eurer alten Treue, und ſeyd überzeugt, daß das Volk, welches am ruhigſten bleibt und die meiſte Anhänglichkeit für ſeine Regierung zeigt, auch immer am wenigſten von politiſchen Kriſen zu befürchten haben wird. Im Vertrauen auf eure Weisheit und auf die Verſtändigkeit, mit der ihr immer eure wahren Intereſſen zu erkennen gewußt, werde ich ſehr gern die Beweiſe empfangen, die ihr mir von eurer Beiſtimmung zu dieſem Aufrufe zuſenden werdet.

Luxemburg, den 16. November 1830.

Der Staatsrath Gouverneur des Großherzogthums Luxemburg:

Willmar.

Digitized by Google

150. Halboffizieller Artikel, die Verhältniſſe des Großherzogthums Luxemburg betreffend. Frankfurt, 26. November 1830. *)

Der wundeſte Fleck der belgiſchen Revolution iſt offenbar die Vereinigung Luxemburgs mit dem projektirten neuen belgiſchen Staate, — denn ſie iſt eine Uſurpation. Sie verlezt die Rechte des Landesherrn, ſeiner Stammverwandten und des Bundes, dem dieſes Großherzogthum ſeit ſeinem Entſtehen angehört. — Rechte, deren Fortbeſtand von jedweder Löſung der belgiſchen Frage unabhängig iſt und bleiben muß.

Der Nationalkongreß hat es endlich gefühlt, daß er dem befremdeten Europa Rede darüber zu ſtehen, daß er wo möglich jenes Verfahren zu rechtfertigen gehalten ſey. In ſeinen jüngſten Sitzungen iſt die Löſung dieſer Aufgabe vielfältig verſucht worden, und ob der endlich beliebte Vorbehalt dahin führen könne und werde, muß ſich näher zeigen; — die bisher zur Sprache gekommenen Anſichten ſcheinen dieß noch keineswegs hoffen zu laſſen.

Man hat nämlich die ganze Frage unter einem durchaus einſeitigen Geſichtspunkte aufgefaßt, da doch — ſoll anders das Urtheil Europa's ein unbefangenes ſeyn — hier mehr als irgendwo vielſeitige Berückſichtigung eintreten muß.

Durch die Ausdehnung des für das Königreich der vereinigten Niederlande erlaſſenen Fundamentalgeſetzes von 1815 auf Luxemburg, durch das Geſetz vom 25. Mai 1816, in welchem dem Prinzen Friedrich für ſeine Anſprüche auf die Nachfolge im Großherzogthume anderweitige Entſchädigungen zugewieſen werden, ſowie durch ſonſtige laute und ſtillſchweigende Zugeſtändniſſe, behauptet man, ſey die Verſchmelzung Luxemburgs mit Belgien von Seite des Königs der Niederlande ſelber ausgeſprochen und anerkannt worden.

Wir wollen die Richtigkeit dieſer Folgerungen für jezt

*) Aus der Frankfurter Oberpoſtamtszeitung.

Digitized by Google

unerörtert laſſen, — was wir hier zunächſt und vor Allem rügen, iſt, daß der belgiſche Kongreß die Frage über die belgiſche Natur von Luxemburg durch jene angebliche Anerkennung des Königs ſchon für entſchieden und ausgemacht hält. Wie oft ſoll man es ſagen, daß in Bezug auf dieſes Land die Rechte Dritter von zu großem Gewichte ſind, als daß ſeinem Souverän ohne Unterſchied jede Verfügung über daſſelbe zuſtehen könnte? So wenig der König von Preußen den Kanton Neufſchatel aus ſeiner organiſchen Verbindung mit den übrigen Kantonen trennen könnte, ohne Zuſtimmung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, eben ſo wenig könnte dem Könige der Niederlande ein ähnlicher Akt in Bezug auf ſein Großherzogthum Luxemburg zuſtehen, ohne Einſtimmung des deutſchen Bundes, der, ſeinen organiſchen Geſetzen zufolge, als ein unauflöslicher Verein dergeſtalt beſteht, daß nicht allein kein Mitglied aus demſelben austreten, ſondern ſelbſt nicht einmal irgend ein auf einem Bundesgebiete haftendes Souveränetätsrecht einem nicht zum Bunde gehörigen Staate einſeitig überlaſſen und übertragen darf. Der deutſche Bund kann daher nach wie vor nur in dem Großherzoge Wilhelm I den rechtmäßigen Souverän von Luxemburg und in dem Lande nur ein deutſches erkennen.

Was ſoll man aber von dem gränzenloſen Uebermuthe ſagen, welcher die beſtehende Konſtitution eines großen europäiſchen Staates mit der intendirten Verfaſſung der inſurgirten Hälfte eines kleinen Nachbarſtaats deſſelben, deren Selbſtſtändigkeit noch von keiner einzigen Macht anerkannt worden, in Parallele und die Behauptung aufzuſtellen verſucht, daß bei eintretendem Kolliſionsfalle jene dieſer weichen müſſe!

Die Succeſſions- und Abfindungsordnung, welche der Großherzog mit ſeinen beiden Prinzen vereinbart, gehört vollends gar nicht zur Sache. Es war demſelben hinſichtlich Luxemburgs durch den 67 Art. der Wiener Kongreßakte deßhalb völlig freie Hand gelaſſen, daher es ganz von ihm abhing, ob

er dieſe Erbfolgeordnung zu Gunſten der Primogenitur oder der Sekundogenitur feſtſtellen wollte. Auf welche Weiſe dieſes indeß auch geſchehen mochte, es konnte das die Natur und die Verhältniſſe des deutſchen Großherzogthums Luxemburg zum Bunde ſo wenig verändern, als dem eventuellen Erbfolgerechte der älteren (Walramiſchen) Linie des Hauſes Naſſau dadurch irgend ein Eintrag geſchehen. Ja, die Verhältniſſe beider Linien unter einander ſind im Grunde noch viel inniger, da jene eventuelle Erbfolge ſogar noch durch die rechtliche Feſthaltung der Annahme eines, ungeachtet der Trennung unter verſchiedenen Regierungen fortdauernden Geſammtbeſitzes ſämmtlicher Naſſauiſchen Lande mittelſt ſpezieller Verträge aufs vollſtändigſte geſichert erſcheint.

Iſt nun aber Luxemburg dem Hauſe Oranien als Entſchädigung für ſeine Naſſauiſchen Fürſtenthümer Siegen u. ſ. w. zuertheilt, ſind alle mit dem Beſitze der lezteren verknüpften Rechte und Pflichten auf jenes übertragen worden, wie das Niemand in Abrede ſtellt: ſo mußte, nach den Worten des bekannten Naſſauiſchen Erbvereins vom Jahre 1783, das Großherzogthum Luxemburg nunmehr auch mit dem Herzogthume Naſſau, „ihrer abgeſonderten Regierungen ungeachtet, zu ewigen Tagen ein einziges unzertrenntes Corpus ſein und bleiben, und kein Stück deſſelben durfte von dieſem Verbande getrennt werden.“

Die Aufrechthaltung dieſes Verbandes war ein Hauptbeſtimmungsgrund der Vereinigung Luxemburgs mit dem deutſchen Bunde. Wollte der König der Niederlande das Großherzogthum dieſem Verbande mit Naſſau entziehen, war es ſeine Abſicht, es Belgien einzuverleiben, ſo hätte es doch vor Allem einer Verabredung darüber mit dem Chef der andern Linie des naſſauiſchen Geſammthauſes bedurft. Solche Verabredung hat aber nie ſtattgehabt, ſelbſt nicht einmal Verhandlungen ſind deßhalb angeknüpft worden.

Digitized by Google

11.

Frankreich. Rede des Miniſters des Innern, die Ueberſicht des Zuſtandes von Frankreich ſeit der Revolution vom Julius 1830 enthaltend; gehalten in der Deputirtenkammer am 13 September 1830. *)

Meine Herren! Der König hat uns befohlen, Ihnen ein Gemälde von der Lage Frankreichs und den Maaßregeln der Regierung, ſeit der glorreichen Revolution, die ſeinen Thron gegründet und unſer Land gerettet hat, vorzulegen. Stolz auf ihren Urſprung, fühlt die Regierung das Bedürfniß, laut ihre Erklärung abzugeben, wie ſie ihren Beruf verſteht, und wie ſie ſelbigen zu erfüllen gedenkt. Sie iſt das Reſultat einer heldenmüthigen Anſtrengung, die ſchnell und unvermuthet gemacht wurde, um die Freiheiten und das Intereſſe der Nation vor dem Deſpotismus, dem Aberglauben und dem Privilegium zu bewahren. In wenigen Tagen war das Unternehmen vollendet, und zwar mit einer bisher beiſpielloſen Achtung und Schonung der Rechte des Einzelnen und der öffentlichen Ordnung. Von einem gerechten Stolze ergriffen, gab Frankreich ſich das Wort, daß ein ſo ſchöner Sieg nicht fruchtlos ſeyn ſolle. Es betrachtete ſich als befreit von jenem Syſteme der Lüge, der Ungewißheit und der Unmacht, wodurch es ſo lange ermüdet und gereizt worden war. Es rechnete auf eine folgerechte und wahre Politik, die ihm eine weite Bahn der Thätigkeit und Freiheit eröffnen werde. Es will in dieſer Bahn feſten und regelmäßigen Schrittes vorſchreiten. In dieſem Charakter des Ereigniſſes, dem ſie ihr Daſeyn verdankt, und in den Hoffnungen, von denen Frankreich beſeelt iſt, findet die Regierung die Richtſchnur ihres Verhaltens. Sie fühlt ſich berufen, ihre Kraft aus den Inſtitutionen, die die Freiheiten des Landes verbürgen, zu ſchöpfen, durch die fortſchrei-

*) Aus dem Moniteur vom 14. September.

tende Verbeſſerung der Geſetzgebung die geſetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten und im Schooße des mit ſtarker Hand beſchützten öffentlichen Friedens die Entwicklung aller Fähigkeiten, die Ausübung aller Rechte ohne Scheu zu befördern. Dieß iſt in ihren Augen die Politik, die unſere Revolution alle ihre Früchte tragen laſſen muß. Um ſie zu verwirklichen, hatte die Regierung eine erſte Aufgabe zu löſen. Sie mußte ſich überall in den Beſitz der Gewalt ſetzen und dieſe ſolchen Männern übergeben, die fähig ſind, den Sieg der Nationalſache zu befeſtigen. Durch den Triumph des Jahres 1789 iſt die Wiedergeburt von Frankreichs geſellſchaftlichem Zuſtande bewirkt worden, durch den Triumph von 1830 haben ſeine politiſchen Inſtitutionen in einem Tage die benöthigten Hauptreformen erhalten. Eine Verwaltung, die überall mit dem geſellſchaftlichen Zuſtande und der Charte im Einklange ſtehe, eine ſtete Anwendung für immer geheiligte Grundſätze, — dieß iſt heutiges Tages das dringende Bedürfniß, der einſtimmige Wunſch des Landes. Zahlreiche Aenderungen in dem Verwaltungsperſonal waren daher das vornehmſte Geſchäft der Regierung; hierdurch mußte ſie an allen Orten ihre Gegenwart fühlen laſſen und ihren Antritt ſelbſt verkündigen. Das Werk iſt ſeinem Ziele nahe, und die Zeit wird über den Werth der getroffenen Wahlen entſcheiden. Schon heute aber kann man ſich einen richtigen Begriff von dem Umfange und der Schnelligkeit der Arbeit machen; wir theilen Ihnen hier in gedrängter Kürze die Hauptreſultate derſelben mit.

Kaum ins Amt getreten, trug der Kriegsminiſter Sorge für das Kommando der Militärdiviſionen und Unterdiviſionen. Fünfundſiebenzig Generale waren damit beauftragt; hiervon ſind fünfundſechzig entlaſſen worden und zehn auf ihren Poſten geblieben; ſie verdienten dieß durch die Raſchheit und Offenheit ihrer Mitwirkung. Gleichzeitig und ſchon am 8. Auguſt wurden diejenigen Generale, die mit der gewöhnlichen Inſpektion der Truppen beauftragt waren, zurückberufen

und dagegen zehn Generallieutenants und Generalmajors an die verſchiedenen Korps mit dem Befehle geſandt, die Thronbeſteigung des Königs anzukündigen, jedem Zwieſpalte vorzubeugen und die benöthigten Entlaſſungen unter den Offizieren in Vorſchlag zu bringen. Neunundreißig Infanterie- und ſechsundzwanzig Kavallerieregimenter haben neue Oberſten erhalten, und in den untern Graden haben zahlreiche Entlaſſungen ſtattgefunden. In 31 wichtigen feſten Plätzen ſind neue Kommandanten erwählt worden. Eine ſchon ſeit dem 16. Auguſt beſtehende Kommiſſion von Generalen prüft die Anſprüche der Offiziere, die in den aktiven Dienſt eintreten wollen; ihre Arbeit iſt ſchon ſehr vorgerückt. Gleich in den erſten Tagen des Auguſts ſind Maaßregeln behufs der Verabſchiedung der Schweizergarde- und Linienregimenter getroffen worden. Sie werden in dieſem Augenblicke in ihrem ganzen Umfange vollzogen. Die Verabſchiedung der franzöſiſchen Regimenter der ehemaligen Garde und der Korps des militäriſchen Hauſes des Königs Karls X iſt bereits bewirkt. Um den aus dieſer Verabſchiedung entſtehenden Verluſt zn erſetzen, ſollen die Linien-Infanterieregimenter auf 1500, die Kavallerieregimenter auf 700, die Artillerie- und Ingenieurregimenter aber auf reſpektive 1200 und 1450 Mann gebracht werden. Drei neue Regimenter, und zwar ein Kavallerieregiment unter dem Namen der Lanciers d'Orleans, und zwei Infanterieregimenter mit den Nummern 65 und 66, ſo wie 6 leichte Infanteriebataillons, werden in dieſem Augenblicke organiſirt. Zwei Bataillons Fußgendarmerie ſind noch zur Dienſtleiſtung in den weſtlichen Departements beſonders errichtet worden. In Paris iſt die Einführung einer ſtädtiſchen Garde beſchloſſen worden. Schon iſt die Hälfte der Leute, woraus ſie beſtehen ſoll, in Dienſt zu treten bereit. Der Oberbefehlshaber der Armee in Afrika iſt verändert worden. Die Nationalfahne weht in den Reihen dieſes Heeres, das ſich eben ſo ſehr beeifert hat, dieſelbe anzunehmen, als es würdig iſt, ihr zu folgen, und auf das die

Digitized by Google

Belohnungen warten, die ſeiner Tapferkeit gebühren. Innerhalb 5 Wochen alſo iſt das Perſonal der Armee erneuert worden, oder nahe daran, es zu ſeyn.

Die Marine bedurfte keiner ſo ausgedehnten Reform. Das ganze Weſen dieſes Korps erheiſcht einen Verein beſonderer Kenntniſſe und eine lange und anhaltende Erfahrung. Die vorige Regierung hatte ſich daher auch genöthigt geſehen, Offiziere darin aufzunehmen, die ſich laut zu der von ihr verworfenen Meinung bekannten. Dieſe Männer haben ſich beeilt, unſrer Revolution beizutreten, da ſie alle ihre Wünſche erfüllte. Nur wenige Aenderungen ſind daher nöthig geweſen. Die Mißbräuche, die ſich eingeſchlichen hatten, ſind jedoch abgeſtellt worden. Drei Kontreadmirale, 12 Schiffskapitäns, 5 Fregattenkapitäns, 4 Schiffslieutenants und 1 Fähnrich ſind penſionirt worden. Eine Kommiſſion unter dem Vorſitze des Aelteſten der Kriegsflotte prüft mit Sorgfalt die Reklamationen der von der vorigen Regierung außer Aktivität geſezten Offiziere. Eine neue Stiftung, die der Admirale, ſichert der Marine Belohnungen, die ihren Dienſtleiſtungen angemeſſen ſind, zu und hat ſie jener Art von Untergebenheit entrückt, worin ſie ſich im Vergleiche zu der Landmacht befand, die allein die Würde eines Marſchalls von Frankreich beſaß. Endlich aber hat auch der ausgezeichnete Chef der Kriegsflotte in Afrika durch ſeine Ernennung zum Admiral von dem Könige den gerechten Lohn ſeiner Thaten empfangen, und ſeinen Waffengefährten werden bei ihrer Ankunft in Frankreich das Avancement und die Auszeichnungen zu Theil werden, die ſie ſo wohl verdient haben.

Nirgends war die Reform nothwendiger und wurde ſie lebhafter verlangt, als bei der innern Verwaltung. Die meiſten Beamten hatten ſich hier, als eifrige und folgſame Werkzeuge eines Syſtems des Betruges und der Gewaltthätigkeit, den gerechten Unwillen des Landes zugezogen. Selbſt diejenigen, die ſich bemüht, das Uebel zu mildern,

hatten ſich in dieſem undankbaren Kampfe abgeſtumpft, und es mangelte ihnen beim Volke jenes moraliſche Uebergewicht, jenes leichte Vertrauen, das erſte Bedingniß der Regierung, vorzüglich in einem Lande der Freiheit. Von 86 Präfekten ſind 76, und von 277 Unterpräfekten 196, von 86 Generalſekretären 53, und von 315 Präfekturräthen 127 verändert worden. Bis dahin, da ein neues Geſetz die Municipalverwaltung ordnen wird, ſind bereits 393 Aenderungen getroffen worden, und die Präfekten haben mittelſt Rundſchreibens den Befehl erhalten, unverzüglich noch alle diejenigen vorzunehmen, die ſie für nöthig halten, mit Vorbehalt der definitiven Beſtätigung des Miniſters des Innern.

Der Juſtizminiſter hat ſeine ganze Aufmerkſamkeit auf die Zuſammenſtellung des Parquets, ſowohl der königl. Gerichtshöfe als der Tribunale erſter Inſtanz, gerichtet. In jenen ſind 74 Generalprokuratoren, Generaladvokaten und Subſtituten, in dieſen 254 königliche Prokuratoren und Subſtituten entlaſſen worden. In dem unabſetzbaren Richterſtande hat das Miniſterium ſich beeilt, die durch Abdankung oder aus ſonſtigen Gründen erledigten Stellen neu zu beſetzen. Es haben hiernach bereits 103 Ernennungen von Präſidenten, Räthen und Richtern ſtattgefunden. Mit dieſen Aenderungen wird, je nachdem ſich die Gelegenheit dazu darbietet, fortgefahren werden. Auch die Friedensrichter werden jezt einer ſtrengen Prüfung unterzogen. Im Staatsrathe iſt, bis die im Werke begriffene Grundreform bewirkt ſeyn wird, die Zahl der Mitglieder im aktiven Dienſte vorläufig von 55 auf 38 reduzirt, und von dieſen ſind 20 verändert worden. Der Rath für den öffentlichen Unterricht beſtand aus 9 Mitgliedern. Hiervon hat man 5 entlaſſen. Ein Gleiches iſt hinſichtlich der 25 Generalinſpektoren und Rektoren der Univerſität geſchehen; von jenen ſind 5, von dieſen 14 entlaſſen worden. Es wird eine Arbeit vorbereitet, wodurch in den Gymnaſien die für angemeſſen befundenen Aenderungen in Bezug auf die Fe-

rien vorgenommen werden ſollen. Auch iſt eine Kommiſſion beauftragt, über die medizinische Schule ſchleunigſt zu berichten und eine neue Organiſation derſelben in Vorſchlag zu bringen.

Im Departement der auswärtigen Angelegenheiten ſind die meiſten unſerer auswärtigen Botſchafter und Geſandten zurückberufen worden.

Die Lage des Finanzminiſters war in Bezug auf das Perſonale beſonders zarter Natur. Mit den höhern Finanzbeamten verhält es ſich nicht, wie mit den übrigen Offizianten. Ihre Angelegenheiten ſind in die des Staats verwebt, und es bedarf der Zeit, um ſie davon zu trennen. Bis daß ein Generaleinnehmer durch einen andern vollſtändig erſezt werden kann, vergehen mehrere Monate. Der Abtretende hat eine Liquidation einzureichen, der Eintretende muß ſich Vertrauen zu erwerben ſuchen. Inmitten einer Kriſe, die ſich nothwendig auch in den öffentlichen Finanzen äußern mußte, wäre es gefährlich geweſen, Männer von feſtgegründetem Kredit, und die dieſen zum Beſten des Schatzes zu benutzen ſich beeiferten, plötzlich zu entfernen. In den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung iſt eine Verwirrung von wenigen Tagen ein Uebel, in der Finanzverwaltung iſt eine Stockung von wenigen Augenblicken ein Trübſal. Behutſamkeit wird daher hier von der Natur der Dinge und dem allgemeinen Intereſſe geboten. Der Finanzminiſter hat dem gemäß handeln müſſen. Im Uebrigen hat er auch in ſeiner Verwaltung bereits eine Reform begonnen, die er von Departement zu Departement mit der größten Aufmerkſamkeit verfolgen wird.

Sie ſehen, meine Herren, daß wir uns auf die einfache Darlegung von Thatſachen beſchränken; es geht hieraus klar hervor, daß das Beamtenperſonal in Frankreich bereits eine weſentliche Veränderung erlitten hat, und daß wenn in einem der Verwaltungszweige die neue Beſetzung nicht eben ſo raſch als in den übrigen vorgegangen iſt, dieſe Schonung durch eines der dringendſten Intereſſen des Staats geboten

wurde.

Digitized by Google

wurde. Bei der Entlaſſung der alten Beamten waren wir darauf bedacht, ſie durch Männer zu erſetzen, die entweder bereits der Nationalſache angehörten, oder bereit waren, derſelben beizutreten; aber dieſe Sache iſt nicht in beſtimmte Gränzen eingeengt; ſie läßt verſchiedene Meinungen zu und nimmt Jeden auf, der ihr gut dienen will und kann. Im Laufe der vielen Schickſalswechſel, wodurch ſeit 40 Jahren unſer Frankreich in Bewegung geſezt worden iſt, haben ſich viele Männer, in verſchiedenen Lagen, als gute und nützliche Bürger gezeigt; es gibt keine Epoche in unſerer Zeitgeſchichte, die nicht gewandte Staatsverwalter, unbeſcholtene Juſtizmänner, muthige Freunde des Vaterlandes aufzuweiſen hätte. Wir haben ſie überall geſucht, und wo wir ſie gefunden, auf ſie Rückſicht genommen. So befinden ſich unter den von dem Könige gewählten 76 Präfekten 47, die ſeit dem Jahre 1814 kein einziges Amt im Staate bekleidet hatten. Von den übrigen 28 waren 18 ſeit dem Jahre 1820 allmählich abgeſezt worden. Von den erſtern hatten 23 vor dem Jahre 1814 Staatsämter bekleidet; die übrigen 24 ſind ganz neue Beamte, die in Folge der lezten Ereigniſſe ihre Poſten erhalten haben. Der Augenblick iſt gekommen, wo Frankreich ſich aller fähigen Köpfe bedienen, ſich mit jedem Ruhme ſchmücken muß, der aus ſeinem Schooße hervorgegangen iſt. Das Beamtenperſonal hat ungeachtet ſeiner vorherrſchenden Wichtigkeit in kritiſchen Tagen die Aufmerkſamkeit der Regierung nicht allein beſchäftigt, dieſe iſt auch auf Mittel bedacht geweſen, der Landesverwaltung ſelbſt ſo raſch als möglich die nöthige Regelmäßigkeit und Einheit zu geben. Schon am 26. Auguſt hat der Kriegsminiſter Befehle ertheilt, um der Deſertion Einhalt zu thun und der Leute, die ihre Korps verlaſſen haben, wieder habhaft zu werden. Er hat für den Rückkauf der von Deſerteurs mitgenommenen und veräußerten Waffen und Pferde Sorge getragen. Unter den Truppen ſelbſt haben zahlreiche Bewegungen ſtattgefunden, um entweder die verſchiedenen

Korps zu reorganiſiren, oder diejenigen Punkte zu verſtärken, wo deren Gegenwart für nöthig erkannt wurde. In einigen Kavallerie= und Artillerieregimentern, ſo wie in einem einzigen Infanterieregimente, haben Unordnungen ſtattgefunden; es ſind aber ſchleunige Maaßregeln getroffen worden, um die Ruhe wiederherzuſtellen, die Bande der Mannszucht enger zu knüpfen und Jedem ſein Recht widerfahren zu laſſen. Der Dienſt der Armee iſt überall geſichert. Die Korps der alten königlichen Garde und die Schweizerregimenter haben ihren Sold, ihre Montirungsgelder und Alles, was ſie verlangen konnten, gewiſſenhaft erhalten. Die Verproviantirung des Herres in Afrika iſt bis zum 1. November angeordnet worden, indem man hierzu in Betracht des Dranges der Umſtände die früher abgeſchloſſenen Kontrakte beibehalten hat. Die Berichte des neuen Generalintendanten jenes Armeekorps laſſen für die Folge vortheilhaftere Mittel zur Regulirung dieſes wichtigen Dienſtzweiges erwarten. Die Bewaffnung der Nationalgarden iſt einer von den Gegenſtänden, welche die Sorgfalt des Miniſters ganz beſonders in Anſpruch nehmen. Es iſt Befehl gegeben, ſchnell alle disponiblen Flinten zu ſammeln und herzugeben; eine große Anzahl iſt bereits geliefert worden. Die regelmäßigſte Thätigkeit zeigt ſich in der Verwaltung der Marine. Königliche Schiffe durchkreuzen in dieſem Augenblicke alle Meere, um auf allen Punkten dieſer Erde unſere großen Neuigkeiten zu verkünden: ſie werden überall den Nationalfarben Achtung verſchaffen; überall werden ſie den Handel beſchützen und den franzöſiſchen Seefahrern Muth einflößen. Es ſind zu dieſem Behufe Kreuzfahrten bei dem Eingange in die Meerenge von Gibraltar und an allen unſern Küſten eingeführt worden. Unſer Geſchwader wird fortfahren, die Operationen unſerer Landmacht in Afrika zu unterſtützen. Es wird unſre Verbindung zwiſchen Algier und Frankreich ſichern, und die Verproviantirung derſelben wird in keinerlei Weiſe unterbrochen werden. Der Admiralitätsrath ſammelt

Digitized by Google

die Materialien zu einer vollſtändigen Geſetzgebung für die Kolonien; eine Kommiſſion wird den Auftrag erhalten, die Regierung in den Stand zu ſetzen, jene Arbeit recht bald den Kammern vorlegen zu können. Neue Hafenarbeiten werden in Dünkirchen und an andern Orten vorgenommen. Ueberall herrſcht die ſtrengſte Diſciplin; die Ordnung wird auf den Schiffen wie zu Lande, auf den Werften wie in den Zeughäuſern gehandhabt. Die Unregelmäßigkeit des Poſtenlaufes, die neue Beſetzung der Staatsämter, die große Anzahl wichtiger Staatsangelegenheiten hatten drei Wochen lang die gewöhnlichen Geſchäfte des Miniſteriums des Innern ein wenig verzögert. Jezt haben dieſe nicht nur ihren gewöhnlichen Lauf wieder begonnen, ſondern es herrſcht auch keine Spur mehr von jenem momentanen Rückſtande. Eine einfachere Organiſation der Centralverwaltung hat es geſtattet, in die Korreſpondenz eine höchſt rege Thätigkeit einzuführen. Nach allen Orten ſind Inſtruktionen über die Angelegenheiten des allgemeinſten und dringendſten Intereſſes, über die Organiſation der Nationalgarden, über die Leiſtung des Beamteneides, über die Publikation der Wähler- und Geſchwornenliſten über die Gefängniſſe u. ſ. w. ergangen. Alle Präfekten ſind jezt auf ihren Poſten; die Regierung wird überall anerkannt und iſt in Kraft. Ohne Zweifel ſtößt ſie noch auf Hinderniſſe; auf gewiſſen Punkten herrſcht einige Bewegung. Eine ſolche iſt in Nimes ausgebrochen, und man fürchtet ſie noch in zwei oder drei andern ſüdlichen Departements. Die weſtlichen Departements, die ſo lange der Schauplatz bürgerlicher Zwietracht waren, enthalten noch einige alte Gährungsſtoffe. Die Pflicht der Regierung erheiſcht, daß ſie dieſe möglichen Urſachen zur Unordnung nicht aus den Augen laſſe, und ſie wird nicht ermangeln, ſolches zu thun. Ueberall hat ſie bereits ihre Maaßregeln darnach getroffen; einige Truppen ſind nach dem Süden aufgebrochen, andere kantoniren bereits im Weſten. Eine thätige und zugleich nicht drohende Wachſamkeit wird überall

Digitized by Google

beobachtet. Sie wird hinreichen, um einem Uebel vorzubeugen, das ſich auch die verblendetſten Gemüther kaum träumen laſſen. Die Schnelligkeit, womit die Unruhen in Nimes unterdrückt worden ſind, iſt weit beruhigender, als dieſe Unruhen an ſich beängſtigend waren. Noch eine andere Beſorgniß zeigt ſich: man fürchtet, daß unſere Revolution und ihre Reſultate bei einem Theile der franzöſiſchen Geiſtlichkeit auf Anſichten ſtoßen werden, die mit denen des Landes nicht übereinſtimmen. Der Regierung, meine Herren, ſind weder die unvorſichtigen Deklamationen einiger Männer, noch die mit Hülfe von geſetzwidrigen Aſſociationen und Kongregationen angezettelten Umtriebe unbekannt. Sie beobachtet ſelbige, ohne ſie zu fürchten. Vor der Religion und Gewiſſensfreiheit hat ſie die aufrichtigſte Achtung, aber ſie weiß auch, wie weit ſich die Rechte der Staatsgewalt erſtrecken, und ſie wird es nicht leiden, daß man ſich irgend einen Eingriff in dieſelben erlaube. Die Trennung der weltlichen und geiſtlichen Ordnung wird genau beobachtet werden. Jede Verletzung der Landesgeſetze, jede Störung der öffentlichen Ruhe ſoll, wer auch die Urheber derſelben ſeyn mögen, ſtreng geahndet werden. Die Regierung rechnet auf die Mitwirkung der guten Bürger, um einem Uebel anderer Art, deſſen Gewicht nicht zu verkennen iſt, abzuhelfen; ſie beſchäftigt ſich emſig mit der Vorbereitung des Budgets und wird nicht ſäumen dieſes den Kammern vorzulegen. Aber die Erhebung gewiſſer Steuern hat ſeit 6 Wochen ziemlich große Schwierigkeiten gefunden. Hinſichtlich der Zölle ſind dieſe lezteren verſchwunden. Die Erhebung derſelben, die auf zwei Gränzpunkten, in den Departements der Oſtpyrenäen und des Oberrheins, augenblicklich unbrochen war, iſt raſch wieder hergeſtellt worden. Die direkte Steuer wird überall mit einer Pünktlichkeit, oder beſſer geſagt, mit einer Zuvorkommenheit entrichtet, die bewundernswerth iſt. In einigen Departements aber haben Unruhen auf Anlaß der Getränkſteuer ſtatt gefunden, und die Erhebung

derſelben iſt momentan unterbrochen worden. Bei den indi-rekten Steuern, welche 15 Millionen eintragen ſollten, hat ſich daher auch in dem einzigen Monat Auguſt ein Ausfall von 2 Millionen ergeben. Entſchloſſen, in dieſer Steuer die für nöthig befundenen Reduktionen und Veränderungen vorzunehmen, wird die Regierung den Kammern unverzüglich einen mit der betreffenden Kommiſſion verabredeten Geſetzentwurf in dieſer Beziehung vorlegen. Frankreich kann auch darauf rechnen, daß die Regierung bei der Anfertigung des Budgets die Sparſamkeit ſo weit, als es das öffentliche Intereſſe nur irgend geſtattet, treiben und daß ſie nichts verabſäumen wird, um die Laſten der Steuerpflichtigen zu vermindern. Aber ihre gebieteriſche Pflicht, ſo wie das dringendſte Intereſſe des Gemeinwohls, erheiſchen, daß in das Staatseinkommen keine Ungewißheit und keine Verwirrung gebracht werde. Der Kredit beruht auf der regelmäßigen Erhebung und dem ſichern Eingange der Steuern, und auf dem Umfange und der Solidität des Kredits beruht wieder die raſche und leichte Entwickelung der Hülfsquellen des Staats und der Nationalwohlfahrt. Ohne Zweifel hat der Schatz einen großen und geſicherten Kredit: er wird auch ſeine Obliegenheiten erfüllen und im Laufe dieſes Monats der Zahlung von mehr als 100 Millionen für die Bedürfniſſe der Staatsverwaltung genügen. Damit er aber beſtehe und ſich jemehr und mehr entwickeln könne, iſt es weſentlich nothwendig, daß ſeine Grundlagen nicht erſchüttert werden. Sie werden auch nicht erſchüttert werden, meine Herren, und eben ſo wenig wird unſere geſellſchaftliche Ordnung durch die momentane Gährung, die ſich auf einigen Punkten kund gegeben hat, die aber allenthalben durch die verſtändige Geſinnung des Landes niedergehalten wird, in Gefahr kommen. Allerdings wünſcht Frankreich, wie in allem Andern, ſo auch in ſeiner Regierung Verbeſſerung und Fortſchritte, aber zugleich Ruhe im Verbeſſern und Regelmäßigkeit im Fortſchreiten. Mit der neuen Regierung zufrieden, ſehnt ſich Frank-

Digitized by Google

reich vor Allem, dieſelbe ſich zu erhalten und ſie zu befeſtigen: es will ſeinen Sieg genießen und keine neuen Kriege unternehmen; es wird die Zeit zu benutzen wiſſen, um ſeine Inſtitutionen zu vervollkommnen, und würde daher jedes ordnungswidrige Unternehmen als einen Angriff auf ſeine Rechte und ſeine Ruhe betrachten. Die Regierung, meine Herren, wird dieſe Ruhe aufrecht zu erhalten wiſſen und damit den Wunſch der Nation erfüllen. Bei dem erſten Ausbruche von Unruhen haben die guten Bürger ſich beeilt, den Behörden in der Unterdrückung derſelben beizuſtehen. Der Erfolg davon war eben ſo ſchnell als entſcheidend. Ueberall würde dieſelbe Erſcheinung wiederkehren; es fehlt den Gerichten nicht an Geſetzen, und die Geſetze werden immer die Oberhand behalten. Die Freunde der fortſchreitenden Bildung und Freiheit können daher ohne Beſorgniß ſeyn; ihre Sache ſoll durch dieſe vorübergehenden Bewegungen nicht gefährdet werden. Die geſellſchaftliche und moraliſche Vervollkommnung iſt das natürliche Ergebniß unſerer Inſtitutionen. Dieſes wird ſich ungehindert entfalten können und die Regierung ihnen dabei behülflich ſeyn. Europa erkennt an, daß die jetzige Regierung ein Unterpfand der Sicherheit und des Friedens für Alle iſt; Frieden iſt ihr Wunſch; im Innern wie nach Außen hin iſt ſie feſt entſchloſſen, ihren Charakter überall gleichmäßig zu behaupten, und ebenſo die ihr gewordene Aufgabe zu löſen.

12.

Deutſcher Bund. Beſchluß der hohen deutſchen Bundesverſammlung, die auf dem Bundesgebiete ſtattgehabten aufrühreriſchen Vorfälle betreffend. Frankfurt a. M., 21. Okt. 1830. *)

Der deutſche Bund, von der Verpflichtung durchdrungen,

*) Auszug aus dem Protokoll der neun und dreißigſten Sitzung der hohen Bundesverſammlung vom 25. November 1830.

bei den gegenwärtig auf dem Bundesgebiete ſtattgehabten ſo bedenklichen und allgemeine Gefahr drohenden aufrühreriſchen Vorfällen, im Sinne des 2. Artikels der Bundesakte und der ſich hierauf beziehenden ſpäteren Beſtimmungen der Schlußakte, die verfaſſungsmäßige Wirkſamkeit zu äußern und in dankbarer Anerkennung der von dem k. k. öſterreichiſchen Hofe durch Anregung dieſes Gegenſtandes von Neuem bewährten Fürſorge für das Geſammtintereſſe des Bundes beſchließt:

1) Für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältniſſe ſollen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach der Beſtimmung des Artikels 26 der Schlußakte die Mitwirkung der Geſammtheit zur Wiederherſtellung der Ruhe und Ordnung in den Bundesſtaaten verfaſſungsmäßig begründet iſt, ſämmtliche Bundesregierungen zur gegenſeitigen Hülfsleiſtung in der Art verpflichtet ſeyn, daß wenn eine den Beiſtand des Bundes bedürfende Regierung ſich wegen Dringlichkeit der Gefahr unmittelbar an eine oder die andere benachbarte Regierung mit dem Erſuchen um militäriſche Hülfe wendet, dieſe Hülfe ſofort Namens des Bundes geleiſtet werde, ſo weit die Kräfte des requirirten Bundesſtaates hierzu ausreichen, und ſo weit es ohne Gefahr für deſſen eigenes Gebiet und ohne offenbare Kompromittirung ſeiner Truppen geſchehen kann.

2) Zur Erreichung dieſes Zwecks ſollen, während der Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältniſſe, die Bundeskontingente in möglichſt disponibler Bereitſchaft gehalten werden.

3) So wie die Bundesregierungen überhaupt die Verbindlichkeit anerkennen, von allen innerhalb ihres Gebiets vorfallenden aufrühreriſchen Auftritten, welche einen politiſchen Charakter andeuten, offene und rückhaltloſe Anzeige am Bundestage zu erſtatten, und zugleich über die Veranlaſſung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befeſtigung der Ordnung ergriffenen Maaßregeln Nachricht zu geben, ſo ſoll dieß insbeſondere in dem ad. 1 bemerkten Falle geſchehen, und übri-

Digitized by Google

gens in dieſem Falle auch von der angeſuchten Hülfsleiſtung unverweilt der Bundesverſammlung, ſowohl durch die Regierung, welche die Hülfe anſucht, als durch diejenige, welche ſelbige leiſtet, die Anzeige gemacht werden, damit die Bundesverſammlung ſofort die ihr durch die Bundesgeſetzgebung vorgezeichnete Stellung annehme.

4) Die Bundesregierungen — erwägend, daß nach Artikel 8 der Schlußakte die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Kommittenten unbedingt abhängig, und nur nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Inſtruktionen fürzugehen berechtigt ſind, daß aber in Fällen, wo es ſich um Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in Deutſchland handelt, möglichſte Schnelligkeit in Ergreifung und Ausführung der Maaßregeln von der höchſten Wichtigkeit iſt — vereinigen ſich, die ſich hierauf beziehenden Inſtruktionen in möglichſter Ausdehnung und mit thunlichſter Beſchleunigung an die Geſandtſchaften gelangen zu laſſen.

5) Die Cenſoren der öffentlichen Blätter politiſchen Inhalts ſollen auf das beſtimmteſte angewieſen werden, bei Zulaſſung von Nachrichten über ſtattgefundene aufrühreriſche Bewegungen mit Vorſicht und mit Vergewiſſerung der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geſchöpft ſind, zu Werke zu gehen, und die beſtehenden Bundesbeſchlüſſe vom 20. Septbr. 1819 ſich gegenwärtig zu halten. Dabei ſoll ſich die Wachſamkeit derſelben auch auf jene Tagblätter richten, welche, auswärtigen Angelegenheiten fremd, bloß innere Verhältniſſe behandeln, indem auch dieſe bei ungehinderter Zügelloſigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen ſchwächen, und dadurch indirekt zum Aufſtand reizen.

Der deutſche Bund, indem derſelbe den gegenwärtigen Beſchluß faßt, überläßt ſich mit Vertrauen der Hoffnung, daß die dermalen an verſchiedenen Punkten Deutſchlands ſichtbar gewordene Aufregung bald der ruhigen und beſonnenen Ueberzeugung von dem Werthe des innern Friedens weichen und in

Digitized by Google

der Weisheit der deutſchen Regierungen ihr Ziel finden werde, indem zu erwarten iſt, daß dieſe Regierungen einerſeits gerechten Beſchwerden, wo ſolche beſtehen und im geſetzlichen Wege vorgebracht werden, mit landesväterlichem Sinne abhelfen, die ihnen bundesgeſetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen erfüllen, und auf dieſe Weiſe jeden Vorwand zu ſträflicher Auflehnung beſeitigen, andrerſeits aber auch eben ſo wenig einer unzeitigen oder mit ihren Bundespflichten unvereinbaren und für die Geſammtheit gefährlichen Nachgiebigkeit Raum geben werden.

13.

Braunſchweig. Urkunden, die in der Stadt Braunſchweig entſtandenen Unruhen und die darauf erfolgte Veränderung in der Regierung und Verwaltung des Herzogthums betreffend.

(Fortſetzung und Ergänzung der im XX. Band Seite 80 abgebrochenen Aktenſtücke.)

16. Landesherrliche Verordnung, die Beſtrafung der gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe gerichteten Vergehen und das dabei zu beobachtende Verfahren betreffend. Braunſchweig, 1. Novbr. 1830. *)

Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig-Oels ꝛc. bei Unſerer dermaligen Regierung des Herzogthums Braunſchweig, fügen hiemit zu wiſſen: Je geneigter Wir ſind, gerechte Beſchwerden der getreuen Unterthanen zu hören und deren billige Wünſche thunlichſt zu erfüllen, und je bereitwilliger Wir der Noth eines Theils der Landeseingeſeſſenen durch höchſt

---

*) Aus der Verordnungsſammlung Nr. 23 d. d. Braunſchweig 9. November 1830.

Digitized by Google

bedeutende Bewilligungen bereits abgeholfen haben, um ſo weniger können Wir es dulden, daß einzelne Uebelgeſinnte oder Verleitete den Obrigkeiten den ſchuldigen Gehorſam und die ihnen gebührende Ehrerbietung verſagen oder durch andere Exzeſſe die Ruhe ihrer Mitbürger ſtören. Da nun die über Vergehen dieſer Art beſtehenden Strafgeſetze meiſtens ganz unbeſtimmt ſind, und da ferner die Wirkſamkeit der Strafgeſetze hauptſächlich dadurch erhöhet wird, daß die Beſtrafung dem Vergehen ſchnell folgt, ſo wollen Wir, damit diejenigen, welche es wagen ſollten, ſich gegen die öffentliche Ordnung aufzulehnen, einer ſchnellen und nachdrücklichen Beſtrafung nicht entgehen, verordnen, wie folgt:

(Die Strafverfügungen für jede Widerſetzlichkeit und Empörung gegen öffentliche Beamte und öffentliche Ordnung mit Berückſichtigung der Veranlaſſung und Umſtände, ſind in 20 Paragraphen ausführlich beſtimmt, und namentlich iſt durch §. 8 verboten, daß ganze Gemeinden, Korporationsklaſſen von Unterthanen, oder eine größere Mehrzahl von Perſonen verſammelt, Geſuche und Beſchwerden bei den Behörden, Beamten oder Vorgeſezten anbringen oder überreichen, vielmehr ſollen ſolche Geſuche und Beſchwerden von nicht mehr als drei Deputirten angebracht oder überreicht werden.)

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten herzoglichen Staatskanzleiſiegels.

Gegeben Braunſchweig, den 1. November 1830.

Wilhelm, H. (L. S.)

von Schleinitz.

17. Proklamation des Herzogs Karl von Braunſchweig an ſeine Unterthanen und Diener. Frankfurt, 18. November 1830. *)

Wir Karl, von Gottes Gnaden ſouveräner

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 7. Dezbr.

Digitized by Google

Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, fodern Unſre getreuen Unterthanen und Diener hiermit auf, ſich um Uns zu verſammeln, und bis Wir ſelbſt wieder in Unſern Erbſtaaten erſcheinen werden, den von Uns bevollmächtigten Baron Bender von Bienenthal zu unterſtützen.

Es iſt Unſer Wille, alle Wünſche Unſrer getreuen Unterthanen, die in der Möglichkeit beruhen, zu erfüllen. Wir genehmigen es, daß Unſre getreuen Unterthanen ſolche Perſonen aus ihrer Mitte erwählen, welche ihr Vertrauen am meiſten beſitzen, damit dieſe Uns, oder in Unſrer zeitigen Abweſenheit dem mit Vollmacht verſehenen Baron Bender von Bienenthal, nicht nur direkt ihre Wünſche vortragen, ſondern auch mit Rath unterſtützen mögen.

Durchaus nothwendig erſcheint es Uns, daß diejenigen Perſonen, welche aus perſönlichem Intereſſe Theil an den Auftritten genommen haben, welche bezweckten, ein Volk und ein Fürſtenhaus ſich zu entfremden, welche von jeher enge an einander hielten, und welche unmittelbar an den jüngſt verfloſſenen traurigen Begebenheiten Schuld waren, und durch die abſcheulichſten Verleumdungen Unſrer Handlungen und Abſichten ihre nichtswürdigen Thaten zu beſchönigen ſuchen, von Unſern getreuen Unterthanen nicht zu ihren Stellvertretern ausgeſucht werden. Könnten dieſe, wider Erwarten, dennoch Uns gegenüber Hoch- und Staatsverrath ausüben, und ſo die Nothwendigkeit eintreten, deren Güter zu konfiszıren, ſo iſt es Unſer Wille, daß dieſe nicht zum Beſten des Staats im Allgemeinen, ſondern der ärmſten Unſrer Unterthanen, und derer ausgetheilt werden, welche zuerſt nach dem Erſcheinen dieſer Unſrer Proklamation ſich Uns angeſchloſſen und dadurch Beſtändigkeit und Treue bewieſen haben.

Wir hoffen ſchließlich, daß in dem von Uns hier Geſagten, und in den anliegenden Verordnungen, die ſicherſte Gewährleiſtung für das Glück und die Wohlfahrt Unſrer getreuen Unterthanen liegt.

Digitized by Google

Urkundlich Unſrer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Staatskanzleiſiegels.

Gegeben zu Frankfurt, den 18. Nov. 1830.

Karl, H.

18. Verordnungen des Herzogs Karl von Braunſchweig. Frankfurt, 18. November 1830. *)

Wir Karl von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg erklären durch Gegenwärtiges, daß, inſofern Wir Uns leider haben überzeugen müſſen, wie Unſer Beſchluß vom 20. Septemver dieſes Jahrs, durch welchen Unſerm vielgeliebten Herrn Bruder des Herzogs Wilhelm von Braunſchweig-Oels von Uns die einſtweilige Führung der Regierung Unſers Herzogthums Braunſchweig in Unſerm Namen übertragen war, nicht zu dem gewünſchten Ziele geführt hat, Wir beſchloſſen haben, was folgt:

1) Die Vollmacht, welche Wir Unſerm vielgeliebten Herrn Bruder des Herzogs Wilhelm von Braunſchweig-Oels gegeben hatten, finden Wir Uns durch obenſtehende Umſtände veranlaßt gänzlich aufzuheben.

2) Die Vertretung Unſrer Rechte haben Wir bis zu Unſrer ungeſäumten Rückkehr in Unſre Staaten dem in Unſern Dienſten ſtehenden Rittmeiſter Baron Bender v. Bienenthal laut Vollmacht übertragen, welcher Unſer Schloß Blankenburg zu Unſerm vorläufigen Aufenthalte und dem einer Regierung einrichten wird.

3) In Erwägung, daß ein ſtehendes Heer doch nie zur Vertheidigung gegen fremde Mächte hinreichend ſeyn könnte, und Wir zu Unſerm eigenen Dienſt ein ſolches nicht bedürfen, beſchließen Wir, daß es aufgelöst, die Offiziere ſowohl wie Unteroffiziere ihren vollen Gehalt als Wartegeld beibehalten, und die Gemeinen in ihre reſpektiven Gemeinden zurückkehren.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

4) Es ſoll Unſern Unterthanen, welche in dem Falle ſind, freiſtehen ihre reſpektiven Zehnten, Herrendienſte oder dergleichen, gegen ſehr billige Bedingungen an Uns abzulöſen.

5) Alle diejenigen Familien und Perſonen, welche zur ärmern Volksklaſſe gehören, ſind von ſämmtlichen Abgaben und Steuern frei.

Urkundlich Unſrer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Staatskanzleiſiegels.

Gegeben zu Frankfurt, den 18. Nov. 1830.

Karl, H.

19. Schreiben des Königs Wilhelm IV. von England an die braunſchweig-wolfenbüttelſche und blankenburgſche Landſchaft. St. James, 21. Novbr. 1830.*)

Wilhelm IV. von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Unſern wohlgeneigten und gnädigſten Willen zuvor, Hoch- und Wohlgeborne, Edle, Veſte, Ehrbar-Fürſichtige und Weiſe, beſonders Liebe und liebe Beſondere.

Die Mitglieder der vereinigten braunſchweig-wolfenbüttelſchen und blankenburgſchen Landſchaft haben in der Vorſtellung vom 28. September, auf Anrathen Unſers vielgeliebten Neffen, des Herzogs Wilhelm von Braunſchweig-Oels Durchlaucht, in dem Nothſtande, in welchen das Herzogthum durch die Handlungen Sr. Durchlaucht des Herzogs Karl verſezt worden, Hülfe und Schutz bei Uns nachgeſucht. Wir erkennen vollkommen das Uns hiedurch von des Herzogs Wilhelm Durchlaucht und von der Landſchaft bewieſene Vertrauen. Wir ha-

*) Aus der preußiſchen Staatszeitung vom 6. Dezember. — Vorſtehendes Schreiben wurde am 2. Dezbr. zu Braunſchweig durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

ben gewünſcht, durch eine gütliche Uebereinkunſt den entſtande- nen Beſchwerden Abhülfe zu ſchaffen, und haben Uns deßhalb angelegen ſeyn laſſen, den Herzog Karl zu den Bewilligungen zu vermögen, welche die Umſtände erfodern. Leider hat der Herzog Karl Unſern wohlgemeinten Abſichten nicht entſprochen. An ſeiner bekannten Sinnes- und Handlungsweiſe iſt jeder Verſuch geſcheitert, den entſtandenen Beſchwerden im Wege einer gütlichen Verhandlung abzuhelfen. Wir nehmen daher keinen längern Anſtand, der vereinigten braunſchweig-wolfen- büttelſchen und blankenburgſchen Landſchaft hiedurch zu eröff- nen, daß dieſelbe zu Abhülfe ihrer gerechten Beſchwerden den Schutz und den Beiſtand von Uns zu erwarten hat, zu wel- chem Wir ohnehin durch die verwandtſchaftlichen Bande aufge- fodert werden, die Uns mit dem braunſchweig-wolfenbüttelſchen Fürſtenhauſe verbinden. Wir werden vorderſamſt mit Unſerm geliebten Neffen, dem Herzoge Wilhelm Durchlaucht, diejeni- gen Maaßregeln berathen und ergreifen, welche geeignet ſind, Demſelben die Ausübung der Regierungsrechte zu ſichern. Wir verbleiben den ſämmtlicheu Landſtänden mit wohlgeneig- tem und gnädigſtem Willen ſtets beigethan.

St. James, den 21. November 1830.

(Gez.) Wilhelm R.

(Gez.) E. Graf v. Münſter.

20. Schreiben des Kommandeurs der Bürgergarde zu Braunſchweig, L. Löbbecke, an die Bürgergarden der übrigen braunſchweigiſchen Städte. Braunſchweig, 22. November 1830. *)

Es hat ſich am heutigen Tage in Braunſchweig das Ge- rücht verbreitet, daß Herzog Karl plötzlich hier eingetroffen ſey, und waren auf dieſe Nachricht in Zeit von einer halben Stunde ſämmtliche Kompagnien der hieſigen Bürgergarde, ſelbſt ohne allen vorgängigen Aufruf, unterm Gewehr.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 3. Dezember.

Digitized by Google

Es ward nun zwar auf offiziellem Wege mir der Ungrund dieſes Gerüchts bekannt gemacht, jedoch dabei nicht vorenthalten, daß Herzog Karl von Frankfurt abgereist ſey, und ſich in Fulda aufhalte. Sicherem Vernehmen nach ſoll derſelbe die Ruhe zu ſtören intendiren und zu dem Ende ſich mit Geldmitteln verſehen haben.

Ich erſuche Sie daher, auf Ihrer Hut zu ſeyn, und in dem Falle, daß jene Beſorgniß ſich beſtätigen ſollte, mir ſofort durch einen Expreſſen Nachricht zu ertheilen, und nöthigenfalls mir die Mannſchaft zu beſtimmen, welche ich Ihnen zuführen ſoll; auch für den Fall, daß hier Hülfe nöthig ſeyn ſollte, uns durch Freiwillige zu unterſtützen.

Braunſchweig, den 22. November 1830.

Der Kommandeur der Bürgergarde, L. Löbbecke.

21. Revers, den Bürgern von Braunſchweig und andern Städten von den Adjutanten der Bürgergarde zum Unterzeichnen vorgelegt. Braunſchweig, 22. Nov. 1830. *)

Durch das heute in Cirkulation geſezte Gerücht, daß der Herzog Karl zurückgekehrt ſey, fühlen wir Unterzeichnete uns veranlaßt, hiemit auf das feierlichſte und bündigſte zu erklären, daß wir niemals und unter keiner Bedingung den Herzog Karl für unſern Landesherrn wieder anerkennen oder ſeinen Befehlen Folge leiſten wollen; daß wir dagegen feſt entſchloſſen ſind, dem durchlauchtigſten Herzoge Wilhelm, den allein wir für unſern rechtmäßigen Landesherrn halten, wie es getreuen Unterthanen eignet und gebührt, den ſchuldigen Gehorſam ſtets bezeugen wollen. Zur Aufrechthaltung dieſer unſrer ernſtlichen Willensmeinung, welche wir ſchon längſt hegten und vielfach zu erkennen gaben, haben wir uns hierdurch ausdrücklich mit einander verbinden und ſämmtlichen Landesun-

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

terthanen deutlich zu erkennen geben wollen, daß wir mit ihnen Gut und Blut an dieſe wichtigſte Angelegenheit unſers öffentlichen Lebens zu ſetzen bereit ſind.

Braunſchweig, den 22. November 1830.

22. Polizeiliche Bekanntmachung, wodurch die beſtehenden Vorſchriften wegen alsbaldiger Anzeige der eintreffenden Fremden in Erinnerung gebracht werden. Braunſchweig, 22. November 1830. *)

Da es gerade jezt von ganz beſonderer Wichtigkeit iſt, daß die hier eintreffenden Fremden ſofort gehörigen Orts gemeldet werden, ſo werden die deßfalls ſchon längſt beſtehenden Verordnungen, wornach die hieſigen Einwohner die bei ihnen einkehrenden Fremden ſogleich nach deren Ankunft, ſowohl dem Diſtrikts-Polizeikommiſſär, als der herzoglichen Kommandantur, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe, ſchriftlich und mit deutlicher Angabe des Standes und Namens der Fremden, ſo wie der Urſache des hieſigen Aufenthalts derſelben zu melden haben, hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht.

23. Bekanntmachung des Stadtmagiſtrats zu Braunſchweig, die baldigſte Entſcheidung der Landesangelegenheiten betreffend. Braunſchweig, 22. November 1830. **)

Die Ankunft einer Eſtafette von Frankfurt, und die darauf erfolgte Einſtellung einer Reiſe Sr. Durchlaucht des Herzogs Wilhelm nach Hannover, haben zu völlig ungegründeten Gerüchten die Veranlaſſung gegeben. Wir ſind autoriſirt, unſern Mitbürgern die beruhigende Mittheilung zu machen, daß die mit jener Eſtafette eingegangenen Nachrichten gerade die bal-

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus der preußiſchen Staatszeitung vom 26. November.

Digitized by Google

baldigſte ſo ſehr erwünſchte endliche Entſcheidung der Alle intereſſirenden Landesangelegenheiten verheißen.

Braunſchweig, den 22. November 1830.

Der Stadtmagiſtrat hierſelbſt.
Bode.

24. Aufruf des Herzogs Karl von Braunſchweig an ſeine Unterthanen. Fulda, 24. Novbr. 1830. *)

Wir Karl, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Indem Wir, auf den Biederſinn Unſerer Provinzialſtädter und Landleute vertrauend, beſchloſſen haben, in Unſre Erbſtaaten zurückzukehren und Unſern Aufenthalt von Unſrer Hauptſtadt Braunſchweig nach Unſrer Reſidenzſtadt Blankenburg zu verlegen, finden Wir Uns bewogen, den gegenwärtigen öffentlichen Aufruf an Unſre getreuen Unterthanen zu erlaſſen, um ihnen zu ſagen, wie Wir, von jeher von der unwandelbaren Treue der Braunſchweiger im Allgemeinen an ihr Fürſtenhaus überzeugt, von welcher Unſere Vorfahren ſowohl als Wir ſelbſt, ſo mannichfache ſprechende Beweiſe erhielten, auch Uns gern davon verſichert halten wollen, daß Unſre getreuen Unterthanen den abſcheulichen Verleumdungen keinen Glauben beigemeſſen haben, welche Unſre Feinde auf Unſre Koſten zu erfinden und zu verbreiten ſich auf jegliche Weiſe bemüht haben. Mögen daher Unſre ſämmtlichen Unterthanen ſolchen von übelgeſinnten Aufrührern zu Unſerm Nachtheile emſig verbreiteten Erdichtungen keinen Eingang in ihre offenen Gemüther geſtatten, vielmehr zu Uns fortwährend das Vertrauen hegen, daß Wir mit Gott feſt entſchloſſen ſind, Unſre Unterthanen glücklich und in jeder Hinſicht zufrieden zu ſtellen. Wir haben ferner beſchloſſen, allen Unſern Unterthanen, welche zu ihrer Pflicht zurückkehren werden, eine Amneſtie zu be-

*) Aus der Münchener politiſchen Zeitung vom 6. Dezbr.

Digitized by Google

willigen, denen Unſrer Unterthanen aber, welche gar nicht von ihrer Pflicht abgewichen ſind, noch beſondere Vergünſtigungen zuzugeſtehen.

Gegeben zu Fulda, den 24. November 1830.

Karl, Herzog.

25. Verordnungen des Herzogs Karl von Braunſchweig für die ſämmtlichen herzoglichen Behörden, Domänenpächter und Unterthanen. Fulda, 24. November 1830. *)

Wir Karl, von Gottes Gnaden ſouveräner Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. haben verordnet und verordnen, wie folgt:

1) Sämmtliche Landesbehörden ſind Uns dafür auf ihre Dienſteide verantwortlich, daß, nachdem die Koſten, welche ihre eigene Unterhaltung nothwendig macht, beſtritten, die Ueberſchüſſe bei den reſpektiven Kaſſen zurückbehalten und auf keine andere als eine von Uns eigenhändig unterſchriebene Ordre verabfolgt werden.

2) Alle Domänenpächter ſollen bis auf Weiteres ihre Pachtgelder zurückbehalten und auf keinen Fall an die revolutionäre Regierung oder irgend jemand Andern als Uns abliefern, unter welcher Bedingung denſelben ihre ſämmtlichen an Uns rückſtändigen Pachtgelder damit erlaſſen ſind.

3) Unſern getreuen Unterthanen ſind ohne Ausnahme, auf den Fall, daß die revolutionäre Regierung in ihrem hochverrätheriſchen Verfahren gegen Uns fortſchreiten ſollte, alle Steuern erlaſſen, vorbehaltlich eines zwiſchen Unſeren getreuen Unterthanen und Uns ſelbſt ſpäter gemeinſchaftlich zu treffenden Abkommens, nach welchem die Steuern auf jeden Fall bedeutend vermindert werden müſſen.

Gegeben zu Fulda, den 24. November 1830.

Karl, Herzog.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

26. Bewilligungen des Herzogs Karl von Braunſchweig zu Gunſten ſeiner Unterthanen. 26. Novbr. 1830. *)

1) Die Konſcription wird aufgehoben.

2) Vertreter der Unterthanen ſollen durch Stimmen nach der Kopfzahl gewählt werden.

3) Geſtattung von Geſchwornengerichten.

4) Die Zehnten und Herrendienſte werden den Unterthanen gegen die Hälfte des Werthes abgelöſet.

5) Die Domänen, die dem Rechte nach dem Herzoge allein gehören, ſollen mit dem Staate getheilt werden, ſo daß die eine Hälfte dem Staate und die andere Hälfte dem Herzoge zufällt.

6) Alle übrigen Regalien ſollen nach demſelben Grundſatze veräußert werden.

7) Die Kammerſchulden und Penſionen bleiben durch die bisherigen Kammer-, Zoll- und Acciſeeinnahmen, welche an Zinſen weit mehr betragen, gedeckt.

8) Jede Gemeinde darf ſich ihren Beamten, Richter und Pfarrer ſelbſt wählen und beſolden, wofür ihnen die Gerichtsgebühren, die ihnen zugeſprochenen Regalien, ſo wie ein Theil ihrer Abgaben zuſtehen ſollen.

9) Die Truppen ſind aufgelöst, um dem Volke zu zeigen, daß man dem Volke vertrauet, und daß nicht mit Gewalt, ſondern mit Güte gehandelt werde.

Urkundlich ꝛc.

Den 26. November 1830.

27. Patent Sr. Durchlaucht des Herzogs Wilhelm, die Fortführung der Adminiſtration der braunſchweigſchen Lande betreffend. Braunſchweig, 26. Novbr. 1830. **)

Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig-Oels ꝛc. fügen hiemit zu wiſſen:

*) Aus dem Hamburger Korreſpondenten vom 6. Dezember.

**) Aus der Verordnungsſammlung Nr. 26. d. d. Braunſchweig, den 3. Dezember 1830.

Digitized by Google

Als Wir mittelſt Unſers Patentes vom 28. September d. J.*) die Regierung der hieſigen Lande bis auf Weiteres übernahmen, thaten Wir dieſen durch andere dringende Gründe gebotenen Schritt nicht ohne die Zuſtimmung Unſers vielgeliebten Herrn Bruders, des Herzogs Karl Durchlaucht. Zu Unſerm innigſten Bedauern hat zwar dieſe Zuſtimmung jezt aufgehört. Allein da, wie der Welt offenkundig vorliegt, Se. Durchlaucht der Herzog Karl ſich gegenwärtig außer Stande befinden, die oberſte Regierungsgewalt in den hieſigen Landen auszuüben; da der Staat ohne eine ſolche in keinem Augenblicke beſtehen kann; da Wir mit Recht fürchten, daß nicht nur Unſer geliebtes Vaterland von Neuem den Stürmen der Geſetzloſigkeit preisgegeben, ſondern auch die Ruhe der Nachbarſtaaten gefährdet werden würde, wenn Wir Uns von den Regierungsgeſchäften zurückzögen; da Wir als nächſter Agnat bei einer ſolchen Lage der Dinge eben ſo verpflichtet als berechtigt ſind, für das Wohl des Landes zu ſorgen und Unſere eigenen Rechte wahrzunehmen; endlich da Wir von Unſerm vielgeliebten Herrn Oheim, Sr. Majeſtät dem Könige von Großbritannien und Hannover, die dringende Auffoderung erhalten haben, unter keinen Umſtänden die Regierungsgeſchäfte aufzugeben, bis Se. Majeſtät eine endliche Entſcheidung über das Schickſal des hieſigen Landes vermittelt haben werden: ſo ſind Wir entſchloſſen, eingedenk Unſerer höhern Pflichten, die Adminiſtration der hieſigen Lande bis dahin, daß deren endliches Schickſal entſchieden ſeyn wird, fortzuführen.

Wir weiſen daher die Landeskollegien, Behörden und Beamten an, ihre Funktionen in den ihnen übertragenen Geſchäftskreiſen mit dem bisher bewieſenen Eifer fortzuſetzen, und erwarten von den getreuen Unterthanen, daß ſie den Geſetzen und den Obrigkeiten die ſchuldige Folge leiſten werden, wobei es Uns zur beſondern Freude gereicht, bei dieſer Gelegenheit

*) S. XX. Bd. S. 76.

Unſere Anerkennung der vielen Beweiſe von Liebe, Ergebenheit und Treue, welche Wir täglich erhalten, öffentlich auszuſprechen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten herzoglichen Staatskanzleiſiegels.

Braunſchweig, den 26. November 1830.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Vdt. G. Koch.

28. Bekanntmachung des Herzogs Wilhelm vom 7. Dezember 1830. *)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Herzog zu Braunſchweig=Oels ꝛc., bei Unſerer dermaligen Regierung des Herzogthums Braunſchweig, fügen hiemit zu wiſſen:

Da in der vierzigſten Sitzung der hohen deutſchen Bundesverſammlung vom 2. d. M. §. 304 Nr. 2, ein Beſchluß gefaßt iſt, welcher wörtlich alſo lautet:

Se. Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunſchweig=Oels wird erſucht, die Regierung des Herzogthums Braunſchweig bis auf Weiteres zu führen, Alles was zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, ſo wie der geſetzlichen Ordnung im Herzogthume, erfoderlich iſt, vorzukehren, und daß dieſes auf Veranlaſſung des deutſchen Bundes geſchehe, öffentlich bekannt zu machen:

ſo wollen Wir dieſen Beſchluß hierdurch ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß bringen und ſind dem darin ausgedrückten Erſuchen bereits durch Unſere Proklamation vom 26. v. M. entgegengekommen.

Unſere getreuen Unterthanen werden mit Uns in dieſem Beſchluſſe einen neuen ſprechenden Beweis der kräftigen Für-

*) Aus der Verordnungsſammlung Nr. 27. Braunſchweig 14. Dezember 1830.

ſorge der hohen deutſchen Bundesverſammlung für das Wohl des hieſigen Landes und für die Ruhe von Deutſchland erblicken und eine vollſtändige Beruhigung darin finden, daß die von Uns in Uebereinſtimmung mit Unſerm vielgeliebten Herrn Oheim, Sr. Majeſtät dem Könige von Großbritannien und Hannover, übernommene Regierung unter den Schutz der in dem deutſchen Bunde vereinigten ſämmtlichen ſouveränen Fürſten und Regierungen geſtellt iſt.

Indem Wir dieſes Unſern getreuen Unterthanen zu erkennen geben, wollen Wir dagegen diejenigen, welche durch aufrühreriſche, gegen Unſere Regierung gerichtete Handlungen die beſtehende geſetzliche Ordnung zu ſtören beabſichtigen ſollten, hiermit ernſtlich gewarnt haben, da Wir ſonſt durch die von Uns übernommenen Verpflichtungen gezwungen ſeyn werden, gegen ſolche Aufrührer nach der Strenge der Geſetze verfahren zu laſſen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten herzoglichen Staatskanzleiſiegels.

Gegeben Braunſchweig, den 7. Dezember 1830.

Wilhelm. (L. S.)

v. Schleinitz.

29. Cirkular des engern Ausſchuſſes der vereinigten braunſchweigwolfenbüttelſchen und blankenburgſchen Landſchaft an die Mitglieder der Landſchaft. Braunſchweig 7. Dezember 1830. *)

Mittelſt Reſcripts herzoglichen Staatsminiſteriums vom 6. d. iſt uns ein Beſchluß des durchlauchtigſten deutſchen Bundes vom 2. d. mitgetheilt, nach welchem derſelbe — durchdrungen von der Ueberzeugung, daß unter den obwaltenden Umſtänden die Erhaltung der Ruhe und geſetzlichen Ordnung im Herzogthume Braunſchweig eine von der Autorität des Bun-

*) Aus der preußiſchen Staatszeitung vom 21. Dezbr.

Digitized by Google

des ausgehende unverweilte Verfügung in Beziehung auf die Regierungsgewalt daſelbſt gebieteriſch erheiſche, und daß eine definitive Anordnung wegen der künftigen Regierung dieſes Herzogthums von Seite der Agnaten nach den Beſtimmungen der Hausgeſetze und des Herkommens nicht werde umgangen werden können,

1) Se. Durchlaucht den Herzog Wilhelm von Braunſchweig erſucht, die Regierung des Herzogthums Braunſchweig bis auf Weiteres zu führen und, daß dieſes auf Veranlaſſung des deutſchen Bundes geſchehe, öffentlich bekannt zu machen;

2) den berechtigten Agnaten Sr. Durchlaucht des Herzogs Karls von Braunſchweig anheim gibt, diejenige definitive Anordnung für die Zukunft, welche bei dieſem beklagenswerthen Stande der Dinge die dauernde Ruhe und geſetzliche Ordnung in dem Herzogthume Braunſchweig erheiſcht in Gemäßheit der herzoglich braunſchweigiſchen Hausgeſetze und des in deutſchen und anderen ſouveränen Häuſern üblichen Herkommens zu berathen und zu bewirken, ſo wie auch eine baldige Benachrichtigung über die in ſolcher Art getroffene Feſtſtellung dem deutſchen Bunde zur Anerkennung zukommen zu laſſen. Zugleich iſt uns in jenem Reſcripte eröffnet, wie dem durchlauchtigſten Herzog Karl von der hohen Bundesverſammlung jener Beſchluß mit dem Hinzufügen bekannt gemacht ſey: „daß ihn dieſer Bund nicht mehr für befugt erachte, Regierungsrechte in dem Herzogthume Braunſchweig auszuüben, ſondern nur Se. Durchlaucht den Herzog Wilhelm als Regenten anſehe.“

Wir beeilen uns, Sie von dieſen Thatumſtänden, welche in der mehrfachen Hinſicht, daß der erſehnte Zeitpunkt des definitiven Regierungsantrittes des durchlauchtigſten Herzogs Wilhelm darnach als ſehr nahe ſich zeigt, und eine jede Unterſtützung der Verſuche des Herzogs Karl zum Umſturze der dermaligen Ordnung nicht nur im hieſigen Lande, ſondern auch in den ſämmtlichen Bundesſtaaten, fortan als ſtraffäl-

Digitized by Google

lig erſcheinen muß, im höchſten Grade wichtig und erfreulich ſind, ſofort in Kenntniß zu ſetzen.

Braunſchweig, am 7. Dezember 1830.

Die zum engern Ausſchuſſe der vereinigten braunſchweig-wolfenbüttelſchen und blankenburgſchen Landſchaft Verordneten.

v. Bülow. v. Strombeck. F. Langerfeldt.

14.

Bayern. Aktenſtücke, die von Studirenden in München veranlaßten Störungen der öffentlichen Ruhe betreffend.

1. Bekanntmachung der königlichen Polizeidirektion München vom 29. Dezember 1830. *)

Die bisherigen ſtattgehabten Störungen der öffentlichen Ruhe, welche von einigen hieſigen Studirenden veranlaßt wurden, und welchen ſelbſt durch die ſchonendſte Behandlung ihr Ziel nicht geſteckt werden konnte, geben zu nachfolgender Bekanntmachung Anlaß. Der Artikel 319 des Strafgeſetzbuchs Th. I. beſtimmt, daß das Verbrechen des Tumults ſchon vorliege, wenn ſich eine Menſchenmenge nur von 10 Perſonen öffentlich zuſammenrottet, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerſtehn, oder eine Verfügung oder die Zurücknahme einer erlaſſenen Verfügung zu erzwingen, oder wegen einer Amtshandlung Rache an derſelben zu nehmen. Die hochherzigen Einwohner der Haupt- und Reſidenzſtadt haben bisher ihren trefflichen Gemeinſinn auf eine ausgezeichnete Art bewährt, nicht nur an den ſtattgehabten Tumulten keinen Antheil genommen, ſondern durch kräftiges Mitwirken zur Herſtellung der Ordnung und Ruhe wohlthätig beigetragen, worüber den-

*) Durch öffentlichen Anſchlag bekanntgemacht.

ſelben bereits das allerhöchſte Wohlgefallen öffentlich zu erken- nen gegeben wurde. Um daher die edelgeſinnten Einwohner vor unverdienten Unannehmlichkeiten zu bewahren, werden dieſelben ermahnt, daß ſie zur Polizeiſtunde Nachts ruhig, ohne ſich durch Neugierde zum Stillſtehen reizen zu laſſen, und nicht in größeren Geſellſchaften ihren Weg nach Hauſe nehmen, indem jede größere Verſammlung im Sinne des oben angeführ- ten Artikels angehalten werden wird.

2. Königliche Verordnung, die Schließung der Univer- ſität betreffend, vom 30. Dezember 1830. *)

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc. Wir finden Uns bewogen zu beſchließen, wie folgt:

I. Von heute an bis zum 1. März iſt die Univerſität dahier geſchloſſen.

II. Bis zum 31. Dezember Mittags 12 Uhr müſſen alle Univerſitätsſtudenten, mit Ausnahme derjenigen, welche da- hier domicilirt ſind, ohne Nachſicht die Stadt München verlaſ- ſen haben; wer dieſem Befehle nicht nachkommt, hat zu gewär- tigen, daß er mit Gewalt hinweggeſchafft werde.

III. Am 1. März haben die Vorleſungen, nach Vornahme einer neuen, ſtreng nach den Statuten zu vollziehenden In- ſkription wieder zu beginnen; bis zum Anfange des Sommer- ſemeſters ſind ſolche als Fortſetzung der im Winterſemeſter be- gonnenen Vorleſungen zu betrachten, daher keine Oſterferien zu geſtatten; mit Anfang des Sommerſemeſters beginnen die neuen Vorleſungen.

IV. Auf den beiden andern Landesuniverſitäten darf bis zum Anfange des Sommerſemeſters kein Student neu in- ſkribirt, noch ein neu Angekommener hoſpitirend zugelaſſen werden.

V. Da voraus zu ſehen iſt, daß mehrere Bürger Fo-

*) Aus der Münchener polit. Zeitung vom 17. Jan. 1831.

Digitized by Google

derungen an Studirende haben, die nicht ſogleich befriedigt werden können, ſo wird das Staatsminiſterium des Innern Sorge tragen, daß die Gläubiger in Eintreibung ſolcher Poſten von der Staatsbehörde, vorzüglich gegen Fremde, unterſtüzt werden.

Unſer Staatsminiſterium des Innern iſt mit dem ſtrengſten Vollzuge beauſtragt.

München, den 29. Dezember 1830.

Unterzeichnet: Ludwig.

3. Königliche Verordnung, die auf Vorbitte des Münchner Stadtmagiſtrats Namens der Bürgerſchaft allerhöchſt bewilligte Modifikation der voranſtehenden königlichen Verordnung betreffend; vom 30. Dezbr. 1830. *)

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Es hat Uns eine Abordnung des dahieſigen Stadtmagiſtrats eine Vorbitte für die Studirenden dahier vorgetragen, und Wir haben lediglich in Berückſichtigung dieſer und um Unſeren getreuen Bürgern von München einen Beweis zu geben, wie ſehr Wir die von denſelben bethätigte Ergebenheit und Anhänglichkeit anerkennen, beſchloſſen und beſchließen, wie folgt:

I. Unſere Entſchließung vom geſtrigen — die Schließung der dahieſigen Univerſität betreffend — ſoll in Beziehung auf die zur Studentengeſellſchaft Germania gehörigen Mitglieder ſtreng vollzogen werden; dieſelben müſſen bis morgen Mittag um 12 Uhr die Stadt München verlaſſen haben und dürfen weder dahier noch auf den andern Univerſitäten des Reiches weder jezt noch in der Folge zugelaſſen werden. Ob dieſe Ausſchließung für immer oder auf wie lange dauern ſoll, behalten Wir Uns vor noch zu beſtimmen.

---

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

II. Gegen die Verhafteten und etwa ſonſt Verdächtigen iſt das geſetzliche Verfahren fortzuſetzen.

III. In Beziehung auf alle übrigen Studenten bleibt der Vollzug Unſerer Entſchließung vom geſtrigen bis auf Unſere weitern Befehle verſchoben, jeder ferner von Studenten veranlaßte Auflauf hat aber den unnachſichtlichen Vollzug Unſerer Entſchließung vom geſtrigen Tage zur unausbleiblichen Folge.

IV. Sollten einzelne Studenten ohne Zuſammenrottung ſich Neckereien gegen Militär oder Bürger erlauben, ſo ſollen dieſelben ohne Nachſicht alsbald von der Univerſität hinweggewieſen und auf ſolche die Beſtimmungen, welche im §. II gegeben ſind, angewendet werden, ſo fern nicht ſtrengere Strafen durch die Geſetze und Univerſitätsſatzungen angedroht ſind.

Unſer Staatsminiſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge beauftragt, und Wir erwarten, daß die Univerſitäts-Profeſſoren hiezu nicht nur nach Pflicht mitwirken, ſondern überhaupt Alles aufbieten werden, die Studenten zur ſtrengen Ordnung und Unterwerfung unter die Geſetze und Behörden anzuführen und dabei zu erhalten.

München, den 30. Dezember 1830.

Unterzeichnet Ludwig.

4. Allerhöchſte Entſchließung, das Wohlverhalten des Linien- und Bürgermilitärs bei den Unruhen betreffend. München, 31. Dezember 1830. *)

Auf ꝛc. Befehl. Se. königliche Majeſtät haben unterm Heutigen die hier nachſtehende allerhöchſte Entſchließung zu erlaſſen geruht.

„Wir haben mit innigem Wohlgefallen die Treue und Ergebenheit geſehen, welche die hieſige Beſatzung und die Gendarmerie ſowohl als die Münchner Landwehr bei den durch Studirende veranlaßten Unruhen an den Tag

*) Aus der nämlichen Quelle.

gelegt hat. Wir verleihen allen Linientruppen hieſiger Beſatzung und Gendarmerie einſchlüſſig vom Brigadier, bei der Infanterie vom Feldwebel, bei der Kavallerie vom erſten Wachtmeiſter und bei der Artillerie vom Oberfeuerwerker abwärts, eine dreitägige Löhnung als Gratifikation. Unſere lebhafte Zufriedenheit über die ſie beſeelende Anhänglichkeit iſt der Beſatzung und der Gendarmerie ſowohl als der Landwehr auszudrücken."

Der Kommandantſchaft München wird dieſe königliche allerhöchſte Entſchließung zu dem Ende eröffnet, um ſolche durch Tagsbefehl der Beſatzung, der Gendarmerie und der Landwehr ungeſäumt bekannt zu geben.

München, den 31. Dezember 1830.

15.

Dänemark. Königliche Proklamation, die Verbreitung aufrühreriſcher Gerüchte betreffend. Kopenhagen, 16. November 1830. *)

Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dänemark ꝛc. ꝛc., entbieten Unſern lieben getreuen Unterthanen in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein Unſere Gnade und fügen ihnen zu wiſſen: Es iſt zu Unſrer Kenntniß gekommen, daß einige Perſonen es ſich herausgenommen haben, in Unſern Herzogthümern falſche Gerüchte auszuſtreuen und es zu verſuchen, die ruhigen Einwohner zu gemeinſchaftlichen Schritten zu verleiten, welche nachtheilig für die öffentliche Ordnung und Ruhe werden können. Wir werden einem jeden ſtrafbaren Beginnen der Art den Ernſt entgegenſetzen, welchen die Umſtände erfodern, und warnen Unſere lieben und getreuen Unterthanen mit landesväterlicher Huld, jenen Gerüchten keinen Glauben beizumeſſen und keiner ordnungswidrigen Auffoderung Gehör zu geben. Das Wohl des Landes und

*) Aus der preußiſchen Staatszeitung v. 23. November.

Digitized by Google

eines jeden Einzelnen iſt von jeher das höchſte Ziel Unſrer Wünſche und Beſtrebungen geweſen und wird es ſtets bleiben Wir finden in der Anerkennung Unſrer unabläſſigen Sorgfalt durch den Ausdruck der Liebe und des Vertrauens Unſers Volkes den größten, Unſerm Herzen theuerſten Lohn. Deßhalb erwarten Wir auch von Unſern lieben getreuen Unterthanen, daß ſie in ihrem Vertrauen auf Uns verharren und ſich überzeugt halten, daß Wir eine jede das Geſammtwohl fördernde Veranſtaltung in der dazu geeigneten Zeit treffen werden. Wi verſichern ſie insgeſammt Unſrer königlichen Huld und Gnade.

Gegeben in Unſrer königlichen Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 16. November 1830.

Frederik R. (L. S.)

Moltke. Rothe. Hammerich. Jenſen. Langheim.

16.

Dänemark. Adreſſe von Prälaten und Ritterſchaft der Herzogthümer Schleswig und Holſtein an den König. Kiel 22. November, nebſt dadarauf erfolgter königlicher Antwort, Kopenhagen 4. Dezember 1830. *)

Allerdurchlauchtigſter, großmächtigſter König, allergnädigſter Erbkönig und Herr!

In einem Augenblicke wie der jetzige, wo auch in unſerm Vaterlande politiſche Bewegungen fühlbar geworden ſind, halten Prälaten und Ritterſchaft der Herzogthümer Schleswig und Holſtein, denen auch die übrigen Gutsbeſitzer beigetreten ſind, es für eine theure Pflicht, durch die allerunterthänigſt unterzeichnete fortwährende Deputation ihre Anſicht über die Begebniſſe, welche die allgemeine Aufmerkſamkeit auf ſich ziehen, ehrfurchtsvoll vor Ew. Majeſtät auszuſprechen, um ſo mehr, da ſelbige überzeugt ſind, daß die Umtriebe einzelner Uebelwollender keineswegs mit der öffent-

*) Aus dem Altonaer Merkur.

Digitized by Google

lichen Meinung übereinſtimmen. Wenn ſie nun gleich Ew königlichen Majeſtät nicht verhehlen können, daß auch nach ihrem allerünterthänigſten Dafürhalten die Anfoderungen der Zeit zur Berückſichtigung laut werdender Wünſche immer dringender geworden ſind, ſo halten ſie es doch in einem Augenblicke allgemeiner Gährung, wie der gegenwärtige es iſt, für die erſte Pflicht aller treugeſinnten Unterthanen, die Ventilation der ernſten Fragen, welche das allgemeine Intereſſe des Landes betreffen, nicht zu übereilen.

Prälaten und Ritterſchaft, ſo wie die übrigen Gutsbeſitzer der Herzogthümer Schleswig=Holſtein, glauben durch offene Darlegung der ehrfurchtsvollen Geſinnungen den Erwartungen zu entſprechen, welche Ew. königliche Majeſtät von einem Korps haben, das jederzeit ſeine allerunterthänigſten Wünſche mit Freimüthigkeit vor die Stufen des Thrones gebracht hat. — Mit gleicher Offenheit und mit demſelben Vertrauen ſprechen ſie hier die Ueberzeugung aus, daß Ew. königl. Majeſtät die fernere Erhaltung der vollkommenſten Ruhe im Lande dadurch ſichern würden, wenn Allerhöchſtdieſelben in Ihrer Weisheit befehlen ſollten, die Wünſche des Landes vernehmen zu wollen.

Die wir in tiefſter Unterthänigkeit erſterben
Ew. königlichen Majeſtät
allerunterthänigſte, treugehorſamſte zur fortwährenden Deputation der Schleswig=Holſteinſchen Prälaten und Ritterſchaft Kommittirte.

Graf v. Rantzau. Graf v. Moltke. v. Warnſtedt.
v. Buchwaldt. Graf v. Moltke.

Kiel, den 22. November 1830.

Antwort des Königs auf vorſtehende Adreſſe, ertheilt durch die königl. Schleswig=Holſteinſche=Lauenburgſche Kanzlei zu Kopenhagen am 4. Dezember 1830.

Die Kanzlei hat die mit dem Schreiben der fortwährenden Deputation von Prälaten und Ritterſchaft vom 26. vorigen Monats eingeſandte allerunterthänigſte Adreſſe von Prä-

laten und Ritterſchaft, welcher die übrigen Gutsbeſitzer beigetreten ſind, Sr. Majeſtät dem Könige vorgelegt.

Allerhöchſt dieſelben haben in dieſer Adreſſe die loyalen Geſinnungen Ihrer getreuen Prälaten und Ritterſchaft, ſo wie der ihnen beigetretenen Gutsbeſitzer, erkannt und die Allerhöchſtdenſelben bewieſene ehrfurchtsvolle Ergebenheit mit beſonderer Zufriedenheit wahrgenommen. Durch die an dem treuen Sinne Ihres Volkes geſcheiterten Beſtrebungen einiger Uebelwollender, eine Aufregung herbeizuführen, werden Se. Maj. ſich nicht abhalten laſſen, nach wie vor mit den nöthigen Vorbereitungen fortzufahren, um die Wünſche Ihrer getreuen Unterthanen in dem Herzogthum Schleswig, ſo wie in dem Herzogthum Holſtein, bald thunlichſt berückſichtigen zu können.

Vorſtehendes ermangelt die Kanzlei nicht, der fortwährenden Deputation in Folge allerhöchſten Befehls Sr. Maj. des Königs hiedurch zu erkennen zu geben.

Königlich Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzlei zu Kopenhagen, den 4. Dezember 1830.

Moltke. Rothe. Hammerich. Jenſen. Langheim.

17.

Großherzogthum Heſſen. Bekanntmachung die Ausführung des zwiſchen dem Großherzogthum Heſſen und Königreich Preußen einerſeits, und den Königreichen Bayern und Würtemberg andrerſeits unterm 27. Mai 1829 abgeſchloſſenen Handelsvertrags betreffend. Darmſtadt 13. September 1830. *)

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. Dezember vorigen Jahres in Nr. 61 des großherzoglichen Regierungs-

*) Aus dem großherzoglich heſſiſchen Regierungsblatt Nr. 59 vom 14. Oktober 1830. — Der Vertrag vom 27. Mai 1829 befindet ſich in gegenwärtiger Sammlung Band XIV S. 329 ff. und auf deſſen Vollzug bezügliche Urkunden ſiehe Band XVI S. 382, dann Band XVII S. 65 — 100.

Digitized by Google

blatts wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Verkehr zwiſchen dem Zollvereinsgebiete von Heſſen und Preußen einerſeits und dem Zollvereinsgebiete von Bayern und Würtemberg andrerſeits folgende Zollſtellen noch weiter als vertragsmäßige Abfertigungsämter eröffnet worden ſind:

A. In Heſſen:

a) das Hauptzollamt Mainz für alle zu Mainz zu Waſſer ſowohl auf dem Rhein, als auf dem Main ein- und ausgehenden Erzeugniſſe;

b) das Nebenzollamt I. Klaſſe zu Fürfelden;

c) das Nebenzollamt II. Klaſſe zu Monsheim;

d) das Nebenzollamt II. Klaſſe zu Landenhauſen;

dieſe unter b bis d bezeichneten drei Nebenzollämter jedoch nur für Gegenſtände und Quantitäten innerhalb der Gränzen ihrer geſetzlichen Abfertigungsbefugniſſe (§. 21 und 22 der Zollordnung vom 23. Juni 1828).

B. In Bayern:

a) das Oberzollamt Rheinſchanze (Mannheim gegenüber);

b) das Oberzollamt Speyer;

c) das Zollamt Kleinbockenheim;

d) das Zollamt Motten.

Darmſtadt am 13. September 1830.

Großherzoglich heſſiſches Miniſterium der Finanzen.

von Hofmann.

von Schenk.

18.

Großherzogthum Heſſen. Verordnung wegen der Dampfſchifffahrt zwiſchen Mainz und Köln. Darmſtadt 23. Dezember 1829. *)

Zur Beförderung der Dampfſchifffahrt zwiſchen Mainz und Köln hat das unterzeichnete Miniſterium, im Einverſtändniſſe mit der königlich preußiſchen Regierung verordnet, wie folgt:

Art. 1. Der rheiniſchen Dampfſchifffahrtsgeſellſchaft, welche in Köln ihren Urſprung genommen hat und nachher mit der in Mainz für den Rhein und Main gebildeten Geſellſchaft in Verbindung getreten iſt, ſoll, mit Bezug auf die der lezteren ſchon ertheilte Koncesſionsurkunde d. d. Darmſtadt den 12. April 1826, geſtattet ſeyn, eine regelmäßige Schifffahrt, zum Transport von Reiſenden und deren Gepäck, mit Güterbeiladungen, zwiſchen Mainz und Köln zu betreiben.

Art. 2. Vorerſt ſollen die zu dieſem Zwecke in Betrieb zu ſetzenden Dampfboote die Zahl von vieren nicht überſteigen.

Die Beiladungen von Handelsgütern aller Art ſollen mit gebührender Rückſicht auf die Ladungsfähigkeit der Fahrzeuge, ſo wie auf die Sicherheit und Schnelligkeit des Transports, ermeſſen werden und dürfen in keinem Falle in ſolcher Menge ſtattfinden, daß der Aichbrand der Dampfſchiffe unter Waſſer kommt. Für Beſchädigung von Perſonen und Gütern, welche durch, dem jeweiligen Waſſerſtande nach, unverhältnißmäßiges, unvorſichtiges Ueberladen der Dampfboote entſteht, bleiben die Unternehmer geſetzlich verantwortlich.

Art. 3. Ueber die Natur der Beiladungen werden, im Einverſtändniſſe beider betheiligten Regierungen, allgemeine polizeiliche Beſtimmungen erfolgen.

*) Aus dem großherzoglich heſſiſchen Regierungsblatt Nr. 60 vom 18. Oktober 1830.

Digitized by Google

Leicht entzündliche Waaren, namentlich Schießpulver, auch Vitriolöl, ſollen jedenfalls ausgeſchloſſen ſeyn.

Art. 4. Ueber die Sicherheitsmaaßregeln gegen Exploſionen des Dampfkeſſels, welche auf jedem, mit dem großherzoglich heſſiſchen Gebiete in Berührung tretenden Dampfboote angebracht ſeyn müſſen, ſo wie über die anfängliche, dann periodiſch zu wiederholende techniſche Unterſuchung derſelben, ſollen, nach vorheriger Rückſprache mit der königlich preußiſchen Staatsregierung, beſondere Vorſchriften erlaſſen werden, denen ſich die Dampfſchifffahrtsgeſellſchaft unbedingt zu fügen hat.

Art. 5. Ladungen und Rückladungen erfolgen unmittelbar nach der Ankunft eines der Dampfboote in dem Hafen von Mainz, und es ſollen Maaßregeln zur möglichſt ſchnellen Abfertigung getroffen werden.

Art. 6. Reiſende können überall im Vorbeifahren abgeſezt und eingenommen werden. Ein- und Ausladungen von Handelsgütern aber ſind zwiſchen Mainz und Köln zu Thal wie zu Berg nur in Koblenz zuläſſig, womit aber auf der Thalreiſe in keinem Falle ein größerer Aufenthalt als von einer bis höchſtens zwei Stunden verknüpft ſeyn darf.

Art. 7. Auf den zur Dampfſchifffahrt dienenden Schiffen dürfen nur geprüfte und von ihren Regierungen anerkannte Sachverſtändige als Kapitäns und Steuerleute angeſtellt und verwendet werden.

Es ſoll in dieſer Beziehung vorzugsweiſe auf diejenigen Individuen Rückſicht genommen werden, welche bisher das Schifffahrtsgewerbe auf dem Mittelrhein betrieben und günſtige Zeugniſſe der Handelskammern von Mainz und Köln für ſich haben, wodurch man jedoch nicht beabſichtigt, die eigene Zuziehung tüchtiger Matroſen, Steuerleute und Kapitäns aus dem auf den Dampfſchiffen dienenden Perſonal beſchränken zu wollen.

Art. 8. Die Dampfſchifffahrtsgeſellſchaft muß ſich den

Digitized by Google

Anordnungen unterwerfen, welche zur Sicherung des allerhöchſten Abgabenintereſſe's für nothwendig erachtet werden.

Art. 9. Die Verwaltungsbehörden haben inſonderheit auch darüber zu wachen, daß der Dampfſchifffahrtsverkehr nicht zur Verletzung dießſeitiger ſowohl, als der königlich preußiſchen beſtehenden oder noch zu erlaſſenden Poſtgeſetze gemißbraucht, vielmehr von den Unternehmern denjenigen Bedingungen genau nachgekommen werde, welche jede der beiderſeitigen Regierungen denſelben in Beziehung auf ihr Poſtintereſſe und zu deſſen Sicherung etwa beſondes aufzuerlegen für gut finden und der anderen betheiligten Landesregierung mit dem desfallſigen Erſuchen mittheilen wird.

Art. 10. Der bisher beſtandene Jachtſchifferverein ſoll, ſo lange er, auf den Grund einer dießſeitigen Konzeſſion und der mit dem königlich preußiſchen Gouvernement getroffenen Verabredungen, in ungeſtörter Wirkſamkeit bleiben kann, eben den Verpflichtungen unterworfen ſeyn, welche in den vorhergehenden Artikeln 8 und 9 der Dampfſchifffahrtsgeſellſchaft auferlegt worden ſind.

Art. 11. Ein ausſchließliches Recht wird der Dampfſchifffahrtsgeſellſchaft nicht eingeräumt, ſondern die Geſtattung anderweiter Konkurrenz nach Gutfinden ausdrücklich vorbehalten.

Art. 12. Jedes zur vorgedachten Dampfſchifffahrt beſtimmte Boot hat eine aus den neben einander geordneten Farben der beiderſeitigen Regierungen zuſammengeſezte Flagge zu führen.

Art. 13. Die unter vorſtehenden Bedingungen der rheiniſchen Dampfſchifffahrtsgeſellſchaft, welche in Köln ihren Sitz hat, ertheilte Konzeſſion erſtreckt ſich nur auf die Dauer von ſechs Jahren, nach deren Ablauf das Bedürfniß einer allenfallſigen Verlängerung oder Abänderung dieſer Konzeſſion in nähere Erwägung gezogen und eintretenden Falls mit der königlich preußiſchen Regierung weiter darüber verhandelt werden ſoll.

Digitized by Google

Art. 14. Schließlich wird hierdurch vorbehalten, den zwiſchen der für den Rhein und Main gebildeten Dampfſchifffahrtsgeſellſchaft in Mainz und der preußiſch-rheiniſchen Dampfſchifffahrtsgeſellſchaft in Köln unter dem 24. April 1827 abgeſchloſſenen Vertrag einer näheren Prüfung zu unterwerfen und demſelben, ſo weit er mit dem Inhalte der vorſtehenden Verordnung übereinſtimmt, eine beſondere Genehmigung zu ertheilen.

Darmſtadt am 23. Dezember 1827.

Großherzoglich heſſiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

Graf von Görlitz.

19.

Großherzogthum Heſſen. Geſetz zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck. Vom 23. September 1830. *)

Wir Ludwig II, von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. haben, nach Anhörung Unſeres Staatsraths und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Jede Vervielfältigung erſchienener Druckſchriften, muſikaliſcher Werke, Landcharten, topographiſcher oder anderer Zeichnungen, deren Werth weniger oder gar nicht in der künſtleriſchen Ausführung, ſondern darin beſteht, zur Verſinnlichung gewiſſer Gegenſtände zu dienen, um dadurch wiſſenſchaftliche Zwecke zu befördern, oder ſonſt eines Werkes, es mag nun ganz oder zum Theil gedruckt oder geſtochen ſeyn, Handſchrif-

---

*) Aus dem großherzoglich heſſiſchen Regierungsblatt № 61 vom 21. Oktober 1830.

ten, Vorleſungen und Predigten durch den Druck, ſo wie durch die Kupferſtecher-, Formſchneider-, Steinſchreiber- oder irgend eine andere ähnliche Kunſt, ohne die Einwilligung ihrer Urheber und derer, welche von ihnen das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräußerung erlangt haben, oder deren Rechtsnachfolger, iſt verbotener ſtrafbarer Nachdruck. Dieſe Beſtimmung findet auch zu Gunſten ausländiſcher Autoren und Verleger Anwendung, inſofern in dem betreffenden Auslande ein geſetzliches Verbot des Nachdrucks zu Gunſten der Ausländer gleichfalls beſteht oder künftig beſtehen wird, oder Staatsverträge dieſes mit ſich bringen.

Art. 2. Alle Ausgaben eines Werkes genießen den geſetzlichen Schutz gegen den Nachdruck in gleichem Maaße.

Art. 3. Niemand darf von einzeln erſchienenen Werken eines Schriftſtellers, ohne Einwilligung des Verfaſſers ſowohl, als des Verlegers, und, wenn ſie nicht ſämmtlich in einem und demſelben Verlage erſchienen ſind, der verſchiedenen einzelnen Verleger, eine Sammlung veranſtalten. Ein Gleiches gilt von einer Sammlung ſolcher Arbeiten eines Verfaſſers, welche ſich in Schriften, die durch Beiträge Mehrerer entſtanden ſind, befinden.

Doch ſoll der Verfaſſer Arbeiten, welche er in Werke, die aus Beiträgen Mehrerer beſtehen, lieferte, nach Ablauf von ſechs Jahren geſammelt herauszugeben befugt ſeyn, inſofern nicht Verträge zwiſchen den Betheiligten ein Anderes beſtimmen.

Art. 4. Ueberſetzungen herauszugeben, ſteht Jedermann frei. Jedoch ſoll bei Werken, die in einer gelehrten Sprache erſchienen ſind, eine deutſche Ueberſetzung, zum Zwecke der Herausgabe, nur unter der Vorausſetzung erlaubt ſeyn, daß zuvor dem Verfaſſer und dem Verleger davon die Anzeige gemacht wird, und wenn weder jener, der dazu vor Allen berechtigt iſt, noch dieſer eine Ueberſetzung bewerkſtelligen wollen, oder länger als zwei Jahre mit der Herausgabe einer Ueberſetzung zögern, wird die Ueberſetzung Jedem freigeſtellt. Bei Werken, deren

Digitized by Google

Ueberſetzung nicht Jedem frei ſteht, und die mehr als drei Bände umfaſſen, iſt dem Verfaſſer und dem Verleger in ſolchem Falle für jeden folgenden Band, vom vierten einſchließlich angerechnet, ein Jahr Zeit zur Herausgabe einer Ueberſetzung gegeben.

Rechtmäßige Ueberſetzungen ſtehen unter dem Verbote des Nachdrucks. Dadurch aber, daß Jemand zuerſt die Ueberſetzung eines Werkes unternimmt oder bekannt macht, erhält er kein Recht, die Herausgabe anderweiter Ueberſetzungen zu hindern.

Art. 5. Wörtliche Auszüge eines ganzen Werkes, welche als beſondere Schriften ausgegeben werden ſollen, ſind dem Nachdrucke gleich zu beurtheilen, übrigens aber in kritiſchen und andern periodiſchen Werken, ſo wie in größeren Sammlungen, auch als beiläufige Beſtandtheile oder als Beilagen anderer Schriften erlaubt.

Art. 6. Abdrücke des ganzen Textes oder ein vollſtändiger wörtlicher Auszug eine Originalwerkes, mit Veränderungen oder mit Hinweglaſſung oder Hinzufügung von Abbildungen, Beilagen, Charten und dergleichen Zugehörungen, ſind als verbotene Nachdrücke zu betrachten. Dagegen dürfen Anmerkungen zu dem Werke eines Anderen in einer beſondern Schrift herausgegeben werden.

In Bezug auf muſikaliſche Kompoſitionen iſt insbeſondere Jeder, der eine Vervielfältigung in veränderter Form vornehmen will, verpflichtet, zuvor dem Künſtler, wie auch deſſen Rechtsnachfolger, von ſeinem Plane Anzeige zu machen, und erſt, wenn der Künſtler erklärt, eine ſolche Veränderung nicht ſelbſt vornehmen zu wollen, oder wenn er ſie binnen zwei Jahren nicht ausführt, iſt die Vervielfältigung in jeder veränderten Form Jedem erlaubt.

Art. 7. Wenn ein in den Handel gekommenes Werk, das unter dem Schutze dieſes Geſetzes ſteht, vergriffen iſt und die nach obigen Artikeln Berechtigten erklären, von ihrem aus-

Digitized by Google

ſchließlichen Verlagsrechts, keinen weiteren Gebrauch machen zu wollen, ſo iſt die Schrift Gemeingut, und die Vervielfältigung derſelben, welche alsdann Jedem frei ſteht, nicht als Nachdruck anzuſehen.

Art. 8. Daſſelbe gilt von Werken, welche vergriffen ſind, wenn nach dem Tode des Verfaſſers weder die Rechtsnachfolger deſſelben, noch der rechtmäßige Verleger oder deſſen Rechtsnachfolger, auf Auffodern eines Dritten, binnen ſechs Jahren eine neue Auflage veranſtalten, wo dann Jedermann zur Vervielfältigung berechtigt iſt.

Art. 9. Wenn in einem Staate das Verbot des Nachdrucks an eine beſtimmte Zeit gebunden iſt, ſo daß nach deren Ablauf der Druck gewiſſer Werke erlaubt iſt, ſo iſt deren Vervielfältigung eintretenden Falls auch in Unſerem Großherzogthume nicht verboten, wofern Verfaſſer oder Verleger der in Frage ſtehenden Werke oder deren Rechtsnachfolger zur Zeit der zu veranſtaltenden Vervielfältigung nicht Unterthanen von Uns ſind.

Art. 10. Geſetzbücher, Geſetze, Verordnungen, Inſtruktionen, kurz alle Verfügungen, welche von Uns oder Unſeren Behörden ausgehen, ein allgemeines Intereſſe haben, und deren Bekanntmachung durch den Druck zu geſchehen pflegt, dürfen nur mit Unſerer Erlaubniß herausgegeben oder gedruckt werden, wofern das herauszugebende Werk ſich als Geſetzbuch, oder als Geſetzesſammlung, oder als bloßer Abdruck der einzelnen oder mehrerer Geſetze, Verordnungen u. ſ. w. und um ſie als ſolche zum Verkaufe in das Publikum zu bringen, ankündigt und nicht vielmehr auf eine wiſſenſchaftliche Kommentation berechnet iſt. Wo dieſes Leztere der Fall iſt, ſoll der beiläufige Abdruck erlaubt ſeyn.

Art. 11. Der Nachdruck ſoll mit Konfiskation und Vernichtung der nachgedruckten Exemplare, ſo wie der Platten oder Matrizen der nachgeſtochenen Gegenſtände und mit einer Geldbuße, welche dem Ladenpreiſe des rechtmäßigen Verlegers

von dreihundert bis dreitauſend Exemplaren gleich kommt, beſtraft werden. Ueberdieß iſt der Nachdrucker dem Verleger einen Schadenerſatz, welcher dem Ladenpreiſe von fünfhundert Exemplaren gleich kommt, und dem Autor oder deſſen Rechtsnachfolger ein Honorar von dreißig Gulden für den Bogen, nach der Bogenzahl der rechtmäßigen Ausgabe, zu leiſten ſchuldig. Jedoch bleibt dem Autor und Verleger, ſo wie deren Rechtsnachfolgern, die Liquidation und der Erſatz eines größern Schadens vorbehalten. Wenn der Nachdrucker nicht vermögend iſt, die ganze Strafe und den Schadenerſatz zu leiſten, ſo wird aus dem Beigetriebenen zuerſt der Schadenerſatz berichtigt.

Art. 12. Die zum Handel beſtimmten, ſich vorfindenden Exemplare von Nachdrücken, welche unter den Beſtimmungen dieſes Geſetzes ſtehen, ſollen konfiszirt und vernichtet werden.

Wer des wiſſentlichen Handels mit nachgedruckten Werken ſich ſchuldig macht oder mit Nachdruckern und deren Theilnehmern oder Beauftragten zur Beförderung des Abſatzes im abſichtlicher Verbindung ſteht, ſoll, neben der Konfiskation und Vernichtung der in ſeinem Beſitze befindlichen Nachdrücke, mit einer Geldſtrafe, die dem Werthe von vierzig bis zweihundert Exemplaren nach dem Ladenpreiſe des rechtmäßigen Verlages gleichkommt, beſtraft werden.

Art. 13. Das wiederholte Vergehen des Nachdrucks oder des Handels mit nachgedruckten Werken oder der im Art. 12 erwähnten Theilnahme wird, außer der in den Art. 11 und 12 angedrohten Strafe und dem Schadenerſatze, mit zeitlicher und bei fernerem Rückfalle mit beſtändiger Unterſagung des Buchhändler- oder Buchdrucker-Gewerbes beſtraft.

Art. 14. Iſt dem Verfaſſer, Herausgeber oder rechtmäßigen Verleger von Uns ein Privilegium ertheilt worden, welches noch andere Maaßregeln zum Schutze des Rechts der ausſchließlichen Bekanntmachung enthält, ſo kommen dieſe ebenfalls zur Anwendung, wofern ein ſolches Privilegium,

Digitized by Google

entweder ganz oder dem weſentlichen Inhalte nach, dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter deſſen Titelblatte bemerkt iſt.

Art. 15. Der Nachdruck wird nur auf Klage eines nach dem Inhalte dieſes Geſetzes Berechtigten unterſucht und beſtraft. Die einmal eingeleitete Unterſuchung darf, wenn auch die Parteien die Sache liegen laſſen, zum Zwecke der Erkennung und Vollziehung der Strafe, fortgeſezt werden.

Art. 16. Die Behörde, von welcher über den Nachdruck entſchieden wird, iſt das Gericht, dem der Beſchädigende bürgerlich unterworfen iſt.

Art. 17. Rechtsmittel gegen die verfügte Beſchlagnahme der nachgedruckten Exemplare haben keine Suspenſivwirkung.

Art. 18. Das Urtheil wird öffentlich bekannt gemacht.

Art. 19. Die Vernichtung der konfiszirten Exemplare iſt nicht nothwendig, wenn der rechtmäßige Verleger dieſelben für einen ihm zu beſtimmenden Preis erwirbt, wodurch er zum Handel mit denſelben berechtigt wird. Der Erlös ſoll, inſoweit er nicht zu Beſtreitung des Schadensersatzes nothwendig iſt, zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden.

Art. 20. Für diejenigen Werke, welche zur Zeit der Bekanntmachung dieſes Geſetzes ſchon erſchienen und nicht Gemeingut ſchon ſind, tritt dieſe neue Geſetzgebung ein. Die zu dieſer Zeit etwa vorhandenen Nachdrücke aber dürfen, inſofern der Handel damit ſeither erlaubt war, auch ferner noch verhandelt werden, jedoch müſſen ſie, damit ſie von nun an nicht vervielfältigt werden können, polizeilich geſtempelt werden.

Art. 21. Die in dem Großherzogthume oder einzelnen Theilen deſſelben über dieſe Materie beſtandenen früheren Geſetze ſind aufgehoben.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedruckten Staatsſiegels.

Darmſtadt am 23. September 1830.

(L. S.) Ludwig.

du Thil.

Digitized by Google

20.

Oldenburg. Bekanntmachung des großherzoglichen Staats- und Kabinetsminiſteriums, die Anordnung einer Kommiſſion zu Berathung und Ausarbeitung einer landſtändiſchen Verfaſſung betreffend. Oldenburg, 28. Dezbr. 1830.*)

Da Se. königliche Hoheit der Großherzog ſich bewogen gefunden haben, zur Berathung und Ausarbeitung einer die Einführung einer landſtändiſchen Verfaſſung im Herzogthum Oldenburg und in der Erbherrſchaft Jever vorbereitenden Gemeindeordnung eine Kommiſſion anzuordnen, ſo wird auf höchſten Spezialbefehl hiedurch ſämmtlichen Landeskollegien und übrigen Behörden der Wille Sr. königlichen Hoheit bekannt gemacht, daß dieſelben allen Erkundigungen, Fragen und Auffoderungen, zu welchen die Kommiſſion ſich in Vollziehung ihres Auftrages veranlaßt ſehen wird, bereitwillig entgegen kommen und ihrem Begehren nach aufklärenden Notizen, Darſtellung von Lokalverhältniſſen und dergleichen durch Berichtserſtattungen, Mittheilung von Archivnachrichten, Aktenſtücken ꝛc. vollſtändig Genüge leiſten ſollen.

Oldenburg, den 28. Dezember 1830.

Großh. oldenb. Staats- und Kabinetsminiſterium.
v. Brandenſtein. Starklof.

21.

Oeſterreich. Aktenſtücke, die wichtigern Verhandlungen des ungariſchen Reichstages im Jahre 1830 betreffend.

(Fortſetzung und Ergänzung der im XX. Band Seite 29 abgebrochenen Aktenſtücke.)

9. Vortrag der ungariſchen Stände an Se. Majeſtät den Kaiſer und König über die Stellung von 48,000 Rekruten. Preßburg, 15. November 1830.**)

Ew. Majeſtät! Der Inhalt des dritten Punktes der kö-

*) Aus dem Hamburger Korreſpondenten vom 17. Jan.
**) Aus dem öſterreichiſchen Beobachter vom 23. Nov.

Digitized by Google

niglichen Propoſitionen, wie auch des königlichen Reſkripts vom 8. Oktober d. J. hat uns kund gethan, daß Ew. Majeſtät durch außerordentliche Umſtände bewogen ſind, zur Aufrechthaltung des Friedens Ihre Vertheidigungsmittel zu verſtärken, und ſowohl deßhalb, als auch darum ein bedeutendes Truppenſubſidium wünſche, weil die ungariſchen Kriegsſchaaren durch Sterbefälle, Dienſtuntauglichkeit und Entlaſſung bedeutend geſchwächt worden ſind. — Mit Unterwürfigkeit verehren wir dieſe Vorſicht Ew. Majeſtät; ſie iſt uns ein neuer Beweis deſſen, daß die Liebe zum Frieden dem Herzen Ew. Majeſtät tief inwohne, und daß Allerhöchſtdieſelben nichts heißer wünſchen, als nach deſſen Befeſtigung dem Drange Ihres Herzens in Beförderung des allgemeinen Wohls ununterbrochen folgen, und die Wohlfahrt Allerhöchſtderen getreuen Unterthanen unter dem Schutze Ihrer gerechten Regierung immer vermehren zu können. Dieſe Sorge für die Beobachtung der Geſetze, eines ſo gerechten als gütigen Fürſten würdig, regt uns nur um ſo glühender auf, die Beiſpiele unſerer Altvordern nachzuahmen.

Ew. Majeſtät ſind mit angeborner Huld unſeren geſetzlichen Wünſchen zuvorgekommen, indem Allerhöchſtdieſelben uns ſowohl über die obſchwebenden außerordentlichen Umſtände, als auch über den gegenwärtigen Stand der ungariſchen Heeresmacht verſtändigen zu laſſen geruhten. Im Sinne der Geſetze von der Nothwendigkeit der Rekrutenſtellung überzeugt, und durchdrungen vom Streben, unſere Ergebenheit und unſeren Eifer in Unterſtützung der allerhöchſten Abſichten darzuthun, bieten wir Ew. Majeſtät ein Rekrutenſubſidium an. Die Zahl und Stellungsweiſe iſt in dem hier beigefügten Geſetzesentwurf ausgeſprochen.

Obſchon wir vollkommen überzeugt ſind, daß die in Betracht der vorwaltenden außerordentlichen Umſtände angebotenen 28,000 Rekruten das ungariſche Heer dergeſtalt verſtärken, daß es feindlichen Einfällen auf eine dem ungariſchen Kriegsruhme würdige Art kräftig zu widerſtehen fähig wäre,

Digitized by Google

bieten wir überdieß Ew. Majeſtät für den Fall eines feindlichen Angriffs der Erbſtaaten Ew. Majeſtät, und einer hieraus entſtehenden größeren Gefahr, einſtweilen, bis auf dem geſetzlichen Wege des Reichstags größere Vertheidigungsmittel aufgeboten werden, 20,000 Rekruten an, unter den Bedingungen, die in obgedachtem Geſetzesentwurf näher berührt ſind. Geruhen Ew. Majeſtät huldreichſt dieſes unſer Anerbieten anzunehmen, und dem Geſetzesentwurf die königliche Sanktion zu ertheilen.

Dem erlauchten Erzhaus unerſchütterlich treu, das theure Vaterland und unſern beſten Vater innig liebend, werden wir uns von unſern Vorfahren, deren Ergebenheit zur Zeit, als Ew. Majeſtät Großmutter herrſchte, die Monarchie erhalten hat, zu keiner Zeit übertreffen laſſen. Denn obgleich den Frieden liebend, ſcheuen wir, ungerecht angegriffen, die Waffen nicht, und eine Gefahr vom Vaterlande abzuwenden, ſind wir im Falle und Sinne des Geſetzes jeden Augenblick bereit, unſere äußerſten Kräfte aufzubieten. So geſinnt, mit dem beſten Fürſten durch unlösbare Bande der Liebe und Treue verbunden, im kräftigſten Vertrauen auf die Stärke der Nation, die wir vertreten, blicken wir aus dem Hafen der Verfaſſung, die ſeit acht Jahrhunderten die geſammte Nation beglückt, mit ruhigem Gemüthe den Gefahren der Kriege und Meinungen unerſchrocken entgegen.

10. Königliche Reſolutionen vom 15. Dezember 1830, in der 37. gemiſchten Reichstagsſitzung bekannt gemacht. *)

I. Allergnädigſte königliche Reſolution auf die unterthänigſte Vorſtellung der Reichsſtände vom 13. d. M., die Gradualbeförderung der eingebornen ungariſchen Offiziere bloß auf die ungariſchen und Gränzregimenter zu beſchränken.

---

*) Aus dem öſterreichiſchen Beobachter vom 25. Dezember.

Digitized by Google

7. Se. Majeſtät wollen allergnädigſt bedacht ſeyn, daß hinſichtlich der Verwendung geborner Ungarn bei den ungariſchen und Gränzregimentern, der Artikel 9 von 1792 und 1 von 1807 genau erfüllt werde; jedoch in die Beſchränkung des Avancements dieſer Offiziere auf die ungariſchen Regimenter, abgeſondert von der übrigen k. k. Armee, können Se. Majeſtät aus wichtigen, das Forkkommen der ungariſchen Offiziere ſelbſt bezweckenden, Rückſichten nicht willigen.

II. Allergnädigſte Reſolution auf das Projekt des Geſetzartikels über die Ausſcheidung jener Indigenen, die der Entrichtung der geſetzmäßigen Taxe entweder nur zum Theil oder gar nicht nachgekommen ſind.

Se. Majeſtät geruhen den Vorſchlag der Reichsſtände in dieſer Hinſicht, wie auch den Geſetzartikel ſelbſt, allergnädigſt zu genehmigen.

III. Allergnädigſte Reſolution in Hinſicht der dargebotenen Kontribution.

Se. Majeſtät genehmigen die in 4,395,244 fl. 38½ kr. K. M. beſtimmte Kontribution und 75,000 fl. Werbungsfonds. Ferner: daß der Produktenhandel, gleichwie derſelbe bis jezt allen Vorſchub erhalten, auch in der Folge ſich aller Begünſtigungen zu erfreuen haben werde. Auch bewilligen Se. Maj., daß die jezt zu ſtellenden Rekruten, laut Artikel 24 von 1764, mit ungariſchen Fabrikaten bekleidet werden. Endlich, daß die liquidirten Foderungen der Kontribuenten an das allerhöchſte Aerar, nach vorläufiger Dikaſterialinformation, welche unmittelbar anbefehlen wird, nach Recht und Billigkeit angenommen und darüber zum Beſten der Kontribuenten allergnädigſt verfügt werden wird.

11. Weſentlicher Inhalt der 17 Geſetzartikel. *)

Artikel 1. Se. kaiſerliche Hoheit der durchlauchtigſte Herr Erzherzog Ferdinand wird zum Könige von Ungarn und

*) Aus dem öſterreichiſchen Beobachter vom 30. Dezember.

Digitized by Google

ſeinen Nebenländern eingeweiht und gekrönt. In dieſem Artikel iſt auch die Formel des von Sr. Majeſtät geleiſteten Eides enthalten.

Art. 2. Von dem durch Se. Maj. den neugekrönten König, laut Artikel 3 von 1791, binnen einem halben Jahre nach erfolgtem Regierungsantritt, auszuſchreibenden Reichstage.

Art. 3. Sr. Maj. dem neugekrönten Könige wird das Honorar angeboten.

Art. 4. Se. Maj. der neugekrönte König geruhen das Honorar zum Theil zur Unterſtützung der ärmern Kontribuenten, andern Theils dem Fonds zur Gründung der ungariſchen Akademie huldreichſt zu widmen.

Art. 5. Ueber die von Sr. k. k. Maj. in Betreff der Einverleibung der zur Krone Ungarns gehörigen und wieder erlangten Provinzen allerhöchſt ernannte Kommiſſion.

Art. 6. Von der nicht zu unterbrechenden Rechtspflege bei den Civil- und Kriminalgerichten während der Dauer des nächſten, hauptſächlich zur Reviſion der Regnikolaroperate beſtimmten Reichstags.

Art. 7. Ueber die Art und Weiſe der zu den ungariſchen Regimentern als Subſidium zu ſtellenden 48,000 Rekruten.

Art. 8. Ueber den erweiterten Gebrauch der ungariſchen Sprache in verſchiedenen Geſchäftszweigen der öffentlichen Verwaltung.

Art. 9. Von der Verlaſſenſchaftsabhandlung verſtorbener Militärperſonen.

Art. 10. Ueber die der königlich ungariſchen Hofkammer unterzuordnende Adminiſtration des Meerſalzes und des Radobojer Schwefelwerkes.

Art. 11. Beſtimmung, daß die von einem Reichstage ausgeſandten Gränzberichtigungskommiſſionen immer dem nächſten Reichstage Bericht erſtatten ſollen.

Digitized by Google

Art. 12. Wie die unter franzöſiſcher Herrſchaft in den jenſeits der Save gelegenen Theilen Kroatiens gekauften, oder exequirten oder von Nichtadeligen erworbenen Güter gerichtlich zu behandeln ſind.

Art. 13. Von der Verpflichtung des Erzabtes von Martinsberg, die Prädialgüter zu verleihen.

Art. 14. Die proviſoriſchen Beſtimmungen der Artikel 35 von 1790 und 12 von 1792, ſo wie die darin citirten Artikel (in Betreff der Urbarialverhältniſſe), werden bis zum künftigen Reichstage in voller Rechtskraft belaſſen.

Art. 15. Als Beweis der hohen Ehrerbietung und aufrichtigen Liebe der Reichsſtände zu Sr. Maj. dem neugekrönten König, wird Höchſtdeſſelben Oberhofmeiſter, Sr. Exzellenz dem Herrn Heinrich Grafen von Bellegarde, Ritter des goldnen Vließes, Großkreuz des öſterreichiſch-kaiſerlichen Leopoldordens, Ritter des Ordens der eiſernen Krone ꝛc. Sr. k. k. Maj. wirklicher geheimer Rath und Kämmerer, Staats- und Konferenzminiſter, Feldmarſchall ꝛc. und durch

Art. 16. Den Herren Grafen Rudolph von Salis, Ritter des Marien-Thereſien- und des St. Wladimirordens dritter Klaſſe, Generalfeldwachtmeiſter und zweiter Inhaber des Infanterieregiments Nr. 3 — und Auguſt von Segur, Ritter des öſterreichiſch-kaiſerlichen Leopoldordens, k. k. Kämmerer und Oberſtwachtmeiſter, beide Dienſtkämmerer bei Sr. Maj. dem jüngern König, das Reichsindigenat, mit Nachſicht der Taxen, verliehen.

Art. 17. Enthält die Beſtimmung, daß die Indigenen, welche die Taxe zu erlegen vernachläſſigten, in Folge des Artikels 37 von 1827, aus dem Verzeichniſſe der Indigenen geſtrichen werden ſollen, und daß künftig keiner inartikulirt werden kann, bevor die Taxe berichtigt iſt.

Digitized by Google

12. Rede des ungariſchen Hofkanzlers, Grafen Reviczky, am Schluſſe des ungariſchen Reichstages 20. Dezbr. 1830.*)

Während die weite Welt unheilſchwangre Wolken verdüſtern, kann es wohl im Gewühle der Stürme, eine ruhmreichere, geiſterhebendere und herzbelebendere Erſcheinung geben, als eine edle Nation, die, ihren König und ihr Vaterland treu liebend, an der angeſtammten Verfaſſung feſthaltend, mit ihrem Könige, der ihr geſegneter, großer, guter Vater iſt, in vollem Einverſtändniſſe ihre Zukunft feſt gründet, von ihren Wechſelfällen nicht bebet, und in friedlicher Sicherheit zum immer mehr gedeihenden Emporblühen ihres Glückes Geſetze ſchafft?

Wir ſind dieſe glückliche Nation! Wir haben in dieſem Reichstage die geheiligten, ſo gearteten Zwecke unſeres erlauchten Königs erreicht. Bereiten wir uns alſo getroſt, und mit Seelenruhe zu dem ſich ſchon wieder ſehr nähernden Reichstag vor, der eine reichliche Entfaltung der Mittel zum allgemeinen Wohle bezweckt. Es liebt uns der gute Gott. So möge er denn über uns kommen laſſen die mächtigſte ſeiner Segnungen: zu unſerem Herrn, König und Vater ein kindliches, unter uns aber und zu uns ſelbſt ein ächt verwandtſchaftliches Vertrauen, ſo werden wir, wozu wir geſchaffen ſind, unter den hochherzigen Nationen die glücklichſte ſeyn; ſo bleiben wir, was wir waren und noch ſind, ſtets bereit, uns freudig zu opfern für Gott, König und Vaterland.

13. Schlußrede des Erzherzogs Karl als bevollmächtigter königlicher Kommiſſär, 20. Dezbr. 1830.**)

Den gegenwärtigen Reichstag, den vor vier Monaten zum allgemeinen Wohl, dieſem heiligen und ewigen Ziel, Se. ge-

*) Aus dem öſterreichiſchen Beobachter vom 28. Dezember.

**) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

geheiligte Majeſtät in eigener erlauchter Perſon eröffnet haben, geruhen Allerhöchſtdieſelben nun, durch eine leichte Unpäßlichkeit verhindert, durch Uns ſchließen zu laſſen.

Se. Maj. erkennen mit Wohlgefallen, daß Allerhöchſtihre Propoſitionen erfüllt ſind. Indem Se. Maj. den glücklichen Ausgang des gegenwärtigen Reichstags vor Allem Gott dem Allmächtigen, dem Beſchützer Ungarns, danken, hegen Allerhöchſtdieſelben die ſüße Hoffnung, die getreuen Stände Ungarns nächſtens wiederzuſehen. Was aber immer der göttliche Rathſchluß ſey, Se. Maj. widmen all Ihr Leben der väterlichen Liebe zu Ihren Völkern, von welcher die Artikel dieſes Reichstags, die Wir mit der königlichen Sanktion verſehen, hiermit übergeben, noch den ſpäteſten Enkeln Kunde geben werden.

(Hier übergab der königliche Kommiſſär die ſanktionirten Artikel.)

Indem Wir dieſe erlauchte Sendung erfüllen, ſind Wir hocherfreut, daß Uns durch die Huld Sr. geheiligten Maj. das Glück geworden iſt, daß Wir, ſo oft Zeugen der Heldentugenden der ungariſchen Kriegsſchaaren, heute Theil nehmen können an dem Ruhm, der, durch die Geſetze dieſes Reichstags in erneuertes Licht geſezt, eurer Treue an Se. geheiligte Maj. und eurer Liebe zu dem, auch Uns höchſt theuren Vaterland mit Recht gebührt.

Schließlich wollen Wir eure Liebden Unſerer aufrichtigen brüderlichen Liebe, die Herren Stände aber Unſerer Zuneigung und Wohlgewogenheit verſichern.

14. Rede des Reichspalatins am Schluſſe des Reichstags 20. Dezbr. 1830. *)

Hohe Magnaten! Löbliche Stände! Indem wir, mit Hülfe des Allmächtigen, die Verhandlungen des gegenwärtigen

*) Aus dem öſterreichiſchen Beobachter vom 30. Dezember.

Reichstages beendigten, müſſen wir mit den Gefühlen innig=ſter Dankbarkeit uns erinnern, wie fromm unſer gnädigſter Monarch, verfolgend den Weg der Geſetze, dieſen Seine kö=niglichen Propoſitionen anzupaſſen und uns mit Beweiſen wahr=haft väterlicher Huld zu überhäufen geruhet hat; wir müſſen ferner mit kindlicher Liebe jene ausgezeichneten königlichen Be=günſtigungen erkennen, die auch in dieſem Reichstage, ange=meſſen den Wünſchen der Reichsſtände, ertheilt wurden. — Dieſes Gefühl einſtimmiger Dankbarkeit, das bei jeder Gele=genheit, wo uns der beglückende Anblick Sr. geheiligten Maj. zu Theil ward, laut und öffentlich hervorbrach, vermehrte mit Recht jene kindliche Verehrung, welche wir dem beſten der Könige, der nun 38 Jahre Seiner Herrſchaft, in glücklichen, wie in den ungünſtigſten Zeitverhältniſſen, mit immer gleicher väterlicher Sorgfalt und Wachſamkeit verlebte, vom Anbe=ginne Seiner ſegensreichen Regierung weiheten, und die, un=fähig in unſerer Bruſt je zu erkalten, ungeſchwächt auf die ſpäteſten Nachkommen übergehen wird. Allein die Beweiſe königlicher Sorgfalt und Gnade, durch welche wir in unſerm durchlauchtigſten Beherrſcher einen wahren Vater des Vater=landes verehren, beſchränken ſich nicht bloß auf dieſen Reichs=tag: ſie beurkunden ſich in jenem ungleich reichlichern Zuwachs allgemeiner Glückſeligkeit und der Verbeſſerung unſerer Ange=legenheiten, indem Se. geheiligte Maj. zur zweckmäßigen Ord=nung unſerer ſämmtlichen Adminiſtrationszweige einen eige=nen Reichstag auf den 2. Oktober des künftigen Jahres zu be=ſtimmen und zwar dergeſtalt feſtzuſetzen geruheten, daß ſo=wohl durch Beſchleunigung des zu dieſen Berathungen beſtimm=ten Zeitraumes, als durch die Gewährung der zur Verhand=lung ſo höchſt wichtiger Gegenſtände nöthigen Friſt, der eif=rigſte Wille des beſten Fürſten, unſer Wohl zu befördern, ver=bunden mit Seiner Frömmigkeit, ſich uns in voller Reinheit darſtellen. Fürwahr, unſer gnädigſter König und Herr hat die Zunahme der Glückſeligkeit unter Seiner treuen ungariſchen

Digitized by Google

Nation ſo ſehr zu Seinem innigſten Wunſche gemacht, daß jene Verhandlungen der wichtigſten Gegenſtände, die uns im nächſten Reichstage erwarten, dann gewiß die reichlichſten Früchte tragen werden, wenn wir die gnädigen Abſichten Sr. Majeſtät mit gleichem Eifer unterſtützen werden. Daher erſuche ich die zu dem väterlichen Herde zurückkehrenden hohen Magnaten und löblichen Stände auf das angelegentlichſte, daß ſie als Herolde dieſer königlichen Huld, alle ihre Bemühungen dahin verwenden, daß, nach reiflicher Ueberlegung dieſer Angelegenheiten zu Hauſe, diejenigen, welche zum nächſten Reichstage zuſammenkommen werden, belebt durch jenen, den Ungarn angebornen Eifer zur Beförderung der Wohlfahrt des Vaterlandes und mit einer tiefen Sachkenntniß bei Verhandlung der Staatsangelegenheiten begabt, vereint mit dem gütigſten Fürſten den Grund fernerer Glückſeligkeit legen mögen. Indem ich, vollkommen bekannt mit dem angebornen Eifer, mit welchem die hohen Magnaten und löblichen Stände die Angelegenheiten des Vaterlandes betreiben, die ſichere Hoffnung hege, daß dieſe Reichstagsverhandlungen ſehr fruchtbar an den weiſeſten Geſetzen ſeyn werden, indem ich auf das blicke, was um uns vorgeht, kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, wie glücklich unſer Vaterland iſt, indem es unter dem Scepter des gütigſten und geſetzliebendſten Fürſten ſich einer durch Jahrhunderte befeſtigten Konſtitution erfreuet, durch ſeine weiſen Geſetze beherrſcht wird und bei ſeiner unerſchütterlichen Anhänglichkeit an den Fürſten, die väterliche Konſtitution und die Gebräuche der Voreltern verharrt. — Und dieſer Nationalgeiſt, welcher durch beinahe neun Jahrhunderte die ungariſche Nation auch in den verhängnißvollſten Zeitumſtänden beſchützt hat, muß erhalten und ausgebildet werden. Auf ihm beruhet das gegenwärtige und künftige Glück; geſichert iſt, ſo lang dieſer Geiſt herrſcht, das Vaterland, unerſchüttert die Konſtitution; geſichert das Eigenthum und Alles, was wir lieben. So lange wir die Fußtapfen unſerer Ahnen betreten, wird je-

Digitized by Google

des Unglück fern vom Vaterlande bleiben; vorübergehen an uns werden dann, ohne uns zu berühren, die Stürme der Zeit, die andere Völker durchwühlen. Und wenn wir endlich zur Sicherheit des Vaterlandes und zum Schutze des geliebten Fürſten zu den Waffen greifen müßten, würden wir uns dem Vaterlande als nicht entartete Nachkommen erweiſen. Belieben die hohen Magnaten und löblichen Stände auch dieſe meine Gefühle zur Kenntniß ihrer Mitbürger zu bringen und, eingedenk meiner Rathſchläge, mit mir vereint auf das heilige Ziel hinzuarbeiten. Empfangen Sie noch meinen Dank für das mir während dieſes Reichstags neuerdings bekräftigte Vertrauen, und erhalten Sie mich noch ferner in ihrem aufrichtigen Wohlwollen.

15. Repräſentation der ungariſchen Reichsſtände. Preßburg 20. Dezbr. 1830. *)

Ew. kaiſerlich königlich apoſtoliſche Maj., gnädigſter Herr Herr! Von der königlichen Milde, welche ſchon durch ſo viele herrliche Beiſpiele hervorleuchtet, und von der ſchönſten Tugend der Könige, welche uns Alle ſo ſehr erhebt, von dem aufrichtigen Wohlwollen für das Volk erhalten wir heute einen neuen, in unſeren Herzen ewig lebenden Beweis, indem die Reichsdeputation, welche die Geſetzartikel mit der Kanzlei Ew. Maj. konzertirt, uns berichtet: daß Ew. Maj. die obſchwebenden Fragen über den Inhalt der zwei Geſetzartikel, des einen über die Krönung, des andern über die Rekrutenſtellung, zur Allerhöchſt eigenen Würdigung haben vorlegen laſſen, und unſere geſetzlichen Wünſche mit eben ſo wahrhafter königlicher Gerechtigkeit, als mit väterlicher Offenheit zu erhören geruhet haben. Der Geiſt, der dieß geſchaffen, iſt zu erhaben, um erneuerte Verſicherungen unſerer Dankbarkeit zu gewärtigen. Dieſe iſt ohne Wortgepränge, unſeren Herzen tief eingeprägt;

*) Aus dem öſterreichiſchen Beobachter vom 28. Dezember.

Digitized by Google

eben ſo wird ſie ausſtrömen über unſere Landsleute, und unſere immer und immer ſteigende kindliche Liebe und Anhänglichkeit werden Ew. geheiligten Maj. den ſüßen Lohn, den einzigen darbringen, deſſen ſich die Fürſten der Erde, über alle andern Gaben erhaben, freuen können.

Uebrigens empfehlen wir uns der kaiſerlichen königlichen Gnade und geharren mit treugehorſamſter Unterwürfigkeit. Gegeben aus unſerer reichstäglichen Sitzung.

Preßburg, den 20. Dezember 1830.

Eurer geheiligten Maj. unterthänigſte Kapläne und Diener und immer getreue Unterthanen, die reichstäglich verſammelten Stände des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Länder.

Joſeph Palatin m. p.

Alexander, Kardinal von Rudnay, Reichsprimas und Erzbiſchof von Gran m. p.

22.

Oeſterreich. Cirkulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns, das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition nach dem Königreiche Polen und in den Freiſtaat Krakau betreffend. Wien, 26. Dezember 1830. *)

Se. k. k. Majeſtät haben laut Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 25. bis 26. d. M., aus Anlaß der in Warſchau ausgebrochenen Unruhen, die Ausfuhr der Waffen, in deren Kategorie auch die Senſen und Piken zu zählen ſind, dann der Munition nach dem Königreiche Polen und in den

*) Aus dem öſterreichiſchen Beobachter vom 29. Dezember.

Digitized by Google

Freiſtaat Krakau für die Dauer der gegenwärtigen Verhältniſſe allgemein zu verbieten geruhet.

Von der k. k. niederöſterreichiſchen Landesregierung.

Wien, am 26. Dezember 1830.

Johann Talatzko, Ritter von Geſtieticz,
kaiſ. königl. niederöſterreichiſcher Regierungspräſident.
Johann Nep. Freiherr von Bartenſtein,
kaiſerl. königl. niederöſterreichiſcher Regierungsrath.

23.

Oeſterreich. Cirkulare der kaiſerl. königl. Landesregierung im Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns, die Erſtreckung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Munition nach dem Königreiche Polen und dem Freiſtaate Krakau auf den Salniter und die Durchfuhr ſämmtlicher dieſer Artikel aus dem Auslande durch das öſterreichiſche Staatsgebiet in die genannten Staaten betreffend. Wien, 2. Jan. 1831. *)

Das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition nach dem Königreiche Polen und dem Freiſtaat Krakau erſtreckt ſich auch auf den Salniter und die Durchfuhr ſämmtlicher dieſer Artikel aus dem Auslande durch das öſterreichiſche Staatsgebiet in die genannten Staaten.

Nachträglich zu dem Regierungscirkulare vom 26. v. M., wird auf Allerhöchſten Befehl zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das ausgeſprochene Verbot der Ausfuhr von Waffen, wohin auch Senſen und Piken gehören, dann der Munition, ſich auch auf die Ausfuhr des Salniters, wie auch auf

---

*) Aus dem öſterreichiſchen Beobachter vom 8. Januar.

die Durchfuhr ſämmtlicher genannter Gegenſtände aus dem Auslande durch das öſterreichiſche Staatsgebiet nach dem Königreiche Polen und dem Freiſtaate Krakau erſtreckt, daher den Ausfuhrs- und Durchfuhrsgütern der genannten Gattungen, in dieſer Richtung der Austritt nicht geſtattet werden kann.

Wien, am 2. Januar 1831.

Johann Talatzko, Ritter von Geſtieticz,
kaiſ. königl. niederöſterreichiſcher Regierungspräſident.
Johann Nep. Freiherr von Bartenſtein,
kaiſerl. königl. niederöſterreichiſcher Regierungsrath.

24.

Oeſterreich. Kreisſchreiben des kaiſerl. königl. galiziſchen Landesguberniums, wodurch die im benachbarten Auslande befindlichen Einwohner von Galizien zur Rückkehr aufgefodert, und vor jeder Theilnahme an den Ereigniſſen im Königreiche Polen gewarnt werden. Bekannt gemacht durch die Lemberger Zeitung vom 5. Januar 1831.*)

Bei den im Königreiche Polen dermal eingetretenen Verhältniſſen haben Se. Maj. mit allerhöchſter Entſchließung vom 30. Dezember 1830 zu beſtimmen geruht:

1) Alle galiziſchen Inſaſſen und kaiſerl. königl. Unterthanen, welche ſich gegenwärtig in dem Königreiche Polen befinden, ſie mögen zu dem Aufenthalte daſelbſt berechtigt geweſen ſeyn, oder ihn unbefugt gewählt, oder unbefugt fortgeſezt haben, ſind verbunden, binnen 4 Wochen, von dem Tage an welchem dieſe Anordnung das erſte Mal in der Lemberger Zeitung erſcheint, das iſt vom 5 Januar 1831, nach Galizien

---

*) Aus der Lemberger Zeitung vom 5. Januar.

zurückzukehren, oder ſich innerhalb dieſes Termins bei dem kaiſerl. königl. galiziſchen Landespräſidium legal auszuweiſen, daß es ihnen abſolut unmöglich iſt, dieſer Anordnung Folge zu leiſten.

2) Diejenigen, welche dieſer Anordnung in dem feſtgeſez- ten Termine von 4 Wochen nicht nachkommen, oder deren Angaben über die abſolute Unmöglichkeit der Rückkehr von Seite des galiziſchen kaiſerl. königl. Landespräſidiums nicht als haltbar anerkannt wurden, werden ohne weitere Einberufung als der Auswanderung ſchuldig erklärt; ſie werden nach den Beſtimmungen des Patents vom 10. Auguſt 1784 behandelt, und es wird von dem Tage des abgelaufenen Termins ihr in den kaiſerl. königl. Staaten befindliches unbewegliches und bewegliches Vermögen mit Sequeſter belegt.

3) Auf die nämliche Art werden auch alle jene behandelt, welche ſich nach der Kundmachung dieſer Verordnung nach dem Königreiche Polen begeben.

4) Diejenigen galiziſchen Inſaſſen und Unterthanen, welche ſich im Auslande in Verbindungen einlaſſen, durch welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit Galiziens oder anderer Provinzen des öſterreichiſchen Staates gefährdet wird, werden als Verbrecher nach dem 7. Hauptſtücke des erſten Theils des Strafgeſetzes gehalten und behandelt.

5) Wer einen kaiſerl. königl. Unterthanen zur unbefugten Verlaſſung der kaiſerl. königl. Staaten verleitet, unterliegt der Strafe auf Verleitung zur Auswanderung; iſt aber dieſe Verleitung auf die Annahme fremder Kriegsdienſte gerichtet, ſo wird ſie nach den Militärgeſetzen beſtraft.

Digitized by Google

25.

Oeſterreich. Cirkulare der kaiſerl. königl. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns, das Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Polen betreffend. Wien, 9. Januar 1831. *)

Se. kaiſerl. königl. Maj. haben laut Eröffnung der kaiſerl. königl. allgemeinen Hofkammer vom 7. und 9. d. M. mit allerhöchſtem Handſchreiben vom 6. d. M. die Ausfuhr der Pferde aus den kaiſerl. königl. öſterreichiſchen Staaten nach dem, im Aufſtande begriffenen Polen für die Dauer der Unruhen daſelbſt, zu verbieten geruht.

Wien, am 9. Januar 1831.

Johann Talatzko, Ritter von Geſtieticz,
kaiſ. königl. niederöſterreichiſcher Regierungspräſident.
Johann Nep. Freiherr von Bartenſtein,
kaiſerl. königl. niederöſterreichiſcher Regierungsrath.

26.

Baden. Großherzogliche Verordnung, die Feſtſtellung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes von der Leyen als Beſitzer der Grafſchaft Hohengeroldsegg betreffend. Karlsruhe, 7. Oktober 1830. **)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen.

Unſere zur Regulirung der ſtandes- und grundherrlichen Verhältniſſe niedergeſezte Immediatkommiſſion hat Uns das

*) Aus dem öſterreichiſchen Beobachter vom 12. Januar.

**) Aus dem großherzoglich badiſchen Staats- und Regierungsblatt vom 25. Okt. 1830.

Reſultat der Verhandlungen vorgelegt, welche ſie mit dem fürſtlichen Haus von der Leyen als Beſitzer der Grafſchaft Hohengeroldsegg zum Vollzug des Art. 14 der deutſchen Bundesakte gepflogen hat. Und da dieſe durch Uebereinkunft vom 9. Juli d. J. geſchloſſenen Verhandlungen Unſere landesherrliche Genehmigung erhalten haben; ſo verordnen Wir zu Feſtſtellung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der fürſtlichen Standesherrſchaft Hohengeroldsegg, wie folgt:

1) Der hienach beſtimmte Rechtszuſtand der fürſtlichen Standesherrſchaft erſtreckt ſich über alle ihre zur Grafſchaft Hohengeroldsegg gehörigen Beſitzungen, welche durch den mit dem Kaiſerhaus Oeſterreich am 10. Juli 1819 geſchloſſenen Staatsvertrag unter Unſere Souveränetät gekommen ſind.

2) Die fürſtliche Standesherrſchaft iſt überall, wo die gegenwärtige Uebereinkunft nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme feſtſezt, zu gleichen Anſprüchen, wie alle andern Staatsangehörigen berechtigt und zu gleichen Pflichten verbunden.

Die ſtandesherrlichen Rechte ſind nach Vorſchrift der Landesgeſetze und unter der Aufſicht der Staatsgewalt auszuüben.

3) Die fürſtliche Standesherrſchaft wird zum hohen Adel in Deutſchland gerechnet, und das ihr zuſtehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem bis zur Errichtung des rheiniſchen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt.

4) Das Haupt der fürſtlichen Familie gehört zu den erſten Standesherren im Staate.

5) Dieſelbe und die fürſtliche Familie gehören zur privilegirteſten Klaſſe im Großherzogthum, insbeſondere in Anſehung der Beſteuerung. Sie genießt alle jene perſönlichen Vorzüge, welche der erſten Klaſſe des Adels im Staate geſetzlich zuſtehen oder künftig ertheilt werden.

6) Die fürſtliche Standesherrſchaft hat die unbeſchränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutſchen Bunde ge-

hörigen, oder mit demſelben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, oder in die Dienſte deſſelben zu treten.

7) Die Veränderung des Aufenthaltes und der Eintritt in fremde Dienſte wird Uns angezeigt. Diejenigen Glieder der fürſtlichen Familie, welche in großherzoglichen Staatsdienſten ſtehen, oder aus den großherzoglichen Kaſſen Penſionen beziehen, ſind jedoch in Anſehung der Wahl ihres Aufenthalts oder Eintritts in fremde Dienſte den beſtehenden allgemeinen Landesgeſetzen unterworfen.

8) Es bleiben nach den Grundſätzen der frühern deutſchen Verfaſſung ihre noch beſtehenden Familienverträge, namentlich die von den Kaiſern Leopold dem Erſten und Joſeph dem Zweiten beſtätigten Hausverträge von 1661 und 1766 aufrecht und in Kraft, und der fürſtlichen Standesherrſchaft wird die Befugniß ertheilt, künftig über ihre Güter- und Familienverhältniſſe verbindende Verfügungen zu treffen, die jedoch Uns vorgelegt und ſo weit nöthig von den höchſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müſſen.

Alle mit dieſer Beſtimmung der deutſchen Bundesakte unvereinbarlichen Verordnungen finden gegen die fürſtlichen Familienverträge keine Anwendung.

9) Die fürſtliche Standesherrſchaft kann beſondere Ordnungen und Verfügungen über Gegenſtände erlaſſen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen.

10) Die fürſtliche Standesherrſchaft iſt für ſich und ihre Familie von aller Militärpflichtigkeit frei.

11) Das Haupt der ſtandesherrlichen Familie iſt Mitglied der erſten Kammer der badiſchen Landſtände, und tritt nach erlangter Großjährigkeit in die Ständeverſammlung ein.

12) Das ſtandesherrliche Familienhaupt und die ebenbürtigen Familienglieder behalten den Titel und Wappen von ihren urſprünglichen Stammgütern und Herrſchaften, die ſie vor der Mediatiſirung geführt hatten; jedoch mit Weglaſſung

Digitized by Google

aller ſich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutſchen Reiche beziehenden oder ſie als Regent bezeichnenden Beiſätze und Würden.

13) Das fürſtliche Familienhaupt, welches im Beſitze der Stammgüter und Herrſchaften iſt, nennt ſich Fürſt und Standesherr, mit dem Prädikat: „Wir“ — lezteres jedoch nur in Erlaſſen und öffentlichen Akten, welche nicht an Uns oder landerherrliche Behörden gerichtet ſind, oder welche nicht ſolche Verhandlungen betreffen, die mit Uns oder landesherrlichen Behörden statthaben. Dieſes iſt auch auf den ebenbürtigen Vormund eines minderjährigen Standesherrn anzuwenden.

14) Es wird gegen daſſelbe ein, ſeinen gegenwärtigen Verhältniſſen angemeſſenes Kanzleiceremoniell beobachtet. Wir werden Uns in Unſern Kabinetsſchreiben an die fürſtliche Standesherrſchaft der Anrede: „Durchlauchtig Hochgeborner Fürſt“ — und im Kontext des Ausdrucks: „Liebden“ — bedienen. Die Staatsbehörden werden in ihren Schreiben ſie eben ſo anreden, und ihnen im Kontext den Titel: „Durchlaucht“ — geben.

15) Nach dem Kirchengebet für Uns kann daſſelbe in den Orten des ſtandesherrlichen Gebiets auch für das Haupt des Hauſes und ſeine Familie verrichtet werden. Das Trauergeläute für daſſelbe wird in den Orten des Standesgebiets auf vierzehn Tage geſtattet. Ferner iſt der Standesherrſchaft geſtattet, ſich der üblichen Hofämter zu bedienen und ſie durch Uniformen auszuzeichnen.

16) Die fürſtliche Standesherrſchaft hat für ſich und ihre Familie in allen ſie betreffenden Real- und Perſonalklagen einen befreiten Gerichtsſtand. In Polizeiſachen unterſteht ſie nicht den Bezirksbehörden, ſondern nur den Mittelſtellen, dermalen Kreisdirektorien.

17) Der befreite Gerichtsſtand der Standesherrſchaft und ihrer Familien in allen Real- und Perſonalklagen iſt in erſter In-

Digitized by Google

ſtanz bei den landesherrlichen Mittelgerichten, und in zweiter Inſtanz bei dem landesherrlichen oberſten Gerichtshofe. Die dritte Inſtanz genießet ſie im Wege der in der Obergerichtsordnung für ſolche Fälle bezeichneten Superreviſion.

18) Verlaſſenſchaftsverhandlungen, welche Mitglieder der fürſtlichen Familie betreffen, werden durch das Haupt derſelben erlediget, ſo lange kein Rechtsſtreit darüber entſteht, in welchem Fall ſie an das betreffende Mittelgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren gewieſen werden müſſen. Das Familienhaupt hat ſich zur Verhandlung dieſer Verlaſſenſchaften ſolcher Geſchäftsmänner zu bedienen, welche die geſetzlichen Eigenſchaften beſitzen, um deren Erledigung in formeller Hinſicht die Rechtsgültigkeit zu ſichern.

19) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und Civildienſtes-Verbrechen, genießt das Haupt der Standesherrſchaft, wenn in einzelnen Fällen daſſelbe nicht vorziehet hierauf zu verzichten und ſich dem ordentlichen Richter zu unterwerfen, das Recht der Auſträgalinſtanz, und kann nur durch Richter ſeines Standes gerichtet werden. Die Unterſuchung wird durch das betreffende Hofgericht unter dem Vorſitz des Hofrichters oder Direktors geführt. Wenn ſie geſchloſſen iſt, werden Wir den Chef des Juſtizminiſteriums oder den Oberhofrichter zum Präſidenten des Gerichts, einen Referenten und Korreferenten aus der Mitte des Juſtizminiſteriums oder Oberhofgerichts und die Anzahl von wenigſtens vier Beiſitzern von dem Stande des in Unterſuchung gefallenen Standesherrn ernennen. Wenn das Gericht mit ebenbürtigen Beiſitzern nicht vollſtändig beſezt werden kann, ſo muß die Zahl derſelben durch Grundherren des Großherzogthums ergänzt werden. Das geſchöpfte Urtheil wird an die oberſte Staatsbehörde zur Beſtätigung eingeſendet.

In Fällen, wo nach den Landesgeſetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht ſtattfindet, ſtehet ſolche dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frei.

Digitized by Google

Eine Vermögenskonfiskation, gegen welche die Verfaſſungsurkunde Schutz gewährt, kann niemals erkannt werden.

20) Die übrigen Mitglieder der ſtandesherrlichen Familie ſind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsſtande unterworfen.

21) Die gegen die fürſtliche Standesherrſchaft etwa nöthigen polizeilichen Maaßregeln in Kriminalſachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stande und Anſehen angemeſſenen Wegen auf Anordnung der oberſten Staatsbehörde, oder wenn eilende Fälle vorkommen ſollten, von den mittlern Landesſtellen ergriffen.

22) Die Vormundſchaften und Kuratelen der Standesherrſchaft werden, ſoweit eine Einſchreitung der Staatsgewalt geſetzlich erfoderlich iſt, von der oberſten Staatsbehörde beſorgt, welcher die ſich in der ſtandesherrlichen Familie ergebenden Sterbfälle ungeſäumt anzuzeigen ſind, damit von dieſer oberſten Staatsbehörde die nach dem Geſetz etwa nothwendige Einleitung zur Inventur und Verlaſſenſchaftsverhandlung getroffen werden könne.

In Fällen, wo eine Obſignation nach den Landesgeſetzen erfoderlich iſt, wird dieſe im Namen der oberſten Staatsbehörde durch den Amtsvorſtand des betreffenden Bezirksgerichts vorgenommen.

Die über die Bevormundung der Minderjährigen Ziel und Maaß gebenden Familienverträge und insbeſondere das Herkommen, welches das Haupt der ſtandesherrlichen Familie zum tutor legitimus beſtimmt, werden beachtet werden.

23) Die in dem Großherzogthume wohnende Standesherrſchaft iſt verpflichtet, zu huldigen, oder wenn Wir ſolches in einzelnen Fällen nicht verlangen, für ſich und ihre ganze Familie nachſtehende Huldigungsformel zu unterſchreiben:

„Ich Endesunterzeichneter großherzoglich badiſcher „Standesherr erkläre und gelobe vor Gott dem Allmächtigen „für mich und ſämmtliche Glieder meiner fürſtlichen Familie,

Digitized by Google

„Seiner königlichen Hoheit dem Durchlauchtigſten Herrn ꝛc.
„als meinem ſouveränen Landesfürſten und dereinſt Höchſt-
„deſſelben Regierungsnachfolgern getreu und gehorſam zu
„ſeyn, und alles das zu thun, zu laſſen und abzuwenden,
„wozu ich als Standesherr und Unterthan mit ſämmtlichen
„Gliedern meiner fürſtlichen Familie meinem gnädigſten
„Souverän verpflichtet bin."

Von dem Standesherrn, welcher ſeinen Wohnſitz in einem andern Staate hat, wird eine perſönliche Huldigung nicht gefodert werden.

24) Da die fürſtliche Standesherrſchaft auf die Ausübung der ihr vermöge der deutſchen Bundesakte zuſtehenden Jurisdiktion und Ortspolizei, ſo wie der Forſtgerichtsbarkeit verzichtet und ſolche an den Staat abgetreten hat, ſo iſt ihr als Kompenſation für dieſe Verzichtleiſtung der Fortbezug der taxordnungsmäßigen Bürgerannahmstaxen, oder ſtatt derſelben die durch das Geſetz vom 14. Mai 1828 ſubſtituirte Rente in einem dieſer Rente entſprechenden Ablöſungskapital neben den herkömmlichen Bürgereinkaufsgeldern, bewilliget.

25) Die fürſtliche Standesherrſchaft iſt befugt, ihre liquiden Gefälle in geſetzlicher Ordnung durch ihre Rentbeamten auf jene Weiſe, wie dieſes den landesherrlichen Domänenverwaltungen zuſtehet, exekutoriſch beitreiben zu laſſen. Wird die Schuldigkeit ſelbſt beſtritten, ſo kann dieſe Befugniß erſt dann ausgeübt werden, wenn der Richter die Liquidität ausgeſprochen hat.

26) Der fürſtlichen Standesherrſchaft ſteht das Recht zu die niedere Polizei in dem Umfang ihrer Schlöſſer, Wohnungen und Zubehörden nach den beſtehenden Diſtriktspolizeivorſchriften auszuüben, und kleine innerhalb dieſes Umfanges begangene Frevel mit Geldſtrafe, deren Betrag ihr zufließt, zu belegen, vorbehaltlich des Rekurſes des Beſtraften an das Kreisdirektorium.

27) Polizeiliche Verfügungen und Erkenntniſſe gegen

Digitized by Google

die fürſtliche Standesherſchaft können nur von den Mittelſtellen (dermalen Kreisdirektorien) ausgehen, und die Bezirksämter können wegen Befolgung allgemeiner Polizeiverordnungen nur ſchriftliche Erinnerungen mit Beobachtung der vorgeſchriebenen Courtoiſie und eines dem Stande der Standesherrſchaft entſprechenden Styls an dieſelbe ergehen laſſen. Nur in eilenden keinen Verſchub leidenden Fällen iſt dieſes auch den Ortsvorgeſezten geſtattet.

28) Die Standesherrſchaft kann den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schulviſitationen, ſo wie der Abhör der Gemeindsheiligen- und Stiftungs-, auch den Kirchenbau-Rechnungen, wo dieſelbe ſubſidiariſch baupflichtig iſt, entweder in Perſon oder durch ihre Rentbeamten beiwohnen. Von allen auf dieſe Gegenſtände ſich beziehenden Verfügungen ſoll ihr oder in ihrer Abweſenheit ihren Dienern zeitliche Nachricht gegeben werden. Auch ſteht ihr das Recht der Einſicht in dieſe Rechnungen, insbeſondere jene der Gemeinde-Etats, bevor ſie dekretirt werden, zu. Sie hat die Befugniß, über alle dieſe Gegenſtände dem landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünſche vorzutragen oder vortragen zu laſſen, welcher ſolche anzunehmen und ſo weit möglich zu berückſichtigen. verbunden iſt, oder die Gründe, warum er ſie nicht berückſichtigen zu können glaubt, der Standesherrſchaft in der vorgeſchriebenen Form zu eröffnen hat. Will ſich die leztere damit nicht beruhigen, ſo ſteht ihr der Rekurs an das Kreisdirektorium offen.

29) Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanſtalten dürfen nach dem §. 20. der Verfaſſungsurkunde ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

30) Bei den Wahlen der Ortsvorgeſezten in ſtandesherrlichen Gemeinden bringt die Standesherrſchaft einen aus den von der Gemeinde nach dem ihr mitzutheilenden Wahlprotokolle gewählten drei Kandidaten zur landesherrlichen Beſtätigung

in

in Vorſchlag, welche ohne hinreichende Gründe, die der Standesherrſchaft zu eröffnen ſind, nicht verweigert werden kann.

31) Die fürſtliche Standesherrſchaft hat die Befugniß, zu verlangen, daß jedesmal über die Annahme neuer Orts- oder Schutzbürger, welche nicht auf ein angebornes Bürgerrecht Anſpruch haben, mit ihr Rückſprache genommen und über ihre Einwendungen der Ausſpruch höherer Stelle eingeholt werde.

32) Die von der fürſtlichen Standesherrſchaft an den Staat abgetretene Forſtgerichtsbarkeit wird in dem ſtandesherrlichen Gebiete auf dieſelbe Weiſe und durch die nämlichen Behörden ausgeübt, wie in dem unmittelbar landesherrlichen. Die Standesherrſchaft hat jedoch das Recht, den Forſtfrevelgerichten entweder ſelbſt oder durch ihre Rentbeamten beizuwohnen. Sie bezieht ſowohl in eigenthümlichen als Gemeindswaldungen die Forſtfrevelſtrafen nach dem bis zum Jahr 1819 hergebrachten Beſitzſtande. Die großherzogliche Forſtbehörde hat die der Standesherrſchaft gebührenden Forſtfrevelſtrafen zu erheben und an das betreffende ſtandesherrliche Rentamt abzuliefern, auch der ſtandesherrlichen Domänenkanzlei hievon die Anzeige zu machen.

Der fürſtlichen Standesherrſchaft iſt die Adminiſtration der Waldungen in dem Umfange des ſtandesherrlichen Gebiets mit der Aufſicht über die Jagd und deren Gerechtſame (Forſt- und Jagdpolizei) zuſtändig. Dieſe übt ſie durch ihre Förſter aus, welche den landesherrlichen Forſtämtern oder Forſtinſpektionen auf gleiche Weiſe wie die landesherrlichen Förſter untergeordnet und von der Standesherrſchaft aus der Zahl der approbirten Jägerburſche und Forſtpraktikanten zu wählen ſind. Die ſtandesherrlichen Förſter ſind ſo wenig als die Rentbeamten als Staatsdiener anzuſehen, daher auch die Dienerpragmatik auf ſie keine Anwendung findet. Der fürſtlichen Standesherrſchaft darf durch die Ausübung der der landesherrlichen Forſt-

behörde zuſtehenden Aufſicht über ihre Waldungen kein Koſtenaufwand verurſacht werden.

33) Alle Laſten der an den Staat abgetretenen peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit, der Polizeigewalt und Forſtjurisdiktion werden der fürſtlichen Standesherrſchaft ab und mit den damit verbundenen Nutzungen auf die Staatskaſſe übernommen.

34) Der fürſtlichen Standesherrſchaft ſtehet nach den in der Verordnung vom 28. Dez. 1815 enthaltenen Beſtimmungen in ihrem Gebiete das Patronatrecht, das Recht der Pfarrinſtallationen ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen und die Befugniß zu, die Schullehrer und Stiftungsverwalter da, wo ſie dieſes hergebracht hat, zu ernennen.

So weit die fürſtliche Standesherrſchaft im Beſitz von Patronatrechten in andern Bundesſtaaten iſt, wird ihr zugeſtanden, die auswärts auf ſtandesherrlichen Patronatspfründen angeſtellten Individuen zu einer Pfründe im Inlande zu präſentiren, vorausgeſezt, daß ſie die nach den Landesgeſetzen erfoderliche Qualifikation haben und der betreffende Nachbarſtaat das Nämliche zugeſtehet.

35) Das Recht, neue Bergwerke und Salinen zu errichten, ſtehet **Uns** allein zu. Früher ſchon geöffnete Bergwerke, und namentlich Steinkohlengruben, deren Betreibung von der fürſtlichen Standesherrſchaft ausgeſezt worden, bleiben der Standesherrſchaft zur beliebigen Benützung.

Konzeſſionen zu einem Bergwerk- oder Salinenbau in dem ſtandesherrlichen Gebiete, von dem der Staat ſelbſt Gebrauch zu machen nicht für gut findet, können aber an dritte Perſonen nicht eher verliehen werden, als bis die Standesherrſchaft mit ihrer Erklärung wegen des Verbaues, welcher ihr jederzeit geſtattet werden muß, vernommen iſt.

Das Bohnerzgraben und überhaupt die Gewinnung derjenigen Stein- und Gyps- oder anderer Mineralien, die nicht bergmänniſch bearbeitet werden, bleibt, in ſo fern die Stan-

desherrſchaft ſich in Beſitz davon befindet, in Gemäßheit des 7ten Organiſationsedikts, eine ſtandesherrliche Berechtigung.

36) Da im Großherzogthum alle Staatsbürger zu den öffentlichen Laſten ihr verhältnißmäßiges Betreffniß beizutragen haben und irgend eine Abgabenfreiheit nicht ſtattfinden ſoll, ſo iſt auch die Standesherrſchaft dieſem verfaſſungsmäßigen Grundſatze unterworfen.

37) Da jedoch die Standesherrſchaft zur privilegirteſten Klaſſe in Anſehung der Beſteurung gehört, ſo muß künftig auch jede Befreiung von irgend einer Abgabengattung, die im verfaſſungsmäßigen Wege einer andern Klaſſe von Staatsbürgern verwilligt werden dürfte, der Standesherrſchaft gleichfalls zu gut kommen.

38) Zu dieſen geſetzlichen Ausnahmen gehört dermalen für die im Großherzogthum wohnende Standesherrſchaft und ihre Familie die Befreiung von Entrichtung des Zolls von den zu ihrer Hofhaltung nöthigen Konſumtibilien und die Chauſſeegeldfreiheit im ganzen Umfange des Großherzogthums.

39) Die Standesherrſchaft iſt kein Gemeindsbürger, ſie hat daher nur zu dem außergewöhnlichen Gemeindsaufwand nicht als Gemeindsbürger, ſondern als Beſitzer ſteuerbarer Objekte innerhalb der Gemeindsgemarkung beizutragen, namentlich nur zu folgenden Rubriken:

a. beim Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchenvermögens zu den dem Kirchſpiel obliegenden Kirchenbaulichkeiten, wobei die Subſidialkonkurrenz der Filialkirchen, ſo weit ſie hergebracht iſt, nach der Verordnung vom 17. April 1819 zugeſichert wird.

b. Koſten für Damm-, Fluß-, Brücken und Wegbau außerhalb des Orts, ſo weit ſolche nicht zum Ausſchlag auf das ganze Jahr ſich eignen.

c. Andere gemeinnützige Unternehmungen in der Gemeinde, welche den ſtandesherrlichen Beſitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einſchränkung

Digitized by Google

des Beitrags auf das Steuerkapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu ſtatten kommt.

40) Die Beitragspflicht der fürſtlichen Standesherrſchaft zu den Gemeindsbedürfniſſen kann weder auf andere als die obengenannten Zwecke noch auf Beſitzungen erſtreckt werden, welche nicht zur Gemeindegemarkung gehören. Es ſind daher jene geſchloſſenen Höfe und Waldungen der Standesherrſchaft, die einige Gemarkungen bilden, von jeder Art der Gemeindsbeiträge, gewöhnlichen und außergewöhnlichen, frei.

41) Dieſe Beitragspflicht der fürſtlichen Standesherrſchaft, kann ſich ferner auf keine dem Zeitpunkt der Mediatiſirung vorhergegangenen Gemeindslaſten erſtrecken, wenn nicht die Gemeinde, welche früher Beiträge dieſer Art fodert, einen ſie hiezu berechtigenden beſonderen Rechtstitel aufzuweiſen vermag.

Erwerbungen der fürſtlichen Standesherrſchaft bleiben allen bisher auf ihnen gelegenen Laſten auch in Beziehung auf Gemeindsbeiträge unterworfen.

Standesherrliche Beſitzungen, welche durch Kauf oder auf was immer für eine Art in bürgerliche Hände kommen, ſind in Beziehung auf Gemeindsbeiträge, wie andere bürgerliche Beſitzungen zu behandeln.

42) Die ſtandesherrlichen Rentverwaltungen führen ihr Umlagsbetreffniß an die Gemeindseinnehmer zu Ende des Rechnungsjahrs ab gegen Vorlage eines Rechnungsauszuges, der den zur Umlage gebrachten und verwendeten außergewöhnlichen Gemeindsaufwand in der Ordnung der Rubriken, wozu die Standesherrſchaft nach den in dem §. 39 vorangeſchickten Beſtimmungen von ihren innerhalb der Gemeindsgemarkung gelegenen Steuerobjekten beizutragen hat, ſpecifice nachzuweiſen hat; das ſtandesherrliche Rentamt hat das Recht, die Rechnungen ſelbſt einzuſehen, oder einſehen zu laſſen, um den erhaltenen Auszug damit zu vergleichen. Iſt ein derartiger Aufwandsposten von ſolcher Bedeutung, daß es für die Gemeinds-

Digitized by Google

kaſſe zu beſchwerlich wäre, den Vorſchuß bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs zu leiſten; ſo kann von der fürſtlichen Standesherrſchaft auf Abrechnung der ſie betreffende Beitrag im Voraus eingehoben werden.

43) Die zur Hofhaltung der fürſtlichen Standesherrſchaft gehörigen Wagen und Reitpferde ſind von jeder Art Frohnleiſtung, folglich auch von den Gemeindsfrohnden befreit.

Zu jenen Bauten und Unternehmungen in der Gemeinde, wozu die fürſtliche Standesherrſchaft nach den vorangeführten Beſtimmungen beizutragen hat, ſind von derſelben oder ihren Gutspächtern die nothwendigen Fuhrfrohnden zu leiſten, in ſo weit die Standesherrſchaft einen eigenen Wirthſchaftsbetrieb oder ein Pachtgut in der Gemeinde beſizt. Der ſtandesherrliche Beitrag beſtimmt ſich nach dem Verhältniß des ſtandesherrlichen Zugviehbeſitzers zu dem Zugviehſtande der Gemeinde. Der Ortsvorſtand iſt verbunden, dem ſtandesherrlichen Rentamt auf Verlangen deſſelben einen Auszug darüber mitzutheilen. Es hängt von der Standesherrſchaft und ihren Pächtern ab, ihr nach dem obigen Verhältniß ausgeſchiedenes Fuhrquantum durch eigene Naturalleiſtung zu verrichten oder im Akkord verrichten zu laſſen, und ſie iſt ohne beiderſeitiges, freiwilliges Uebereinkommen nicht ſchuldig, an den Akkorden oder Vergütungstaxen der Gemeinde Antheil zu nehmen.

44) Die ſtandesherrliche Konkurrenz zu den Kriegsleiſtungen wird bis zu einer hierüber erfolgenden allgemeinen Geſetzgebung nach folgenden Beſtimmungen vollzogen:

Die fürſtliche Standesherrſchaft hat zu allen Kriegsleiſtungen, welche von den Landesbehörden auf dem verfaſſungsmäßigen Wege an die Aemter auszuſchreiben und von dieſen auf die Gemeinden vertheilt werden, oder von den Aemtern in dringenden Fällen verfügt und von den oberſten Landesbehörden nachträglich genehmigt worden ſind, ihr ſteuerkapitalmäßiges Betreffniß in Geld oder Naturalien beizutragen. Zu dem Ende iſt ihr die Nachweiſung des Ausſchlags, ſo wie

das Verhältniß der Steuerkapitalien, nach welchen die Subrepartition in der Gemeinde bewirkt wird, in glaubhafter Form mitzutheilen.

Dagegen iſt die fürſtliche Standesherrſchaft von einem Beitrag zu ſolchen Schulden, welche die Gemeinde zu Beſtreitung ihres Betreffniſſes an den Kriegsleiſtungen kontrahirt hat, wie ſich von ſelbſt verſteht, unbedingt frei.

Ebenſo verſteht ſich von ſelbſt, daß die fürſtliche Standesherrſchaft in einzelnen Gemeinden nicht nochmals zu Kriegsleiſtungen angezogen werden könne, wenn das ſtandesherrliche Betreffniß von den Landesſtellen oder Aemtern unmittelbar auf die fürſtlichen Rentämter nach dem ſtandesherrlichen Geſammtſteuerkapital ausgeſchlagen und von leztern abgetragen worden iſt.

Die ſtandesherrlichen Schlöſſer genießen die nämlichen Vorrechte und Freiheiten, wie jene der Prinzen des großherzoglichen Hauſes.

45) Der fürſtlichen Standesherrſchaft verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Beſitz herrühren und nicht zu der Staatsgewalt oder den höhern Regierungsrechten gehören. Dieſe allgemeine Beſtimmung wird ſowohl in Beziehung auf Revenuen als Schuldenabtheilung nach den in dem großherzoglichen dritten Konſtitutionsedikt vom 22. Juli 1807 feſtgeſezten Grundſätzen vollzogen.

46) Dieſen Grundſätzen zufolge, nach welchen die Steuerſchulden durch das Geſetz vom 14. Mai 1825 bereits auf die Staatskaſſe übernommen ſind, werden die auf der Grafſchaft Hohengeroldsegg rechtlich haftenden Kammerſchulden nach dem Verhältniß der Kammereinkünfte, welche auf die Staatskaſſe übergangen und dem Standesherrn verblieben ſind, getheilt.

47) Die fürſtliche Standesherſchaft bleibt in dem ungeſchmälerten Fortgenuß aller in dem Art. 46 des dritten Konſtitutionsedikts bemerkten Abgaben, Gefälle und nutzbaren Rechte, in deren Beſitz ſie zur Zeit des mit dem Kaiſerhaus

Digitized by Google

Oeſtreich am 10. Juli 1819 geſchloſſenen Staatsvertrag ſich befunden hat, und es wird ihr die Verſicherung ertheilt, daß keine Gefälle, Abgaben oder nutzbare Rechte dieſer Gattung aufgehoben werden ſollen, ohne aus der Staatskaſſe dafür volle Entſchädigung zu leiſten.

48) Da die fürſtliche Standesherrſchaft behauptet, daß in neuern Zeiten mehrere Theile ihrer ſtandesherrlichen Beſitzungen auf eine unſtatthafte — den Haus- und Familienverträgen zuwiderlaufende Weiſe veräußert worden, welche von ihr im Wege Rechtens vindizirt werden; ſo wird ihr die Verſicherung ertheilt, daß dieſe Beſitzungen, wenn die fürſtliche Standesherrſchaft durch richterliches Erkenntniß wieder in das Eigenthum derſelben eingeſezt werden ſollte, in allen Beziehungen nach den Beſtimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft behandelt werden ſollen.

49) Die fürſtliche Standesherrſchaft kann zur Verwaltung ihrer Einkünfte eine Domanialkanzlei errichten. Wahl und Zahl des dazu, ſo wie überhaupt zur Verwaltung ihrer Einkünfte erfoderlichen Perſonals hängt ganz von ihrer Verfügung ab.

50) Die fürſtliche Standesherrſchaft iſt befugt, die angeſtellten Diener mit den — aber keinen andern — als das Amt bezeichnenden Titeln und durch eine von der Staatsgewalt beſtätigte Uniform auszuzeichnen.

51) Die Glieder der Domanialkanzlei, ſo wie auch die untergeordneten Rentbeamten, müſſen aus Inländern oder naturaliſirten Fremden gewählt werden. Die Ertheilung des Indigenats wird ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

52) Die ſtandesherrlichen Domanialdiener müſſen ſich gegen die Staatsgewalt verpflichten, die Eintreibung der ſtandesherrlichen Gefälle lediglich nach den geſetzlichen Vorſchriften vorzunehmen. Sie können von der Standesherrſchaft, ohne an eine landesherrliche Bewilligung gebunden zu ſeyn, verſezt werden.

Digitized by Google

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind, insoweit es jedes derſelben betrifft, mit dem Vollzug dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerm großherzoglichen Staatsminiſterium den 7. Oktober 1830.

Leopold.

Vdt. Frhr. von Berſtett.

Auf Befehl Sr. königlichen Hoheit:
Eichrodt.

27.

Preußen. Großherzogthum Poſen. Bekanntmachung des kommandirenden Generals des fünften Armeekorps, v. Röder, die zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe getroffenen Anordnungen betreffend. Poſen, 4. Dezember 1830. *)

Die in Warſchau ausgebrochene Revolution, bei welcher die größten Verbrechen begangen und die Wohnungen vieler Eigenthümer geplündert worden ſind, erfodert überall, alſo auch hier, für den Augenblick außerordentliche polizeiliche Anordnungen, um die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und das Eigenthum zu ſchützen, wenn ich gleich von der geſammten Bürgerſchaft und auch von der ärmeren Klaſſe des hieſigen Ortes überzeugt bin, daß ſie ſich in den Schranken der Geſetze halten und nicht Auftritte veranlaſſen werden, die mich zwingen würden, Gewaltmittel zu brauchen, die zwar meiner Neigung widerſtreben, die mich aber die Dienſtpflicht nöthigt, ſchonungslos eintreten zu laſſen, ſobald ſich die geringſte Spur von Empörung zeigen ſollte.

Um eine ſolche traurige Nothwendigkeit wo möglich zu verhüten, ſetze ich Nachſtehendes feſt:

*) Aus der Poſener Zeitung vom 8. Dezember.

Digitized by Google

1) Jeder Soldat, der auf Schildwache ſteht, und jede Wachtpatrouille müſſen reſpektirt und ihre Anweiſungen pünktlich befolgt werden. Wer eine Schildwache inſultirt oder ſich an ſolcher thätlich vergreiſt, ſo wie derjenige, der ſich gegen Patrouillen widerſezt, hat es ſich allein zuzuſchreiben, wenn der Soldat von den Waffen Gebrauch macht und ihn verwundet oder wohl gar tödtet.

2) Dagegen wird jeder Soldat, der einen Bürger mit Worten beſchimpft, oder anders als bei unvermeidlicher Nothwehr thätlich mißhandelt, vor ein Kriegsgericht geſtellt und auf das ſtrengſte beſtraft werden.

3) Findet ein Bürger Grund, ſich über einen Soldaten zu beſchweren, was zuweilen wohl auch aus der Verſchiedenheit der Sprachen entſtehen kann, ſo muß er ſeine Klage bei dem nächſten wachthabenden Offizier oder Unteroffizier anbringen, der die Sache unterſuchen oder unparteiiſch entſcheiden wird. Glaubt der Bürger aber ſich mit dieſer Entſcheidung nicht beruhigen zu können, ſo hat er die Sache dem Kommandanten, Major v. Wilamowic und in lezter Inſtanz mir ſelbſt vorzutragen.

4) Des Abends um 9 Uhr müſſen alle Wirthshäuſer, Weinhäuſer und Branntweinladen geſchloſſen ſeyn, und wird im Uebertretungsfalle der Wirth von der Polizei zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

5) Alle Aufläufe und Verſammlungen vieler Perſonen auf den Plätzen und Straßen auf Einem Fleck können nicht geduldet werden; die Wachen haben Befehl, ſolche ſofort zu zerſtreuen, und hat es Jeder ſich allein zuzuſchreiben, der nicht der erſten Auffoderung, ſich zu entfernen, genügt, wenn er dabei Schaden nimmt. Des Nachts dürfen nicht mehr als drei Perſonen zuſammen ſtehen bleiben. Sobald es dunkel wird, muß jeder, der über die Straße geht, ſich mit einer Laterne verſehen; wer ohne ſolche befunden wird, wird arretirt und an die Polizei abgeliefert. Wer nach 9 Uhr Abends auf der Straße geht, muß ſich mit einer ſchriftlichen Legitimation über

Digitized by Google

ſeine perſönlichen Verhältniſſe verſehen, ohne welche er arretirt und gleichfalls der Polizei überliefert wird.

6) Wenn in der Nacht von der Beſatzung Allarm geſchlagen wird, iſt jeder Bewohner von Stuben, die vorn herausgehen, verbunden, an jedes Fenſter ein brennendes Licht zu ſtellen.

Wenn dieſe Maaßregeln auch einige Unannehmlichkeiten mit ſich führen, ſo glaube ich doch, daß jeder nachdenkende Bewohner ſich von deren Nothwendigkeit überzeugen und ſich jeder Gutgeſinnte ihnen um ſo mehr willig unterwerfen wird, als ſie gewiß nicht eine Stunde länger dauern ſollen, als es eine vernünftige Vorſicht unerläßlich erfodert.

Poſen, den 4. Dezember 1830.

Der kommandirende General des fünften Armeekorps.

F. v. Röder.

28.

Bekanntmachung, die in dem benachbarten Königreich Polen ſtattgefundenen Ereigniſſe betreffend. Poſen, 21. Dezember 1830.*)

Die in dem benachbarten Königreich Polen ſtattgefundenen Ereigniſſe haben zwar auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit in dieſer Provinz keinen Einfluß ausgeübt, und wir hegen auch zu den Bewohnern derſelben das Vertrauen, daß ſie den Pflichten der Treue und des Gehorſams gegen Se. Maj. den König fortdauernd entſprechen und der vielfachen Wohlthaten eingedenk bleiben werden, welche ſie der landesväterlichen Vorſorge und Gnade unſeres Königs und Herrn verdanken; es ſind uns jedoch von verſchiedenen Behörden Anzeigen zugekommen, daß mehrere, zum Theil angeſeſſene Bewohner und zum Theil Mitglieder ſolcher Familien, ſich von ihren Beſitzungen

*) Nach der preußiſchen Staatszeitung vom 29. Dez.

Digitized by Google

oder aus ihren Wohnörtern heimlich entfernt und ſich nach Polen begeben haben; daß ferner an einigen Orten heimliche Zuſammenkünfte gehalten werden, welche ihrer Beſchaffenheit nach auf geſetzwidrige Zwecke hindeuten, und daß endlich auf einzelnen Punkten Anhäufungen von Waffen ſtattfinden ſollen, deren Abſicht unter den gegenwärtigen Umſtänden wenigſtens zweifelhaft erſcheinen muß.

Wir haben zwar bis jezt jede Maaßregel vermieden, welche ein Mißtrauen gegen die Geſinnung der Bewohner dieſer Provinz ausdrücken könnte, und wir dürfen auch vorausſetzen, daß nur einzelne irregeleitete oder von überſpannten und verkehrten Anſichten erfüllte Individuen ſich zu ſolchen geſetzwidrigen Unternehmungen haben hinreißen laſſen, wir finden uns jedoch veranlaßt, mit Hinweiſung auf die in der Beilage abgedruckten geſetzlichen Vorſchriften, *) welche den heimlichen Austritt von Unterthanen, ſo wie die heimlichen Zuſammenkünfte zu unerlaubten Zwecken, und alle Handlungen betreffen, durch welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet werden kann, eine ernſte Warnung gegen alle ſolche verbotene Handlungen hiermit ergehen zu laſſen. Wir geben den Individuen und Familien, welche in ſolche verbrecheriſche Unternehmungen verwickelt ſeyn ſollten, zu bedenken, welches Unheil und Verderben ſie durch eine ſolche die Unterthanenpflicht verletzende

*) Die hier in Bezug genommenen in einer beſondern Beilage der Poſener Zeitung abgedruckten geſetzlichen Beſtimmungen ſind: der §. 127. Th. II. Tit. 17 und die §§. 468 und 469 Th. II. Tit. 20 des Allgem. Landrechts; ferner die §§. 2 und 5 der Verordnung vom 15. Sept. 1818, wegen der Auswanderungen; die §§. 119, 126, 128, 130, 149, 184 und 185. Th. II. Tit. 20 des Allgem. Landrechts; die §§. 2, 5, 6 und 8 der Verordnung vom 20. Oktober 1798, wegen Verhütung und Beſtrafung geheimer Verbindungen, ingleichen der §. 11 des Edikts vom 30. Dezember 1798, wegen Verhütung der Tumulte und Beſtrafung der Urheber und Theilnehmer.

Handlungsweiſe über ſich und die Ihrigen herbeiziehen und daß, wenn gleich bis zu dieſem Augenblick noch nicht mit aller Strenge, welche das Geſetz und die Verhältniſſe erfodern, verfahren worden iſt, dieſe dennoch gewiß nicht ausbleiben und an dem Schuldigen geltend gemacht werden wird. Wir fodern zugleich hiermit, kraft einer von des Königs Majeſtät uns Allerhöchſt ertheilten Vollmacht, alle diejenigen Einwohner dieſer Provinz, welche ſich über die Veranlaſſung zu ihrer Entfernung und zu ihrem Aufenthalt in dem Königreiche Polen genügend auszuweiſen nicht im Stande ſind, auf, binnen hier und 14 Tagen zurückzukehren, widrigenfalls ſogleich eine Sequeſtration ihres geſammten Vermögens, es beſtehe in Gütern oder anderen Beſitzthümern, von Seite des Staates eintreten und, nach einer wiederholten vergeblichen Auffoderung, gegen ihre Perſon und ihre Beſitzthümer nach Vorſchrift der Geſetze verfahren werden wird. Wir weiſen endlich alle Militär- und Civilbehörden dieſer Provinz hiermit gemeſſenſt an, auf ſolche Perſonen, welche ſich bei einer die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdenden Handlung betreffen laſſen, ein wachſames Auge zu haben und dieſelben, ſobald der Thatbeſtand ihres Vergehens klar iſt, ſofort mit Anwendung aller ihnen zu Gebote ſtehenden Gewaltmittel zu arretiren und an das mitunterzeichnete Generalkommando abliefern zu laſſen.

Poſen, 21. Dezember 1830.

Der kommandirende General des 5. Armeekorps.	Der Oberpräſident des Großherzogthums Poſen.
F. v. Röder.	Flotwell.

29.

Osmaniſches Reich. Großherrliche Fermans an den Vizekönig von Aegypten, die Statthalterſchaft über Creta betreffend. Zweite Hälfte des Jahres 1830. *)

Erſter Ferman.

Die Erfahrung und der Muth, der Sie unter meinen

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 1. Dezbr.

Digitized by Google

Weſſiren auszeichnet, gibt Ihnen gerechten Anſpruch auf meine Gunſt und meinen Schutz, wovon Ihnen mein unterm 27. Safar des Jahres 1246 erlaſſener Ferman einen ſprechenden und ehrenvollen Beweis liefert. Selbiger vereinte mit Aegypten die Statthalterſchaft über Creta, einbegriffen die Diſtrikte von Canea und Retimo, und den militäriſchen Befehl über die Feſtungen. N. erhielt die ausdrückliche Weiſung, Sie hievon zu unterrichten. So werden Sie kraft meines Fermans, der meinen erhabenen Willen ausſpricht, von obbeſagtem Datum an mit der Regierung der Inſel Candia, als eines Ihnen zukommenden Theiles, welcher die zwei genannten Diſtrikte und den Befehl über die Feſtungen in ſich ſchließt, beginnen. Sie werden Ihre Sorge auf Verwaltung des Landes wenden, um die Unterthanen zu ſchützen, jede Ungerechtigkeit zu verhindern, kurz alle meine Befehle treu zu vollziehen. Vor Allem werden Sie die Unterthanen und Bewohner dieſer Provinzen fortan vor Erleidung irgend eines Druckes oder Erduldung eines Mißbrauchs der Gewalt ſchützen.

Zweiter Ferman.

Gelehrter Weſſir! Wie Sie aus einem vor Kurzem erlaſſenen Ferman erfahren haben werden, und kraft des in London durch die nunmehr mit meiner erhabenen Pforte in Frieden ſtehenden Kabinette von Rußland, England und Frankreich unterzeichneten Vertrags, bilden Morea, die Cykladen und ein beſtimmter Theil des benachbarten Feſtlandes fürderhin einen unabhängigen Staat — das einzige Mittel, die zu lang hinausgezogene Revolution Griechenlands endlich zur Ruhe zu bringen. Creta dagegen, Samos, die benachbarten Inſeln, Rhodus und der Reſt des Archipels werden fortwährend einen Theil meines Reiches ausmachen. Kommiſſarien wurden mit Befehlen von mir dahin abgeſandt; und um es über die Rayas zu gewinnen und denſelben Vertrauen einzuflößen, iſt denſelben eine volle und gänzliche Amneſtie angeboten und

anderer Vortheil zugeſichert worden, um ihre Lage als Unterthanen ſo viel möglich zu beſſern.

Nichtsdeſtoweniger hat ein Theil der Bevölkerung von Creta, mißleitet durch Hirngeſpinnſte und teufliſche Einflüſterungen, ſich geweigert zum Gehorſam zurückzukehren, und es iſt nicht bekannt, ob dieſelben ſich unterwerfen werden oder nicht. Da Ihnen der Militärbefehl über Creta ſchon in früherer Zeit übertragen war, ſo kommt es Ihnen zu, die Rayas zu gewinnen und denſelben Vertrauen einzuflößen.

Fürderhin ausſchließlich mit der Sorge beauftragt, die Inſel zum Frieden zu bringen, werden Sie Ihrerſeits den Einwohnern die großmüthige Verzeihung und Gunſt, die ich denſelben zuſichere, verkünden, und jede geeignete Maaßregel treffen, um das Vertrauen wieder herzuſtellen und den Geiſt des Volks zu beruhigen. Sind Sie aber endlich genöthigt, Strenge zu gebrauchen, ſo wiſſen Sie, welche Maaßregeln in ſolchem Fall anzuwenden ſind. Denn um Ihnen das Nähere Ihrer wichtigen Sendung anzugeben, ward eine der höchſten Perſonen bei der hohen Pforte, genannt der Reis-Effendi Mehemet Taher, nach Aegypten geſandt. Der Erfolg, womit es Ihnen bisher gelungen, meiner erhabenen Pforte zu dienen, ſo oft Zuflucht zu ihrem Eifer genommen ward, läßt mich hoffen, unvergleichlicher Weſſir, daß Sie auch dieſe Unternehmung auf befriedigende Weiſe zu Ende bringen werden.

In der Ueberzeugung, daß wenn die Regierung von Creta gänzlich Ihrer Weisheit anvertraut iſt, Sie Ihren Auftrag in einer Art vollziehen werden, der jedem Wunſch genügt, haben Sie Erlaubniß jede erfoderliche Maaßregel anzuwenden, und mein erhabener Ferman ſichert Ihnen den Beſitz der Inſel Creta mit den Diſtrikten von Canea und Retimo zu, unter der Bedingung eine Beſatzung in den Forts zu halten. Sie werden alſo von Empfang dieſer Ordre an, getreu den Grundſätzen der Weisheit und des Verſtandes, der Sie auszeichnet,

Digitized by Google

gehorſam dem Geiſt des Fermans, den Sie neulich empfingen, Alles aufbieten, um ſo bald als möglich den von jeder Regierung erſehnten Frieden, der noch der beſondere Gegenſtand meiner eignen Wünſche iſt, wiederherzuſtellen. Sie werden ſich bemühen, die Inſel blühender zu machen, indem Sie Ihre Gerechtigkeit und Ihr Wohlwollen auf dieſelbe ausdehnen. Nichts werden Sie verabſäumen, um deren Sicherheit Gewähr zu geben, indem Sie die Feſtungen in guten Stand ſetzen. In dieſer Beziehung werden Sie einem frühern, in den Melſchemes einregiſtrirten Ferman gemäß handeln, deſſen Zweck war, dem Verfall der Feſtungen und der Verderbniß des in denſelben enthaltenen Materials vorzubeugen. Aus den Händen Ihres Vorgängers werden Sie ein genaues Verzeichniß ſämmtlichen dort vorhandenen Schießbedarfs und Materials ſich geben laſſen und nach Konſtantinopel ſchicken.

Gegenwärtiger Ferman gelangt unter demſelben Kouvert an Sie, wie Ihre Ernennung. Indem Sie denſelben genau befolgen, werden Sie einen neuen Beweis Ihres Eifers und Ihrer Treue, die ſo wohl bekannt ſind, ablegen, und mein Vertrauen und meine gute Meinung von Ihnen bekräftigen und verdoppeln. Es wird Ihnen beſonders empfohlen, meine erhabene Pforte von Allem zu benachrichtigen, was ſie intereſſiren kann ꝛc. ꝛc.

30.

Osmaniſches Reich. Vezierscirkular an die Richter, Naybs, Gouverneure, Muſſelims, Ayas ꝛc. aller Städte, Flecken und Dörfer der rechten Seite Natoliens in Kleinaſien, wegen Befreiung der in der Sklaverei befindlichen Griechen. Zweite Hälfte des Jahres 1830. *)

Zur Zeit, als aufrühreriſche Unterthanen den Aufſtand verkündigten, und ſich zu Rebellen erklärten gegen ihren Herrn und Wohlthäter, das Oberhaupt der hohen ottomaniſchen Pforte, ward in Kraft des heiligen Geſetzes von dem Mufti gegen die Empörer ein Urtheilsſpruch erlaſſen, daß Alle, die in ihrem Verrath und ihrem unverſchämten Aufruhr beharrten, geſtraft würden. Das tür-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 29. Dezember.

kiſche Heer, das gegen ſie rükte, ſchlug ſie, und ihre Kinder und Familien wurden zu Gefangenen gemacht und in Sklaverei geführt. Aber ſtets großmüthig und mitleidig gegen die, die um Gnade und Schuz bitten, will unſer Gebieter, obgleich heftig aufgebracht, aus reinem Mitleiden ihnen die Verzeihung ſchenken, um die ſie flehten, ihnen die Ruhe wiedergeben und ſie zurückkehren laſſen, zu ihren häuslichen Herden. Zu dieſem Ende erwägend, daß unter den Sklaven, die gefangen und dann verkauft und erkauft wurden, die Einen geneigt waren, das Licht Mahomets zu empfangen, und das Glück hatten, zu dem wahren Glauben zugelaſſen zu werden, während Andre, die in der chriſtlichen Religion verblieben, unaufhörlich den Wunſch kund geben, in ihr Vaterland zurückzukehren, und durch ihre beſtändigen Entweichungsverſuche zulezt ihren Herren von keinem Nutzen mehr ſind; erwägend überdieß, daß jezt, wo Friede und Ordnung herrſchen unter dem ſchützenden Schatten unſers erhabenen Gebieters, der nicht dulden will irgend einen Betrug oder Gewaltthat, die beſagten Sklaven, die ſeit langer Zeit dienen, und die, die Blicke ſtets nach ihrem Vaterlande gerichtet, in ihrem Glauben feſt blieben, nur durch die Gewalt in Sklaverei gehalten werden, daß aber, wenn ſie ihre Freiheit wieder erlangten, und in das Land ihrer Geburt zurückgeſchickt würden, das Reich an Bevölkerung gewänne, und die Herren, die ſie befreiten, Rechte auf ihren Dank erwerben würden, ſo werdet ihr Sorge tragen, daß dieſer Befehl Allen, die es angeht, bekannt gemacht, und erklärt werde, und werdet über ſeine Vollziehung wachen, d. h. alle Sklaven, Männer und Frauen, die nicht die mahometaniſche Religion angenommen haben, befreien laſſen. Um dieſen Zweck zu erreichen, werdet ihr die Sklaven und ihre Herren vor euch treten laſſen, und leztern bemerklich machen, daß es ihnen wenig Ehre bringt und ſie ſich jeder Achtung berauben, wenn ſie Sklaven, die ihrem Glauben nicht entſagen wollen, mit Gewalt zwingen, ihnen zu dienen. Merkt aber wohl, daß dieſer Befehl ſich nicht auf diejenigen erſtreckt, die den Islamismus angenommen haben, wacht im Gegentheil aufmerkſam darauf, daß keiner von den leztern entfliehen könne, und laßt den Geſetzen gemäß diejenigen beſtrafen, welche die Abſicht dazu an den Tag legen ſollten. Was die betrifft, die Chriſten blieben, ſo werdet ihr ſie befreien laſſen, ihnen das nöthige Geld zur Rückkehr in ihr Vaterland geben, und mir das Verzeichniß derer zuſenden, welche der Wohlthat dieſes Befehls theilhaftig wurden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
Daniel Knodé

Digitized by Google